Das alte Ostfalenland.

Eine agrarhistorisch-statistische Studie.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

AGAD.
LAND.BAT.
BIBL.

Otto Teute
aus Helmstedt.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juli 1910.

Leipzig
Druck von August Hoffmann
1910.

Dem Andenken meiner lieben Eltern.

Benutzte Literatur.

A. Literarische Quellen.

a) Allgemeine.

Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Görlitz 1799.
Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. Halle 1875.
Gebhardt, The Miniatures of the Ashburnham Pentateuch. London 1883.
v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Stuttgart 1902.
Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. Leipzig 1899.
Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880.
Heck, Die Gemeinfreien der Karolingischen Volksrechte. Halle a. S. 1900.
Heyne, Das deutsche Nahrungswesen. Leipzig 1901.
Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum. Straßburg 1905.
Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879.
Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
Langethal, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Jena 1847.
Maurer, Geschichte der Fronhöfe, Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862.
Meitzen, Siedelung und Agrarwesen etc. Berlin 1895.
Mucke, Urgeschichte des Ackerbaues und der Viehzucht. Greifswald 1898.
Nehring, Tundren und Steppen der Jetzt- und Vorzeit. Berlin 1890.
Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen. Braunschweig 1905.
Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.
Schade, Altdeutsches Wörterbuch. Halle a. S. 1872.
Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1875.
Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Straßburg 1901.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.
Seebohm, Die englische Dorfgemeinde. Heidelberg 1885.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1865.
v. Wersebe, Ueber die Niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Teutschland im 12. Jahrhundert gestiftet worden. Hannover 1815.
Wimmer, Geschichte des deutschen Bodens mit seinem Pflanzen- und Tierleben von der keltisch-römischen Urzeit bis zur Gegenwart. Halle a. S. 1905.

b) Spezielle.

v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Leipzig 1902.
Andree, Braunschweiger Volkskunde. Braunschweig 1901.
Danneil, Beitrag zur Geschichte des Magdeburgischen Bauernstandes. Halle a. S. 1896.
Dürre, Die Ortsnamen der Traditiones Corbeienses. Münster 1884.

Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle a. S. 1905.
Hertel, Die Wüstungen im Nordthüringgau. Halle a. S. 1899.
Hilling, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. Lingen 1902.
Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens. Hannover 1908.
Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands. Münster 1787.
Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr. Leipzig 1900.
Leuckfeld, Antiquitatis Walckenredenses. Jena und Nordhausen 1705.
Lüntzel, Die bäuerlichen Lasten im Fürstentume Hildesheim. Hildesheim 1830.
Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim. Hildesheim 1837.
Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim. Hildesheim 1858.
Pfannenschmid, Germanische Erntefeste im heidnischen und christlichen Kultus, mit besonderer Beziehung auf Niedersachsen. Hannover 1878.
v. Richthofen, Zur Lex Saxonum. Berlin 1868.
Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Leipzig 1904.
Schlüter, Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. Berlin 1903.
Weber, Die Freien bei Hannover. Hannover 1898.
Weyhe, Landeskunde des Herzogtums Anhalt. Dessau 1907.
v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. Hannover 1829.
Wigand, Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter. Höxter 1819.
Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Leipzig 1906.

c) Zeitschriften.

Archiv für Anthropologie. Zeitschrift für Naturgeschichte und Urgeschichte des Menschen. Braunschweig.
Archiv für Kulturgeschichte. Cassel.
Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Halle a. S.
Braunschweigisches Magazin. Braunschweig.
Correspondenz-Blatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine. Berlin.
Deutsche Geschichtsblätter. Gotha.
Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Stuttgart.
Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Magdeburg.
Globus, Illustrierte Zeitschrift füs Länder- und Völkerkunde. Braunschweig.
Hannoversche Geschichtsblätter. Hannover.
Historische Vierteljahrschrift. Leipzig.
Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. Wolfenbüttel.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena.
Jahresberichte des altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie. Neuhaldensleben.
Landwirtschaftliche Jahrbücher. Berlin.
Mansfelder Blätter. Eisleben.
Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde. Dessau
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Sangerhausen und Umgend. Sangerhausen.
Neue Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Geschichts-Vereins. Halle a. S.
Neujahrsblätter. Halle a. S.
Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Hannover.
Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Breslau.
Zeitschrift für deutsche Philologie. Halle a. S.
Zeitschrift für deutsches Altertum. Berlin.
Zeitschrift für Ethnologie. Berlin.
Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Braunschweig.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. Wernigerode.
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanische Abteilung. Weimar.
Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. Berlin.

B. Urkundliche Quellen.

Asseburger Urkundenbuch (von Bocholtz-Asseburg). Hannover 1876.
Codex Diplomaticus Anhaltinus (von Heinemann). Dessau 1867.
Codex Diplomaticus Quedlinburgensis (Erath). Frankfurt 1764.
Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe (Hertel). Halle 1883.
Denkmäler Deutscher Poesie und Prosa aus dem 8.—12. Jahrhundert (Müllenhoff und Scherer). Berlin 1892.
Heliand (Ausgabe von Sievers). Halle a. S. 1878.
Heliand (Ausgabe von Heyne). Paderborn 1905.
Heliand, Christi Leben und Lehre nach dem Altsächsischen (Simrock). Berlin 1882.
Kleinere altniederdeutsche Denkmäler (Heyne). Paderborn 1867.
Monumenta Germaniae Historica (Pertz). Hannover 1826.
Marienroder Urkundenbuch (von Hodenberg). Hannover 1859.
Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis (von Mülverstedt). Magdeburg 1876.
Sachsenspiegel (Homeyer). Berlin 1861.
Traditiones Corbeienses (Wigand). Leipzig 1843.
U. B. der Deutschordens-Commende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler in der Grafschaft Wernigerode (Jacobs). Halle a. S. 1882.
U. B. zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande (Sudendorf). Hannover 1859.
U. B. des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe (Janicke). Leipzig 1896.
U. B. des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe (Schmidt). Leipzig 1883.
U. B. des Hochstifts Merseburg (Kehr). Halle a. S. 1899.
U. B. der Collegiat-Stifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt (Schmidt). Halle a. S. 1881.
U. B. des Klosters Berge bei Magdeburg (Holstein). Halle a. S. 1879.
U. B. des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg (Jacobs). Halle a. S. 1875.
U. B. der Klöster der Grafschaft Mansfeld (Krühne). Halle a. S. 1888.
U. B. des Klosters Pforte (Boehme). Halle a. S. 1893.
U. B. des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg (Hertel). Halle a. S. 1878.
U. B. der Stadt Goslar (Bode). Halle a. S. 1893.
U. B. der Stadt Braunschweig (Hänselmann). Braunschweig 1900.
U. B. der Stadt Halberstadt (Schmidt). Halle a. S. 1878.
U. B. des Stiftes und der Stadt Hameln (Meinardus). Hannover 1887.
U. B. der Stadt Hildesheim (Doebner). Hildesheim 1881.
U. B. der Stadt Magdeburg (Hertel). Halle a. S. 1892.
U. B. der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen (Herquet). Halle a. S. 1874.
U. B. der Stadt Quedlinburg (Janicke). Halle a. S. 1873.
U. B. der Stadt Wernigerode (Jacobs). Halle a. S. 1891.
Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr und Helmstedt (Kötzschke). Bonn 1906.
Die Urkunden des Klosters Stötterlingenburg (Schmidt-Phiseldeck). Halle a. S. 1874.
Die Urkunden des Stiftes Walkenried (Historischer Verein für Niedersachsen). Hannover 1852.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitende Bemerkungen über den jetzigen Zustand des Untersuchungsgebietes in geologischer und agronomischer Beziehung 11

I. Teil: Prähistoria.

§ 2. Der landschaftliche Charakter Niedersachsens im Diluvium und Altalluvium und die paläolithischen Siedelungen 15
§ 3. Hypothesen über den Ursprung von Ackerbau und Viehzucht . . . 22
§ 4. Die neolithischen Ansiedelungen und die ältesten Spuren des Kulturbodens 25
§ 5. Die neolithische Kulturperiode oder die indogermanische Urzeit in landwirtschaftlicher Beziehung 31
§ 6. Die bronze- und eisenzeitliche Kulturstufe des Ackerbaues 39

II. Teil: Germania.

§ 7. Die Landnot der in die Geschichte eintretenden Germanen und das Agrarsystem ihres Wanderlebens 45
§ 8. Dorfanlage (vicus) der ackerbauenden germanischen Völkerstämme zwischen Elbe und Weser 48
§ 9. Die Stellung der Landwirtschaft im Wirtschaftsleben der Germanen während normaler friedlicher Verhältnisse 56
§ 10. Recht und Verfassung im Agrarwesen der alten Deutschen 63
§ 11. Sitten und Gebräuche im heidnischen und christlichen Kultus der Ackerbauer 69

III. Teil: Saxonia.

§ 12. Historischer Ueberblick über das östliche Altsachsen und sein extensiver Ausbau insbesonders durch die Edelingsgrundherrschaften . . . 79
§ 13. Die soziale Gliederung bei den alten Sachsen und ihre Verfassung . 85
§ 14. Der Agrikulturstand der Altsachsen nach altniederdeutschen Denkmälern 92
§ 15. Die Unterwerfung der heidnischen Sachsen durch die christlichen Franken und die Reformbestrebungen Karls d. Gr. im Sachsenlande . 104

IV. Teil: Ostfalia.

§ 16. Die Ausbildung der Großgrundherrschaften im ostfälischen Sachsen . 117
§ 17. Der Ausbau der ostfälischen Grundherrschaften durch die Ansetzung der wendischen Eindringlinge und Aufnahme der kolonisierenden Niederländer 138

Seite

§ 18. Das Reichsgut in Ostfalen mit seinen königlichen Pfalzen und Villen 159
§ 19. Der Grundbesitz ostfälischer Edelherren 169
§ 20. Verfassung und Verwaltung der Bistümer Halberstadt und Hildesheim in grundherrlicher Beziehung 191
§ 21. Die grundherrschaftliche Organisation der Stiftskirchen 211
§ 22. Die Grundherrschaften der Klöster und ihre Bedeutung für die Bodenkultur 252
§ 23. Die Villikationsverfassung der Grundherrschaft 289
§ 24. Veränderungen in der grundherrlichen Wirtschaftsorganisation um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts 315
§ 25. Die Gliederung der ostfälischen Gesellschaft 320
§ 26. Die landrechtliche Verfassung in Ostfalen 336
§ 27. Die ostfälischen Dörfer und Städte mit ihren Pertinenzen 343
§ 28. Die Technik der ostfälischen Landwirtschaft 360
§ 29. Die Werte landwirtschaftlicher Grundstücke und Produkte in Ostfalen 375
§ 30. Die elementaren Ereignisse und ihre Einwirkungen auf die Landwirtschaft. Eine historische Witterungskunde nach ostfälischen Annalen . 385

§ 1.

Einleitende Bemerkungen über den jetzigen Zustand des Untersuchungsgebietes in geologischer und agronomischer Beziehung.

Das alte Ostfalenland, das eigentliche Niedersachsen zwischen Weser und Elbe (Knapp), das Urdeutschland zwischen Elbe und Weser (Meitzen), dessen früheste Agrargeschichte ich im folgenden zu skizzieren versuche, umfaßt die circumhercynischen Landschaften zwischen Elbe, Saale und Leine, in politischer Hinsicht hauptsächlich das Herzogtum Braunschweig und die Regierungsbezirke Magdeburg und Hildesheim (Nordhälfte), außerdem Teile der Regierungsbezirke Lüneburg und Merseburg und des Herzogtums Anhalt. Indes wie diese Grenzen nicht genau fixiert sind, so ist auch an ihnen im Laufe der folgenden Studien nicht ängstlich festgehalten worden.

Fahren wir etwa mit der Eisenbahn von Halle a. S. über Bernburg, Magdeburg, Neuhaldensleben, Oebisfelde, Gifhorn, Lehrte nach Hannover, oder auf dem südlichen Wege über Eisleben, Aschersleben Halberstadt, Vienenburg, Hildesheim bis zur schönen Leinestadt, so fällt unser Blick überall auf üppige Getreidefelder, saftige Wiesen, schmucke Dörfer, welche Zeugnis geben von der glücklichen Lage des ostfälischen Landmanns. Dieser von beiden Bahnlinien eingeschlossene Raum bildet den Kern des alten Ostfalenlandes, der unstreitig zu den gesegnetsten des deutschen Vaterlandes gehört.

Geologisch betrachtet wird dieser Landstrich weniger vom Alluvium als vom Diluvium bedeckt. Alluvialboden haben wir naturgemäß in der Elbegegend bei Magdeburg im Bruch bei Oschersleben, im Leine- und Innerstetale.[1]) Er ist die jüngste Bodenformation (Schwemmland) und auf die Einwirkung des Flußwassers zurückzuführen. Das vorherrschende Diluv rührt aus der Quartärzeit (Eiszeit) her und kommt als Blocklehm, Lößlehm, Geschiebeton und Geschiebemergel vor. Die Diluvialdecke zwischen Hannover und Peine, welche sich bei Lepsius findet, ist nicht vorhanden, es sind dort größtenteils mesozoische Gesteine.[2]) Ausgesprochenen Diluvialboden finden wir namentlich zwischen Elbe, Ohre, Aller und Bode in der sog. Mageburger Börde.

---

[1]) Nach Lepsius, Geologische Karte des deutschen Reiches. Gotha 1894.
[2]) Brackebusch, Geologische Karte der Provinz Hannover. 1899.

Das mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller-Lübben (1, 390) erklärt das Wort Börde als Bezirk, Landschaft, aber weder immer an einem Flußufer liegend, noch sich immer durch Fruchtbarkeit auszeichnend. Solcher Börden gab es viele (Halberstädter, Soester Börde). Das Wort scheint ursprünglich einen Jurisdiktionsbezirk (mnd. gebörde) zu bezeichnen. Viel Ansprechendes hat die Deutung, daß das Wort vom as. bëran = hervorbringen, tragen, wachsen herkommt, so daß es den tragenden, fruchtbaren Boden bezeichnet.[1])

Die Magdeburger Börde ist ein ziemlich hochliegendes, welliges Plateau (Ortsname Wellen), durchschnittlich etwa 80 m über dem Elbspiegel, sie ist daher vor den auftretenden Elbüberschwemmungen gesichert. Die oberste Schicht dieser Ablagerungen bildet eine diluviale Schicht Humus oder Dammerde (dunkler Löß) von $^1/_2$ 1 m Mächtigkeit. Dieser Humus, der durch Verwesung von Pflanzenteilen unter der Einwirkung intensiver Nässe entsteht, wird wegen seiner dunklen Farbe durch die Sonnenstrahlen schnell erwärmt, das Wachstum der Pflanzen wird dadurch wesentlich gefördert, so daß die Ernte in der Börde 1—2 Wochen früher eintritt als in anderen Gegenden. Unter diesem typischen Bördeboden steht eine $1—1^1/_2$ m starke Schicht Löß von gelber Farbe, in der Magdeburger Gegend schlechthin als Lehm bezeichnet. Dieser nimmt die Feuchtigkeit schnell auf, gibt sie aber langsam wieder ab, ein empfindlicher Wassermangel tritt deshalb erst nach langer Dürre ein.[2]) Alle Bedingungen für einen guten, ertragreichen Ackerboden sind somit gegeben.

Die Entstehung des Lößes, der einerseits wegen seiner eigentümlichen Struktur die höchste Fruchtbarkeit besitzt (Rüben- und Weizenkultur), anderseits aber gerade dem Baumwuchs sich abhold zeigt, suchen die neueren Geologen auf eine einheitliche Ursache zurückzuführen und auf eine bestimmte Epoche zu beschränken. Die Richthofensche Theorie, wonach der Löß eine äolische Bildung sei, wird jetzt allgemein anerkannt. Der Engländer Lyell trat für eine fluviatile Bildung ein unter Mitwirkung von Fluß- und Schmelzwasser gegen Ende der Diluvialzeit. Es liegt jedoch kein zwingender Grund vor, alle Löß-Ablagerungen und lößähnlichen Bildungen auf eine und dieselbe Entstehungsursache zurückzuführen. Es können fein zerriebene Massen eines kalkhaltigen, lehmig-sandigen Bodens ebensowohl durch einen Strom bewegten Wassers, wie durch einen Strom bewegter Luft fortgetragen und demnächst an geeigneten Punkten zur Ablagerung gebracht werden. Wenn auch mangelnde Schichtung und stellenweise eine ziemlich hochsteigende Ablagerung des Lößes im allgemeinen gegen Absatz von Wasser spricht, so glaube ich doch mit Nehring[3]) sagen zu dürfen, daß es Löße gibt, welche lediglich auf äolischem Wege entstanden sind, andere, welche wesentlich und ausschließlich eine fluviatile Entstehung haben.

Was die Ausdehnung der von Osten kommenden Lößzone betrifft, so ergibt sich, daß sie so ziemlich das eigentliche Osttalenland bedeckt; denn sie zieht sich im Westen bis über die Leine hinaus und geht nördlich ungefähr bis an die oben genannte Bahnlinie.[4])

---

[1]) Schade, altd. W. 50.
[2]) Wahnschaffe, Die Quartärbildung der Umgegend von Magdeburg 19.
[3]) Tundren 229. [4]) Vergl. das Kärtchen im folgenden §.

Es sei mir gestattet, hier einige statistische Zahlen zu bringen, die die Güte des Lößbodens einigermaßen zu qualifizieren suchen. Im Regierungsbezirk Magdeburg wurden 1904 vom ha geerntet.[1])

2,55	Tonnen (1000 kg)	Weizen,	(1,38)[2])
1,45	„	Roggen,	(1,04)
2,48	„	Gerste,	(1,33)
2,09	„	Hafer,	(1,17)

Der Grundsteuer-Reinertrag beträgt für die Provinz Sachsen 31 M. im Durchschnitt pro ha. Den größten Reinertrag pro Acker gibt der Kreis Wanzleben mit 58 M. Mit Einschluß der Gärten beträgt derselbe durchschnittlich in Preußen 19 M.[3]) Der Durchschnittsertrag in Schlanstedt am Huy betrug in den Jahren 1900—1903 pro Morgen.[4])

16,93	Zentner	Weizen
14,19	„	Roggen
15,16	„	Gerste
18,14	„	Hafer
187,54	„	Zuckerrüben.

Der Reinertrag beträgt nach Neumann (S. 790) rund 48 M. pro ha Acker.

Das Alluv und Diluv an den Ufern der größeren und kleineren Flüsse ist mit saftigen Wiesen bedeckt, welche eine blühende Rindviehzucht ermöglichen. So vor allem an der Aller und Schunter, wo die Flächen der Wiesen oft die Flächen des Ackerlandes weit übersteigen, z. B. Fallersleben 463,8 ha Ackerland und 545,9 ha Wiesen. Die Schafzucht kommt auch noch vor, wird aber wegen der intensiven Wirtschaftsweise nicht mehr so viel betrieben wie früher.

Die ältesten Schichten aus der känozoischen Formationsgruppe, die Tertiärlagerungen (Braunkohlen) finden wir zwischen Bernburg und Halberstadt, besonders aber zwischen Oschersleben und Helmstedt, wo die wirtschaftlich so bedeutsame Helmstedter Braunkohlenmulde zwischen Elm und Lappwald den landwirtschaftlichen Nebengewerben (Zucker- und Konservenfabriken, Kornbranntwein- und Kartoffelspiritusbrennereien und Ziegeleien) große Kapitalvorteile bietet.

Die mesozoischen Formen treten nur vereinzelt unter der vorherrschenden Diluvialdecke hervor. Eine Kreidezone zieht sich den Fuß der Weserkette und den Deister entlang bis Hildesheim, bedeckt den Nordrand des Harzes und bildet in der Talmulde zwischen Harz und Huy die Halberstädter Börde. Außerdem füllt sie noch einzelne isolierte Mulden, so die Hilsmulde und die Kreidemulde von Alfeld aus.[5]) Die nächstfolgende ältere Schicht, der Jura, bildet den Hauptbestandteil der Höhenzüge, welche sich von Hildesheim bis Goslar erstrecken. Weiter

---

[1]) Meitzen, Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des preußischen Staates. Berlin 1906. Bd. 7, 860.

[2]) Die eingeklammerten Zahlen sind die mittleren Ernteerträge im Reich von 1879—1898.

[3]) Neumanns Orts-Lexikon des deutschen Reichs. Leipzig 1894. E. 17.

[4]) Meitzen, a. a. O. 7, 818.

[5]) Credner, Elemente der Geologie. Leipzig 1902, S. 510.

gegen Osten zwischen Braunschweig und Magdeburg erscheinen Schichten des Jura als zonenförmige Umgürtungen zahlreicher Inseln älterer, namentlich triadischer Formationen.[1]) Die kleinen Erhebungen wie Elm, Lappwald, Asse, Fallstein, Huy, Hackel bestehen aus Triasformation, die sich aus 3 Schichten aufbaut, dem Buntsandstein, der mehr der Forstkultur überlassen bleibt, dem Muschelkalk und Keuper, deren besonders fruchtbarer Boden vor allem zum Anbau des Weizens und der Hülsenfrüchte dient.

Aus der paläozoischen Formationsgruppe kommt endlich als bedeutsamstes Glied der oberen Zechsteinformation das Steinsalz nebst seinen Begleitern, den Magnesia- und den namentlich wertvollen Kalisalzen in Betracht. Ihre größte Verbreitung besitzt die Ablagerung der letzteren in der Mulde zwischen dem nördlichen Harzrande und dem Grauwacke-Rotliegend-Rücken von Gommern, Magdeburg und Alvensleben, wo sie z. B. bei Staßfurt, Aschersleben, Westeregeln, Schönebeck und an der Asse durch zahlreiche Bohrungen und zum Teil großartigen Bergbau erschlossen ist.[2]) Wie bekannt, sind die Kalisalze als Düngemittel für die Landwirtschaft von größter Bedeutung.

Sehr viel zur Blüte der ostfälischen Landwirtschaft, die als Feldsystem die Fruchtwechsel- und freie Wirtschaft in Anwendung bringt, tragen die Besitzverhältnisse bei. Ganz treffend charakterisiert Knapp die bäuerlichen Standesverhältnisse, wenn er sagt:[3]) Das alte Ostfalenland ist gewiß eine der lehrreichsten Gegenden Deutschlands, besonders wegen der unversehrten Gesundheit des Bauernstandes, der dort, wie bekannt, in geschlossenen Dörfern lebt. Hier kann man den Vollbauern, den Halbbauern und den Viertelbauern noch in aller Deutlichkeit unterscheiden, uud neben ihnen wohnt der Kötter, der kein richtiger Bauer mehr ist und der Brinksitzer, der weder Bauer noch Kötter ist und der Anbauer, endlich der Häusling und ähnliche Klassen der kleineren Leute. Dazwischen kommen auch sog. Rittergüter vor, vor allem sind sie ihrer Entwicklungssphase nach etwas anderes, sie sind noch heute so klein, wie sie im Mittelalter als Mittelpunkte oder Kern von Grundherrschaften gewesen sind, da sich hier die Weiterbildung der Grundherrschaft zu einer umfassenden Gutsherrschaft nicht vollzogen hat. — Das Schwergewicht des landwirtschaftlichen Betriebes liegt bis jetzt immer noch in den bäuerlichen Höfen, die als Acker-, Halbspänner- und Großkotsaß-Höfe (im Hildesheimischen Voll-, Halb- und Viertelmeier-Höfe genannt) unterschieden werden und deren Besitzungen sich mit 120—60 und 30 Morgen (= 1 Hufe) abstufen lassen, ohne daß eine feste Grenze dabei gezogen wäre.

Die Lebenshaltung auf dem Lande ist besser als irgendwo im deutschen Reiche. Der Landwirt ist treuherzig, zuverlässig und gastfrei. Er hält fest an alten Sitten und Gewohnheiten, doch beginnt er auf die neuen Lehren zu horchen, die der auf der landwirtschaftlichen Schule oder Hochschule erzogene Sohn in den alten Wirtschaftshof bringt Für die neueste Zeit muß allerdings bedauerlicherweise konstatiert werden, daß durch die massenhafte Einwanderung slawischer Arbeiter ein fremdes, sehr minder-

---

[1]) Credner, a. a. O. 612. — [2]) Credner, a. a. O. 510.
[3]) Grundherrschaft 10.

wertiges Element unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung sich zuzugesellen beginnt.

Wenden wir uns nun in das Gebiet nördlich der Bahnlinie Magdeburg—Oebisfelde—Lehrte—Hannover, so sehen wir das fruchtbare Flachland (die Lößzone) ganz allmählich in die sog. Lüneburger Heide übergehen. Mergel, Ton, Sand, Kies (Grant), Bruch und Sumpf wechseln in buntester Mannigfaltigkeit auf diesem Boden, dessen Hügel und Täler durch die Diluvialströme mit den Trümmern nordischer Gebirge besät sind. Aber nur noch in wenigen Strecken herrscht die reine trostlose Heide und das Moor (hier Torfstich), viel ist aufgeforstet oder in Ackerland verwandelt worden. Meist aber findet man einen anmutigen Wechsel von weißen Dünen, herrlichen Kämpen mit Steineichen, schönen Buchen- und Fichtenwäldern. Soweit es der Boden gestattet, wird der Ackerbau betrieben. Weizen gedeiht zwar nicht, aber gut stehen Roggen (die Hauptfrucht) und der Hafer. Daneben sieht man mächtige Breiten von weiß-rötlichem Buchweizen, belebt von summenden Immen, die der Imker von weit und breit hierher zur Weide bringt; weiterhin blau blühende Flachsstücke, denn noch spinnt und webt man hier die eigene Kleidung aus Flachs oder der Wolle der zierlichen Heidschnucken, dieser genügsamen deutschen Urschafe. Dann trifft man idyllische Oasen mit kristallklaren Bächen, mit parkartigen Landschaften; dazu die malerische Erscheinung der niedersächsischen Häuser, die einen treuherzigen, fleißigen, konservativen, mäßig wohlhabenden Bauernschlag bergen, bei dem am treuesten das altgermanische Normalgepräge der körperlichen Erscheinungen sich erhalten hat.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um vor allem den geologischen Aufbau zu qualifizieren, von dessen Beschaffenheit in erster Linie die landwirtschaftlichen Zustände bedingt sind.

I. Teil: Prähistoria.

§ 2.

Der landschaftliche Charakter Niedersachsens im Diluvium und Altalluvium und die paläolithischen Siedelungen.

Die Nordsee, welche einst mit der Ostsee zu einem größeren Meere vereinigt war, soll bis zur Triaszeit ihre Wogen ungestört bis zum Nordrande des deutschen Mittelgebirges gesandt haben. Im Bereiche der heutigen norddeutschen Tiefebene ragten am Schlusse jener Epoche verschiedene Inseln aus den Fluten empor, unter denen sich auch der Elm, die Asse, der Fallstein, Huy, die Hildesheimer Höhenzüge u. a. befanden. Nach der Triaszeit kam eine Jahrtausende lange Eiszeit. Die skandinavischen Eisberge brachten ihre Gletscher bis in die norddeutsche Tiefebene, bedeckten eine Zeitlang das ganze Niedersachsen bis an den Harz und wichen dann allmählich wieder zurück, um für immer aus Norddeutschland zu verschwinden. An dieses sukzessive Vorschreiten und Zurückweichen der Eis-

massen mit Perioden längeren Stillstandes muß man denken, wenn die Wissenschaft für gewöhnlich 3 Eiszeiten unterschieden wissen will. Die Stillstandslagen des Inlandeises, durch Endmoränen und Schrammenzeichnungen bezeugt, sind auf dem folgenden Kärtchen fixiert. Die Spuren der ältesten Eiszeit sind durch die beiden jüngern Eiszeiten vergraben und verschüttet worden, die der 3. Eiszeit (Aller-Oker-Bruch-Bode-Elbe) liegen am deutlichsten vor.

Während der 1. Glacialzeit, bezw. 1. Interglacialzeit unserer Gegenden, war der unvergletscherte Landrücken Sachsens größtenteils vom Walde entblößt. An dessen Stelle siedelten sich Moose und Flechten an und bei dem feuchtkalten Klima entstand eine arktische Tundrenflora. Diesen Schluß zieht Nehring auf Grund seiner zahlreichen Beobachtungen über diluviale Fossilien.[1]) Nach ihm hatte die Tierwelt der Glacialzeit einen ausgesprochenen arktischen Charakter. Neben dem Renntier (Cervus tarandus) und anderen Charaktertieren unserer heutigen Polargegenden, wie Lemming (Myodes), wurden unsere Gegenden damals noch vom Mammut (Elephas primigenius), Urelefant (Elephas antiquus) und Rhinozeros (Rhinoceros tichorhinus) bewohnt. Das gemeinsame Vorkommen von Rhinozeros und Elephas mit echt arktischen Tieren verliert sein Auffallendes, seit man weiß, daß die genannten Dickhäuter ein dichtes wolliges Haarkleid zum Schutze gegen die Kälte trugen, also für den Aufenthalt im kalten Norden besonders eingerichtet waren.

Während dieser Zeit und besonders in der Periode der größten Ausdehnung des Inlandeises (2. Eiszeit), werden die Menschen, die vorher schon in nördlichen Ländern lebten, sich gezwungen gesehen haben, nach Süden zurückzuziehen, und hier mögen sie auf einem verhältnismäßig engen Raum zwischen den skandinavischen und alpinen Gletschern in Mitteldeutschland (Taubach bei Weimar) den Kampf gegen die riesenhaften Vertreter der Tierwelt gekämpft haben, der zweifelsohne zum Kulturfortschritt führte.

Mit dem langsamen Steigen der Wärme war das Abschmelzen der Gletschermassen eng verknüpft und gewaltige Diluvialströme bildeten das Nachspiel der Vereisung. Diese Wassermassen sind nun die Bildner der flachen Täler und deren Schwemmland. Die Ströme verringerten sich nach und nach zu kleinen Wasserrillen, und die Erdoberfläche hatte die Gestalt und Beschaffenheit erhalten, wie wir sie heute überschauen. Durch das trockene, stark kontinentale Klima der 2. Interglacialzeit (bezw. für uns letzte Eiszeit) wurden die Tundren durch die jetzt entstehenden Lößbildungen zum großen Teil in subarktische Steppen verwandelt, und die Vertreter der russischen Steppenflora und -fauna rückten allmählich in unsere Gegenden vor,[2]) so daß diese in manchen Gegenden in einer gewissen Nachbarschaft mit den Vertretern der arktischen Fauna gelebt haben. Höhere Erhebungen und andere geeignete Gebiete wurden gleichzeitig von der alten tertiären Baumflora wieder in Besitz genommen und haben wohl dauernd als Waldinseln aus diesem Steppenmeer emporgeragt.

Nach der 3. Eiszeit haben sich die interglacialen Steppen weiter nach Norden ausgedehnt. Die heutige scharf abgegrenzte Verbreitung typischer

---

[1]) Tundren 165. [2]) Ebd. 228.

Steppenpflanzen und die Reste von Steppentieren in postglacialen Schichten lassen noch deutlich die Umgrenzung der ehemaligen Steppengebiete erkennen.[1]) Es fehlen die charakteristischen Steppenpflanzen, soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, in den meisten deutschen Mittelgebirgen. Auch das ganze Heide- und Moorgebiet von Nordwestdeutschland wird von den Steppenpflanzen gemieden.[2]) Die Steppenfauna wird hauptsächlich vertreten durch die im Löß vorkommenden Hamster, Pferdespringer, Springmäuse, Zwerg- Pfeifhasen u. a.[3]) Zu ihnen gesellen sich die zwar nicht gerade für die Steppen charakteristischen, aber doch dort vorzugsweise lebenden Tiere, die unser Interesse mehr in Anspruch nehmen, so vor allem das Diluvialpferd (Equus caballus fossilis), ein ungezähmtes wildes Tier, welches herdenweise umherschweifte und sich besonders zahlreich in der Umgebung des Harzgebirges aufgehalten zu haben scheint.[4]) Auf diesen steppenartigen Distrikten hausten ferner mehrere Rinderarten, der Urstier (Bos primigenius),[5]) der Wisent (Bison europaeus) und sein fossiler Vorfahr, der Bison (Bison priscus)[6]) und außerdem eine Zwergrindart. In den Wäldern lebten die Cervusarten (Elch, Hirsch und Reh) und das Wild-Sumpfschwein (Sus scrofa ferus).[7]) Wilde Stammformen von Schaf und Ziege kennen wir aus unseren diluvialen Ablagerungen nicht.[8])

Die postglaciale Steppenperiode ist sicher von keiner allzulangen Dauer gewesen. Das kontinentale Klima, das als Hauptfaktor die Entstehung der Steppen veranlaßt hatte, machte allmählich einem mehr ozeanischen Platz, welches die Steppen als solche vernichtet, die Ausbreitung des Waldes hingegen begünstigt.[9]) Aber weite Strecken blieben auch ferner als waldfreie Gebiete erhalten, unter ihnen auch die Magdeburger Börde. Sie ist noch jetzt eine der baum- und wasserärmsten Gegenden Deutschlands. Dies ist aber nicht eine Folge der Ausrodung der Wälder und der immer stärker und sorgfältiger betriebenen Landwirtschaft, sondern die steppenartige Börde ist niemals stark mit Bäumen, geschweige denn mit Wäldern bedeckt gewesen. Das wird einmal archäologisch bewiesen durch das absolute Nichtvorhandensein von Waldtieren in den Ablagerungen der Steppenzeit, und andrerseits weiter literarisch bezeugt durch die aus jener Gegend stammenden urkundlichen Quellen; denn soweit diese zurückreichen, hören wir von dicht gedrängten menschlichen Siedelungen, von Getreidezehnt und Ackerzins, von Hufenbesitz und Weiderechten, selten aber von Wald- und Jagdgerechtsamen. Die den Urkunden häufig angehängten Worte, darunter mit Wäldern und Jagden (cum silvis et venationibus), zeigen schon durch ihre Zusammenstellung, daß sie nur die Bedeutung

---

1) Vergl. die Karte 1. 2) Geogr. Ztsch. 12, 308.
3) Nehring Tundren 143.
4) Nehring, Tundren 188. Equidenfunde von Vallstedt bei Braunschweig im Naturh. Museum Braunschweig.
5) Ein vollständiges Skelett vom Urochs, gefunden im Torfmoor bei Alvesse bei Braunschweig, befindet sich im Naturh. Museum Braunschweig.
6) Nehring, Tundren 206. Fossil im Fürst Otto-Museum Wernigerode.
7) Fossilien vom Wildschwein im Naturh. Museum Braunschweig, gefunden bei Alversdorf (Schöningen).
8) Zsch. f. Niedersachsen 1895, 92.
9) Hoops, Waldbäume 102.

einer Formel haben, die zwar dem Nutznießer den vollen Besitzstand im mittelalterlichen Sinne verbürgt, nicht aber den Besitz jeder einzelnen angeführten Sache gewährleistet. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß in der ganzen eigentlichen Börde sowohl unter den bestehenden als auch unter den wüsten Ortschaften sich nur ein Name (Misrode (w) bei Wanzleben)[1]) findet, der auf Wald oder Baum zurückzuführen ist, eine Tatsache, die wiederum die von der neueren Wissenschaft aufgestellte Steppentheorie (Nehring, Gradmann,[2]) Hoops[3]) u. a.) historisch begründet.

Daß auf dem alten Steppenboden an der mittleren Elbe, im Saalegebiet und nördlichen Vorland des Harzes das Vorhandensein von Salzen im Boden[4]) die Erhaltung des waldfreien Zustandes begünstigt hat, ist recht wohl möglich. Gips und andere Mineralien können die Stelle des Salzes vertreten. Neben den spezifischen klimatischen und terrestrischen Bedingungen der Steppen selbst gab es noch mancherlei Einwirkungen der Außenwelt, die, auch abgesehen von dem menschlichen Eingreifen, dem Vordringen des Waldes stellenweise hindernd in den Weg traten und als natürliche Verteidigungsmittel für die Erhaltung der Steppen und Grasformationen wirkten. Da ist die waldfeindliche Tätigkeit der Flüsse hervorzuheben, die durch regelmäßige Ueberflutungen in den Tälern keine Walddecke aufkommen ließen. Ferner sei auf die Herden von pflanzenfressenden Tieren hingewiesen, denen die Steppen vor dem Auftreten der Menschen zum Aufenthalt diente, und welche die jung aufsprossenden Baumschößlinge benagten, abgrasten oder niedertraten; tragen doch heutzutage die Heidschnucken Niedersachsens noch ebenfalls zur Erhaltung der Lüneburger Heide bei.

Nun ist es eine irrige Vorstellung, wenn man unter Steppen eine vollkommen baum- oder waldlose Gegend sich denkt, auch braucht man nicht zu glauben, daß die Steppen vollkommen eben sind. Nach den Berichten der Forschungsreisenden tragen die meisten Steppen, abgesehen von ihrer extremen Ausbildung im Uebergang zur Wüste, auch einzelne Bäume und kleine Wäldchen, und die Wissenschaft bezeichnet solche parkartige Landschaften als Waldsteppen.[5])

Auch unsere Landschaften zwischen Elbe und Weser sind in frühen prähistorischen Zeiten keineswegs von geschlossenem Urwald bedeckt gewesen. Die übliche Vorstellung, als ob Deutschland zur Zeit des Tacitus[6]) aus nichts als Sumpf und Wald bestanden hätte, ist ohne Zweifel irrig. Vielmehr waren die Wälder in großem Umfange von Steppen, Mooren, Heiden und anderen waldfreien Flächen durchbrochen.

In solchen Waldsteppen, wo Wald, Weide und Wasser vorhanden, da gab es nun auch für den Urmenschen den wohnlichsten Aufenthalt. Nicht die Urwälder sind die ersten menschlichen Ansiedelungen gewesen. Der Urwald ist der Feind und nicht der Freund des Menschen. Der primitive Mensch unternimmt wohl Streifzüge in die Wälder, seinen dauernden Aufenthalt schlägt er nicht darin auf, nur gezwungen dringt er in das ungastliche Innere. Das Vordringen in Wälder, um sie zu roden und

---

[1]) Hertel, Wüstungen, E. 19. [2]) Geogr. Zsch. 7, 361.
[3]) Waldbäume 94. [4]) Vergl. § 1.
[5]) Gradmann, Geogr. Ztsch. 7, 361. [6]) Germ. 5.

zu kultivieren, setzt schon eine ziemlich entwickelte Kultur voraus. Ebenso wurden auch die Sumpfniederungen von dem Urmenschen gemieden. Auch gewährten die zahlreichen Strom- und Flußtäler wenigstens im Uferbereiche keine Siedelungsräume, diese Talsohlen der Flüsse waren zwar waldlos, aber mit Gestrüpp überwachsen, mit Bruch und Moor durchsetzt. So hat die Natur selbst die Linien gezogen, die als Grenzen für die Besiedlung der ältesten Zeiten allein in Betracht kommen, die ehemalige Wald- und Sumpfverbreitung. Innerhalb dieser großen Grenzlinien hat der Mensch den Platz seiner festen Siedelung zu wählen und dasjenige offene übersichtliche Gelände wird er bevorzugt haben, das an den Wald grenzte. Es ist schon von verschiedenen Forschern darauf aufmerksam gemacht worden, daß die frühesten menschlichen Niederlassungen sich in Lößbezirken finden, daß der paläolithische oder diluviale Mensch, der Mensch der Interglacialzeit vornehmlich in Lößgegenden lebte. Doch ist es nicht der fruchtbare Lößboden als solcher, sondern der waldfreie Charakter seiner Oberfläche, mit anderen Worten, es sind die einstigen ringsum von Waldrevieren eingeschlossenen grasreichen Steppenflächen, die auch unsern Paläolithiker in erster Linie zur Siedelung lockten. Hier bedurfte es keiner Bodenarbeit, hier war natürliches Weideland vorhanden.

Hören wir nun über die Frage der ältesten menschlichen Niederlassung die Meinungen von 2 hervorragenden Naturwissenschaftlern. Der Zoologe Nehring schreibt: In der Vorzeit Europas ist die Steppe jedenfalls der Hauptaufenthalt des Menschen gewesen, nicht der Urwald. Der primitive Mensch, welcher nur unvollkommene Steinwerkzeuge besaß, war dem Urwalde gegenüber fast machtlos; es muß für ihn sehr schwierig gewesen sein, tiefer in denselben einzudringen. Dagegen bot die Steppe ihm einen bequemen Aufenthalt und leichten Verkehr von einem Ort zum andern. Für gewisse Stufen der menschlichen Kultur ist die Steppe viel förderlicher als der Urwald; die primitive Kultur der Jäger- und Hirtenvölker hat sich in Steppengegenden, nicht in Urwäldern entwickelt.[1]) Und der Botaniker Gradmann sagt mit spezieller Beziehung auf die mitteleuropäischen Verhältnisse: Für die niedere Kulturstufe bietet nur die Steppe die geeigneten Lebensbedingungen, nicht in ihrer extremen Ausbildung im Uebergang zur Wüste, aber dort, wo sie an ein Waldgebiet angrenzt, hier ist freie Bewegung gewährt, hier sind ausgedehnte Weideplätze, hier ist auch der reichste Wildstand zu finden; unsere Haustiere, unsere Getreidearten samt ihren Unkräutern, unsere ganze Kultur weist auf Steppengebiete als auf ihre Heimat zurück.[2])

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, wo in unserem Gebiete wohl die ältesten Niederlassungen zu suchen sind, so müssen wir erst die Vorfrage über die Angrenzungen der Steppenbezirke mit den Waldgebieten zu beantworten suchen. Und diese Antwort kann zweifellos nur lauten: Am Ost- und Nordrande des Harzes und an den Rändern der einzelnen Trias- und Tertiärablagerungen (Elm, Asse, Hackel, Fallstein, Lindenberg u. a.). Hier hat man die ältesten Ansiedlungen zu suchen und hier sind auch die ältesten Spuren prähistorischer Niederlassungen gefunden worden.

---

[1]) Tundren 141. [2]) Pflanzenleben der Schwäbischen Alb 1, 357.

Ein Blick in die vorgeschichtliche Sammlung des Städt. Museums zu Braunschweig bestätigt unsere Annahme. Da finden wir in einer Reihe von Kästchen eine Menge von Feuersteinlamellen, die unzweifelhaft von Menschenhand bearbeitet worden sind. Diese Manufakte stammen aus den altsteinzeitlichen Dörfern Wittmar, Kl. Denkte, Vahlberg und Gr. Vahlberg an der Asse; Hessen und Deersheim am Fallstein; Huy-Neinstedt am Huy, andere vom Dorn b. Helmstedt und Oesel b. Wolfenbüttel. Weiter hat Nehring bei Thiede am Lindenberg und bei Westeregeln in der Nähe des Hackelwaldes neben zahlreichen diluvialen Fossilien auch Holzkohlenstückchen und aufgespaltene Knochen gefunden, die das Dasein des paläolithischen Menschen zweifelsohne bekunden.

Diese ältesten Spuren, die entweder der 1. oder der 2. Interglacialzeit angehören, beweisen, daß der Diluvialmensch Feuer kannte und Steinwerkzeuge (Aexte, Schaber, Pfeilspitzen etc.) besaß, er daher schon eine lange Ahnenreihe gehabt haben muß. Obwohl das Klima und die sonstigen Verhältnisse der Tertiärzeit das Dasein des Menschen in unseren Gegenden wohl gestattet haben würden, so ist es bislang nicht gelungen, Spuren aus dieser Periode bei uns nachzuweisen. Die Eolithen, Feuersteine mit Gebrauchsspuren, werden von vielen Prähistorikern[1]) als Manufakte und damit als unzweifelhafter Beleg des tertiären Menschen angesprochen. Wenn solche Eolithen auch ein Postulat der gesamten Entwicklungsgeschichte des Menschen und seiner Kultur sind, so sehen andere Forscher in ihnen hingegen von Menschenhand gänzlich unberührte Naturprodukte, die lediglich durch fließende Wasser, Gletscherbewegungen mit Schlagmarken (Retuschen) versehen sind.

Auf Grund jener Funde aus der Diluvialzeit erhalten wir nur ein sehr unvollständiges Bild des paläolithischen Menschen und seiner Lebensgewohnheiten. Der Kampf ums Dasein führte den Primitiven auf den Waldsteppen, die ihm zur Verfügung standen, zur Jagd und Fischerei, ihm folgte auf seinen Streifzügen der kleine Wildhund. Der Paläolithiker jagte vor allem die wilden Pferde; denn wir wissen aus zahlreichen Untersuchungen, daß er sich ganz wesentlich von der Pferdejagd genährt hat. Da ihm noch jegliche Haustiere und somit auch alles fette Fleisch fehlten, war das fettreiche Mark in den Röhrenknochen der wilden gejagten Tiere ein großer Leckerbissen und ein Bedürfnis. Aus diesem Grunde finden wir die vielen aufgebrochenen Röhrenknochen. Doch ist auch schon der paläolithische Mensch darauf angewiesen, den Kampf ums Dasein „objektiv“ zu führen, d. h. der einzelne Mensch ist schwach und kann mit seiner isolierten Kraft nur wenig vollbringen. Wenn es gilt eine Schwierigkeit zu besiegen, insbesondere die kolossalen Diluvialtiere zu erlegen, sucht er instinktiv Anlehnung an seinesgleichen, welche dasselbe Bedürfnis empfinden. Meines Erachtens ist der Mensch als homo primigenius ein Genossenschaftswesen. Der Ansicht, den ältesten Zustand des Menschen als einen der individuellen Nahrungssuche (Bücher) anzusehen, vermag ich nicht zu folgen. Wer die Behauptung aufstellt, der Urzustand der Menschen habe im Vereinzeltleben bestanden, dem erwächst die Pflicht

[1]) Krause, Ztsch. f. Ethnol. 1905, 487.

nachzuweisen, welchen Umständen der Urmensch die Erfahrung verdankte, jenen früheren Zustand aufzugeben.

Während der Mann für animalische Nahrung sorgt, sucht die Frau als Pflanzenleserin Kräuter und Gräser mit Aehren (wildes Korn), sie durchwühlt mit dem Grabstock den Boden nach Wurzeln und sammelt die wilden Beeren und Früchte des Waldes und beide kehren, wenn sie der Nahrung und Ruhe bedürfen nach ihrer Wohnung zurück und nehmen hier den Lagerplatz ein, an den sie gewöhnt sind. Es ist dies ein so allgemeiner Zug in der gesamten Natur, der bei allen tierischen Lebewesen sich vorfindet, daß wir deshalb annehmen können, auch der Urmensch habe keine Ausnahme davon gemacht. Das Ruhelager ist also der erste Wohnraum des Menschen und von der Natur dargeboten. Jede Zeit hat ihren Wohnbau den Bedürfnissen und den zur Verfügung stehenden Werkzeugen und Rohmaterialien angepaßt. Bei uns ist das Holz von dem Augenblick an, da es sich um Erbauung von Unterschlüpfen zu ebener Erde handelt, das gegebene Material gewesen. Ein Baumstamm bildete den Grundpfeiler, Borkenstücke die Verschalung, die Krone des Baumes das Dach und die Urhütte, so wie sie Kohlenbrenner und Waldarbeiter sich heute noch im Harze unter einem Baume erbauen, ist fertig. Wenn wir am Hoppelberg bei Langenstein in der Nähe von Halberstadt mehrere in den Felsen gearbeitete Höhlen antreffen, die bis vor nicht zu langer Zeit als durchaus gesunde menschliche Wohnungen dienten, eine von ihnen noch heute,[1]) wenn wir ähnliche Aushöhlungen, soweit das Gebiet des Sandsteins reicht, am Schäferberge nördlich von Langenstein, in der Klus südlich von Halberstadt, am bedeutendsten auf dem Regenstein vorfinden, im Norden dann noch am Mordahlberg und bei Salhausen bei Wolmirstedt,[2]) so berechtigen die vereinzelten Höhlen nicht zu dem Schluß, daß unsere Paläolithiker Höhlenbewohner gewesen wären (Troglodyten). Höhlenwohnungen gehören doch mehr felsigen Strichen, vorzugsweise den Kalkgebirgen an, die in unseren Gegenden fehlen.

Die Bekleidung des Diluvialmenschen bestand im wesentlichen aus Tierfellen, die mit Hilfe eines Feuersteinmessers bearbeitet und mittels steinerner Nadeln und Tiersehnen zusammengeheftet wurden. Seine Hausgeräte waren äußerst einfach und wurden aus Stein, Knochen und Horn hergestellt. Ueberraschend ist es, daß die Diluvialmenschen bereits eine gewisse Kunstfertigkeit in der Herstellung von eingeritzten Tierzeichnungen auf Knochen und allerhand Schnitzarbeiten aus Horn und Knochen besaßen.

So viel über unseren Steinzeitmenschen, der weder Gelegenheit noch Veranlassung zum Nomadisieren hatte, sondern von Anfang an in begrenzten Landstrichen seinen dauernden Aufenthalt nahm, aber noch keinen Ackerbau und keine Viehzucht kannte.

---

[1]) Grundrisse dieser Höhlen bei Döring, Beschr. Darstellung d. ält. Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Halberstadt, Land und Stadt. Halle a. S., S. 79.

[2]) Danneil, Bauernstand 280.

§ 3.

Hypothesen über den Ursprung von Ackerbau und Viehzucht.

Erst mit dem Wiedereindringen der Paläolithiker nach der 2. Eiszeit und deren Ausbreitung nach der 3. Eiszeit (Neolithikum) hat sich eine höhere menschliche Kultur entwickelt, eine Kultur, die sich mit den Anfängen von Ackerbau und Viehzucht, mit Hackbau und Tierzähmung beschäftigt. Der Uebergang von der Occupation nahrhafter Vegetabilien und des freilebenden Wildes zum planmäßigen Anbau von Früchten und zur Züchtung von Tieren ist von größter Tragweite für die kulturelle Entwicklung des Menschengeschlechts gewesen, es ist der Uebertritt in eine ganz neue Entwicklungsphase, wenn der Mensch beginnt, in größerem Maßstabe Gewächse selbst anzupflanzen und Saatkörner auszustreuen. Aber immer bildet es ein noch zu lösendes wirtschaftliches Problem, wie man sich die Entstehung des Ackerbaues und der Viehzucht zu denken habe.

Wenn man jedoch bedenkt, wie augenscheinlich in der Natur ohne Zutun des Menschen die vegetabilische Vermehrung durch den von der Pflanze oder vom Baum auf den Erdboden fallenden oder vom Winde zugetragenen Samen erfolgt, und wie schwierig dagegen die Zähmung und Weiterzüchtung wilder Tiere bis auf die Gegenwart sich erwiesen hat, so wird man mit Eduard Hahn geneigt sein, der planmäßigen Pflanzenproduktion durch den Menschen die Priorität vor der Viehzucht einzuräumen.[1]) Für den rohen Anbau von Früchten hatte der Mensch in der Natur selbst ein Vorbild, nicht aber für die tierische Produktion. Rousseau sagt einmal:[2]) Was den Ackerbau angeht, so war die Grundvorstellung desselben lange bekannt, bevor er zur Ausübung gelangt; denn es ist einfach unmöglich, daß die Menschen unablässig damit beschäftigt sein konnten ihren Unterhalt von Bäumen und Pflanzen zu beziehen, ohne gleichzeitig ziemlich bald die Vorstellung der Wege zu gewinnen, welche die Natur zur Hervorbringung der Gewächse einschlägt. — Wo sich große Vorräte von Früchten finden, kommen in der Zeit der Ernte die Horden von allen Seiten zusammen. Bekanntlich gibt es eine Menge Früchte, bei denen die Kerne nicht mitgenossen werden. Wenn nun eine Horde nach langer Zeit wieder an ihren alten Futterplatz zurückkehrte, wo sie solche Früchte verzehrt hatte, so konnte sie natürlich recht häufig sehen, wie neue Fruchtbäume sich aus den weggeworfenen Kernen entwickelt hatten. Die Samenkörner, die zufällig verstreut wurden, die man den Toten als Nahrung mit ins Grab legte, sie keimten von selbst auf und brachten Frucht. Gewisse Samen von körnertragenden Gräsern werden häufig von Ameisen zusammengetragen, wodurch der Pflanzenwuchs vermehrt wird.[3]) Führt nicht die Natur hier den Menschen bis an die Grenze des Getreidebaues?

---

[1]) Die Haustiere und ihre Beziehungen zur Wirtschaft des Menschen. Leipzig 1806. S. 75, 89.)

[2]) Discours sur l'origine et les fondements de l' inégalité parmi les hommes. II. a. 1755.

[3]) Ratzel, Völkerkunde 83.

So wird bald die Frau als Pflanzenleserin erkannt haben, daß man, wenn man Körner der wilden Aehren zwischen die Schollen streute, sie vielfach zurückerhielt, und somit ist sie überall da, wo die Bedingungen zum Anbau von Gewächsen vorhanden waren, die eigentliche Erfinderin des „Ackerbaues ohne Pflug" gewesen, d. h. desjenigen Ackerbaues, der mit dem denkbar primitivsten Werkzeuge, einem Stock, der an einem Ende schief abgeschnitten ist, vollführt wurde. Aber man muß sich hüten, anzunehmen, daß die Pflanzenleser wie die Wanderhorden nomadisiert hätten und nicht fest ansässig gewesen wären. Die Erfindung des Ackerbaues bei beständigem Umherziehen ohne festen Wohnsitz ist geradezu unmöglich.

Die Untersuchungen von Much[1]) über vorgeschichtliche Nähr- und Nutzpflanzen haben nun festgestellt, daß die wilden Gewächse (wie wilder Weizen und wilde Gerste) auch in den Zwischeneiszeiten weiter vegetiert haben. Nun wird vom völkerkundlichen Standpunkt aus das psychische Einerlei der Menschennatur allgemein anerkannt, von allen Seiten, aus allen Kontinenten tritt uns unter gleichartigen Bedingungen ein gleichartiger Menschengedanke entgegen (Bastians Völkergedanke). Können es nicht daher diese niederen und schwachen Pflanzen gewesen sein, an denen auch unsere Paläolithiker die Kräfte ihres Gehirns üben lernten? Vom einfachen Durchziehen der Aehre durch den Mund, wie es die Primitiven noch jetzt tun, schritt man zum Zerklopfen mittels Steinen vor und lernte so mahlen, später auch backen und endlich selbst säen und ernten. Wenn nun Much — Weizen, Gerste, Hirse, Buchweizen, Linse, Erbse und Lein — als Züchtungsergebnisse der in Europa wild vorgekommenen Formen anspricht, so hindert uns nichts anzunehmen, daß diese ersten kultivierten Arten späterhin zum Teil durch ausländische veredelt sein können. Immerhin ist aber daran festzuhalten, daß einzelne Kulturpflanzen ein Züchtungsprodukt unserer Steinzeitmenschen sind, andere eine Errungenschaft des Morgenlandes.

So leicht die Entstehung des Hackbaues begreiflich erscheint, so schwierig ist es, den Schleier von den Anfängen der Tierzucht zu lüften. Das erste Gelingen der Zähmung größerer Tiere und, was das Entscheidende ist, die Fortpflanzung und Weiterzüchtung derselben muß als eine außerordentliche Leistung und fast als ein Wunder betrachtet werden. Man kann deshalb wohl sagen, daß sich die Viehzucht zuerst bei ackerbauenden Völkern, die eine größere Seßhaftigkeit und eine höhere Kultur erlangt haben, entwickelt hat.

Zuerst wird wohl der Hund in die Hausgemeinschaft eingetreten sein, doch erscheint er mehr als Gefährt denn als Diener des Menschen. Man machte ihn zahm durch Jagdabfälle. An der Zähmung des wilden Hundes sah man auch die Möglichkeit der Zähmung anderer Tiere. Wie kommt man dazu, Tiere an sich zu fesseln? Es geschieht meistens ohne jede Rücksicht auf einen bestimmten, später zu erlangenden Vorteil, es geschieht meistens nur zur Unterhaltung für sich und die Kinder. Ratzel bemerkt sehr richtig,[2]) daß der mächtige Geselligkeitstrieb beim ersten er-

---

[1]) Mitt. d. anthrop. Gesellsch. in Wien, 38. Bd.
[2]) Völkerkunde 84.

folgreichen Schritt zur Gewinnung von Haustieren mächtiger wirken mochte, als die Rücksicht auf den späteren Nutzen. — Viele Tiere werden freiwillig zu dem Menschen gekommen sein, er erfreute sich kindlich an ihrem Kommen und übernahm zum Teil ihre Ernährung. Die Neugierde wurde die Veranlassung, daß das kleine junge Wildpferd eingefangen, lebend mitgenommen und in der Familie aufgezogen wurde. Das junge Tier gewöhnte sich bald an den Umgang mit Menschen, es wurde bald der Spielkamerad und Liebling der Kinder. Ein einziger derartiger Versuch, welcher günstig ausfiel, wirkte als Beispiel, man zog öfter junge Pferde auf. Freilich war die Aufzucht der jungen Tiere nicht allzu leicht, weil ja dem Menschen die Milch der Haustiere fehlte. Aber die Beobachtung der Erscheinung, daß nämlich viele Muttertiere ihren Jungen auch in die Gefangenschaft nachfolgen, gibt uns eine Erklärung dafür, wie der Mensch den Nutzen der tierischen Milch kennen lernte. Die Beobachtung des Ernährungsvorganges bei den Tieren in Verbindung mit der Beobachtung, daß der menschliche Säugling an seiner Mutter Brust das Aehnliche ausübt, mußte den Menschen leicht über den Nutzen der tierischen Milch für die eigene (menschliche) Ernährung aufklären. So kann man sich schon denken, daß das Pferd nicht zuerst wegen seiner Schnelligkeit, sondern vielmehr, um die Milch ihrer Stuten zu erhalten, gezähmt wurde. Ueberhaupt ist es schwer, aus dem Zweck, dem in unserer Kultur ein Tier dient, zu ersehen, in welcher Absicht es zuerst der Mensch an sich fesselte. Nach einigen interessanten Pferdedarstellungen aus der Diluvialzeit Südfrankreichs hat der Mensch ältere Tiere mit dem Halfter eingefangen, gebändigt und zusammengetrieben. Wenn nun mit der Zähmung der Pferde der erste Schritt zur Domestikation der Equiden getan war, warum sollten ihm weitere nicht gefolgt sein? Hunderte von Einzelzähmungen mögen stattgefunden haben, ehe es zur Paarung zweier derartiger, bereits an die menschliche Behausung gewöhnter Tiere gekommen sein mag und ehe diese Zähmung auf demjenigen Grade der Häufigkeit anlangte, welcher dem Menschen die Vorteile planvoller Züchtung zum Bewußtsein brachte.

Die Domestikation des Rindes läßt Hahn aus dem religiösen Kultus entstehen. Die der Gottheit auf dem Altare zu opfernden oder vor den Gotteswagen zu spannenden Rinder seien in großen Gehegen gehütet, hätten sich hier weiter vermehrt und nach und nach an die Menschen und ihre Gefangenschaft gewöhnt. Man müßte annehmen, daß man zuerst Milchspenden beim Opfer verwendete. Erst aus diesem rituellen Zweck hätte sich allmählich die Verwendung der Rinder für den Landbau entwickelt, und damit sei die Fortbildung des Hackbaues zum eigentlichen Ackerbau möglich geworden.

Diejenigen Tierarten nun, deren Zähmung sich dauernd als vorteilhaft erwies, sind zu Haustieren geworden. Da bei uns die Existenz diluvialer Wildpferde, Urstiere und Sumpf-Wildschweine allgemein anerkannt ist, da derselbe Gedanke bei den verschiedenen Völkern in verschiedenen Räumen und zu verschiedenen Zeiten durch die nämlichen Gegenstände und Sachen angeregt wird (Bastians Völkergedanke), so wird der Schluß nicht zu gewagt sein, daß die Domestikation von Pferd, Rind und Schwein unseren paläolithischen Vorfahren selbständig gelungen ist.

§ 4.

Die neolithischen Ansiedlungen und die ältesten Spuren des Kulturbodens.

Die weitere Frage über den Zeitpunkt der Entstehung von Ackerbau und Viehzucht führt uns bereits in eine neue Entwicklungsstufe des Menschengeschlechts ein, die man das Neolithikum nennt. Kulturhistorische Uebergänge zwischen der paläolithischen und der neolithischen Zeit haben sich bis jetzt nicht mit Sicherheit nachweisen lassen. Als das wahrscheinlichste dürfte gelten, daß neue Völker am Ende der 2. Interglacialzeit bezw. 3. Eiszeit die Träger und Verbreiter der neolithischen Kultur in Mittel- und Norddeutschland gewesen sind.

Was nun die Wahl der Niederlassungen der ackerbauenden Neolithiker betrifft, so liegt die Vermutung nahe, daß die Fruchtbarkeit des Bodens den Ausschlag gegeben habe. Das ist für die Auswahl der Lage der einzelnen Ansiedlungen natürlich richtig, aber zur Erklärung der Besiedlung oder Nichtbesiedlung ganzer Distrikte reicht dieser Gesichtspunkt nicht aus. Es ist nicht der fruchtbare Lößboden als solcher, sondern es sind die Waldsteppen, die den neolithischen Ackerbauer genau so wie früher den paläolithischen Menschen in erster Linie anzogen. Dort wo Wald und Steppe aneinander grenzten, da errichteten die neolithischen Horden wie früher ihre Vorfahren auf geeignetem Boden ihren Wohnraum. Die Horden sind Wohn- bezw. Lagerreihen, weshalb man annehmen muß, daß man nicht zunächst mit Feldbau, sondern mit der Wohnung die Ansiedlung begonnen hat.

Die heutigen ethnographischen Verschiedenheiten der Dorfanlagen (Einzelhof, Haufendorf, Reihen- und stellenweise Runddorf) sind nur zeitliche Entwicklungen aus derselben Urform, nicht völkerverschiedene Ausgänge. Diese Urform ist meines Erachtens das einheitliche Hordenhaus, das ein ganzes Dorf umfaßt. Statt des Namens Gemeinhäuser sollte man richtiger Einheitshäuser sagen, denn die innere Wohneinrichtung derselben zeigt, daß wir es mit gegenseitigen Wohnreihen zu tun haben, indem neben dem Mittelschiff sich zu beiden Seiten je ein besonders abgezäunter Raum befindet, in dem die einzelnen Insassen des Hauses wohnen. (Clanhaus in Irland). Aus diesem einheitlichen Hordenhause entwickelt sich der in Einzelwohnungen zergliederte Vicus der späteren Zeit.

Die Ausbreitung und erste Siedelung der neolithischen Horden erfolgte in unserem Gebiete in Gestalt von Dörfern (vici), eine Annahme, die durch die prähistorische Archäologie gestützt wird. Es sind im Laufe der Jahre eine Reihe von dorfähnlichen Ansiedlungen, teils in unseren Landschaften, teils in benachbarten Ländern, aufgedeckt worden. So sind bei Lehrte 13 Wohngruben gefunden, über denen elliptische und kreisrunde Gebäude aus Stakenwänden errichtet waren. Die ganze Anlage in ovaler Gestalt gliedert sich in 2 Hauptgruppen, zwischen denen der freie Raum in der Mitte offenbar den Dorfplatz darstellt.[1]) Auch der vorgeschichtliche Fund bei Plön in Holstein ist von besonderer Wichtigkeit, weil er uns genaue

[1]) Ztschr. f. Niedersachsen 1907, 367.

Kunde davon gibt, wie die Behausungen unserer Vorfahren zur neolithischen Periode eingerichtet waren. Die Häuser haben einen ovalen Grundriß, 5 m lang und 3 m breit. Eine nähere Untersuchung des Fußbodens ergab, daß unter dem ersten noch ein zweiter und unter diesem noch ein dritter vorhanden war. Das dürfte als ein Beweis dafür anzusehen sein, daß, als die früher an derselben Stelle befindlichen Wohnungen verfielen, neue auf demselben Platz errichtet wurden.[1]) Die Seßhaftigkeit der neolithischen Bevölkerung spricht aus diesen Tatsachen von selber. In diesem Zusammenhange sei auch der sog. Trichtergruben gedacht, die z. B. bei Wilsleben bei Aschersleben[2]) und Rössen bei Helfta[3]) aufgefunden worden sind. Mag man sie als wärmende Zufluchtsstätten im Winter, als kühlende Webhallen im Sommer, als bergende Vorratskammern (Silos) für Feldfrüchte halten, oder gar der Ansicht folgen, daß es Werkstätten oder die ersten Brunnen in wasserarmen Gegenden seien, keiner dieser Erklärungsversuche kann sich auf sichere Beweise stützen. Wir können jedoch keineswegs behaupten, daß alle derartigen Gruben ihre Entstehung dem gleichen Zweck verdanken.

Im allgemeinen läßt sich aus den neolithischen Funden folgendes Bild rekonstruieren. Die Horde wohnte in bescheidenen Hütten aus Lehmfachwerk. Die viereckigen, auch runden, meist ovalgeformten Blockhäuser enthielten gewöhnlich einen erhöhten Wohnraum mit Lehmbänken und einen etwas tiefer liegenden Herdraum. Die Wände zwischen den Pfosten waren durch lehmverkleidetes Rutengeflecht hergestellt, während das Dach mit Rinde, Stroh, Schilf oder Moos bedeckt war. Einen ähnlichen Grundriß wie das einzelne Haus hat auch die ganze Ansiedlung, die Verwandtschaft, das Dorf, vicus, villa, as. thorp.[4]) Die ersten Feuerherdstellen sind geschlossene Dörfer von oblonger Form, gewöhnlich mit der Hauptachse von Osten nach Westen.[5]) Das wesentliche Merkmal dieser „Platzdörfer“ ist die wechselweise Bewohnung in entgegengesetzten Reihen. Mucke nennt diesen wechselreihigen Langbau Schiffsdorf und stellt ihn dem Rundbau der Wanderhorden gegenüber, in deren Wohnlageordnung uns die Rundlagerung entgegentritt. Die eigentliche Heimat des vicus ist, wie schon oben dargelegt, die mehr dem Berge zu geneigte Ebene.

Wichtig für die Siedelungskunde sind nun auch die Gräberfelder. Wo Grabhügel vorhanden sind, da müssen auch Menschen gewohnt haben, da muß in der Nähe eine Siedelung gewesen sein. Wenn nun heute bei alten Hügelgräbern (tumuli) oder bei Steinkammergräbern (Steinworten) ein Ort liegt, so haben wahrscheinlich auch damals schon an gleicher Stätte Menschen gehaust. Man kann auch nahezu die Behauptung aufstellen, jeder Ort, an dem man einen Urnenfriedhof findet, (am Elmrande z. B. Schöningen, Söllingen, Frellstedt) hat auch seine Hügelgräber, wahrschein-

---

[1]) Illustrierte Zeitung v. 29. Nov. 1906.
[2]) Harzztschr. 21, 220. [3]) Mansf. Bl. 20, 241.
[4]) Heyne, Nahrungswesen 3.
[5]) Anderer Meinung ist Voges, Vorgeschichte d. Dorfes Beierstedt bei Jerxheim (Mannus, Zeitschr. f. Vorgeschichte. Würzburg 1909, 290). Voges schließt aus den Funden von zerstreuten Steingeräten, daß die Leute der Steinzeit noch keine geschlossene Ortschaft bewohnten.

lich auch seine Steingräber, oder hat sie wenigstens doch gehabt. Da käme man zu dem Endresultate, daß dieser Ort eine seit der Steinzeit erbeingesessene Bevölkerung gehabt hat. Wir erfahren durch Blasius[1]), daß in einem einzigen Walde, auf dem Alvenslebener Höhenzug südwestlich von Neuhaldensleben, auf einem Gebiete von 169 qkm noch 60 megalithische Gräber (tumuli) erhalten sind. Und auch noch viele, zum Teil freistehende Steinkammergräber, wie beispielsweise bei Oldendorf (Kreis Stade)[2]), auf dem Corneliusberge (St. Annenberge) bei Helmstedt[3]), sind die stummen Zeugen aus jener fernen Vorzeit. Die Steingräber bestehen aus 2 Teilen, der Grabkammer, die aus großen Blöcken (Trägern und Decksteinen) so aufgebaut ist, daß sie mehrere Körper aufnehmen kann, und dem Steinkreis um die Kammer herum, der rundlich oder oval oder rechteckig ist.

Was die Bodenbeschaffenheit betrifft, auf der diese Denkmäler der Steinzeit vorkommen, so zeigt sich, daß fast immer die vom alluvialen Lehm oder Mergel bedeckten Plateaus es sind, welche die Gräber enthalten, während die mit Sand bedeckten Hügel derartige Reste nicht aufweisen. Die tiefer gelegenen Flächen, die jetzt mit fruchtbarem Alluvialboden bedeckt sind, besitzen niemals Denkmäler der Steinzeit. In der Elbniederung sind es immer nur inselartig hervorragende Hochflächen (Tangermünder und Arneburger Plateau)[4]), an der Saale z. B. die Latdorfer Höhenrücken bei Bernburg, auf denen sich Reste steinzeitlicher Ansiedlungen und Bestattungen vorfinden.

Mag man daher die Fruchtbarkeit der alten Steppenböden als begleitendes Motiv für die Besiedlung noch so hoch einschätzen, das ausschlaggebende kann es keinesfalls gewesen sein. Die ältesten neolithischen Ansiedler haben ebenso wie die Steppenpflanzen offene, waldfreie oder wenigstens nicht mit geschlossenem Urwald bestandene Stellen aufgesucht, wo ohne allzu mühsame Rodung ein Pflanzenbau möglich war, und die Herdentiere in der natürlichen Bodenvegetation von Gräsern und Kräutern ihr Futter finden konnten. Sehr richtig bemerkt Inama-Sternegg[5]): Das natürliche Verlangen der ersten Ansiedler ist nach solchen Stätten, welche die geringste Kulturarbeit erfordern, sonnigen Abhängen mit lichtem Waldbestand und seichter Krume. Eine Besiedlung der Höhe ist günstiger als eine der Niederung. — Es ist aber nicht richtig, wenn Meitzen[6]) behauptet, die örtliche Beschaffenheit und die Namen der als die frühesten zu vermutenden Wohnplätze führen uns überall in die verhältnismäßig fruchtbarste Gegend. — Schon der nordamerikanische Nationalökonom Carey polemisierte vor allem gegen die Ricardosche Grundrente, wonach allerorten der Mensch erst den fruchtbarsten Boden als den ergiebigsten in Angriff genommen habe. Carey bekämpft diesen Satz aus theoretischen Erwägungen heraus ebensowohl wie aus der Kenntnis der empirischen Tatsache. Er verfolgt die Aufschließung des Bodens in Nordamerika im

---

[1]) Die megalithischen Grabdenkmäler bei Neuhaldensleben. Braunschweig 1901.
[2]) Ztschr. f. Niedersachsen 1905.
[3]) Plan der Lübbensteine im Globus 65, 1894.
[4]) Höfer, Archäologische Probleme in der Provinz Sachsen. Halle 1904. S. 9.
[5]) Deutsche Wirtschaftsgesch. 1, 48. [6]) Siedelung 1, 136.

einzelnen und kommt überall zu dem Resultat, daß in allen Fällen die Pioniere von dem gelichteten, trockenen Boden der Hügelabhänge Besitz ergreifen, von dem sie dann nach Anwachsen der Bevölkerung nach den fetten Gründen der Flußtäler herabsteigen.[1]) Die theoretischen durchaus zutreffenden Sätze über den Gang der Bodenkultur bieten natürlich nicht ohne weiteres ein überall anwendbares und unabänderliches Gesetz. Aber auf unsere Landschaften im Neolithikum könnte man sie im allgemeinen wohl anwenden, da die vielen Steingräberfunde in unseren Gegenden für sie sprechen.

Die gewaltigen oft 50 m langen Steinworten sind natürlich nur da errichtet worden, wo das Material (erratische Blöcke skandinavischer Gletscher) in nächster Umgebung vorhanden war; anderseits begnügte man sich damit, die unverbrannten Leichen in Steinkisten zu legen, die in die Erde gebettet wurden. Die Hebung und Bewegung so schwerer Lasten, wie sie zu den Steinhäusern verwendet wurden, läßt ein Zusammenwirken vieler Menschen zu gemeinsamen Zwecken erkennen, sie setzt ein Gemeinschaftsleben voraus, ein Leben, das sich in seßhaften Verhältnissen abspielte.

Wie das Dorf (vicus) die ganze Gemeinschaft (Horde) im Leben einheitlich umschloß, so sollte auch im Tode das Steinhaus die gemeinschaftliche Wohnung der abgeschiedenen Seelen sein. Daher sind die Steinkammern meines Erachtens als Genossenschaftsgräber anzusehen, die die dörfliche Niederlassung für sich errichtete, um ihre Toten aufzunehmen. Schuchardt[2]) meint, daß die Anlage danach aussähe, als ob ein Gutsherr sie geschaffen habe, indem er für sich und seine Familie das Mausoleum baute und seinen Untergebenen die weiten Strecken daneben anwies. Er zitiert dabei Jostes[3]), der im Gegensatz zu Meitzen ausspricht, daß in unseren Gegenden überall der Gutshof die älteste Ansiedlung gewesen sei. Doch wird diese Vermutung durch die Archäologie in keiner Weise gestützt, und auch die Sprachwissenschaft hält eine soziale Schichtung der Neolithiker für sehr unwahrscheinlich, da vorhistorische Bezeichnungen für die Begriffe reich und arm bis jetzt nicht nachzuweisen sind. Vielleicht fehlten sie ganz im Wortschatze der Urzeit, da in derselben die Unterschiede zwischen hoch und niedrig noch wenig hervorgetreten zu sein scheinen.[4]) Entschieden ist aber die Ansicht von Mucke[5]) zurückzuweisen, der die Steinhäuser für die ältesten Wohnstätten der Lebenden hält. Es sind vielmehr Wohnungen der Verstorbenen, die auch die von ihnen im Leben gebrauchten Gegenstände wie Waffen, Geräte aufnahmen. Außerdem wurden den Toten Beigefäße mit Speisen und Getränken vom Leichenschmause mitgegeben. Ihres Inhaltes sind die Steinhäuser schon lange beraubt, aber die Steinkisten im Erdboden haben treu bewahrt, was Menschen der Urzeit ihnen anvertraut haben. Auf diese Weise wird die vorgeschichtliche Archäologie allmählich imstande sein, der Geschichtswissenschaft wertvolle Aushilfe zu gewähren, wo die Quellen der letzteren versagen.

---

[1]) Carey, Sozialök. 46.
[2]) Zeitschr. Niedersachsen 1905, 498. [3]) Korr. Bl. d. Gesch.-Ver. 1905, 361.
[4]) Schrader, Reall. 802. [5]) Urgeschichte 117.

Was nun an pflanzlichen Resten aus unseren neolithischen Gräbern bekannt geworden ist, sei im folgenden kurz zusammengestellt. Freilich eine so stattliche Ausbeute an vegetabilischen Resten und speziell an Kulturpflanzen wie uns die Pfahlbauten der Alpenländer hinterlassen haben (u. a. Weizen, Gerste, Hirse, Bohne, Erbse, Linse, Möhre, Lein und Apfel)[1]), kann Deutschland nicht aufweisen. Oswald Heer hat allein über 100 Pflanzenarten nachgewiesen.[2]) Neuweiler hat diese sowie die anderen prähistorischen Funde Mitteleuropas auf Grund neuerer Forschungen in eine erneute Zusammenstellung gebracht und dabei nicht weniger als 220 prähistorische Pflanzenarten konstatiert.[3]) Wenn merkwürdigerweise wenig Funde von prähistorischen Vegetabilien bis jetzt aus Deutschland vorliegen, obgleich gerade hier in allen Teilen des Reiches eine unzählige Menge vorgeschichtlicher Ansiedlungen und Grabstätten aufgedeckt und erforscht sind, so wolle man nicht daraus folgern, daß in Deutschland der Ackerbau in vorhistorischer Zeit weniger verbreitet gewesen sei als in den circumalpinen Ländern. Jene Tatsache erklärt sich zum großen Teil dadurch, daß früher auf der Suche nach wertvollen Kunstgegenständen die unscheinbaren und doch so außerordentlich wichtigen pflanzlichen Ueberreste in der Regel unbeachtet gelassen wurden.

Einige vegetabilische Funde aus der jüngeren Steinzeit gehören dem nordthüringischen Hügellande an, dort sind Weizen (Triticum), Gerste (Hordeum) und Apfelkerne nachgewiesen.[4]) Im Frühjahr 1907 brachten die Leipziger Neueste Nachrichten die interessante Notiz, daß man unweit Merseburg aus einer vorgeschichtlichen Wohnstelle einen Topf aus der jüngeren Steinzeit zutage gefördert habe, dessen Boden eine 2 cm dicke Schicht stark verkohlter Hirsekörner (Setaria italica = Kolbenhirse) füllte.[5]) Bei Luttmersen in der Nähe von Neustadt am Rübenberge (Leine) wurden neben einer Herdstelle in Ton eingedrückte, verkohlte Körner gefunden[6]), deren Bestimmung nicht angegeben ist. Bei Bremen sind weiter einige Gerstenkörner aus neolithischen Siedelungen zutage gefördert worden. Scherben mit Weizenkornabdrücken aus den Steingräbern von Axstedt, Fickmühlen und Westerwanna befinden sich in einer Privatsammlung in Lehe.[7]) Mehr Getreidefunde sind wieder in Dänemark gemacht worden, wo man seit 1894 in prähistorischen Scherben irdenen Geschirres aus dem Neolithikum öfter verkohlte Getreidekörner oder Abdrücke von Körnern gefunden hat, so mehrere Sorten Weizen, die sechszeilige Gerste und die Hirse.[8]) In der Nähe des Wetternsees in Schweden hat man neuerdings Weizenkörner und Apfelkerne aus der Steinzeit gefunden.[9])

---

[1]) Im Natur.-hist. Museum zu Braunschweig befinden sich einige Pfahlbau-Funde aus schweizerischen Seen.

[2]) Die Pflanzen der Pfahlbauten. 68. Neujahrbl. zürich. naturf. Ges. 1866.

[3]) Vierteljahrsch. d. naturf. Ges. Zürich 50, 23.

[4]) Hoops, Waldbäume 304.

[5]) Nach Schröter soll es sich hier um Leindotter (Camelina sativa) handeln, eine Pflanze, die Speiseöl lieferte (Veröff. d. Städt. Mus. f. Völkerk. z. Leipzig, Heft 3, 28).

[6]) Zeitschr. Niedersachsen 1886, 146.

[7]) Zeitschr. f. Niedersachsen 1905, 498. Fundstellen in d. Nähe v. Bremerhaven.

[8]) Globus 76, 328. [9]) Leipziger Neueste Nachrichten 6. Okt. 1909).

Eine Musterung der sämtlichen Getreidefunde aus dem Neolithikum ergibt, daß der Weizen durch Häufigkeit des Vorkommens und Zahl der Kultursorten die übrigen Getreide bei weitem übertrifft. Er ist fast überall schon in mehreren Formen vertreten.

Die unzähligen Weizenmassen teilt der Landwirt meist in 2 Hauptklassen ein, in die eigentlichen Weizen und die Spelze. Bei den ersteren ist die Spindel der Aehre steif und die Samen lösen bei der Reife sich von selbst aus ihrer Umhüllung. Die Spindel der Spelze dagegen ist zerbrechlich, auch bleiben die Samen bei der Reife in ihrer Umhüllung eng eingeschlossen, so daß es, nachdem sie gedroschen sind, in der Mühle noch einer besonderen Vorkehrung bedarf, um sie daraus zu lösen (Spelt auch Dinkel oder Kernen genannt, Emmer und das Einkorn). Diese Speltgruppe muß als die ältere gehalten werden; denn das Zähwerden der Spindel und Ausfallen der Körner ist eine Kulturerrungenschaft.[1])

Nächst dem Weizen ist die Gerste sehr häufig gefunden worden. Die heutigen Kulturformen der Gerste zerfallen nach der verschiedenen Anordnung der Aehrchen in 3 Hauptgruppen: 2-, 4- und 6zeilige Gerste. Die letztere kommt bei den zahlreichen Funden am meisten vor. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß sich bei den meisten prähistorischen Funden über die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Form keine Entscheidung fällen läßt, weil in der Regel nicht Aehren, sondern nur Körner erhalten sind.[2])

Auch die Hirse tritt bereits in 2 Arten auf. Wenn es sich bei dem Merseburger Funde nicht um Kolbenhirse oder Fennich handeln sollte, so ist in Deutschland weder diese noch die gemeine Hirse, Rispenhirse (Panicum miliaceum) nachgewiesen.

Von Hülsenfrüchten aus der Steinzeit fehlen bisher die Spuren in unserem Gebiete.

Ueber die älteste Getreideart vermag uns bis jetzt die prähistorische Archäologie keinen Aufschluß zu geben. Wenn Heyne,[3]) Hahn[4]) und Schrader[5]) meinen, die Hirse sei die allerälteste Getreideart gewesen, ihr sei später die Gerste und dann der Weizen gefolgt, so ist dem gegenüber zu sagen, daß der Hackbau, auf den Hahn hauptsächlich seine Schlüsse baut, doch nicht bloß bei der Hirse möglich ist, sondern ursprünglich bei den übrigen Getreidearten ebenso üblich war. Die weite geographische Verbreitung der Hirse in der Gegenwart läßt im allgemeinen auf hohes Alter und ehemalige größere Bedeutung der Hirsekultur schließen, aber daß dieselbe den Weizen- und Gerstenbau an Alter übertreffe, wird dadurch nicht bewiesen. Die Prähistorie stützt diese Ansichten nicht. Vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus sollte man eher geneigt sein, der Gerste die Priorität einzuräumen; denn die Hirse verlangt gut gepflegten Boden, Nachtfröste kann sie nicht vertragen, so daß sie erst spät gesät werden kann; alles Bedingungen, die doch mit einem feucht-kalten Klima der Nacheiszeit kontrastieren. Die prähistorische Forschung lehrt uns auf jeden Fall, daß von einem ausschließlichen Vorkommen irgend eines Ge-

---

[1]) Hoops, Waldbäume 315. [2]) Ebenda 322. [3]) Nahrungswesen 17.
[4]) Demeter und Baubo. [5]) Reall. 11.

treides in den ältesten Zeiten der neolithischen Periode in irgend einem Teile Mitteleuropas nach dem jetzigen Stand der Untersuchung keine Rede sein kann, daß vielmehr in allen Gegenden, wo überhaupt Getreidefunde aus der jüngeren Steinzeit gemacht worden sind, Weizen, Gerste und Hirse von Anfang an zusammen auftreten.

§ 5.

Die neolithische Kulturperiode oder die indogermanische Urzeit in landwirtschaftlicher Beziehung.

Die Resultate der archäologischen Untersuchungen über die Getreide werden nun durch die linguistische Forschung teils bestätigt, teils ergänzt. Namen für Weizen und Gerste sind allen germanischen Stämmen gemeinsam.[1]) Jedoch sind die urindogermanischen Ackerbauausdrücke sämtlich nur Bezeichnungen für Getreidepflanzen oder Wörter, die sich auf Getreidebau beziehen. Kein einziger Name für eine andere Kulturpflanze läßt sich bis jetzt in die gemeinindogermanische Epoche vor dem Abzug der Arier zurückverfolgen.[2]) Obwohl es durchaus wahrscheinlich ist, daß die Indogermanen in ihrer Heimat außer Getreide auch gewisse einheimische Gewächse, namentlich Zwiebelarten, Rüben und Kohl kultivierten, so muß man doch nach dem jetzigen Stand der Forschung annehmen, daß ihnen in ihren ursprünglichen Stammsitzen andere Kulturpflanzen als die alten Getreidearten noch unbekannt waren.

Nach den Ergebnissen ernster Forschungen (Much, Kossinna, Hoops u. a.) ist seit Urzeiten in den westlichen Küstenländern der Ostsee und den Landschaften zwischen der unteren und mittleren Oder und Elbe bis zur Aller, also in der Gegend, die in der jüngeren Steinzeit durch die megalithischen Grabbauten, durch eine übereinstimmend geformte und verzierte Keramik und durch gleichartige Geräte als Kultureinheit deutlich gekennzeichnet ist, eine allmähliche und nirgends eine sprungweise Entwicklung vorgeschichtlicher Kultur festgestellt worden. Hieraus folgt, daß ein enger verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Germanen der Eisenzeit und den Völkern, die im jüngeren Steinzeitalter auf demselben Boden hausten, bestanden haben muß, daß also die Germanen hier nicht eingewandert sind.[3]) Es läge daher die Annahme nahe, daß die Ausbreitung der indogermanischen und die der neolithischen Kultur in Mitteleuropa sich nahezu deckende Begriffe seien. Der zu dieser Hypothese führenden Argumentation wird von einem anderen angesehenen Fachmann auf dem Gebiet der prähistorischen Forschung (Hoernes) widersprochen und auch Ehrhardt läßt in der histor. Vierteljahrschrift 1905, 473 die Germanen einwandern. Wenn letzterer aber den Einwand erhebt, daß wegen der Eiszeit die skandinavische Halbinsel nie und nimmer als Ursitz der Arier in Betracht zu ziehen sei, so ist dieser Einwand meiner Meinung nach hinfällig; denn das nacheiszeitliche Volk hat sich doch nach Norden wieder

[1]) Hoops, Waldbäume 458. [2]) Ebenda 352.
[3]) Kossinna, Ztschr. für Ethnol. 34, 161.

über die skandinavischen Länder ausgebreitet und sich hier zu einem neuen Volk verdichtet. Wer nun gar in den Indogermanen, wie Schrader, der selbst für die Identifizierung der indogermanischen Kultur mit derjenigen der jüngeren Steinzeit eingetreten ist, Nomaden sieht, für den kann es allerdings keine andere Urheimat als Südrußland geben. Man kann daher die Hypothese von Kossinna u. a. wohl anerkennen, nochzumal diese durch das literarische Zeugnis des Tacitus, wie mir scheint, ein wenig gestützt wird; denn die Schilderung der Sueben von Tacitus beweist, wie bestimmt und wie lange die mittleren Elbegegenden der Ursprung und das Herz des alten Deutschlands geblieben sind. Er sagt nämlich in seiner Germania c. 39: Für den ältesten und edelsten Stamm der Sueben geben sich die Semnonen aus. Ihr Anspruch auf hohes Alter findet in einem religiösen Brauch seine Beglaubigung . . . Die gesamte Feierlichkeit deutet dahin, daß hier die Wiege des Volkes sei. — Nach Kossinna erfolgte aus der Urheimat der Indogermanen am Anfange des 3. Jahrtausends eine südostwärts gerichtete Ausbreitung, die die Ausgangsgruppe für die asiatischen Arier wie für die Slawen, später für die Illyrier und Griechen geworden ist und eine zwischen Saale und Harz aufwärts gehende Ausstrahlung, aus der sich um 2000 die 2 Völkerstämme der Kelten und Italiker entwickelt haben.

Was nun die Archäologie über die neolithische Kultur und die Sprachwissenschaft über die indogermanische Urzeit in landwirtschaftlichen Dingen bisher erforscht haben, sei im folgenden in Kürze zusammengestellt.

Wie die Pflanzenlese, so ist auch der Pflanzenbau im Anfang nur Sache der Weiber. Die Männer besorgen nur die Urbarmachung oder Rodung, die sich am besten viribus unitis bewerkstelligen läßt. Es ist interessant zu beobachten, wie noch jetzt bei vielen primitiven Völkern (z. B. Neu-Guinea) der Boden von einer langen Reihe Männer mit zugespitzten Stöcken umgeworfen und dann von den Frauen geebnet und bepflanzt wird (Ratzel, Völkerkunde). Diese übereinstimmenden Anschauungen in Sitte und Brauch, die über die Grenzen ethnologischer Verwandtschaft hinausgehen, berechtigen wohl zu dem Analogieschluß, daß auch unsere Neolithiker die Urbarmachung des Bodens reihenweise gemäß der Stellung ihrer Wohnreihenlagerung vollzogen und die Bearbeitung des Bodens den Frauen überlassen haben. Hier liegen die Keime der Occupationsmethode und der eigentümlichen Agrarverfassung der Vicusbewohner, worüber Tacitus in seiner Germania berichtet und wovon später die Rede sein wird. Der urbar gemachte Grund und Boden ist Gesamteigentum der Horde. Subjekt des Eigentums ist nicht das Individuum, sondern die Gesamtheit, die Universitas, doch hat der einzelne die dauernde Nutznießung von seinem von ihm selbst hergerichteten Kulturlande.

Die erste Stufe des Landbaues ist das Streuen oder Einlegen des Samens oder der Frucht in das mit der Hand oder einem hackähnlichen Gerät aufgewühlte Erdreich und sie wird nach Ratzel und Hahn wohl treffend als Hackbau zu bezeichnen sein. Wir finden den Hackbau noch jetzt auf der Erde verbreitet, bei vielen Neger- und Indianerstämmen wird er fast nur von Weibern ausgeführt. Reste des Hackbaues sind auch noch in Skandinavien vorhanden und unser Garten- und Gemüsebau ist ja schließlich nichts weiter als ein Hackbau, der noch heute in hervorragendem

Maße in den Händen der Frau ruht. Das Werkzeug des Hackbauern war vielleicht weder sachlich noch sprachlich von dem Begriff der Axt unterschieden. Es ist für diese Ackerbauern charakteristisch, daß das sie begleitende Beil weniger Waffe als Ackerbaugerät ist. Werkzeuge aus Stein, Knochen oder Horn, wohl hinreichend zur Charakterisierung als Hacken, sind in neolithischen Schichten mehrfach gefunden worden, doch kommen die nämlichen Manufakte auch aus späterer Zeit vor. Ich erlaube mir unten 2 typische Formen steinzeitlicher Hacken im Bilde vorzuführen und bemerke, daß diese, wie die folgenden Abbildungen Autotypien sind von neolithischen Artefakten aus ostfälischer Erde. Hacke 1 ist eine dünne Klinge aus Grünsteinschiefer, deren Breitseiten geschliffen sind. Die Erdhacke 2 dürfte nach der langgestreckten Gestalt und der schmalen Schneide zu denselben Zwecken wie unsere Spitzhacke benutzt worden sein. Eine durchbohrte Hacke aus dem Beinknochen eines Urochsen (im Berliner Museum) und eine Hacke aus dem Unterkiefer eines Rindes (Städtisches Museum Magdeburg) können als Spezialitäten gelten (3 u 4).[1])

Natürlich ist von einem so rohen Verfahren, wie es der Hackbau ist, nicht viel zu erwarten, doch hat er immerhin Weizen, Gerste und Hirse in primitiver Weise kultiviert. Ueber das älteste Brotkorn der Indogermanen vermag uns bis jetzt weder die Prähistorie noch die Sprachwissenschaft Aufschluß zu geben. Eine andere Frage ist, welches ihr wichtigstes Getreide war. Die überwiegende Häufigkeit der Weizenfunde scheint dafür zu sprechen, daß schon im jüngeren Steinzeitalter der Weizen das Hauptnährkorn bildete. Demgegenüber gibt es aber eine Reihe von Tatsachen, welche darauf hindeuten, daß bei den Indogermanen in ältester Zeit die Rolle des wichtigsten Volksnahrungsmittels vielmehr der Gerste zukam. Die Gerste hat 2 wichtige Vorzüge vor dem feineren Weizen voraus. Einmal ist sie von jeher den Völkern ein unentbehrliches Ingrediens bei der Bierbrauerei gewesen, zweitens und vor allem ist sie ertragsicherer als der Weizen, da sie kürzere Zeit zu ihrer Entwicklung gebraucht. Infolge dieser frühreifen Eigenschaft der Gerste kann sie bis weit hinauf nach Norden und in Höhenlagen gebaut werden, wo der Weizen des kurzen Sommers wegen nicht mehr reift. Sie bildet die Nord- und Höhengrenze des Getreidebaues überhaupt. Auch der Umstand, daß für Kornspeicher im allgemeinen bei allen angelsächsischen Stämmen das Wort ber-ern, bern = Gerstenkammer gebraucht wird,[2]) daß bei ihnen die Naturalsteuer bere-gafol heißt,[3]) macht es wahrscheinlich, daß in ihrer gemeinsamen Heimat die Gerste ursprünglich die Hauptnährfrucht war, wie in den nordischen Ländern zum Teil noch heute und in vielen Gegenden schlechthin als Korn bezeichnet wird. Nach meinem Dafürhalten ist die Gerste nicht nur die wichtigste, sondern auch die älteste Getreideart.

Aus einer ruhigen, durch die Praxis gegebenen Weiterentwicklung des alten Hackbaues ist das, was wir als Ackerbau zu sehen und zu bezeichnen gewöhnt sind, hervorgegangen. Es ist das charakteristische Merkmal des Ackerbaues, daß er das Feld, das ungleich größer ist als im Hackbau, zumeist mit Pflug und Rind bestellt. Hahn nennt diesen Land-

---

[1]) Siehe Tafel I. [2]) Hoops, Waldbäume 591. [3]) Hoops, Waldbäume 374.

bau mit Rind, Pflug und Wagen Pflugbau. Dieser kann natürlich nicht mehr allein von der Frau betrieben werden, schon darum nicht, weil der Mann das Vieh nicht gern aus seiner Hand läßt. Von jetzt an erscheint der Mann auf dem Acker, anfangs selbst den Pflug ziehend (Pflughaken), später den Ochsen als Arbeitstier verwendend.

Die vergleichende Betrachtung der ältesten antiken Pflugtypen lehrt, daß der ursprüngliche Pflug aus einer Geweihstange oder einem gekrümmten Stück Holz bestand, an dem sich nur 2 Teile unterscheiden lassen, der zum Ziehen oder zur Anspannung bestimmte längere Teil, Baum oder Grindel, und der hakenförmig gebogene, keilartige, zum Aufreißen der Erde benutzte, die Schar. Hierzu tritt dann auf einer höheren Stufe zur besseren Leitung des Gerätes eine Handhabe, Sterze, die, soweit sie die Natur an dem betreffenden Baumast nicht hatte wachsen lassen, an demselben angebunden oder in denselben eingepaßt wurde. Die Schar ist nach dem obigen ursprünglich nichts als eine Sprosse des Geweihes bezw. das keilförmige Ende des als Pflug benutzten Astes. Man kann sich denken, daß in metalllosen Zeiten frühzeitig an demselben ein Stein befestigt wurde, um so gewaltsamer in das Erdreich eingreifen zu können. Tatsächlich sind in neolithischen Stationen derartige Steine gefunden worden, die man als Pflugscharen in Anspruch nimmt.[1]) Die so häufig vorkommenden hackenartig geformten Steine, welche zuweilen eine Länge von 50 cm aufweisen, können nur als Pflugsteine oder als Beschwerer des hölzernen Hakenpfluges angesprochen werden, aber niemals als Hacken (Fig. 5). Im Stadtmuseum Halberstadt sah ich im Sommer 1908 einen ca. 15 cm hohen und 40 cm langen, vorn zugespitzten Steinklotz, den der glückliche Finder (Fundort Rhoden) als Steinpflug gedeutet und gezeichnet hat (Fig. 6). Ob diese Art von Sohlpflügen aus jener fernen Vorzeit stammt und überhaupt als Pflüge oder Scharen gedeutet werden kann, bleibe dahingestellt. Meiner Meinung nach konnte mit einem solchen Dinge der Acker nicht gefurcht werden.

Manche Sprachforscher folgen nun der Ansicht, daß der Pflug erst nach der Trennung der asiatischen Indogermanen von den europäischen erfunden sei, weil beide Gruppen das Hauptackergerät mit verschiedenen Namen belegt hätten. Die Indogermanen hätten also erst nach der Trennung eigentlichen Ackerbau getrieben. Aber jene sprachliche Differenz ist nicht beweisend, denn auch die Gemeinschaft ließ es zu, daß einzelne Glieder derselben für manche einzelne Begriffe besondere Wörter hatten, wie ja auch später z. B. die Angelsachsen, abweichend von den anderen Germanen, den Pflug auch sulh nannten. Jedoch sprechen andere gemeinsame Ausdrücke (wie z. B. Furche) für das Vorhandensein einer Pflugkultur bei den ungetrennten Indogermanen. Weiter enthüllen die Berichte über die Pflügebräuche von allen indogermanischen Völkern ein Stück uralten Mythus und Kultus, das sein gleichartiges Gepräge in der Anfangszeit des indogermanischen Ackerbaues empfangen haben muß. Und wenn endlich die Verwendung eines von Rindern gezogenen Hakenpfluges in Mittel- und Nordeuropa mit Sicherheit bis in die Bronzeperiode zurückzuverfolgen ist, so ist es auch sehr wahrscheinlich, daß schon die ungetrennten Indoger-

[1]) Landwirt. hist. Bl. 7, 81.

manen über das erste Stadium des Hackbaues hinaus waren und mit einem Pfluge Furchen zogen. Ob sie dazu bereits einen bespannten Pflug verwandten, läßt sich allerdings vorläufig nicht sicher entscheiden.[1]) Auch Schrader[2]) und Hirt[3]) verlegen den Uebergang vom Hackbau zum eigentlichen Ackerbau mit Rind und Pflug schon in die gemeineuropäische Zeit zurück.

Weiter lehrt die Sprachvergleichung, daß ein unserer Egge ähnliches Werkzeug, das jedenfalls aus geflochtenen Dornenzweigen bestand, zum Ebenen des aufgeflügten Erdreichs schon bei den Indogermanen in Gebrauch gewesen sein muß,[4]) und ebenso geht ein gemeinsamer Name für Sichel in die europäische Urgeschichte zurück.[5]) Doch sind Werkzeuge, welche mit Sicherheit auf das Abmähen des Getreides (d. h. es wurden nur die Aehren abgeschnitten) zu beziehen wären, aus der jüngeren Steinzeit wenig bekannt geworden. Im Provinzialmuseum zu Hannover befindet sich ein großes halbmondförmiges Feuersteinmesser, das recht wohl als eine Getreidesichel angesprochen werden könnte (Fig. 7).

Nun weist die vergleichende Sprachwissenschaft auch das Vorhandensein eines für das Ausdreschen des Getreides bestimmten Platzes, also der Tenne, schon in der europäischen Urzeit nach und belehrt uns über die Art des Dreschens durch Tiere und durch den Stock.[6]) Heyne meint freilich, daß das Dreschen des Getreides in Germanien von jeher Handarbeit gewesen sei, Ausdrusch durch Tiere, wie es in Rom und sonst geübt wurde, sei nicht bezeugt.[7]) Der Gebrauch, das Getreide mit dem Halm in gleicher Weise zu behandeln, ist in Europa erst mit der Erfindung des heutigen Dreschflegels in späterer Zeit aufgekommen. Um das gedroschene Getreide von der Spreu zu sondern, wurde dasselbe bei mäßigem Wind mit einem dazu geeigneten Werkzeug (der Worfschaufel) in die Luft geworfen, wodurch die schwereren von den leichteren Bestandteilen sich schieden.[8])

Das so gereinigte Korn wurde nun jedenfalls in großen Tongefäßen aufbewahrt und nach und nach vermahlen. Dazu benutzte man anfangs einen großen, flachen, grobkörnigen Stein, auf dem ein kleinerer, genau aufliegender Reibstein hin- und hergeführt wurde (Fig. 8). Doch findet man auch eine andere Form von Mahlsteinen (Fig. 9), grobe Steinklötze, die oben und unten, auch an den Seiten mittels der Kornquetscher (Fig. 10) halbmuldenförmig ausgehöhlt sind. Später haben sich aus diesen Mahlsteinen die Mühlsteine entwickelt. Die Steinmühle besteht aus 2 großen runden, übereinander liegenden Granitsteinen. Das Mahlen des Getreides ging in der Weise vor sich, daß der durchlochte Laufstein auf dem festliegenden, halbdurchlochten Bodenstein um einen Pflock herum mit der Hand (Handmühle) in drehende Bewegung gesetzt wurde. Das Getreide wurde durch die zentrale Oeffnung eingeschüttet, drang zwischen die Steine und trat schließlich als Mehl an den Seiten des Bodensteins heraus (Fig 11). Das Produkt der Arbeit wird gemeingermanisch durch Mehl (ags. melu, as. mel) bezeichnet, ein Wort, das noch nicht die spätere Bedeutung hat, son-

---

1) Hoops, Waldbäume 506. 2) Reall. 11. 3) Indogermanen 254.
4) Schrader, Reall. 153. 5) Ebenda 763. 6) Ebenda 145.
7) Heyne, Nahrungswesen 54. 8) Schrader, Reall. 966.

dern entsprechend seinem Zeitwort mahlen nur das klein geriebene Getreide bezeichnet. Mehl in unserem Sinne von den Kleien zu sondern, hat man in der Urzeit nicht verstanden, und wie in den Pfahlbauten Brotstücke gefunden worden sind, deren Prüfung alle Bestandteile des dazu verwendeten Weizens oder der Gerste, also auch der Kleie, ergeben hat, so kann auch das älteste Gebäck nicht anders gewesen sein.[1]) Der Umstand, daß diese Mühlsteine ausschließlich in Frauengräbern vorkommen, zeigt, daß die Mehl- wie auch die Brotbereitung schon damals, wie noch in historischen Zeiten bei den germanischen Völkern, Sache der Frauen war.[2])

Soviel über die neolithischen Werkzeuge, die insofern eine Vervollkommnung gegenüber den Steingeräten des Paläolithikums aufweisen, als sie zum Teil geschliffen, poliert und durchbohrt sind. Aber die Kunst des Neolithikers verstand schon mehr, die jüngere Steinzeit brachte auch den Fortschritt zur Töpferkunst. Außer den schon oben erwähnten großen Tontöpfen (Fig. 12) hat man kleinere in ungezählter Menge in neolithischen Stationen gefunden, die den verschiedensten Wirtschaftszwecken gedient haben können. Der jüngere Steinzeitmensch lebte nun nicht mehr ausschließlich von rohem, oder am Bratspieß und zwischen heißen Steinen geröstetem Fleisch, wie sein Vorgänger, sondern verstand auch seine Speise durch Kochen genießbar zu machen. Dann hat man in vielen megalithischen Frauengräbern Fragmente von Siebgefäßen und die bekannten Spinnwirtel gefunden. Die ältesten Siebe werden Siebtöpfe (Fig. 13) gewesen sein, die dazu dienten, das Mehl zu reinigen, oder sie deuten auch an, daß man die Milch der Kühe benutzte und den Käse abzuscheiden verstand, oder sie lassen vermuten, daß man Beerensäfte und gegorene Getränke bereitete; denn mit dem Anban der wichtigsten Getreidearten waren auch die Voraussetzungen für die Herstellung eines bierartigen Getränkes an Stelle des urzeitlichen Metes gegeben. Die Spinnwirtel, die in den verschiedensten Formen auftreten (Fig. 14), dienten als Schwungrad der stabförmigen Spindeln und bewirkten die Drehung der Flachsfasern oder der Wolle zum Faden. Daß die steinzeitlichen Bewohner auch die Kunst des Webens übten, läßt sich durch vielfach aufgefundene Websteine (Fig. 15) und durch Abdrücke von gewebten Stoffen auf Ton beweisen. In Latdorfer Gräbern (bei Bernburg) hat man sogar Gewebereste gefunden, deren Fäden allerdings verkohlt sind; aber wohl erkennbar sind die Muster, wie man sie in der Bernburger Sammlung sehen kann. Auch im Provinzialmuseum zu Hannover befindet sich eine ganze Kollektion von neolithischen Tuchen. Diese Funde beweisen uns nun indirekt die wichtige Tatsache, daß der neolithische Mensch auch den Lein baute, Flachs spann und webte, und sich nun nicht mehr ausschließlich mit Tierfellen, sondern auch mit Leinwand- und Wollstoffen bekleidete.

Die Technik des Neolithikers leistete nun in der Kunst des Wagenbaues das höchste, auch sie kann als eine schon indogermanische betrachtet

---

[1]) Heyne, Nahrungswesen 260.

[2]) Nach der steinernen Handmühle oder Kwerne, germ. quirn, quern, as. querna, sind bei uns Orte wie Querum, Querenhorst benannt.

werden. Dies folgt aus der großen Zahl urverwandter Bezeichnungen für die einzelnen Teile des Wagens.[1]) Der Wagen der Urzeit wird sich von demjenigen, den die Römer als plaustrum bezeichneten und den sie gerade den nördlichen Völkern zuschrieben, nicht wesentlich unterschieden haben. Die Räder des vom Rind gezogenen Wagens waren nicht gespeicht, sondern waren Scheiben, die mit der Achse zusammenhingen.

Eine Vergleichung der hier vorgeführten Artefakte aus unseren neolithischen Gräbern mit Werkzeugen und Wirtschaftsgegenständen der heutigen neolithischen Primitiven führt uns wieder auf Bastians Völkergedanken, der besagt, daß unter gleichen äußeren Umständen und Bedingungen die Völker an den verschiedensten Stellen der Erde und zu verschiedensten Zeiten zu gleichen Vorstellungen und Sitten gelangen (Erfindung). Unter besonderen Verhältnissen wird sich der Gebrauch bestimmter Werkzeuge zu gleichen Zwecken selbstverständlich nur durch gegenseitigen Austausch erklären lassen (Entlehnung). Da aber das geeignete Material obiger Geräte sowohl auf wie unter der ostfälischen Erde zu finden ist, so hindert uns nichts anzunehmen, daß die Technik unserer Neolithiker ureigenste Erfindung ist, wie ja auch die Tierzähmung und Pflanzenkultivation unseren Neothilikern selbständig gelungen ist.

Wir wollen nun einen Blick auf die Haustiere werfen, die den ackerbautreibenden Neolithiker umgeben. In welcher Reihenfolge die prähistorischen Haustiere in den Dienst der Menschen eintreten, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr ermitteln, meist wird der Hund als das erste Haustier angesehen. Der Haushund (Canis matris optimae)[2]) ist seit der grauen Vorzeit der treue Gesellschafter des Menschen, sein Begleiter und Gehülfe auf der Jagd und später der Behüter seiner Herden gewesen.

Die meisten Haustiere haben auch nach den Forschungen der Naturwissenschaft nicht einen einheitlichen Ursprung, sondern sie sind auf mehrere Stammformen und auf vielfache, in verschiedenen Ländern unternommene Domestikationsversuche zurückzuführen. Für die zahlreichen Rassen des Hauspferdes müssen wir nach Nehring[3]) mindestens einen zweifachen Ursprung annehmen. Die sog. warmblütigen Rassen haben ihre Heimat wahrscheinlich in Asien, die sog. kaltblütigen Rassen in Europa. Wir finden an den Fundstätten der neolithischen Periode Pferdereste von sehr mannigfaltiger Größe und Form. Die wilden, nicht domestizierten Pferde wurden im Laufe der Zeit immer seltener. Dennoch reichen die Nachrichten über wilde Pferde für Deutschland bis in das Mittelalter.

Aus den gezähmten Nachkommen des Urstieres ist unser heutiges Hausrind (Bos taurus) hervorgegangen. Daneben hat in vorhistorischer Zeit noch ein 2. gezähmtes Rind, die sog. Torfkuh (Bos brachyceros) bei uns gelebt, eine kleine Rasse, welche als die Stammform unseres Braunviehes (z. B. unserer kleinen Harzkuh) angesehen wird.[4]) Unter den Knochenresten aus neolithischer Blütezeit von Klein-Wanzleben bei Oschersleben befand sich auch ein Schädelrest eines hornlosen Rindes (Bos taurus ake-

[1]) Schrader, Reall. 929.
[2]) Skelett aus einer steinzeitlichen Wohnstätte bei Calbe a. S. im Städt. Museum Magdeburg. [3]) Tundren 189.
[4]) Zeitschr f. Niedersachsen 1895, 107.

ratos).[1]) Doch abgesehen von diesem Einzelfunde muß konstatiert werden, daß die neolithischen Bewohner unserer Gegend auf jeden Fall schon 2 Arten von Hausrindern besaßen. Die oben ausgesprochene Vermutung, daß man die Milch der Kühe benutzte, wird durch die Sprachforschung bekräftigt, denn in der indogermanischen Urzeit wurden schon die fetten Bestandteile der Milch von den molkigen und quarkigen sprachlich unterschieden. Die Grundbedeutung von Butter ist jedoch nicht Butter zum Genuß, sondern Salbe zum Einreiben des Körpers, namentlich der Haare. Erst nach der Trennung des Urvolkes (also in der Bronzezeit) sind die Einzelvölker zur eigentlichen Butterbereitung für den Genuß des Menschen vorgeschritten.[2])

Das Hausschwein (Sus scrofa domesticus) ist aus der Zähmung des Wildschweins hervorgegangen. Auch tritt noch eine kleine, feinknochige Form, das Torfschwein (Sus scrofa palustris) auf, das aber nach Nehring nur eine verkümmerte Art des Wildschweins ist.

Nicht aus heimischen Formen hervorgegangen, aber auch schon Hausgenossen der vorhistorischen Bewohner unserer Gegend seit dem jüngeren Steinzeitalter, sind das Torfschaf (Ovis aries palustris), die Hausziege (Capra hircus)[3]) und das Haushuhn (Gallus domesticus).[4]) Die Kunst, die Wolle des Schafes, die nach Buschan[5]) nicht weiß sondern dunkel war, zu scheren, ist in alten Zeiten noch unbekannt, sie wird vielmehr mit den Händen ausgerupft.

Auch die wilde Gans war den Indogermanen schon bekannt[6]) und fröhlich trieben sie Waldbienenzucht an Zeidelbäumen.[7])

Damit ist der Kreis der Haustiere, die in alten Zeiten vorkamen, im wesentlichen erschöpft. Man sieht, daß die wichtigsten, die heute noch ihre Geltung haben, schon dem neolithischen Kulturkreise angehören. Auf Viehbesitz kam es auch schon bei den Indogermanen beim Reichtum ihrer Habe an. Ihre Herde war ihr erster Kapitalbildner, ihr wandelnder Schatz. Daher einerseits Vieh (anal. dem lat. pecunia) alles bewegliche Eigen und zuletzt Geld und Gut überhaupt bezeichnete, anderseits unter Schatz bei niederdeutschen Völkern nicht nur lebloses Gut, sondern auch Vieh verstanden wurde. Vieh war in der Urzeit das allgemeine Tauschmittel und eine bestimmte Viehgattung, bei uns die Milchkuh, allgemeiner Wertmesser (Kuhwert).

Die Art, wie man die Haustiere gehalten hat, wird sich von der heute noch vielfach geübten nicht wesentlich unterschieden haben. Man wird mit der Annahme nicht irren, daß das Vieh im allgemeinen im Freien in Hürden gehalten wurde. Während der härtesten Kälte werden die Menschen nicht Anstoß genommen haben, ihr Vieh in ihren eigenen Wohnungen unterzubringen. Schließlich sei noch erwähnt, daß die uralte Kunst der Verschneidung der Haustiere zum Zwecke ihrer besseren Mast oder Zähmung schon bei den Indogermanen angewandt wurde.[8])

---

[1]) Archiv f. Anthropologie, Braunschweig 1904, 254. [2]) Schrader, Reall. 121.
[3]) Fossil im Städt. Museum Magdeburg.
[4]) Struckmann, Zeitschr. f. Niedersachsen 1895, 108.
[5]) Prähistorische Gewebe. Kiel 1889, 32.
[6]) Schrader, Reall. 261. [7]) Schrader, Reall. 85. [8]) Schrader, Reall. 919.

Wir schauen zurück. An der Hand der Funde und nach den Ergebnissen der vergleichenden Sprachwissenschaft läßt sich zusammenfassend über den Kulturzustand der Neolithiker in der indogermanischen Urzeit etwa folgendes sagen. Das Leben der in Gemeinschaften lebenden jüngeren Steinzeitmenschen basierte zum größten Teil auf Ackerbau und Viehzucht. Ackerbauer und Viehzüchter waren die Indogermanen. Alle technischen Jagdausdrücke sind erst im einzel-sprachlichen Leben geformt. Kein indogermanisches Volk hat seinen Göttern jemals Wildpret geopfert. So können wir aus beiden Tatsachen mit Sicherheit folgern, daß das Urvolk kein Jägervolk gewesen ist.[1]) An der Tatsache eines indogermanischen Getreidebaues ist in keiner Weise zu rütteln; denn die Körnerfunde, die Abdrücke von Körnern und Halmen im Ton der Gefäße und Lehm der Wände und die zahlreichen Getreidemahlsteine geben uns davon Zeugnis. Auch wird der Feldbau der Indogermanen schon vor der Scheidung des Urvolkes in die beiden großen Gruppen das Stadium des Hackbaues überwunden und bereits unter dem Zeichen des Pfluges gestanden haben. Somit kann unsere Landwirtschaft nicht auf 2, sondern auf 5 Jahrtausende zurückblicken.

§ 6.

Die bronze- und eisenzeitliche Kulturstufe des Ackerbaues.

Von dem Hauptstock der Indogermanen lösten sich, wie schon erwähnt, noch in der jüngeren Steinzeit um 2000 die asiatischen Arier ab. Der uralte Steppenboden führte sie aus dem Herzen Deutschlands in die mehr ausgesprochenen Steppenländer Südrußlands und weiter ins Innere Asiens. Nach Beginn der Bronzeperiode um 1500[2]) dürften im Süden und Südosten Mitteleuropas noch italische und griechische Stämme gesessen haben, die dann in ihre historischen Sitze einrückten. Während der Hauptdauer der Bronze- und älteren Eisenzeit waren Mittel- und Süddeutschland von Kelten bewohnt. Gleichzeitig breiteten sich im Norden Deutschlands germanische Stämme aus, welche die Kelten allmählich südwärts zurückdrängten, so daß am Ende der Bronzezeit (ca. 500 v. Chr.) die germanische Grenze im Süden schon in der Nähe des Harzes ist.[3]) Im Laufe der Eisenzeit (La-Tène-Zeit) ist dann auch das übrige Deutschland von germanischen Stämmen besiedelt worden.

Während nach den aus der Steinzeit vorhandenen Ueberbleibseln menschlicher Tätigkeit zu urteilen, in jener Periode nur Teile unserer Landschaften gut besiedelt gewesen zu sein scheinen, ist wohl von der Bronzezeit ab das ganze bewohnbare Land von menschlichen Niederlassungen übersät worden.

In der Wahl des Platzes für die Anlage der Gesamtniederlassung

---

[1]) Agahd, Zeitschr. f. Niedersachsen 1906, 128.

[2]) Höfer (Archäologische Probleme der Provinz Sachsen, Halle 1904, 12) setzt das Ende der Steinzeit für unsere Gegenden um 1900 v. Chr. an.

[3]) von Erckert, Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme, Berlin 1901. Tafel 3.

stehen sich jüngere Steinzeit und Bronze-Eisenzeit gleich, ebenso in der Anlage dorfähnlicher Niederlassungen. Bei Steinfeld im Kreise Zeven hat man eine aus 18 länglich-runden Feuerherdstellen bestehende Niederlassung aufgedeckt, die dem 5. Jahrh. v. Chr. angehört und in Form einer Ellipse angelegt ist.[1]) Die Wohnstättenreste bei Bürs bei Stendal gehören auch der La-Tène-Zeit an. Die Zahl der dort untersuchten Wohnplätze beläuft sich auf 40—50. Die ganze Anlage liegt an einem Hügel und erstreckt sich von Westen nach Osten in einem langgezogenen, nach Süden offenen Bogen.[2]) Auch von anderen Punkten der Altmark sind ähnliche Erscheinungen bekannt (Hohentramme bei Salzwedel).

Die Menschen wohnten, wie in der Steinzeit, in Balkenhütten, die sie mit Lehm oder Ton bekleideten. In der Rosmarinbreite bei Neuhaldensleben sind zahlreiche gebrannte Tonstücke alter Lehmbekleidung der Hütten gefunden worden, die Abdrücke von runden Holzbalken tragen.[3]) Die ältesten Abbildungen dieser Häuser hat uns die Erde bewahrt. Es sind die sog. Hausurnen, Tongefäße, die in der mehr oder weniger deutlichen Nachbildung eines Hauses dazu bestimmt waren, Ueberreste des Leichenbrandes in sich aufzunehmen. Aber sie tragen keinen einheitlichen Charakter, einige sind viereckig, andere rund, die meisten oval, wie die Jurtenurnen von Schwanebeck (im Städt. Museum Halberstadt) und Wulferstedt (Fürst Otto Museum Wernigerode), (Fig. 1).[4]) Die Hausurne von Aschersleben (Fig. 2; Original im Berliner Museum) ist ein niedriger, viereckiger Kasten mit einer Türöffnung in der Mitte der einen Längswand. Darüber erhebt sich ein hohes, gleichfalls 4seitiges Dach, das sehr steil emporsteigt und nach oben hin spitzer wird. Herablaufende Strichzüge scheinen Strohbedeckung andeuten zu sollen. Bei den germanischen Urnen liegt die Tür immer in der Mitte der Langseite. Dies stimmt zwar nicht zu dem Typus des sächsischen Hauses, dagegen vollkommen zu der Form des oberdeutschen Hauses, mit dem die Urnen auch historisch zunächst zu kombinieren sind; denn der Hauptbestandteil der später oberdeutschen Stämme hatte eben seine alte suebische Heimat am Harze und in der weiteren Umgebung desselben. Interessant ist auch die Pferdekopfurne von Hoym.[5]) Das Dach auf dem First und am unteren Rande ist mit liegenden Pferden geschmückt, was sonst noch nirgends beobachtet ist. Diese Tiergestalten sind jedenfalls Nachbildungen des Hauses, so daß also auch das durch die Urne nachgebildete Haus schon mit diesen Figuren versehen war. Die Hausurnenfunde stammen bis jetzt alle von der Ostseite des Harzes und gehören dem Bronze- und dem Eisenzeitalter an. Im allgemeinen benutzte man geeignete Gefäße, wie sie auch zu Wirtschaftszwecken verwendet zu werden pflegten, zu Totenurnen. Sie wurden entweder in die Erde, oft reihenweise, vergraben oder in Steinkisten beigesetzt, denen dann zuweilen Beigefäße mit Speiseresten zugefügt wurden, und die uns wiederum schätzenswerte Kunde davon geben, was die Bronze- und Eisenzeitmenschen an Feldfrüchten konsumierten.

---

[1]) Globus 1906, II, 152. [2]) Beitr. z. G. d. Altmark 2, 171.
[3]) Magd. Geschbl. 31, 132. [4]) Tafel II.
[5]) Abbildung in der Harzzeitschr. und anderen Zeitschriften.

Die Kulturpflanzen, die zur jüngeren Steinzeit in Mitteleuropa gebaut wurden, haben sich im Bronze- und Eisenzeitalter der Mehrzahl nach nicht bloß in ihrem Besitz behauptet, sondern ihr Gebiet nach Norden zu allmählich erweitert. Einige Weizenarten (so Zwergweizen und Kugelweizen), die in den Pfahlbauten während der Steinzeit anzutreffen sind, haben im Laufe der Bronzeperiode ihr Gebiet bis nach Dänemark ausgedehnt. Zwergweizen ist bei Starzeddel im Kreise Guben (Provinz Brandenburg) gefunden worden.[1]) Dagegen haben Emmer (Triticum dicoccum) und Einkorn (Triticum monococcum) sich seit der Steinzeit südlich zurückgezogen und sind aus Norddeutschland heute verschwunden.[2]) So sehen wir, daß je nach der Beschaffenheit des Klimas die eine oder die andere Pflanze bevorzugt wird und demgemäß entweder vordringt oder zurückweicht. Man kann ferner noch heute beobachten, wie eine neue Kulturpflanze, der das Klima und der Boden besonders zusagt, rasch eine andere verdrängt.

Der gemeine Weizen (Triticum vulgare) ist aus der Bronze- und Eisenzeit verhältnismäßig spärlicher bezeugt als aus der Steinzeit. Der älteren Steinzeit entstammen Weizenfunde von Aschersleben und Schlieben.[3])

Die Gerste ist aus der Bronzezeit bei Guben,[4]) aus der älteren Eisenzeit im Hönnetal (Westfalen) gefunden worden.[5]) Einige prähistorische Gerstenkörner mit Brandspuren, gefunden in Gudendorf bei Franzenburg (Stade), befinden sich im Römer-Museum zu Hildesheim.

Die Hirse aus der Bronzezeit ist in Deutschland noch nicht archäologisch nachgewiesen. Um so zahlreicher sind aber die Belege für Hirsebau (namentlich Panicum miliaceum = gemeine oder Rispenhirse) aus der älteren Eisenzeit (Funde von Freienwalde in der Niederlausitz[6]) und Schlieben).[7]) Literarisch wird die Hirse bereits von Pytheas im 4. Jahrh. v. Chr. im hohen Norden bezeugt (Strabo, geogr. IV. 5, 5). Es ist diese Stelle das früheste literarische Zeugnis deutschen Ackerbaues. Auf Pytheas Seefahrten um die nordwestliche Küste Germaniens war es dem kühnen Forscher, dem „Humboldt des Altertums" aufgefallen, daß man das Getreide in großen Gebäuden ausdrosch und nicht auf freiem Felde, wie es bei den südlichen Völkern Gebrauch war.

Der Flachs (Linum angustifolium) ist bislang in Mitteleuropa aus der Bronzezeit nirgends nachgewiesen. Die Leinsamenfunde von Frehne, Kreis Ostpriegnitz, stammen aus der älteren Eisenzeit.[8])

Eine bedeutsame Verschiebung des Verhältnisses vollzieht sich im Laufe des Eisenzeitalters. Die Gemüse dringen allmählich nordwärts vor. Schon zur älteren Eisenzeit haben Erbse (Pisum arvense), Linse (Ervum lens) und Saubohne (Vicia faba) Norddeutschland erreicht. Erbsen aus jener Zeit sind im Hönnetal,[9]) bei Schlieben,[10]) Freienwalde,[11]) Linsen bei Guben[12]) und im Hönnetal[13]) gefunden worden.

---

[1]) Zeitschr. f. Ethnol. 18, 386. [2]) Hoops, Waldbäume 389.
[3]) Buschan, Vorgesch. Botanik 7, 12, 254. [4]) Zeitschr. f. Ethnol. 14, 121.
[5]) Carthaus. Nachr. über deutsche Altertumsfunde. 1894, 71.
[6]) Zeitschr. f. Ethnol. 22, 627. [7]) Buschau, Vorgesch. Botanik 73, 259.
[8]) Zeitschr. f. Ethnol. 29, 361.
[9]) Carthaus, Nachr. über deutsche Altertumsf. 1894, 71.
[10]) Buschan, Vorgesch. Botanik 200, 259. [11]) Zeitschr. f. Ethnol. 22, 627.
[12]) Buschan 206. [13]) Vgl. Anm. 9.

Im Laufe der Bronze- und älteren Eisenzeit erscheinen nun einige neue wichtige Kulturpflanzen in Mitteleuropa: Hafer (Avena sativa), Spelz oder Dinkel (Triticum spelta) und Roggen (Secale cereale).[1])

Aus Deutschland ist meines Wissens bisher nur ein prähistorischer Haferfund (Schlieben im Eisenzeitalter) bekannt geworden, doch wurde zweifellos bereits zur Bronzezeit in Deutschland Hafer gebaut, da die Haferkultur im Bronzezeitalter schon bis nach Dänemark vorgedrungen war. Auch aus sprachlichen Gründen ist es höchstwahrscheinlich, daß der Hafer schon vor dem Abzug der Italiker nach Süden in Mitteleuropa kultiviert worden ist.[2]) Das Verschwinden der Hirse aus den nordischen Ländern in späteren prähistorischen oder historischen Zeiten scheint darauf hinzuweisen, daß die ertragsunsichere Hirse im nördlichen Europa durch die in der Bronzezeit nordwestwärts vorrückende Haferkultur allmählich aus dem Felde geschlagen wurde.

Den Spelz besaßen die Germanen in ihren ursprünglichen Wohnsitzen in Norddeutschland nicht. Der Spelz ist ein Wintergetreide. Die Entstehung der Winterfrüchte erklärt man sich durch ihre Herkunft aus dem Mittelmeergebiet. Das mittelländische Getreide hat bei seiner Wanderung nach Norden als Kulturpflanze die Aussaat im Herbst beibehalten. Aus dem Wintergetreide entstanden dann in hohen Lagen nach und nach auch Sommergetreideformen; ein Prozeß, den wir heute noch beim Roggen verfolgen können, der ebenfalls ursprünglich eine Winterfrucht war.

Der Roggen ist nach Hoops unter den Getreidearten der Alten Welt die jüngste, den Pfahlbauten der Schweiz fehlt er gänzlich. Die ältesten Funde gehören erst dem frühen Eisenzeitalter an; denn die bei Camöse im Kreise Neumarkt (Schlesien) gefundenen Roggenkörner sind vermutlich durch römische Handelsbeziehungen (Bernsteinstraße) nach dort gekommen.[3]) Der Name des Roggens und mit ihm natürlich der Roggen selbst, kann erst nach 400 v. Chr. zu den Germanen gelangt sein, wie die Sprachwissenschaft lehrt und es recht gut zu den Ergebnissen der Archäologie stimmt. Die Roggenkultur hat sich von Südrußland aus westwärts zu den Slawen und vom Mittelmeergebiet aus nordwärts zu den Germanen ausgebreitet. Die Verschiedenheit der germanischen und slawischen Wörter für Roggen zeigt uns, daß Name und Pflanze nicht erst durch die Slawen nach Norddeutschland gebracht sein können.[4])

Sonstige Kulturpflanzen aus der Bronze- und Eisenzeit sind bis jetzt durch die Archäologie weder in Mittel- noch in Norddeutschland nachgewiesen. Aber die germanische Sprachwissenschaft führt uns den Beweis, daß außer den genannten noch eine Anzahl weiterer Kulturpflanzen schon vor der Ankunft der Römer in Deutschland kultiviert worden sein müssen, von denen die Archäologie uns nichts meldet.

Wir dürfen mit hohem Grade der Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die gelbe Möhre (Daucus carota), die Rübe (Brassica rapa) und mindestens eine Alliumart) von den germanischen Völkern schon in der Zeit ihres

---

[1]) Hoops, Waldbäume 399. [2]) Hoops, Waldbäume 410.
[3]) 80. Jahresber. d. Schles. Ges. f. vat. Kultur, 1902, 2b.
[4]) Hoops, Waldbäume 461.

engeren Zusammenlebens, also in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten, kultiviert wurden.[1]) Weiter führt die Sprachforschung noch auf zwei weitere Pflanzen, ursprünglich Ackerunkräuter, die als Küchenpflanzen verwertet wurden: Melde (Chenopodium) und Senf (Sinapis), sie dienten früher vielfach als Gemüse und vertraten etwa die Stelle unseres Spinats.[2]) Die Sprachwissenschaft weist uns schließlich außer dem Flachs noch zwei weitere zu technischen Zwecken gebaute Pflanzen für die ältere germanische Zeit nach, den Hanf (Cannabis sativa) und den Waid (Isatis tinctoria).[3]) Ob diese letzteren Pflanzen direkt kultiviert wurden, ist, wie bei den Melden und dem Senf, ungewiß; vielleicht wurden nur die wildwachsenden Exemplare gesammelt.

Endlich weist die Sprachforschung nach, daß das Wort Heu ein urgermanisches ist. Danach geschah die Heubereitung für das durchzuwinternde Vieh aller Wahrscheinlichkeit nach schon in prähistorischen Zeiten.[4])

Das sind unsere Kulturpflanzen der Bronze- und Eisenzeit, die ein schon höherer Landbau, ein Ackerbau mit Pflug und Rind kultivierte. Die Verwendung eines vom Rind gezogenen Hakenpfluges ist in Nord- und Mitteleuropa mit Sicherheit aus der Bronzezeit nachzuweisen. Der vom Rind gezogene Pflug der schwedischen Bronzebilder ist ein einfacher Haken aus Pflugbaum, Scharteil und Sterze.[5]) Felsskulpturen an einem Grabe von Züschen in Hessen zeigen ebenfalls gehörnte Ackergespanne vor einem von Menschen gelenkten Pfluge. Auch sie gehören dem Beginn der Metallzeit an.[6]) Ein vollständiger, vorzüglich erhaltener hölzerner 3,40 m langer Hakenpflug ist bei Dostrup in Jütland aus dem Moore hervorgeholt worden, der nach den Fundumständen mindestens der älteren Eisenzeit angehören dürfte (Fig. 3). An der langen Deichsel befindet sich vorn ein eingelassener Pflock, woran vermutlich die Tiere zogen.[7]) Solange die Schar aus Holz bestand, machte man sie aus einem Stücke mit der Sterze und zapfte den Baum in dasselbe ein. Hatte man schon die metallene Schar kennen gelernt, so steckte man sie auf die vordere Spitze dieses Holzstückes. Prähistorische Pflugscharen von Bronze sind nicht bekannt, aber Pflugmesser von Eisen aus der La-Tène-Zeit. Auf dem kleinen Gleichberg in Meiningen (Thüringen) sind zum Teil sehr gut erhaltene eiserne Sensen, Sicheln und Pflugscharen gefunden worden. Die älteren Scharen haben löffelartige Schnäbel, die jüngeren dagegen eine dreiseitige Basis mit Leistenrändern zur Befestigung an dem Pflugkörper. Eine Schar war durch den Gebrauch so abgenutzt, daß das Vorderstück durch einen neuen Schnabel ersetzt werden mußte.[8])

So können wir uns einstweilen mit der unzweifelhaften wohl über 2000jährigen Schrift der stählernen Pflugscharpitze auf den alten Ackerrainen begnügen, deren blasse Spuren auch bei den Steinworten von Luttmersen, Metel und Helstorf bei Neustadt am Rübenberge (Leine) aufge-

---

[1]) Hoops, Waldbäume 467. [2]) Ebenda 468. [3]) Ebenda 472.
[4]) Heyne, Nahrungswesen 129. [5]) Zeitschr. f. Ethnol. 31, 194.
[6]) Hessische Zeitschr. 11.
[7]) Hoops, Waldbäume 502. Einen ähnlichen Pflug benutzen noch heute die Fellachen in Palästina (ein Original im Leipziger Völkermuseum).
[8]) Landeskunde von Sachsen Meiningen 27, 30.

deckt worden sind.[1]) Die alten Aecker geben uns zweifelsohne den Beweis, daß die einzelnen Felder (Gewanne) lange Zeit hindurch in Kultur gewesen sein müssen und nicht, wie bei der rohen Feldgraswirtschaft, einem jährlichen oder mehrjährigen Wechsel unterlegen haben. Anderseits spricht diese Art der Kulturwirtschaft wiederum für absolute Seßhaftigkeit der Bewohner. Allerdings sind die Nachrichten über prähistorische Heide- und Hochäcker immer nur mit großer Vorsicht aufzunehmen, da man sie öfter mit Ackerbeeten alter Dorffluren, die aufgegeben und wieder bekleidet oder bewaldet wurden, verwechselt hat.

Das landwirtschaftliche Gerät, das in der Bronze- und Eisenzeit am häufigsten vorkommt, ist die Bronzesichel. Sie zeigt zwei stark erhabene Mittelrippen und hat am unteren Ende zur Befestigung des Holzschaftes einen stark hervorspringenden Zapfen. Die Unterseite ist flach, der Außenrand stark erhöht (Fig. 4). Ob die Eisensichel vom Mönch bei Halberstadt im Fürst Otto-Museum zu Wernigerode aus der Eisenzeit stammt, ist ungewiß.

Man darf aber nun keineswegs annehmen, daß der Gebrauch der Steinwerkzeuge bei Beginn der Bronzezeit plötzlich aufgehört und dem Metalle Platz gemacht habe, vielmehr werden lange Jahre beide Kulturformen nebeneinander bestanden haben. Tatsächlich werden auch Geräte aus Stein und Bronze vielfach in bronzezeitlichen Stationen gefunden. Die Bronze- und Eisengeräte aus jener Zeit weisen aber auf einen Tauschverkehr unserer Vorfahren mit fremden Völkern hin. Die Handelsbeziehungen mit dem Süden, die sich schon in sehr alter Zeit allmählich ausgebildet haben, waren es, die der fortschreitenden Zivilisation langsam die Wege ebneten und gewiß der urgermanischen Landwirtschaft manchen Fortschritt brachten.

Zum Schluß unserer Prähistorie sei nochmals hingewiesen auf die von Anfang an feste, dorfähnliche Siedelung unserer Ureinwohner, eine Tatsache, die durch die Kontinuität der Ortschaften von der neolithischen und Bronzezeit bis in die historischen Perioden hinein bewiesen wird. Nicht erst gehen die Germanen des Tacitus von der nomadisierenden Lebensweise zu seßhaftem Ackerbau über, wie Lamprecht,[2]) Schröder[3]) und Meitzen[4]) behaupten, nein, schon 3000 Jahre früher, schon zur jüngeren Steinzeit war eine ruhige, seßhafte Lebensweise die Regel. Mit einem beständigen Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken scheint die Höhe des Ackerbaues und vor allem die große Zahl der kultivierten Pflanzen unvereinbar. Wir haben gesehen, daß schon die Steinzeitler Gerste, Weizen, Hirse und Lein kultivierten, daß in der Bronzezeit Möhre, Rübe und Lauch dazutraten und in den letzen vorchristlichen Jahrhunderten Erbsen, Bohnen und Linsen, Senf, Hanf, Waid, Hafer und Roggen bereits angebaut wurden. Das sind die Resultate der Sprachforschung und vornehmlich der Archäologie, die allerdings nur einen zeitlichen Wert haben, da die Erde noch manche Zeugnisse vorgeschichtlichen Lebens und viele unbekannte Schätze birgt, die zu heben dem Glück und dem Fleiß zukünftiger Generationen vorbehalten bleibt.

---

[1]) Zeitschr. f. Niedersachsen 1886, 144.
[2]) Bergischer Geschichtsv. 16. [3]) D. R. 54. [4]) Siedelung 137.

II. Teil: Germania.

§ 7.

Die Landnot der in die Geschichte eintretenden Germanen und das Agrarsystem ihres Wanderlebens.

Die Folge eines relativ hoch entwickelten Ackerbaues der Germanen vor ihrem Eintritt in die Geschichte ist eine immer dichter werdende Bevölkerung. Nach den Forschungen von Dahn und Delbrück soll Germanien stark bevölkert, in einigen Landstrichen relativ übervölkert gewesen sein. Da man sich noch nicht leicht zum Roden des Waldgrundes wegen der mühseligen Arbeit entschließen konnte, so zwang die entstandene Landnot, den Ueberschuß der Bevölkerung abzustoßen, Es ist ferner durchaus nichts Fabelhaftes an dem Bericht, welcher dem zweifelnden Strabo zugegangen war, daß eine große Sturmflut die kimbrische Halbinsel heimgesucht habe. Solche Ueberschwemmungen haben in jenen Gegenden aus vorgeschichtlicher Zeit tiefgefurchte Spuren hinterlassen und sind in geschichtlicher Zeit wiederholt bezeugt.[1]) Es ist sehr naheliegend, daß diese Völker, als ihnen auf allen Seiten, im Norden, Westen und Osten so große Strecken bewohnten Landes verloren gingen, zum Kampf um den Raum gezwungen, sich andere Wohnplätze suchen mußten.

So eröffnet eine Periode der Wanderungen die Geschichte der Germanen. Aber nicht Beutelust war es, noch die Sehnsucht nach dem sonnigen Italien, welche die Kimbern und Teutonen zwischen Nord- und Ostsee nach dem fernen Süden führten; denn nicht ohne erhebliche Ursache ändert ein Volk, am allerwenigsten das deutsche, den heimischen ihm lieb gewordenen Boden. Vielmehr scheinen Uebervölkerung des Nordens und gewaltige Naturveränderungen die Veranlassung zur Auswanderung eines Teiles der Völkerstämme gegeben zu haben. Diese Völkerwanderungen der Kimbern und Teutonen (113 v. Chr. erscheinen sie schon in Süddeutschland und Böhmen), wie der 150 v. Chr. an die Maas ziehenden Elburonen, der 180 v. Chr. nach Ungarn wandernden Bastarnen sind ebenso wie die der Sueben zurzeit Cäsars und später der Angeln, Warnen und Friesen weder ein Ausfluß bloßer Laune oder Abenteuerlust,[2]) noch einer ziehlbewußten Politik, sondern gehen im letzten Grunde auf wirtschaftliche Motive zurück. Die Germanen treten also nicht als ausgesprochene Kriegsvölker in die Geschichte ein. Durch Uebervölkerung oder Naturereignisse oder auch wohl durch äußere Feinde zur Auswanderung aus der Heimat gezwungen, drängte ein kleiner Teil der germanischen Stämme allmählich südwärts vor, um sich einen neuen noch aufnahmefähigen Boden zu suchen. Wir werden uns dieses Vordringen, ähnlich wie früher die Ausbreitung des germanischen Urvolkes nicht als bloße Kriegsexpeditionen, sondern als lang-

---

[1]) Zusammenstellung im Jahrbuch f. d. Gesch. d. Herz. Oldenburg 13,56 und Zeitschr. d. Ges. f. Schl. Holst. — Lauenb. Gesch. 24,7.

[2]) So Neckel, Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Sprache u. Literatur Halle, 33, 473. Er sieht in diesen Wanderungen Beutezüge einzelner principes, analog den Heerfahrten der nordischen Wikinge.

same, etappenweise Wanderungen mit kürzeren oder längeren Ruhepausen und Niederlassungen zu denken haben. Plutarch berichtet von den Kimbern, daß sie alle Jahre im Frühlinge weitergerückt seien. Dazu bemerkt Meitzen,[1]) daß diese Jahresrasten nur auf Anbau von Getreide gedeutet werden können; denn durch bloße Plünderung hätte sich die große Volksmasse nicht erhalten können.

Auf dieser Wanderung haben die landsuchenden Germanen weder ihre Viehzucht noch den Ackerbau aufgegeben, sondern fortwährend ungeachtet des Wechsels ihrer Wohnsitze beibehalten. Ueberall, wo die Bedingungen dazu vorhanden waren, sich fest anzusiedeln, da griffen sie auch zum Pfluge, und erst dann, wenn sich das Gebiet übervölkerte, wenn die Ungunst des Himmels und des Bodens, oder ein mächtigeres Nachbarvolk sie nötigte, weiterzuziehen, wurde der Pflug wieder mit dem Schwert vertauscht, und ruhete eine Zeitlang der regelmäßige Betrieb des Ackerbaues, bis die neugewonnenen festen Wohnplätze ihn wieder aufzunehmen erlaubten.

Einen solchen eigentümlichen Agrarzustand schildert uns Cäsar in seinem Gallischen Krieg, wenn er sagt: Die Sueben treiben Ackerbau und zwar in der Weise, daß die, welche nicht in den Krieg ziehen, zuhause für sich und jene (in armis) die Ernährung übernehmen.[2]) — Was Cäsar über die Sueben in der Heimat und deren Ackerbau berichtet, weiß er nur vom Hörensagen, daher der Schematismus an seinem Bericht. Von den in den Krieg ziehenden erfahren wir, daß ihr Land nicht, wie im Vicus, in Gewanne und Kämpe zerfällt, sondern als Ganzes von allen bewirtschaftet wird (Feldgemeinschaft); denn Cäsar sagt weiter 4,1: Aber gesonderte und noch dazu abgezäunte Aecker (privati ac separati agri) gibt es bei ihnen nicht, und länger als ein Jahr auf einer Stelle des Anbaues wegen zurückzubleiben, läßt die Obrigkeit nicht zu. Sie leben ja nicht viel von Getreide (frumenti), sondern größtenteils von Milch und Zahmvieh (lacte atque pecore) und sind viel auf der Jagd. Auf Grund dieser Stelle und der andern (6,22), die über das Wirtschaftssystem der Germanen im allgemeinen berichtet, nimmt die herrschende Meinung an,[3]) daß die Germanen des Cäsar immer noch als Halbnomaden aufzufassen seien, die ihre alten Feldmarken periodenweise aufgeben, um neue Wohnsitze und neue Aecker zu suchen, um immer neue Stücke Wildland urbar zu machen. Gegen diese Auffassung haben neuerdings Weber[4]) und Kötzschke[5]) Stellung genommen und schon früher hat Sommer[6]) richtig erkannt, daß jene Sueben-Verfassung wohl nur ein vorübergehender Zustand eines auf der Wanderung begriffenen Volkes gewesen sein möchte.

Wenn nun auf diesen Zügen die Beschäftigung mit Ackerbau und Viehzucht schon aus Gründen der Volksernährung nicht völlig unterbleiben konnte, so mußte dieselbe sich doch den dominierenden Bedürfnissen des Wanderlebens unterordnen. Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir das Agrarwesen der Germanen des Cäsar betrachten. Nicht Ackerbau, nicht

---

[1]) Siedelung 1, 133. [2]) IV, 1.
[3]) Lamprecht (Ztschr. d. Berg. Gesch. V. 16), Meitzen (Siedelung), Schröder (R. G. 56) u. a. [4]) Jahrb. f. Nat. Oek. 83, 448.
[5]) Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 8, 269.
[6]) Handbuch über bäuerliche Rechtsverhältnisse. Hamm 1830. S. 44.

Viehzucht, das Waffenhandwerk galt nach dem Zeugnisse Cäsars als der eigentliche Beruf der Germanen (Sueben). Nun ist zur erfolgreichen Durchführung eines Krieges eine straffe Organisation unbedingte Voraussetzung. Die Feldgemeinschaft aber, der Mangel an Privatgrundbesitz und der jährliche Wohnortswechsel, wie es uns Cäsar von den kriegführenden Sueben schildert, waren zweifellos von außerordentlicher Bedeutung für die Hebung des Solidaritätsgefühls und die leichte Beweglichkeit der Stammesgenossen. Der jährliche Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken unter den Sippen hatte gleichzeitig offenbar den sozialpolitischen Zweck, keine Unzufriedenheit aufkommen zu lassen. Keine Sippe sollte vor der andern bevorzugt werden, alle sollten abwechselnd an guten und schlechten Feldmarken teilhaben. Auch die praktische Durchführung des Wechsels war auf die Dauer nur bei militärisch straffer Organisation des ganzen Stammes möglich; denn nur dann werden diejenigen Sippen, die zufällig die besten Ackergründe inne hatten, sich bequemt haben, andern Platz zu machen.[1]) Daß sie nicht mehr als den unentbehrlichen Eigenbedarf, also keine Ueberschüsse bauten,[2]) braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Man wählte zum Anbau gewiß solche Gewächse, deren Wachstumszeit eine verhältnismäßig kurze ist, um nicht zu lange an dieselbe Stelle gefesselt zu sein. Man wird unter den Sommergetreidearten der Gerste den Vorzug gegeben haben, weil diese eine besonders kurze Vegetationszeit hat.

Wir begrüßen deshalb zustimmend das bei Hoops (Waldbäume 520) formulierte Ergebnis, daß ein Agrarsystem, das wirtschaftlich entschieden als irrationell bezeichnet werden muß, in den militärischen und sozialpolitischen Bedingungen des Kriegslebens (Wanderlebens) eine wenigstens einigermaßen ausreichende Begründung findet. Ein wanderndes Volk muß eben den Ackerbau anders ordnen als ein angesiedeltes, es ist ein organisiertes Heer, das sich nach der Ernte vom Boden wieder löst und bei welchem die Verfassung mitwandert. Dieser tumultuarische Ackerbau (Arndt) wird auch in kürzeren friedlichen Ruhepausen standgehalten haben, in längeren Friedenszeiten aber mußten sich bald wieder konstantere Verhältnisse herausbilden. Selbst bei Cäsar finden sich Angaben, die für Seßhaftigkeit sprechen. Die von dem römischen Feldherrn niedergebrannten Ortschaften der Sugambrer werden ausdrücklich Dörfer und Gehöfte (vici aedificiaque) genannt (4, 19). Auch die wilden Sueben wohnen in Dörfern (in oppidis)[3]) und es wird als ein ungewöhnlicher Ausnahmezustand hingestellt, daß Ariovists Leute seit 14 Jahren nicht mehr in Häusern gelebt hätten.[4]) Aus diesem Hinweis auf Ariovist, sowie aus der Motivierung der übrigen suebischen Institutionen kann der Schluß gezogen werden, daß auch die Sueben seßhaften Ackerbau gekannt haben, daß also die Zustände, die Cäsar für die Sueben schildert, keineswegs Ausfluß einer uralten germanischen Lebensform gewesen sind.

Cäsars 2. Bericht[5]) redet nun allerdings nicht bloß von den Sueben, sondern von den Germanen überhaupt: Des Feldbaues befleißigen sie sich

---

[1]) Hoops, Waldbäume 519.

[2]) Cäsar, 6, 22: Des Ackerbaues befleißigen sie sich nicht (agriculturae non student).

[3]) Cäsar 4, 19. [4]) Cäsar 1, 36. [5]) Cäsar 6, 22.

nicht; ihre Nahrung besteht hauptsächlich in Milch, Käse und Fleisch (in lacte, caseo, carne). Niemand hat eine abgegrenzte Feldmark oder eigene Grundstücke (agri modum certum aut fines habet proprios), sondern die Obrigkeiten und Häuptlinge (magistratus ac principes) weisen jährlich den Sippen und Familien (gentibus ac cognationibus), die sich zusammenhalten, an geeigneten Stellen Felder (agri) an, so viel zum Unterhalt nötig sind, und lassen sie im folgenden Jahre anderswo hinziehen. — Doch unter diesen Germanen sind außer den wandernden Sueben wohl jene germanischen Stämme am Mittelrhein, an der Mosel und Maas zu verstehen, mit denen Cäsar mehr oder minder in unmittelbare Berührung kam und wo damals, wie jetzt noch stellenweise, ausschließlich Viehzucht und geregelte Feldgraswirtschaft (Schiffelnwirtschaft) die Grundlage des ökonomischen Lebens bildeten. Jedoch für die in Germanien angesessenen aratores, deren Import von Arbeitsvieh (jumenta) wie Cäsar selbst meldet, mit Sicherheit eine relativ erhebliche Entwicklung der Ackerbaukunst, speziell des Pflügens, voraussetzt, für diese Vicusbewohner paßt die Schilderung nicht, am allerwenigsten für die Getreide bauenden vici und aedificia in den fruchtbaren Ebenen zwischen Elbe und Rhein, die nach den bisherigen Resultaten der prähistorischen Forschung auf einer weit höheren Kulturstufe stehen.

§ 8.

Dorfanlage (vicus) der ackerbauenden germanischen Völkerstämme zwischen Elbe und Weser.

Wir haben es nun mit der Frage zu tun, wie wir uns die allmähliche natürliche Ausbreitung der Germanen und deren Agrarzustände in normalen friedlichen Verhältnissen zu denken haben.

Die Germanen, die in der jüngeren Bronzezeit (1000—500 v. Chr.) allmählich in unsere Landschaften einrückten, fanden bei ihrer Ankunft den Grund und Boden in Hinsicht auf Bewohnung und Anbau in folgender Gestalt vor. Es gab Landstriche, in denen die Kelten den Boden längst in Kultur genommen und sich angebaut hatten; hier haben sich vermutlich die Rechts- und Besitzverhältnisse bei der Verdrängung durch die Germanen folgendermaßen gestaltet. In den meisten Gegenden werden sich die Kelten zurückgezogen und menschenleere Dörfer und Höfe und kultivierte Ländereien den Germanen überlassen haben, die es natürlich vorgezogen haben, sich dem Vorhandenen anzupassen, als unter unnötiger Anstrengung und Unbequemlichkeit neues einzurichten. Die verlassenen Wohnplätze wird man besetzt und den einmal gepflügten Acker nach einer Aufteilung weiter bestellt haben. In einigen Gegenden blieben auch wohl keltische Horden sitzen, sie unterwarfen sich den Germanen, verloren entweder ihr Eigentum und wurden Knechte, oder sie bewirtschafteten ihre Höfe weiter und zahlten Abgaben an die germanischen Obereigentümer, die sich neben den Unterworfenen niederließen. Es gab aber auch noch Landstriche, welche von keltischer Kultur gar nicht berührt worden waren. Die Germanen, welche in solche Gegenden einzogen, hatten hier völlig freie Hand, sich nach ihrer Weise einzurichten. Bevor wir aber von der Ansiedlungsform selbst spre-

chen, wollen wir uns mit den germanischen Völkerstämmen zwischen Elbe und Weser, von denen uns Tacitus und Ptolemäus berichten, bekannt machen.

Der Hauptstamm war ohne Zweifel das Volk der Cherusker, sie wohnten nördlich des Harzes. Doch darf wohl daran erinnert werden, daß das Gebiet des Cheruskerlandes bald in engeren, bald in weiteren Grenzen sich hält. Im engeren Sinne sind die Cherusker die Bewohner des Nordrandes des Harzes und seiner Umgebung zwischen Bode und Leine, im weiteren Sinne gehörten aber auch zu den Cheruskern noch andere kleine Völkerschaften, die von ihnen in Abhängigkeit waren und ihre Untertanen genannt werden. Das waren die Fosen, deren Sitze nicht bestimmbar sind,[1]) die Nertereaner zwischen Nette und Leine, die Dulgubiner westlich der Leine und die Chasuarer an beiden Seiten der Weser und Aller. Durch Hinzurechnung dieser Völker zu den Cheruskern wird es erklärlich, wie sie ihre Macht an der Weser so oft bemerklich machten, und wie sie bis an die Chauken reichen konnten. Die Nachricht des Tacitus von der ruina Cheruscorum (um 100 n. Chr.)[2]) macht keinen Ansprach auf historische Wahrheit. Die Chatten (Hessen), ihre angeblichen Besieger, haben keinen festen Fuß nördlich des Harzes gefaßt. Noch immer sitzen die Cherusker nach Ptolemäus (150 n. Chr.) im Norden des Harzgebirges; ja noch in späterer Zeit begegnen wir dort diesem mächtigen Volke, dem es einst beschieden war, Deutschland von fremdländischer Knechtschaft zu retten. Alle diese Völkerschaften, dazu die Hermunduren in Thüringen und die zwischen Elbe und Aller wohnenden Langobarden, von denen ein Teil im 4. Jahrh. n. Chr. nach Süden wandert, gehörten zum Völkerbund der Herminonen, welche an dem Kulte des Irmin (Zeus) festhielten. Dadurch war eine in ihrem Wesen nicht näher bekannte Scheidung derselben von den Ingvaeonen westlich der Weser, zu denen schon die Angrivaren, aber auch die Sachsen nördlich der Elbe zählten, bedingt.[3])

Nun kommen nach Tacitus Zeiten noch 2 eingewanderte Völkerstämme hinzu. Bei Ptolomäus wohnen im nördlichen Thüringen und bis zur mittleren Elbe die suebischen Angeln,[4]) und um 175 n. Chr. ließen sich die von Schoonen (Schweden) kommenden Warnen am Ostrand des Harzes nieder. Ihnen werden die Ortsnamen auf leben zugeschrieben, die sich in Menge in Südschweden, Dänemark, Schleswig und der Altmark finden, vereinzelt auch im Mansfeldischen bis zur Unstrut, wo der Gau Engilin oder Englehêm noch an dre Angeln (Südangeln zum Unterschied von den Angeln in Schleswig) erinnert.[5]) Diese Südwanderungen der Warnen und Angeln, die später mit ihren Ostnachbarn, den Sueben, zu den Nordsueben (Nordschwaben) verschmelzen, haben zweifellos den Charakter einer fortschreitenden Colonisation, die überall, wo sie Raum findet, das Land anbaut und neue Orte gründet. Und der uralte Steppenboden, der frucht-

---

[1]) Ihr Name hat mit dem der Fuse, an die man sie verlegen wollte, nichts zu tun (Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte, Stuttgart 1909, 24).

[2]) Germ. 36. Später sind Teile der Cherusker nach dem Rheine gezogen (4. Jahrh.). [3]) Schröder, D. R. 12.

[4]) Angelhoch bei Ebendorf im Magdeburgischen. (Magd. Geschbl. 1873, 306.)

[5]) Größler, Heimatkunde des Saalkreises 255.

bare Lößboden der Börde war ihr Endziel, ein Boden, der noch Raum und Nahrung gewährte für solche Massenansiedlung.

Ueber die Art der Niederlassung der Germanen spricht sich Tacitus (Germ. 16) wie folgt aus: Daß sie keine Stadt bewohnen, ja, daß sie nicht einmal zusammenhängende Wohnsitze lieben, ist allbekannt. Einsam und abgesondert siedeln sie sich an, wo gerade ein Quell, eine Au (campus), ein Gehölz einladet. Wo jedoch die Beschaffenheit des Bodens es gestattete, rückte man die Wohnungen (aedificia) näher aneinander, zu einem Dorfe (villa) zusammen, aber jedes Haus (domus) im Dorfe selbst war von einem Raum (spatium) umgeben und dadurch von seinem Nachbar getrennt. — Der Raum wurde aber nicht aus Unkenntnis des Hausbaues oder wegen Feuersgefahr allein, wie Tacitus meint, etwa leer gelassen, sondern er gab den Platz für Hof und Gartenland. Tacitus findet also in Germanien Einzel- und Dorfansiedlungen vor.

Die Art der Ansiedlung war bedingt durch die Eigentümlichkeit des Bodens. In der Regel hat die Ansiedlung ihren Grund in den Terrainverhältnissen sagt Hanssen[1]) und Knapp[2]) meint: Sollten nicht Gewanndörfer dem bequemen, ebenen, fruchtbaren Boden zuliebe gewählt sein, und dem welligen Lande, das mannigfach durchschnitten ist, zuliebe die Einzelhöfe? — Die Art der Ansiedlung war aber nicht der Ausfluß nationaler Eigentümlichkeit, wie die Ansicht von Meitzen ist, der die Einzelhöfe auf dem linken Ufer der Weser auf keltischen Einfluß zurückführen möchte. Er gibt selbst zu, daß in seinem Einzelhofgebiet ursprünglich, wie jetzt, auch geschlossene Dörfer mit Gewannfluren vorkommen.[3]) Daher kann man wohl sagen, daß auch im Lande der roten Erde das Primäre die geschlossene Dorfanlage gewesen sein wird, und erst später, als das noch aufnahmefähige, aber weniger fruchtbare Land ganze Horden in geschlossenen Siedelungen nicht mehr ernähren vermochte, kamen die Einwanderer auf den sinnreichen Einfall, Einzelhöfe da zu errichten, wo es die Natur des Landes gebieterisch verlangte. Die Westfalen dürften also da ihre Einzelhöfe errichtet haben, wo sie es für zweckmäßig hielten.

Für unsere ostfälischen Landschaften zwischen Elbe und Weser dagegen ergibt sich das Typische, daß überall geschlossene Dörfer vorzufinden sind. Die Lage der ältesten Gehöfte zeigt jedoch nicht, wie Meitzen[4]) und Heyne[5]) meinen, eine sehr unregelmäßige, durcheinander gewürfelte Zusammenstellung (Haufendorf), sondern eine Form, die doch wohl nach einer gewissen Ordnung und Regel angelegt sein muß (Platzdorf). Es gelingt bisweilen den ursprünglichen Plan aus dem heutigen Gewirre herauszuschälen, wenn man die Höfe der Ackermänner und Halbspänner, als der anfänglich vorhandenen, von denen der später entstandenen, der Köter und Brinksitzer, sondert. Die Grundlage des Planes ist eine langgestreckte Ellipse, meist in der Richtung von Ost nach West.[6]) Auch bei einigen Dörfern auf Meitzenschen Dorfkarten, wie Geusa bei Merseburg (Anlage 1) glaube ich, eine gewisse Regelmäßigkeit der Dorfanlage konstatieren zu

[1]) Abhandl. 27. [2]) Grundh. 118. [3]) Siedelung 2, 80.
[4]) Siedelung 47. [5]) Nahrungsw. 8.
[6]) Flurkarten der Dörfer Weddel, Kl. Denkte und Bornum bei Wolfenbüttel in der herzogl. Plankammer Braunschweig.

können. Nun ist weiter sehr instruktiv, daß die alten thüringischen Bauernhäuser durchweg nach alter Sitte sonnenrecht gebaut sind, d. h. sie liegen mit dem Giebel von Osten nach Westen, mit der Hauptlangseite nach Süden. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Regelung auch auf eine gewisse Regelmäßigkeit der ganzen Dorflage hindrängt. Da dieser Sonnenbau der Wohnhäuser auch im skandinavischen Norden auftritt, aber von der sächsischen Ansiedlungsform abweicht, so ist anzunehmen, daß die Warnen ihn mit nach Deutschland gebracht haben.

Die Wahl des Platzes einer Niederlassung (vicus) wurde durch die Beschaffenheit der Oertlichkeit entschieden, die Güte des Bodens berücksichtigt und danach gesehen, ob ein Bach den Wasserbedarf, ein Wald den Holzbedarf decken, ob Acker und Weide Nahrung für Menschen und Tiere bieten konnten. Dann wurden gleiche Plätze abgemessen zur Anlegung der einzelnen Wohnhäuser, des Hofes und des Gartenlandes. Einen solchen Wohnraum erhält nun der Germane von der Universitas im Wege der Verlosung zugewiesen, jenes Stück, das er nun nicht mehr verläßt, auf dem er seine und seines Viehes Wohnungen errichtet. Das ist die Hofstätte, mnd. wurt oder wort, in lateinischen Urkunden area oder fundus genannt,[1]) die mit der Errichtung des Herdes, der wieder erst durch das darauf gebrachte Feuer geweiht wird, in das persönliche Eigentum des Germanen übergeht.[2])

Das Germanenhaus bestand aus unbehauenen Baumstämmen (Germ. 16), deren Lücken durch Lehm und Flechtwerk ausgefüllt waren. Mit Stroh oder Rohr wurde das Haus gedeckt, und das steilansteigende Dach[3]) hielt sich lange, wie Plinius sagt. Und auch die Kunst hatte schon die ersten Hände geregt und den Wänden einen dem Auge der Bewohner wohlgefälligen glänzenden Anstrich hinzugefügt (Germ. 16). Im übrigen bezeugt Tacitus ausdrücklich die Schmucklosigkeit der germanischen Häuser. Ueber das Innere einer Blockhütte weiß er nichts zu berichten.[4])

War das Wohnhaus für die Aufnahme der Ernte nicht geräumig genug, so wurde sie entweder in einen in unmittelbarer Nähe des Hauses erbauten Schuppen gebracht (so beim thüringischen Hause). Beim sächsischen Hause wuchsen die Räume, es dehnte sich das Haus, das dann den größeren Erntesegen aufnehmen konnte.

Bei den von Tacitus (Germ. 16) erwähnten Winter- und Vorratskammern (subterrani specus) handelt es sich wohl nicht um künstliche Keller, die Feldvorräte zu bergen hatten, sondern nach dem Wortlaut (specus aperire) um die Bloßlegung und Benutzung natürlicher Erdhöhlen. Die unterirdischen ergastula mit den darin arbeitenden Sklavinnen, die Plinius erwähnt, sind solche, die nach mittelländischem Vorbild in der Provinz Germanien geschaffen waren. Für den mit Fellen bekleideten Germanen der taciteischen Zeit hätten sie wenig Sinn gehabt.

---

[1]) Schiller-Lübben W. 5, 790. [2]) Harzzeitschr. 27, 288.

[3]) Vergl. Urne von Aschersleben, Fig. 2, Tafel II.

[4]) Im vorigen Jahre ist bei Potsdam ein germanisches Haus bloßgelegt worden, das die Grundform des nordischen Hauses hat. Die Entdeckung beweist auch, daß innere technische Beziehungen zwischen Germanen und Griechen in ihren Bauten bestanden haben (Leipz. Neuest. Nachr. 10. Okt. 1909).

Daß der Zusammenhang der Blutsverbände bei den Dorfniederlassungen eine gewisse Rolle gespielt hat, kann man aus der Häufigkeit der Ortsnamen auf —ingen entnehmen, die allgemein als Sippendörfer aufgefaßt werden. Die patronymische Endung ingen bezeichnet nach Grimm und Förstemann den Ort, wo die Nachkommen eines Mannes wohnen, dessen Name als Bestimmwort im Ortsnamen enthalten ist. Der Ortsname Röblingen (am Salzigen See) z. B., dessen urkundliche Form im 8. Jahrh. Rebiningi heißt, dessen ältester Name Hrabaningun gelautet haben muß, bedeutet Niederlassung der Nachkommen oder Angehörigen des Hraban, also die Ansiedlung einer ganzen Sippe.[1]) Freilich drückt diese Namensendung nicht immer eine Zugehörigkeit aus, sondern es steckt in ihr des öfteren ein nordisches eng —engi oder das ags. ing, das Wiesenland, Weide bedeutet.[2]) Andere von ihnen, namentlich diejenigen, welche (ausschließlich oder doch wechselnd mit der eben betrachteten) die Endung —ungen führen, werden offenbar nur eine topische Bezeichnung sein, wie z. B. Bodungen (Ansiedlung an der Bode), Leinungen (Ansiedlung an der Leine), wie überhaupt alle Endungen auf berg, tal, stein, beek, wedel (Quelle), mar, born, voerde (Furt), leite, lacha, aha, ara, ere etc.

Mögen nun jene oder diese Ortschaften als die älteren gelten, so viel ist sicher und es ist eine überall wahrnehmbare Tatsache, daß diejenige Klasse von Ortsnamen, welche in ihren Reihen die wenigsten Wüstungen zählt, immer auf das höchste Alter Anspruch machen kann, da die ältesten Ansiedlungen erklärlicher Weise an solchen Stellen angelegt wurden, welche von der Natur am meisten begünstigt waren und sonach ein dauerndes Verbleiben ihrer Bewohner auch unter widrigen Verhältnissen am ehesten ermöglichten.

Wenn man für die Sippendörfer auch Gewanndörfer (Knapp) sagt, so ergibt sich, daß die Bewohner der Gewanndörfer in sich selbst eine Verwandtschaft, eine Gewanne, ein Gewand bildeten, daß sie einheitlich, gleichsam wie ein Kleid umschloß, und diese Gewanne war ihre Wohnung, ihr vicus, welcher der bestimmende Grund ihrer ganzen Verfassung und vornehmlich ihrer Agrarverfassung war.[3])

Wie nun diese Wohneinheit, die Gewanne, die Okkupation des Bodens vornahm, darüber berichtet die bekannte Stelle der Germania c. 26: Für den Pflug passende Ländereien (agri) werden entsprechend der Zahl der Anbauer (pro numero cultorum) von der Gesamtheit (ab universis) zum Wechsel in Kultur genommen (in vices occupantur), welche sie unter sich nach Ermessen (secundum dignationem) verteilen. Die große Ausdehnung ebener Flächen (camporum spatia) erleichtert diese Teilung. — Lamprecht, dessen Uebersetzung hier im großen ganzen wiedergegeben ist, meint,[4]) und ihm schließt sich auch Hoops an, daß nicht von der ersten Besitznahme einer Feldmark, sondern von dauernden Einrichtungen und einem

---

[1]) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 1, 870. Größler, Landeskunde des Saalkreises 257.

[2]) Sach, Das Herz. Schleswig i. s. ethnogr. u. nat. Entw. Halle 1896/9, 2, 120. Jellinghaus, Die westfäl. Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. Kiel-Leipzig 1896, S. 9.

[3]) Mucke, Urgeschichte 121. [4]) Ztschr. d. Berg. Gesch. V. 1880, 174.

regelmäßigen Turnus gesprochen wird, die occupatio der agri geschähe in vices, im Turnus (rohe oder wilde Feldgraswirtschaft nach Hanssen.[1]) Anders interpretieren Waitz[2]) und Hildebrand,[3]) die für eine erste Ansiedlung und Anlage der Dörfer plädieren. Ihnen schließe ich mich an, ohne aber erstere Meinung zurückzuweisen; denn zweifelsohne geschah bei fortschreitender Kultur die weitere Urbarmachung von anbaufähigem Lande gemäß der primitivem Nachahmung der ersten Okkupation. Und so ist es meines Erachtens ziemlich irrelevant, ob diese Stelle von der ersten Besitzergreifung oder von dauernden Zuständen handelt. Wichtiger ist zu betonen, daß nicht die unteilbare Universitas, sondern die geschiedene Einheit das Land in Beschlag nimmt und zwar nicht für sich selbst als Gesamteigentum, sondern als reale Nutzungsanteile für die einzelnen Bebauer.

Wenn nun ein ager von der ganzen Universitas okkupiert werden sollte, so würde entprechend der Wohnreihenlagerung auch die Rodearbeit auf dem Acker vorgenommen, d. h. in gleichen Abständen gearbeitet,[4]) und somit wurden auch gleiche Ackerstreifen erzielt, welche man Stücke oder lat. campi nannte. Der campus (Kamp)[5]) ist also das bei der okkupatorischen Arbeit der cultores entstandene Teilstück des ganzen ager. Durch die eigentümliche Art, wie sie einheitlich bei ihrer Arbeit zusammenstehen, erhält alsdann auch der Raum, das Ackerland, der ager, auf dem sie sich in Arbeit betätigen, die ursprünglich nur ihrer Wohnung zukommende Bezeichnung Gewende, Wande oder Wanne, sodaß also Gewanne die Bedeutung eines Stückes Land erhält, welches die verwandte Wohneinheit bearbeitet.[6]) Das Wort Gewanne kommt her vom ahd. giwinnan, ursprünglich streiten, dann durch Arbeit gewinnen: der lateinische Ausdruck ist situs oder locus.[7]) Die Folge der Ackerstreifen in der Gewanne entsprach in der Regel der Reihenfolge der Hausstellen im Dorfe. Waren es 20 Cultores, so entstanden 20 solcher Breiten, und dadurch war zugleich eine natürliche Verteilung der Stücke unter die gleichberechtigten Dorfgenossen gegeben. Auf diese Teilung weist noch die heutige Redensart hin: Er ist auf dem Strich, d. h. er befindet sich wohl, so daß er bei der Arbeit mit den Genossen fortkommt, Strich hält.

Was man nun aber von einer Verlosung bei der Okkupation (nach Tacitus c. 10) vernimmt, kann schlechterdings nicht den gewöhnlich angenommenen Sinn haben, daß das zur Nutznießung parzellierte Land in so viel gleiche Teile zerlegt worden wäre, als selbständige Gemeindeglieder zu versorgen waren und daß dann das Los jedem das gleiche Maß zuwies[8].) Zum Teil erklärt sich die fragliche Stelle daraus, daß das germanische Wort, das unser modernes Los ist, keineswegs nur Los, sondern vielmehr ursprünglich nur Teil, Anteil bedeutet und daß ganz ebenso das lat. sors in der Sprache jener Zeit nicht Los, sondern Teil = pars bedeutet. Es wurde also gar nicht gelost, nur geteilt, und diese Teilung war gleich durch

---

[1]) Agrarh. Abh. 1, 126. [2]) V.-Gesch. 1, 105.
[3]) Recht und Sitte 117, 123. [4]) Vgl. oben § 5.
[5]) Schiller-Lübben W. 2, 423. [6]) Grimm. D. W. 4, 5319. Mucke, Urg. 121.
[7]) Lamprecht, D. W. 1, 335.
[8]) So Homeyer, Verhandl. d. Kgl. Akademie Berlin 1853, 747. Meitzen, Siedlung 83 u. a.

die Okkupationsarbeit gegeben. Es ist dies die ungezwungenste Erklärung von secundum dignationem, während die Deutung dieses Wortes nach Würde der Beteiligten (Lamprecht) oder nach Güte des Bodens weniger Ansprechendes hat. Denn die sozial gleichgestellten Gemeindeglieder des Gewanndorfes haben selbstverständlich bei der Anlage der ersten Gewanne den besseren Boden in der Nähe des Dorfes bevorzugt, ein Boden, der in seiner in Betracht kommenden Ausdehnung von relativ gleicher Qualität war.

Genügte nun das eine Ackerland den Bedürfnissen der Vicusbewohner nicht mehr, so wurde ein zweites (II) von allen gemeinschaftlich gemäß

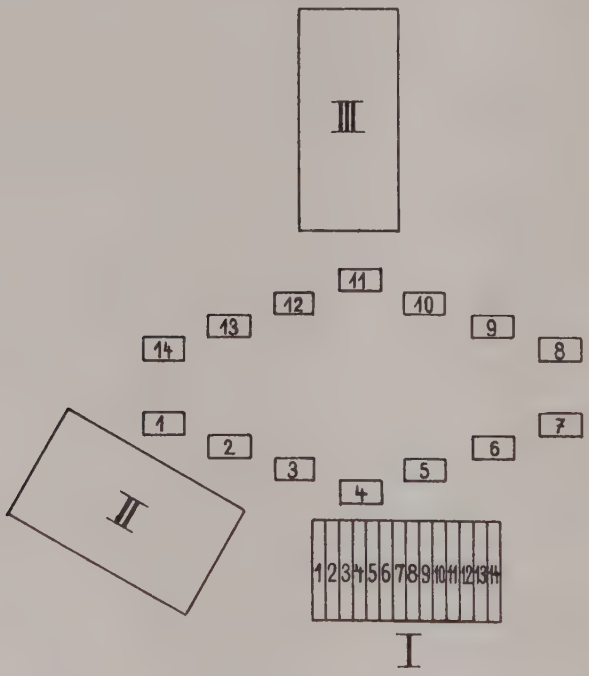

der primitiven Nachahmung der Wohnreihen in gleichen Abständen wie bei der ersten Gewanne kultiviert. Infolgedessen entsteht ein zweites Rechteck, das Gebreiten von gleicher Größe wie bei der ersten Gewanne aufweist. Vermehrte sich die Bevölkerung, so erfolgte durch die charakteristische Reihearbeit die Okkupation einer dritten Gewanne und so fort. Gestützt wird diese Erklärung durch die einstmals in Dänemark stattgehabte Auslosung der Tofte, das sind Höfe mit Gartenstücken, deren Reihenfolge im Dorfe auch in den einzelnen Ackerstücken der Gewanne festgehalten wurde.[1])

Die kleine Skizze stellt einen Vicus in einer langgestreckten Form

[1]) Meitzen, Siedelung 1, 79.

von Ost nach West dar. Es sind 14 Herdstellen angenommen, die sich um einen Platz gruppieren (Platzdorf). Das Rechteck I ist eine Gewanne (ager) und die Stücke 1—14 sind die in dieser Gewanne entstandenen Ackerarbeiten oder campi der cultores. Mucke läßt einen Vicus in Schiffsgestalt regelmäßig aus 14 Herdstellen, je 7 an beiden Seiten der Straße, entstehen. Da ich bei meinen Flurkartenstudien häufig auf die Bezeichnung 14 Stücke für eine Gewanne (Amt Dreileben) gestoßen bin, sonst aber Flurnamen mit nur einfacher Stückzahlbezeichnung selten gefunden habe, so läßt allerdings diese Tatsache vermuten, daß die Zahl 14 (resp. 7) wohl eine Rolle bei der ersten Okkupationstätigkeit gespielt haben könnte. Aber daraus eine Theorie abzuleiten, wie es Mucke tut, halte ich für sehr gewagt, die Archäologie stützt sie in keiner Weise.

Wo nun auf diese Weise okkupiert wird, hat man in der Gewanne gleichsam die Zelle vor sich, aus deren häufiger Wiederholung sich nach und nach die ganze Flur bildet. Hierdurch entsteht in ungezwungenster Weise ganz von selbst Gemenglage der Aecker für den einzelnen Besitzer, er hat Flurstücke in den verschiedenen Gewannen. Daß die Gemenglage möglicherweise von sehr hohem Alter ist, wird durch eine neuere, wiederholt in Westdeutschland gemachte Beobachtung wahrscheinlich gemacht. Behlen berichtet in den Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde 1903/4 S. 12 über einen Ackerbetrieb der La-Tène-Zeit, der sich nicht mit dem römischen zusammenbringen läßt, sondern der wahrscheinlich mit der ältesten germanischen Art der Bodenbearbeitung Berührungen hat und für die Entstehung der Ackerfluren wichtig werden kann. Bei dieser von Behlen nachgewiesenen Kultur liegen die Aecker in reinster Gemenglage auf Abhängen.

Die Art, wie man das in Besitz genommene Gesamtland abgrenzte, hieß gemeingermanisch marka, ein Wort, das später seinen Sinn umwandelte und im as. marka neben und für die Bedeutung des Grenzzeichens die der Grenze selbst und des eingeschlossenen Gebietes hatte, während im an. mork zu dem Begriffe des Grenzlandes sich der des Waldes ergab.[1])

Nun bezeichnete man den Inbegriff aller in verschiedenen Gewannen belegenen Aecker in einer Hand mit samt der Wohnstätte und dem ideellen Rechtsanteile an der Mark (Weide, Wald, Wasser) mit dem Worte Hufe.[2]) Dem Worte Hufe haftet schon von europäischer Urzeit her eine Beziehung zur Bodenbewirtschaftung an. Es gab nämlich schon ein europäisches kâpo (Ackerland), das in lautverschobener Gestalt (huofa, as. hôba) die urgermanische Bezeichnung des ager gewesen sein wird.[3]) Der Gebrauch dieses Wortes verliert jedoch dadurch an Bedeutung, daß er nicht ein, wie die Sache selbst, allen Germanen gemeinsamer ist. In Dänemark und Schoonen wird sie bool genannt, die Angelsachsen brauchten in England den Ausdruck hyde-Familie, der somit darauf hinweist, daß die Hufe von einem Bebauer und dessen engerer Familie mit einem Pfluge bestellt werden konnte und daher auch Pflug (aratrum) genannt wurde. Müllenhoff

[1]) Heyne, Nahrungswesen 5.

[2]) Hufe als Flurname begegnet oft auf Gemarkungskarten (kurze und lange Hufe bei Alvensleben). Hiernach hat Hufe einen engeren Sinn, mehr die Bedeutung einer Gewanne. [3]) Zeitschr. d. Ver. f. Volksk. 1909, 331.

will das Wort aus dem in Behuf enthaltenen Stamm erklärt wissen, so daß Hufe danach der Behuf, das, was jemand zukommt, der Anteil oder das Anrecht (pars), also auch sein Los (sors) ist. Neben domus erscheint als jüngster und am meisten angewandter Ausdruck für Hufe noch mansus (manere = wohnen), welche Bezeichnung daher abgeleitet wird, daß eine Manse zur bleibenden Siedelung einer Familie genügte. Wie groß aber eine altdeutsche Hufe war, entzieht sich unserer Kenntnis. Auch wird der Kamp in der Gewanne kein ein- für allemal bestimmter Flächenraum gewesen sein. Ob aber schon auf ein Tagewerk zugeschnitten, das Land also, das mit einem Gespann an einem Tage beackert werden konnte, bleibe dahingestellt. Nur das wissen wir, daß in der ältesten Zeit die Länderei innerhalb der Flur einfach durch die Angabe der Breite (nach Ruten) des durchlaufenden Gewannstückes bezeichnet wurde und daß die Bemessung eines Kampes nach Länge und Breite im Durchschnitt das Verhältnis von 10 : 1 einhält.[1]) Der Umstand, daß wir dieses System der Breitenmessung in Südschweden, Dänemark, England und Norddeutschland verbreitet finden, ist ein Beweis dafür, daß es bis in die Urzeit zurückreichen muß und nicht erst der geschichtlichen Zeit auf künstlichem Wege seine Entdeckung verdanken kann. Es ist deshalb die Meinung von Schlüter[2]) zurückzuweisen, der die Gewanneinteilung auf fränkischen Einfluß zurückführen möchte. Schlüter sagt nämlich, daß unter der politischen Herrschaft der Franken sich im nordöstlichen Thüringen die neue Siedelungsform ausgebildet und ihre Wirkung noch auf die schon vorher vorhandenen Niederlassungen ausgeübt hätte, so daß diese sich nach und nach gleichfalls in Dörfer mit Gewannfluren verwandelt hätten.

Das Breitensystem oder besser die Breitenmessung ist überall mit dem genossenschaftlichen Betriebe verbunden, der in seinen Anfängen auf germanischem Boden überall in der Gewannbildung und Gemenglage zum Ausdruck kommt. Diese Breitenmessung deutet auf absolute Gleichheit aller gleichwertigen Genossen hin. Dies ist auch die Meinung von Ramm.[3]) Wenn er aber weiter folgert, daß das Breitensystem nicht aus einem Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverhältnis dieser oder jener Art abgeleitet werden kann, so ist darauf zu erwidern, daß wohl Fälle eingetreten sein können, wo Hochfreie (Häuptlinge, Gaufürsten, Könige), die über Land und Leute verfügten, hier und dort grundherrliche Ansiedlungen analog der volkstümlichen ins Leben riefen.

§ 9.

Die Stellung der Landwirtschaft im Wirtschaftsleben der Germanen während normaler friedlicher Verhältnisse.

Es fragt sich nun weiter, wie wir uns den normalen landwirtschaftlichen Betrieb in friedlichen Zeiten vorzustellen haben. Den technisch-wirtschaftlichen Standpunkt des reinen Ackerbaues skizziert Tacitus' kurze

[1]) Vergl. § 28.
[2]) Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. Berlin 1903. S. 333.
[3]) Großhufen 657.

Notiz: Das Pflugland wechseln sie jährlich und es bleibt noch anbaufähiges Land übrig (arva per annos mutant et superest ager).[1]) Der Ausdruck arvum geht unmittelbar auf die Bewirtschaftung, wie das as. ard, ahd. art, das seine Bedeutung Grund und Boden aus dem Begriffe des Landes unter dem Pfluge und des Pflügens selbst geschöpft hat.[2]) Die arva sind demnach die agri, die in Kultur genommen sind, es sind die Saatfelder, auf denen sich der Wechsel von bebautem Felde und Brache (Dreesch) vollzieht. Wie oft dieser Bestellungswechsel stattgefunden hat, wird nicht gesagt. Vielleicht bestand überhaupt kein fester Turnus, und es wurde über den Eintritt des Wechsels von Fall zu Fall entschieden je nach der Bonität des Bodens und nach den Veränderungen in der Zahl der Bebauer. Auch von einer bestimmten Bewirtschaftungsart ist keine Rede. Manche Forscher suchen noch Hanssens Raubbau in wilder oder roher Feldgraswirtschaft[3]) mit einem jährlichen Wechsel von Pflugland und Wildnis; andere erkennen darin schon eine geregelte Feldgraswirtschaft mit einem Wechsel von Pflugland und Dreeschland in unbestimmten Perioden aber außerdem noch mit einem jährlichen Wechsel innerhalb der Ackerfluren selbst.[4]) Die Richtigkeit letzterer Behauptung, wenigstens in ihrer Allgemeinheit, darf billig in Zweifel gezogen werden, wenn auch vereinzelt solche Wirtschaftsart in Gegenden, die keine andere vertrugen, stattgefunden und bis in unsere Zeiten hinein gedauert hat. Aber wenn wirklich in einigen Gegenden auf diese Weite der Ackerbau behandelt worden ist, so folgt daraus noch nicht, daß man allerorten so vorging. Auch in diesem Falle ist es falsch, alles nach einer Schablone beurteilen zu wollen und das, was man an einigen Orten antrifft, als allgemein gültig anzusehen. Auf dem außerordentlich fruchtbaren humosen Lößboden, dessen Vegetationskraft fast unerschöpflich ist, hatte weder ein Wechsel der einzelnen Ackerstücke noch ein solcher ganzer Gewannen eine Berechtigung, hier kam man gut mit einem Wechsel in der Bestellung aus. Nachdem nun aber stellenweise die Wintergetreide (Spelzweisen und Roggen) in die germanische Ackerkultur mit aufgenommen waren, deren Anbau anfangs im Herbst beibehalten und erst später als Sommerfrucht zum Teil behandelt wurde, da verstand es sich von selbst, daß die Brache dem Wintergetreide vorangehen mußte, worauf dann ungezwungen die Sommerung folgte. In diesem Sinne, aber auch nur in diesem, war die Dreifelderwirtschaft[5]) schon einzelnen Germanen bekannt und von ihnen geübt. Auch Heyne[6]) meint: Jene vorgeschrittene Art des Landbaues, die gemeiniglich durch Dreifelderwirtschaft bezeichnet wird, ist, wenn auch erst seit dem 8. Jahrh. deutlich bezeugt, gewiß uralter germanischer Brauch, der vielleicht, da er sich nicht nur bei den Germanen, sondern auch bei den Slawen findet,[7]) auf vorgermanischen Verhältnissen beruht und bei dem sich Varianten zeigen. — Nun bleibt nach Tacitus noch anbaufähiges Land (ager) übrig, weil die Germanen nicht in harter Arbeit mit der Fruchtbarkeit und Größe von Grund und Boden ringen, so

---

1) Germ. 26. 2) Heyne, Nahrungswesen 5.
3) Agrarh. Abh. 123. 4) Schröder, D. R. 56.
5) Natürlich ohne Einteilung der Feldflur in 3 große Felder.
6) Nahrungswesen 11.
7) Hanssen, Agrarh. Abh. 123.

daß sie Obstpflanzungen anlegten (pomaria conserant), Wiesen ausschieden, (prata separent) und Gärten bewässerten (hortos rigent); nur Körnerfrucht verlangt man vom Boden (sola terrae seges imperatur). Hier legt Tacitus den römischen Maßstab an germanische Agrarverhältnisse. Allerdings kannten die Germanen eine solche intensive Wirtschaft in diesen Kulturen, wie in Rom, nicht; aber wenn Plinius (c. 17) zu dem Ausspruch kommt: Was ist geschätzter als Germaniens Weiden (pabulis)?, so wird man auch die grasreichsten Stellen dieser Weiden der Hutung entzogen haben, um das Heu für das durchzuwinternde Vieh zu gewinnen.[1]) Daß die Germanen vor ihrem Bekanntwerden mit den Römern noch keine kultivierten Obstbäume hatten, wird uns auch von Varro (de re rustica 1, 7, 8) gemeldet. Die Einführung eines planmäßigen Obstbaues verdanken die Germanen ihrer Berührung mit der römischen Kultur. Die Obstarten führen in den germanischen Sprachen fast ausnahmslos Namen, die aus dem Lateinischen entlehnt sind. Eine Sonderstellung nimmt in dieser Beziehung nur ein Obstname ein — der des Apfels, er ist altes Erbgut der nordeuropäischen Sprachen. Archäologische und sprachliche Tatsachen sprechen dafür, daß der Name wirklich den Kulturapfel bezeichnet. Nach Tacitus (Germ. 23) werden nur unveredelte Aepfel (agrestia poma) unter den alltäglichen Nahrungsmitteln mit aufgezählt.[2]) Doch besteht die Tatsache, daß der Apfel die einzige Obstart ist, für die sich beim Eindringen der römischen Obstkultur in den ersten Jahrhunderten n. Chr. der altangestammte Name behauptet. Es gab vor der Ankunft der Römer doch zweifellos auch Benennungen für die einheimischen Holzbirnen, Vogelkirschen, Pflaumen etc; sie wurden alle durch römische Namen verdrängt und sind spurlos untergegangen. Das erklärt sich offenbar so, daß die neu eingeführten südländischen Birnen, Kirschen, Pflaumen etc. zu verschieden von den heimischen wilden Arten waren, als daß sie mit dem gleichen Namen wie diese hätten benannt werden können. Hätten die Germanen zurzeit der Einführung der römischen Obstkultur noch keine veredelten Apfelsorten, sondern nur den Holzapfel gekannt, so wäre dem Namen desselben wahrscheinlich das gleiche Schicksal wie den übrigen beschieden gewesen. Die Erhaltung des einheimischen Namen spricht somit dafür, daß die Germanen bereits einen Apfel kannten, der sich von dem römischen nicht wesentlich unterschied.[3]) Für das Auge des Römers mußte natürlich die Pflege dieses einzigen Obstbaumes im germanischen Hausgarten völlig verschwinden; deren letzterer diente nicht der Zier und Augenfreude, nicht einmal der feineren Kultur, sondern der feldmäßigen Bewirtschaftung einiger Zukostpflanzen zur Brotfrucht. Davon zeigen sich noch spät die Spuren, wenn Felder mit Kohlarten Kohlgärten heißen, oder wenn später als Gartenfrüchte die von den Römern bezeugten Möhre (Siser), Saubohne, Pastinake, Rettich (Raphanus) und Flachs (Plin. 19), außerdem die schon als prähistorisch bekannten Erbse, Linse, Zwiebel, Mohn, Senf, Hanf, Waid und als Getreidefrucht Hirse erscheinen. Wenn

---

[1]) Vergl. § 5.
[2]) Wilder Apfel = Höltje, ein Flurname bei Weferlingen b. Helmstedt.
[3]) Hoops, Waldbäume 480.

freilich Plinius berichtet, daß Kaiser Tiberius sich seine Mohrrüben alljährlich aus Germanien habe kommen lassen, und daß der Rettich dort die Größe eines Kinderkopfes erreichte, so ist nach von der Goltz[1]) nicht etwa an einheimische Möhren und Rettiche zu denken, die von den Germanen selbst kultiviert worden waren, sondern es handelt sich hier um eingeführte römische Sorten, die in den rheinischen Kolonien gezogen wurden und unter dem kühlen Himmel Germaniens besonders gut gediehen.

Die 4 Getreidearten Gerste, Weizen, Roggen und Hafer waren die eigentlichen Feldfrüchte. Zur Winterfrucht nahm man Spelzweizen und Roggen, zur Sommerfrucht Gerste, Weizen und Hafer. Römische Berichte vindizieren den Germanen nur Gerste, Weizen und Hafer.[2]) Letzterer war den Römern ein lästiges Ackerunkraut, daher oft ihr Staunen über dies barbarische Brotkorn. Plinius (c. 18) erzählt auch, die Römer hätten im Trierschen den Versuch gemacht, Wintergetreide zu bauen, doch sei dasselbe vollständig ausgefroren und mußte im Frühling durch neue Saat ersetzt werden. In günstigeren Landstrichen ist es nicht bei einem Versuche geblieben, sondern hier wurden regelrecht Roggen und Spelzweizen gebaut.

Aus Gerste und Weizen brauten unsere alkoholfrohen Vorfahren Gerstensaft und Weizenbier; diesen geistigen Getränken sprachen sie neben dem urzeitlichen Met (aus Wasser und Honig) nicht ständig, aber bei Gelegenheit recht ausgiebig zu (Potui humor ex hordeo aut frumento; Germ. 23). Hinsichtlich der Beschaffenheit des ältesten Bieres muß man aber den Gedanken an unser modernes Getränk ziemlich beiseite lassen; da ihm der Hopfen fehlte und die Kunst des Malzens noch nicht entwickelt war, so wird man das gequollene Getreide unmittelbar zur Bierbereitung benutzt haben, wie es noch heutzutage die Primitiven tun.

Was sonst noch über die Technik des germanischen Ackerbaues literarisch überliefert und sprachwissenschaftlich erforscht ist, sei noch kurz angegeben. Wahrscheinlich geht das Düngen in viel ältere Zeit zurück als man gewöhnlich annimmt. Wenn sich in den verwandten Sprachen gemeinsame Ausdrücke für Mist finden, so läßt sich diese Erscheinung schlechterdings kaum anders deuten, als daß er eine wirtschaftliche Verwendung gefunden hat.[3]) In den Pfahlbauten hat man ganze Lager von Ziegen- und Schafdünger gefunden, die vermutlich wirtschaftlich verwertet wurden. Mit Recht hat man ferner betont, daß der Flachsbau einen sorgfältig vorbereiteten, auch gedüngten Boden erfordert. Wenn auch die Brache eines Feldstückes die der Ackerkrume entzogenen Nährstoffe für die Getreidepflanzen vielfach ersetzte, so wird dem Germanen als Haus- und Landwirt der Wert der Auswurfstoffe für sein Gartenland niemals entgangen sein. Auch sei noch erwähnt, daß die mittelrheinischen Germanen schon zu Plinius Zeiten (Mitte des 1. Jahrh. n. Chr.) eine dem Mergeln ähnliche Methode der künstlichen Bodendüngung kannten.[4])

Eine Vervollkommnung des prähistorischen Hakenpfluges zeigt sich in dem spezifisch germanischen Pfluge mit breiter Schar und Rädergestell, der

---

[1]) Gesch. d. Landwirtsch. 49. [2]) Plin. 18. Tac. 23.
[3]) Hirt, Indogermanen 266. [4]) Plin. 17.

nach Plinius (c. 18) plaumoratus = Pflugwagen, Räderpflug genannt wird, und den die Langobarden im 4. Jahrh. n. Chr. aus Sachsen nach Italien mitnahmen. Wie der Räderpflug, so sind auch die höchst originellen Doppeljoche der Rinder (Stirnjoche) germanischen Ursprungs. Für ihren germanischen Ursprung spricht der Umstand, daß davon keine Spur auf alten Denkmälern zu finden ist, ebenso wie sie ja auch heute in Südeuropa, wo nicht Germanen hingekommen sind, gänzlich fehlen.[1])

Wie die Germanen aber den Acker bestellten, wie sie geerntet haben, ob ihre Bestellungs- und Erntearbeiten an die Arbeiten der ganzen Universitas gebunden waren (Flurzwang), kurz die Einzelheiten, die den rein technischen Betrieb zusammensetzten, können nur rückschließend aus späteren Quellen vermutet werden. Darüber hat aber Heyne (Nahrungswesen) genügend geschrieben, worauf hingewiesen sei. Es mag hier nur noch etwas über die Viehzucht gesagt werden.

Wenn der Viehreichtum der alten Germanen von römischen Schriftstellern mehrfach hervorgehoben wird, so ist damit nicht gesagt, dass die Viehzucht bei allen germanischen Stämmen quantitativ wie qualitativ auf gleicher Stufe gewesen sei, sie wird schon damals wie auch jetzt noch, dem Charakter des Landes entsprechend, sehr verschieden betrieben worden sein. Bei den Langobarden der Heide wird die Viehproduktion der Schwerpunkt ihres Wirtschaftslebens gewesen sein. Ihnen war das Vieh gewiß alleiniger und liebster Besitz (solae et gratissimae opes).[2]) Dem entspricht es, wenn noch jetzt in der Heide das Vieh, besonders das Rindvieh, dat Got, das Gut, genannt wird. Und wenn Tacitus an derselben Stelle sagt, die Germanen hätten vor allem an der Zahl der Rinder ihre Freude (numero gaudet)[3]), so stimmt hierzu, daß der Heidebauer mit Vorliebe von seinem Veh-stapel spricht, denn Stapel bezeichnet den aufgeschichteten Haufen, die Menge. Der Viehstand eines Cheruskers konnte wohl nicht ein großer genannt werden: 2 Ochsen (jumenta), eine Kuh (Hornvieh = armenta), eine Ziege, einige Schafe und genug Schweine mag sein wandernder Schatz gewesen sein. Am Ausgange des Mittelalters waren im Stalle eines Hufners auch nur 4—5 Stück Großvieh vorhanden.[4])

Das angesehenste Haustier war das Pferd, der Stolz und Schatz des Hochfreien, das wichtigste dagegen das Rind. Die Gerichtsbußen wurden in Pferden und Rindern festgesetzt.[5]) Nach Tacitus (c. 18) schenkte der Bräutigam der künftigen Gattin unter anderen Gaben auch Rinder. An die Stelle dieser Beschenkung (dos) ist bekanntlich allmählich die sog. Aussteuer der Braut durch die eigenen Eltern getreten. So gaben denn auch später in der Lüneburger Heide die Brauteltern die Rinder. Ob die kleinen, struppigen, mageren Kühe bei der geringen züchterischen Einwirkung das ganze Jahr hindurch Milch gaben, ist fraglich. Und wenn die Germanen viel saure Milch (lac concretum) und Käse konsumierten, so

---

[1]) Behlen, Der Pflug und das Pflügen bei den Römern und in Mitteleuropa in vorgeschichtlicher Zeit. Dillenburg 1904.

[2]) Germ. 5.

[3]) Er bezieht es wohlweislich auf Groß- und Kleinvieh zugleich, und es ist fraglich, ob er das Besitztum eines einzelnen Mannes allein im Auge gehabt hat.

[4]) U. B. Ilsenburg 2, 406. [5]) Tac. 5.

wird die Butter wohl mehr die Speise solcher Leute gewesen sein, deren Viehstand groß genug war, um Milch für die Butterbereitung übrig zu lassen. Was aber die Beschaffenheit der Butter anbetrifft, so muß man von unseren heutigen Begriffen absehen; in älteren Zeiten galt der ranzige Geschmack der Butter für einen Vorzug, den man sich durch langes Aufbewahren derselben zu verschaffen wußte.[1])

Literarisch werden dann noch die Gans (Gant)[2]) und die Biene[3]) genannt. In germanischen Gesetzen wurde auch die Biene als ein Haustier angesehen.

Das ist im großen und ganzen dasjenige, was die römischen Schriftsteller von den Zuständen des deutschen Landbaues erwähnen, nicht genügend, um auch nur annähernd ein Bild des ältesten Bauernlebens zu geben. Und so wird das vollständige Detail der germanischen Landwirtschaft und ihr sukzessiver Fortschritt zu höheren Stufen im einzelnen kaum je wieder zu ermitteln sein. —

Nachrichten über die Entwicklung der Landwirtschaft bei den alten Deutschen von Tacitus Zeiten bis zur Beendigung der Völkerwanderung besitzen wir so gut wie gar nicht. Aber daß Deutschlands Anbau im 4. Jahrh. gegen die früheren Zeiten im allgemeinen sich gehoben hatte, folgt aus der Tatsache, daß, als einst im Beginn des 5. Jahrh. die Korneinfuhr aus Afrika stockte, Germanien dem hungernden Italien mit Brotfrüchten aushelfen konnte. Dieser agronomische Fortschritt war in erster Linie dem Einfluß und der Berührung der um die römischen Kastelle am Rhein und an der Donau sitzenden römischen Bevölkerung zu verdanken. Wir wissen von Plinius (c. 15), daß es zu seiner Zeit am Rhein Kirschen gab; Birnen, Pflaumen und Wallnüsse wurden ebenfalls schon in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten dort kultiviert. Sogar der Wein erfreute schon im 2. Jahrh. n. Chr. die Herzen der rechtsrheinischen Germanen, und im Gemüsegarten erscheinen einige neue Küchenpflanzen, worüber Heyne[4]) ausführlich geschrieben hat. Auch in der Viehzucht, in der Benutzung wie in der Behandlungsart der Tiere haben die Deutschen von römischen Agronomen gelernt. Es sei hier nur an die zweckmäßige Fütterung von grünem und dürrem Futter und an den Gebrauch des Salzes bei der Viehfütterung erinnert.[5]) Endlich empfingen die Germanen von den Römern an neuen Ackerwerkzeugen die zweizinkige Gabel, Furke genannt und ein neues Werkzeug zum Dreschen, den Flegel, ags. fligel.[6])

Das ist das Römische in der germanischen Landwirtschaft, das aber nur in den deutschen Gauen erscheint, wo Römer und Germanen lange Zeit friedlich nebeneinander wohnten. Besonders fanden mit den Thüringern langwährende, friedliche Berührungen statt. Ueberall und unbewacht kommen sie (die Hermunduren) herüber und während wir andern Völkern nur unsere Waffen und Feldlager zeigen, haben wir diesen ohne ihr Begehr unsere Häuser und Landsitze (villae) geöffnet, so sagt Tacitus.[7]) Gewiß haben die Thüringer von dem Acker-, dem Garten-, Wiesen- und

---

[1]) Schrader, Reall. 123. [2]) Ebenda 261. [3]) Strabo 4, 5, 5.
[4]) Nahrungswesen 62. [5]) Schrader, Reall. 699.
[6]) Schrader, Reall. 145. [7]) Germ. 41.

Obstbau der Römer, welchen sie bei ihren Feldarbeiten und in ihrer Hauswirtschaft in den Provinzen an der Donau und in Italien selbst zu beobachten so viel Gelegenheit hatten, etwas gelernt und angenommen. Was sie aber unmittelbar als eine Verbesserung ihrer Wirtschaft in Haus und Hof, in Feld und Flur empfangen haben, das läßt sich nicht im einzelnen mit Gewißheit nachweisen. Doch sicherlich ist die Macht des Beispiels, welches die Römer als ausgezeichnete Landwirte ihnen gaben, auch auf die thüringischen Völker zwischen Donau und Harz nicht ohne Einfluß geblieben. Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Thüringern und Römern begünstigten auch einen lebhaften Handelsverkehr, bei dem als allgemeines Tauschmittel schon die gezähnten Denarstücke (3,89 g Silbergewicht) Verwendung fanden.[1]) Das Silber war den Germanen lieber als Gold, nicht weil es ihnen besser gefiel, sondern weil die größere Zahl der Silberstücke ihre kleinen Kaufgeschäfte aller Art erleichterte. Die im Innern wohnenden Stämme hingen noch an der alten Form des Tauschhandels (Germ. 5). Hier galt noch die Kuh als Werteinheit. Daran erinnerte noch vor etlichen Jahren in einigen Dörfern des Cöthener Kreises folgender Brauch: Zu Fastnacht wurde das Vieh gezählt, die Rinder, Schafe und Schweine, die im Sommer zur Weide geführt werden sollten. Nach der dabei befundenen Anzahl ward dann die Höhe des Lohnes an Korn für den Hirten bestimmt. Höchst interessant ist bei diesem Brauche nun, daß dabei die Kuh noch ganz wie in altgermanischer Zeit als Werteinheit angesehen wurde; denn 10 Schafe galten meist bei der obigen Festsetzung gleich einer Kuh, machten ein Haupt (Har) aus, in einigen Orten schon 8 Schafe.[2])

Thüringische Händler verbreiteten die römischen Industrieartikel (darunter gewiß auch Ackerwerkzeuge) bis in den hohen Norden. In der Nähe von Meseberg (vielleicht das Mesuvium des griechischen Geographen Ptolemeus) bei Samswegen in der Ohregegend hat man ein Hünengrab ausgegraben, das u. a. 5 eiserne Eggenzacken, ein pflugscharähnliches Eisengerät und eine zerbrochene eiserne Sichel mit gezähnter Schneide, vermutlich römische Importen, enthielt.

Aber wie stand es im Cheruskerlande mit der Einführung der römischen Garten-, Obst- und Wiesenkulturen? Diese Frage kann nicht losgelöst werden von der weiteren Frage, inwieweit die Bewohner dieser Gegenden in ihren kontinentalen Sitzen überhaupt von römischer Kultur berührt worden sind. Römische Niederlassungen hat es nach dem Jahre 16 n. Chr. in Norddeutschland nicht mehr gegeben, und das ist eine Tatsache von großer kulturgeschichtlicher Bedeutung. Es ist klar, daß sich mit den römischen Waren auch lateinische Kulturwörter im Norden verbreiten; doch Einrichtungen, Gewohnheiten, Methode in Acker- und Gartenbau werden nur durch innige nachbarliche Berührung und unmittelbare Anschauung von einem Volk auf ein anderes übertragen. Und da es nun dauernde Niederlassungen der Römer in Ostfalen nie gegeben hat, fehlte es hier durchaus an jener andauernden, breiten Berührungsfläche, jener unmittelbaren Anschauung der Gesamtheit des römischen Kulturlebens,

---

[1]) Vgl. § 29. [2]) Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. Berlin. 6, 438.

welche die unerläßliche Voraussetzung von Kultureinwirkungen der oben erwähnten Art ist. Wir kommen somit mit Hoops (Waldbäume 570) zu dem Schlusse, daß die Sachsen zwischen Rhein und Elbe zwar schon mancherlei römische Handelsartikel mit ihren lateinischen Namen kennen lernten, daß von einer tiefgreifenden Einwirkung der wertvolleren sozialen Errungenschaften der römischen Kultur, des Haus-, des Obst- und Ackerbaues, wie es mehr oder minder im römischen Germanien der Fall war, kaum die Rede sein kann. Danach können wir wohl annehmen, daß auch die Obst- (außer Apfel-), Garten- und Wiesenkulturen in Norddeutschland vor dem 6. Jahrh. nicht weit über die Grenzen des römischen Reiches hinausgegriffen hatten. Den Sachsen sind wahrscheinlich erst die Franken, wie in der Religion und in anderen Dingen, so auch hinsichtlich des Obst- und Gartenbaues die Kulturvermittler geworden.

§ 10.

Recht und Verfassung im Agrarwesen der alten Deutschen.

Indem wir nun einen Blick auf die Menschen richten, die in Germanien lebten und wirkten und eine kurze Uebersicht über Recht und Verfassung der alten Germanen geben, betreten wir wieder ein Gebiet, das zu den bestrittensten der deutschen Altertumskunde gehört. Doch soll uns das rechts- und verfassungsgeschichtliche Problem nur insoweit beschäftigen, als es zum Verständnis der landwirtschaftlichen Frage von wesentlichem Belang ist.

Nach dem Zeugnisse des Tacitus[1]) waren die Deutschen in 3 Stände eingeteilt, in Freie (ingenui), Unfreie (servi) und Freigelassene (liberti). Die Freien bildeten die große Masse des Volkes, Recht und Gesetz beruhten in erster Linie auf ihnen. Die Freienfamilie war die eigentliche treibende Kraft des ganzen Wirtschaftslebens. Die vergrößerte Familie, die Sippe = Blutsverwandtschaft, in der die väterliche Sippe als maßgebend betrachtet wurde,[2]) war die Gründerin des einheitlichen Wohnraumes, des vicus. Sie gab dem pater familias die Hausstelle zu dauerndem Eigentum, sie verschaffte ihm die Existenz durch die gemeinschaftlich okkupierten agri. Daß letztere nach der Rodearbeit verteilt wurden, sagt Tacitus ausdrücklich, und zwar kann diese Verteilung nach seinen Worten (quos mox inter se partiuntur) nur eine definitive gewesen sein. Dadurch war eine volle Feldgemeinschaft (wie auf Wanderzügen) vollkommen ausgeschlossen. Die agri waren nicht mehr ideelle Anteile der Ackerländereien, sondern reale Ackerstücke und wurden den einzelnen Okkupanten dauernd zur Nutznießung überwiesen. Von periodischen Neuverlosungen der Ackerfluren ist gar keine Rede und auch spätere Urkunden deuten nicht im geringsten einen derartigen Wechsel der Feldstücke an. Ob nun bloßer Nutznießer oder Eigentümer war praktisch dasselbe und so kann man immerhin Sonderrechte annehmen, wenn es auch erst Anfänge eines Privateigentums waren. Gegen die Auffassung, daß auf niedriger Kulturstufe Gemeineigentum an

[1]) Germ. 25. [2]) Schröder, R-G. 65.

Grund und Boden eine allgemeine, insbesondere auch bei den Germanen üblich gewesene Erscheinung sei, wendet sich besonders Hildebrand [1]) in scharfsinniger Kritik. Die herrschende von Laveleye-Bücher besonders verbreitete Auffassung von ursprünglichen Gemeineigentumsverhältnissen wird danach wohl modifiziert werden müssen. Am frei okkupierbaren Boden bilden sich Gemeineigentum und durch Gesamtinteressen beschränktes Privateigentum wahrscheinlich gleichzeitig mit der fortschreitenden Besiedlung des Landes aus. [2]) Die Beschränkungen des Eigentümers an seinen Feldstücken bestanden in zweierlei: Einmal war er an eine bestimmte Feldbestellung seiner Länderei in der Dorfflur gebunden, von der er nicht abweichen durfte, dann konnte er über seine Grundstücke weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall frei verfügen, sondern mußte sie ungeschmälert seinen Blutsverwandten hinterlassen. Daß die Kinder die Erbberechtigten sind, ist so selbstverständlich, daß es überhaupt kein Testament gibt. [3]) Bei kinderloser Ehe erben die Brüder, nämlich Vaterbrüder oder Mutterbrüder (phallische Einheit, Vatersippe). Frauen sind von der Erbfolge ausgeschlossen, erhalten auch aus dem väterlichen Eigentum keine Mitgift. Das gleiche Erbrecht der Brüder äußerte sich darin, daß sie alle berechtigt waren, unter der Verwaltung desjenigen, dem nach der Sitte die Vertretung des Geschlechts zufiel, auf der Hufe zu bleiben und ihren Unterhalt zu suchen, natürlich unter der Verpflichtung, ihre wirtschaftlichen Kräfte in den Dienst des Hofes zu stellen. Sie waren, solange sie im Elternhause weilten, nicht berechtigt zu heiraten und der Hufe eine Anzahl Brotesser aufzuladen. Mochten sie sich nun rechtlich als Miterben und Miteigentümer betrachten, de facto bildeten sie das Gesinde (Hagestolze) dessen, der den Hof zu vertreten hatte. War das Elternhaus zu klein für die nachgeborenen Söhne, so wurden sie durch Erlangung eines kleinen Anwesens in den Stand gesetzt, einen eigenen Haushalt zu begründen. Die Errichtung neuer Höfe konnte nur mit Genehmigung der Universitas erfolgen, war aber bei dem Ueberfluß an Boden wohl immer leicht zu erreichen. [4]) Konnten die heranwachsenden Söhne in der Heimat keinen Hof erwerben, so blieb ihnen nur die Auswanderung übrig. Auf noch jungfräulichem Boden wiederholten sich dann die urzeitlichen Besiedlungsvorgänge.

Wer verrichtete nun in einem Familienhaushalte, zu welchem durchschnittlich 5—6 Personen (Großeltern, Eltern, Kinder und Geschwister) gehörten, die landwirtschaftliche Arbeit? Den Hausherrn schildert Tacitus [5]) als Faulpelz, der sich von der wirtschaftlichen Betätigung ferngehalten und die Sorge für Haus, Herd und Feld den Weibern, Greisen und Schwächsten der Familie überwiesen habe. Gewiß wurden zu den leichteren Hilfsleistungen (Getreideschneiden, Heumachen, Pflanzen etc.) auch die Kräfte Schwächerer verwendet, die schwereren Feldarbeiten lagen, wenn Hagestolze und Knechte im Hause fehlten, dem Hauswirt notwendigerweise selbst ob. Seine wirtschaftliche Beschäftigung beschränkte sich in der Hauptsache

---

[1]) Recht und Sitte 84.
[2]) Philoppovich, Grundriß der Politischen Oekonomie. Wien 1899. 1, 68.
[3]) Germ. 20. [4]) Schröder, R-G. 59. [5]) Germ. 15 u 22.

darauf, daß er der Aussaat und der Ernte beiwohnte, teils zur Aufsicht, teils ev. selbst die Hand an den Pflug zu legen.[1]) Der Landbau ist hier recht eigentlich Familiensache vom ersten bis zum letzten Mitgliede.

Neuerdings haben 2 hervorragende Agrarhistoriker, Wittich[2]) und Knapp[3]) behauptet, die vollberechtigten Germanen hätten nicht, wie man bisher annahm, ein freies Bauernvolk, sondern eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Grundherren gebildet, die über zahlreiche Hörige und Knechte geboten und sich von diesen ernähren ließen. Das ist aus Tacitus (Germ. 25) nicht herauszulesen, nicht einmal, daß überhaupt jeder einzelne Freie auch nur einen Knecht (servus) besessen hätte. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß dieser oder jener Gemeinfreie durch Erbschaft gelegentlich mehrere Ackeranteile in seiner Hand vereinigen konnte und sie dann durch Knechte bewirtschaften ließ, wenn er nicht vorzog, sein vergrößertes Gut zu selbständigem Anbau an Hörige gegen Zins auszutun. Aber auf den gewöhnlichen Freienhöfen war gar kein Platz für Knechte. Somit spricht nichts für eine allgemeine Verbreitung des Grundrentnertums der Vollfreien. Man wird daher an der herrschenden Meinung[4]) festhalten müssen, die nur den wenigen hochfreien Geschlechtern eine Grundherrschaft über die im Verhältnis zu den Freien ebenso geringe Zahl zinspflichtiger, im übrigen aber selbständiger Höriger zuschreibt.

Die Hochfreien bildeten eine Art sozialen Adels (nobilitas).[5]) Wahrscheinlich hat das Ansehen besonders verdienstvoller Männer einen gewissen Vorrang begründet und aus dem faktischen Zustande nach und nach ein rechtlicher sich gebildet. Die römischen Schriftsteller bezeichnen den germanischen Edeling als nobilis, die westgermanische Benennung war etheling, von adal, das Geschlecht. Der Adel war demnach ein Geschlechtsadel, ein Geburtsstand.[6]) Die Angehörigen der vornehmsten Adelsgeschlechter galten als Fürstengenossen. Im allgemeinen war die Zahl der Edelgeschlechter nur gering und wurde durch die dem Stande eigene Vorliebe für den kriegerischen Beruf stetig vermindert. Nur bei den Friesen und Sachsen hat sich ein mit hervorragenden Rechten ausgestatteter Adel in größerer Zahl erhalten.[7]) Als charakteristisch tritt bei den hochfreien Geschlechtern aller deutschen Stämme das Gefolgwesen schon in frühester Zeit hervor.[8]) Diese Gefolgschaft ist wohl aus freiwilliger Heeresfolge bei weiten Zügen hervorgegangen (Heerkönige — Ariovist.)[9]) Aus der Beuteverteilung und dem Siegesschmaus nach der Rückkehr konnte sich leicht ein vorübergehendes Gastverhältnis entwickeln.[10])

Woher nahm nun der Herr die Mittel, ein solches Gefolge auszurüsten und zu ernähren? Diese Mittel gewährte ihm sein Grund und Boden,

---

[1]) Eine ethnologische Parallele möge meine Ansicht stützen. Nach Ratzel (Völkerkunde) trägt der indische Bauer selbst den Pflug zum Acker und pflügt. Die übrigen Arbeiten überläßt er den Weibern. Auch in Abessinien ist das Pflügen Sache der Männer, die Mädchen und Weiber aber ernten und dreschen.

[2]) Grundherrschaft, Anl. 108. Zeitschr, f. Rechtsg. 35, 245.

[3]) Grundherrschaft 79.

[4]) Brunner, Zeitschr. f. Rechtsg. 32, 104. Schröder, Zeitschr. f. Rechtsg. 37, 347.

[5]) Germ. 13. [6]) Schröder, R.-G. 52. [7]) Ebenda 53.

[8]) Germ. 13. [9]) Cäsar 6, 23.

[10]) Vergl. Neckel, Beiträge zur Gesch. d. deutschen Sprache u. Literatur 32, 566.

seine Grundherrschaft. War das Gefolge auf einem Beutezuge draußen auf fremder Erde, so ernährte es sich selbst durch Raub und tumultuarischen Ackerbau, wie uns Cäsar berichtet hat.[1]) In der Heimat aber bildete die Grundherrschaft die Lebensgrundlage eines Hochfreien nebst seinem Gefolge. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die angesehensten Adelsgeschlechter, die über Knechte (servi) verfügen konnten, an der allgemeinen Occupation der Gemeinfreien teilgenommen haben. Vielmehr werden sie anderes anbaufähiges Land für sich mit Beschlag belegt haben, so daß außerhalb der Gemeindefluren durch Neubruch ein Besitzverhältnis sich bilden konnte, welches den Schranken der Gewannverfassung nicht unterworfen war und für sie das Recht des absoluten Sondereigens begründete. Dadurch gewannen sie die Möglichkeit, ihre unfreien Leute auf eigenen Höfen anzusiedeln. Nach der Germania c. 25 sitzen die selbständigen servi in ihrem eigenen Hause (suam quisque sedem, suos penates regit), sie sind selber Hausherren und zugleich Knechte, sie sind verheiratet und haben Weiber und Kinder. Sie werden aber nicht zu Dienstleistungen im Hause eines Grundherrn verwendet, sondern sind zur Lieferung von Getreide, von Vieh, von Tuch und Zeug zu Kleidungsstücken verpflichtet (frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit). Der servus führt das Leben eines zinspflichtigen Bauern (colonus). Dieses Verhältnis zwischen Herrn und Knecht, das notwendigerweise auf seiten des letzteren einen Landbesitz und Hof voraussetzt, ist eine Landleihe gegen Entrichtung eines Zinses in Naturalien und Kleidungsstoffen und wohl der Ursprung des abgeleiteten Besitzes der Hörigen und eines besonderen Hofrechts derselben. Das gemeingermanische Recht hat noch keine Hörigen gekannt. Da das Hörigkeitsverhältnis sich nur bei den Westgermanen findet, so wird seine Entstehung in den völkerrechtlichen Beziehungen zu Kelten und Römern zu suchen sein. Hier kann die Hörigkeit aber nicht im Zusammenhang mit der germanischen Freilassung entstanden sein, sondern höchstens auf diese zurückgewirkt haben, indem sie die unsichere Stellung hob und festigte.[2])

Den angesiedelten Eigenleuten gegenüber standen die neuerworbenen, für die der Herr keinen Grundbesitz zur Verfügung hatte; sie werden entweder weiter veräußert[3]) oder zu Gesindediensten auf dem Herrnhof verwendet. Wenn uns Tacitus in der Germania c. 20 erzählt: in eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, so blieb dieses Aufwachsen hochfreier Kinder mit unfreien gewiß nicht ohne wohltätige Folgen für das spätere Verhalten beider zueinander, wenn sie erwachsen in ihre gesetzliche Stellung zueinander traten. Die Gewalt des Herrn über den servus, mit dem er aufgewachsen, erlitt durch die Erinnerung an die Zeit, wo dieser sein vertrauter Spielgenosse gewesen, oft eine Beschränkung auf ihr geringstes Maß.

Die Zahl der Unfreien war im Verhältnis zu den Freien nicht bedeutend, nur die feudalen Hochfreien konnten sich Grund und Boden verschaffen, um eine größere Zahl unfreier Familien anzusiedeln, und nur ihnen war es folglich möglich, eine größere Hausdienerschaft und für Jagd

---

[1]) Vergl. § 7. [2]) Schröder, R.-G. 49. [3]) Germ. c. 24.

und Fehde ein bewaffnetes Gefolge zu halten. Die Hausdienerschaft rekrutierte sich vor allem aus dem Stande der Libertinen (Halbfreien).

Die Libertinen (libertini)[1]) sind Freigelassene, sie sind freigelassen durch ihre Herren.[2]) Im Rechtssinne jedoch sind sie nicht freigelassen, sie sind und bleiben Unfreie trotz ihrer Freilassung.[3]) Denn die unverheirateten Libertinen sind im fremden Hause, in domo eines Herrn. Hier führen sie das Leben eines Dieners, sie sind Diener eines Hausherrn, aber nicht mehr wie die servi Knechte, da sie von der Zinsleistung und von allen opera servilia frei sind. Sie dienen nicht mehr auf dem Acker, sondern bekleiden im Herrenhaus die vier altherkömmlichen Hausämter (Marschalk, Mundschenk, Truchseß, Kämmerer), die später im fränkischen Königshause Hofämter sind (pueri regis). Die Libertinen sind zwar noch hörig (hausangehörig), aber sie sind nicht voll unfrei mehr, sie sind auf dem Wege zur Freiheit. Der Herrendienst macht frei. Die Diener sind zugleich gefreite Schalke, Reisige, die den Herrn in die Feldschlacht begleiten und nicht wie Bauern (zu Fuß), sondern wie Herren (zu Pferde) kämpfen; auch der Reiterdienst macht frei.

Das Gefolge war eine organische Staatseinrichtung für Krieg und Frieden. In Friedenszeiten pflegten wohl die jungen kriegslustigen Edelinge mit ihren Mannen auf Abenteuer auszuziehen oder fremde Kriegsdienste anzunehmen, die älteren dagegen waren durch Amt oder politische Tätigkeit an die Heimat gebunden.[4]) Ihre Aufgabe bestand in viererlei. Im Kriege waren sie die Anführer der Hundertschaften, im Frieden ordentliche Richter dieser Hundertschaften als rein persönlicher Verbände; als Fürsten waren sie die Vorsteher der einzelnen Gaue und schließlich waren sie auch mit der Verwaltung der gottesdienstlichen Gebräuche betraut.

Bei den Hundertschaften wird man nicht genau 100 oder 120 (ein Großhundert) abgezählt haben, weil es bei der Bildung der Heeresabteilungen darauf ankam, die Geschlechtsverbände nicht zu zerreißen.[5]) Im Frieden bewahrten die Hundertschaften den Charakter persönlicher Verbände, aber es ist nicht überliefert, daß sie auch wirtschaftliche Genossenschaften gebildet hätten. Erst in späteren Zeiten haben sich die Hundertschaften, soweit sie sich überhaupt erhielten, zu örtlich abgegrenzten Hundertschaftsbezirken umgestaltet.[6]) Bei den Sachsen ist ein Hundertschaftsbezirk nicht nachzuweisen; aber da anscheinend noch zur Zeit Karls d. Gr. persönliche Verbände von 120 Familien vorkommen[7]), so könnte die spätere Goe (go) aus einer örtlichen Festlegung einer Hundertschaft sich entwickelt haben. Der Anführer einer Hundertschaft hieß im Frankenreiche centenarius, bei den Angelsachsen hundredes ealdor; vielleicht reicht der bei mehreren westgermanischen Stämmen (auch bei den Sachsen) bezeugte Amtsname hunno in die Urzeit zurück.[8]) Mehrere Gohe bildeten den großen Gau (pagus), ein Wort, das ohne streng technische Bedeutung für die ver-

---

[1]) Germ. c. 10. [2]) Ebenda c. 25.
[3]) Sohm, Zeitschr. d. Savignyst. f. R.-G. G.-A. 21.
[4]) Germ. 14. [5]) von Amira, Grundriß des germ. Rechts. 72.
[6]) Brunner, R.-G. 116.
[7]) Capitulatio de partibus Saxoniae c. 15.
[8]) Schröder, R.-G. 20.

schiedenartigsten Bezirke eines Landes gebraucht werden konnte. Ob die großen Gaue in Zusammenhang mit den Tausendschaften im Heere gebracht werden können, bleibe dahingestellt. Mehrere Forscher[1]) negieren überhaupt eine Tausendschaft bei den alten Deutschen. Die Zahl der Gaue, aus dem sich eine Völkerschaft (civitas) zusammensetzte, war sehr verschieden, ebenso die Größe der einzelnen Gaue, wie es das verschiedenartige Wachstum der Bevölkerung im Laufe der Zeit mit sich brachte. Die Gaugrenzen sind natürlich anfangs nicht sowohl feste Linien, als vielmehr breite, unbewohnte Grenzräume (Wälder, Sümpfe, Flüsse). Jeder Gau hatte seinen eigenen Fürsten (princeps) und erfreute sich bis zu einem gewissen Grade eines eigenen staatlichen Lebens. Im Völkerschaftsding (concilium) der Landesgemeinde wurden die Gaufürsten gewählt.

Die vornehmste Aufgabe der Gaufürsten war die Handhabung der Rechtspflege in ihrem Gau. Der Fürst hielt jedoch das Gericht nicht an einer einzigen, für den ganzen Gau gemeinsamen Dingstätte ab, sondern an den für die verschiedenen Gerichtsgemeinden (Hundertschaftsbezirke) bestimmten Dingstätten innerhalb seines Gaues, die er, wie später der Graf, der Reihe nach zu Zwecken der Rechtspflege bereiste (principes qui jura per pagos vicosque reddunt).[2]) Die Gerichtsgemeinden fielen mit den militärischen Hundertschaften zusammen, sie waren also noch rein persönliche Verbände, aber mit fester Dingstätte (thing, mahal) als örtlichem Mittelpunkt. Dingpflichtig war jeder Hundertschaftsmann (centeni comites ex plebe)[3]) und die Zentenare (Hunnen) fungierten vermutlich als Unterrichter und Priester im Hundertschaftsgericht,[4]) neben dem auch die Landesgemeinde gerichtliche Aufgaben zu erfüllen hatte.[5])

Eine Besoldung empfingen die Gaufürsten nicht, aber die Gaugenossen hatten ihnen bei der ordentlichen Landesversammlung Ehrengeschenke (Vieh und Feldfrüchte — armentorum vel frugum)[6]) darzubringen. Daß sie als Richter auch einen Anteil an den gerichtlichen Strafgefällen erhielten, läßt sich aus späteren Zuständen entnehmen.

Wie bei allen Völkern in den Anfängen der Kultur, so war auch bei den Germanen die staatliche Rechtspflege auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt, auch privatrechtliche Ansprüche zwischen Personen verschiedener Sippen konnten nur in den Formen des letzteren verfolgt werden.[7]) Die sich befehdeten Parteien hatten durch ein in Viehhäuptern festgesetztes Sühngeld den Frieden zu erkaufen. Ein Teil des Sühngeldes erhielt der Kläger, den andern das Gericht.[8])

Privatliche Angelegenheiten der eigenen Sippe ordnete das Sippengericht, das Dorfgericht unter Vorsitz des Dorfvorstehers selbst. Ueber das Erbrecht haben wir schon oben gesprochen. Hier bleibt noch zu erwähnen, daß die Landübertragungen, einem gemeinsamen Brauche der indogermanischen Völker entsprechend, auf dem Grundstücke selbst unter Uebergabe einer Handvoll Erde oder einer ganzen Erdscholle (herba, Rasen und Zweig)

---

[1]) Neckel, Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Sprache u. Literatur 33, 481.
[2]) Tacitus Germ. c. 12. Brunner, R.-G. 1, § 20.
[3]) Germ. c. 12. [4]) Schröder, R.-G. 43. [5]) Germ. c. 12.
[6]) Germ. c. 15. [7]) Schröder R.-G. 85. [8]) Ebenda 81.

vollzogen wurden.[1]) Dies geschah in der Regel so, daß die Erde, und zwar bei den Westgermanen unter gleichzeitiger Uebergabe eines Handschuhes als Wahrzeichen der Herrschaft und des Uebertragungswillens, dem Erwerber in den Schoß geworfen wurde. Daher bezeichnete man diesen Akt als Schoßwurf (mnd. schotinge). Es folgte die gemeinsame Begehung der Grenzen und feierliche Besitzräumung (exitus) seitens des Veräußerers.[2]) Veräußerungen von Haus und Hof konnten nur mit gesamter Hand vollzogen werden.

Wenn Schröder[3]) auch die Leitung der agrarischen Angelegenheiten als Aufgabe der Gaufürsten ansieht, so kann ich ihm nur insoweit folgen, als solche Aufgaben den principes nur auf den Wanderzügen der Germanen oblagen;[4]) aber in Friedenszeiten und in seßhaften Verhältnissen waren die ökonomischen Maßnahmen nur Sache der Dorfgemeinde. Was nicht den einzelnen Dorfinsassen zur dauernden Ackernutzung überwiesen wurde, diente, soweit es nicht zu öffentlichen Zwecken vorbehalten werden mußte, als gemeine Mark oder Allmende. Wenn der Vorteil des Ackerbauers getrenntes Besitztum erheischt, weil das Gedeihen seiner Wirtschaft von seinem Privatfleiße, und dieser davon abhängt, daß er des dauernden und alleinigen Genusses der Früchte desselben sicher ist, so braucht der Viehzüchter möglichst ausgedehnte Triften, Wiesen und Wälder zu Weide und Mast. Sein Interesse erfordert mithin die Ganzheit, die Unzertrennlichkeit der Flächen, die Feldgemeinschaft. Feldgemeinschaft bildet der ager, der übrig bleibt und nicht bearbeitet wird, Feldgemeinschaft bilden die Weiden im Wald und auf der Heide. An keiner Stelle spricht Tacitus weder von einer Regelung einer Gemeindenutzung, noch von eigener wirtschaftlicher Verwaltung durch die Gemeinde. Auch hören wir nichts von einer Abgrenzung der Mark, welche daher eine unbestimmte Größe gewesen sein muß. Bei dem Reichtum an Allmendland (regiones nach Cäsar) war aber an eine gemeinsame Benutzung der Marken von mehreren Dorfschaften wohl nicht zu denken. Diese Art von Marken erscheinen erst in der 2. Hälfte des Mittelalters.

Wenn wir schließlich noch die priesterlichen Geschäfte den Hochfreien als Aufgabe zuschreiben, so ist dadurch schon ausgesprochen, daß die Germanen ein berufsmäßiges Priestertum nicht kannten. Was an Opferdiensten und sonstigen religiösen Handlungen vorkam, wurde innerhalb der Gemeinde von dem Geschlechtsältesten, im Gau vom Fürsten oder seinem Hilfspriester, dem Hunnen besorgt.

§ 11.

Sitten und Gebräuche im heidnischen und christlichen Kultus der Ackerbauer.

Für die Erweiterung unserer Erforschung der altgermanischen Wirtschaftsverhältnisse wird eine neue Grundlage gewonnen, wenn es gelingen sollte, die religiösen Institutionen mit jenen in Zusammenhang zu bringen.

---

[1]) Plin. 22.
[2]) Brunner, R.-G. 274. Vergl. weiter § 26.
[3]) R.-G. 30. [4]) Vergl. § 7.

Niemand ist bei all seinem Tun so offenbar abhängig von dem Walten einer höheren Macht, als der Landmann, daher ist er auch heute noch religiös gesonnen und nicht anders war es im grauen Heidentum. Schon damals suchte er sich durch Gebete und Opfer die Gunst jener göttlichen Wesen, an die er glaubte, zu erhalten. An diesen seinen Opferfesten und den hierbei üblichen rituellen Gebräuchen hielt der Germane, zum großen Teile dank seines Konservativismus, mit einer rührenden Treue fest, selbst als das Christentum seinen Einzug hielt in deutschen Landen. Die altheidnischen Sitten und Auffassungen wurden jetzt in ein christliches Gewand gekleidet und in dieser Form haben sich denn viele lange Zeit erhalten. Erst als das Volk mit der uralten Tradition bei der Bestellung des Feldes aus Nützlichkeitsrücksichten vielfach brach, begannen die altüberlieferten Gebräuche mehr und mehr zu verschwinden. Einiges von dem, was noch im Volke steckt oder kürzlich verschwunden ist, soll hier wiedergegeben werden.

Die alten Deutschen begannen das Jahr mit dem Winter. Um jene Zeit ist die Natur in Fesseln gelegt, doch harrt sie der Befreiung von den winterlichen Banden. Dazu erscheint Wodan, der vornehmste Gott, vom Himmel, tobt in Sturm und Wetter durch die Forsten und Felder und macht die Erde frei. Der alte Gott lebt noch unter anderer Bezeichnung in der Sage fort. Wenn im Winter der Sturm im Walde braust oder über die Felder tost, dann fährt der wilde Jäger (Hackelberg) mit seinem Gefolge von Leuten und Hunden durch die Lüfte. Noch vor wenigen Jahrzehnten mußte ein großer Teil der Landleute nachts die Pferde auf die Weide, auch in den Wald gehen lassen. Wenn dann der Sturm durch die Bäume tobte und die Brände der Hirtenfeuer auseinanderriß, dann wußten die Knechte nachher viel von dem wilden Jäger zu erzählen. Seitdem das vorbei ist, so erzählte ein Alter, der in seiner Jugend auch noch nachts draußen das Vieh gehütet hat, will niemand mehr an den wilden Jäger glauben.

Nachdem Wodan die Erde von den winterlichen Fesseln erlöst, erscheint die Erdgöttin Nerthus (Ostara) auf einem rinderbespannten Wagen durch das Land ziehend. Jedes festlich geschmückte Dorf nimmt sie mit gastlichem Jubel auf. Neue Lebenskraft und Frühlingswonne durchzieht die Herzen der fröhlich aufatmenden Menschenbrust. Dann lodern auf allen Bergen die Feuer, geweihte Ziegenböcke werden geopfert zu Ehren des Gottes Donar, des volkstümlichen, der wie ein Bauersmann mit Stock und Hut geht, mit seinem Hammer die Felsen spaltet und den Acker durchfurcht, weshalb er zugleich der Gott des Landbaues genannt wird. Unter seinem Schutze zieht der Germane mit seinem Pfluge aufs Feld, der durch allerlei zauberkräftige Dinge, wie Würzpflanzen und Wasser, geweiht ist. Beim Pflügen richteten die Germanen ihre Gebete nach Osten. Die Zeit der Aussaat ist besonders heilig; nur an bestimmten Tagen glaubte man daher die Saat ausstreuen zu dürfen. Bevor der Landmann mit dem eigentlichen Aussäen des Getreides begann, rief er wiederum die Götter an um Schutz und Gedeihen seiner Arbeit, indem er gleichzeitig durch ein dargebrachtes Opfer seine Bitte zu unterstützen suchte. Dann trat er, wie noch vor etlichen Jahren in einigen Ortschaften, mit dem rechten Fuß zur

Arbeit an und begann unter tiefem Stillschweigen die Körner auszustreuen. Mit erneutem Gebet und Opfer schloß die Arbeit.[1]) Kehrte der Landmann von der ersten Aussaat in seinen Hof zurück, so ward er von seinen Familienangehörigen mit Wasser begossen. Man wollte dadurch dem Acker die nötige Fruchtbarkeit wünschen.

Das christliche Osterfest hat zum großen Teil die Gebräuche des altheidnischen Ostarafestes, des Frühlingsfestes, übernommen. Das Wasser, das man in der Osternacht schöpfte, wurde dem Vieh aufs Futter gesprengt, ja die Tiere wurden sogar in der Osternacht ins Wasser getrieben, um sie vor Schaden zu bewahren.[2]) Als ein sicheres Wahrzeichen der Frühlingsfestfeier der alten Germanen dürfen die sog. Osterfeuer angesehen werden, sie lohten einst wohl in ganz Deutschland. Ich erinnere mich noch gern der Jugendzeit, als ich meine Osterferien auf dem Lande (Hohnsleben bei Helmstedt)[3]) verleben und an den Ostergebräuchen der Dorfjugend teilnehmen konnte. Am 1. Ostertagabend zogen wir bewaffnet mit einer langen Stange und 20—30 verbrauchten Reißigbesen auf einen Berg, auf dem ein großer Holzhaufen aufgebaut war. Bei beginnender Dunkelheit wurde er angezündet, die Besen wurden auf die Stange gesteckt, ins Feuer gehalten und dann ging es mit diesen Feuerfackeln um den qualmenden Flammenberg. Und überall auf den benachbarten Fluren, den umliegenden Höhen sprühte die Lohe empor und knisterten die Funken. So bringt das Volk noch heute seiner Frühlingsgöttin die Opfer dar. Das Ackerstück aber, auf dem das Opferfeuer angezündet wurde, ist im nächsten Sommer vor Hagelschlag gesichert. Die Asche sammelte man und bestreute das Saatfeld damit, auf daß es die Schnecken durch ihren Fraß nicht beschädigen. Ja, soweit das Opferfeuer geschienen, wird das Korn vor dem Meltau geschützt sein.[4])

Wenn Donar Weide und Acker mit seinem Frühlingsregen tränkte, dann zog der deutsche Hirt um Walpurgis (1. Mai) zum ersten Male aus und zwar in der Frühe eines Donnerstags. Da mußten die Tiere über ein Feuerchen, eine Axt, über Stahl und rotes Tuch und dergleichen Donarssymbole, die auf die Stallschwelle gelegt wurden, hinwegschreiten, und den Kühen folgte ein schwarzer Geißbock, der noch hier und dort zu ihrem Schutze im Stalle gehalten wird.[5]) Welche Freude mag dann die Herzen unserer Vorfahren bewegt haben, wenn sie ihr Vieh wieder auf die Wuhne treiben konnten, wenn sie sahen, wie die junge Saat in üppiger Fülle hervorsproß!

Bei wahrscheinlich allen germanischen Stämmen fanden in der Zeit, da das Korn in vollem Wachstum steht, die Grenzbegänge statt. In dieser Zeit ist das Getreide Wind und Wetter, Regen und Sturm, Schloßen und Hagel ausgesetzt, zu deren Abwendung man Opfer brachte und die Gottheit anflehte. Wie es scheint, waren diese Feste Gemeindefeste, d. i. die einzelnen Gemeinden begingen dieselben, deshalb auch nicht zu gleicher Zeit. Alle Arbeit ruhte, die Wohnungen wurden mit Birkenreisern ge-

---

[1]) Pfannenschmid, Germanische Erntefeste im heidnischen und christlichen Kultus. Hanover 1878. S. 400. Mitt. d. Vereins f. Anh. Gesch. 10, 745.
[2]) Harzzeitschr. 21, 283. [3]) Flurkarte v. Hohnsleben (Karte 10).
[4]) Harzzeitschr. 21, 283.
[5]) Meyer, Mythologie der Germanen. Straßburg 1903. S. 360.

schmückt und mit Weihwasser besprengt. Vor Sonnenaufgang zog man in langer Prozession um die Saatfelder, unter Voraufschritt des Dorfvorstehers (Priesters), Opfertiere an Pferden, Kühen, Schafen etc. mit sich führend. An bestimmten Stätten unter heiligen Eichbäumen wurde Halt gemacht, der Priester segnete unter Gebet die Feldfrucht und erflehte die Huld der Götter für die Saat und den Viehstand. Er schoß geweihte Weidenpfeile über den Acker, besteckte ihn mit geweihten Weidenstäben und besprengte mit Weihwasser die Saat. Dann schnitt er mit der Sichel von bestimmten Aeckern den Zehnten zum Opfer für den Gott oder die Göttin, denen man diente. Bei der Rückkehr wurde das gemeinschaftliche Opfer gebracht und das Opfermahl gehalten. Der Gottheit wurden Tiere geschlachtet, Brot, Käse, Eier etc. und grünendes Korn geopfert, Feuer (Hagelfeuer) angezündet und von den Opferbränden verglimmte Stumpfe gegen Blitz und Hagel in die Felder gesteckt oder deren Asche darauf umhergestreut.[1])

Mit der Einführung des Christentums wurde nun diese heidnische Feier beibehalten, an die Stelle der heidnischen Saatenweihe traten die kirchlichen Prozessionen und die Hagelfeier. In verschiedenen katholischen Kirchspielen Westfalens, auch im Hildesheimischen, fanden weitläufige Prozessionen um die Kornfelder statt. Dabei trieb man Rinder, Pferde und Schafe in diesem Umzuge mit, um sie des Segens teilhaft zu machen.[2]) Hieraus ergibt sich der Rückschluß auf das Heidentum, daß ein heidnischer Priester die Prozession leitete und daß er um den Segen der Felder, Abwendung von schädlichen Gewittern und verderblichem Hagel bat, wobei die mitgetriebenen Pferde, Kühe und Schafe wohl ursprünglich die zum Opfer bestimmten Tiere gewesen sein mochten, zumal da doch unmöglich alles Vieh aus den Ställen eines Dorfes den Umzug mitmachen konnte. Für die Weihe entrichtete der Heide Naturalien dem Gotte oder dessen Priester.

Auch im Magdeburgischen haben sich, wenn auch in anderer Form die alten heidnischen Abgaben für die priesterliche Tätigkeit bei der Flurweihe erhalten. Hier hatten die Einwohner einiger Ortschaften die Verpflichtung, dem Pfarrer und der Schule Getreide zu liefern, weil Pfarrer, Küster und Schüler früher um die Felder gehen und dabei singen und beten mußten. Das Getreide führte den Namen Segenkorn, in Zuchau bei Kalbe erhielt der Geistliche den sog. Sanghafer. In Drosa bei Cöthen zogen noch vor 30 Jahren, sobald die Bestellung ganz beendet war, „damit es ein gutes Erntejahr werde", die Schulkinder mit dem Kantor an der Spitze durch die Felder und sangen dabei bestimmte Gesangbuchslieder. Der Lehrer erhielt den sog. Sangtaler.[3])

In einigen Orten im Kalenbergischen kamen am 1. Mai jeden Jahres, am Tage der Hagelfeier — das ist die protestantische Umformung des katholischen Flurumganges, wiewohl der Name Hagelfeier auch in rein katholischen Distrikten im Gebrauch ist — nach der Vormittagskirche die wohlhabenden Einwohner auf dem Gemeindeplatz, dem Ti, zusammen und verteilten Liebesgaben (Brot, Wurst, Eier etc.) an die Armen des Ortes.[4])

---

[1]) Pfannenschmid a. a. O. 85. [2]) Ebenda 56.
[3]) Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde 7, 151. [4]) Pfannenschmid a. a. O. 52.

Man bemerkt auf den ersten Blick, daß wir hier die uralten heidnischen Opfergaben vor uns haben, die einst den Göttetn dargebracht und die beim Opfermahl zum Teil selbst mit verzehrt wurden, die aber von der christlichen Kirche schon vor fast 1000 Jahren in Liebesgaben und Almosen für die Armen umgewandelt wurden. Die Sache blieb dieselbe, nur der Name wechselte.

Aber über den kirchlichen Feldsegen hinaus tat das Volk heimlich fort, wie es früher gebräuchlich war. Es steckte Weidenzweige mit Kätzlein (Palmen) in die Ackerenden und goß Weihwasser aus. Nach altem weitverbreiteten Glauben hat die Weidenrute Unheil, namentlich Blitz und Hagel, abwendende Kraft. Sie steht deshalb notwendigerweise in Beziehung zu dem Gewittergott Donar.

Als eine besondere Art religiöser Zeremonie stellt sich die Beschwörung des Gewitters und der damit zusammenhängenden verderbenbringenden Erscheinungen des Blitzes uud des Hagels dar. Aus der christlichen Sitte, während des Gewitters mit Glocken zu läuten, um dasselbe abzuwehren, dürfte der Rückschluß gestattet sein, daß der heidnische Gemeindepriester unter Beschwörungsformeln und Schellengeklapper ebenfalls die schädlichen Einflüsse dieses gewaltigen Naturereignisses zu bannen suchte. Der christliche Küster bekam dafür eine Wettergarbe; der heidnische Priester und sein Gehilfe werden dieselbe Abgabe erhalten haben.[1]) Bei den Protestanten wurde dies Wetterläuten durch die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. vielfach abgeschafft oder doch beschränkt. Statt des Läutens soll man ein andächtiges Gebet verrichten.[2]) Das geschieht am Hagelfeiertage. Wiewohl sich der Name Hagelfeier literarisch erst im 16. Jahrh. nachweisen läßt, so ist die Sache, die er bezeichnet, das Feuer, das des Hagels wegen brannte, urheidnisch, und man darf daher annehmen, daß, wo der Name Hagelfeier vorgekommen ist oder noch vorkommt, auch hier einst jene Feuer geflammt haben. Was nun die Hagelfeier selbst anbetrifft, so findet an dem Bittfesttage Gottesdienst statt. In Naensen bei Greene erhielt der Prediger als Vergütung seiner kurzen Ansprache 24 Knoten Flachs (à 1 Pfund), der Küster 12.[3]) In einigen Orten um Kreiensen haben sich auch noch merkwürdige Hagelfeier-Betstunden erhalten; der amtierende Lehrer erhielt früher reines Korn oder Garben.

Ein höchst beachtenswerter Umstand, der auf heidnische Sitte und heidnische Festfeier deutet, ist der, daß die Hagelfeier in die heidnische Frühjahrsfestzeit fällt, namentlich auf den 1. Mai (Walpurgis). Daraus ergibt sich aber, daß die Hagelfeier nicht deshalb eingeführt ist, weil es einst an den Orten, wo sie sich noch erhalten, fürchterlich gehagelt hat, wie man dies so vielerwärts hört. Es ist dies nur eine populäre Erklärung der Feier, deren wahren Ursprung man nicht mehr kennt, wobei freilich der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß wirklich in späteren Zeiten hier und da die bereits früher abgeschaffte Hagelfeier infolge eines furchtbaren Hagelschlages wieder eingeführt wurde. —

Aus dem Schoß der Wolke fährt im Blitzstrahl ein meißel- oder axtförmiger Stein hernieder, der alles zerschmettert, was er trifft. Es sind

---

[1]) Pfannenschmid a. a. O. 90. [2]) Pfannenschmid a. a. O. 91. [3]) Ebda. 79.

die sog. Donnerkeile. Wir nennen diese Steine heute vorgeschichtliche Steininstrumente. Der ausgegrabene, oft auch ausgepflügte Donnerkeil wurde und wird auch heute noch gar oft als ein Schatz mit nach Hause genommen und sorgfältig aufbewahrt. Der Landmann legt ihn auch wohl ins Fenster, um sein Haus vor dem Blitze zu schützen. Nicht minder dienlich ist der Donnerkeil auch bei Krankheit des Viehes. Wenn meine Ziege nicht fressen will, so erzählte eine alte Frau in einem Weserdorfe, zerstampfe ich ein kleines, von dem Donnerkeil abgeschlagenes Stückchen und gebe es dem kranken Vieh ein, dann wird es wieder gesund.[1]) So ehrte der naive Glaube unserer Vorfahren den Donnergott Donar.

Außer den eigentlichen Göttern waren in der gesamten Vegetation eine große Anzahl tier- und menschengestaltiger Dämonen tätig. Diese Dämonen hausen auch in dem Getreide. Von Tieren sind es namentlich Wolf, Hund, Bock, Hahn und Schwein. Wenn das in die Aehren tretende Korn, vom Winde bewegt, auf- und niederwogt, wenn dasselbe, in der Sprache des Landmanns, wolkt, dann sagt man zur Bezeichnung oder Erklärung dieser Erscheinung: Die wilden Schweine laufen darin oder der Wolf[2]) kommt ins Korn und ähnliches. Es sind die genannten Tiergestalten gleichwertige und erklärende mythische Ausdrücke für Wind- und Wettererscheinungen, welche, wie diese, bald schädigend, bald befruchtend für das Korn waren. Menschlich gedacht haust in dem Getreide der oder die Alte. Wie die mythischen tiergestaltigen Dämonen nach den verschiedenen Kornarten benannt sind, z. B. Roggenwolf, Haferbock, wie der Alte bald Roggenmann, Hafermann etc. heißt, so führt die Alte die Bezeichnung Roggenweib, Roggenmuhme, Flachsmutter u. dgl. m. Vor diesen Weibern warnt man die Kinder, die in das Kornfeld gehen wollen, um sich blaue Kornblumen oder Klatschrosen zu suchen.[3])

Schon im grauen germanischen Altertum war gewiß die Erntezeit eine heilige Zeit. Man darf dies aus späteren Bestimmungen folgern, wonach an Erntetagen wie an Sonn- und Festtagen kein Gericht gehalten werden durfte. Auch heute noch ist bei der Landbevölkerung die Erntezeit in gewissem Sinne eine festliche Zeit. Der erste Tag, an dem man hinauszieht zum Schnitt, oder wie meistens zum Mähen des Roggens, hat noch einen Anflug von Festlichkeit bewahrt. Die Erntearbeiter putzen sich zu diesem Behuf besonders an. Mit Tagesanbruch geht es an die saure Arbeit. Es versteht sich von selbst, daß bei der schweren Erntearbeit durchweg auch das Essen reichlicher und besser ist, als zu anderer Zeit. Insbesondere wird in dieser heißesten Jahreszeit auch für einen guten Trunk gesorgt; und die Erntearbeiter wissen sich noch einen extraordinären Trunk zu verschaffen. Wenn nämlich der Hofherr oder der Verwalter über das Erntefeld geht, so bietet man ihm einige Aehren an, oder man bindet um seine Füße oder Arme ein Kornseil. Die Hauptsache dabei ist ein Trinkgeld zu erhalten. Dieses Geld dürfte in der Tat nichts weiter sein als

---

[1]) Harzzeitschr. 21, 278.

[2]) Die Ministerialen von Wolfenbüttel-Asseburg haben in ihrem Siegel einen über 2 Aehrengarben springenden Wolf. Es mag dies eine Erinnerung an die germanische Sage des Roggenwolfes sein.

[3]) Meyer, Mythologie 211.

der später in Geld umgesetzte Betrag zu dem alten Opfermahl und Opfertrunk für das Gesinde. Mit anderen Worten: am ersten Tage des Schnittes wurde von dem Hofherrn dem Gesinde eine Erntefestlichkeit veranstaltet in der Form eines Ernteopfers, zugleich mit Rücksicht auf die Korndämonen oder die Götter als Dank für bisher gewährten Schutz und als Bitte um ferneres Gedeihen der Arbeit, wie dies auch beim Beginn des Pflügens und der Aussaat geschah. Auch von seiten der Gemeinde mag man kurz vor der Ernte unter Mitwirkung des Gemeindepriesters ein Opfer dargebracht haben. Das wird sowohl ein Dank- als ein Bittopfer gewesen sein; ein Dankopfer für den Segen, den die Korndämonen oder die Erntegottheiten bisher gewährt hatten; ein Bittopfer für den ferneren gnädigen Schutz und Schirm bei der Erntearbeit. Eine Stütze dürfte diese Vermutung darin erhalten, daß wir durch die hier und da sich findenden Erntemessen (bei Katholiken) und Erntepredigten (bei Protestanten) wiederum auf ursprünglich heidnisch-religiösen Brauch geführt werden, der in einem wöchentlichen Opfer etwa von Mai bis Oktober bestanden haben mag, das der Gemeindepriester öffentlich darbrachte, wofür Abgaben von den Hofbesitzern an den Priester geleistet wurden. Der Zweck dieser Opfer war, allerlei Böses, das zur Erntezeit drohen konnte, abzuwenden, so den Einfluß böser, dämonischer Wesen oder verderblicher Witterung.

Die Wirksamkeit der Dämonen war bald eine schädigende, bald eine segnende. Je nachdem sie eins von beiden war, je nachdem wurde das mythische Wesen verehrt. Das erhellt namentlich aus den Gebräuchen, die sich an die letzte Roggengarbe, an das letzte Fuder Roggen und an das letzte Fuder Korn anknüpfen. Es lassen sich da nun Gebräuche unterscheiden, die auf dem Felde, und solche, die daheim auf dem Hofe vor sich gingen. Diese Festlichkeiten wurden von seiten des einzelnen Hofes und von seiten der ganzen Gemeinde begangen. In ersterer Beziehung gehören hierher die Ceremonien auf dem Felde und die Feierlichkeiten auf dem Hofe beim Einbringen des letzten Fuders Roggen und Korn.

Beim Schneiden oder Mähen des Getreides flieht der Korndämon von Ackerstück zu Ackerstück bis in den letzten Rest der Halme, die letzte Garbe. Den schädlichen Kornhahn glaubte man beim Schnitt des Getreides in der letzten Korngarbe zu fangen; man wähnte ihn entweder mit dem letzten Sensenhieb zu töten, oder man schlug dies vermeintlich in der letzten Garbe unsichtbar hausende, dämonische Wesen mit Knütteln tot. Dies führte dann zu einer sinnbildlich-dramatischen Aufführung zunächst auf dem Felde. Man nahm einen leibhaftigen Hahn mit aufs Erntefeld, versteckte ihn in einen Kranz aus der letzten Garbe des Winterkorns und schlug ihn tot. Oder man setzte den Hahn unter einen Topf (Topfschlagen) und suchte ihn so schlagend zu töten. Dieser so zum Spiel herabgesunkene Glaube löste sich von seinem ursprünglichen Orte und seiner ursprünglichen Zeit los, und wir finden nun dieses mit verschiedenen Varianten auftretende Spiel als Volksbelustigung zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich noch bei Kinderfesten auf dem Lande, an denen ich als Junge oft mit großem Vergnügen teilgenommen habe.

Der segenbringende, dämonische Kornhahn wurde dagegen mit der

letzten Garbe gefangen und im Triumph heimgeführt. Auch dieser kindliche Glaube fand seine verkörperte Darstellung: die letzte Garbe verwandelte sich zum Erntekranz, und der in der Garbe lebend gedachte Hahn wurde sinnbildlich zu einem hölzernen oder papiernen Hahn auf dem Erntekranze, den man nun bei der Erntefeier unter Jubel und Gesang und allerlei Ehrerweisung heimführte. Dieser Gewitterhahn, ursprünglich ein ganz selbständiges Wesen, fiel später dem Gewitterherrn, dem Gott Donar, als heiliges Tier zu.[1]) Dem Donar zu Ehren schlachtete man nun den Hahn und verzehrte ihn als Opfertier, so auch heute noch bei dem Erntemahl, dem Opfermahl bei der Erntedankfeier, welche von der Familie begangen wurde.

Im folgenden Brauche, die an die letzte Garbe anknüpft, tritt uns eine höhere Stufe mythischer Anschauung entgegen und in welchem wir unschwer die Reste eines alten Opfers erkennen, welches als Dank für den Erntesegen dem Wodan dargebracht wurde. Die niedersächsischen Schnitter ließen für Waul, Wauden (Wodan) und dessen Pferd ein paar Hand voll Roggen stehen. Sie warfen beim letzten Sensenstreichen die Mützen in die Luft und zündeten ein Fener an.[2]) Aber nicht nur dem Gotte Wodan ließ man eine Garbe beim Roggenmähen stehen, auch seiner Gemahlin, der Göttin Gaue oder Gode, Wode, Frau Holle (sonst heißt sie Frigg) erwies man diese Ehre. Noch im 18. Jahrhundert versammelten sich die niedersächsischen Hausleute um die letzten Roggenhalme mit dem Rufe: Fru Gaue, holet ju Fauer (Futter).[3]) In der Altmark bezeichnete man den bei der Roggenernte stehen gebliebenen Busch samt den daran haftenden Gebräuchen mit dem Namen Vergôdendêl d. i. Frau Godens Anteil, oder mit dem Namen Vergodendelsstruß, um den man tanzte und den man dann jubelnd heimbrachte. In Ohrdorf, nördlich von Gifhorn, heißt der Tag, an dem dieser letzte Roggenstrauß abgebracht wird, geradezu Vergodendelsdag. Von diesem Strauß, der übrigens in älterer Zeit wohl nicht abgehauen wurde, sondern stehen blieb, ist der Name auf das ganze Erntefest übertragen, welches sich an die Einbringung des letzten Kornfuders anlehnt (Erntekranz, Erntebier, Erntehahn etc.).

Zu unterscheiden von dieser Feier, welche gleichsam familienweise begangen wird, ist die, welche die ganze Gemeinde anstellt. An dem Tage, da der Herbstmond dem Weinmonde die Bruderhand reicht, wird es drinnen und draußen wach und lebendig. Mit dem wirren Getöse der Kraniche, die unter weißflockigem Gewölk hinweg rauschend dem Süden zueilen, mischt sich aller Orten ein heller Jubelgesang der freudig aufatmenden Menschenbrust. Das Erntefest wird gefeiert, das große Herbstopfer dem Wodan dargebracht, dem vornehmsten Spender des Erntesegens. Felder und Bäume und der Viehstand sind reichlich von Wodan gesegnet und für diesen reichen Segen gebührt ihm mehrfaches Dankopfer. Man opfert ihm auserlesene Garben, die man in die hochauflodernden Feuer wirft, welche ihm zu Ehren überall entzündet werden, und trägt flammende Holzbrände auf den Feldern umher, sie durch die heilige Glut aufs neue

---

[1]) Pfannenschmid a. a. O. 232.
[2]) Meyer, Mythologie 332. [3]) Ebenda 433.

zu weihen und gegen Wetterschäden zu schützen. Dann bluten sorgsam ausgewählte Stiere, steifborstige Eber, Lämmer, Ziegen und weichflaumige Gänse, vor allem aber das dem Wodan geheiligte Pferd. Die Eingeweide dieser Tiere werden den Göttern geweihet und verbrannt, das übrige wird beim fröhlichen Mahl dankbar verzehrt. Man singt beim Gerstensaft Freudenlieder, die der weise Gott seinen Lieblingen selber eingegeben hat.

Das ursprünglich mit dieser Erntefeier verbundene heidnisch-religiöse Fest hat sich unter Einfluß des Christentums gänzlich davon losgelöst und erscheint nun verteilt auf das Michaelis- und Martinsfest.

Michaelisfeuer mögen in früheren Zeiten überall geleuchtet haben. Auf meinen heimatlichen Fluren brennen bei der Kartoffelernte hohe Krauthaufen. Die Kinder opfern frisch gerodete Kartoffeln, werfen sie ins Feuer, um die gerösteten Knollen dann mit großem Behagen zu verzehren. — Michaelis, wie Martini, gilt als eine Zeit, in welcher allerlei Abgaben bezahlt werden müssen. Prediger und Küster erhielten ihre Michaelis-Praestationen an Korn. In anderer Beziehung hat sich der Michaelistag als ein wichtiger Zeitabschnitt noch darin erhalten, daß das Gesinde den Dienst antritt oder verläßt, mit Michaelis beginnt ja das neue Erntejahr. Im allgemeinen haben wenige Reste des alten heidnischen Herbstfestes, das auf die jetzige Michaeliszeit fiel, die Stürme der Zeiten überdauert, da die Kirche kein besonderes Fest für die alte heidnische Erntedankfeier eintreten ließ. Aber sie konnte nicht umhin, die Macht altgewohnter religiöser Bedürfnisse unserer heidnischen und später christlichen Vorfahren zu respektieren. Sie tat dies, indem sie die Forderung des Volkes ehrte, wenn auch nur als Lokalobservanz. Wie allgemein aber die Lokalobservanzen in betreff der Erntefeier gewesen sein müssen, dürfte daraus hervorgehen, daß die Kirchenordnungen der evangelischen Kirche dieselben mit dem Charakter eines eigenen Festes bekleideten und auf Michaelis (29. Sept.) das Erntedankfest ansetzten, welches später, als man die Feier des Michaelistages auf den folgenden Sonntag verlegte, ebenfalls auf diesen Sonntag angesetzt wurde.

Das zweite kirchliche Fest, welches an eine Reihe verschiedener germanischer, aus der altheidnischen Erntedankfeier herstammender Gebräuche erinnert, ist das Martinsfest. Dieses Fest war seinen heidnischen Bestandteilen nach ursprünglich ausschließlich ein Dankfest für den Herdensegen. Als die Deutschen etwa seit dem 2. Jahrh. n. Chr. den Obst-, Gemüse- und Weinbau von den Römern erlernt hatten, da ward jener Feier, die in den Monat November fiel, nach Analogie der zu Michaelis stattfindenden Erntedankfeier, noch eine solche für die Obst-, Gemüse- und Weinernte hinzugefügt. Diese in die letzten Zeiten des Heidentums fallende, im Monat November begangene Festfeier flüchtete sich nun unter den Schutz des h. Martin, dessen Fest seit dem 5. Jahrh. mit außerordentlichem Glanze in der abendländischen Kirche gefeiert wurde, das aber nicht imstande war, die alte heidnisch-religiöse, volkstümliche November-Herbstfeier zu verdrängen. Vielmehr erkannte das Volk einige Aehnlichkeit zwischen dem h. Martin und seinem alten Gotte Wodan, übertrug manches von diesem auf jenen, und feierte neben dem Feste des Kalenderheiligen unbehindert noch lange sein altes, aus den Zeiten des Heidentums stammendes Herbst-

fest als profane Feier am Abend des 10. und Tage des 11. Novembers.[1]) Die christliche Kirche aber hatte sich nicht weigern können, manche aus dem Kultus des heidnischen Herbstfestes herrührenden Gebräuche in ihren Dienst aufzunehmen.

Da sind es vornehmlich gewisse Abgaben (vor allem Hühner und Gänse), die zur Martinszeit der Kirche dargebracht werden mußten. In Deutschland wurde bereits zu Karls d. Gr. Zeit das Martinsfest zum allgemeinen Zinstag gewählt und im 9. Jahrh. aller Orten.[2]) Es ist unschwer zu erraten, daß diese namentlich der Geistlichkeit und den Kirchen gelieferten Abgaben an Korn und Tieren alte Gaben sind, die ursprünglich um Martini deshalb entrichtet wurden, weil sie geopfert werden sollten. Es sind die alten heidnischen Opfergaben, welche der heidnische Priester teils für seinen Gott zu bestimmten Festzeiten, teils für den eigenen Unterhalt in Empfang nahm. Diese Abgaben sind auch in christlicher Zeit geblieben. Sie haften zunächst an den ältesten Kirchen, die an heidnischen Kultstätten errichtet worden sind, wurden aber dann observanzmäßig auch später gestifteten Kirchen und Klöstern ebenfalls dargebracht. Daher erklärt es sich, daß dergleichen Abgaben bis in die neuere Zeit einen Teil der Besoldung der Kirchendiener ausgemacht haben.

Wenn wir diejenigen Gebräuche ins Auge fassen, die als Ueberbleibsel des heidnischen Kultus neben der kirchlichen Martinsfeier hergehen, so finden wir, daß die meisten sich an den dem Martinstage vorhergehenden Abend, den Martinsabend, knüpfen.

Am Martinsabend, am Abend des 10. Nov., gingen wir Knaben in meiner Heimat umher und sammelten unter Absingung der bekannten Martinslieder verschiedene Gaben ein, meist Aepfel und Nüsse, auch wohl Geld. Wenn die Kinder hier um Eßwaren bitten, so erkennt man leicht, daß diese letzteren Gegenstände im Altertum Opfergaben waren, die vermutlich der Gemeindepriester von jedem Rauchfang am Vorabend des Herbstfestes einforderte, und zwar teils als Opfergaben für die Gottheit, teils zu seinem eigenen Unterhalt. Das, was ursprünglich die Priester taten, ist in christlicher Zeit ein fröhliches Spiel der Kinder geworden.

Diesen unblutigen Opfern stehen die kräftigeren, blutigen Opfer zur Seite. Unter dem nun reichlicher als in irgend einer anderen Jahreszeit vorhandenen Viehstapel, den man doch nicht ganz den Winter durchzuführen vermochte, begann ein großes Schlachten für den Haushalt und das Götteropfer. Daher hieß auch dieser erste Wintermonat der Schlacht- oder Opfermonat.[3]) In meinem Elternhause hieß der Tag, an welchem eingeschlachtet wurde, das Schlachtefest, an dem abends ein Gastmahl hergerichtet, auch Wurstsuppe an Bekannte abgegeben wurde. Der Name Schlachtfest deutet auf ein wirkliches, älteres heidnisches Fest, das in der Familie begangen wurde, zurück, und das Versenden des Fleisches auf alte Opfergemeinschaft.

Die Bedeutung dieses uralten Opferfestes scheint klar zu sein. Es war ein allgemeines religiöses Volksfest, an welchem den Göttern von dem

---

[1]) Pfannenschmied a. a. O. 242. [2]) Anton, Gesch. 341.
[3]) Meyer, Mythologie 324.

Herdensegen schuldiger Tribut gezollt wurde, wahrscheinlich zugleich mit der Bitte um ferneren Schutz für das Weidevieh. Backwerk, Kühe, Pferde, Schweine, Hühner, Gänse (Martinsgans) gehörten zu den Opfergaben.

So feierte man im heidnischen Altertum um die Martinizeit nicht nur rückschauend den Abschluß des gesamten Erntejahres mit Jubel und Dank, sondern auch vorwärtsschauend die Wiedergeburt des Jahresgottes mit Dank und Hoffnung.

Diese und noch so manche andere Vorstellungen und Meinungen unseres Volkes ragen zum Teil noch heute als Ueberbleibsel einer ganz anderen Welt fremd und unverstanden in die Gegenwart hinein. Aber alles das, was als Aberglaube verlacht und verspöttelt, was als alter Brauch mit Kopfschütteln angestaunt wird, war einst heiliger Glaube, geweihte Sitte unserer Vorfahren. Mit diesem Glauben als teures Besitztum gingen die Männer in Wald und Feld ihren Beschäftigungen nach. Und mit ihrem Götterglauben im Herzen haben sie ein Menschenalter hindurch die erbittertsten Kämpfe gegen die Franken geführt, ihre Freiheit zu wahren und ihre Götter zu schützen vor dem Heiland, der als ein Fremder ins Land kam.

III. Teil: Saxonia.

§ 12.

Historischer Ueberblick über das östliche Altsachsenland und sein extensiver Ausbau insbesonders durch die Edelingsgrundherrschaften.

Das große Volk der Sachsen ist nach von Heinemann nicht dadurch entstanden, daß ein vergleichsweise kleiner und bisher unbekannter Stamm sich erobernd von jenseit der Elbe über das Land ausgedehnt und dessen bisherige Bevölkerung entweder verdrängt oder unterworfen hat, sondern durch ein allmähliches Zusammenwachsen dieser älteren Bevölkerung der Cherusker, Chauken, Langobarden, Angrivaren etc. zu einer größeren Volksgemeinschaft, wie sich auch in anderen Gegenden Germaniens die früheren Einzelstämme zusammenballten.[1]) Für diese Annahme spricht vor allem, daß sich einige dieser Stämme auch später noch als gleichberechtigte Glieder des großen Sachsenvolkes nachweisen lassen. Dies ist zunächst der Fall mit den Angrivaren, welche fast unter demselben Namen (Angrarii) und in ihren alten Sitzen zu beiden Seiten der Weser als eine der großen Stammgenossenschaften erscheinen, in welche das Volk der Sachsen später zerfiel. Noch im 9. Jahrhundert erscheint der Name der Haruden (Cherusker) im Harde- oder Hartingau (Harzgau). So hat also

[1]) Geschichte von Braunschweig und Hannover. Gotha 1884. Historische Daten auch aus Jacobs, Geschichte der in der preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete. Gotha 1883.

nicht die Bevölkerung des nordwestlichen Deutschlands selbst infolge gewaltsamer Umwälzung gewechselt, sondern nur ihre Benennung, indem der Name für den sich bildenden großen Bund, in welchen auch die nordwärts der Elbe wohnenden Sachsen eintraten (zuerst von Ptolemäus um 150 n. Chr. genannt), um so bereitwilliger von diesen letzteren entlehnt werden mochte, als sie sich durch ihre verwegenen Seefahrten längst weithin furchtbar gemacht hatten und ihr Name den Bewohnern des gallischen und britannischen Niederlandes ein Symbol barbarischen Heldentums geworden war. Doch ist immerhin möglich, daß, wie Teile des Sachsenvolkes im 3. und 4. Jahrhundert ein Reich am Niederrhein gründeten und 449 einen wesentlichen Teil der deutschen Eroberer Englands bildeten, auch einige sächsische Edelinge mit Gefolgschaften aus der elbischen Heimat sich über das nordwestliche Deutschland verstreuten.[1])

Die Siedelungskunde nimmt an, daß die Orte, deren Namen auf büttel endigen, durch eingewanderte Nordleute, friesischen Stammes, im 5. oder auch zu Anfang des 6. Jahrhunderts nach Chr. gegründet seien.[2]) In unserem Gebiete befinden sich Ortschaften mit der Endung büttel besonders in dem Strich am Zusammenfluß der Aller und Oker (Papenteich), der aus diesem Grunde die Büttels genannt wird.[3]) Büttel kommt von dem as. bodal-Haus und Hof, Gut, Grundbesitz, ags. botl, botel. Die Büttels sind mit einem Personennamen verbunden, wie Eimsbüttel-Wohnung des Eimo. Nun bekundet aber ein Urnenfriedhof bei Eisenbüttel das Vorhandensein einer Siedelung, die mindestens schon in den letzten Jahrhunderten v. Chr. bestanden hat.[4]) Und im städtischen Museum zu Braunschweig sah ich Steinwerkzeuge aus der jüngeren Steinzeit, die bei Vollbüttel und Wasbüttel gefunden worden sind, und ebenso menschliche Niederlassungen voraussetzen. Aus dieser Tatsache darf man wohl schließen, daß sich die friesischen Siedelungen entweder an die prähistorischen angeschlossen haben, oder aber die Friesen waren die Wiederhersteller der vorgeschichtlichen verlassenen Dörfer.

Wir hörten schon oben, daß zwei nordische Völkerstämme (Angeln und Warnen) in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten als Neulinge im östlichen Sachsen erschienen. Die Warnen saßen um 500 von der Elbe bis über den Meridian von Halberstadt hinaus, die Angeln westlich daneben von dem nördlichen Vorharz bis über Helmstedt hinaus ins Altmärkische.[5])

Nach Seelmann[6]) werden die Ortsnamen auf — leben warnischen, auf — ingen anglischen Gründern zugeschrieben. Schlüter (Siedelung im

---

[1]) Vergl. Schuchhardt, Hist. Ver. f. Niedersachsen 1908, 110.

[2]) Arnold, Fränkische Zeit 1, 49. Harzzeitschr. 41, 82.

[3]) Andree, Braunschweiger Volkskunde, Braunschweig 1901, S. 77. Siehe auch dessen Karte S. 73.

[4]) Voges, Vorgeschichte des Landes Braunschweig. Wolfenbüttel 1906. Seite 30.

[5]) Nach Gädke (Die ältesten geschichtlich nachweisbaren Einwohner der Altmark. Salzwedel 1906) sollen die Angeln seit Christi Geburt schon in der Altmark gesessen haben.

[6]) Gesch. d. deutsch. Völkerst. Norddeutschlands u. Dänemarks im Altertum und Mittelalter. Norden 1887.

nordöstlichen Thüringen) meint, die auf — ingen seien suebischen Ursprungs, ja andere Forscher denken gar bei ingen an eine langobardische Namensgebung. Besser ist jedoch die Endung ingen, wie schon oben angedeutet, patronymisch aufzufassen, so daß sie die Zugehörigkeit zu einer Person oder als ungen die Zugehörigkeit zu einem Teil des Geländes bezeichnet.

Die Endung leben (as. live, leve, ahd. liba, leba) bezeichnet Hinterlassenschaft, Ueberbleibsel oder — mit Beziehung auf eine Ansiedlung — Erbgut. Allerdings kann dieses Wort auch die allgemeinere Bedeutung eines Ortes, wo jemand seinen bleibenden Aufenthalt genommen hat, enthalten. Der Name Eisleben enthält den Personenamen Iso und bedeutet somit Hinterlassenschaft, Erbgut oder Wohnsitz des Iso.[1]) Nun sagt die Siedelungsgeographie, wenn diese Gruppe von Ortsnamen warnischen und auch wohl anglischen Ursprungs ist, so müssen alle Orte, deren Namen die Endung — leben haben, in der Zeit vom 3. bis etwa gegen Ende des 5. Jahrhunderts n. Chr. entstanden sein.[2]) Auch hier gilt das oben Erwähnte. Im Städtischen Museum für Natur- und Heimatkunde zu Magdeburg befinden sich eine Menge Manufakte von Steinzeitlern aus den Ansiedlungen Wanzleben, Hedersleben, Fermersleben, Alvensleben, Uhrsleben, Erxleben Ammensleben. Auch Bartensleben, Wefensleben, Ostingersleben sind vermutlich steinzeitliche Dörfer.[3]) Und die Funde von Dedeleben, Minsleben, Wilsleben, Aschersleben beweisen ebenso, daß diese Stätten bereits in der älteren Bronzezeit bewohnt waren.[4]) Hieraus wird man schließen können, daß viele Dörfer, deren Namen auf — leben ausgehen, längst vor der Einwanderung der Warnen bestanden haben. Die nordischen Fremdlinge haben bei der Besitzergreifung der bereits besiedelten Stätte dieser einen neuen Namen gegeben.

Diese Erscheinung trifft aber auch noch bei anderen Orten zu, die auf stedt ausgehen. Von braunschweigischen Orten mögen hier nur Watenstedt und Emmerstedt genannt sein. Ein gleiches gilt von Silstedt bei Wernigerode, von Ober-Wiederstedt im Mansfelder Gebirgskreise und von Nienhagen, dem alten Bode-Sargstedt an der Holzemme.[5]) Auch Huy-Neinstedt[6]) und Wegenstedt[7]) sind Steinzeitdörfer. In dem Gebiete der Angeln und Warnen finden wir kaum eine Ortsendung häufiger als die auf — stedt (as. stad, ahd. stat = Ort, Stelle, Stätte). Während diese Endung bei andern deutschen Stämmen zwar auch, aber doch nur spärlich vorkommt, so kennzeichnet das überaus häufige Vorkommen dieser Endung in nordthüringischen Gebieten mit wenig gemischter Bevölkerung dieselbe als eine dem anglisch-warnischen Stamme vorzugsweise eigentümliche. Arnolds Vermutung, daß Orte auf — stedt in ethnographischer Beziehung zu den Nordseeanwohnern stehen, scheint unter Berücksichtigung der oben angedeuteten Ausnahme richtig zu sein.

Der Leragau am linken Ufer der Oker bildete die alte Völkergrenze zwischen Angeln-Warnen und Sachsen. Hier im Westen der Oker bis

---

[1]) Mansfelder Blätter 19, 81. [2]) Ebenda.
[3]) Magdeburger Geschbl. 31, 127. [4]) Voges, a. a. O. 12.
[5]) Mannus, Zeitschrift f. Vorgesch. 1909, 292.
[6]) Städtisches Museum Braunschweig. [7]) Magdeburger Geschbl. 31, 127.

zur Weser ist die Ortsnamenendung — heim ungemein häufig. Meier[1]) hält die Siedelung anf heim für echt ostfälisch.

In welchen Beziehungen die Angeln und Warnen zu den Thüringern standen, ist schwer zu ersehen. Neuerdings erheben sich Stimmen gegen die herkömmliche Meinung, daß das thüringische Königreich sich bis zur Ohre ausgedehnt habe. Die weite Einöde des Harzes (vasta solitudo) sei natürliche Völkergrenze, erst zwischen Hermunduren und Cheruskern, dann zwischen Thüringen und dem anglo-warnischen Reiche (Höfer). Immerhin ist ein politisches Verhältnis zwischen beiden Völkerschaften anzunehmen, was aus der im folgenden zu erwähnenden geschichtlichen Tatsache hervorgehen könnte.

Als ein Krieg zwischen den Franken und Thüringern ausbrach, wurden letztere bei Ronneberg[2]) unfern Hannover im Marstemgau 527 geschlagen. Die Thüringer flohen zur Burg Scheidungen an der Unstrut, um sich zu einem letzten verzweifelten Widerstande zu rüsten. Der Sieger Theoderich der Franke, der bei Ohrum an der Oker lagerte, rief die Unterstützung einiger sächsischer Edelinge an und zog mit ihnen an die Unstrut, schlug die Thüringer, eroberte die Burg Scheidungen und zerstörte das thüringische Reich (531). Die siegreichen Franken annektierten das ehemalige thüringische Reich südlich der Unstrut, das anglo-warnische Reich nördlich desselben Flusses ward den sächsischen Edelingen für ihre Hilfe überlassen. Doch rechnete der Frankenkönig auch die Nordthüringer zu seinen Untertanen und es wird danach ein fränkisches Oberhoheitsverhältnis auch hier anzunehmen sein.

Formell war durch die Abtretung des thüringischen Landes die Hörigkeit der in Besitz gelassenen Bevölkerung von selbst gegeben. Herr der Hörigen war zunächst der fränkische König. An ihn entrichteten die Unterworfenen ihren Tribut (Schweinezins der Thüringer). Auch die Nordthüringer mußten sich zu einer Abgabe verstehen, genaues darüber ist nicht bekannt. Tatsächlich lebten aber beide Völkerschaften in ihrer alten Weise fort, denn der relativ niedrige Zins hatte keine große Bedeutung. Erst im Laufe der Zeit wird eine Veränderung in der Weise eingetreten sein, daß zahlreiche Hörige in die Abhängigkeit von einzelnen fränkischen und sächsischen Grundherren kamen.

Die neu auftretenden Ortsnamen auf — hausen im Thüringischen scheinen solche Sitze von Edeln und damit Stützpunkte der fränkischen Herrschaft gewesen zu sein.[3]) Merkwürdigerweise weist diese Klasse der Ortsnamen auf hausen sehr viele Orte auf, die sich durch eine charakteristische Verkehrslage auszeichnen (Nordhausen, Wallhausen, Frankenhausen, Sangerhausen). Vermutlich hat auch der Nordthüringau seinen Namen davon erhalten, daß Thüringer dorthin verpflanzt oder angesiedelt worden sind. Auch verschiedene Ortsnamen geben Zeugnis für die Verbreitung der Thüringer nördlich vom Harze, so Thuringesgibutli, einst eins

---

[1]) Bau- und Kunstdenkmäler d. Herzog. Braunschweig. S. 12.

[2]) von Scheele meint Roneberg in Thüringen oder am Runeberg bei Scheidungen. (Hist. Verf. f. Niedersachsen 1909, 304).

[3]) Vergl. dagegen Harzzeitschr. 41, 82.

der 18 Dörfer, welche zur Braunschweiger Kirche gehörten;[1]) auch Thuringeroth (w) bei Goslar kann als eine Rodung der Thüringer im Ostfalenlande bezeichnet werden.[2]) Der Ortsname Königswiek im Mansfeldischen, aus ahd. cuning (König) und as. wik (Haus, Weiler) zusammengesetzt und der danach Königshof, Königsweiler bedeutet, könnte am natürlichsten durch die Annahme erklärt werden, daß diese Wohnstätte von einem der thüringischen Könige gegründet worden sei.[3])

Daß auch die sächsischen Edelinge in Nordthüringen einige neue Ansiedlungen gegründet haben, ist wohl anzunehmen. Namentlich werden sie aber, wie das Beispiel von Burgscheidungen zeigt, die Hauptburgen der Gaue in Besitz genommen und von ihren Herrensitzen aus, so gut es eben ging, die Herrschaft über Land und Leute geführt haben. Man könnte auch die in Nordthüringen vorkommenden Orte mit den Namensendungen auf hausen[4]) und hofen als solche Herrensitze bezeichnen.

Diese Zeit war gerade in Nordthüringen geeignet, die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Adels gegenüber dem Gemeinfreien zu befestigen. In dieser Periode entstanden, wie wir unten noch weiter ausführen werden, in den nordthüringischen Gauen die meisten kleinen Grundherrschaften der Edelinge. Im übrigen Sachsen haben wir eine derartige Ausbildung von Edelingsgrundherrschaften nicht zu verzeichnen. —

Als im Jahre 555 Theoderich starb, erschien den unterjochten Nordthüringern der günstige Augenblick gekommen, sich der oben erwähnten Zinsverpflichtung zu entledigen. Sie fielen verheerend ins fränkische Reich ein (oberes Weserland), wurden jedoch geschlagen und mußten jährlich nun 500 Kühe (vaccas) in die Küche des Frankenkönigs Chlotars I. liefern. Von diesen zinspflichtigen nordthüringischen Sachsen wissen wir aber nicht, weshalb sie in der Mehrzahl mit Weib und Kind spätestens 565 mit den Langobarden nach dem Süden aufbrachen;[5]) möglicherweise mag die Expansion sächsischer und fränkischer Edelingsgrundherrschaften dazu beigetragen haben. Aufgegeben wurden diese Gaue von den Sachsen schwerlich; aber die Zurückgebliebenen waren nicht imstande, den Zuzüglern die Besitznahme zu verwehren.

Als neue Ansiedler der verlassenen Gebiete kamen Zuwanderer aus denjenigen Distrikten, welche wegen ihrer natürlichen Beschränktheit schon wiederholt an Uebervölkerung gelitten und wiederholt Kolonisten ausgesandt hatten, von den Nordseegestaden. Vielleicht erinnern das Dorf Friesdorf an der Wipper und der mit dem Namen Friesenburg bezeichnete waldige, noch jetzt Wall und Graben zeigende Berg bei Sangerhausen, der Name des Gaues Friesenfeld (Friesengau) höchst wahrscheinlich an die Ansiedlung der Friesen.[6]) Ebenso wahrscheinlich ist, daß die Hosinger (ein Rest der von Tacitus erwähnten Osen) und Silinger sich im Hosgau (später

---

[1]) U. B. H. Halb. 71.
[2]) Vergl. Trad. Fuld. 99 (Turin v. Sachsen) u. 22 (Thuringe). § 16.
[3]) Größler, Heimatkunde des Saalkreises 259.
[4]) Pfeifhausen im Schwabengau (1303 Viffhusen v. ags. fif = 5). Im nördlichen Hassegau nur Neehausen.
[5]) Größler, Heimatkunde des Saalkreises 264. [6]) Vergl. oben S. 80.

Hassegau) ansiedelten etwa in der Zeit zwischen 555 und 575.[1]) Dazu kamen noch als Hauptkern der Kolonisten, die Nordschwaben (Sueben), ohne Zweifel der in der schwäbischen Urheimat zwischen Elbe und Oder zurückgebliebene, aber von den östlich vordringenden Slawen bedrohte Rest des großen, schon lange zuvor nach Süden ausgewanderten schwäbischen Stammes.

Die mit den Langobarden fortgezogenen sächsischen Nordthüringer kehrten aber schon im Jahre 575 in ihre Heimat zurück. Anstatt sich mit den Schwaben zu vertragen, wie diese baten, wollten die heimkehrenden Sachsen jene durchaus verstoßen und vernichten. In dem Kampfe, der entstand, blieben aber die Schwaben die Herren des Landes, der Gau wurde nach ihnen Schwabengau genannt, und sie blieben sich auch einiger Unterschiede (in Recht und Sprache) von den Sachsen Jahrhunderte lang bewußt. Was aus dem Ueberbleibsel dieser geschlagenen Sachsen geworden ist, erfahren wir nicht, doch scheint es, daß sie im Schwaben- und Hassegau als Hörige eine Heimstätte gefunden haben.

Als die letzten Reste der ostelbischen Germanen, unter ihnen die Schwaben, Osinger und Silinger, „das Maurungaland", das Land wildwuchernder Grasnarbe (Lamprecht), geräumt hatten, drangen die Slawen, nach Tacitus die Venedi der sarmatischen Ebene jenseit der Weichsel, allmählich nach und machten die Elbe und Saale zu ihren westlichen Grenzflüssen. Nun begann der große Kampf zwischen deutschem und slawischem Volkstum, der, mit wechselndem Erfolg geführt, fortan nicht wieder zur Ruhe gekommen ist.

Bei der zunehmenden Schwäche des Merowingerreichs traf schon 631 Dagobert I. das Abkommen mit den Sachsen (Ostfalen), daß diese die Ostgrenze gegen die Slawen verteidigen sollten, und als Entgelt erließ er ihnen dafür den bisher zu entrichtenden jährlichen Tribut von 500 Kühen. Durch den Kampf mit den Slawen erstarkt, dehnten die sächsischen Edeln ihre Machtsphäre bis zur Unstrut aus; ja in ihrem Uebermut machten sie sogar ihre Raubzüge in das fränkische Gebiet Thüringens. Hierdurch veranlaßt drang der Sohn Karl Martells, Karlmann, im Jahre 743 in Nordthüringen ein und unterwarf die Nordschwaben, indem er von ihnen zugleich das Versprechen empfing, sich der christlichen Predigt und Taufe nicht länger widersetzen zu wollen. Bei dieser Gelegenheit erobert Karlmann die Hohseoburg, eine im Besitz des Edelings (primarius) Theoderich befindliche sächsische Feste (Hohen-Seeburg(w) am Süßen See im Mansfeldischen). Dann wird uns von dem Bruder Karlmanns, Pipin, erzählt, daß er gegen seinen Halbbruder Grifo zog, der sich mit Hilfe der Sachsen gegen ihn erhoben hatte. Pipin rückte durch Nordthüringen bis an die Oker vor. Erst am linken Ufer erwartete ihn das Heer der Sachsen hinter Verschanzungen. Das sächsische Heer zerstreute sich aber vor Pipins Uebermacht, und dieser ließ von seinem Lager an der Oker aus 40 Tage lang in Sachsen plündern, wobei auch die festen Burgen der Sachsen zer-

---

[1]) Größler, a. a. O. 266. Es scheint, daß die neuen Ansiedler der Friesen und Hosinger sich mit Vorliebe zur Bezeichnung ihrer Niederlassungen des Wortes Dorf (as. thorp) bedient zu haben.

stört wurden. Nach völliger Demütigung zwang er sie auch wieder zur Zahlung des Tributs,[1]) den Chlotar ihnen einst auferlegt hatte.

Die Landschaften des Schwaben- und des Hassegaues sind also durch Pipin 748 dem Frankenreiche wieder angeschlossen, und man wird dasselbe auch von dem Harzgau und den beiden nördlichen Nachbargauen annehmen müssen, zumal wenn man beachtet, daß in den Sachsenkriegen Karls die Einwohner der Ostokerlandschaften, die Osterleute, ohne Kampf auf Karls Seite traten (775) und ihm auch nachher treu blieben.[2]) Das ist nicht zum wenigsten dem Einfluß der Missionare zu verdanken, die auf Veranlassung des Bonifatius, der 748 Erzbischof von Mainz wurde, das Christentum in das südliche Ostsachsen verpflanzt haben.

§ 13.

Die soziale Gliederung bei den alten Sachsen und ihre Verfassung.

Die einzige Nachricht aus vorkarolingischer Zeit, die wir über die altsächsische Verfassung besitzen, ist die kurze Notiz Bedas.[3]) Beda, der jedenfalls aus den Berichten angelsächsischer Missionare schöpfte, erzählt uns, daß an der Spitze der sächsischen Völkerschaften keine Könige, sondern Satrapen (satrapes) stehen, von denen im Falle eines Krieges einer durch das Los bestimmt wird, die Führerrolle zu übernehmen. Aus dieser etwas sagenhaften Nachricht erfahren wir weiter, daß dem Satrapen ein Villikus unterstellt gewesen ist. Als nämlich die angelsächsischen Brüder Ewald 695 ins (Sachsen) Land kamen, kehrten sie zu Gaste bei einem Villikus ein und ersuchten ihn, daß er sie zu dem Satrapen, der über seine Landsleute in dieser Gegend gesetzt war, weiter befördern möchte, weil sie an denselben eine Sendung und eine Angelegenheit von Nutzen auszurichten hätten. So wie aber die Absichten der Glaubensboten unter dem Volk bekannt wurden, rottete es sich zusammen, entführte sie ihrem Wirte mit Gewalt und ermordete sie. Als dies nun aber jener Satrap, den sie zu sehen gewünscht, in Erfahrung gebracht hatte, entbrannte er heftigen Zornes darüber, daß man den Fremden nicht erlaubt habe, zu ihm zu kommen, und er entsandte nun Leute, durch welche er alle jene Bauern (vicani) töten und das Dorf (vicus) selbst niederbrennen ließ. — Hiernach scheint der Villikus ein dem Satrapen untergeordneter öffentlicher Beamter, nicht etwa ein von ihm über seine Gutsbauern gesetzter Hofmeister gewesen zu sein. Der Villikus war ein Bauermeister, dessen Gewalt sich regelmäßig nur auf ein Dorf, eine Bauernschaft, bezog. Jener Satrap war ein Gaufürst, ein zu einer erblichen Herrscherstellung gelangter Fürst (princeps) der Germanenzeit.[4])

---

[1]) Tribut von 300 Pferden, die jährlich auf der Reichsversammlung dargebracht werden mußten (Ann. Laur. 755).
[2]) Vergl. § 15.
[3]) Hist. eccl. gentis Anglor. V, 10, S. 241.
[4]) Schröder, R.-G. 108.

Eine aus dem Anfang des 10. Jahrh. stammende Darstellung der alten sächsischen Verfassung teilt uns Hucbald († 930)[1]) in der Lebensgeschichte des heiligen Lebuin mit.[2]) Er sagt, daß das ganze Volk der Sachsen in 3 Klassen geteilt sei. Es gibt nämlich dort welche, die in ihrer Sprache Edlinge (edlingi), welche, die Frilinge (frilingi) und welche, die Lassen (lassi) genannt werden. Worte, die in lateinischer Sprache durch nobiles, ingenuiles und serviles wiedergegeben werden. Nach ihrem Gutdünken oder auch nach einem klug von ihnen ersonnenen Plane stehen den einzelnen Gauen (pagis) einzelne Fürsten (principes) vor. In jedem Jahre einmal versammeln sich zur festgesetzten Zeit je 12 aus den einzelnen Gauen gewählte Männer der 3 Klassen und halten in dem Mittelpunkte Sachsens, nicht weit vom Fluß Weser und zwar an einem Ort, der Marklo genannt wird, eine allgemeine Ratsversammlung (generale concilium) ab, erwägend, bestimmend und ermessend nach den von ihnen festgesetzten Gesetzen, was dem Gemeinwesen nützen könne.

Verschiedene Forscher sind der Ansicht, daß die Nachricht des Hucbald über die Selbstregierung der 3 Stände auf dem allgemeinen Landtage keinen Anspruch auf historische Wahrheit mache. Wenn man jedoch bedenkt, daß ein Heiligtum wie die Irminsul gewiß von allen Sachsen gefeiert und besucht wurde, so mag denn auch in dem im übrigen mit Mißtrauen aufzunehmenden Bericht von dem Gesamtding aller Sachsen zu Markloh an der Weser[3]) ein Körnchen geschichtlicher Wahrheit vergraben sein.

Der sächsischen Weltchronik ist ein Aufsatz „von der Sachsen Herkunft“ beigelegt, welche eine Wiedergabe der bekannten Stelle Rudolfs von Fulda ist.[4]) Dort heißt es: Bei den Sachsen unterschied man 4 Stände: edle lude, vriherren, vrie lude und knechte.[5])

Die Besiedelung Englands ist von der angelsächsischen Eroberung an in allen wesentlichen Stücken auf rein germanischer Grundlage erfolgt. Nach dem Inselreich haben die ingväischen Stämme ihre heimischen Einrichtungen übertragen, welche nur in einzelnen Beziehungen beeinträchtigt wurden. Die angelsächsischen Einrichtungen haben ihren besonderen Wert für uns Deutschen deshalb, weil sie die Zustände unserer eigenen Heimat für mehrere Jahrhunderte beleuchten, über welche sonst sehr wenig überliefert ist. Auf Initiative einiger hochfreien Geschlechter nehmen alle Stände an der Wanderung teil. So wiederholt sich die ständige Gliederung der alten meerumschlungenen Heimat auf dem Boden der Kolonie: Eorl, Ceorl und Laete entsprechen genau der auch im Sachsenlande gebräuchlichen Abstufung der Geburtsstände in Ethelinge, Frilinge und Lazzen.

Den ersten Stand der Sachsen bildeten die Edlinge, die Adligen, die nobiles des Tacitus. Adaling kann abgeleitet werden von adal — Ab-

---

[1]) Entlehnt von Nithard († 853). Mon. Germ. Hist. S. S. 2, 668.
[2]) Mon. Germ. Hist. S. S. 2, 361.
[3]) Markloh wird in der Feldmark Königlo bei Bückeburg im Bukkigau gesucht.
[4]) Mon. Germ. Hist. S. S. 2, 675: nobilis, liber, libertus, servus.
[5]) Mon. Germ. Hist. D. Chr. 2, 263.

kunft, Geschlecht — oder uodal — Erbgut. Mag man also im Edeling den Mann von Ahkunft, den gesippten Mann oder den Erbgutsmann sehen, beide Deutungen sind sowohl für den Adel wie für den vollberechtigten Gemeinfreien möglich.[1]) Demnach kann das Wort adal nie eine technische Standesbezeichnung sein wollen. Der Heliand aber verwendet Bezeichnungen wie edel, edelgeboren, adlig für gewöhnlich nur da, wo es sich nach der Auffassung des Verfassers um ein wirklich erlauchtes Geschlecht handelt: adali[2]) — edles Geschlecht, der Adel, — edili[3]) — von gutem Geschlecht, — erl[4]) — besonders vornehmer, adliger Mann.

Um den Sachsen das aufgezwungene Christentum innerlich näher zu bringen, veranlaßte Ludwig der Fromme einen gelehrten Geistlichen sächsischer Abstammung, die Lebensgeschichte Christi in altniederdeutscher Mundart abzufassen. Der seinem Namen nach unbekannte Bearbeiter des Heliand (um 830 entstanden), glaubte seiner Aufgabe, volkstümlich zu schreiben, dadurch am ehesten zu genügen, daß er die heilige Geschichte nicht nur in altsächsischer Mundart, sondern auch in sächsischer Einkleidung bot. Es entsteht die ganze landschaftliche Scenerie und kulturelle Staffage seiner sächsischen Heimat. Freilich sind viele Situationen völlig anders, als sie nach den biblischen Berichten sein sollten, so ist z. B. Joseph nicht der schlichte Zimmermann, sondern ein reicher Edeling, der seine Hauptgüter in Nazarethburg hatte und nach seiner Heimat Bethlehem geht, wo er sein freies Stammgut (handmahal)[5]) besaß. Daß auch im Heliand Hantgemal so viel wie freies Stammgut, Erbsitz, bedeutet, ist schon von Homeyer hervorgehoben worden und wird durch die Parallelisierung mit odil[6]) sichergestellt: die in der Fremde Befindlichen sollten ihr odil, ihr handmahal, also ihren freien ererbten Stammsitz aufsuchen. Homeyer hat aus Rechtsurkunden gezeigt, daß reichbegüterte Edle, auch wenn sie auf anderen Gütern ihren Wohnsitz hatten, doch nur ihr Stammgut als Hantgemal bozeichneten. Die falsche Uebersetzung Gerichtsstand, Gerichtsstätte (forum competens), für handmahal, welche auch Heyne in seinem Heliandglossar gebraucht, sollte nach Homeyer doch aufgegeben werden.[7]) Dieses handmahal des Joseph mußten sich die sächsischen Hörer als vornehmen Herrensitz denken (wanamon hem)[8]). Hier nahmen Joseph und Maria Wohnung. Nach der Geburt wickelt Maria das Kind in kostbare Gewänder, wobei es als sonderbarer Zug erscheinen mußte, daß sie das Kind in eine Krippe (cribbiun)[9]) legte. Dieses mußte dem unbefangenen altsächsischen Hörer so erscheinen, als ob die hochadligen Eltern Jesu eine Krippe eigens herbeigeholt hätten, um dadurch eine symbolische Handlung zu begehen.

Der Hauptmann (hunno) von Kapernaum als Edelmann hat gleichfalls großen Besitz und viel Reichtum gewonnen (odes genog, welono ge-

---

[1]) Rietschel, Gött. gelehrt. Anz. 1902. S. 94.
[2]) Citate nach der Heliandausgabe von Heyne, 4481.
[3]) Hel. 508. [4]) Hel. 364. [5]) Hel. 360. [6]) Hel. 346.
[7]) Braune, Beiträge zur Gesch. d. deutsch. Sprache u. Literatur 32, 12.
[8]) Hel. 358. [9]) Hel. 382.

wunnan),[1]) im Hause hat er weiten Besitz und wonniges Gut (widbredana welon endi werodes genog).[2])

Daß Lot in der altsächsischen Genesis[3]) ein Mann von edler Geburt (adalburdig man)[4]) genannt wird, ist der adäquate germanische Ausdruck für die Tatsache, daß Lot und Abraham aus edlem Stamm (adal-knosal)[5]) sind und über viele Mannschaften gebieten und Besitzgüter erworben haben (welono ginuog. guodas giwunnan).[6])

Die hochfreien Geschlechter haben ihre Mannschaften, ihr Gefolge. Es sind die Libertinen (Freigelassenen) des Tacitus. Joseph, der reiche Edeling, zieht mit seinem stattlichen Gefolge (hiwiska) nach Bethlehem. Bei der Namengebung Jesu treten in der Umgebung der Eltern die Gefolgsmannen (Ministerialen) als helidos, erlos managa[7]) auf. Die Geschenke der 3 Weisen aus dem Morgenlande nimmt ihnen nicht der vornehme Edeling Joseph selbst ab, dazu hat er seine Mannen, sein hiwiski, seine helidos underlos. Es heißt nämlich: Die Männer standen hold vor ihrem Herren, den sie mit Händen fröhlich umfingen (thea man stodun garowa, holde for iro herron, thea it mid iro handun san fagaro antfengun).[8]) — Die Reise nach Aegypten unternimmt der adlige Mann Joseph auch mit seiner Dienerschaft (erlos antleddun).[9]) Den Hauptmann von Kapernaum läßt der Heliand sprechen: Ich habe selbst zu befehlen (ik bium mi ambaht-man), habe Felder genug und Besitztum gewonnen; zwar unter der Gewalt des Edelkönigs (adal-kuninges) stehend, habe ich doch edles Gefolge (erlo getrost), holde Heermänner (holde heri-rinkos), hochgesinnte Helden (helidos hugi-derbie), die mir gehorsam sind.[10])

Im Hause eines Edelmanns dienen die Libertinen in einem der 4 herkömmlichen Hausämter,die Libertinen sind Diener (ambaht-man) eines Herrn. In der Erzählung von der Hochzeit zu Kana sehen wir sie als Diener bei einem altsächsischen Gastmahle. Es heißt da 2007: Umher gingen Diener (ambaht-man), Schenken mit Schalen (skenkeon mit skalun),[11]) trugen schieren Wein (skirana win)[12]) in Krügen und Kannen (orkun endi alo-fatun)[13]) Zu Kana war da groß des Festmahls Freude. Als dem Volk unter sich auf den Bänken die Lust am besten mundete, daß sie in Wonne waren, an Wein gebrach es da, an Met (lides)[14]) beim Mahl, die Geschirre (skapu)[15]) waren des Tranks leer und ledig . . . . . Da befahl dem Dienervolk (ambaht-man) der Frauen Schönste, den Schenken und Schaffnern (skenkeon endi scap-wardos),[16]) die der Versammlung dienten, der Worte und Werke sich nicht zu weigern und was der heilige Christ sie heißen wollte zu leisten vor den Leuten . . . . . Die Schenken sollten mit schierem Wasser die Gefäße füllen (sten-fatu): mit den Fingern segnet er es selber, mit seinen Händen, in Wein es wandelnd, hieß davon aus weitem Becken (wegi)[17]) die Schale schöpfen und gebot den Schenken,

[1]) Hel. 2113. [2]) Hel. 2120.
[3]) Die alts. Genesis ist das Werk eines Schülers des Helianddichters.
[4]) Gen. 259. [5]) Gen. 263. [6]) Gen. 261. [7]) Hel. 440.
[8]) Hel. 675. [9]) Hel. 755. [10]) Hel. 2112.
[11]) Skala-Schale, Trinkgefäß. [12]) Ungemischter Wein.
[13]) alo-fat, eigentlich Biergefäß.
[14]) Nach Heyne Obstwein, Gewürzwein. [15]) Weinfaß.
[16]) skap-ward-Kellermeister. [17]) Schüsselähnlicher Becher.

dem von den Gästen (gesteo), der bei dem Gastmahl der Hehrste wäre, in die Hand zu geben die gefüllte Schale (ful),[1]) der des Volkes dort nächst dem Wirt gewaltete. . . . . .

Auch beim Festmahl des Judenkönigs sehen wir eine stattliche Dienerschaft (ambahtman) ihres Amtes walten,[2]) und selbst die Gefolgschaft Jesu heißt Gottes ambahtman.[3])

Die Libertinen haben keinen eignen Haushalt, sondern wohnen im Hause eines Edelmanns. An der Wanderung eines Edelings beteiligen sie sich als reisige Ritter, am Herrensitz sind sie rührige Hausdiener des Herrn. —

Unter dem Adel ragten besonders die Fürsten hervor (principes, satrapes). Dem Satrapen entspricht im Heliand der heritogo,[4]) in Kriegszeiten wird einer der Satrapen zum Führer des Volkes, zum Herzog (furisto thes folkes[5]) gewählt. Die Satrapen der Altsachsen waren die Vorsteher der einzelnen Gaue, welche vermutlich in mehrere Hundertschaftsbezirke, Länder (goe) eingeteilt waren.[6]) In jeder Gohe befand sich eine Gerichtsstätte (thing-stedi),[7]) an welcher der Satrap unter Assistenz eines Hundertschaftsrichters (hunno) mit der Gesamtheit der Dingpflichtigen richtete. Die Grafen treten im Heliand noch nicht auf, also muß das Grafenamt zurzeit der Abfassung des Heliand im Sachsenlande noch unbekannt oder wenigstens so unpopulär gewesen sein, daß es der Dichter in sein Werk nicht einführen mochte.[8]) Die Satrapen verrichteten als Gaurichter dieselben Funktionen wie später die Grafen. —

Das Volksrecht der Sachsen ist in der Lex Saxonum erhalten, die zu Anfang des 9. Jahrh., wahrscheinlich 802 niedergeschrieben ward. Da indes schon ältere Kapitularien von einer solchen Sammlung sächsischer Rechte sprechen, so läßt sich vermuten, daß der überlieferten Form eine ältere, noch in die vorfränkische Zeit zurückreichende Aufzeichnung zugrunde liege. Sie gewährt uns Rückblicke in das Rechtsleben unseres Stammes zu einer Zeit, wo die Sachsen noch unberührt von fremden nationalen und religiösen Einflüssen waren.

Die Nachrichten, welche uns über das Erbrecht in der Lex Sax. mitgeteilt werden, sind zwar dürftig, allein sie haben doch einen großen Wert insofern für uns, weil ein Zusammenhang des im Sachsenspiegel enthaltenen Rechts mit dem älteren Volksrechte auch hier ganz klar hervortritt und gar kein Zweifel darüber obwalten kann, daß der Sachsenspiegel in der Tat nur das ältere Volksrecht wiederholt. Das sächsische Gesetz redet nur von dem Erbe (as. ervi)[9]) im allgemeinen, der hereditas (egan endi erbi)[10]) in 3 Kapiteln.[11]) Unter den Geschwisterkindern erbt der Sohn (41).

---

[1]) Kleiner Becher.
[2]) Hel. 2735. [3]) Hel. 2700. [4]) Hel. 5248.
[5]) Hel. 5084. [6]) Vergl. oben § 10. [7]) Hel. 5307.
[8]) Gierke, Unters. z. deutsch. Rechts- u. Staatsgesch. 46, 10. Nach Jostes soll die Dichtung des Heliand in Ostsachsen, in Nordalbingen an der Küste der Nordsee entstanden sein (Zeitschrift f. deutsch. Altertum 40, 80.). Wrede sucht die Heimat des Helianddichters in Südostsachsen, im Friesenfelde oder Hassegau (Dieselbe Zeitschr. 43, 339).
[9]) Heyne, Denkm. Ps. 60, 6. [10]) Hel. 3310.
[11]) Mon. Germ. Hist. L. L. V, 71. c. 41, 44, 46.

Wenn jedoch kein männlicher Erbe vorhanden ist, so tritt die Tochter unter dem Schutz der Vatersippe (tutela vero earum fratri vel proximo paterni generis) die Erbschaft an (44). Der Regel, daß die Tochter gleich hinter dem Sohne im Erbe succediere, wird c. 46 noch eine Ausnahme beigefügt. Die Tochter soll nämlich dem Enkel vom vorverstorbenen Sohne in betreff der hereditas ihres Vaters nachstehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß die Lex Sax. nicht nur allgemeine, für alle Sachsen geltende Bestimmungen enthält, sondern auch auf die in den einzelnen Teilen Sachsens bestehenden Rechtsverschiedenheiten zwischen Ostfalen und Engern einerseits und Westfalen anderseits Rücksicht nimmt.[1]) Das ist aber auch eine der wenigen Spuren, die in den späteren Zeiten von diesen 3 Abteilungen Sachsens übrig geblieben ist. Es wird z. B. in mehreren Diplomen sehr feierlich darauf hingewiesen, daß die Uebertragung der Güter coram nobilibus Ostfaliae legis peritis geschehen sei.

In der Lex Sax. wird der Edle nobilis genannt, als Herr der Schutzhörigen und Hörigen meist dominus.

Die Freien, Frilinge (liberi) werden nur an 3 Stellen des Gesetzes erwähnt. Und auch in diesen erfahren wir nichts über ihre wichtigsten Rechtsverhältnisse. Die Endsilbe ling in Friling kann zwar wie Heck[2]) will, braucht aber nicht eine Herabminderung zu bedeuten, so daß der Wortsinn hier neutral ist und sowohl eine Deutung auf den Vollfreien wie auf den Minderfreien zuläßt.[3]) Heck sucht den Stand der Freibauern (liberi) aus der sozialen Struktur des sächsischen Stammes zu eliminieren und in einen Stand der Minderfreien oder Freigelassenen zu versetzen, während er die Edelinge (nobiles) für Gemeinfreie erklärt. Hecks Ansicht fand bei Wittich Zustimmung, der sie für seine grundherrliche Theorie[4]) verwertete, dagegen stieß Heck auf Widerspruch bei den Hauptvertretern der herrschenden Lehre (Brunner, Schröder, von Amira), die in den Frilingen (ingenui) noch immer die Hauptmasse und den Kern des Stammes sehen.

Wenn wir rückwärts schauend uns die historische Entwicklung noch einmal vergegenwärtigen und vorwärts blickend die Traditionsregister als Belege heranziehen, so kann unbedenklich zugegeben werden, daß der Adel bei den Sachsen im Ostfalenlande zahlreicher war als bei den meisten übrigen Stämmen, und daß er hier im östlichen Sachsen eine mehr als anderwärts hervorragende Stellung besaß. Die Edelinge waren durchweg bei den Sachsen durch höheres Wergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Gemeinfreien ausgezeichnet.[5]) Man erkennt in den sächsischen Edelingen die Angehörigen der alten, im Laufe der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechter, die durch Karl d. Gr. zwar ihrer hoheitlichen Stellung entkleidet, aber doch im Besitz gewisser Herrscherrechte belassen und auch sonst vielfach ausgezeichnet wurden.

Bei den Sachsen finden wir unverkennbare Spuren einer von den Edelingen über einen Teil der Freien ausgeübten Herrschaft, auch schon

---

[1]) Lex Sax. c. 47 u. 48. [2]) Gemeinfreie 46.
[3]) Gött. gelehrt. Anz. 1902, 94.
[4]) Grundherrschaft, Anl. 116. [5]) Schröder, R. G. 225.

vor der Unterwerfung des Volkes. Der Freie (liber homo),[1]) der im Schutzverhältnis, im mundium (as. mund-burd)[2]) eines Mundwalts, in Pflege eines Edlen (sub tutela nobilis) steht und im Besitz von erbeigenem Grund und Boden (hereditas) ist, ist ein zinsbelasteter Freibauer.

Nach sächsischem Recht mußte er sein Verkaufsgut zuerst dem Verwandten (primo proximo suo), alsdann dem Mundwalt (tutori sui) anbieten. Die Vollziehung des 2. Angebots konnte schwierig sein, wenn der tutor im Exil war. Deshalb gab c. 64 dem Mundling für diesen Fall das Recht, die 2. Offerte dem Sequester (qui tunc a rege super ipsas res constitutus est) an Stelle des abwesenden Mundwalts zu machen. Das Gut des Mundmannen ist demnach als ein Teil der adligen Grundherrschaft aufzufassen und der liber, der in Pflege (tutela) eines nobilis ist, ist der Rechtsvorgänger des Pfleghaften im Sachsenspiegel.

Die übrigen Freien, die nicht Mundlinge sind, machen den eigentlichen Kern des Volkes aus, den Edlingen nur durch weniger edle Geburt und geringeren Grundbesitz nachstehend.

Den dritten Stand bilden die Laten, Lassen (lazzi, lassi), bei den Langobarden Aldionen genannt. Es sind die zinspflichtigen Bauern des Tacitus (coloni). Unter den Sachsen traten sie bestimmter hervor und bildeten eine neue Standesklasse. Besonders stark sind die Laten im südöstlichen Sachsen vertreten. Hier waren sie vor der Zerstörung des Thüringer Reiches die freien Bauern. Ein großer Teil derselben kam dann allmählich in die Abhängigkeit sächsischer oder fränkischer Grundherren, die sich in Nordthüringen niedergelassen hatten. Der Sachsenspiegel[3]) sagt: Die erobernden Sachsen, die an Zahl gering waren, konnten den Acker nicht allein bebauen, und deshalb ließen sie die Bauern (bure) in ihren Wohnsitzen, die ihren Grund und Boden dann nach dem Rechte der Laten bewirtschafteten. — Ebenso mögen auch die von den Nordschwaben geschlagenen Sachsen im Schwaben- und Hassegau zur Zinspflichtigkeit (gambra — Abgabe, Zins)[4]) verurteilt worden sein. Die Geschichte meldet noch, daß die Sachsen bestrebt waren, die Zahl der zinsenden Hörigen zu vermehren So lesen wir von gewissenlosen fränkischen Priestern, die ganze Familien von den der Kirche gehörenden Unfreien nach Sachsen hin verkauften (Brief des Sachsen Vigberht an Lull, Abt von Fulda).[5]) Der Ausdruck „Late“ als solcher ist im Heliand nicht genannt, aber das Wort „lat“ findet sich mehrfach als Adjektiv in der Bedeutung von saumselig, träge.[6])

Zuletzt sei noch der am niedrigst stehenden Knechte (servi) gedacht, die als Sachen betrachtet außerhalb der Volksgemeinschaft standen. Sie hatten bei vollkommener persönlicher Unfreiheit auch keinen nach Recht und bindender Gewohnheit zugestandenen Grundbesitz, sondern dienten auf dem Acker des Edelmanns (bezw. eines wohlhabenden Freibauern) und lebten in der Eigenwirtschaft desselben. Der Heliand bezeichnet den Knecht besonders als skalk.[7])

---

[1]) Lex Sax. 64. [2]) Heyne, Denkm. Beichte 53.
[3]) Ssp. III, 44, 3. [4]) Hel. 355.
[5]) Mitte des 8. Jahrh, Jaffé Bibt. 3, 304.
[6]) Hel. 3054. [7]) Hel. 388.

Zusammenfassend müssen wir daher folgendes Bild von der wirtschaftlichen und sozialen Position der einzelnen Stände (hed-Stand, Würde)[1]) geben. Die Nobiles waren reiche Grundherren. Ihr Vermögen bestand in Grundstücken, Knechten, Libertinen und Laten.

Die Liberi (Frilinge) waren vollfreie Grundeigentümer, ein Teil derselben stand unter der Mund (tutela) der Edelinge.

Die Laten sind hörige Ackerbauer mit festem Besitzrecht am Gut und gemessenen Abgaben.

Die Knechte (servi) endlich bilden das Hausgesinde im Haushalt ihrer Herren und bewirtschafteten die im unmittelbaren Besitz derselben befindlichen Hufen. —

Des weiteren sei auf die Darlegung der ständischen Verhältnisse der Karolinger Zeit wie sie uns in den Traditionsregistern entgegentreten,[2]) hingewiesen.

§ 14.

Der Agrikulturstand der Altsachsen nach altniederdeutschen Denkmälern.

Wenn ich im folgenden einen kurzen Ueberblick über den Agrikulturstand der Altsachsen zu geben versuche, so handelt es sich hier nur um eine Zusammenstellung der in altsächsischen Quellen verstreuten Hinweise auf diese Verhältnisse. Besonders instruktiv ist in dieser Hinsicht der Heliand, der uns in den Erzählungen der Gleichnisse vom Unkraut unter dem Weizen, von den Arbeitern im Weinberg und vom Säemannn ein lebensvolles Bild des altsächsischen Landlebens vor unseren Augen entrollt. Ich glaube gut zu tun, wenn ich die schönen allitterierenden Strophen nach der Uebersetzung von Simrock (Heliand, Christi Leben und Lehre nach dem Altsächsischen, Berlin 1882) wiedergebe und die hauptsächlichsten Stellen in altsächsischer Form einschalte.

Beginnen wir mit der Wiedergabe der Parabel von dem Landmann, dem der Feind Unkraut unter den Weizen gesät hat:[3]) Einst geschahs, daß ein Ehrenmann (adales man) auf seinen Acker (akker) das schöne Korn säte (saidi hluttar hrenkorni) mit seinen Händen; wollte sich ein wonnesam Gewächs (wunsames wastmes tilian), erfreuliche Frucht (fagares fruhtes) erzielen. Da fuhr sein Feind hinterdrein mit hämischem Herzen, säte Hederich (durd), das übelste Unkraut (weodo wirsiston). Auf gingen beide, das Korn und das Kraut (korn endi krud). Nicht lange, so kamen seine Hofknechte (hagastoldos) heim und sagten dem Herrn (herron), die Diener dem Dienstherrn (thegnos iro thiodne) mit dreisten Worten: Du sätest, lieber Herr, doch lauteres Korn allein auf den Acker, und nichts anderes sieht man als Wust wachsen; wie wurde das so? Da gab der Ehrenmann zur Antwort den Knechten (erlon), der Dienstherr den Dienern: Wohl gedenken mag ich, daß mir ein unholder Mann Unkraut nachsäte, ein Feind, das falsche Kraut, er gönnte mir die Frucht (fruhtio) nicht,

---

[1]) Hel. 4163. [2]) Vergl. § 16. [3]) Hel. 2542.

verwüstete mein Gewächs. Und wieder sprachen die Diener zu ihm, die Hofknechte: So wollen wir hingehen, alle auf einmal, das Unkraut jäten und heimholen. Doch der Herr entgegnete: Nicht will ich, daß ihr es jätet (wiodon); denn ihr könntet euch nicht wahren, bei eurem Gang nicht hüten, wenn ihr auch gerne wolltet, daß ihr des Korns nicht zu viel, der Keime (kido) verderbtet und unter die Füße fälltet. Laßt sie nur immerfort mit einander wachsen bis die Ernte (bewod) kommt und auf dem Felde (felde) dann die Frucht gereift ist (fruhti ripia), die Aehren auf dem Acker: Dann eilen wir alle hin, sie heimzuholen; das heilige Getreide sondern wir dann säuberlich und bringen es zur Scheune (an minan seli), heben es sorgsam auf, daß ihm nicht Schaden möge irgend was antun; aber das Unkraut (wiod) nehmen wir, binden es zu Bündeln (bindan it te burdinnion) und werfen es in bitter Feuer . . . . .

In dieser Parabel erscheint der Säemann als en adales man,[1]) obwohl er mit eigenen Händen säet; er ist eben Grundherr, und deshalb wird er mit Recht so genannt. Dieser Grundherr (herro, thiodan) gebietet aber über eine Anzahl Knechte (hagastaldos, erlos, thegnos), er ist daher ein adliger Grundherr. Wir sehen hierin einen Beweis dafür, daß bei den altsächsischen Nobiles Eigenwirtschaft verbreitet war. Und für die wirtschaftliche Stellung der sächsischen Edelinge ist es von Bedeutung, daß der Verfasser des Heliand seinem Edeln auch landwirtschaftliche Hantierungen zuweist, er säet das reine Korn selbst.

In dem Gleichnis vom Säemann ist dieser ein erl. Der Ausdruck erl bezeichnet zwar auch einen vornehmen Mann, aber im allgemeinen einfach Mann.

Bei den Angelsachsen besorgte das Säen der Gutsäcker nicht der pflügende Gebur, sondern ein eigener geschickter Mann, da es eine nicht jedem eigene Geschicklichkeit und Genauigkeit im Wurfe erfordert. Dieser Mann hieß saedere, und wenn er das Jahr über seine Arbeit zur Zufriedenheit verrichtet hatte, erhielt er von jeder Gattung Saatkorn je einen Korb voll.[2])

In dem folgenden Auszug aus dem Gleichnis vom Säemann machen wir auf die schöne Sprache aufmerksam, die in treffender Weise die herzliche Freude des Landmanns über das Wachstum der Feldfrucht zum Ausdruck bringt.

Ein Ackerer (erl)[3]) einst über die Erde Korn (hren-korni) mit den Händen säte. Auf harten Stein fiel aber einiges und hatte nicht Erde, mochte nicht wachsen und Wurzel fassen, bekleiben und keimen (kinan efda bikliban): Das Korn ging verloren, die liebe Feldfrucht (lioblik feldes fruht). Anderes fiel auf Land, edle Erde (erdun adal-kunnies), darauf begann es wonnig zu wachsen (wahsan wanliko) und Wurzel zu fassen, warf lustig Loden (lod), denn das Land war gut fängig und fähig (fronisko gifehod). Noch anderes fiel auf die starre Straße, wo Stapfen gingen von der Hengste (hrosso) Hufschlag und der Helden Schritt. Wohl wuchs es

---

[1]) Wittich hält adales hier nur für ein schmückendes Beiwort (Zeitschr. d. Savignyst. f. R. 22, 307).

[2]) Leo, Rectitudines singularum personarum. Halle a. S.

[3]) Hel. 2389.

im Wege, doch weggenommen ward es von des Volkes Füßen, anderes lasen Vögel auf: Der Eigner konnte nichts ernten davon (that is themu ekson wiht aftar ni mosta) nach Wunsch und Willen, was so auf den Weg fiel. Einiges fiel dahin, wo allzuviel dichter Dornen stand, als das gesät ward: In Erde kam es wohl und ging auch auf, keimte und bekleibte, aber die Kräuter dazwischen wehrten seinem Wachstum, und ein Wald von Laub überfing es oben; es konnte nicht Frucht bringen, der Dornen-Dickicht drängt es zu sehr.

Beide Säemänner, im ersteren Falle ein adliger Grundherr, im letzteren ein grundbesitzender Freibauer werfen reines Korn (hren korn) auf ihrem Saatland (breda buland,[1]) akkar, felt[2])) aus, Körner, die besonders gereinigt und deshalb zur Saat (sad)[3]) gut verwendbar sind.

Ob der Ausdruck breda buland auf die einzelnen Teilstücke der Gewanne bezug nimmt, oder ob er letztere selbst bezeichnet, bleibe dahingestellt. Die einzelnen Breiten, die noch aus den anbaufähigen Stücken (agri) entstehen, werden mit der Rute, Gerte (ruoda[4]) gerda),[5]) gemessen. Was für Kornarten gebaut wurden, sagt uns der Heliand nicht. Nur einmal redet er in der Geschichte von der Speisung der 5000 Mann von Gerstenbrot (girstin brod).[6])

Hiermit zusammenhängend sind 2 westfälische Heberollen aus dem 11. Jahrh. insofern für uns von besonderer Wichtigkeit, als sie die Namen der verschiedensten Fruchtarten in altsächsischer Sprache wiedergeben. Zwar zinsen hier christliche Sachsen an die Stifter Essen und Freckenhorst (b. Warendorf im Münsterschen), die Sache selbst aber, die Kulturpflanzen kannten die altheidnischen Sachsen schon lange und bauten sie an.

In der Freckenhorster Heberolle[7]) hören wir von Gerste (gersta), Weizen (hueti), Dinkel oder Spelt (amercorn),[8]) Roggen (roggo, rokko, corn), Hafer (havoro, evenin, ivenin), Hirse (penik-panicum italicum), Erbse (erit) und Bohne (bona).

Ob die Gerste (reine Gerste — hreni gersta)[9]) zum Unterschied von Braugerste (malt[10]) — Malz) noch immer das Hauptgetreide gewesen ist, ist schwer zu sagen. Jedenfalls wird die Gerste dort die Hauptkornart gewesen sein, wo man das Gerstenkorn als kleinstes Gewichts- und Längenmaß anwandte (an vielen Plätzen Niederdeutschlands und Altengland). Im Braunschweigischen (Hauptteil) muß wohl damals schon der Weizen die Hauptkornart gewesen sein, da dort das Weizenkorn Gewichtseinheit gewesen ist (20 Weizenkörner = 1 Scrupel).[11]) Daß die Gerste bei den Angelsachsen die wichtigste Getreideart war, zeigt der gemeinags. Ausdruck ber-ern, bern = Kornspeicher, ursprünglich Gerstenkammer. Die Dreschtenne heißt im Northumbrischen bereflor. Auch die bei den Angelsachsen wiederholt erwähnte Entrichtung einer Naturalsteuer in Gerste (bere-gafol,

---

[1]) Hel. 2586. [2]) Altn. Denkm. Ps. 64, 12. [3]) Hel. 2443.
[4]) Altn. Denkm. Ps. 2, 9. Urbar Werden S. 18: iucruoda = virga jugalis.
[5]) Altn. Denkm. Ps. 73, 2. [6]) Hel. 2845.
[7]) Altn. Denkm. 65. Eine revidierte Ausgabe im Codex trad. Westf. 1, 11.
[8]) Urb. Werden S. 276. [9]) Freck. Heb. 231.
[10]) Ebenda 27. [11]) U. B. Braunschweig 508.

gafol-baere) spricht für die Wichtigkeit dieses Getreides. Daß auch die Roggenkultur bei den Angelsachsen in alter Zeit eine wichtige Rolle spielte, zeigt der in einem Gesetz Wihtraeds von Kent von 695/6 überlieferte altertümliche Monatsname Rugern = Roggenernte für August. Der altenglische Name und damit die Sache selbst dürfte noch in die festländische Periode zurückreichen, da das ags. Wort ryge altes Erbgut bezeichnet. Der Roggen dürfte auch bei den Altsachsen neben der Gerste ein wichtiges Nährkorn gewesen sein;[1]) als Brotfrucht für das Volk nahm er in Norddeutschland vielleicht schon damals, wie noch heute, die erste Stelle ein. In der Freckenhorster Heberolle erscheinen Roggen und Gerste als Hauptabgabe, dann folgt Hafer[2]) und zuletzt Weizen. Natürlich ist der Anbau der einzelnen Getreidearten landschaftlich sehr verschieden.

Nun sei über die Bestellung[3]) des Saatlandes noch erwähnt, daß das erste Pflügen, besonders das Umbrechen der Brache (proscindere) gibrakon heißt. Nach der 2. Pflugarbeit (arare) folgt die Aussaat, die mittels der Egge eingezogen wird (complanare id est giekkian).[4]) Das zweimalige Pflügen geschieht auch im Frühling.

Vom altsächsischen Pflug kennen wir nur seinen Namen erida,[5]) er wird sich von dem verwandten angelsächsischen Hidenpfluge nicht unerheblich unterschieden haben, von dem wir allerdings nur seine Benennungen wissen: Sulh für das Gerät, der Baum heißt beam, die Sohle reost, die Sterze handa und das Pflugeisen scear. Entnommen sind diese Bezeichnungen dem schönen angelsächsischen Rätsel über den Pflug.[6]) Bei den Angelsachsen waren die Rätsel sehr beliebt, sie stammen aus dem 7. u. 8. Jahrh. und sind z. T. für die Kulturgeschichte früherer Zeiten von besonderer Wichtigkeit.[7]) Das Pflugrätsel lautet in deutscher Uebersetzung nach Grein[8]) folgendermaßen: Es steht mein Angesicht nach unten, kopfunter fahre ich und grabe an dem Grunde, gehe wie mich lenkt des Holzes grauer Feind und der Herre mein wandert gekrümmt als Wächter an dem Sterze, strebt vorwärts auf dem Felde, bewegt mich fort und drängt mich, säet auf meine Spur. Ich selbst eile fürder gebracht aus dem Haine, gebunden kunstvoll, gewiegt auf einem Wagen, habe der Wunder viele: auf meinem Gange ist mirs grün zur Seite und schwarz auf der andern ist sichtbar meine Spur. Durch den Hochrück getrieben hängt mir unter ein kunstvoller Speer, während am Kopf ein anderer fest nach vorn gehend fällt zur Seite, so daß ich zerre mit den Zähnen, wenn geziemend mich von hinten dienet, der mein Herr ist. — Die älteste Abbildung eines fränkischen Pfluges bringt uns eine handschriftliche lateinische Bibel aus dem 7. Jahrh., die im Besitz des Lord Ashburnham ist.[9]) In diesem Ashburnham — Pentateuch, der wahrscheinlich am Niederrhein entstanden

---

[1]) Freck. Heb. 475: 4 muddi rukkinas brode (Roggenbrote).
[2]) Freck. Heb. 237: 2 maldar brades eveninas (Haferbrot).
[3]) Weiteres im § 28. [4]) Urb. Werden S. 17.
[5]) Altnd. Denkm. Alts. Glossen 159.
[6]) Bibl. d. angels. Poesie. Leipzig 1897 3, 1, 383. (XXII).
[7]) Wülker, Gesch. der engl. Literatur. Leipzig 1906 S. 26.
[8]) Dichtungen der Angelsachsen 2, 218.
[9]) von Gebhardt, The Miniatures of the Ashburnham Pentateuch. London 1883.

ist, sehen wir auf den Tafeln 3 u. 4 wie Adam und Kain ihren Acker bestellen, sie pflügen mit 2 Ochsen.—

Nach Bestellung der Ackerländereien wurden nicht die einzelnen Feldstücke, sondern die ganzen Gewanne eingezäunt. Die Umfriedigung hieß tam[1]) oder fac.[2]) Das juc-fac blieb bis zur Ernte (beo).[3]) Der Ausdruck beo verhält sich zu dem obenerwähnten bewod wie das ahd. arn = Ernte zu dem gleichbedeutenden arnot.[4])

Der Ashburnham Pentateuch bringt auf der 11. Tafel ein Erntebild: Joseph ist mit seinen Schnittern auf dem Felde, sie schneiden das Korn mit Sicheln, legen die geschnittenen Halme hinter sich, damit sie von Knechten zu Garben gebündelt werden können. Auch auf den angelsächsischen Abbildungen 11 u. 12 bei Heyne (Nahrungswesen) wird das Schneiden des Getreides in ähnlicher Weise so vollzogen, daß die Linke des Schnitters eine volle Hand Stengel unterhalb der Aehren faßt, die Rechte aber dieselben, wieder unterhalb der fassenden Hand abschneidet; dieses Aehrenbündel heißt mhd. sichelinc und ist eigentlich das, was auf einmal von der Sichel fällt.[5]) Ob die Sense (segisna)[6]) schon bei dem Getreideschneiden benutzt wurde, ist fraglich.

Ebenso wie Joseph im Pentateuch ist auch der adlige Grundherr im Heliand aufsichtsweise auf dem Erntefeld tätig. Seine Knechte schneiden das Getreide und binden es in Garben (burdinnia, garba, garva).[7]) Der reiche Grundbesitzer, der momentan mit den eigenen Arbeitskräften nicht ausreicht, bittet seine Hintersassen (Laten),[8]) ihm auszuhelfen. Ist die umfangreiche Arbeit getan, bewirtet er sie (Servitium). So verlangte es alteingebürgerte Sitte. Im Gleichnis vom Weinberge[9]) wird uns von einem Grundherrn erzählt, der Arbeitsleute (erlos) dingte und ihnen Miete (meda), holden Lohn (lon) am Abend in Gestalt einer Silbermünze (silobrina skat) verhieß. „So sammelt" er viel der Werkner (weros) im Weinberg (wingardon) und wies jedem sein Werk in der Uchte (uhton) schon an. Andere kamen zur Undernzeit (undorn tuo), nach Mittag (middian dag) erst manche der Männer zum Werk, andere noch zur None (nonu), um die 9. Stunde des sommerlangen Tages, und zuletzt noch einige um die 11. Stunde. Als der Abend kam, die Sonne sich senkte, da sandte der Herr seinen Amtmann (ambahtion) hin zu den Arbeitsleuten, daß er männiglich seine Miete (mieda) zahle, den Arbeitslohn". — Die Feldarbeit beginnt in der Morgendämmerung (Uchte — uhta); die Undernzeit (undorn), Mittagszeit und die Vesperzeit (nona) sind Ruhepausen. Auf dem Saallande (seliland) haben Knechte und Laten den Anweisungen des Hofherrn bezw. seines Hofmeisters (ambaht-man, ammaht-man)[10]) Folge zu leisten. Im realen Leben bestand der Arbeitslohn in einem angemessenen Servitium (Brot, Käse, Gemüse, Bier) je nach der geleisteten Arbeit.

---

[1]) Freck. Heb. 540.

[2]) Urb. Werden S. 18: in agro oportet iugalem sepem quod dicitur iucfac ita procurare, ut jumentum vel pecus in segetes irrumpat.

[3]) Hel. 2596. [4]) Heyne, Glossar, altnd. Denkm. 184.

[5]) Heyne, Nahrungswesen S. 52.

[6]) Altnd. Denkm., alts. Glossen 88. [7]) Freck. Heb. 10.

[8]) Urbar Werden S. 17: unum petitorium jornalem.

[9]) Hel. 3413. [10]) Freck. Heb. 547.

Laten und Knechte, Libertinen und Mundlinge sind mehr oder minder an den herrschaftlichen Hof (vrano-hof)[1] gebunden. Während aber die Knechte und einige Libertinen im Hause des Edelfreien selbst wohnen, haben Laten und Mundlinge ihre eigene Hausstätte (hus-stedi)[2] mit einem Wirtschaftshof (bu, hus) im Dorfe (wik[3]) oder thorp).[4] Sie sind mit den Gemeinfreien die Mitbewohner (geburen, na — buren)[5] der dörflichen Niederlassung. Während aber die Gemeinfreien ihren gesamten Grund und Boden (bodal, od,[6]) odil,[7]) egan endi erbi)[8] als freien Grundbesitz bewirtschaften, haben die Laten an ihrer Hufe (hova)[9] nur ein beschränktes Eigentumsrecht. Und wie der Kolone des Tacitus seinem germanischen Grundherrn Getreide und Tuch zu leisten hat, so zahlt auch der sächsische Late einen Zins (asna,[10]) land-sculd[11]) an seinen Herrn, der sächsische Mundling ebenso eine, wenn auch kleinere Abgabe an seinen Mundherrn (mund-boro).[12]) Die Zinszahlungen der Laten bestanden in Getreide, Vieh und deren Produkten, außerdem in gewerblichen Erzeugnissen: Tuch (lakan),[13]) Leinwand (linen),[14]) Näpfe (neppenon), Becher (bikera)[15]) und Krüge (crukon)[15]) u. a.

Schon als der Servus (Germania c. 25) seinem Herrn frumenti modum entrichtet; kann es ohne ein Maß, eine noch so rohe Eichung nicht abgegangen sein. Ob aber hier die Willkür des Grundherrn verfügte, oder ob die Gemeinde bestimmend eingriff, wissen wir nicht. Die in der Freckenhorster Heberolle angeführten Maße sind sehr wahrscheinlich die von Karl d. Gr. eingeführten fränkischen im Sachsenlande, von denen im folgenden § die Rede sein wird. Wir beschränken uns hier darauf, die sächsischen Bezeichnungen wiederzugeben. Das Hauptmaß, die Müdde (muddi) ist der Scheffel (lat. modius), ein Maß, das kleiner als der Malter (malt) ist, was aus folgender Zusammenstellung hervorgeht: x malt ende 8 muddi.[16]) Das Pfund (punt, ags. pund) repräsentiert noch eine höhere Maßeinheit als der Malter, da es in der Heberolle heißt: x punt 4 malt[17]) und x punt 19 muddi.[18]) Außerdem kommt ein halber Malter (half malt),[19]) eine halbe Müdde (half muddi)[20]) und der Soster, suster[21]) (lat. sextarius, mnd. sester), der 6. Teil einer Müdde, vor. Der Eimer (embar) ist auch ein Maß für Fett (rusal[22]) = Flaumen im Gegensatz zu smero[23]) = Schmalz) und Honig (honeg, hanig).[24]) In welchem genauen Verhältnisse aber diese Maße zueinander stehen, geht aus den Heberollen nicht hervor. Zu erwähnen bleibt noch, daß der Malter nicht zu verwechseln ist mit dem Maldar (Brot und Käse);[25]) dieses kann, da hier von Gegenständen die Rede ist, die gezählt werden, nicht im Sinne unseres Malters als Maß stehen, sondern muß eine gewisse Stückzahl bezeichnen, wie mhd. malder eine Anzahl Garben ausdrückt.

---

[1]) Hel. 4949. [2]) Hel. 1809. [3]) Hel. 3700. [4]) Freck. Heb.
[5]) Freck. Heb. 113. [6]) Hel. 1099. [7]) Hel 345. [8]) Hell. 3310.
[9]) Freck. Heb. 195. [10]) Ebenda 555.
[11]) Altnd. Denk. Glossar S. 137. [12]) Hel. 2300. [13]) Freck. Heb. 573.
[14]) Freck. Heb. 440. [15]) Essener Heb. Altnd. Denkm.
[16]) Freck. Heb. 3. [17]) Ebenda 231. [18]) Ebenda 498. [19]) Ebenda 128.
[20]) Ebenda 78. [21]) Essener Heb. [22]) Freck Heb. 507. [23]) Ebenda 5.
[24]) Ebenda 52. 9. [25]) Ebenda 423.

Hieran mag sich eine Beschreibung des altsächsischen Hauses anschließen. Die Ernte wird vom Feld direkt in das Haus des Grundherrn eingebracht.[1]) Stephani[2]) meint, daß das altsächsische Haus allem Anschein nach keinesfalls Wohnraum, Stall und Futterraum unter einem Dache vereinigt hätte. Nach dem Heliand steht fest, daß damals die Vorratsräume mit den Wohnräumen wie beim heutigen altniedersächsischen Hause unter demselben Dache sich befanden. Hätte Stephani recht, so wäre der Vorratsraum (horreum im Urtext) nicht durch seli, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach durch Speicher (spikari) wiedergegeben worden. Aber ein derartiges Gebäude, das die spätere Ueberlieferung kennt (Freckenhorster Heb.), lag offenbar noch ganz außerhalb des Gesichtskreises des Helianddichters und das entsprechende Fremdwort (horreum) darf in seinen Sprachschatz nicht aufgenommen werden. In dem Gebäude, das er vor Augen hatte und an der angezogenen Stelle mit demselben Ausdruck (seli) belegte, den er sonst für das Wohnhaus gebraucht, war ein reich bemessener Raum vorhanden, wo der Erntesegen untergebracht und die Feldfrucht vor Verderbnis geschützt werden konnte. Das heißt mit anderen Worten so viel, daß im ländlichen Haus Niedersachsens bereits zu den Zeiten der Karolinger Wohnung und Vorratsräume unter einem und demselben Dache lagen.[3]) Mit seltener Anschaulichkeit wird uns das altniedersächsische Haus in der Erzählung von der Heilung des Gichtbrüchigen vorgeführt, wo es 2311 heißt: Da gingen die Gesellen (gesidos) und huben ihn (den Gichtbrüchigen) hoch auf des Hauses Dach (endi uppan that hus stigun), durchschlugen die Saaldecke (slitun thena seli obana) und senkten ihn durch des Hauses Decke (huses hrost) an Seilen herab in das Gemach (rakud). Und bei der Geburtstagsfeier des Judenkönigs kamen in Menge die Juden in den Gastsaal (gast-seli), wo die Schenken Wein in den Saal (flet) trugen und ein großer Jubel in der Halle (hallu) ward.[4])

Die sächsische Wohnstätte war nicht mehr ein Haus (hus), einräumig, sondern ein Gebäude (seli), mehrräumig. Seli muß daher des Dichters Wort für ein mehrräumiges Wohngebäude, hus in diesem Gebäude der traditionelle Name für den Wohnplatz der Famlie sein. Nach diesem bevorzugten Teil ist allerdings auch das ganze Gebäude hus genannt worden.[5]) Als Wohnungen der Vornehmen konnte sich der Sachse nur Burgen denken. Christus sah beim Einzug in Jerusalem den Burgwall (burges wall) und der Juden Gebäude, die hohen Hornsäle (hoha hornseli)[6]) blinken. Die Sachsenburg (kastel)[7]) schmückten am Giebel Hirschhörner. Eine solche Burg (palencea)[8]) war auch die Feste Hohseeburg des Ostfalenherzogs (primarius) Theoderich am Salzsee. Was nun hus in dem einfachen, ländlichen Gebäude ist, der Aufenthalt der Familie (an seli innan)[9]), das ist im vornehmen Hause der gastseli. Gastseli ist der stattliche zur Aufnahme

---

[1]) Hel. 2570.
[2]) Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung. Leipzig 1902, 337.
[3]) Kauffmann, Zeitschr. f. d. Philologie 39, 283.
[4]) Hel. 2733.
[5]) Kauffmann a. a. O. 287. [6]) Hel. 3686. [7]) Hel. 5961. [8]) Hel. 5306.
[9]) Hel. 2805.

von Gästen taugliche Wohnbau eines vornehmen Mannes. Der angesehene Häuptling Abraham hat natürlich ebensogut einen gestseli wie Herodes, oder wie Joseph in Bethlehem, oder wie der reiche Mann (odag man)[1]) im Evangelium. In dem gastseli steckt ein altes Wort gasti = Gefolgmann;[2]) der mit diesem Ausdruck bezeichnete Teil des Gebäudes ist die Halle, in der der Fürst mit seinem Gefolge (Libertinen) wohnt. Für gastseli gibt es noch eine gemeingermanische Bezeichnung flatja = flet, und zwar ist diese von der äußeren Ausstattung des Fußbodens hergenommen,[3]) der mit Steinen belegt ist. Ueber diesem Pflaster dehnt sich noch in altmodischen Bauernhäusern Niedersachsens der Einraum des Hauses, d. h. der Herdraum, das Rauchhaus (rokhus) von der einen Seitenwand des Hauses bis zur andern (so noch das Gemeindehäuschen im Dorfe Ausbüttel bei Gifhorn. Die Termini hus, gastseli und flet drücken demnach ein und dasselbe aus unter verschiedenen Gesichtspunkten; sie bezeichnen den Mittelpunkt des häuslichen Lebens. Dieses Rauchhaus liegt als eine Art Querschiff vor dem vorderen Teil des Hauses, das wir als Kornhaus bezeichnen wollen. Denn nach seiner wirtschaftlichen Verwendung wurde es tatsächlich schon in alten Zeiten kornhus genannt. Die ahd. Glosse für granarium hat chornhus vel rahchat. Mit rahchat = as. rakud ist eine Hausform gemeint, die innerhalb der vier Wände einen besonderen Raum als Kornlage besaß. Die Feldfrüchte wurden im Dachraum aufgeschichtet, zu dem der vom Herdfeuer aufsteigende Rauch Zutritt hatte. Daß der Dachboden hierfür Raum bot, folgert man aus dem as. hrost (huses hrost), das wohl nicht das Sparrenwerk des Daches, sondern den unter einem hoch aufragenden Dach (hoh hus)[4]) sich ausdehnenden Bodenraum bezeichnet. Darunter breitete sich zu ebener Erde das Gelaß aus, in welches die Ernte eingefahren wurde. Ist der Erntesegen überreichlich, so bleibt ein Teil der Feldfrüchte in einem großen Getreidehaufen, Feime (fimba[5])) draußen auf dem Felde; für gewöhnlich wird auch das Viehfutter unter freiem Himmel aufgeschichtet. Mit dem Kornhaus konkurriert die ostfälische Banse (Kornraum) und das mnd. bos, welch letzteres Wort jedoch für den zu ebener Erde liegenden Viehstall gebraucht wird. Es waren also nicht bloß Vorratsräume, sondern auch Viehställe in dem and. seli untergebracht; sie gruppierten sich um den Teil des Hauses herum, den wir Diele (mnd. dele = dersche, ahd. tenni) nennen, und auf deren festgestampftem Lehmboden vor allem gedroschen wurde (mnl. vloer = Dreschtenne). Das Dreschen geschah mit dem Flegel (ags. fligel).

Das angelsächsische Rätsel 53[6]) hat als Auflösung den Dreschflegel. Die beiden Gefangenen sind der Stiel und der Knüppel. Die Fesseln sind der Riemen, der 2—3- oder 4fach durch die Oese des Stieles und durch die Oese des Knüppels geht und so beide Teile des Dreschflegels mit einander verbindet. Die dunkelfarbige Welsche ist eine welsche Magd oder Sklavin, die den Stiel des Flegels in der Hand hält und drischt. Der Dreschflegel wird im Hause geführt, d. h. es wird auf der Diele gedroschen.

---

[1]) Hel. 3328. [2]) Neckel, Beiträge z. G. d. deutsch. Sprache u. Lit. 32, 566.
[3]) Kauffmann a. a. O. 287. [4]) Hel. 2001. [5]) Altnd. Denkm., Glossar 114.
[6]) Bibl. d. angels. Poesie 3, 215.

An einer dreschenden Frau wird wohl niemand Anstoß nehmen. Drescherinnen waren ja auch bei uns vor etlichen Jahren ganz und gar nichts seltenes.[1]) Ueberdies haben wir eine dreschende Jungfrau in Rätsel 5.

Soviel über das altsächsische Haus, das durchaus nicht primitiv genannt werden darf. Primitiv war es, als der Boden des Hauses d. h. der Dachboden noch der Erdboden war und als die Dachsparren nicht vom Ständerwerk, sondern von der ebenen Erde aufragten.[2]) Das Dach ist aber längst in die Höhe gehoben worden. Das Haus bekam statt des unterirdischen ein oberirdisches Geschoß (Fach), das ältere Erdgeschoß wurde Dachgeschoß. Nun erst kam die Wohnung unter Dach und Fach, vormals war sie nur unter Dach.

Ueber das altsächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung hat Peßler (Braunschweig 1906) eine dankenswerte Arbeit geliefert. Im allgemeinen geht die Südgrenze des Sachsenhauses von Minden a. Weser über Hildesheim—Braunschweig—Gifhorn — die Aller aufwärts — durch den Drömling und das altmärkische Wendenland bis zur Elbe in die Gegend von Tangermünde. Südlich dieser Grenze treffen wir die fränkische oder oberdeutsche, auch thüringische Bauart an. Auch das thüringische Haus ist ohne Schwierigkeit aus der altgermanischen Grundform herzuleiten. In seiner einfachen Gestalt besteht es aus 2 Teilen, aus der Flur, welche zugleich den Eingang und den Herdraum enthält und aus der daneben befindlichen, geschlossenen Stube. In je ältere Zeiten wir zurückgehen, desto bedeutsamer wird der Herdraum und desto nebensächlicher die Stube. Die Stube war von vornherein ein innerer Teil des Hauses, der durch eine Wand vom rauchigen Herdraum abgesondert wurde. Später schließt sich noch ein dritter Raum an, die Vorratskammer. In diesem dreifach geteilten Raum erblicken wir die eigentliche charakteristische Form des fränkischen Hauses, das sich mit Scheune und Stall um den in der Regel viereckigen Hof gruppiert. Hinsichtlich des Wohngebäudes selbst ist noch ein Unterschied zwischen dem fränkischen und dem thüringischen Haus festzustellen, der nicht sowohl in der eigentlichen Bauart besteht als in der Lage zu Hof und Straße. Bei dem typischen fränkischen Gehöft steht dieses Haus mit dem Giebel an der Straße, während es die eine Langseite dem Hof zuwendet. Für das thüringische Haus ist dagegen der Ausblick auf die Straße gleichgiltig; es richtet sich in seiner Lage nach der Sonne. Der Eingang ist, wie beim fränkischen Haus, immer vom Hof aus. Da ein solches thüringisches Haus gar keine Rücksicht auf die Straße nimmt, so geschieht es oft, daß es mit der häufig ganz fensterlosen Rückseite an ihr steht, nämlich dann, wenn die Straße von Ost nach West zieht (wie bei der alten Vicusanlage). Läuft aber die Straße von Norden nach Süden, so stellt es sich quer zu ihr und der Unterschied gegen das fränkische Haus zeigt sich höchstens noch darin, daß der Giebel-

---

[1]) Zeitschr. Anglia 17, 396.

[2]) Das Fürstengrab am großen Galgenhügel bei Helmsdorf bei Mansfeld, ein hüttenähnlicher Holzbau mit steilem Dach, bezeichnet Mielke (Zeitschr. f. Ethn. 35, 509) als das vorsächsische Haus.

seite die Fenster fehlen. Beide Hausformen kommen neben und durcheinander vor. Wo der Sonnenbau auftritt, da haben wir es zweifelsohne mit anglischen und warnischen Dorfanlagen zu tun.[1])

Neben oder hinter dem sächsischen und thüringischen Hause dehnt sich der Garten (gardo)[2]) mit Bäumen (bom gardo)[3]) aus; für gewöhnlich ist er mit Gras bewachsen und zeigt einige Beete, auf denen die seit altersher bekannten Küchengewächse (herd-rad = was für den Herd dient, Gemüse)[4]) gezogen werden. Bei den Angelsachsen wird der Gemüsegarten leactun genannt. Die Zwiebel (leac) scheint danach ein wichtiger Konsumtionsgegenstand bei ihnen gewesen zu sein. In dem 86. Rätsel[5]) soll ein einäugiges Wesen, das 1200 Häupter trägt und nur 2 Füße hat, erraten werden. Es ist ein einäugiger Mann, der 1200 Knoblauchshäupter zum Verkaufe trägt.

Außer dem Flachs (flas)[6]) lieferte der Hausgarten noch das Obst (ovit)[7]), das vermutlich auch im Keller (kellere)[8]) seinen Aufbewahrungsort fand. Der Ausdruck gardos bezieht sich vielleicht auf die Umzäunung des Hofplatzes und des Gartenlandes.

Die grasreichsten Stellen der Weide (weitha) wurden der Hutung entzogen, um sie dauernd als Wiesenland zu gewinnen.[9])

Hören wir nun noch etwas über die Viehzucht. Die Sprache der Altsachsen hat für Vieh 2 Ausdrücke: Feho, feo, fe,[10]) fio[11]) und skatt[12]) (animal). Beide Ausdrücke haben ihre ursprüngliche Bedeutung geändert und gegeneinander ausgetauscht. Die Bedeutung von Feho ging in die von Skatt über und bedeutete nun Vieh (pecus) und die von Skatt nahm die Bedeutung von Feho an und bedeutete Schatz (opes, thesaurus). Diese Umwandlung ging noch zurzeit des Heidentums vor sich. Beide Ausdrücke geben ein Zeugnis dafür, daß Vieh den Reichtum der Altsachsen ausmachte. Dies wird noch mehr erwiesen durch die Doppelwörter Fehoskatt = Viehreichtum, Fehoskattos = große Viehherden. Auf den Besitz am eigenen Vieh und in großer Zahl und schönem Zustand war der Sachse ebenso stolz und fand daran ebensowohl seine Lust und Freude, als am Landeigen. Er liebte das hellfarbige, glatte, glänzende Vieh (fagare fehoskattos). Als er zurzeit Chlotars diesem seinen Reichtum darlegte, hob er neben seinem Landbesitze auch besonders seinen Viehstand (pecora) hervor. Das Vieh ist bei den Altsachsen Zahlungsmittel, obwohl ihnen Geldstücke und ihre Werte wohl bekannt waren; ihre Geldmünze hieß skat (silubar[13]) — guldine[14]) — skatt).

Von den Haustieren tritt das Pferd (hros[15]), hers[16]), medom[17])) als vor anderen hochgeachtet hervor.[18]) Vielfach mit den Vorstellungen verknüpft,

---

[1]) Vergl. § 8. [2]) Hel. 5797. [3]) Hel. 4985.
[4]) Altnd. Denkm. Merseb. Gl. 43. [5]) Bibl. d. angels. Poesie, 3, 1, 232.
[6]) Urb. Werden S. 40. [7]) Altn. Denkm. Leipz. Gl. 732.
[8]) Altn. Denkm. Leipz. Gl. 178.
[9]) houwi = Heu (Altnd. Denkm. Ps. 71, 16). [10]) Altnd. Denkm. Ps. 72.
[11]) Altn. Denkm. Leipz. Glossen 323. [12]) Hel. 2502. [13]) Hel. 872.
[14]) Hel. 991. [15]) Hel. 2401. [16]) Altnd. Denkm. Glossar 123. [17]) Hel. 1470.
[18]) Das Landeswappen von Braunschweig und Hannover stellt ein springendes, weißes Roß dar.

welche die Sachsen von ihren Göttern hatten, genoß es eine Art religiöser Verehrung. Die Pferde, welche zu Tacitus Zeiten ohne Schönheit und Wuchs waren, treffen wir einige Jahrh. später in einem so guten Zustande an, daß Vegetius seinen Landsleuten, den Römern, anriet, thüringische Pferde (equi eximii), wegen ihrer Dauerhaftigkeit, kommen zu lassen, Und ein Jahrh. später spendet der große Ostgote Theoderich den Thüringern. die so schöne silberfarbene Rosse zu züchten verstanden (equos argenteo colore vestitos), ein begeistertes Lob. In dem Volksgesetz der Sachsen[1]) und Thüringer tritt für nächtlichen Diebstahl eines Pferdes die Todesstrafe ein. Die Sachsen mußten den Dänen beim Königswechsel 100 schneeweiße Pferde (equos niveos) als Tribut zahlen.[2]) Die Pferdezucht muß hauptsächlich auf den Gütern der Edelleute in einem relativ großen Umfange stattgefunden haben. Die Pferdewärter führten 2 Namen, der ganz keltische ist marahscalc (Mährenknecht) und der andere altsächsische ist ehuscalc (Perdeknecht). Beide, Marschall und Pferdeknecht, hatten ursprünglich einerlei Dienst, aber im Wettlauf des Lebens ist jener in den hohen Saal der Fürsten eingedrungen (er wird ein Ministerial, dem der Marstall unterstand), dieser aber im niedrigen Pferdestall sitzen geblieben. Daß der Helianddichter die Hirten auf dem Felde, welchen die Geburt Christi verkündigt wird, ehuskalcos nennt, liegt vielleicht daran, daß diese angesehener als die übrigen Hirten waren; er wäre aber nicht auf den Gedanken gekommen, wenn seine Heimat an Pferdeherden nicht besonders reich gewesen wäre. Im Heliand stehen die Hirten den Fischern und Kaufleuten sozial gleich und dem christlichen Volksbewußtsein sind diese ersten Anbeter des Herrn immer sehr sympathisch gewesen, aber weder das eine noch das andere, sondern lediglich die Stellung der Hirten in ihrer sächsischen Heimat ist für den Dichter maßgebend, und weil sie dort dem Stande der Unfreien angehörten, nennt er sie auch skalkos (servi). Mit den nächtlichen Pferdewärtern hat es gewiß eine eigene lokale Bewandtnis. In manchen Fluren finden sich Schläge, welche Nachtflecke heißen. Sie führen diesen Namen davon, daß sie früher als nächtliche Pferdeweide gedient haben. In diesem Falle sind natürlich Knechte zur Bewachung draußen geblieben. Solche Nachtflecke finden sich vielfach im Kreise Sangerhausen.[3]) Andree weist die Bezeichnung Nachtbleek bei ungefähr 40 braunschweigischen Dörfern[4]) nach und mir begegnete auf altmärkischen Flurkarten sehr oft der Flurname Nachtweide.

Trotz des guten Rufes, in dem die sächsischen Pferde standen, hat die Pferdezucht die übrigen Viehhaltungen nicht zurückgedrängt, im Gegenteil, das Schwergewicht der Viehzucht der Gemeinfreien und Laten lag in der Rinder- und Schweinezucht. Als die Slawen fortgesetzt die ostfränkische Grenze bedrohten, erließ Dagobert I. den Sachen 631 den Tribut von 500 Kühen. Da das Ostfalenland mit dem Wendenlande zusammengrenzte und wegen dieser Lage zur Abwehr der Einfälle der Wenden am ehesten Hilfe leisten konnte, so werden die Sachsen, welche lange Jahre diesen

---

[1]) Lex Sax. c. 29.
[2]) Saxo Grammaticus historie Danice. Kopenhagen 1839 S. 435.
[3]) Zeitschr. f. d. Altertum 44, 320. [4]) Br. Vksk. 110.

Tribut zu entrichten hatten, keine Westfalen, sondern Ostfalen gewesen sein. Das würde beweisen, daß damals unsere Gegenden sich durch eine starke Rindviehzucht ausgezeichnet haben. Zum Unterschied von den Zugochsen (armenta, as. ohso)[1]) hieß die Rindviehherde swega, sueiga.[2]) In Gegenden mit intensiver Rindviehzucht ist ein eigener Hirt für die Rinderherde angestellt; in der Freckenhorster Heberolle 537 wird er suegere genannt. Die Milch (miluk)[3]) der Kuh (ko)[4]) wurde hauptsächlich zu Käse (kesi)[5]) und Butter (kuo-smer)[6]) verarbeitet.

Die Schweinezucht war nicht minder ausgebreitet als die Rindviehzucht. Das fette Schwein heißt Speckschwein (spec-suin)[7]), das weibliche Schwein, die Sau, co-suin[8]) im Gegensatze zu dem Eberschwein, bier-suin[9]), das Ferkel verscang.[10]) Letzterer Ausdruck bezieht sich in der altsächsischen Sprache nicht ausschließlich, nicht einmal vorwiegend auf das junge Schwein, sondern ebenso auf das Kalb (calf)[11]) und das junge Schaf (scap).[12])

Bonifatius, der Anstoß daran nahm, daß seine Neubekehrten rohen Speck und Schinken aßen, fragte deswegen beim Papste an und erhielt zu Antwort: Wer es vorziehe, beides ungekocht zu essen, dürfe es erst nach Ostern. Daher die Sitte, daß noch jetzt selten vor Ostern Speck und Schinken angeschnitten und roh gegessen werden.

Gar merkwürdig ist das angelsächsische Rätsel über das Mutterschweine Es soll nämlich ein vierfüßiges Tier erraten werden, das 2 Flügel, 6 Köpfe und 12 Augen hat und einem Vogel, einem Pferde und einem Weibe ähnlich ist. — Das Mutterschwein trägt 5 Junge in sich, daher 6 Köpfe und 12 Augen. Die 2 Flügel, durch die es dem Vogel vergleichbar wird sind die abstehenden wedelnden Ohren, durch die mähneartigen Borsten auf dem Rücken ähnelt es dem Pferde, dadurch daß es Mutter wird dem Weibe.

Schließlich wird es in den ältsächsischen Sprachdenkmälern vom Geflügel das Huhn (hon)[13]) und die Taube (duva)[14]) genannt und als kleinstes und letztes Haustier die Arbeitsbiene, Drohne (dran).[15])

Die Engländer, die Nachkommen der Angeln und Sachsen, reden eine Mischsprache von Altsächsisch, Normannisch und Keltisch. Für Dinge und Vorkommnisse, die im gemeinen Leben etwas Alltägliches[16]) sind, besitzt ihre Sprache Ausdrücke, welche ihre Vorfahren zum Teil aus ihrer Heimat nach Britannien mitgebracht und die sich wenig verändert haben. Ihr aus dem Altsächsischen stammender Wörterschatz ist ein Gemeingut zwischen ihnen und uns und zwar auch insofern, als er dazu dienen kann, die Kulturstufe bestimmen zu helfen, auf welcher im 5. Jahrh. die Angeln und Sachsen standen. Alle englischen Wörter, welche aus dem Altsächsischen

---

[1]) Altnd. Denkm. Ps. 65, 15. [2]) Altnd. Denkm. Leipziger Gl. 866.
[3]) Freck. Heb. [4]) Ebenda 235. [5]) Ebenda 123.
[6]) Altnd. Denkm. Leipz. Gl. 196. [7]) Freck. Heb. 3. [8]) Ebenda 357.
[9]) Freck. Heb. 310. [10]) Ebenda 6. [11]) Altnd. Denkm. Ps. 68, 32.
[12]) Freck. Heb. 10. [13]) Ebenda 7. [14]) Altnd. Denkm. Ps. 54, 7.
[15]) Altnd. Denkm. Alts. Gl. 120. Honigwabe = rata. Altnd. Denkm. Ps. 18, 11
[16]) Vergl. d. Auflösungen der altengl. Rätsel (Trautmann, Beiblatt zur Anglia 5, 48).

stammen und sich auf Gegenstände der Landwirtschaft beziehen, sind zugleich für uns ein Fingerzeig, in welchem Zustande sich mutmaßlich die Landwirtschaft bei uns schon im 5. Jahrh. befand. Dieser Fingerzeig wird um so zuverlässiger sein, wenn das Wort, welches die englische Sprache bewahrt hat, auch in unserer niederdeutschen (plattdeutschen) Sprache noch nicht untergegangen ist. Eine solche sprachwissenschaftliche Studie bleibe aber besser den Anglisten überlassen.

§ 15.

Die Unterwerfung der heidnischen Sachsen durch die christlichen Franken und die Reformbestrebungen Karls d. Gr. im Sachsenlande.

Zwei so mächtige Völker, wie Franken und Sachsen, von denen jedes seine eigene Bahn wandelte, konnten als Nachbarn nicht lange miteinander in Frieden leben, da ihre wichtigsten Lebensverhältnisse immer weiter auseinander gingen. Die Franken lebten unter Königen, die Sachsen regierten sich selbst, die Franken wurden Christen, die Sachsen beharrten bei dem Heidentum, die Franken nahmen in Sitte, in Sprache, in Lebensweise und im öffentlichen und Privat-Recht vieles von den Römern an, die Sachsen wahrten mit größter Strenge die ursprünglichen Sitten und Gebräuche und hielten an der freien Ungebundenheit der Verfassung in der zähesten Weise fest.

Man kann bezweifeln, ob Karl von Anfang an die Absicht gehabt hat, das sächsische Gebiet dem Frankenreiche einzuverleiben und ihm das Christentum zu bringen. Sein erster Zug 772 war nur gegen die Engern gerichtet und es war ein Verwüstungszug (Zerstörung der Irminsäule). Die Engern gelobten Frieden zu halten und stellten Geiseln. Aber als Karl in Italien war, fielen die Sachsen wieder verheerend in das ihnen benachbarte Hessen ein, deshalb beschloß er 775 die Unterjochung und Christianisierung Sachsens mit Gewalt durchzusetzen.[1]) Er erzwang den Uebergang über die Weser bei Brunesberg (oberhalb Höxter) und drang ostwärts bis zur Oker (in die Gegend von Braunschweig) vor. Dort unterwarf sich ihm Hessi, der Herzog der Ostfalen, mit seinen Osterleuten Austreleudi, Ostfalai, Austrasii.)[2]) Sie gelobten Karl Treue und stellten Geiseln. Von dieser Zeit an betrachtete Karl Sachsen als ein von ihm unterworfenes, dem Christentum gewonnenes Land.[3]) Im Sommer 777 hielt er zu Paderborn eine Reichsversammlung ab, die erste in Sachsen; zu ihm kamen, von ihm geladen, viele Franken und Sachsen aus allen Teilen des Landes. Die Anwesenden versprachen, daß sie treu auf Seiten Karls bleiben wollten; er gewährte ihnen Verzeihung und nahm ihre Unterwerfung unter der Bedingung an, daß sie ihres Landes, ihrer Güter alodem,[4]) proprietatem[5]) und ihrer Freiheit verlustig würden, wenn sie

---

[1]) Mon. Germ. Hist. S. S. 1, 153. [2]) Ebenda 154. [3]) Ebenda 296.
[4]) Ebenda 158. [5]) Ebenda 349.

ferner seine Satzungen verletzten (sua statuta). Doch schon im folgenden Jahre kam es wieder zu einem allgemeinen Aufstande unter Widukind, dem Herzoge der Westfalen. Karl zwang die Westfalen, Engern und Ostfalen zu neuer Unterwerfung.

Im Frühjahr 780 beschloß der König ad disponendam Saxoniam von Eresburg über Lippspringe nach dem nordöstlichen Sachsen zu gehen. In Ohrum an der Oker (bei Wolfenbüttel), ließen sich viele Sachsen aus dem Bardengau und Nordsachsen (jenseits der Elbe) taufen. Darauf schlug er sein Lager nördlich von Wolmirstedt auf, um die Verhältnisse der umwohnenden Sachsen und Slawen zu ordnen (omnia disponens tam Saxoniam quam Sclavos)[1]) und kehrte darauf nach dem Rhein zurück.

Im Sommer 782 berief er die allgemeine Reichsversammlung nach Lippspringe, woselbst er auch Grafen aus den edelsten sächsischen Geschlechtern ernannte (conventum magnum in Saxonia, et constituit super eam ex nobilissimis Saxonum genere comites).[2])

Als dann ein fränkisches Heer am Berge Süntel an der Weser geschlagen wurde, kam Karl in großer Eile nach Sachsen, lud die Ersten des Landes (primores) vor sich, forderte von ihnen die Urheber des neuen Aufstandes heraus und ließ sie enthaupten.[3]) Diese ohne vorhergehenden Kampf erfolgte Auslieferung von mehr als 4000 Aufständigen durch die sächsischen Großen ist nur verständlich, wenn man in ihr den Versuch der fränkischen Partei unter den Sachsen sieht, das Stärkeverhältnis dauernd zu verschieben.[4])

Die blutige Tat rief ganz Sachsen zu den Waffen gegen Karl, der aber die zum letzten verzweifelten Widerstande erhobenen Sachsen in mehreren Schlachten schlug, wodurch ihre Macht vollends gebrochen war und der König plündernd und alles verheerend das niedergeworfene Land bis zur Elbe durchzog. Im Jahre 784 kam er über Steinfurt (w) bei Neuhaldensleben, indem er Felder und Ortschaften überall verwüstete und niederbrannte (depopulatisque orientalium Saxonum agris, ac villis incensis) nach Schöningen und eilte, nachdem er hier mit den Sachsen der Umgegend ein Abkommen getroffen hatte, nach dem Rheine zurück.[5]) So war denn Sachsen im Jahre 785 wieder unterworfen, und ein fränkisches Reichsland wie zuvor; das bezeugen alle Quellen.[6])

Der Widerstand der Sachsen wurde schließlich von Karl d. Gr. nicht am wenigsten durch eine massenhafte Fortführung derselben aus ihrer Heimat gebrochen. Das Schicksal hat nicht allein Untreue getroffen, sondern scheint ohne Auswahl distriktweise vorgenommen zu sein, denn neben Untreue wurden auch solche abgeführt, die sich den wiederholten Aufständen nicht angeschlossen hatten. Ueber die Bedeutung dieser kleinen Völkerwanderungen geben

---

[1]) Mon. Germ. Hist. S. S. 1, 160. [2]) Ebenda 32.
[3]) Mon. Germ. Hist. S. S. 1, 164. Vergl. Ritter, Karl d. Gr. u. d. Sachsen. Dessau 1894. S. 43, 101.
[4]) Hauck, K.-G. 2, 348.
[5]) Mon. Germ. Hist. S. S. 1, 167.
[6]) von Richthofen, Zur Lex Sax. 146.

die Quellen selbst annähernd Aufschluß.[1]) Die Sachsen wurden dabei in Franken und in anderen Teilen des fränkischen Reiches teils an Bischöfe, Aebte und Grafen verteilt, teils wohl auch auf den königlichen Villen als Zinsbauern angesiedelt, oder man überließ es ihnen, sich in dem ihnen angewiesenen Teile des Reiches Wohnsitze zu suchen, was natürlich vorzugsweise nur auf dem Königslande möglich war. So haben die Ostfalen Amalung und Hiddi ihre Heimat verlassen müssen, und im fränkischen Hessengau zwischen Werra und Fulda im Walde Bochonia ein Neulandgut, Bifang (proprisum) angewiesen erhalten. Nach einer verfälschten Urkunde bestätigt dann der König den beiden Söhnen von Amalung (Graf Bennit) und Hiddi (Asig) diese proprisa zu freiem Eigen im Jahre 811 und 813.[2]) Graf Bennit schenkte dem Kloster Fulda nicht bloß in seiner neuen Heimat (bei Waldisbecchi) Güter, sondern zusammen mit seinem Bruder Billung auch die Güter im Dorfe Orden (w) bei Quedlinburg.[3]) In dieser villa, ev. in deren Nähe haben wir die verlassene Heimat Amalungs zu erkennen.[4]) Wir sehen aus der Art und Weise, in welcher diese Kolonisation in einzelnen Fällen vorgenommen wurde, wie aus der Ausdehnung, welche sie annahm, daß bei der Ueberführung der Sachsen der soziale Verband nicht aufgehoben wurde, der zwischen den sächsischen Großen und ihren untergebenen Leuten in der Heimat bestanden hatte; denn nur so ist es zu erklären, daß jene in so kurzer Zeit so große Rodungen ausführen konnten, wie sie tatsächlich bezeugt sind. Der Bifang im Buchonia Wald enthält etwa 2083 Morgen à 120 □-Ruten.[5]) Auch Sachsenhausen bei Weimar und bei Frankfurt erinnern vermutlich an die Verpflanzungen von Sachsen durch Karl d. Gr. Schwabhausen südlich von Gotha und Hassenhausen bei Eckartsberga reden nach Höfer[6]) von Bewohnern des Schwaben- und Hassegaues. Selbst in den Ardennen hat Emil Seelmann wallonisierte Sachsen entdeckt, deren Urahnen Karl d. Gr. dorthin verpflanzt haben soll, darunter auch solche, die nach ihren besonderen Ueberlieferungen und Sagen (Roßtrappe) aus der Nordharzgegend von Quedlinburg stammen müssen.[7])

Von den 33 Sachsenorten Bayerns sind gegenwärtig 14 größere und kleinere Dörfer, 19 aber Einzelhöfe und manche sagen schon in ihrem Namen aus, wie sie mit der Colonisation des Landes zusammenhängen, wie Sachsenöd, Sachsenried, Sachsau, Waldsachsen.[8]) Ob sie freilich alle mit der Sachsenüberführung durch Karl d. Gr. in Beziehung stehen, muß dahingestellt bleiben.

Wenn der oben genannte Graf Bennit im Walde Buchonia dem Kloster Fulda Güter im Hessenlande und in seiner sächsischen Heimat am Nordrande des Harzes tradiert, so kann man daraus schließen, daß er seine väterlichen Besitzungen im Ostfalenlande nicht einbüßte. Das c. 64 der Lex Sax. zeigt ebenfalls, daß ein Edler sein dingliches Recht am

---

[1]) Eine Zusammenstellung derselben bei Hauck, K.-G. 2, 366.
[2]) Heidenreich, Das älteste Fuldaer Cartular. Leipzig 1899. S. 15.
[3]) Siehe Traditionsregister Fulda § 16. N. 52.
[4]) Höfer, Harzzeitschr. 40, 161. [5]) Stacke, Deutsche Gesch. 1, 208.
[6]) Harzzeitschr. 40, 141. [7]) Kölnische Zeitung 1895, N. 890 u. 893.
[8]) Inama-Sternegg, D. W. 1, 222.

Grundbesitz durch die Fortführung in die Fremde nicht verlor, daß vielmehr der König für die Wahrnehmung dieses Rechtes sorgte: Der Freie, welcher sich im Mundium eines Herrn befindet, der im Exil ist, soll sein Erbe nicht jedem Beliebigen verkaufen dürfen, sondern muß es vielmehr zuvor seinem Mundwalt oder dem Sequester (qui tunc a rege super ipsas res constitutus est) anbieten. — Weiter bittet ein Sachse in einem Briefe von 815 den Kaiser Ludwig den Frommen, ihm zur Wiedererlangung seiner väterlichen und mütterlichen Güter zu verhelfen, Sein Vater habe als Christ und Anhänger Karls d. Gr. von seinem väterlichen Erbe auf sein mütterliches im Marstemgau flüchten müssen; von dort sei er, als Karl eine Versetzung von Sachsen aus dem Lande befohlen, mit anderen weggeführt worden, und sei auswärts verstorben, ihm aber sei sein veräußertes väterliches Erbe (paterna hereditas) nicht zurückgegeben worden. — Falls der Vater ein Ungetreuer gewesen wäre, hätte der Sohn aber keinen Anspruch auf das Erbe gehabt, dann wäre dasselbe verfallen gewesen, und der Sohn hätte sicher eher Gnade als sein Recht vor dem Kaiser erbeten. Dieses geschieht aber, und es wird dabei eine Untersuchung gefordert.[1])

Daran kann also kein Zweifel sein: Durch die Fortführung war der sächsische Grundbesitz noch nicht der Krone verfallen, sondern erst dann, wenn der Sachse den Eidschwur der Treue verletzte.

Groß war Karl als Eroberer gewesen, noch größeres verlangte von ihm die Aufgabe, eine neue Ordnung der Dinge da aufzubauen, wo er seither als Zerstörer aufgetreten war. Er hatte die Verhältnisse der Sachsen in der ersten Zeit nach ihrer Unterwerfung (zwischen 780 und 790, wahrscheinlich 782) durch die Capitulatio de partibus Saxoniae geregelt,[2]) ein Reichsgesetz, das besonders durch strenge Strafandrohungen auf die Sicherung der fränkischen Herrschaft und der kirchlichen Autorität bedacht war.[3]) Dem Könige sind durch Verbrechen verwirkte Güter verfallen (hereditas illius ad partem regis);[4]) ihm werden Friedensgelder (fridus), Banngelder (bannus) und andere Gefälle entrichtet (c. 16). Der König ernennt Grafen (comites), die innerhalb ihrer Amtssprengel (ministeriis)[5]) oder ihrer Grafschaften (comitatus)[6]) in seinem Namen Befehle (bannus) erlassen, für ihn die verwirkten Bußgelder einziehen und Gefälle aller Art erheben (c. 31). Die Grafen halten die Gerichtsversammlungen (placita) ab.[7])

Die Einteilung Altsachsens in Gaue behielt Karl d. Gr., ohne mit den Gauen große, tiefeingreifende Veränderungen vorzunehmen, im ganzen bei. Die politische Funktion der Gauschaften mit dem Satrapen als Vorsteher hörte auf und wurde fortan der vom König eingeführten Grafschaft überwiesen. Mehrere Goe (Länder) wurden zu einer Grafschaft zusammengelegt, die häufig den Namen eines jener Länder trug. Das Aeußere der Verfassung in Verwaltungssachen möge ein kleines Bild anschaulich machen. Vom Bereler Ries (einem Wald) zur Innerste, dann das Flüßchen Nette

---

[1]) Jaffé, Bibl. Germ. 3, 320.
[2]) Mon. Germ. Hist. L. L. 5, 34. [3]) Schröder, R.-G, 260.
[4]) Cap. 30. [5]) Cap. 31. [6]) Cap. 24.
[7]) Im Harzgau treten die Gaugrafen Hero und Unwan auf. Vergl. § 16.

hinauf an dessen beiden Ufern bis zum Harze, dehnten sich 3 Goen hin, deren nördlichste ihre Malstatt bei Holle hatte. Die mittlere Landschaft, die Ambergo im engeren Sinne, hatte ihr Gericht auf dem Amberge bei Bönnien, die südlichste das ihrige bei Seesen.[1]) Bei der Verteilung Sachsens in Grafschaften wurden jene 3 Goen zu einer Grafschaft, zum Ambergau, vereinigt, dessen Malstatt bei Holle war.

In der Capitula d. p. S. wird placitum klar als Gericht charakterisiert, während die conventus (c. 34) die auf freiwilliger Unterordnung beruhenden Zusammenkünfte sind. Philippi sieht in letzteren, die dem Grafending (placitum) gegenübergestellt werden, die Godinge, die also vollkommen unabhängig von den fränkischen Beamten blieben,[2]) während die großen conventus (generaliter publici) als selbständige Versammlung verboten wurden und nur ausnahmsweise im Auftrage des Königs berufen werden durften. Die volksrechtliche, ihrem Freiheitssinn entsprechende Gerichtsorganisation der alten Sachsen ist von Karl d. Gr. nicht beseitigt. Er hat sie vielmehr fast unberührt bestehen lassen, und sie hat sich auch in ihrer alten Uebung bis zur Zeit des Sachsenspiegels erhalten.

Mit dem Fällen der altdeutschen Eiche war nicht genug getan, es kam darauf an, das sächsische Volk in die große Gemeinschaft der abendländischen Christenheit hineinzuziehen. Karl betraute mit der Mission den Fuldaer Abt Sturm, einen Schüler des Bonifatius; er selbst entwarf dann 780 einen Plan zur Einteilung Sachsens in Bistümer (et divisit Saxoniam inter episcopos, presbyteros et abbates),[3]) begnügte sich aber vorläufig damit, die Orte, welche er für demnächstige Bischofssitze geeignet hielt, einstweilen nur zu Stationen für die Missionare zu bestimmen. Im Ostfalenlande waren Osterwieck und Elze Stützpunkte der Mission, in ihnen ist der Anfang der Halberstädter und Hildesheimer Kirche zu suchen. Wenngleich der christlichen Religion wegen die ersten Geistlichen sämtlich aus Franken (Fuldaer und Hersfelder Mönche) genommen wurden, so bemühte sich doch Karl d. Gr., sächsische Edle für den geistlichen Beruf zu gewinnen. Die Jünglinge der edlen Geschlechter, die ihm als Geiseln überliefert worden, entsandte Karl in fränkische Klöster, um sie zu Priestern ihres neuen christlichen Glaubens erziehen und ausbilden zu lassen. Sie waren die Ersten, welche Klöster auf dem jungfräulichen Boden des Sachsenlandes gründeten. Ein Jüngling Theodrat, der in dem berühmten Benediktinerkloster Corbie bei Amiens in Frankreich Unterricht im Christentum erhalten hatte, errichtete nach seiner Rückkehr im Solling ein Kloster, das alte Corvey, das später an die Weser verlegte und so berühmte Neu-Corvey.

Wenn Karl vorschreibt, daß in allen Gauen Kirchen anstatt der heidnischen Tempel erbaut werden sollten (c. 1), so wurden zweifelsohne an den Missionsstationen Basiliken (Bethäuser — oratoria) errichtet, zu deren Bewachung in der Regel Hüter (custodes) bestellt wurden.[4]) Die nach einer

---

[1]) Günther, Ambergau Hannover 1887. S. 4.
[2]) Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 29, 245.
[3]) Mon. Germ. Hist. S. S. 1, 296.
[4]) Kayser Zeitschr. f. nieders. Kircheng. 3, 120.

unechten Urkunde von 777 dem Kloster Hersfeld für seine Missionstätigkeit im Hassegau und Gau Friesenfeld geschenkten Kirchen zu Allstedt, Riestedt und Osterhausen mögen einfache Bethäuser gewesen sein, nicht eigentliche Pfarrkirchen, die vor Beginn des 11. Jahrh. in Ostfalen nicht erwähnt werden. Andere Basiliken waren beispielsweise noch in Blankenheim im Friesenfeld, Creisfeld im Hassegau.[1]) Karl der Gr. errichtete wahrscheinlich in Magdeburg, Osterwieck, Elze Missionskirchen. Die Fuldaer Mönche legten in Hameln ein Gotteshaus an.[2])

Edle (nobiles), Freie (ingenui) und Liten (liti) wurden in gleicher Weise, wenn auch, wie anzunehmen, in verschiedener Abstufung verpflichtet, an den Lasten, welche die Einführung des Christentums mit sich brachte, teilzunehmen. Nach cap. 15 soll jede Kirche mit einem Gehöft und 2 Hufen (curtem et duos mansos terrae) dotiert werden, und je 120 der in sie eingepfarrten Wirte (pagenses) haben ihr einen Leibeigenen und dessen Weib (servum et ancillam) zu überlassen. Wahrscheinlich kommt in dieser Vorschrift eine Beziehung auf die Einteilung des sächsischen Landes in Goe zum Ausdruck.[3])

Die Hufen für die Geistlichen konnten aber, falls sie nicht neugerodetes Land waren, in den alten Gewannfluren gar nicht anders beschafft werden, als durch Erwerbung eines schon bestehenden Hufengutes. Sie haben, wie die Anlagen bei Meitzen 7, 8, 9, 10 etc. zeigen, von Anfang an im Gemenge mit den übrigen Hufen gelegen.

Außerdem erhalten die Kirchen von allem Einkommen und Erwerb die in den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Zehnten (decimam partem substantiae et laboris sui).[4]) Daß schon die heidnischen Sachsen freiwillige Abgaben an den Priester kannten, ist sehr wahrscheinlich.[4]) Der Zehnte wurde jetzt von den missionierenden Klöstern gefordert, natürlich nur dort, wo sie ihre Missionstätigkeit ausübten.[5])

Nachdem sich die Lage der Dinge gefestigt und der Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten etwas ausgeglichen, erließ Karl auf dem Aachener Reichstag des Jahres 797 das Capitulare Saxonicum, das durch die ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Bevölkerung (Westfalahi, Angrarii et Ostfalahi)[6]) den Charakter eines Volksrechts (lex) erhielt.[7]) Darauf folgte 802 die Lex Saxonum,[8]) die sicher auch ein Gesetz Karls d. Gr. ist, der hier durch besondere Berücksichtigung und Bevorzugung des sächsischen Adels gegenüber den Frilingen und Liten seine auf die Aristokratie gestützte sächsische Politik zu fördern suchte.[9])

In diesen beiden Gesetzen tritt die Dreigliederung des Sachsenvolkes klar hervor. Ein westlicher Teil reichte bis zum Rhein, es waren die Westfalen, in der Mitte an beiden Seiten der Weser saßen die Engern, die unmittelbaren Nachkommen der Angrivarier, im Osten, von der mitt-

---

[1]) Größler, Heimatk. d. Saalkreises 279. [2]) U. B. Hameln, Einl. 10.
[3]) Die gegenteilige Ansicht von Richthofen s. zur Lex Sax. 176.
[4]) Cap. 17. Vergl. § 11.
[5]) Vergl. unten das Hersfelder Zehntverzeichnis. § 20.
[6]) Mon. Germ. Hist. L. L. 5, 85. [7]) Schröder, R.-G. 260.
[8]) Mon. Germ. Hist. L. L. 5, 47. [9]) Schröder, R.-G. 260.

leren Leine bis zur Elbe und Saale wohnten die Ostfalen (Ostfalahi).[1]) Als ein 4. Teil des Volkes werden dann von den Schriftstellern der späteren Karolingerzeit noch die in Holstein nordwärts der Elbe wohnenden Nordalbingier unterschieden.

Merkwürdigerweise tritt in dem Capitulare von 797 das Gericht (placitum) nur als Volksgericht in Erscheinung, Grafen (comites) kommen nicht vor. Die Sühnegelder fallen nicht den Grafen, sondern den Goleuten im Goding zu, als deren Teilnehmer nur Landleute (pagenses) und Nachbarn (vicini) genannt werden.[2]) Diese Volksgerichte übten die hohe Strafgewalt nach altem Sachsenrecht aus und waren, wenigstens in bürgerlichen Streitsachen, zuständig für alle Teile des Volkes. Man ist ferner wohl berechtigt, aus der Tatsache, daß einer Tätigkeit der Grafen in diesen Gerichten nicht Erwähnung geschieht, den Schluß zu ziehen, daß die gräfliche Gerichtsgewalt sich im allgemeinen über die Sachsen nicht erstreckte.[3]) Die Grafen richteten über die in Sachsen angesiedelten Franken und über die Bestandteile des Sachsenvolkes, welche Frankenrecht annahmen. Daß dies die höhere Klasse des Volkes, besonders die nobiles, die Edelinge getan haben, ist allgemeine und auch berechtigte Annahme.[4])

2 Grafen des Hassegaues, Alberich und Markwald, lernen wir schon aus der Zehntverleihung an Hersfeld 777 und 780 kennen. Karl d. Gr. hat Hessi eine Grafschaft (comitatum) jedenfalls im Harzgau gegeben und hat ihm große Ehren gewährt, weil er treu zu Karl stand.[5]) Höfer vermutet, daß der Ort Hessenheim im Harzgau, der jetzige Flecken Hessen, von ihm den Namen habe.[6]) Auf jeden Fall wohnte Graf Hessi im Harzgau, wie die Güter beweisen, die er seinen Kindern hinterlassen hat.[7]) Die Grafen in der sorbisch-thüringischen Mark (Harzgau, Nordthüringau, Schwabengau, Hassegau) hatten wegen der wichtigen Aufgabe der Verteidigung des fränkischen Reiches gegen die Wenden eine größere militärische Gewalt und genossen ein viel größeres Ansehen als die übrigen.

Wie schon oben erwähnt, hatten die Grafen die Bann- und Bußgelder einzutreiben. Bei dem Mangel an umlaufender Münze war man natürlich auf Zahlung in Naturalien angewiesen. Der Wertunsicherheit eines solchen Tauschmittels suchte man für die Gesetzesstrafen durch königliche Tarife zu begegnen, welche den Geldwert der wichtigsten Wirtschaftserzeugnisse regelten. Eine Zusammenstellung solcher Tarife für Sachsen bringt folgende Tabelle.

---

[1]) Der Name falahi stammt von dem germ. falh = Ebene, Flachland. In der braunschweigischen Mundart hat sich das Wort falje erhalten. Es bedeutet die angepflügte, in Schollen daliegende, noch nicht von der Egge berührte Sandfläche. Ursprünglich war der Name dieses sächsischen Teilstammes auf den Gau Astfala beschränkt, der von der Leine bis zur Oker reichte und dann später wohl nach der Unterwerfung der Thüringer 531 auf das ganze ostfälische Land übertragen wurde (Andree, Braunschw. Volkskunde 40).

[2]) Philippi a. a. O. 246. [3]) Vergl. § 13.

[4]) Stutz, Zeitschr. f. R.-G. Germ. Abt. 21, 136.

[5]) Mon. Germ. Hist. S. S. 4, 159. Vergl. oben über Hero u. Unwan. S. 107.

[6]) Harzzeitschr. 40, 129. [7]) Siehe Traditionsregister Fulda. § 16.

Wertansätze landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Sachsen aus der Zeit Karls d. Gr.

Produkte	Frankf. C. v. 794 Marktpreis 1 Scheff.	Frankf. C. v. 794 Domänenpr. scap. =	Capit. v. 797 Marktpreis in Eng. u. O. 1 Solid.	Capit. v. 797 Marktpreis in Westf. 2 Tr. =	Lex. Sax. v. 802 Marktpreis in Eng., Ostf. u. W. 1 Sol. (3 Tr.) =	Nymweger Cap. v. 806 Teuerungspreis 1 Scheff. =
Hafer (avena)	1 Pf. (40)	$^1/_2$ Pf. (80)	30 Sche.	40 Scheff.	60 Scheffel	2 Pf. (20)
Gerste (hordeum)	2 „ (20)	1 „ (40)			40 „	3 „ ($13^1/_3$)
Roggen (secale)	3 „ ($13^1/_3$)	2 „ (20)	15 Sche.	20 „ od. G.	30 „	4 „ (10)
Weizen (frument.)	4 „ (10)	3 „ ($13^1/_3$)				6 „ ($6^2/_3$)
Honig (mel)			2 sigla	$1^1/_2$ sicla	2 sicla	
Viehwerte	Einjähriger Ochs (12 mensium)				1 Goldsch. z. 2 Tr.	
	$1^1/_4$ jähr. Ochs (bos 16 m.)				1 „ „ 3 „	
	4 jähr. Ochs (bos quadrimus)				2 „ „ 3 „	
	Pflugstier (bos arator)				$2^1/_2$ „ „ 3 „	
	Guter Ochs (bos bonus)				3 „ „ 3 „	
	Kuh mit Kalb (vacca c. vitulo)				$2^1/_2$ „ „ 3 „	
	Schaf mit Lamm (ovis c. agno)				1 „ „ 2 „	

Während die Viehwerte für ganz Sachsen gleichmäßig festgestellt werden, zeigt sich bei der Bemessung der Fruchtwerte und des Honigs eine Verschiedenheit der einzelnen Landschaften. Nach dem Capitulare v. 797 galt in den nordöstlichen Teilen Sachsens, in Engern und Ostfalen,[1]) der Schilling in Getreide genau $^1/_4$ weniger als bei den Bortrinern, welche Richthofen[2]) für die Brukterer oder Westfalen hält. Diese Wertunterschiede erklären sich aus dem Stande der Produktion. Der Scheffel Roggen oder Gerste (hordeum mundum)[3]) ist = 2 Scheffel Hafer. Wohl aber galt umgekehrt der Schilling in Honig bei den Nordsachsen $^1/_4$ mehr als bei den Westfalen. Dagegen stellte sich nach dem Tilianschen Zusatz der Lex Sax. (c. 66) der Wert des Schillings in Getreide und Honig für alle 3 Landschaften gleich hoch und zwar in Getreide noch um die Hälfte höher als 797 bei den Bortrinern. Nach Jnama-Sternegg erklärt sich diese Erscheinung dadurch, daß wir es im Capit. von 797 mit dem sächsischen Schilling zu 2 und in der Lex Sax. mit dem Schilling zu 3 Tremissen zu tun haben.[4]) Die Zeit Karls des Großen verstand unter der Tremisse noch immer eine Goldmünze, das Drittelstück eines fränkischen Goldschillings von 40 Silberdenaren;[5]) der sächsische Schilling von 2 Tremissen (solidus minor) hatte folglich einen Wert von $26^2/_3$ Denaren. Die Capitulatio von 782 endlich rechnet nach fränkischen Silberschillingen zu 12 Denaren. Dort wird cap. 27 ein Ochs mit 10 Schillingen bewertet, was dasselbe ist als der Preis des bos bonus von 3 Goldschillingen zu 2 Tremissen (10 Schill. à 12 Denare = 3 Schill. zu 3 Trem. à 40 Denare) in der Lex Sax.

In den Zusätzen des Kap. 66 der Lex Sax. ist bei Hafer und Roggen

[1]) Lüneburger Heide, wo noch heute eine ausgebreitete Bienenzucht herrscht.
[2]) Zur Lex Sax. 35.
[3]) D. i. unvermischte Gerste, der keine Trespe oder ähnliches Unkraut beigemischt ist.
[4]) Jahrb. f. Nat. u Stat. 30, 226. [5]) Hilliger, Hist. Viertelj. 6, 463.

das im Cap. v. 797 für sie aufgestellte Verhältnis festgehalten und die Gerste zwischen ihnen eingeschoben. Die Lex Sax. rechnet 1 Scheffel Roggen = $1^1/_3$ Sch. Gerste = 2 Sch. Hafer.

Was den Honig betrifft, so glaubt Hilliger, daß man sowohl im Capitulare Sax. wie in der Lex Sax. bei 2 sicli stets an den Sachsenschilling zu 2 Tremissen gedacht hat.[1]) Dann hätte der siclus hier den Wert einer Goldtremisse gehabt und als Maß wohl von ihr den Namen entlehnt.

Unter dem Scheffelmaß der sächsischen Rechtsquellen ist sehr wahrscheinlich an ein fränkisches Maß zu denken; denn es ist nicht anzunehmen, daß die Sachsen ein über das ganze Land verbreitetes einheitliches Getreidemaß besessen hätten. Es wäre doch auch ein Widerspruch, wenn Karl d. Gr., der seit dem Jahre 794 auf gleiches Maß und Gewicht dringt und unablässig den Gebrauch des modius publicus et noviter statutus im ganzen Reiche einschärft, für Sachsen hierin eine Ausnahme gemacht hätte. Seine Regelung der Getreidepreise 794 und 806 fußt ausdrücklich auf diesem neuen Einheitsmaß, und auch die Werdener Zinsregister vom Ende des 9. Jahrh. sprechen für Sachsen nur vom modius.

Es ist schwer, den Inhalt des karolingischen modius anzugeben. Guérard berechnet den karolingischen modius auf 52,5 französische Liter = 0,94 preuß. Scheffel, Soetbeer auf 60 = 1,086 preuß. Sch. Auch in der Güterordnung Karls d. Gr. (c. 9)[2]) wird darauf verzichtet, die Größe der Maße theoretisch zu bezeichnen, sondern es wird praktisch vorgeschrieben, daß jeder Amtmann (judex) in seinem Amtsbezirk (ministerium) je ein authentisches Musterexemplar (mensura) des Modius und der Sextarien aufzubewahren habe.[3])

Wenn wir im Scheffelmaß des sächsischen Rechts den Normalmodius Karls d. Gr. erblicken, dann können wir nämlich die Werttaxen des Frankfurter (794)[4]) und des Nymwegener (806)[5]) Kapitulares mit denen der sächsichen Rechtsquellen von 797 und 802 vergleichen. Im Frankfurter Kapitulare sind den gewöhnlichen Marktpreisen die Verkaufspreise von den königlichen Domänen gegenübergestellt, im Nymwegener Kapitulare aber handelt es sich um Teuerungspreise. Aus der oben angegebenen Preistabelle des Scheffels für die verschiedenen Fruchtwerte läßt sich der Getreidewert eines Schillings zu (40 Denaren) berechnen. Danach ist 1 Schilling = 40 Scheffel Hafer (Marktpreis), 80 (Domänenpreis), 20 (Teuerungspreis). Die in der Tabelle eingeklammerten Zahlen geben die Scheffelzahl an, die dem Schilling gleichwertig sind. Für die Gerste stimmt der Domänenpreis mit dem der Lex Sax. vollkommen überein. Die anderen Zahlen decken sich nur deshalb nicht so scharf, weil die Fruchtsorten im Werte zu einander anders geordnet sind. Die Lex Sax. stimmt hierin nur mit dem Kapitulare von Nymwegen überein, welches als Teuerungspreis in allen Fruchtsorten ein Drittel der Scheffelzahl von der Lex bietet. —

In den sächsischen Rechtsquellen treten die uns bekannten 3 Stände der Sachsen auf. Die herrschende Meinung verneint tiefgehende Ver-

---

[1]) Hilliger, Hist. Viertelj. 6, 466. [2]) Siehe unten.

[3]) Ungefähr wird der modius die Größe unseres früheren preußischen Scheffels (54,96 l) gehabt haben. (Vergl. Richthofen, Lex Sax. 37.)

[4]) Mon. Germ. Hist. L. L. 1, 72. [5]) Ebenda 145.

änderung der ständischen Verhältnisse durch Modifikation des Rechts oder auch nur eine wesentliche numerische Verstärkung oder Schwächung eines oder mehrerer Stände gegenüber den übrigen. Wir nehmen daher an, daß die fränkische Eroberung die soziale Gliederung des sächsischen Volkes nicht verändert hat. Durch Hilligers scharfsinnige Untersuchungen über die Münzwerte bekommen wir volle Klarheit über das Wergeld und die Standesgliederung der Sachsen. Die Wergelder sind in der Lex Sax. merkwürdigerweise nur für die 3 Stände der nobiles mit 1440, der liti mit 120 und der servi mit 36 Schillingen angegeben. Das Wergeld des nobilis von 1440 sächsischen Schillingen erweist sich als ein Fürstenwergeld, welches ihn dem Dux der Bayern, dem aetheling der Angelsachsen an die Seite stellt.[1]) Damit wird auch die Annahme von Heck[2]) hinfällig, daß wir im nobilis der Sachsen den Gemeinfreien zu erblicken hätten. Letzteren haben wir im liber oder ingenuus zu suchen, dessen Wergeld in Titel 36 der Lex Ripuaria erhalten ist, wonach der advena Saxo gleich den übrigen nichtfränkischen Stämmen mit 160 Goldschilliingen (à 40 d) geschützt ist. Es stellt sich also auf den 6. Teil des Edelingswergeldes (der Edeling wird nur in kleinen Schillingen zu 2 Tremissen ausgezahlt)[3].) Da der Lite ebenso in großen Schillingen zu 3 Tremissen ausgezahlt wird, gilt der Lite tatsächlich nur den 8. Teil eines Edelings. Er ist mit einem Wergeld von 120 fränkischen Goldschillingen so günstig gestellt, daß sich mit ihm die Liten anderer Stämme auch nicht im entferntesten vergleichen lassen.[4]) Er ist dem sächsischen Gemeinfreien mit seinem Wergeld von 160 Goldschillingen beinahe gleichgestellt, und wir dürfen daraus schließen, daß die wirtschaftliche Lage beider dieselbe war, sofern wir von der Zinslast der Liten absehen. Das hohe Wergeld der Edlen läßt bereits, nach dem Verhältnis, welches wie bei anderen Völkerschaften zwischen Wergeld und Grundbesitz finden, vermuten, daß ihm ein großer Grundbesitz entsprochen hat. Ihre Grundherrschaften wurden durch Teile konfiszierter Güter untreuer Adliger seitens Karls d. Gr. erweitert, um den Adel dadurch mehr und mehr an das fränkische Reich zu fesseln. Ihre Großgrundherrschaften wurden ev. weiter ausgebaut durch Zuwendungen Karls aus seinem desertum, d. h. aus dem unbewohnten und herrenlosen Gebiet.

Der fränkische König nahm das Verfügungsrecht über umfangreiche Einöden in Anspruch. In Ostfalen kommen vielleicht das Harzgebirge, die Magetheide,[5]) der Elmwald und die Rietstrecken an der Helme an den Fiskus. Große Stücke wurden zugunsten von Kirchen (Kloster Hersfeld) oder edler Laien ausgeschieden, die dann in das Eigentum des Empfängers übergingen. Aber es geht entschieden zu weit, wenn Rübel[6]) annimmt, daß die Franken bei ihrem Vordringen auf deutschem Boden ein ganz planmäßiges systematisches Verfahren bezüglich ihrer Siedlungen

---

[1]) Hiller, Hist. Viertelj. 6, 471. [2]) Gemeinfreie 271.
[3]) Mon. Germ. Hist. L. L. 5, 229. [4]) Hilliger a. a. O. 469, 471.
[5]) Beide rechnet der Sachsenspiegel zu den Bannforsten des Königs.
[6]) Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Leipzig 1904.

angewandt hätten. Und zwar gehen nach seiner Meinung die wichtigsten agrarischen Einrichtungen, die Markgenossenschaft und die Hufe auf das salfränkische System der Grenzabsetzung zurück. Die Markensetzung bedeutet nach Rübel[1]) Scheidung der volksmäßigen Siedelungen von der causa regis, d. i. von dem für Fiscus oder Kirche zurückbehaltenen Teile. Diese Abmarkung und Umlegung der Fluren durch die Franken habe zur Voraussetzung eine Schar geübter Beamter, Landmesser und Markscheider (praefecti,[2]) forestarii u. a). Manche Aufstände, z. B. der sächsische von 782 und der thüringische von 786 seien als Folge des Vorrückens der Abmarkung und des Ausscheidens von Königsgut (regnum) anzusehen;[3]) denn es sei ohne Gewaltsamkeit dabei nicht abgegangen, namentlich da, wo die Aufgabe war, große Güter an bestimmten Orten herzustellen, die als Verpflegungsstationen des Heeres dienen und zugleich Königsland für die Besatzung der Burgen abgeben sollten.

Wir geben zu, daß ein Teil des Reichsgutes, namentlich in Westfalen, einer einheitlichen Anlage durch Karl d. Gr. in den Sachsenkriegen seinen Ursprung verdankt, daß einige Königshöfe (curtis Schieder)[4]) durch Karl auf dem Reichsgute errichtet wurden, dazu bestimmt, teils der Besatzung der festen Orte den Unterhalt zu liefern,[5]) teils um an den Heerstraßen dem marschierenden Heere als feststehende Verpflegungsstationen (mansiones) zu dienen; aber wir halten es für eine unhaltbare Hypothese, wenn Rübel (auch Höfer)[6]) annimmt, daß auch das Oedland zwischen 2 Dorffluren vom fränkischen König occupiert und durch die fränkische marca beseitigt sei. Um diese durchzuführen meint Rübel, sei eine Neueinteilung und eine Neuabgrenzung der alten Fluren nötig gewesen, das Oedland sei in die Dorfmarken einbezogen, an Stelle der alten Höfe sei die Hufe mit ihren Berechtigungen an Wald und Weide getreten, kurz, auf salfränkische Mark-, Flur- und Hufenregulierung gehe die spätere Flurverfassung zurück, nicht auf die Ansiedlung in der Urzeit.

Die Annahme, daß zur Zeit der Begründung des Frankenreichs in unseren Gegenden Marken im Sinne von waldigen oder wüsten Grenzgebieten zwischen 2 Parteien und keiner von beiden gehörig, bestanden hätten, ist einfach unmöglich. Aber mit der Zunahme der Bevölkerung, mit der Gründung von Tochterdörfern, die im wirtschaftlichen Verbande mit dem Mutterdorf bleiben, wurde es notwendig, die Nutzungsberechtigungen an den Allmenden im einzelnen festzulegen. Allein es fragt sich, ob die Festlegung der Markgenossenschaft auf ein ganz planmäßiges Vorgehen der fränkischen Beamten zurückgeführt werden kann. Gewiß bestand am Anfang eine viel freiere Verfügungsfähigkeit aller Beteiligten; aber die Beschränkung derselben wurde einfach durch den inneren Gang

---

[1]) a. a. O. 161, 220.

[2]) Die Annahme Trippenbachs, (Königshof und Kaiserpfalz Wallhausen. 1906, S. 16), daß der Königshof Wallhausen am Ostrande des Harzes dem Wala, Vetter Karls d. Gr., Praefectus totius Saxoniae, seine Entstehung und seinen Namen verdanke, ist als geschichtliche Tatsache nicht zu erweisen.

[3]) Rübel a. a. O. 126. 177. Vergl. weiter § 18.

[4]) Schuchhardt, Atlas vorgeschicht. Befestigung, H. 7 Nr. 281. Bl. 54.

[5]) Cap. 65 der Lex Sax. erwähnt königliche Laten. [6]) Harzzeitschr. 40.

der Dinge bewirkt. Die Herstellung einer festen Markgrenze und die Regelung der Marknutzungen können Produkte der gleichen Bewegung sein. Es ist begreiflich, daß man bei solchen Auseinandersetzungen oft die Beamten zu Hilfe rief. Deshalb jedoch braucht man noch nicht das, was unter deren Mitwirkung zustande kam, als ein Produkt eines von ihnen befolgten Systems anzusehen. Das Vorhandensein eines eigens für die Markenregulierung bestimmten Beamtenapparats bestreitet auch Caro.[1]) Und was die Entstehung der Gewanne anlangt, so wollen wir daran festhalten, daß sie ihre allmähliche Anlage der Urzeit verdanken. Die Hufe ist urgermanisch und allgemein. Das ist auch die Ansicht von Meitzen, Knapp und Max Weber. Die Hufenverfassung läßt sich nicht aus fränkischen Mark- und Flurregulierungen erklären (Rübel), in ihrer typischen Form ist sie freilich ein grundherrliches Gebilde, dessen Entstehung mit der Entwicklung der Grundherrschaft selbst aufs engste zusammenhängt (Caro). Ihre ausgeprägteste Form erlangt sie mit der Gleichheit der Hufen, die am Ende der Entwicklung steht, nicht am Anfang.

Dies ist in der Hauptsache die neue Ordnung, welche Karl d. Gr. nach der Unterwerfung der Sachsen bei diesen einführte. Es ist begreiflich, daß sie erst nach und nach in dem Volke feste Wurzeln schlug und ihre volle Ausbildung erst unter seinen Nachfolgern erlangte. Denn nur allmählich verschmolz der von Karl äußerlich unterworfene Stamm der Sachsen mit dem Frankenreich.

Zum Schlusse bleibt uns noch übrig, jenes berühmte Capitulare de villis vel curtis imperialibus v. 812[2]) d. h. eine Verordnung über die Bewirtschaftung der Kron- oder Kammergüter zu erwähnen, wodurch sich Karl d. Gr. um den Betrieb der Landwirtschaft und ihre Verbesserung ein nachhaltiges Verdienst erworben hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Karl durch das Vorbild der geistlichen Grundherrschaften seiner Zeit die Anregung erhielt, eine ähnliche Ordnung auf den königlichen Gütern einzuführen und die erprobten Formen weithin in den Kreisen der weltlichen Grundherren zur Geltung zu bringen.

Wenn Below[3]) und Schröder[4]) annehmen, daß das Cap. d. v. nicht als eine Schilderung rein deutscher Verhältnisse angesehen werden kann, sondern sich nur auf französische Krongüter beziehe, so glaube ich doch, daß das Beispiel, welches von den in allen Teilen des Reiches zerstreuten königlichen Gütern gegeben wurde, nicht unwirksam geblieben ist, sondern eine günstige Rückwirkung auf viele andere Betriebe der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften im außerfränkischen Reiche ausgeübt hat. Es möge ein kurzer Ueberblick der Landgüterordnung Karls d. Gr. hier folgen.

Das Cap. d. v. zeichnet sich vor allem durch seine sozialpolitische Bedeutung aus. Es läßt uns erkennen, wie der königliche Großgrundbesitz in den Staat eingefügt und wie dessen Bevölkerung sozial geordnet war. Der Bestand der Landgüter setzte sich aus Regie- und Benefizialgütern zusammen (fisci und beneficia). Die Krongüter (villae vel curtes)

[1]) Westdeutsche Zeitschr. 1905, 67.
[2]) Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr. Berlin 1895. Mon. Germ. Hist. L. L. 1, 181.
[3]) Zeitschr. f. Sozial. u. Wirtschaftsgesch. 5, 128. [4]) Hist. Zeitschr. 89, 89.

waren entweder Haupthöfe (capitaneae) oder Vorwerke (mansioniles).[1]) Jeder villa oder jedem Komplex von Höfen (Verwaltungsbezirk = ministerium) war ein Iudex vorgesetzt. Obgleich er nach der ihm obliegenden Pflege des Rechts und der Ordnung seinen Namen der „Richter" führte (er hielt 3 mal im Jahre im hofrechtlichen Ding Gericht über die Familie, familia), so war er doch vorzugsweise die Seele der Wirtschaft, von dem der ganze Betrieb derselben ausging. Im 5. Cap. erscheinen die iudices als landwirtschaftliche Aufsichtsbeamte. Unterbeamte des Iudex waren die Meier (maiores), Dechanten (decani) und andere Ministerialen, wie Gestütsmeister (poledrarii), Kellermeister (cellerarii). Das Gesinde bildeten die provendarii, welche auf den königlichen Höfen fortwährend im Dienst standen und daselbst Wohnung, Kleidung und Kost (provenda) erhielten. Zur Familie des Königs gehörten auch die Inhaber von Mansen. Die mansi sind die zur Domäne gehörigen, von ihr abhängigen Höfe, Zinsgüter, welche mit Hintersassen der villa, zinspflichtigen Colonen, homines commanentes, tributarii, fiscalini, besetzt sind. Wir entnehmen dem Cap. d. v. eine Reihe von Vorschriften, welche die pflegliche Behandlung der gesamten Krongutsleute bezwecken.

Neben der sozialpolitischen Bedeutung kommt der Landgüterordnung eine hohe finanzielle Wichtigkeit zu; sie war bestimmt, die Mißstände zu bekämpfen, unter welchen der Ertrag der Krongüter litt oder ganz in Frage gestellt wurde. Deshalb ordnete Karl vor allem die Aufstellung genauer Verzeichnisse der Beneficial- und Regiegüter an. Er gab Vorschriften, wie die Felder bewirtschaftet[2]) und die Weinberge zweckmäßig angelegt werden müßten. Große Sorgfalt hat er auch dem Gartenbau zugewendet (c. 44. 70.) Interessant sind die Vorschriften über die landwirtschaftliche Buchführung und das Rechnungswesen. Der Iudex hat 3 Verzeichnisse über Gesamteinnahme und -ausgabe (Eigenverbrauch) der Villa, über Servitium im engeren Sinne und den Aktivrest der Produkte einzureichen. In Cap. 62 wird von den freien Bauern (hominibus liberis et centenis) Rechnungsablegung verlangt. Die Centena, die sächsische Go, hatte wohl für die Bezüge aus Königsweiden aufzukommen, so lange die Markenbildung noch nicht durchweg vollzogen war, also für die Erträge der Grundstücke, welche freien Leuten oder ganzen Centenen im Amtsbezirk des betr. Iudex überlassen waren.[3])

Verschieden von der allen königlichen Landgütern obliegenden allgemeinen Lieferung, ist der besondere Hofdienst, Servitium in diesem Sinne, der sich teils nach einem Turnus, teils nach dem jeweiligen Aufenthaltsorte des königlichen Hofes richtet und in näher bestimmten Naturallieferungen für die königliche Tafel besteht (c. 34).

Das Cap. d. v. enthält ein Programm, es stellt ein Ideal auf, dessen Realisierung man wünschte. Wie es aber in Wirklichkeit auf den Krongütern aussah, das lehren uns die Breviarien. Davon ist aber anderswo genugsam erzählt.[4])

---

[1]) Cap. 19. [2]) Cap. 5.

[3]) Aehnlich die liberi homines im Ambergau; vergl. § 18.

[4]) Stephani, der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung. Leipzig 1902, 2, 97. Vergl. auch Meitzen, Siedelung 605.

IV. Teil: Ostfalia.

§ 16.

Die Ausbildung der Großgrundherrschaften im östfälischen Sachsen.

Mit der Schenkung konfiszierter Güter ungetreuer adliger Sachsen an sächsische und fränkische Herren oder fränkische Klöster, die, wie Hersfeld und Fulda, die Missionsarbeit im Sachsenlande übernahmen, ist die Großgrundherrschaft bei uns inauguriert worden. Der erste urkundlich erwähnte Grundherr in Ostfalen war der Herzog Hessi. Da Hessis einziger Sohn gestorben war, teilte jener hochbetagt seine Besitzungen[1]) unter seine Töchter und begab sich ins Kloster Fulda, wo er starb. Die älteste Tochter Gisla heiratete Unwan, der Gaugraf im Harzgau war, und schenkte ihm außer einem Sohn Bernhard 2 Töchter Bilihild und Hruothild, welche sie nach dem Tode ihres Gemahls zu Aebtissinnen des von ihr gestifteten Klosters Wendhusen (Thale) machte. Bernhard[2]) nahm Reginhild, die Tochter eines Grafen Lothar, zur Frau. Aus dieser Ehe stammten 2 Söhne, Bernhard und Ortwin. Nach Reginhilds Tode führte der ältere Bernhard eine Gattin aus demselben Geschlecht heim, Helmburg, mit der er 4 Söhne: Unwan, Adalbert, Asic und Ediram, sowie 2 Töchter: Gisla und Bilihild, zeugte. Endlich wird noch ein Graf Friedrich mit seiner Gemahlin Bia und seinem Bruder Adalgar genannt, der des jüngeren Bernhards Sohn gewesen zu sein scheint. Vielleicht dürfen wir annehmen, daß Hero, Unwan, Bernhard I. und II. und Friedrich aufeinander als Grafen im Harzgau folgten, wo sie ihre öfter angeführten reichen Güter hatten.[3])

Im Streben nach Güterbesitz daselbst gesellte sich ihnen ein anderes, südlich und östlich vom Harze angesessenes Grafenhaus zu. 2 Grafen dieses Geschlechts, Theti und Wikker, übergeben 877 dem Könige das von ihrer Schwester Adelbrin im Harzgau gestiftete Kloster Drübeck.[4])

Zwei andere Grafen aus Karls d. Gr. Zeit, die Getreuen Amalung und Hiddi, haben wir schon kennen gelernt. Obgleich sie im Hessenlande eine zweite Heimat fanden, blieben sie doch im Konnex mit ihren ostfälischen Gütern. Von ihren Nachfolgern erfahren wir, daß sie einen Teil jener Güter (bona) im Harzgau dem Kloster Fulda tradierten.[5]) Wie sie, so taten es auch nach den folgenden Traditionsregistern eine Anzahl ostfälischer Edlinge.

Wenn somit die Großgrundherrschaft durch Traditionen verstärkt wird und kleine Edelingsgrundherrschaften in Heiratsfällen zu Großgrundherrschaften sich akkumulierten, so sehen wir, wie dinglich und persönlich abhängige Laten ihren Grundherrn wechselten.[6]) Hand in Hand aber mit der Ausbreitung der Großgrundherrschaft geht nun zweifelsohne eine Verschlechterung der Existenzbedingungen der kleinen Freibauern.

---

[1]) Siehe unten Trad. Fulda 15. [2]) Trad. Corvey 244.?
[3]) Steinhoff, Gesch. d. Grafschaft Blankenburg. Bl. 1891, 6.
[4]) U. B. Drübeck 1. [5]) Trad. Fulda 52.
[6]) Wittich, Grundherrschaft, Anl. 126.

Schon zur Zeit Karls d. Gr. beginnt die Vernichtung des freien fränkischen Volkes, und es ist die dunkelste Seite der glanzvollen Regierung Karls, daß er der fortschreitenden Dezimierung des freien Bauernstandes nicht energischer entgegentrat. Er durchschaute das verwerfliche Spiel, welches die Männer der Kirche vielfach trieben, um das Kirchengut zu vermehren. Sie mißbrauchten Glauben und Aberglauben der Menge, scheuten selbst vor Gewalttaten nicht zurück, um die kleinen Besitzer zum Verzicht auf ihr freies Gut zu bewegen. Karl hat ihnen dies offen zum Vorwurf gemacht.[1])

Ähnliche Verhältnisse können auch in Sachsen eingetreten sein. Daneben führten nicht selten die hohen Bußen der Volksrechte zur Verarmung des Schuldigen und zur wirtschaftlichen Schwächung des Freien. Die häufigen Kriegswirren zwangen des öfteren die freien Bauern, ihre Unabhängigkeit und ihr Eigentum gegen den Schutz und den wirtschaftlichen Beistand der Großgrundbesitzer zu vertauschen. Die durch die elementaren Ereignisse verursachten wirtschaftlichen Kalamitäten brachten zuweilen den freien Bauern in eine lose Abhängigkeit zum Grundherrn.[2]) Folgten Mißernten hintereinander, so waren die Freibauern auch außerstande, das Saatkorn zu beschaffen. In ihrer Not mußten sie sich schon an einen in ihrer Nähe wohnhaften größeren Grundbesitzer wenden.

In den fränkischen Urkunden lautet gewöhnlich die Formel: Die Umstände der Zeit und die Sorge um das eigene Leben, sowie Mißernten und Armut zwingen mich, mich in euren Schutz zu begeben.

Ueher den Uebertritt der niederen Freien in die Minderfreiheit fehlt bisher eine eingehende Darstellung, sie ist jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil die Angelegenheiten dieser Stände nur ausnahmsweise den Gegenstand urkundlicher Aufzeichnung bilden. Für Ostfalen stehen uns nur die Auszüge aus den beiden folgenden Traditionsregistern zu Gebote. Und auch in vielen dieser Schenkungen ist nicht zu ersehen, ob der Tradent dem adligen oder dem gemeinfreien Stande angehört. Aber wie das Beispiel der Ergebung der Freibauern des Dorfes Kaierde im Aringau in die Großgrundherrschaft der Abtei Corvey zeigt[3]), so mögen auch andere Gemeinfreie in verschiedensten Gegenden ihr Gut oder Teile desselben mächtigen geistlichen und auch weltlichen Grundherren zu eigen aufgetragen haben, um es als zinsbelastetes Gut wieder zurückzuempfangen. Die ehemals freien Bauern befanden sich von nun an im Mundium eines Herrn, der ihnen Schutz im allgemeinen gewährte und ihnen den Heeresdienst erleichterte. Sie verstärkten sodann die untergeordnete Klasse der Frilinge, die in Pflege (sub tutela) eines nobilis standen. Es ist möglich, daß das privatrechtliche Abhängigkeitsverhältnis zu den fränkisch gesinnten sächsischen Großen allmählich ein drückenderes wurde. Es ist sicher, daß der neueingeführte Zehnt an die Kirche und der Heeresdienst außerhalb der Heimat diesen Stand schwerer belastete und nur widerwillig ertragen wurde. So war für die Klasse der pfleghaften Frilinge Ursache zur Unzufriedenheit über die fränkischen Neueinrichtungen in Menge vorhanden. Und diese Unzufriedenheit kam in einem allgemeinen Aufstande in Gemeinschaft mit den Laten zum Ausbruch.

---

[1]) Hauck, K.—G. 2, 198. [2]) Vergl. § 30. [3]) Trad. Corvey 293 u. a.

Als nämlich der Franke Lothar mit seinen Brüdern Ludwig und Karl, auf deren Seite die sächsischen nobiles zum größeren Teile standen, in Fehde lag, da suchte Lothar, um sich in Sachsen ein Uebergewicht zu schaffen, 841 die in großer Zahl dort vorhandenen Frilinge und Laten (frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est) für seine Sache zu gewinnen. Er verhieß ihnen für ihre Unterstützung die Wiederherstellung der vor der Eroberung bestandenen Rechtszustände. Diese willigten ein, bildeten einen Bund, genannt Stellinga (Wiederherstellung), erhoben sich gegen ihre Herren und trieben diese fast zum Lande hinaus. Ein jeder lebte dann nach alter Weise, wie er wollte. Als aber die 3 Brüder Frieden schlossen, zog Ludwig der Deutsche nach Sachsen, unterdrückte die Erhebung mit blutiger Strenge und brachte die Empörer in ihre frühere Abhängigkeitsstellung zurück.[1])

Der Bericht über diesen Aufstand bestätigt die herrschende Ansicht, daß die karolingischen Herrscher die sächsischen nobiles begünstigt, die unteren Klassen aber benachteiligt hätten. Ludwig verkörperte die fränkische Ordnung, ihm hingen die nobiles an, Lothar versprach den unzufriedenen Frilingen und Laten die Wiederherstellung der früheren Zustände. In Erwägung aller Umstände kann es sich bei den Frilingen, die sich mit den lazzi gegen die gemeinsamen domini erhoben, nicht um die gemeinfreie Bevölkerung im allgemeinen handeln, sondern nur um jene Frilinge, die sich in Pflege eines Grundherrn befanden. Und daher galt der Aufstand gegen die sächsischen nobiles diesen nicht so sehr als Vertretern der fränkischen Herrschaft, wie als Leib- und Mundherren. Weiterhin ist aber die infinita multitudo der frilingi und lazzi, die sich gegen ihre Herren erhebt, ohne Annahme einer starken Verbreitung der Grundherrschaft in Sachsen nicht gut unterzubringen. Diese Annahme wird nun durch die Schenkungen (Traditiones) sächsischer Adliger an die reichen Klöster Fulda und Corvey gestützt.

Bevor wir die ostfälischen Traditionen an die beiden Klöster übersichtlich zusammenstellen, wollen wir einige Bemerkungen vorausschicken. Die fränkischen Könige waren ungemein freigebig gegen die genannten Abteien. Durch zahlreiche Schenkungen von Land und Leuten bekundeten sie für Fulda und Corvey ein hervorragendes Interesse. Als die Mönche beider Klöster ihre Missionen auch nach Ostfalen ausdehnten, da blieben hier die Adligen und freien Bauern mit ihren Schenkungen nicht zurück. In den verschiedensten Gauen verstreut, geben uns die Traditionen ein Bild von der Tätigkeit der Mönche, von ihrer Rührigkeit im Interesse der Kirche, von der Bedeutung, welche die Zeitgenossen ihnen damals beimaßen.

Ueber die kaiserlichen Schenkungen hatten die Mönche Urkunden in Händen, sie dienten als Beweismittel. Wenn aber andere Personen den Klöstern Grundstücke tradierten, so wurde von einer Ausstellung einer Urkunde abgesehen. Dann begnügte man sich mit der vor Zeugen (in coram testibus)[2]) abgegebenen Erklärung des Schenkgebers über die Schenkung und mit der feierlichen Tradition des geschenkten Gutes. Diese bestand in der symbolischen Uebergabe eines grünen Zweiges oder eines

---

[1]) Mon. Germ. Hist. S. S. 2, 669. [2]) Trad. Fulda 24.

grünen Rasenstückes, wie sie die sächsische Volkssitte vorschrieb (insuper et manus vestituram ei inde fecit secundum morem saxonice legis cum terre cespite et virido ramo arboris)[1]. Dabei mußte der Schenkgeber und das tradierte Gut genannt, die etwa gestellten Bedingungen der Uebergabe bemerkt und namentlich die Zeugen mit aufgeführt werden. Die Zeugen sollten für die Sicherheit des tradierten Gutes dem Kloster gleichsam Bürgschaft und Gewähr leisten. War die Tradition geschehen, so trug der des Schreibens kundige Mönch des Klosters, welcher der Uebergabe auf der Gerichtsstätte des Gaues in Gegenwart des Grafen (comes) oder vor dem Hochaltar der Klosterkirche[2] beigewohnt hatte, eine kurze Nachricht der geschehenen Tradition in das amtliche Traditionsregister ein.

Für den Inhalt der Schenkungen selbst bildeten sich von Anfang an bestimmte Formeln. Die Totalität des Besitzes wird ausgedrückt durch totum et integrum, cum omni integritate. Die allgemeine Angabe des tradierten Gutes wird häufig durch eine Aufzählung der einzelnen Gegenstände mit id est, hoc est spezifiziert. Tradiert werden Eigentum (proprietatem), Besitztum (possessionem), Erbe (hereditatem), Dörfer (villae) oder Teile desselben, unbestimmte Güter (predia, bona) und Hofstellen (areas). Manche schenkten für das Heil ihrer Seele (ob memoriam pro se—Corv. 428) oder das ihrer Verwandten (Eltern—Fulda 27; Vater, Mutter—Corv. 419; Bruder—Fulda 52; Schwester—Fulda 24; Frau—Corv. 5; Sohn—Corv. 442) nur einen Teil ihres Besitztums (partes de hereditate, partem), in der Regel eine oder mehrere Hufen (mansos, hubas), auch Morgen (jugera), Wiesen (jurnales). Andere gaben Wälder oder Waldteile (silvas), Rottland (novale), oder ein abgesondertes Feld- oder Waldstück (capturam id est bivanc—Fulda 6, 82). Wieder andere tradierten Hörige (homines manentes) mit abgeleitetem Besitztum (pertinentia, cum integritate) und Nachkommenschaft (cum prole). Die Hörigen werden als Familien (familiae), Knechte (mancipii, servi), Laten (lidi, lati),[3] Ministerialen (libertini) charakterisiert. Ihr Inventar wird substantia, utensilia und suppellectilia genannt. Etwaige Vorbehalte zugunsten des Traditors werden mit excepto ... exceptis .... angereiht (Corv. 291).

Nun kamen auch bedingte Schenkungen vor; die gewöhnlichste Art ist die, daß der Tradent erst für die Zeit nach seinem Tode das in Rede stehende Objekt der Kirche übertrug, die Nutznießung aber auf Lebenszeit für sich behielt. Diese Fälle traten hauptsächlich dann ein, wenn die Tradenten erbenlos waren. Bisweilen tradierte der Mann unter der Bedingung, daß nach seinem Tode der Besitz an die Gattin übergehen solle, falls sie länger lebe. Besonders eigentümlich ist der Fall, daß allenfalls noch zu erwartenden Söhnen Vorteile gesichert werden. Hierzu einige Beispiele. Corv. 266: Der Graf Thuring nutzt die Güter bis zu seinem Tode. Ueberlebt ihn seine Gemahlin, so tritt sie die Erbschaft nur dann an, wenn sie Witwe bleibt. Im Falle ihrer Wiederverheiratung fallen die Güter sogleich an das Kloster. Corv. 248: Solange der Marschall Tiadde

---

[1] Trad. Corvey 363. [2] Trad. Corvey 424.

[3] Da in den Registern unter Mancipien auch Laten inbegriffen sind, so wird in diesen Fällen in der Tabelle der lateinische Ausdruck gebraucht.

lebt, bleibt er Eigentümer. Bekommt er noch Erben, so ist die Traditio hinfällig. Nach seinem Tode kommen die Dörfer Dannenbüttel und N-Bokel an das Kloster, während Ohnhorst seiner Gemahlin bis zu ihrem Tode bleibt.

Die Corveyer Traditionen[1]) sind nach einer bestimmten Zeitfolge gut und richtig geordnet. Dürrre[2]) teilt sie in 3 Drittel ein. Die Registraturen 225—329 ev. 349 fallen in die Jahre 821—836. In die Zeit bis 891 fallen die Schenkungen der §§ 350—486 (Schluß). Die §§ 1—224 umfassen nach Meyer[3]) den Zeitraum von etwa 950—1037. Ob auch die Fuldaer Traditionen[4]) chronologisch geordnet sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Als der Abt Markward 1150 sein Amt antrat, war es mit Fulda schlecht bestellt. So klagt der Abt: Ich übernahm die Leitung des verwüsteten und fast auf nichts heruntergebrachten Stifts. Es war ein Jammer zu sehen, wie dies einst berühmte Kloster seinen Insassen keinen Unterhalt mehr zu gewähren vermochte. Denn so viele unserer Besitzungen waren in den Händen von Laien, die das Beste der Erträge für sich behielten und das Schlechte uns darbrachten. Die Fürsten und Edlen der verschiedensten Gegenden haben sich von unseren Gütern, welche ihnen gerade zur Hand lagen, bereichert, und nichts war dagegen zu machen.[5]) Um nun die Besitzungen und Einkünfte von neuem festzustellen, ließ Markward nicht allein die darüber handelnden Urkunden neu anfertigen, sondern er suchte auch durch die Feststellung des Besitzes selbst das Eigentum des Klosters zu sichern. Der Mönch Eberhard übernahm es, alles, was sich irgend an Urkunden über den ehemaligen Klosterbesitz vorfand, neu abzuschreiben.[6]) Bekanntlich mangelt es aber den Arbeiten Eberhards an Zuverlässigkeit. Er hat in vielen Fällen nicht nur seine Vorlagen stilistisch umgearbeitet, sondern auch zahlreiche Zusätze und Interpolationen vorgenommen und ganz neue Urkunden erfunden.[7]) An einigen Stellen sind bei Eberhard Aecker, Wiesen und Weinberge als Schenkungen verzeichnet, die man in den Originalurkunden vergeblich sucht. Dann hat er zuweilen mehr Mancipien angegeben, als in seiner Vorlage standen.[8]) Tauschurkunden machte er zu Schenkungsurkunden. Die geschenkten Objekte zählte er nicht vollständig auf und verschmolz Schenkungen aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Personen. Schließlich gab er viele Namen verkehrt wieder.[9]) Diese Ergebnisse der kritischen Untersuchungen wollen wir uns vor Augen halten, wenn wir an eine statistische Bearbeitung der Traditionsgüter des Klosters Fulda in Ostfalen (von der fränkischen Eroberung bis ca. 950) gehen. Wir finden die Traditionen bei Dronke im 41. Kap., in welchem die Güter für ganz Sachsen (in regione — 104; in pago — 108, in provincia Saxoniae — 1) zusammengestellt sind.

---

[1]) Wigand, Traditiones Corbeienses. Leipzig 1843.
[2]) Westfälische Zeitschr. 36; 2, 164.
[3]) Zur ältesten Geschichte Corveys und Höxters. Paderborn 1893.
[4]) Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses. Fulda 1844.
[5]) Dronke, Trad. Fuld. 153.
[6]) Heydenreich, Das älteste Fuldaer Cartular. Leipzig 1899, S. 9.
[7]) Heydenreich a. a. O. 7.
[8]) Wislicenus, Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda. Kiel 1897.
[9]) Heydenreich a. a. O. 13.

Traditionsgüter des Klosters Fulda in Ostfalen.

Nr. d. Reg.	Tradent	Ort	Gau	Traditionsobjekt
1	Marquart u. Engilburc	Lerin (w) b. Salzgitter	(Salzgau?[1])	Eigentum mit Mancipien.
3	Guno u. s. Bruder Beio	Gröningen, Kroppenstedt,	Schwabengau	Güter (predia).
		Ballersleben (w) bei Ditfurt	„	
4	Odiltag u. Fr. Wentelsuint	Beddingen, Sonnenberg,	Leragau	Güter (bona) in 20 Dörfchen (villulis) und deren Marken (marca).
		Gr. u. Kl. Schwülper, Rüningen,	„	
		(„ Flöthe, Flach-Stöckheim,)	„	
		Thiede, Gr. u. Kl. Gleidingen,	„	
		Lamme, Geitelde	„	
		Tihidhusen (w) bei Harvesse,	„	
		Tideshusen (w) bei Diddersе	„	
14	Graf Liutolf von Sachsen			Eigentum mit 77 Mancipien.
15	Hessi	Morsleben bei Helmstedt	(Nordthüringau)	Wirtschaftshof (predium) mit 80 Mancip.
		Froreswic?		
16	Rohart von Sachsen	Gruonstete?		Güter (predia): 30 Morgen und 1 Laten (lidum) mit Namen Cuteo und Wald. Andere Laten (lidi) haben 40 Morgen.
17	Adolf von Sachsen	Gandersheim (marcha)	Flenithigau	15 Hufen (mansos) mit allem Zubehör, eine Hofstelle mit kleiner Hufe (specialem domum cum huba) u. Familie.
			Hassegau	Gut (predium) mit Mancipien.
18	Brun		Nordthüringau	Güter (bona) mit 7 Mancipien.
20	Ufege von Sachsen		(Harzgau)	Güter (bona) mit 38 Mancipien
22	Thurinc und Meginolt	Rumsleben (w) bei Hessen	Derlingau	
		Twieflingen bei Schöningen	Leragau	Güter (bona).
23	Egibraht	Schwülper bei Braunschweig	Harzgau	Was sie dort besaßen.
24	Uffo und Eggibraht		(Hassegau)	Güter (predia).
25	Ezcilo und Wito	Pollleben bei Mansfeld	Salzgau	Güter (bona) mit 80 Mancipien.
26	Hawart von Sachsen	Lerin (w), Gustedt, Gitter	(Leragau)	
		Hallendorf bei Salder	(Nordthüringau)	Güter (predia).
27	Boto	Gunsleben, Wackersleben	(Flenitigau)	Güter (predia) mit Zubehör und Familie.
28	Buno von Sachsen	Gandersheim	(Nordthüringau)	Güter mit 12 Mancipien. Hälfte eines Bifangs (capture).
29	Altolf von Sachsen	Marienborn		
30	Hadolt von Sachsen	Bahrdorf bei Vorsfelde	(Nordthüringau)	Güter (predia) mit Zubehör.

33	Wicger von Sachsen	Ditfurt (marca)	Harzgau	Güter (bona) zur Hälfte.
37	Gertol	"	"	Was er dort zu eigen hatte.
40	Adalbraht und Sigitag			30 Morgen und andere Grundstücke mit Mancipien.
41	Hitto	Hilligsfeld bei Hameln	(Tilithigau)[2]	1 Hufe mit Haus (hubam cum domo).
42	Gunther	Gröningen	(Harzgau)	Was er dort zu eigen hatte m. 38 Mancp.
45	Uffo	Merseburg (in terminis)	(Hassegau)	Die Hälfte der Güter (bona).
47	Meginolt von Ditfurt	Ditfurt (in terminis ville)	(Harzgau)	Was er dort hatte.
49	Adaltag	Adersleben bei Wegeleben	Harzgau[3]	15 Morgen mit Zubehör.
50	Wilant	Kohnsen bei Einbeck	Suilbergau	Güter (bona) mit 3 Mancipien.
51	Meginolf u. Hadaburc	Ditfurt	Harzgau	Güter (bona).
52	Billunc u. Bennicho	Orden (w) bei Quedlinburg	Harzgau	Güter (bona).
56	Rihpraht	Ditfurt	(Harzgau)	Güter (bona) mit 18 Mancipien.
59	Ratger	im Harz	—	1 Bifang (capturam).
60	Graf Himmas	Kohnsen bei Einbeck	(Suilbergau)	Teil d. Dorfes (partem ville) m. 12 Mancp.
64	Regino	Beichlingen a. d. Unstrut	Engelheim[4]	20 Hufen (hubas) mit 38 Mancipien.
66	Regini von Sachsen	"	"	2 Hausstellen mit 16 Ruten (areas 16 virgarum), 80 Morgen (jugera) und 12 Mancipien.
68	Gersuind	Binsdorf (w) bei Sömmerda	(Thüringen)	Eigentum und 2 Laten (lidos), 2 Knechte (servos) mit Söhnen.
69	Altolf	Marienborn	(Nordthüringau)	Was er dort zu eigen hatte m. Mancp.
71	Enno, Folger, Erih	Merseburg (in loco)	(Hassegau)	Güter (bona) mit Mancipien.
77	Wacho, Brunicho, Wasso	Wigbaldesdorf (w) in Liedersdorf	Hassegau	Das Dorf mit 24 Mancipien.
79	Willa	Gröningen, Ballersleben (w), Deesdorf, Heteborn, Gerbstedt, Wiccletale?	Harzgau " "	Eigentum mit allem Zubehör.
83	Graf Irminwart	Timmerlah bei Braunschweig	Leragau	Eigentum und 3 Haupthufen (hubas dominicales), Mancipien m. Nachkommen (cum prole).
85	Ortolf	Einum bei Hildesheim	Gau Astfala	1 Hofstelle (area).
99	Turinc von Sachsen	Duringerode (w) bei Goslar	Derlingau[5]	Rottland (novale) mit 40 Mancipien.
104	Durinc	Wolfsburg, Grassel bei Fallersleben	Derlingau	Güter (bona) mit Eigentum.
108	Fridehart	Nienburg a. S.		3 Ministerialen (libertinos) mit Frauen und Kindern.

Traditionsgüter des Klosters Korvey in Ostfalen (1. Periode: 821—836).

Nr. d. Reg.	Trader	Ort	Gau	Traditionsobjekt
228	Graf Ymmadus	Weddersleben bei Quedlinburg	Harzgau	Was er dort zu eigen hatte mit 7 Hörigen (hominibus).
234	Osdac	Gustedt bei Salzgitter	(Salzgau)	Was er dort besaß.
239	Graf Richert	Kamp Bochinafeld bei Dettum	Derlingau	Was er dort hatte.
241	Graf Wihricus	Rheden bei Gronau	(Aringau)	„
243	Gerwardus u. Eilbertus	Lafferde bei Peine	(Gau Astfala)	Was sie dort hatten.
244	Bernhard		Nordthüringau	?
248	Marschall (marscalcus) Tiadde	Neu-Bokel, Dannenbüttel Ohnhorst bei Meine	Derlingau	Erbe und 18 Laten (liti) und Knechte (servi).
249	Wulfhard	Hohnsleben bei Schöningen	Nordthüringau	Was er hatte.
252	Ado und Odo	Salbke, Westerhüsen Welsleben, Olvenstedt	(Nordthüringau) „	Was sie hatten.
253	Cumbo für Graf Osdon	Sunstedt bei Königslutter	Derlingau	Was er hatte.
258	Ricger	Thale a. Harz Kolphus bei Barby? Schwanebeck a. Huy	(Harzgau) „	4 Laten. 3 „ 1 „ und 1 Knecht.
266	Graf Thuring	Kissenbrück, Neindorf	(Derlingau)	Was er hatte und Hörige.
268	Osdag[6])	Welsleben bei Magdeburg	(Nordthüringau)	Den 3. Teil seines Gutes.
271	Graf Ymmadus	Liedingen bei Vechelde	(Gau Astfala)	War er hatte.
291	Goderman	Thale a. Harz Rössing bei Hildesheim	(Harzgau) (Scotelingen)	„ excl. 1 Weiderevier (gangum). 15 Morgen (jurnales) und 1 Hausstätte (locum edificii domus).
292	Hwiniu und Asculf		Gudingau	Was sie hatten.
293	Leodulfus und Teodgerus	Kaierde	(Aringau)	„
299	Ricdag	Hotteln bei Sarstedt	(Gau Astfala)	Was er hatte.
302	Emmo	Kaierde am Hils	(Aringau)	„
303	Eilgrim, Adalhard, Esic, Adaldus	„ „	„ „	Was sie hatten. „
304	Luthard, Rotward, Raynward	„	„	„
305	Ludbold, Osger,	„	„	„
306	Bevo	„	„	Was er hatte.
307	Beyo, Aldger[7])	„	„	Was sie hatten.

308	Adallef, Eillet, Hrodleif, Ewurdag	Kaierde am Hils	(Aringau)	Was sie hatten.
314	Bernheri	„	„	„
320	Maginbern, Redwig, Tridumar, Rodulfus	„	„	Was er hatte.
		„	„	Besitz 2er Freier (liberorum) mit Namen Hunric und Sol.
		„	„	
324	Uffic	„	„	Was er hatte.
328	Cobbo, Waldi[8])	„	„	„
332	Aldward	Offleben bei Schöningen	Nordthüringau	„
		Behnsdorf, Offleben	(Nordthüringau)	2 Teile vom Erbe des Adaldac.
		Empelde bei Hannover	(Marstemgau)	
335	Folcger, Reynman[9])	Offleben	(Nordthüringau)	
345	Meyndag, Gelo[10])	„	„	

2. Periode: 836—891.

350	Graf Bardo		Bardengau	18 Familien.
351	Bunico, Ricdag	Billerbeck bei Gandersheim	(Flenithigau)	Was sie hatten.
		Lutsingen (w), Lutingesse (w), Dammstadt Hildesheim)	(Gau Astfala)	„
	Hildiger	Gandersheim	(Flenithigau)	Was er hatte.
352	Ailbert	Gr. u. Kl. Rhüden bei Seesen	(Ambergau)	1 Lat. (gen. Huibec) m. Fam. u. Besitztum.
		Duingen bei Alfeld	(Gudingau)	Was er hatte: 1 Bifang (bivangum in Riudiana marcu).
360	Redhard	Kaierde	(Aringau)	Was er hatte in Feldern und Wäldern.
361	Bunico	Upstedt bei Bockenem	Ambergau	Was Tiadbern von ihm besaß.
362	Arnulf	Billerbeck bei Gandersheim	(Flenithigau)	Was er an Feldern und Wäldern (in terris et silvis), Weiden (pascuis), fließenden Gewässern (aquarumve decursibus) besaß. Die dort wohnenden Laten.
368	Ecgio	Kaierde	(Aringau)	Was er hatte.[11])
377	Folker	Gr. u. Kl. Rhüden bei Seesen	(Ambergau)	„
380	Richardus	Helperde (w) bei Hildesheim	(Gau Astfala)	„
		Heisede bei Sarstedt	„	„
385	Ailhardus	Dune (w) bei Stadtoldendorf	(Wickanafelde)	1 Hufe mit Familie.
390	Aldger		Bardengau	Was er hatte.
395	Willeri und Auen	Delligsen am Hils	(Aringau)	Was sie dort hatten.

Nr. d. Reg.	Trädent	Ort	Gau	Traditionsobjekt
398	Tiedgerus	Amelsen bei Einbeck	(Suilbergau)	1 Hufe.
406	Maynward	Hemmendorf am Ith	(Gudingau)	1 Hufe mit Familie Willing.
413	Fritheric	Lauingen bei Königslutter	Derlingau	?
416	Hildidag und Helmhold	Lübbrechtsen bei Duingen	(Gudingau)	Was sie hatten, excl. d. Vorwerk Haddeshausen (w) bei Gronau.
				Die Hälfte seines Landes.
418	Eilbertus	Segeste bei Bodenburg	Flenithigau	Was er hatte.
419	Reynheri	Kaierde	(Aringau)	„
428	Wyhardus	Dassel bei Einbeck	Suilbergau	1 Familie mit Hufe.
436	Helmdag	Lüthorst bei Dassel	(Suilbergau)	Was er in Aringo marcun hatte.
439	Helmric	Gerzen	Aringau	1 Hufe mit Familie.
442	Suitgerus	?	Bardengau	Was er hatte.
446	Sehard	Markeldissen bei Delligsen	(Aringau)	Was sein Vater ihm hinterließ.
447	Abbi	Ellensen bei Dassel	(Suilbergau)	Was er hatte.
451	Redmer	Hemmendorf	(Aringau)	1 Hufe (mansum).
452	Wycbert	Lafferde bei Peine	(Gau Astfala)	Den 3. Teil seiner Güter.
460	Luithard	Delligsen am Hils	(Aringau)	Einen Teil.
		Mackensen bei Dassel	(Suilbergau)	„
		Oekensen (w) bei Dassel, Rengershausen, Deitersen		„
466	Regenoldus u. Hunoldus	Rössing bei Hildesheim	(Scotelingen)	1 Hufe.
469	Hildibold	Delligsen am Hils	(Aringau)	5 Morgen (jurnales) ? Wiese.

3. Periode: 950—1037.

5	Goddefrit	Friedrichshausen bei Dassel	(Suilbergau)	50 Mancipien, 50 Aecker (agros), 2 Wiesen (jurnales).
		Haddeshausen (w) bei Gronau	(Aringau)	1 Familie.
22	Ailherd	Gielde bei Salzgitter	(Leragau)	„
37	Theodericus	Harsdorf (w) bei Magdeburg	(Nordthüringau)	„
39	Adilger	Gittelde am Harz	(Lisgau)	10 Wiesen (jurnales).
49	Sicca	Balhorn (w) bei Zilly	(Harzgau)	1 Familie und 10 Morgen (jugera).
51	Christin	Neindorf (w) bei Halberstadt	„	Was er dort hatte.
		Pedel (w) bei Seesen	(Ambergau)	1 Familie und 36 Morgen.
77	Sifrid	Kochstedt a. Hackel	(Schwabengau)	1 Familie.
97	Rothgerus			

99	Ailherus	Neindorf (w) bei Halberstadt[12]	(Harzgau)	24 Morgen, 2 Wiesen (jurnales).
107	Marckwardus	Garssen bei Celle	(Gretingau)	2 Hufen, 2 Mancipien, 1 Wiese.
116	Adaldager	Tydexen (w) bei Einbeck	(Suilbergau)	40 Morgen, 4 Mancipien, 1 Wiese.
118	Graf Siegfried	Rengershausen bei Einbeck	„	1 Familie.
120	Hildired	Algermissen bei Sarstedt	(Gau Astfala)	„
133	Ranwardus	Ruhmstorf bei Wittingen		2 Hufen, 2 Familien.
144	Reginholdus	Lengede bei Vienenburg	(Leragau)	1 Familie.
145	Alfricus	Staßfurt	(Schwabengau)	Teil der Salznutzung und den Sälzer (salinarum et operarium sol).
146	Bunico	Tydexen (w) bei Einbeck	(Suilbergau)	20 Morgen, 1 Wiese.
155	Oddo	Haieshausen bei Gandersheim	(Flenithigau)	1 Wiese.
		Baldfelde (w) bei Gandersheim	„	30 Morgen.
157	Bernhard	Amelsen	(Suilbergau)	1 Hufe, 1 Wiese.
160	Hirimannus	Tydexen (w)	„	Was er hatte.
176	Bernhard	Amelsen	„	30 Morgen, 1 Mancipe.
186	Kleriker Oddo	Hamersleben bei Oschersleben	(Nordthüringau)	1 Hufe, 1 Familie.
191	Bodo	Walingerode (w) bei Ilsenburg	(Harzgau)	1 Familie.
197	Ibet	Eimen a. Hils	(Wickanafelde)	„
209	Hogerus	Delligsen a. Hils	(Aringau)	1 Familie, 58 Morgen, 2 Wiesen.
216	Arnald	Oebisfelde	(Nordthüringau)	50 Morgen, 5 Mancipien, 1 Wiese.

---

[1]) Die eingeklammerten Namen sind nicht urkundlich bezeugt.
[2]) Zu Engern.
[3]) Eigentlich im Schwabengau.
[4]) In Thüringen.
[5]) (in terminis), Goslar liegt im Densigau.
[6]) Mit ihm taten es ähnlich: Osdag, Halechern, Thiadulf, Oswig, Meyndag, Sodwerc, Redwerc, Tutto, Landwerc und sein Bruder, Fridugert, Osmer, Germer, Wilhund, Bruni, Elli, Adalger, Othret, Bosuc, Alfred, Wicred, Brunger und sein Bruder, Adalger, Berenger, Thiadger (26 homines).
[7]) Teodmer, Gerold, Liutman, Saluman, Hogel, Halub.
[8]) Sein Bruder Thiadric, Folcrid, Eisulf, Horid, Bernhard, Wichardus, Heribertus, Hildibertus, Redboldus, Edo, Hathugrim, Echardus, Berndag, Thancbert, Hatubert, Hemmid, Hrodhardus, Adalhardus, Raynhardus, Ricbertus, Eiswardus, Abbic, Mathgrim, Enhored, Osdac, Landric, Afger, Herward, Thiadhardus, Wendildac, Hildibert, Ben, Suitbadu, Hrodger, Redhardus, Abbo, Thigdric, Cado, Ragembold, Cumbo, Billing (44 homines). (Es sind jedoch nur 43).
[9]) Osward, Frihhard, Hugold, Wulfing, Halacbold, Thancmer, Theotward, Bernold, Folcward, Asi, Wicbert, Eisward, Odbert, Bertheri, Haddi, Ewurdac, Had, Hemmic, Hathubert, Hrotwerc (22).
[10]) Reding, Wulfdag, Bovo, Luthard, Redbold, Erp, Ghuntland, Sibert, Esic, Tauchard, Herward, Helmward, Gharward, Bevo, Ubald, Waldmer (18).
[11]) Ein Graf tritt als Zeuge auf.
[12]) Es gibt 2 wüste Neindorf bei Halberstadt und ein wüstes Neindorf bei Aderstedt.

Eine wichtige Frage ist die nach der Verteilung des Grundbesitzes, und ob es sich lediglich um Schenkungen von Grundherren oder auch freier Bauern handelt. Die Hauptschwierigkeit besteht nun darin, daß wir fast nie genaue Angaben über die Größe des tradierten Besitzes haben und über sein Verhältnis zum Gesamtvermögen des Tradenten. Es heißt zwar manchmal, er schenkte die Hälfte, ein Drittel; aber wenn die Formel lautet: er gibt alles an dem und dem Orte (quicquid ibi habuit), so liegt die Vermutung nahe, daß er eben an anderen Plätzen Eigentum für sich zurückbehielt. Jedenfalls ist es verfehlt, von der Kleinheit des Geschenkes auf das wenig bedeutende Vermögen des Geschenkgebers zu schließen.

Auf Grund der folgenden statistischen Tabelle wollen wir einige Analysen vornehmen. Von den Traditionen ist nur die jüngere Reihe der Corveyer Schenkungen ausgeschlossen. Jede Registratur ist als ein statistisches Datum angenommen.

		an 1 Orte	mehr. Ort.
I. Stand des Schenkers bek.	Eigentum oder Güter	10	4
II. Stand des Schenkers und Gegenstand d. Schenkung unbekannt	Erbe, Eigentum mit Hörigen	2	2
	Güter (predia) mit Mancipien	5	2
	Güter (bona) mit Mancipien	8	10
III. Stand unbek., Gegenstand der Schenkung bekannt	Hufen, Morgen, Laten etc.	15	1
IV. Spezialschenkungen	Bifänge, Wälder etc.	11	
V. Gegenstand d. Schenkung unbekannt und Stand des Schenkers zweifelhaft	Teile von Gütern	21	16
	Was X besaßen	(1Tradent)	(mehr. Tr.)

Die Traditionen unter I handeln von solchen Schenkern, deren grundherrliche Eigenschaft keinem Zweifel unterliegt. Vielleicht könnte man auch die Schenker mit der besonderen Bezeichnung von Sachsen hierher zählen. Die Gruppe II zerfällt in 3 Unterteile, je nachdem die Schenkung in Eigentum, Erbe und Gütern (predia = mehr zusammenhängendes Gut; bona = verstreut liegende Güter) mit Mancipien erfolgt. Unter diesen kann man die Schenkungen an mehreren Orten ohne Bedenken zu den grundherrlichen rechnen, zumal die meisten Traditionen dieser Gruppe nicht an 2, sondern an 3 und mehreren Orten gemacht werden. Es ist nicht abzusehen, wie ein Mann der an 2 und mehreren Orten Güter verschenken kann, also verstreut liegende Besitzungen hat, diese anders als durch Hörige bewirtschaftet haben soll. Zu diesen treten als unzweifelhaft grundherrlich diejenigen der Gruppe III, bei denen bestimmte Hufen und Hufenteile, Hufen mit Hörigen und sonstige fixierte Objekte erwähnt werden. Die Spezialschenkungen (IV) gehen auch zweifelsohne von Grundherren aus.

Anders ist es nun freilich bei der letzten Gruppe (V). Die unbekannte Schenkung an einem nur einmal erwähnten Ort ist meines Erachtens gleichfalls als eine grundherrliche anzusprechen. Aber wenn an ein und demselben Orte nach und nach Schenkungen erfolgen, so können darunter auch solche von Freibauern gewesen sein. Schauen wir beispielsweise auf den Ort Ditfurt a. Bode, der vermutlich ein Hauptpunkt der missionierenden Fuldaer Mönche war. Die Edlen Wicger und Rihpraht[1]) schenkten

[1]) Trad. Fuld. 33, 56.

ihnen Güter (bona) mit Mancipien daselbst. Weitere Ortsschenkungen folgten von Gertol,[1]) Meginolf und Hadaburc,[2]) zuletzt von Meginolt von Ditfurt.[3]) Es hindert uns nun nichts anzunehmen, daß die Letzteren Ditfurter Freibauern gewesen sind, die ihr Besitztum dem Kloster aufgetragen haben, um es als pfleghaftes Gut wieder zurückzunehmen. Aus den freien Bauern von Ditfurt wurden pfleghafte Bauern. Bestimmter treten die bäuerlichen Tradenten in den Ortschaften Welsleben, Offleben und Kaierde auf, die sich in den Schutz der Abtei Corvey begeben. Auch Heck vermutet in den 3 Ortschaften Freibauern wegen der großen Zahl der Schenker. In Welsleben treten 26 Tradenten auf.[4]) Ein Mann namens Osdag hat den 3. Teil seines Grundbesitzes daselbst übertragen. Dann heißt es, mit ihm taten es auch andere Männer. Es folgen dann 24 Namen. Die Träger dieser Namen halte ich ohne Bedenken für freie Bauern der Dorfschaft Welsleben, die ihr Eigentum oder einen Teil desselben wie Osdag dem Kloster übertragen. Wittich meint zwar, daß keine Freiendörfer in dem ausgesprochenen grundherrlich verwalteten Gau Nordthüringen gelegen haben können.[5]) Demgegenüber ist aber zu sagen, daß noch der Sachsenspiegel 2 Freidinge und demnach auch Freibauern im Nordthüringau kennt.[6]) In Kaierde werden laut 14 Registraturen 36 Traditionen bekundet. Sie sind alle unbestimmt und wiederholen das regelmäßige tradidit, quidquid ibi habuit. Die Schenkung in § 360 (in campis et silvis) geht nicht auf eine grundherrliche, es handelt sich hier nur um eine bloße Formel. In § 320 tradiert Fridumar das Besitztum zweier pfleghafter Bauern (duorum quoque liberorum ibidem possessionem). Fridumar ist zweifelsohne der Grundherr dieser pfleghaften Bauern in Kaierde. Abgesehen von diesen beiden schon mit Zins belasteten Freibauern deuten alle übrigen Schenkungen aus diesem Dorf auf eine freibäuerliche Beschaffenheit des dortigen Grundbesitzes. Nicht so klar liegt die Sache im Dorf Offleben.[7]) Hier treten in 3 Registraturen nicht weniger als 83 Donatoren auf. Wigand[8]) und Wittich sind der Meinung, daß es sich hier um Miterben handelt, die auf ihre Ansprüche zu Gunsten des Klosters verzichten. Die große Zahl der Schenker spricht aber nicht für ihre Qualität als Miterben, sondern es ist doch sehr wahrscheinlich, daß hier von vereinzelten freien Bauern die Rede ist, die ihre Erbschaft (hereditas, portio) der Kirche übertragen.

Weitere Autotraditionen (Hingabe von Person und Eigentum) vollfreier sächsischer Bauern aus der frühen Urkundenzeit fehlen. Aus dem Mangel solcher Ergebungsurkunden aber einen zahlreichen Freienstand in karolingischer Zeit negieren zu wollen, wie Wittich tut,[9]) geht doch wohl nicht an. Die älteren Rechtshistoriker (Brunner, Schröder) sind auch anderer Meinung. Ich möchte auf Grund einer Zusammenstellung über den Gesamtumfang geistlicher Grundherrschaften im 12. u. 13. Jahrh. (soweit es die Urkunden gestatten)[10]) die Vermutung aussprechen, daß dieser Umfang nur ein minimaler Teil des gesamten Flächenraums Ostfalens gewesen ist,

---

[1]) Ebenda 37. [2]) Ebenda 51. [3]) Ebenda 47.
[4]) Trad. Corb. 268. [5]) Zeitschr. d. Savignyst. f. R.-G. 22, 296.
[6]) Vergl. § 25.
[7]) Trad. Corb. 328, 335, 345. [8]) Trad. Corb. S. 69.
[9]) Zeitschr. d. Savignyst. f. R.-G. Germ. Abt. 22, 267. [10]) Siehe § 23.

daß die Grundherrschaften der weltlichen Herren zweifelsohne das größte Flächenkontingent ausmachten, daß aber dann noch viele freibäuerliche Besitzungen vorhanden waren.

Ob die Freibauern ihren ganzen Besitz hingeben, ob sie nur einen Teil desselben tradieren, ist den Umständen nach verschieden. Jedenfalls behalten sie das Traditionsgut als freies, aber pfleghaftes Gut solange, bis die Verhältnisse sie zwingen, sich rechtlich und wirtschaftlich ganz der Herrschaft zu unterwerfen.

Außer den Hochfreien (nobiles) und Freien (liberi) begegnen wir in den Registern den beiden hörigen Ständen der Laten (lati) und Knechte (servi), in den meisten Fällen unter dem Begriff Mancipien zusammengefaßt. Die Libertinen sind Inhaber von Lehnsgütern.[1])

Mit der Großgrundherrschaft breitete sich auch ihre Organisationsform, die Villikation über das Land aus. Auch in einigen Registraturen tritt die Organisation der grundherrlich abhängigen Hufen in Villikationen[2]) deutlich hervor. In Nr. 83 der Fuld. Trad. hören wir von Haupthufen des Grafen Irminwart, in 416 der Corv. Reg. wird ein Vorwerk genannt. Das Kloster Fulda, das schon am Ende des 8. Jahrh. über 15000 Hufen verfügt haben soll,[3]) ließ von Hameln aus den reichen sächsischen Besitz zusammenhalten. Derselbe war in 8 Territorien (Villikationen) eingeteilt. Ein Territorium (Meierei) war in Hameln selbst mit 28 Hufen, die je 1 Schwein, 1 Schaf, 66 Emina Hafer, 15 Emina Malz, 1 Scheffel Roggen und 20 Scheffel Weizen zinsten.[4])

Das Corveysche Register des Saracho von 1053/71,[5]) das bei den Ortsnamen den Gaunamen (manchmal jedoch falsch) anführt, sucht größere Güterschenkungen in Betriebseinheiten wiederzugeben. In dem Freiendorfe Offleben[6]) z. B. sucht Falke eine große Villikation als ein zusammenhängendes Ganzes. Die Hufen werden von Mancipien bebaut und ein Vilikus sammelt die Einkünfte.[7]) Die Registratur 268 der Corv. Trad. hat Falke so aufgefaßt, daß Osdag in dem Dorfe Welsleben 24 Hörige geschenkt habe. Entsprechend dieser Anschauung läßt er im Register des Saracho 24 Hörige als Besitzer von 12 Hufen in Welsleben auftreten, die je 20 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Gerste zinsen.[8]) Da nun das Reg. Sar. ein literarischer Betrug Falkes ist, so ist auf die Angaben jenes Registers nichts mehr zu geben.[9]) Falke hat die Angaben des Registers zum Teil wörtlich aus der ältesten Heberolle Corveys entnommen.[10])

Im übrigen bleibt noch zu bemerken, daß bei sämtlichen Schenkungen

---

[1]) Trad. Fuld. 108. [2]) Darüber vergl. § 23.

[3]) Inama-Sternegg, D.-W. 292. Danach wäre Fulda überhaupt das reichste unter den deutschen Klöstern jener Zeit gewesen. Die Annahme von 15000 Hufen ist aber eine sehr willkürliche, da in den meisten Traditionen der Gegenstand der Schenkung unbekannt ist.

[4]) Das dem h. Bonifacius geweihte Stift wurde als Missionsposten von Fulda aus wohl Ende des 8. Jahrh. gegründet und war bis 1259 in dessen Besitz (Hoogeweg 50). Das Stift war anfangs mit Kanonikern besetzt.

[5]) Falke, Codex Traditionum Corbeiensium. 1752. [6]) Trad. Corb. 328 ff.

[7]) Reg. Sarach. 123. [8]) Reg. Sar. 61. [9]) Westf. Zeitschr. 21.

[10]) Siehe § 22.

die Pflichten der bisherigen Hintersassen (soweit solche in Betracht kommen), vom Tradenten in keiner Weise erwähnt werden.

Natürlich brachte auch hier der weite Streubesitz der Traditionen allmählich eine Konsolidierung des Grundbesitzes dadurch, daß beide Klöster im Laufe der Zeit bestrebt waren, ihre Schenkungsgüter in den entferntesten Ortschaften zu vertauschen. So hören wir von einem Gütertausch zwischen Fulda und dem sächsischen Grafen Otto im Jahre 888. Die aufgegebenen Güter des fuldaischen Besitzes gehörten in die Gegend von Braunschweig.[1]) —

Nehmen wir nun unsern geschichtlichen Faden wieder auf. In der Reichsteilung, die 843 durch den Vertrag zu Verdun erfolgte, wurde Sachsen dem ostfränkischen Reiche zugeteilt, das im wesentlichen die deutschen Stämme rechts des Rheines umfaßte. Als jedoch das sie zusammenhaltende Königtum sich zu schwach erwies, um ihre Grenzen zu schützen, wählten sie im Drange der Not aus dem Adel verdiente Männer zu ihren Führern. Schon um die Mitte des 9. Jahrh. sah sich Ludwig der Deutsche veranlaßt, dem tapferen Sachsenstamm in dem Grafen Ludolf ein besonderes Oberhaupt zu geben. Hier haben wir die Quelle der Bezeichnung „Herzogtum Sachsen" zu suchen. Die ersten sächsischen Herzöge, deren Amtsgewalt nicht die Bedeutung derjenigen der früheren Herzöge hatte, erscheinen nicht als den anderen Fürsten des Landes übergeordnet, sondern lediglich als die ersten unter ihresgleichen. Wie sie, stehen auch die übrigen sächsischen Großen unmittelbar unter dem König, und nicht der Herzog, sondern ihre Gesamtheit vertritt den sächsischen Stamm gegenüber dem Reichsoberhaupte. Es kommen daher auch in Sachsen zu dieser Zeit nirgend allgemeine, vom Herzog berufene Landtage (placita provincialia) vor, wie dies z. B. in Bayern der Fall war.

Hundert Jahre nach den menschenmordenden Kämpfen Karls d. Gr. steht der sächsische Stamm, trotz aller Plagen durch seine unverwüstliche Volkskraft an der Spitze des Reiches. Die deutschen Stammherzogtümer hatten den sächsischen Herzog Heinrich, aus dem Geschlechte der Ludolfinger, zu ihrem König gewählt. Heinrich I. begann eine umfassende organisatorische Tätigkeit im Lande, welche dasselbe für die Zukunft vor den Verheerungen der Ungarn und Wenden schützen sollte. Er errichtete im östlichen Sachsen die Marken Meißen, Nordsachsen und Schleswig, die durch Burgen (Burgwarde) gegen feindliche Einfälle gesichert wurden. Die Burgen, durch Befestigungswerke geschützte offene Dörfer, hatten einen bestimmten Landstrich, einen Burgward, zu verteidigen und sollten den Bewohnern desselben bei Einbruch der Feinde einen Zufluchtsort bieten. Alle Bewohner des Bezirkes waren gehalten, an der Arbeit bei der Errichtung und der Instandhaltung der Verteidigungswerke teilzunehmen (Burgwerke). Eine spätere Zeit hat diese Tätigkeit Heinrichs I. wohl so aufgefaßt, als wenn er das Land mit neuerbauten Städten bedeckt hätte. Davon kann selbstverständlich keine Rede sein; und es ist eine völlige Verkennung der Sachlage, wenn eine große Anzahl niedersächsischer Städte auf ihn ihre Gründung zurückführt. Ja es war

[1]) Vergl. Trad. Fuld. 14.

nicht einmal eine neue Erfindung Heinrichs I., als er gegen die Ungarngefahr und die wendischen Eindringlinge Burgen baute. Schon im Hersfelder Zehntverzeichnis (um 890) werden die 19 Burgwardorte des Hosgaues als urbes bezeichnet. Heinrich knüpfte an die Vergangenheit an. Nach dem südhosgauischen Muster ist diese Schutzeinrichtung von ihm an andere Bezirke, namentlich auf die eroberten Gebiete östlich der Saale übertragen worden. An der Elbe, der Saale und Unstrut findet sich eine lange Reihe solcher festen Plätze oder Burgen (so Magdeburg, Frose, Barby, Kalbe u. a.).[1]) Magdeburg wurde der Vorort eines Burgwards, der auch als die Mark von Magdeburg bezeichnet wird (Magdeburgaro marco), und dessen Umfang sich aus einer Urkunde von 937 ergibt, in der 23 Ortschaften als zur königlichen villa Magdeburg gehörig angeführt werden.[2]) Im Burgbezirk Burgscheidungen a. d. Unstrut lagen folgende Orte: Steigra, Jüdendorf, Calzendorf, Karsdorf, Schnellrode, Albersrode, Baumersrode, Gleina, Dorndorf, Burgscheidungen und die Wüstungen Bennrod, Ober- und Unter-Beersrode, Wölbitz, Harterode, Petersrode, Burkersrode, Pinßdorf, Windhausen, Siegerstedt, Glesendorf, Kessendorf und Benndorf.[3]) Der Umfang einzelner Burgbezirke ist nicht überall sicher abzugrenzen, maßgebend sind natürliche Grenzen. Das neue in der Organisation Heinrichs I. bestand darin, daß er geräumige Burgen schuf, daß er ihnen eine beständige Besatzung gab, und daß er Vorkehrungen traf, sie das ganze Jahr verproviantiert zu halten. Die zur Burg gehörigen Lehnsträger (milites agrarii) ernteten auf ihren Landgütern und brachten den 3. Teil des Getreides auf die Burg für den 9. miles agrarius, der dauernd auf der Burg wohnen (in urbibus habitare fecit), für seine 8 Geschlechtsgenossen (confamiliaribus) Wohnhäuser daselbst bauen und den 3. Teil der geernteten Früchte in Verwahrung nehmen sollte (frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque).[4]) Noch deutlich läßt sich die Art der Besetzung solcher Burgen an den Besitzverhältnissen in der Reichsburg Mühlhausen erkennen. Da diese Burg niemals an einen Grundherren vergeben worden ist, hat sich dort die ursprüngliche Besatzungseinrichtung erhalten bis zum Tage ihrer Zerstörung 1256. Aus den Sühneverhandlungen, die infolge der Zerstörung durch Mühlhäuser stattfanden, geht hervor, daß in der Burg neun Wohnhäuser (curiae) standen, welche den umwohnenden Adelsgeschlechtern gehörten. darunter das Haus des Reichskämmerers (camerarius oder praefectus).[5]) Das erinnert doch sehr an die militis agrarii Heinrichs I., die nach Waitz,[6]) Köpke[7]) und Schäfer[8]) abhängige Leute (Ministerialen) des Königs sind. Der miles ist ein jederzeit zur Verfügung seines Herrn, hier also des Königs und Herzogs, stehender, Reiterdienst tuender Krieger. Mit der Verteidigung der festen Plätze allein war es den Ungarn gegenüber nicht getan. Man mußte ihnen auch im offenen Kampfe entgegentreten. So ward Heinrich, wenn nicht der Schöpfer, so doch der Erweiterer des schweren Roßdienstes bei den Sachsen. Die schwere Reiterei bestand aus adligen Grundherren

[1]) U. B. Hochst. Halb. 31. [2]) Vergl. § 18. [3]) Mansf. Bl. 21, 85.
[4]) Mon. Germ. Hist. S. S. 3, 432. [5]) Harzzeitschr. 40, 155.
[6]) Jahrb. d. D. R. 1885, 98. [7]) Widukind v. Korvey 95.
[8]) Sitzungsb. d. preuß. Kgl. Akad. d. Wiss. z. Berlin 1805, 569.

und ihren Mannschaften (Libertinen), sie sind die milites, die Inhaber größerer oder kleinerer Lehen, die auf Grund dieser dem Könige Kriegsdienste zu leisten haben, und deren Zahl Heinrich I. wohl besonders im östlichen Ostfalenlande stark vermehrt haben wird. Sie sind die agrarii milites, die Widukind scharf vom allgemeinen Heerbann sondert. Daher ist auch die Ansicht von Keutgen zurückzuweisen, der in den milites agrarii heerbannpflichtige Bauern sieht.[1]) Die in die Urbes beorderten neunten milites bilden ja keineswegs eine kriegsmäßige Besatzung derselben, sondern sie sind Leute, die in Friedenszeiten für die Herrichtung der urbes zur Verteidigung, zur Aufnahme von Schutzsuchenden und zur Unterbringung der Vorräte zu sorgen haben. Dazu genügen wenige, denn sie haben ja ihre Knechte. Das exstruere, excipere und servare ist ja gewiß so aufzufassen, daß die milites die erforderlichen Arbeiten leiteten. Kommt dann der Feind ins Land, so sollen die Angehörigen der wehrhaften Leute mit ihrer fahrenden Habe in den befestigten Orten Schutz finden. Die Masse der Wehrhaften aber, die heerbannpflichtigen Bauern sowohl als die milites, haben im freien Felde aufzutreten, nur ein Teil verschwindet hinter den Befestigungswerken der Burgen, um diese zu verteidigen.[2])

Dem Beispiele Heinrichs folgend, suchten auch die reichen Adligen ihre Wirtschaftshöfe zu befestigen. Zu diesem Zwecke bauten sie in der Nähe ihres Hofes eine Burg, die die Familie und den Haupthof schützen sollte. Unter der Burg siedelte sich dann die abhängige Bevölkerung an. Ferner erbauten nun auch die Grundherren zum Schutze ihres weiter entfernt gelegenen Besitzes neue Schutzburgen. Die so entstandenen Ortschaften erhielten die Endung burg.

Während Heinrich I. stets darauf bedacht war, sich durch viele Schenkungen von Lehnsgütern eine stattliche Anzahl von Reichsministerialen zu erwerben, die zu Nutz und Frommen des Reiches einzutreten hatten, so bewies er der Kirche gegenüber wenig Wohlwollen. Bistümer und Klöster wurden von ihm vernachlässigt. Die Anhäufung von Grund und Boden in der toten Hand betrachtete er mit Mißtrauen und dachte nicht daran, den kirchlichen Besitz durch bedeutende Schenkungen aus fiskalischem Gute zu mehren. Anders unter seinen Nachfolgern. Die kirchenfreundliche Politik der Ottonen hat insbesondere den Bistümern den größten Teil ihres Grundbesitzes zugeführt. Die Urkunden sind noch jetzt beredte Zeugen dafür, wie jede gute Tat, jeder fromme Gedanke in irgend einer Form der Güterschenkung zum Ausdruck kam. Es dürfte überflüssig sein, hierfür noch einzelne Belege anzuführen. Unter Otto I. z. B. gingen 41 größere und 730 kleinere königliche Güter an Kirchen über.[3])

Die Regierung Ottos d. Gr. trägt einen von derjenigen Heinrichs durchaus abweichenden Charakter. Hatte dieser als vornehmlich sächsischer Herrscher durch seine kluge Politik die deutschen Stämme zu einem wenn auch nur lose verbundenen Ganzen geeinigt, so faßte sein

---

[1]) Untersuchung über den Ursprung d. deutschen Stadtverf. 45. Vergl. auch d. Ansicht von Rodenberg in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 17, 166.

[2]) Schäfer a. a. O. 569.

[3]) Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverfassung. Hamm 1905, 179.

Sohn Otto die Aufgaben des deutschen Königtums weiter und großartiger. Er nötigte die Wenden zur Annahme des Christentums, gründete in ihren Landen Bistümer und stellte ihre Bischöfe unter das von ihm gestiftete Erzbistum Magdeburg. Er errichtete die sächsisch-thüringische Ostmark und setzte seinen Getreuen Gero zum Markgrafen ein. Den tapferen Grafen Billung, der sich in den Slawenkämpfen hervorgetan hatte, belehnte er mit dem Herzogtum Sschsen. (Unter den folgenden Ottonen wurden diese Aemter in erbliche Lehnen umgewandelt.)

In den Zeiten des sächsischen Kaisergeschlechts beginnt eine weitere Aera neuer Ortsgründungen, es ist die Periode der Rodungen. Die fränkische Kolonisation überschreitet schon da und dort die alte Waldgrenze und macht sogar den Versuch, in das Sumpfgebiet einzudringen. Insofern bildet sie den Uebergang zu der Periode des Ausbaues des Landes durch umfangreiche Rodungen und Urbarmachung der sumpfigen Niederungen. Auch die Gründung slawischer Orte links der Elbe und Saale wird der Mehrzahl nach vermutlich noch mit dem letzten Teil der älteren, fränkischen Kolonisationsperiode und dem Anfang der Periode der Rodungen zusammenfallen.[1])

Wie bekannt, wurden die unwirtschaftlichen Gegenden, große Waldgebiete und Sumpfniederungen, vor allem vom Fiskus occupiert. Die großen Waldungen wurden zu Bannforsten gemacht. Die Bannung von Wäldern zu Forsten hatte zunächst den Zweck des Jagdschutzes, während sonstige Waldnutzung dem Volke gestattet wurde. Aber die hohen Reichsbeamten empfanden je länger je mehr das gleiche Bedürfnis nach Befriedigung ungemessener Jagdlust wie ihr Herr, und der König kam demselben entgegen, indem er Waldstrecken an sie verschenkte, den Wildbann den Großen zuwies. Kaiser Otto III. schenkte 997 dem Bischof Arnulf von Halberstadt und seinen Nachfolgern den Bann über die Wälder Hackel, Huy, Fallstein, Asse, Elm und Nordwald.[2]) Das bedeutet den Uebergang des Waldeigentums in die Hände der schon überreich Beschenkten. Ihnen stand nunmehr die Erlaubnis der Ausrodung in Bergeshöhen und Waldeinsamkeit zu.

Daß auch im sächsischen Zeitalter vielfach Zuwendungen von großen Marken an Großgrundbesitzer erfolgten, ist bekannt. Aber nicht das ganze Eigentum derselben wurde gegeben; es konnte garnicht gegeben werden, wenn schon andere Eigentümer vorhanden waren. Geschenkt wurde vielmehr das, worüber der Fiskus allein verfügen konnte, nämlich einmal das Eigen, das der Fiskus in dem betreffenden Bezirk besaß, sodann die Nutzungs- und Rodungsrechte in den noch nicht im privaten Eigentum stehenden Teilen der Mark. —

Der ausbauenden Kolonisation gehören die Orte an, deren Namen die Endungen lo (la), rode, feld (dem Walde abgewonnenes Ackerland), schwende, hagen, hain, hardt und holz führen. Besonders rings um den Harz finden wir den Kern des Gebirges von einem nach Norden weiter ins Land sich erstreckenden Kranz von Ortschaften umgeben, deren Namen die hier an-

---

[1]) Vergl. Schlüter, Siedelungen im nordöstl. Thüringen 200.
[2]) U. B. Hochst. Halb. 58.

geführten Endungen tragen, und in ihrer Gesamtheit ein Bild von der einstigen Ausdehnung des Waldes geben. Die Ortsnamen auf schwende (ahd. svandjan, sventan = lichten, roden) scheinen durch ihre Bestimmwörter mehrfach auf den Wildreichtum der Gegend, wo sie entstanden, hinzuweisen (Eberschwende, Schweinsschwende am Ostrande des Harzes). Da fast ausnahmslos alle auf rode (rat, rade in Niederdeutschland) ausgehenden Ortsnamen in der Stammsilbe ein Nomen personale zeigen, so läßt sich an bekannte geschichtliche Personen denken und so das Alter mehr oder weniger bestimmen, so ist Gernrode eine Gründung des Markgraf Gero.[1]) In Harzer Urkunden findet sich auch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Dörfern auf ingerode, die meist kleine, oft wieder eingegangene Weiler bedeuten. Jacobs hat nachgewiesen, daß diese Ortschaften gewöhnlich, wenn nicht stets, nach einem Herrn benannt wurden, der seine Leute hier ansetzte, z. B. Ergehartingerode nach dem Markgrafen Ekkehard.[2]) Einige Namen adliger Familien deuten auf Urbarmachung oder Rodung, so die von Dacheröder und Röder, erstere Familie führt einen wilden Mann mit Baum, letztere einen Baum mit 2 belaubten und 2 unbelaubten Zweigen im Wappen.[3])

Im allgemeinen sprechen nicht nur die schriftlichen Quellen, sondern auch die Ergebnisse der Ortsnamen- und Flurkartenforschung dafür, daß in der ersten Zeit der Rodungsperiode, also etwa vom 9.—11. Jahrh., die Neubesiedlung bisher unbewohnten Landes im Wege der Einzelrodung oder der Gründung von herrschaftlichen Fronhofsansiedlungen, von Vorwerken, aber nicht durch Anlegung von Kolonistendörfern im späteren Sinne erfolgt ist. Wenn Seeliger[4]) ohne weiteres voraussetzt, daß auch die großen Grundherren in früheren Jahrhunderten, wenn sie wilde oder wüste Landstrecken kultivieren oder besiedeln ließen, sich dabei der Gründerleihe als Leiheform bedienten, so können wir seine Ansicht nicht teilen. Die Kolonistendörfer entstehen erst im 12. Jahrh., wie z. B. die 28 sehr ansehnlichen, stark bevölkerten Hagendörfer im weiten Halbkreise um Hannover, südlich der Aller bis zur Fuse, die sämtlich zu Waldleihe ausgetan wurden. Eine Waldhufenkolonie ist auch Elbingerode im Harz. Man nimmt an, daß der Ort nach 1066 von überelbischen (transalbingischen) Auswanderern auf Gandersheimischem Grund und Boden gegründet sei.[5]) Wie aus späteren Lehnbriefen hervorgeht, besaß Gandersheim hier einen Hof (villa) mit großem Felde. Dieser Herrenhof ist bis zum heutigen Tage Amtsgut der Domäne geblieben. Es ist anzunehmen, daß schon bei Ansetzung der transalbingischen Kolonisten und bei der Rodung des Waldes zum Zweck dieser Ansiedlung die Grundherrschaft sich dieses Gut vorbehalten hat. Da die Hufen der Domäne (um 1308 gehörten 8 dazu) nicht innerhalb der Gewannfluren liegen, sondern in großen gesonderten

---

[1]) Nicht alle Orte auf rode gehören der ausbauenden Kolonisation des 10. u. 11. Jahrh. an. Prähistorische Funde von Bevenrode (Steinzeit) und Völkerode (La Tène-Zeit) bei Braunschweig bezeugen ihre vorhistorische Gründung. (Funde im Städt. Museum Braunschweig).

[2]) Harzzeitschr. 1893, 418. [3]) Ebenda 3, 660.

[4]) Histor. Vierteljschr. 1907.

[5]) Mon. Germ. Hist. S. S. 21, 31. Vergl. weiter § 17.

Feldern, so scheinen von vornherein mehrere Blocke ausgesondert zu sein; die sog. Hundertmorgen und die Hahnenklefsbreite bilden noch heute die beiden Kernstücke des Domanialackers.[1]) Freilich können 600 holsatische Familien nicht wohl an dem einen Ort angesiedelt worden sein. Weder die damalige Kolonisationsmethode, noch auch die Ausdehnung der vorhandenen, älteren Flur läßt eine so große Zahl von Landwirtschaft treibenden Ansiedlern annehmbar erscheinen. Wir dürfen vermuten, daß daher auch andere Orte in und am Harze von ihnen gegründet worden sind.[2])

Selbstverständlich wurden auch in dieser späteren Periode der Rodetätigkeit noch manche herrschaftlichen Vorwerke angelegt. So gestattet 1259 der Bischof Volrad von Halberstadt dem Kloster S. Egidii in Braunschweig einen demselben gehörenden Wald bei Mordorf zum Bau eines Vorwerks und Hofes (ad fundum unius allodii et curie) zu roden (novellare).[3]) Zuweilen wurden solche Einzelhöfe in der Folgezeit zu Dörfern ausgebaut. So wurde es dem Kloster Amelungsborn ausdrücklich verstattet, seine Vorwerke (grangias) in Dörfer umzuwandeln. In ähnlicher Weise sind in der Lüneburger Heide aus den Bauerställen (burstall, borstell), die auf den weit von den Ortschaften belegenen Weidebezirken zur Unterbringung des Weideviehes errichtet wurden, nicht selten Kolonien der Dörfer entstanden, welche sich durch die Endung bostel kennzeichnen.[4])

Ein von Kolonistendörfern unternommener Anbau besonderer Art ist die Urbarmachung der sumpfigen, bruchigen Gegenden. So wurden die ehemaligen fiskalischen Riedgegenden an der Helme von den eingewanderten Niederländern unter Aufsicht Walkenrieder Mönche in die goldene Aue umgewandelt. Aber auch anderwärts wurden sumpfige, bruchige Gründe trocken gelegt. Ein größeres, teilweise noch heute arg versumpftes Gebiet zieht sich längs der Aller hin. Es bildet die natürliche Grenze des nördlichen subherzynischen Hügellandes gegen das norddeutsche Flachland und umfaßt den Drömling und das sich westwärts anschließende Moorgebiet des Barnbruches, dazu südlich anschließend das Gebiet des Papenteiches. Nach Südosten erstreckt sich das Sumpfgebiet im Ohretal fast bis Wolmirstedt. Im Süden waren auch weite Strecken des oberen Allertales bis in die Gegend von Seehausen (Seelscher Bruch) versumpft. Als ein weiteres Sumpfgebiet tritt uns dann die Senke des großen Bruches entgegen. Stets ist sie eine trennende Grenze zwischen dem nördlich und südlich gelegenen Gelände gewesen. Bildet doch auch das große Bruch die Grenze des Harzgaues gegen den Derlingau. Kleinere Versumpfungsgebiete fanden sich dann zu beiden Seiten der Wasseradern, vor allem in der Nähe von Braunschweig (Brunswic). Die sächsische Endung wik hält Förstemann[5]) nicht gleichbedeutend mit dem lat. vicus, sondern hat nach ihm die Bedeutung von Morast, weicher Boden.

---

[1]) Harzzeitschr. 29, 380.

[2]) Braunschweigisches Magazin 1905, 104. Meier (Bau-Denkmäler v. Braunschweig 12) hält die Orte auf büttel in dem Winkel zwischen Oker und Aller für nordalbingische Gründungen. Vergl. dagegen § 12.

[3]) U. B. Hochst. Halb. 985.

[4]) Hammerstein-Loxten, der Bardengau. Hannover 1869. S. 544.

[5]) Altd. Namenb. 1583.

Jeder Zuwachs an Grundbesitz, der durch Rodung bezw. Entsumpfung gewonnen wurde, erhielt selbstverständlich nur Wert im Verhältnis zum Zuwachs an fremden, dienenden Arbeitskräften. Wie die Urbarmachung selbst, wenigstens im größeren Stile, nur denen möglich war, die schon über Leibeigene und Hörige in größerer Anzahl verfügten, so verlangte auch die Verwertung des gewonnenen Neulandes gebieterisch eine Ausdehnung des persönlichen Herrschaftsverhältnisses. Reichten nun die eigenen grundherrlichen Hörigen nicht aus, so wurde mit fremden Zuzüglern auf grund der freien Erbleihe ein Abhängigkeitsverhältnis dieser oder jener Art geschaffen.

Ueber zahlreiche Gaue, ja über mehrere Stammesgebiete hin erstreckte sich manche Großgrundherrschaft, hier in dichterer Geschlossenheit größere Landbezirke, ganze Dorfmarken oder größere Teile dieser umfassend, dort nur aus einzelnen Hufen und kleinen Gutsteilen bestehend, die in buntem Durcheinander mit fremdem grundherrlichen oder freiem Bauern-Gut gelagert waren. Streulage war das charakteristische Moment. Latifundienwirtschaft blieb daher ausgeschlossen. Auch da, wo größere geschlossene grundherrliche Gebiete durch unmittelbare Schenkung entstanden, ist niemals einheitlicher Latifundienbetrieb angewendet worden; die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen dafür fehlten.

Weltlicher wie kirchlicher Großgrundbesitz war bis zum 11. Jahrh. durch Besiedlung und insbesondere durch Schenkung nahezu abgeschlossen. Eine lange Reihe von Vergabungen von Gütern und Gefällen kennzeichnet noch die Regierung Heinrichs II. Dann wurden die Schenkungen spärlicher, ihr Charakter disparat; denn das große Domanium der Ottonen, welches sich einst über alle Teile Sachsens erstreckt hatte, war bis auf kümmerliche Reste zusammengeschmolzen. Nur um den Harz herum, auch wohl im Innern des Gebirges, waren die altberühmten Königspfalzen teilweise noch in die Hand der salischen Kaiser übergegangen, und die ausgedehnten Bannforste und Jagdgründe des Harzes selbst galten ihnen jetzt als ein hoch zu haltender Besitz. So erkannte vor allem Heinrich III. in voller Klarheit, wie wichtig es für sie und die ganze Stellung des Königtums in Sachsen sei, diese Reste des früher so bedeutenden Reichsgutes festzuhalten und von hier aus insbesondere auf das, was davon verloren gegangen war, eine Restaurationspolitik zu versuchen, welche sich hauptsächlich gegen die großen Adelsgeschlechter Sachsens richten mußte. Auch Heinrich IV. war eifrig bemüht, das Reichsgut nach Kräften herzustellen; die Heimburg und die Harzburg wurden zu diesem Zweck erbaut. Doch allen diesen Versuchen machte der große Sachsenkampf ein jähes Ende und das Reichsgut ging wieder in die Hände der großen Grundherren über. Damit verschwand auch die Macht und das Ansehen das Reiches wieder.

Heinrich V. verlieh nach dem Aussterben der Billunger das Herzogtum Sachsen dem reichen Grafen Lothar von Süpplingenburg. Als Lothar Kaiser wurde, übergab er das Herzogtum seinem Schwiegersohn, dem Welfen Heinrich dem Stolzen, Herzoge von Bayern. Dieser war von seiner Mutter her, der ältesten der beiden Erbtöchter des letzten Billungers, Herzogs Magnus, bereits in Sachsen mit großen Besitzungen begütert. Als Schwiegersohn Lothars erbte er auch dessen Güter, die brunonischen,

nordheimischen und katlenburgischen Erbgüter. Sein Nachfolger war Heinrich der Löwe. In einer Zeit, in welcher die großen und kleinen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren eine größere Unabhängigkeit von den Herzögen und den Königen und eine innere Geschlossenheit ihrer Sprengel und Amtsbezirke, eine Territorialhoheit (Landeshoheit) schon zu erstreben begannen, mußte ihnen ein Herzog, wie Heinrich der Löwe, der so groß und mächtig geworden, daß sie und selbst ein Kaiser Barbarossa kaum noch Platz neben ihm fanden, der besonders in Sachsen auf alle seine Gewalt als Herzog mit Strenge hielt, ein Dorn im Auge geworden sein, auf dessen Fall die Großen alle hinarbeiteten. Die Ächtung des Löwen und die Auflösung und Zersplitterung des Herzogtums Sachsen 1180 bilden für den Norden Deutschlands ein denkwürdiges Ereignis. An die Stelle einer einzigen großen und kraftvollen Territorialgewalt trat eine Menge kleiner und schwacher Verbände, und mit dieser politischen Zersplitterung gingen auch unstreitig große Veränderungen in allen Teilen der Verfassung Hand in Hand.

Der 3. Teil der Erbgüter des Löwenherzogs war mit der Stadt Lüneburg als Hauptsitz seinem Sohne, dem Herzoge Wilhelm in der Teilung 1203 zugefallen und von diesem auf seinen Sohn Otto das Kind vererbt worden. Otto sah es als seine Aufgabe an, nicht allein die im Jahre 1203 zur Teilung gebrachten Erbgüter, sondern auch die Lehne seines Hauses zusammenzubringen. Durch seine Aussöhnung mit Kaiser Friedrich II. und durch die Belehnung mit dem Herzogtum Braunschweig rettete und sicherte er sich den größten Teil der Güter seines Hauses.[1]) Ungeachtet der Erwerbungen konnte zu jener Zeit an ein in sich zusammenhängendes geschlossenes und abgerundetes Gebiet des Herzogs oder an die Vereinigung aller Gewalt über den ganzen Umfang seines Landes noch nicht gedacht werden. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur das Lehnsregister des edlen Herrn von Meinersen anzusehen.[2])

Mit dem Tode Otto des Kindes war die Einheit des welfischen Besitzes für immer dahin, die Folgezeit war erfüllt von Erbteilungen und Erbstreitigkeiten. Dann hat die Sonne des Glückes dem niedersächsischen Stamme geschichtlich und politisch nicht mehr geschienen, aber sein Land darf sich dennoch einer glücklichen Mittelstellung unter den geschichtlichen Einzelgebieten des Reiches erfreuen.

§ 17.

Der Ausbau der ostfälischen Grundherrschaften durch die Ansetzung der wendischen Eindringlinge und Aufnahme der kolonisierenden Niederländer.

Schon im 6. Jahrh. erscheinen im nordöstlichen Sachsen die Dravänen (d. i. Waldbewohner), die einen Zweig jenes die Ufer der Elbe bewohnenden Slawenstammes (Polaber) bildeten. Noch jetzt sitzen die Nachkommen derselben, obschon völlig germanisiert, doch durch mancherlei von ihnen

[1]) Sudendorf, U. B. Einl. 13. [2]) Vergl § 19.

bewahrte Eigentümlichkeiten von den benachbarten Deutschen geschieden, in dem Lande zu beiden Seiten der Jeezel, welches, die ehemals dannenbergischen Aemter Lüchow, Dannenberg, Hitzacker und Wustrow umfassend, noch immer den Namen des Wendlandes trägt.[1])

Das Zusammenleben mit Slawen hat dem deutschen Volkstum jener Gegenden einige Spuren aufzudrücken vermocht, welche sich besonders in der Sprache offenbaren. So gebraucht noch heute der Bauer der Altmark u. a. den ursprünglich slawischen Ausdruck lunk für Vertiefung. Wenn auf geebnetem Acker sich eine Stelle senkt, entsteht eine lunk; wer über frisch gegrabenes Ackerland geht, lunkt. Die Einwohner von Barby nennen den von jenseit der Elbe Gemüse nach Barby fahrenden Bauer spöttelnd Pomeibock, die Bewohner des rechten Elbufers die Pomeiböcke, welcher Kosename aus dem wendischen Gruße Pomei bog (Hilf Gott) abzuleiten ist.[2])

Auch die sorbischen Wenden erscheinen bereits gegen Anfang des 7. Jahrh. an der Saale, überschreiten diesen Fluß und gründeten in dem östlichen Teil des Hasse-, Schwaben- und Nordthüringaues eine bedeutende Anzahl von Niederlassungen.

Die Slawen siedelten sich am liebsten da an, wo Wald und Wasser, ihre hauptsächlichsten Lebensgrundlagen, stärker vorhanden waren, so beispielsweise im Drömling und im Barbyschen Winkel zwischen Elbe und Saale. Gern schweiften sie als Fischer (roibnek)[3]) den Bächen entlang (Kietz oder Kitz bedeutet eine Niederlassung von Fischern), oder zogen als Jäger oder Zeidler (bartnek)[4]) durch das Gehölz, oder trieben ihr Vieh (noto = Herde Vieh)[5]) auf waldumschlossene Wiesen (Weide = bluono).[6]) Die meisten wendischen Weiler in sumpfigen Gegenden oder waldartigen Verstecken verdanken ihren Ursprung der Initiative der Wenden selbst,[7]) während die slawischen Niederlassungen auf altem, germanischem Kulturboden wohl mehr auf Veranlassung deutscher Grundherrn ins Leben gerufen worden sind.

Eine Menge Dörfer bewahren noch in ihren Namen das Kennzeichen slawischen Ursprungs. Nach der Behauptung von Kennern slawischer Sprachen deuten die Ortsnamen auf icy und ecy, die sich im deutschen Munde in die Endungen iz, itz, witz, bitz, litz, ritz, sitz, itsch verwandelten, analog der deutschen Endungn — ingen, den Namen des Gründers oder Herrn eines Ortes an. Beide bezeichnen, indem sie an den Personennamen angehängt werden, eine Familiengemeinschaft (Sippe), das Zusammenleben verschiedener Familien unter einem Familienoberhaupt (starosta). Bei der slawischen Sippe besteht ein viel innigeres, geradezu kommunistisches Zusammenhalten aller ihrer Glieder; nicht, wie beim vicus, wo ab omnibus

---

[1]) Der Gau Drawehn (Drevani) deckt sich begrifflich etwa mit der Bezeichnung Wendland.

[2]) Brückner, Die slawischen Ansiedlungen in der Altmark und im Magdeburgischen. Leipzig 1879. S. 21.

[3]) Dravänisch-polabisches Wörterbuch 417. Bei Rost, Die Sprachreste der Draväno-Polaben im Hannöverschen. Leipzig 1907.

[4]) Drav.-pol. W. 373. [5]) Ebenda 405. [6]) Ebenda 374.

[7]) So z. B. das slaw. Dorf Bemesdorf (w) im Forstort Pluderbusch im Lappwalde bei Helmstedt. Pluder ist das wendische phlud = wässeriger Boden (Braunschweig. Mag. 1835, 180).

in vices pro numero cultorum, sondern ab omnibus pro omnibus occupiert wird, d. h. nicht im Interesse der einzelnen, sondern im Interesse der Gesamtheit. Grund und Boden, Mühe und Gewinn, Saat und Ernte waren gemeinsam. Der Starosta oder Supan war der Verwalter des Gesamtvermögens der Sippe.

Von bestimmten Bedingungen eines Wirtschaftssystems läßt sich nicht sprechen, weil jede Hauskommunion ihre mäßig große Flur zunächst wie ein einziges großes Gut beliebig bewirtschaften mußte. Deshalb ist ihr anfangs auch die Hufeneinteilung fremd. Neuerdings hat man indessen bestritten, daß in dieser Ackergemeinschaft ein alter Zustand vorliegt.[1]) Auch Schulze[2]) vertrat anfänglich die Meinung, daß die ursprünglich sorbischen Ansiedlungen erfolgt seien nach Art der südslawischen Hauskommunion (serbisch Zadruga); jedoch läßt er sie jetzt fallen, weil sich die Zadruga ebenso wie der russische Mir, erst in späteren, geschichtlich helleren Zeiten entwickelt hätten. Jedenfalls hält er aber daran fest, daß auch bei den Sorben wie bei den Germanen und Kelten die Blutsverwandtschaft die Grundlage der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gestaltung des Lebens gebildet hat.

Eine andere, sehr häufig erscheinende Endung wendischer Ortsnamen ist die heutige Endung au oder a. Da nun aber die Endungen vieler Ortsnamen deutschen Ursprungs ebenso lauten, so ist es oft nicht leicht zu unterscheiden, ob ein Name deutschen oder slawischen Ursprungs ist.[3]) Viele slawische Ortsnamen besagen aber nur, daß Slawen einmal irgend welche Veranlassung gefunden haben, den Ort zu benennen, nicht daß sie ihn auch bewohnt oder bebaut haben müssen. Schon unsere frühesten Urkunden zeigen Deutsche in slawisch benannten Orten seßhaft, z. B. villam teutoniam kaulitz; 1184. Umgekehrt nennen Urkunden Slawen in deutsch benannten Orten, so in den Dörfern um Diesdorf. Außerdem beachte man, daß, wenn Slawen neben Deutschen sich ansiedelten bezw. angesetzt wurden, ihre Ansiedlung oft den Namen des deutschen Dörfchens behielt, aber zum Unterschied von demselben „Klein“ oder „Hohen“ zubenannt wurde (doch finden sich auch Ausnahmen, wie Bierstädt, Gerstädt), oder sie wurden durch den Zusatz wendisch von den Dörfern deutschen Ursprungs unterschieden (Wendisch-Langenbeck und Deutsch-Langenbeck in der Altmark). Fälschlich als wendisch bezeichnete Dörfer sind Wenden, Wendeburg, Wendezelle, Wendhausen und Wendessen in der Gegend von Braunschweig. Diese haben eine echt deutsche Dorfanlage, nur deutsche Flurnamen und gaben ehemals den Korn- und Fleischzehnt.[4]) Vielen derartigen Ortsnamen liegen offenbar Personennamen zugrunde, andern das ahd. wenti-Grenze.

Auch die Bauart der Dörfer ist in manchen Fällen kein sicheres Kriterium zur Unterscheidung wendischer oder deutscher Ortsanlagen. Es ist bekannt, daß die wendischen Dörfer ursprünglich sämtlich Rundlinge bildeten, d. h. daß ihre Häuser in Hufeisenform geordnet waren. Es hatte danach das Dorf (vas)[5]) nur einen Ein- und Ausgang und wir wissen,

[1]) Peisker, Zeitschr. f. Soz. u. Wirtschg. 7, 211.
[2]) Kolonisierung und Germanisierung. [3]) Harzzeitschr. 8, 117.
[4]) Andree, Braunschw. Volksk. 517. [5]) Drav.-pol. W. 432.

daß noch im vorigen Jahrhundert in alten Slawendörfern dieser Eingang allabendlich abgesperrt wurde.

Zwischen dem Rundling und dem deutschen Haufendorf ist eine fortlaufende Reihe von Uebergängen festzustellen, in deren Mitte das deutsche Platzdorf steht, so daß die Annahme, der Rundling sei nur eine weitere ausgebildete Form des Platzdorfes, nicht von der Hand zu weisen ist.

Rundlinge finden wir jetzt noch im Drömling. Westlich von diesem Sumpfgebiet haben wir altsächsische, südlich thüringische Bevölkerung, dort finden wir sächsischen, hier thüringischen Hausbau. Es stießen an dieser Stelle also zwei deutsche Stämme mit einem slawischen zusammen. Sehr gut ist die Anlage von dem Wendendorfe Plastau erhalten, welches nur 7 Hofstellen hat und einen Dorfplatz besitzt, der kaum größer wie ein großer Tanzsaal ist.[1])

Im allgemeinen umfaßte die wendische Siedelung (sedleisko, sedleiste)[2]). 12—16 Häuser. Die Hauptfronten der wendischen Häuser (aus den sächsischen hervorgegangen) mit den großen auf die Diele führenden Toren stoßen an den Dorfplatz, der bisweilen mit einem Wassertümpel zum Tränken des Viehes versehen ist. Der Hof (nodore)[3]) und die Giebelseiten der Wohnhäuser drängen sich nach diesem Platze eng zusammen. In den Binnenkreis wurde das Vieh getrieben, wenn es dunkelte oder Gefahr drohte. Unter den Haustieren[4]) fehlten auch die Pferde (kuon = Pferd, kuonar = Pferdehirt)[5]) nicht, wie Funde von Hufeisen auf zweifellos wendischen Kulturstätten beweisen, und daß sie geritten wurden macht die Entdeckung eiserner Sporen auf ehemaligen slawischen Wohnstätten unbestreitbar.

Hinter den Häusern breiten sich die Hofplätze mit Zubehör (Scheune = barzeiste 373; Stall = chlew 387) keilförmig aus. An den kleinen Hinterhof (klanac, pl. klancei)[6]) schließt sich der große Garten an mit Wiese und Gartenland (preseka, Presik),[7]) auch Wischhof genannt, der sich dann meistenteils an eine holzige, bruchige Gegend lehnt (bluotu = Sumpf, bogneiste = Sumpfgegend).[8]) Im Garten (Prising) wurden neben Bohnen (buob = Bohne, buobeiste = Bohnengarten),[9]) Rüben (repo = Rübe),[10]) Erbsen (gorch = Erbse),[11]) Hopfen (chmel),[12]) besonders Kohl (kolau),[13]) die National- und Lieblingsspeise der Wenden kultiviert.

Sicherer als die Ortsnamen und die Bauart der Dörfer weisen die Flurnamen auf das ehemalige Dasein der Wenden und Sorben hin. Eine umfangreiche Zusammenstellung wendischer Flurnamen hat Rost geliefert.[14]) Die Endungen eitz und eitsch kommen in diesen Flurnamen des hannoverschen Wendlandes am häufigsten vor. — Wo sich slawische Flur-

[1]) Vergl. Karte 3. [2]) Drav.-pol. W. 420. Bauernschaft = smarde, 422.
[3]) Drav.-pol. W. 405.
[4]) Wendische Namen für die Viehgattungen bei Rost a. a. O. 38.
[5]) Drav.-pol. W. 395.
[6]) Drav.-pol. W. 391. [7]) Rost a. a. O. 72, 283. [8]) Drav.-pol. W. 374.
[9]) Ebenda 376. [10]) Ebenda 416. [11]) Ebenda 384. [12]) Ebenda 387.
[13]) Ebenda 393. Kolau ist Lehnwort.
[14]) Rost a. a. O. 181. Vergl. auch Zeitschr. f. Niedersachsen 1903; Zeitschr. d. V. f. Volksk. 1896, 357. Andree. Braunschw. Volksk. 511.

namen mit slawischen Ortsnamen und Rundlingen vereinen, da haben wir es sicher mit wendischen oder sorbischen Ansiedelungen zu tun.

Zwischen den Slawen und den herrschenden Deutschen hat anfangs ein gutes Verhältnis nicht bestanden. Die Chroniken berichten öfter von Zwistigkeiten zwischen beiden Rassen. Widukind erzählt vom Jahre 929, daß die Redarier die Wische überschwemmen, Walsleben a. Uchte erobern und sämtliche Einwohner gefangen nehmen und töten.[1]) Thietmars Chronik berichtet dann von einer Plünderung des Klosters Hillersleben im Jahre 1002 seitens der Slawen.[2]) Bekanntlich wurden zum Schutze gegen sie die Burgwarte angelegt, deren wir schon oben gedachten.

Unter Kaiser Otto I. begann die Kolonisationstätigkeit in wendischen Gebieten.[3]) Viele slawische Ansiedlungen kamen unter deutsche Grundherrschaft und in deutsche Agrarverfassung. Die noch in Feldgemeinschaften liegenden Fluren wurden in die Gewanneinteilung gebracht und jedem Familienhaushalte wurde eine Hufe (plost)[4]) zum Behufe seiner Ernährung überwiesen.

Während die Fluren in der Nähe des Dorfes (Flur vor dem Sumpf — prelag; Flur bei den Erlen gelegen — preivolsneica; beim Dorfe befindliche Flur — preivesneica)[5]) mehr oder weniger als Weideland (pregon)[5]) benutzt wurden, führt uns der Name Flur über der Niederung (nadneize)[6]) in höhere, trockenere Lagen, die für das Kornfeld (zeiteiste)[7]) reserviert und in Gewanne und Morgen (radlu = Morgen Landes)[8]) eingeteilt wurden.[9])

Der wendische Hufner (plostnek)[10]) mußte nun gleich dem deutschen Laten einen Ackerzins an den Grundherrn entrichten. Der Grundzins bestand vornehmlich in einer Getreideabgabe. Von Getreide (zeitu)[11]) wurden den Verhältnissen nach Hafer (vuovas), Gerste (jacmen), Roggen (raz), Weizen (paseneica) und Hirse (pruosu) gegeben;[12]) auch Malz (sluod)[13]) fehlte nicht. Weiter zinsten die Wenden vorwiegend Wachs (vuosk),[14]) dann Honig (med),[15]) Flachs (lan, laneiste = Flachsfeld)[16]) und von gewerblichen Erzeugnissen namentlich Töpfe. Sie waren Meister in der Töpferei. Schafe (vuoca = Schaf)[17]) und Hühner (kaurei)[18]) bilden hauptsächlich den Gegenstand der Viehabgabe (narez).[19]) Die Dienstleistungen, wie Spanndienste (podwoda, potvoda vivoz),[20]) Frohnfuhren (powoz, povos, potvos)[21]) und Botendienste (povolove)[22]) waren gleich denen der deutschen Hörigen, scheinen aber den Urkunden nach sehr mannigfaltig und hart gewesen zu sein.[23])

---

[1]) Mon. Germ. Hist. S. S. 3, 433. [2]) Ebenda 3, 783.
[3]) Magd. Chron. 49. [4]) Drav.-pol. W. 409. [5]) Ebenda 411. [6]) Ebenda 404.
[7]) Ebenda 442. [8]) Ebenda 415.
[9]) Einen Plan einer Ackerflur im hannoverschen Wendlande (Kreis Lüchow) vor der Landesvermessung 1775 bringt Globus 77, 203. Vergl. Karte 4.
[10]) Drav.-pol. W. 409. [11]) Ebenda 442.
[12]) Ebenda 441, 388, 416, 407, 412. Vergl. Güterverzeichnis des Domstifts Goslar, § 21.
[13]) Drav.-pol. W. 422. [14]) Ebenda 440. [15]) Ebenda 401. [16]) Ebenda 397.
[17]) Ebenda 438. [18]) Ebenda 390. [19]) Pommersches U. B. 42. [20]) Ebenda 67.
[21]) Ebenda 56. [22]) Ebenda 331. [23]) Siehe die Güterverzeichnisse, §§ 21, 22.

In einigen Gegenden standen die Wenden in einem fortwährenden Gegensatz zu den geistlichen Herren, sofern die Slawen vielfach selbst noch im 12. Jahrhundert sich weigerten, das Christentum anzunehmen und den Zehnten zu entrichten, so z. B. in Deutschenthal b. Halle, wo sie nach slaw. Recht vom Erzbischof von Magdeburg freigelassen wurden.[1]) Vielleicht ward damals der Grundsatz befolgt, daß nur christliche Wenden zehntpflichtig waren, heidnische aber frei sein sollten oder eine bestimmte Abgabe statt des Zehnten zu entrichten hatten. Diese Abgabe hieß wozop[2]) oder wozoph, wuzop, wszop, oszop ossep. Im Jahre 1123 gaben die christlichen Wenden in Unter-Wiederstedt dem dortigen Pfarrer den Zehnt.[3]) Dagegen wurde in 12 Dörfern im Werder bei Vorsfelde, welche zugleich slawische Bauart und slavische Flurnamen aufweisen, der Korn- und Fleischzehnt seit uralter Zeit nicht gegeben.[4])

Im eigentlichen Wendlande war den heidnischen Wenden die sog. Biscopotinza, census slavorum, dicima episcopalis, auferlegt, die der Bischof allein genoß und nicht verlieh. Es handelt sich auch hier nicht um den 10. Teil von den Erträgnissen des Bodens und des Viehstandes, sondern um einen festen Zins in Naturalien und Geld. Ebenso verhält es sich mit dem oft genannten Honigzehnt. Auch mit diesem ist nicht der 9. (novam partem mellis)[5]) oder 10. Teil des gesamten Honigertrages, sondern die den Wenden auferlegte Honigabgabe gemeint. Der Bischofszins der Wenden betrug nach einer Verordnung Heinrichs d. Löwen v. J. 1158 von einer Hufe (uncus[6]) = Hakenpflug, d. h. von einer Hofstelle) 3 Maß Roggen (Kuriz — kuorac[7]) = modius = Scheffel), einen Schilling (solidus), 1 Topp Flachs (toppus lini)[8]) und 1 Huhn.

Ueber die Größe der slawischen Hufe (plastkoi als Flurname)[9]) läßt sich wenig sagen. Wenn unter den Besitzungen des Kl. Hillersleben in Elbey b. Wolmirstedt $5^1/_2$ mansos cum 32 mansiunculis[10]) genannt werden, so scheint der Ausdruck mansi—unculus auf eine kleinere Hufe, eben den slawischen Haken (uncus, polabisch plost)[11]) bezug zu nehmen. Ob der slawische Haken nun 15 Morgen[12]) gehabt oder noch weniger gemessen hat, ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls haben wohl die in unseren Güterverzeichnissen vorkommenden Slawen dasselbe Maß Land wie ihre benachbarten deutschen Laten besessen. Auf die Standesverhältnisse der Slawen wurde bei Ansetzung der hörigen Slawen wohl Rücksicht genommen.

Was die Benennung Haken (radlu = Hakenpflug)[13]) betrifft, so pflegt

---

[1]) U. B. Hochst. Halb. 327. [2]) Ebenda 177. [3]) Ebenda 158.
[4]) Dorfbeschreibungen des 18. Jahrh. in der Herzogl. Plankammer zu Braunschweig.
[5]) U. B. Goslar 94. [6]) Cod. Dipl. Anh. 5, S. 353.
[7]) Drav.-pol. W. 395.
[8]) Topp — 24 Handvoll (Risten). 1 Handvoll ist so viel, als man von der Wasserröste nehmen kann (Mecklenburger U. B. 12, 526).
[9]) Drav.-pol. W. 409. [10]) U. B. Hochst. Halb. 238.
[11]) Drav.-pol. W. 409.
[12]) Wendische Hufe von 15 Morgen (Meckl. U. B. 12, 218). Vergl. Jahresberichte d. Altmärk.-Ver. 6, 135.
[13]) Drav.-pol. W. 415.

man mehrere Pflugarten mit derselben zu belegen. Es wäre aber unangemessen, Pflug und Haken, wie es Meitzen tut, als zwei nebeneinander stehende Geräte aufzuführen, weil die Haken nur einige Glieder aus der ganzen Pflugfamilie sind, gleichsam unvollkommene, auf niedrigeren Stufen stehen gebliebene, unter gewissen Umständen nützlich befundene Pflüge. Das gemeinschaftliche derselben liegt teils in der steiler abwärts gerichteten Schar (radleica),[1]) teils in der Beibehaltung des aus Sterze, Säule oder Baum (preglobe)[2]) und Scharstück oder Sohle bestehenden Dreiecks. Der echte Haken ist zugleich ohne Räder. Da die Wenden und Sorben des Nordthüring-, Schwaben- und Hassegaues den fruchtbaren, schweren Lößboden beackern mußten, war der Gebrauch des vielleicht in der Altmark üblichen hölzernen Hakenpfluges bei den Slawen der erwähnten Gaue ausgeschlossen. Sie werden den deutschen Pflug (plaug)[3]) mit eiserner Schar und Rädern angewandt haben (plauzne = Pflug-Eisen).[4])

Die slawische Bevölkerung tritt uns seit der deutschen Eroberung durchaus unfrei entgegen. Diese Unfreiheit zeigt aber gewisse Abstufungen. Interessant sind bezüglich der wendischen Standesgliederung die Güterverzeichnisse von Corvey (Erckenbert) und vom Domstift Goslar,[5]) sowie eine Urkunde von 1122,[6]) worin der Bischof Reinhard von Halberstadt die Einrichtungen des Grafen Wichmann in betreff des Vogtdings zu Kaltenborn bestätigt. Der Graf schenkte dem Kloster Güter (predia) und wollte die Untertanen (homines) in den 5 Rechtsstufen (justiciis), die bei seinen Vorgängern schon galten, erhalten wissen: edelste, knechte, smurde, lazze und heyen.

Unter den Edelsten sind wohl die vornehmsten Wenden gemeint, die im Güterverzeichnis des Domstifts Goslar Seniores genannt werden. In einer obersächsischen Urkunde von 1181 werden sie sorbisch Supane geheißen.[7]) Es sind also die Dorfältesten, die Starosten, die Vorsteher der einstigen Hauskommunionen. Der Markgraf Gero ließ einmal 30 wendische Oberhäupter zu sich laden und ermorden.[8]) — Die Knechte sind als Reiter dienende Verpflichtete; slaw. Vicaz (vitjaz)[9]) bedeutet Krieger und wird auch in deutschen Urkunden mit Knecht d. h. Knappe (slavonici milites) übersetzt.[10]) Auch bei Thietmar begegnen uns die Withasen[11]) als wendische Krieger des Markgrafen in Meißen. Im Güterverzeichnis Goslar (Domstift) werden sie Rittemanni (Reitmänner) genannt.[12]) Sie waren wohl, ähnlich den deutschen Dienstmannen, mit kleinen Dienstlehen ausgestattet. Der Name Supan ist wohl ebensowenig wie Withase im ostfälischen Gebiete erklungen; jedenfalls sind uns diese Bezeichnungen für die bevorrechtigte slawische Bevölkerung nirgends überliefert worden. Aber was die ostfälischen Urkunden in jener Zeit Senioren und Rithemannen nennen, was

---

[1]) Drav.-pol. W. 415. [2]) Ebenda 411.
[3]) Ebenda 408. Lehnwort. [4]) Ebenda 408. [5]) Vergl. §§ 21, 22.
[6]) U. B. Hochst. Halb. 152.
[7]) Cod. Dipl. Sax. reg. I, 2, 446: Seniores villarum, quos lingua sua supanos vocant et in equis servientes id est withasii ..... liti' — hoc est smurdi et proprii.
[8]) v. Heinemann, Markgraf Gero 109.
[9]) U. B. Hochst. Merseburg S. 1061: witsaz.
[10]) Siehe das Erckenbertsche Güterverzeichnis § 22. [11]) Vergl. Anm. 1.
[12]) Vergl. § 21.

sie als equites[1]) oder milites sclav. bezeichnen, sind zweifelsohne Wenden vornehmer Abkunft. Einige mögen als freie Herren mit ihren Untergebenen eingedrungen sein, andere sind vermutlich als Kriegsgefangene von ostfälischen Großen in ihren Grundherrschaften angesiedelt worden. Jedenfalls spricht sich die günstigere Lage dieser höheren Slawenklasse in den geringen Leistungen, die sie anders als die Smurden zu tragen hatten, aus.

Die Smurden (Tujurden;[2]) zmordones,[3]) scobrones,[4]) szmuili)[5]) sind die eigentlichen Bauern.[6]) Sie waren gleich den deutschen Lazzen (lazzi) zu Abgaben und Dienstleistungen verpflichtete Hörige.[7]) Sie nutzten ihren Acker ebenso wie ihre deutschen, unfreien Flurnachbarn, trugen da und dort schwere Lasten und mögen stellenweise einst das freie Volk der Slawen ausgemacht haben.

Die Heyen (higen, heigen, heyen = servi[7]) oder famuli)[8]) sind die Tagelöhner oder Dagewerchten des Sachsenspiegels. Es sind die unter den eigentlichen Hufnern stehenden Landbewohner sowohl deutschen wie slawischen Stammes.

Im 12. Jahrh. macht sich ein allgemeiner Rückgang der slawischen Bevölkerung bemerkbar. Sie ist besonders vor dem Andrange deutscher Einwanderung so sehr zurückgewichen, daß vom 13. Jahrh. an nur ausnahmsweise irgend eine Erwähnung von Slawen geschieht. Am längsten halten sie sich in den sog. Kietzen (Fischeri-) und Hühnerdörfern. Letztere waren Anhängsel zu deutschen Siedelungen, eine Art Vorstadt. Die Bewohner eines Hühnerdorfes besaßen keinen Acker, nur etwas Gartenland, von welchem sie die Zins- oder Rauchhühner (kaurei) zahlten. Von dieser Abgabe stammt noch der Ausdruck Kureica d. i. Hühnerdorf (kaureice = Vorstadt),[9]) das uns z. B. bei Tangermünde, Kalvörde und Erxleben bezeugt wird.[10])

Welche Umstände haben diesen Prozeß begünstigt? Schon aus Motiven größerer Sicherheit mußte den Landes- und Grundherren daran gelegen sein statt auf stammfremde slawische Bevölkerung sich auf eingewanderte Deutsche stützen zu können, hier und da machten sich auch wohl pekuniäre Interessen geltend. Die Slawen waren distriktweise wahrscheinlich unfähig oder unlustig, den Ackerbau in gesteigertem Maße zu betreiben, wie es bei der zunehmenden Bevölkerung und bei dem wachsenden Handelsverkehr nötig war. In einigen Gegenden (Dörfer um Wittingen) wurden die slawischen Bauern auch wegen ihrer heidnischen Gebräuche gelegt.[11]) Der ständige Verkehr der sporadisch wohnenden Slawen mit Deutschen

---

[1]) Cod. Dipl. Anh. 5 A. 6.
[2]) Siehe Erckenberts Güterverzeichnis (Corvey) § 22.
[3]) Mitt. f. Anhalt. Gesch. 9, 188. [4]) Magd. Reg. 1507.
[5]) Cod. Dipl. Anh. 1, 719.
[6]) Siehe das Güterverzeichnis Domstift Goslar § 21.
[7]) Im sorbischen Dorfe Kaja: Smorthhoven (Hufe eines Smurden). Dort auch servi, welche daghewerchten genannt werden und $^1/_2$ mansus besitzen. (U. B. Hochst. Merseburg S. 1061.)
[8]) U. B. Hochst. Halb. 327: mansi famulorum qui appellantur hygen in Wulferstedt.
[9]) Drav.-pol. W. 390. [10]) Brückner, a. a. O. 19.
[11]) Friedrich v. Halberstadt. Jahr 1235. U. B. Hochst. Halb. 644.

ließ erstere ihre Sprache verlernen. In Rechtsangelegenheiten vermochten sie nicht mehr dem Gange ihrer in sorbischer Sprache abgehaltenen Gerichtsverhandlungen zu folgen, begingen Formfehler, und die Verletzung der üblichen Normen zog Ungültigkeit des Verfahrens und die hiermit verbundenen Rechtsnachteile nach sich. Das heißt mit andern Worten, sie erlitten Vare (observatio, captio).[1]) Reichere Wenden lösten die Vare durch eine Kornabgabe ab, die man wendisch syp, auch zip, cipkorn[2]) nannte. Der Zipzins war also jene Abgabe; die vor der vare = captio schützte. Es war also offenbar eine Gerichtsabgabe, kein Zehnt.[3]) Da aber viele Slawen nicht in der Lage waren, die ihnen wegen der Vare auferlegten Kosten zu tragen, wurden ihre Aecker verkreuzt, d. h. der Advocatus zog, wozu er berechtigt war, ein Drittel des verbotenen Ackerlandes ein, das demnach auch dem Grundherrn verloren ging.

Gewiß ist aber nicht an eine durchgängig gewaltsame Austreibung der Slawen zu denken, sondern an eine allmähliche Verschmelzung derselben mit den deutschen Bewohnern oder Ansiedlern. Längst ist zwischen Deutschen und Slawen das Trennende ausgeglichen, das Einigende ist gewachsen, je länger sie nebeneinander schafften. Ihnen gebot derselbe Herr, sie dienten einem Gott. Bald fanden sie ihr Recht vor demselben Richter und nach einem Recht. —

Einen eigenartigen Aufschwung nahm die Kolonisation im Anfange des 12. Jahrh. durch die Ansiedlung niederländischer (holländischer und flämischer) Auswanderer, welche hervorgerufen wurde durch das Bedürfnis nach vermehrter Bevölkerung und gesteigertem Anbau in den noch weiten, öden Bruchländereien und in einigen Waldgebieten. Man nimmt als Grund dieser Auswanderung damalige große Ueberflutungen an, mit denen Verluste an bewohnbaren Landstrecken verbunden waren. Die Niederländer waren nicht nur tüchtige Ackerbauer, sondern auch mit der Kunst bekannt, zur Kultur geeignete Marschländerei durch den Bau von Deichen gegen Ueberflutungen der Flüsse und des Meeres zu schützen und im Binnenlande gelegene Brüche und Sümpfe zu entwässern, trocken zu legen und artbar zu machen. Es liegt auf der Hand, daß die Erreichung der Urbarmachung, das Gedeihen des Kolonisationsunternehmens, dessen Bedeutung die Großen der in Betracht kommenden Gebiete klar erkannten, nur dadurch möglich war, daß den neuen Ansiedlern weitreichende Vorteile und besondere Privilegien gewährt wurden. Denn materiell war die Lage, welche die Kolonisten wenigstens für die erste Zeit zu erwarten hatten, nichts weniger als günstig. Und wenn ein schönes, seit unvordenklichen Zeiten im Brabantischen gesungenes Auswandererlied anhebt:

Naer Oostland willen wy ryden,
Naer Oostland willen wy mee,
Al over die groene heiden,
Frisch over die heiden,
Daer isser ein betere stee,[4])

so war jene erwartete bessere Stätte doch erst in schwerer Arbeit zu erringen.

---

[1]) Hildesheimer Statuten v. 1249. [2]) U. B. Hochst. Merseburg S. 353.
[3]) Schulze, Niederländische Siedelungen. Hannover 1889, S. 129.
[4]) Oude vlaemsche liedern uitgegeven door J. F. Willems. Gent 1848. S. 35.

Im Jahre 1106 erschienen in Bremen vor dem Erzbischof Friedrich — nicht gerufen von diesem — 6 Leute aus der Diöcese Utrecht mit der Bitte, ihnen unkultiviertes, sumpfiges, von den Eingeborenen nicht benutztes Land zum Anbau zu überlassen.[1]) Der Bitte wurde entsprochen und in einem förmlichen Vertrage (pactio) wurden Rechte und Pflichten der Kolonisten, das Holländerrecht, genau festgesetzt. Dieser Vertrag ist grundlegend für unsere Kenntnis über die Rechtsverhältnisse der holländischen Kolonien und ein Vergleich mit späteren analogen Abmachungen zeigt, daß die in ihm enthaltenen Rechtsgedanken weiterhin wohl ergänzt und in Einzelheiten modifiziert wurden. Deshalb seien die hauptsächlichsten Bedingungen des Vertrages hier angeführt: 1. Das Land wird in Hufen von 720 Königsruten (regales virgas) Länge und 30 Ruten Breite den Unternehmern und ihren Nachkommen hinterlassen. 2. Von jeder Hufe (mansus) soll ein jährlicher Rekognitionszins in dem geringen Betrage von 1 Denar entrichtet werden. 3. Dann mußte der Zehnt (decima)[2]) abgeführt werden, bestehend in der 11. Garbe (undecimum manipulum), im 10. Stück vom Jungvieh, von Schafen (agnis), Schweinen (porcis), Ziegen (capris), Gänsen (anseribus), in dem 10. Maß vom Honig (mensuram mellis) und dem 10. Teile vom Flachse (de lino). Für ein bis Martini (11. Nov.) aufgezogenes Füllen (pullum equinum) mußte 1 Denar, für ein Kalb (vitulum) 1 Obolus ($= {}^1/_2$ Denar) entrichtet werden. 4. Die weltliche, niedere Gerichtsbarkeit überließ der Erzbischof den Niederländern selbst gegen eine jährliche Abgabe, die für je 100 Hufen mit 2 Mark bestimmt wurde. Nur die höhere Gerichtsbarkeit (majorum placita) behielt sich der Bischof vor. Doch brauchten die Kolonisten nicht an den Hof des Bischofs zu kommen, sondern waren berechtigt, gegen Leistung der notwendigen Prokurationen, den Erzbischof für solche Fälle in ihr Land zu rufen. Von den Brüchen erhalten sie ${}^2/_3$, der Erzbischof ${}^1/_3$. 5. Auch in kirchlicher Beziehung wurde ihnen viel Freiheit gewährt. Sie konnten Kirchen bauen, wo und wie sie wollten, nur mußte jede mit einer Hufe dotiert werden. Zugunsten der an ihnen wirkenden Geistlichen verzichtete der Erzbischof auf den 10. Teil seines Zehntertrages (decimam decimarum).

Aus diesen für die Ansiedler sehr günstigen Bestimmungen ist ersichtlich, welchen Wert man auf ihre Niederlassung legte. Die zur Urbarmachung bestimmte Gegend ist nicht näher bestimmt, doch sprechen mehrere Gründe dafür, daß es in unmittelbarer Nähe der Stadt Bremen, das noch jetzt sog. Hollerland gewesen ist, dessen Urbarmachung in Folge dieses Vertrages begonnen wurde.[3]) Aus sicheren Angaben über Grundstücke auf den gedachten Marschen, welche als halbe, ganze und mehrfache Hufen benannt und als solche von jeher bei Zinsungen und Deichlasten in Ansatz gebracht sind, hat sich auf diesen Gemarkungen zweifelsohne feststellen lassen, daß die hier zugeteilten Hufen durchschnittlich 48 ha Flächeninhalt hatten. Da die Marschhufe hier 720 Ruten Länge und 30 Ruten Breite bemessen werden sollte, also 21600 □Ruten ent-

---

[1]) Bremisches U. B. 27. [2]) Holl. vima.

[3]) Schulze, Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. u. 13. Jahrh. Hannover 1889. S. 12.

hielt, muß die virga regalis eine Länge von 4,70 m gehabt haben. Die Abgabe von 1 Denar für 48 ha tragbares Bauland ist so minimal, daß ihre Bedeutung nur noch symbolisch erscheint. Beachtenswert ist die Verzehntung des Getreides mit der 11. Garbe.[1]) Die Abgabe für Fohlen und Kälber sollte wahrscheinlich die Stelle des Zehnten vertreten, was das Fohlengeld sehr wahrscheinlich macht. Jedesmal 100 Hufen scheinen einen Gerichtsbezirk gebildet zu haben.

Der Zweck dieses Vertrages ist nur die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Erzbischof und den 6 genannten Unternehmern, den Begründern der Holländerniederlassung. Die Ordnung der inneren Angelegenheiten blieb den Kolonisten selbst überlassen.

Einen großartigen Aufschwung nahm die Kolonisation, als die Fürsten sie neben wirtschaftlichen auch zu politischen Zwecken auszunutzen sich bestrebten. Große Verdienste erwarb sich der Markgraf Albrecht der Bär. Von ihm berichtet Helmold in seiner Slawenchronik 1, 88: Als die slawische Bevölkerung allmählich zusammenschmolz[2]), schickte Albrecht der Bär nach Utrecht und in die Rheingegenden, ferner nach den am Meere wohnenden und durch Meeresfluten heimgesuchten Holländern, Seeländern und Flandern und zog von dort eine große Menge Volks herbei, denen er in den slawischen Städten und Ortschaften Wohnsitze anwies. Besonders gefördert wurden dadurch die Bistümer Brandenburg und Havelburg dadurch, daß die Kirchen sich mehrten, daß der Ertrag des Zehnten gewaltig anwuchs Aber auch das südliche Elbufer (das ist das Gebiet der mittleren Elbe) begannen die holländischen Ankömmlinge gleichzeitig zu bebauen (incolere Hollandrenses advene), nämlich alles Sumpf- und Flurland (omnem terram palustrem atque campestrem), das sog. Balsamer- und Marscinerland.[3]) Ebenso besaßen die Holländer sehr viele Städte und Ortschaften bis zum Böhmerwalde hin. Diese Gegenden sollen früher, zur Zeit der Ottonen, Slawen bewohnt haben, wie man dies an den alten Deichen sehen kann (antiquis aggeribus), welche an dem Elbufer in dem sumpfigen Balsamerlande aufgeführt waren. . . . Jetzt aber sind die Slawen überall vernichtet und vertrieben. Von der Küste des Ozeans sind kräftige und zahllose Völker herbeigezogen, haben Städte und Kirchen erbaut und an Wohlstand zugenommen.

Aus diesem Berichte ist nur die eine sichere Tatsache zu entnehmen, daß unter den Einwanderern, die der Mehrzahl nach ohne Zweifel niederdeutsch-sächsischen Stammes waren, sich auch Niederländer befunden haben, deren Ansiedlungen nun nicht allein im Balsamer- und Marscinerlande, sondern auch in den angrenzenden Gebieten überall, aber natürlich nur sporadisch zu suchen sind.

Eine weitere, aber mit Vorsicht aufzunehmende Nachricht über die Ansiedlung der Niederländer in der Altmark entnehmen wir dem Bericht Corners aus dem 15. Jahrh., in dem es heißt: Adalbert, Markgraf von

---

[1]) Acervus quem Hollanndenses lingua sua vimmen vocant oder cumulus, vymen (vima). Hist. Ver. f. Niedersachsen 1908, 169.

[2]) Nach Rudolph, niederländische Kolonisation in der Altmark, Berlin 1889. S. 88, ums Jahr 1157.

[3]) Die Wische zwischen Elbe—Aland—Biese.

Salzwedel, der jetzt, laut Helmold, Markgraf von Brandenburg, und nach seinem überseeischen Feldzuge auch noch Markgraf von Wenden heißt, übergab sein Land den aus Holland, Seeland, Brabant und Westfalen gerufenen Leuten zur Ansiedlung, und zwar von Salzwedel bis zum Böhmerwalde (!) hin. Demnach ist damals die Stadt Stendal erbaut und ihre Umgebung (terra vicina) von Flandern bevölkert worden. Seehausen mit seinem gras- und sumpfreichen Gefilde haben sich Holländer zu Wohnsitzen genommen und die Ueberflutung der Elbe durch Deiche gebannt, so wie sie in ihrer Heimat zu tun gewohnt waren.[1])

Der erste Teil dieses Berichtes ist von Helmold entlehnt, der zweite dagegen enthält eigene spezielle Nachrichten Corners, der übrigens, im Gegensatz zu Helmold, die Niederländer die Deichbauten ausführen läßt. Corner erwähnt die beiden Städte Stendal und Seehausen in der Wische.

Gerade in der Wische finden sich die meisten auf Niederländer weisende Spuren, nämlich Ortsnamen wie Schallun (Schelluinen in Holland) bei Seehausen, Muntenack (w) bei Werben (Montenacken in Holland), Kamerik bei Werben, Hämerten bei Stendal, Wabrence (w) bei Schwarzholz.[2]) Ortsnamen auf — lage, hufe, wisch, hof kommen in den nicht von niederländischen Kolonisten besiedelten Teilen der Altmark nicht vor. Vermutlich weisen einige dieser Ortsnamen auch auf holländischen Ursprung. Eine Lage ist eine von Holz entblößte, freie, offene Fläche. Die Kolonisten werden als Wohnstätten die höher gelegenen Teile gewählt haben, und diese könnten mit Wald bestanden gewesen sein, der erst auszuroden war.[3]) Auf die Kolonisation der Wische durch die Niederländer weisen schließlich auch die Bezeichnung holländische Hufen (mansi hollandrenses) in Werben (1160), Flurnamen wie Katharienenhufe und Klintenland in Werben, Holländergärten in Iden.[4])

Von besonderer Wichtigkeit für die Besetzung des Landes mit Deutschen ist die Tätigkeit des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg (1152—1192) gewesen. Daß sich der Erzbischof, der geistliche Heros der deutschen Kolonisation im Osten, wie ihn Lamprecht nennt[5]), selbst mit Westdeutschen in Verbindung setzte, hören wir nirgends, er bedient sich eines Unternehmers. Mit ihm schließt er den Siedlungsvertrag. Bei Poppendorf (w) bei Biederitz sind Werner, der Paderborner, und Gottfried Kolonistenführer.[6]) In Pechau unterhandelt der Erzbischof 1159 mit einem gewissen Herbert (ad excolendum et fructificandum).[7]) Bei Gr. Wusterwitz bei Genthin ist es ein gewisser Heinrich und andere Flamländer, hier sind also auch die Kolonen daran beteiligt.[8]) Den Schartauer Wald verkauft der Erzbischof an seinen getreuen (Nicolaus?) Dingrebe (dieser ist also mehr als ein ge-

---

[1]) Hermanni Corneri Chronicon, in Eccardi Corpus historicum 2, 697. (Neue Ausgabe von Schwalm.)

[2]) Rudolph a. a. O. 94. Hämerten und Wabrence kommen 1160 im Güterregister d. Ludgeriklosters Helmstedt vor. Siehe § 22.

[3]) Mitt. d. V. f. Gesch. u. Landesk. d. Altmark 28, 146; von Mülverstedt (Magd. Geschbl. 4, 11) hält lage und leben als eine dialektisch erscheinende Form eines Wortes.

[4]) Beiträge z. Gesch. d. Altmark 2, 204. [5]) D. Gesch. 3, 346.

[6]) Magd. Reg. 1442. Jahr 1164. [7]) Heinemann, Albrecht der Bär 469.

[8]) Magd. Reg. 1380. Vielleicht 1159.

wöhnlicher Bauer) mit der Bedingung, daß er ihn an Ackerbauer zur Urbarmachung austue.[1]) Die Kolonisten im Schartauer Walde erhalten auch die Fischerei und andere Nutzungen in der Elbe.

In Pechau und Wusterwitz handelt es sich um die Ansetzung von Kolonisten in einem schon besiedelten Orte und zwar unter Vertreibung der früheren Bewohner (Slawen).[2])

Der Erzbischof spricht die Absicht, in der er die Kolonisten (cultores agrorum) in die unter der Ueberfülle des Wassers leidenden Gebiete gerufen hatte, am klarsten gelegentlich der Begründung Poppendorfs aus. Die neuen Bewohner sollten das Land austrocknen (exsiccarent), aufpflügen (exararent) und durch Besäen fruchtbar machen (et serendo fructiferam facerent). Demgemäß werden die Bauern hier ausdrücklich zum Damm- und Grabenbau verpflichtet.

Zu Anfang hatten die Kolonisten schwere Arbeit zu bewältigen. Eben dies zwang Wichmann, den Ankömmlingen erhebliche Vergünstigungen zu gewähren. Die Bauern hatten den Vorteil, daß die Zinszahlung ausdrücklich erst gefordert wurde, nachdem das Land anbaufähig geworden war. Der Grundzins war geringfügig. Der Grund mochte darin liegen, daß sich Wichmann vor dem Anbau des, wie er selbst sagt, ehedem sumpfigen und nur zur Gras- und Heugewinnung tauglichen Bodens bei Poppendorf keine große Leistungsfähigkeit versprach (terram paludosam et gramineam preter gramen et fenum nullis usibus aptum).

Für gewönlich bekam jeder Kolone 1 Hufe Land, der Kolonistenführer (Bauermeister, magister villae) aber einen größeren Landbesitz (in beneficio), der wohl durch die jeweilige Größe der zu besiedelnden Flur bedingt war. Der Bauermeister bekam deshalb mehr, weil er der Gerichtsherr im Dorfe war; anderseits sollte er wohl für die reichliche Ausstattung weitere Ansiedler heranlocken.

Auch zahlten die niederländischen Kolonisten den vollen Zehnt, während man sich bei den Wenden mit einem fixierten begnügen mußte. Nur in Poppendorf wurde das „Schüttkorn“ gegeben, welches, wie Wichmann sagt, nach der Sitte des überelbischen Landes „Wozzop“ genannt wird.

In allen ihren Rechtshändeln sollte holländisches Recht zur Anwendung kommen. Für gewöhnlich wurde die Rechtsprechung im Kolonisationsgebiete so gehandhabt, daß das Niedergericht den Kolonisten zugewiesen, das Obergericht aber der Grundherr sich vorbehielt. In Wusterwitz, Poppendorf und Pechau wurde jedoch das Obergericht Wichmanns ausgeschaltet, sie waren daher von dem Gerichtsformalismus — Vare — frei.

Eine Weiterverlehnung der Kolonistenländereien war verboten. Schließlich genossen die Holländer Freiheit von Fronlasten (angaricione), Beden (peticione) und Heeresfolge. Die Wusterwitzer sollten sich allerdings gegen die angrenzenden Heiden verschanzen, die Pechauer waren 10 Jahre frei von Burgwerk.[3])

---

[1]) Magd. Reg. 3, 169. Vielleicht das wüste Dorf Blumenthal (Magd. Geschbl. 1908, 154).

[2]) So auch bei Krakau (s. unten).

[3]) Im übrigen verweise ich auf folgende Tabelle.

In Wusterwitz errichtete Wichmann gleichzeitig mit dem Kolonistendorf eine Marktniederlassung, da der Ort für den Verkehr außerordentlich günstig lag. Die zwei Arten der Ansiedler, die cultores agrorum auf der einen, die forenses et mercatores auf der andern Seite, werden genau von einander unterschieden. Letztere heißen auch cives ac domestici eiusdem fori oder kurzweg cives, ein Beweis dafür, daß das forum als Sitz der forenses innerhalb der neuen Ansiedlung auch räumlich einen besonderen geschlossenen Teil bildet gegenüber der übrigen Ansiedlung, dem Bauerndorf. Die Bewohner des letzteren besitzen Bauernhöfe und Hufen. Dagegen werden den forenses, den cives ac domestici der Marktansiedlung, nur Hausstellen zuteil, welche die ersten fünf Jahre überhaupt zinsfrei sind, später aber nur ein Viertel so viel wie die Hufen, nämlich 6 Denare zu zahlen haben. Allerdings haben beide Einwohnerklassen denselben Richter. Aber sie leben unter verschiedenem Rechte, die Bauern unter dem Schartauer, die Marktleute unter dem Magdeburger Recht.

Wenn wir Wichmanns kolonisatorische Tätigkeit überblicken und materielle Gewinne für ihn daraus folgern zu müssen glauben, so darf mit der gleichen Gewißheit gesagt werden, daß dem mancherlei Opfer gegenüberstanden. Ein Wagnis besonderer Art ist die Besiedlung Poppendorfs. Wichmann hatte das Gebiet ursprünglich nicht im Besitz, er kaufte es zur Ansetzung von Bauern erst Lehnsleuten ab. Das Unternehmen trägt daher deutlich den Charakter einer gewissen Spekulation. Wichmann konnte auf seine Erfolge mit voller Genugtuung blicken. Von allen Taten seines langen Lebens ist die Siedelung jenseit des Elbstromes zweifellos von der nachhaltigsten Wirkung gewesen. In der Nähe der Elbe sind als holländische Kolonien noch Biederitz, Steinitz, Fischbeck, Aken und Rothensee zu nennen.[1]) Im letzten Orte scheinen die Flamländer nicht lange gewohnt zu haben; denn bereits vor 1185 verkauften sie 12 Hufen und 12 Höfe in Rodensee (auf die Tätigkeit des Rodens hinweisend), die als das „Erbe des Flamländers“ (quam Flamingi erve vocant) genannt wurden, dem magdeburgischen Domherrn und Scholaster Heinrich.[2])

Das Beispiel des Erzbischofs hat bei den untergeordneten geistlichen Gewalten des Erzstifts Anklang gefunden, so wissen wir denn, daß Domprobst Gerhardt i. J. 1164 zum Zweck der Urbarmachung und Besiedlung Krakau an zwei Unternehmer (Burchard und Simon) gab.[3]) Die Gegend um Krakau ist es, welche unter dem Namen des Flämings noch nach mehreren Jahrhunderten bekannt gewesen ist. —

Wenden wir uns nun vom Elbestrande in die Gegend zwischen Oschersleben an der Bode und Hornburg an der Ilse (Nebenfluß der Oker). Hier dehnte sich einst ein großer Sumpf (palus) aus, dessen Reste noch in dem großen Bruch vorhanden sind. Niederländischen Kolonisten sollte es vorbehalten bleiben, einen Teil dieses Sumpfgebietes in fruchtbares Ackerland umzuwandeln. Wo speziell die Kolonisten sich niederließen, erfahren wir zwar nicht aus dem sonst so interessanten Holländerprivileg des Bischofs Dietrich von Halberstadt (1180—1184): Wer im Bruch sich

[1]) Magd. Geschbl. 1908, 154.

[2]) Magd. Reg. 1690. Das Dorf Stöckheim bei Salzwedel hieß 1357 vlemische Stocken (Magd. Geschbl. 8, 28). [3]) Magd. Reg. 1461.

niederlassen will, soll freien Auszug und Einzug haben, auch die Nutzungen in Wäldern und auf Weiden genießen (communionem in silvis et pascuis). Wenn jemand ohne Erben stirbt, soll sein Erbteil (hereditas) Jahr und Tag aufbewahrt werden; wenn der Erbe nicht kommt, sollen 2 Teile dem Bischof und 1 Teil der Kirche gehören. — Auch dieser Vertrag zeigt, wie großen Wert man auf die Ausdehnung des Anbaues des Landes legte, und wie man es auch hier gar nicht für unzulässig hielt, Bauern zu voller Freiheit und unter sehr günstigen Bedingungen anzusiedeln.[1]) —

Ueber die Art und Weise, in welcher die holländischen Anlagen ausgeführt sind, ist uns keine Nachricht erhalten. Daß sie den terrestrischen Verhältnissen Rechnung tragen mußte und so in den verschiedenen Landstrichen sich verschieden gestalten konnte, ist selbstverständlich. Sebicht hat uns für die Rietgegenden auf Grund der noch bestehenden Entwässerungsanlagen mit großer Wahrscheinlichkeit die holländischen Anlagen rekonstruiert (Harzzeitschr. 21, 63).[2])

Hier im Riet (carectum) der Helme eröffnete sich ganz besonders den Niederländern ein aussichtsreiches Feld ihrer Kolonisationstätigkeit.[3]) Hier haben sie weite Bruchländereien in gesegnete Fluren umgewandelt, die ihres Kornreichtums wegen den Namen der „goldenen Aue“ erhielten. Man wird sich den Hergang dieser Kolonisation so denken müssen, daß die Rietbesitzer und vornehmlich der Erzbischof von Mainz und der Kaiser [4]) den Abt von Walkenried darum angingen, ihnen bei der Urbarmachung ihrer Rietsümpfe behilflich zu sein. Bei dieser Gelegenheit veranlaßte der Abt die Einwanderung der Flamländer (Flämlinge), die sich zuerst in 4 kleinen, selbstangelegten Ortschaften, Ellre, Horne, Langenriet und Vorriet ansiedelten, welche sämtlich in der Gegend von Heringen an der oberen Helme lagen. Die Ortsnamen sind später an den 4 Dorffluren, auf welche die flämische Länderei verteilt war, haften geblieben und zeigen noch die Grenzen der alten Dorfmarken an. Vom oberen Riet gingen die Niederländer dann in das untere Helmetal. Aber so großen Nutzen auch die Urbarmachung des Helmesumpfes bezüglich des Bodenertrages brachte, zur Besiedlung selbst war er doch wenig geeignet. Gerade wie im oberen Helmetale gingen auch im unteren 3 Rietdörfer wieder ein (Lorenzriet, Weydenhorst und Jarfeld), und nur Martinsriet, Katharinenriet und Nikolasriet bezeugen noch heute jene holländische Kolonisation. Die niederländischen Dörfer wurden (abgesehen von Weydenhorst) am rechten Ufer der großen Helme angelegt und haben mit jener einzigen Ausnahme ihre Feldmarken im Riet zwischen den beiden Hauptarmen der Helme.

Wie diese Werke planmäßig entstanden sind, dafür gewährt uns die genauere Betrachtung der Anlagen einen Fingerzeig. Es ist nämlich längs

---

[1]) Vergl. Tabelle unter Bruchkolonien. U. B. Hochst. Halb. 308. Damköhler sieht auch in Westerhausen bei Blankenburg eine niederländische Gründung: Flurname-flämischer Grund, langgestreckte Dorfanlage. Im benachbarten Börnecke hält sich die Tradition, die Westerhäuser seien Holländer (Archiv f. Landes- u. Volkskunde d. Prov. Sachsen, 1894, S. 40). [2]) Vergl. Karte 5.

[3]) Walkenrieder U. B. 31, 71, 77, 122. Anfang d. 13. Jahrh.

[4]) In Urk. 71 wird der Kaiser als derjenige bezeichnet, für welchen die Entwässerungsarbeiten ausgeführt sind.

des linken Ufers der kleinen Helme meist in einem Abstande von 100 m ein Flutgraben gezogen worden (Rietgraben), der parallel zum Fluß bis zur Unstrut läuft. Etwa 400 m westlich von Oberröblingen und Edersleben ist ein Damm senkrecht zu beiden parallelen Helmearmen aufgeworfen. Dieser Querdamm trifft an seinem Südende nach der kleinen Helme zu auf den Rietgraben und folgt ihm bis über Voigtstedt, wo er allmählich verschwindet. Auf der Nordseite geht dieser Querdamm am rechten Ufer der großen Helme entlang bis nach Schaafsdorf. Ein ähnlicher Querdamm (Möncheseitwand) ist sodann auch westlich von Katharinenriet und Voigtstedt errichtet, der mit seinen Enden auf den vorhin beschriebenen aufstößt, und so das Gebiet zwischen Edersleben, Oberröblingen, Katharinenriet und Voigtstedt abschließt. Dies ist das Gerüst, in dem die eigentliche Entwässerung durch kleine Abflußgräben ungestört vor sich gehen kann. Dabei fällt ins Auge, daß der Querdamm (Möncheseitwand) für die von Westen kommenden Fluten zwecklos gemacht ist durch die Lorenzrieter Seitwand, und daß jeder der beiden Querseitwände oberhalb eines Kolonistendorfes angelegt ist. Auf Grund dieser Beobachtungen läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit ein Schluß auf den Verlauf der Kolonisation ziehen. Der mit der Oberleitung vom Kaiser betraute Mönch begann seine Arbeit, von der Flußmündung bei Kalbsriet ausgehend, damit, daß er den Rietgraben bis über Voigtstedt hinausführte, die Seitendämme längs dieses Grabens und der großen Helme in der für diese Strecke beschriebenen Weise herrichtete und dieses ganze Stück des Sumpfes durch den Querdamm Katharinenriet = Voigtstedt nach Westen hin verschloß. Auf diesem Gebiet wurden die Niederländer, welche der Walkenrieder Klosterbruder aus dem oberen Helmetal mitgebracht hatte, in den beiden Ortschaften Nikolasriet und Katharinenriet angesiedelt. Es ist möglich, daß nur dies die Arbeit gewesen ist, wodurch der Mönch Jordan seinem Kloster das Vorwerk Kaldenhusen verdiente und daß zur Erinnerung an seine Tätigkeit gerade der schützende Querdamm den Namen Möncheseitwand erhalten hat. Aber schon durch diese Anlagen war der weiteren Kolonisation der rechte Weg gewiesen. Raum für ein drittes Dorf gewann man nun darauf, indem man den Rietgraben und ebenso die beiden Seitendämme weiter flußaufwärts führte und einen neuen verschließenden Querdamm oberhalb der Dörfer Edersleben und Oberröblingen herstellte. Auf diesem Gebiet ließen sich die Lorenzrieter Kolonisten nieder. Nur auf diese Weise lassen sich die beiden Querdämme recht verstehen, von denen der erstere für die innere Entwässerung des Lorenzrietes sogar hinderlich werden mußte, weil er den Abfluß des durch die kleinen Gräben abzuführenden Sumpfwassers versperrte. Aus diesem Grunde hat man denn auch nach Vollendung des Lorenzrieter Dammes diese Möncheseitwand an verschiedenen Punkten durchstochen und dem Rietwasser Durchlaß verschafft. Soviel über die technische Anlage der Rietkolonien.

Hier im Riet haben sich auch noch bis in die neuere Zeit die holländischen und flämischen Rechtsgebräuche erhalten, so beispielsweise die Kirchgangszeremonie. Der Erwerb flämischer Ländereien war bis in die Neuzeit jedesmal an eine bestimmte kirchliche Zeremonie, den sog. Kirchgang, geknüpft. Derselbe bestand darin, daß z. B. derjenige, welcher nach

Verheiratung in das Erbe seiner Eltern mit vollem Rechte eintreten wollte, nebst seiner Frau und drei Flämingen unter Vorantritt des über den betreffenden Gütern stehenden Schulzen einen Gang um den Altar machen mußte. Hier legte er ein Stück Geld nieder und erhielt nach dieser Feierlichkeit einen Kirchgangsbrief, d. h. eine Bescheinigung, daß er „sein Gut recht verkirchgänget habe".[1]) —

Bisher haben wir gesehen, daß die Niederländer ihre Kolonisationstätigkeit in Sumpfniederungen ausführten. Aber sie verfolgten heineswegs ausschließlich den Zweck, sumpfige und bruchige Gegenden, wie von Wersebe meint, urbar zu machen; sie rodeten auch Waldungen aus, und es ist wichtig, eine diesbezügliche Urkunde mit besonderen und schwereren Bedingungen des Anbaues kennen zu lernen.

Etwa um dieselbe Zeit, als die Bremer Kolonisten 1106 ihre Tätigkeit entfalteten, bewegte sich eine ganze Schar von Niederländern — hier handelt es sich nicht um einzelne Familien, und aus der Bezeichnung exules ist zu schließen, daß sie nicht freiwillig ihr Vaterland verlassen hatten — nach dem Amte Eschershausen, wo ihnen der Bischof Udo von Hildesheim († 1114) Wälder zur Ausrodung überließ. Nach den Vertragsbestimmungen, die durch Bischof Bernhard von Hildesheim zwischen 1133—1137 erneuert wurden,[2]) ist zu entnehmen, daß das aus der Waldung urbar gemachte Land, solange es mit der Hacke bearbeitet wird (rastro colitur), weder einer Geldabgabe noch dem Zehnten unterliegt. Sobald aber der Acker gepflügt wird (vomere proscissus ager) und nun reichlichere Frucht trägt, ist er noch 6 Jahre abgabefrei, dann erst tritt der Grundzins ein. Alle durch den bischöflichen Verwalter (villicus) vorgenommenen Zuwendungen an Baustellen und Aeckern (in areis et agris) oder sonstigen Gütern sollen rechtsbeständig sein. Wenn es reichliche Eichelmast gibt (si querne glandis ubertas advenerit), darf der Ansiedler nur halb so viele Schweine hineintreiben (in pasturam porcos) wie der Hörige der Kirche. Ist der Ansiedler so arm, daß er keine Schweine zum Eintreiben hat, so mag er das Vieh eines anderen nehmen und seinen Vorteil, auf solche Weise ein Schwein zu erwerben, nicht außer acht lassen. In die Buchenmast schickt der Einheimische und der Fremde so viel Vieh, wie er hat. Fischen und Jagen ist gestattet, die bischöfliche Forst allein ausgenommen. Wer seine Besitzung veräußern will, zahlt dem Meier (villicus) des Bischofs 6 Denare, welche man die Gebühr, Erlaubnis (licentia) nennt. Stirbt ein Ankömmling (advena), so kann der Bischof das beste Stück Vieh oder das kostbarste Kleidungsstück an sich nehmen (ex animalibus eius optimum vel vestimentis eius preciosum magis). Ersatzmannschaft für das Heer zu stellen, ist nicht Sache der Niederländer, es sei denn, daß der Bischof mit dem Könige über die Alpen oder für das Vaterland gegen die Heiden kämpfen will. —

Dieser letztere Zusatz ist von dem nachfolgenden zweiten Zuge niederländischer Ansiedler, der um die Zeit des 1135 erfolgten Einzuges der Cisterzienser ins Kloster Amelungsborn wahrscheinlich auf Initiative

---

[1]) Harzzeitschr. 21, 8. [2]) Böhmer. Acta imperii selecta S. 816.

der Mönche in der Eschershauser Gegend sich niederließ,[1]) auf Grund der Erfahrungen ihrer schon ansässigen Stammesangehörigen gemacht worden.

Einige Abweichungen gegenüber anderen Holländerprivilegien zeigen sich in den Bestimmungen über die persönliche Freiheit der Kolonisten. Gerade darin, daß neben einer Abgabe beim Tode, die sonst nur bei Unfreien üblich war, für den Verkauf der Hufe und für das Verlassen des Dorfes der Meier eine Abgabe erhielt, zeigt sich gegenüber den Sumpfkolonisten eine persönliche Einschränkung. Der Grund, warum die holländischen Ansiedler sich mit einem Mindermaß von Freiheiten zufrieden gaben und sich die mehr oder weniger vollständige Einordnung in den herrschaftlichen Verband gefallen lassen mußten, lag darin, daß sie eben nicht ins Kolonialgebiet gingen, für die demnach die Erlangung neuen Grundbesitzes selbst unter minder günstigen Bedingungen eine Existenzfrage war, die auch ein Preisgeben eines Teiles der persönlichen Freiheit begreiflich macht.

Vermutlich verdanken die wüst gewordenen Ortschaften Odenrode und Odenberge bei Eschershausen den Flamländern ihre Entstehung.[2]) Auch alle in der ehemaligen Herrschaft Homburg und in den benachbarten Gebieten belegenen Hägergüter sind Grundstücke, deren Urbarmachung auf jene Einwanderer zurückgeführt werden muß. Der Name Hägergüter wird sich wohl daraus erklären, daß die Einwanderer nach der Sitte ihres Landes den gerodeten Grund und Boden in Koppeln zusammenlegten und durch lebendige Hecken einhägten, die sich gegenwärtig begreiflicherweise weder der Lage noch dem Umfange nach genau und vollständig feststellen lassen. Denn die in den Erbregistern als Hägergüter bezeichneten Grundstücke machen nur einen Teil der einstmals vorhandenen aus, weil die Grundherren ein nicht unbedeutendes Interesse daran hatten, bei passender Gelegenheit jene Länder durch Vereinigung mit den von ihnen selbst bewirtschafteten Gütern oder durch Vergebung nach Meierrecht für sich einträglicher zu machen. Daß die Einziehung von Hägergütern an und für sich möglich war, ergibt sich schon aus dem Inhalt des Ansiedlungsvertrags.

Die in den Feldmarken als frühere Hägergüter noch nachweisbaren Grundstücke stoßen entweder unmittelbar an die noch jetzt vorhandenen Waldungen an oder sie sind aufgeforstet. Fast alle Feldmarken, in deren Grenzen Hägergüter sich noch feststellen lassen, enthalten nun die Zubehörungen wüst gewordener Ortschaften, Weiler oder Einzelhöfe, die in ihren Namen die Bezeichnung „Hagen“ tragen. Und dieser Umstand weist mit großer Deutlichkeit darauf hin, daß man diese wie die noch jetzt bestehenden Siedelungen Altenhagen, Buchhagen, Heinrichshagen als Niederlassungen der fremden Einwanderer anzusehen hat.[3]) Der Strom der Kolonisten fand somit nicht nur in der nächsten Nähe von Eschershausen neue Wohnsitze, auch längs der Höhen des Ithes, Hilses, Voglers und anderer Bergzüge machten sie sich seßhaft. Einzelne Familienhäupter haben sich sogar an geeigneten Wasserläufen in den Tälern als Müller angebaut, Wassermühlen in Linse, Kirchbrak, Halle u. a. werden um 1580 als hägerische Erbmühlen

---

[1]) Zeitschr. Niedersachsen 1903, 563. [2]) Zeitschr. Niedersachsen 1900, 239.
[3]) Auch Ulrikeshagen (w) b. Stadtoldendorf.

bezeichnet.[1]) Das durch die westfälische Fremdherrschaft zu Grabe getragene Hägerrecht war nichts anderes, als der Inbegriff der im Laufe von 7 Jahrhunderten natürlich in mancher Beziehung abgeschwächten und in Vergessenheit geratenen eigenartigen Berechtigungen, die seinerzeit den niederländischen Kolonisten eingeräumt worden waren.[2])

Wie die Flamländer im Anfange des 12. Jahrhunderts ländliche Ansiedlungen in der Diözese Hildesheim gegründet hatten, so gründeten sie am Schlusse desselben eine kleine Stadt bei Hildesheim. Das Heranziehen flamländischer Kolonisten konnte auch das städtische Leben nicht unbeeinflußt lassen, es war natürlich, daß neben dem flamländischen Bauern auf dem Lande auch die flämischen Handwerker in den Städten festen Fuß faßten und ihre heimische Industrie verpflanzten.

Im Jahre 1196 überläßt das Moritzstift zu Hildesheim seinen bisher als Wiese benutzten Grundbesitz nördlich von einem Damme bei Hildesheim, von dem südlich bischöfliches Besitztum lag, flandrischen Einwandern zu einer Ansiedlung.[3]) Sie erhalten ihre Güter zu freiem Erbzinsrecht, haben auch freies Verkaufsrecht vorbehaltlich der Abgabe an das Stift. Stirbt jemand ohne Hinterlassung von Erben, so nimmt der Vogt (advocatus) den Nachlaß (bona) auf Jahr und Tag in Verwahrung, kommt währenddessen ein Berechtigter, so wird diesem der Nachlaß ausgehändigt, andernfalls fällt er dem Vogte zu.

In diesem Privileg wird bezug genommen auf die Stadt Braunschweig und die Elbedörfer. Die Erwähnung von Braunschweig bezieht sich auf die um 1150 von Heinrich dem Löwen an holländische Wollenweber vergebene Anlage vom Hagen neben der Altstadt Braunschweig.[4]) —

Wir lassen nunmehr die Tabelle über die Holländerprivilegien folgen, deren Bestimmungen, soweit sie nicht schon oben mitgeteilt sind, in übersichtlicher Weise zusammengestellt worden sind.

Es erübrigt noch, einen Blick auf die numerische Stärke der Ansiedler, deren Dorfanlage und Flurverfassung zu werfen.

Was die Größe der Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Dörfer betrifft, so waren die Rietdörfer nur klein, 8 Hufen werden urkundlich in Weydenhorst angegeben, ungefähr ebenso groß wird Lorenzriet gewesen sein. Ebenso haben die jetzt noch bestehenden Rietdörfer nur eine geringe Einwohnerzahl. Für die Feststellung der ursprünglichen Bauernhöfe daselbst haben wir einen Anhalt daran, daß die Bauerngüter bis zur Separation geschlossen waren, was auf den Fortbestand ihrer ursprünglichen Anzahl hinwirkte. Solcher Bauernhöfe gab es bis zur Separation in Katharinenriet 10, in Nicolasriet dagegen nur 5. Die übrigen kleineren Gehöfte waren in den Händen von Hintersassen.[5]) Auch die Elbedörfer und die Dörfer der Wische werden nur klein gewesen sein.[6]) In letzterem Landstriche werden mehr Einwohner gewesen sein, weil sich hier mehr Dörfer

---

[1]) Zeitschr. Niedersachsen 1903, 573. [2]) Ebenda 560.
[3]) U. B. Stadt Hildesheim 49.
[4]) Harzzeitschr. 25, 113. Lakenmacher auf der Friesenstraße.
[5]) Harzzeitschr. 21, 58.
[6]) Altniederländische Familiennamen kommen nur in 1 Urkunde v. 1209 vor: Henricus Flemingus (Riedel A. 3, 91).

Uebersicht über die Holländerprivilegien.

	Gr. Wusterw. b. Gentheim	Schartau (Rosenth.)	Poppendorf	Pechau	Krakau	Bruchkolonien	Rietdörfer	Waldkol. b. Eschershsn.	Hildesh. Kolonisten
1. Größe der Kolonistendörfer und Holländerhufen.		Hufe auf 40 Morgen Ausdehnung				Zu jedem Dorfe 50 Hufen. Die Hufe = 14 holl. Morgen	8 Huf. in Weydenhorst		Hofstelle 12 Ruten lang und 6 Ruten breit
2. Anzahl d. Hufen									
a. der Bauermeister	4 (1 Pfd. aus d. Markt)	1/4 des Landes	2	6	—	1	2	—	—
b. der Kolonisten	1	—	1	1	x Acker	—	1	—	—
c. der Kirche	1	—	—	1	—	1	1	—	—
3. Grundzins d. Kolonist.	2 Schillinge zu Martini. 6 Pfg. Wortz. von Marktleuten	2 Schill. und (Bede von 1 Schill.)	2 Sch. in mehren Raten	vielleicht auch 2 Sch.	1 Schilling	Anfang 1/4 Mark Nach 4 Jahren 4 Schill. zu Martini	4 Schill.	6 Jahre abgabefrei, im 7. Jah. — 2 Pfg. 8. „ — 4 „ 9. „ — 8 „ 10. „ — und dann immer 1 Schilling Zehnt.	Wortzinz zu Michaelis
4. Zehntabgabe	Voller Zehnt: 1/3 d. Ortspf. 1/3 d. Grundh.	8 Scheffel Gerste (Wozop)	2 Sch. Rog. 2 „ Hafer	—	Voller Zehnt: 1/3 d. Domh. 1/3 d. Ortspf. 1/3 d. Besitzer (dominus vel possessor)	Zehnt von der Ernte	Zehnt (Thezme) v. allen Erträgen.		
5. Rechtssprechung und Verteilung der Gerichtsbußen.	Eigenes volles Gericht. 1/3 d. Grundh. 1/3 d. Ortsvorsteher	Vogtei	wie Wusterwitz	Eigenes volles Ger. in Gegenwart d. Villikus	—	Hohe Gerichtsbarkeit unter Nuntius des Bischofs. 3 Gerichtstage (placita). 1/3 d. Bischof 1/3 d. Ortsvorst. Letzterer leitet das niedere Gericht über Diebstahl und Vergehen.	Vogtei- u. Ortsgericht 1/3 d. Grundherrn 1/3 d. Ortsvorsteher.	3 Gerichtstage unter dem Vogt (advocatus) d. Bischofs	1 Gerichtstag unter Vogt, der keinen Vizevogt bestellen darf. Freie Wahl eines Bürgermeisters.

befanden, ebenso wie in den Waldkolonien um Eschershausen. Den Bruchkolonisten wird zwar ein Maximum von 50 Hufen in einem Dorfe zugesichert, aber wir wissen nicht, ob diese Höchstzahl erreicht worden ist, noch weniger ist die Zahl der Dörfer überhaupt bekannt. Und so glaube ich kaum, daß die niederländischen Kolonien in Ostfalen die Zahl 50 überschritten haben wird.

Im Gegensatz zu den einheimischen Platzdörfern erstrecken sich die niederländischen Orte entweder in einer langen Reihe von Höfen am Flußrande entlang, wie bei den Rietdörfern,[1]) oder aber sie bilden langgestreckte Straßendörfer (vergl. Wusterwitz, Karte 6). Die ältesten Höfe, die eigentlichen Bauerngüter der Rietdörfer stehen hier noch in einer einzigen Reihe nebeneinander und lassen bis zum Damme der Helme einen Weg zum Befahren frei, der anfänglich die einzige durch das Dorf führende Fahrstraße bildete. Diese langgestreckte Lage der Dörfer steht in enger Beziehung zu der Einteilung der Flur. Unmittelbar hinter jedem Hofe zog sich in der Breite desselben das dazugehörige Grundstück durch das Riet hindurch, bei Martinsriet und Katharinenriet bis zur kleinen Helme und bei Nicolasriet bis zu dem sog. Scheidegraben, welcher parallel den beiden Helmearmen das Riet im Verhältnis von 1 : 2 teilt.[2])

Die hölländischen Kolonialhufen (mansi hollandenses) lagen nicht in Gemenglage, sondern reiheförmig aneinander, je in einem Streifen, von bestimmtem, nach einer gewissen Anzahl Ruten Länge und Breite (1 Rute = 14 Fuß holländisch) zugemessenen Flächeninhalt (im Bruch 14 Morgen). Zu einem Rietstück gehörten 2 Schmellen. Die Schmelle — wohl mit schmal zusammenhängend — betrug durchweg 7 Acker.[3]) Da diese Stücke und Schmellen früher durch das ganze Riet von einem Helmedeich zum andern liefen, so war eine Schmelle ziemlich schmal.

Der Feldanbau ist eine Feldgraswirtschaft oder eine freie Dreifelderwirtschaft, bei welcher jeder Nachbar vom andern völlig unabhängig ist. Gemeinsame Grundgerechtigkeiten bestehen nirgends. Dagegen ist der einzelne Wirt dadurch einigermaßen beschränkt, daß die Gräben zu schmal sind, um Wege auf ihnen anzulegen. Bei ihrer großen Länge muß also die Fruchtfolge so eingerichtet werden, daß An- und Abfuhr die stehenden Gewächse nicht schädigen.

Die Kolonisten haben ihre Grundstücke niemals zu Eigen erhalten, sondern zu einem abgeleiteten Besitzrechte, das Erbe, flämisches Erbe, Zinsgut, Reisgut etc. genannt wird. Der Spiegler bezeichnet das Recht der Ansiedler ausdrücklich als ervetinsrecht. Er kannn deshalb die Ansiedler nicht zu seinen Biergelden gerechnet haben, sondern nur zu seinen Landsassen.[4])

---

[1]) Vergl. auch Hist. Ver. f. Niedersachsen 1908, 151. [2]) Harzzeitschr. 21, 60.
[3]) Ebenda 57. [4]) Vergl. weiter § 25.

§ 18.

Das Reichsgut in Ostfalen mit seinen königlichen Pfalzen und Villen.

Es ist sicher, daß schon Karl d. Gr. durch Konfiskation sächsischer Güter größerer Grundherren, die aber zugleich als Lehen an seine Getreuen ausgetan wurden, den Grund zu dem später so ausgedehnten Fiskalgut legte. Wenn die Lex Sax. c. 64 vom Königslaten (lito regis) spricht, so müssen zweifelsohne auch Krongüter in Sachsen vorhanden gewesen sein; aber diese werden mehr oder minder in den Rheinlanden und Westfalen gelegen haben. Die wenigen königlichen Dörfer (villae), die in Ostfalen urkundlich bezeugt werden (Elze, Hohenhameln, Magdeburg, Waldau bei Bernburg), werden mehr militärische als wirtschaftliche Stützpunkte der königlichen Macht gewesen sein.[1]) Es ist möglich, daß Karl d. Gr. den fränkischen Anspruch auch auf große ostfälische Waldgebiete (Harz u. a.) und Oedland (confinium, vastum) zur Geltung brachte. Rübel[2]) nimmt kühn an, daß die thüringische Verschwörung des Grafen Hardrad von 786 Ursache des Erwerbs der wüsten Mark (confinium), des unbewohnten Grenzgebietes Thüringens, gewesen sei. Er hält den Helmegau als Sitz dieser Verschwörung und versucht zu zeigen, daß gerade damals die fränkische Markensetzung und Einziehung des vastum in den Helmegau vorgerückt sei, und dies sei die Ursache der Verschwörung geworden. Nach Höfer,[3]) der die von Rübel angewandte Untersuchungsmethode über Ausscheidung des Königsgutes (regna) aufgenommen und mit viel Phantasie weiterführt, soll die aufrührerische Bewegung auch den Nordharz mit umfaßt haben. Wenn den Verschworenen, so sagt er, vorgeworfen wird, dem Könige das Reichsgut zu verringern, wenn diese Absicht gegen das regnum gleichzeitig am Südharz und am Nordharz entstehen konnte, so muß es sich wohl um dasjenige Reichsgut gehandelt haben, das beiden Teilen nahe lag, nämlich um den Harz selbst und sein Vorland, jenes alte confinium, an dem beide Teile Gewohnheitsrechte hatten, um die Einziehung dieses großen Waldgebietes zum Königsgut (causa regis), um die Verwandlung des freien Waldes in Forst (forestum) nach fränkischer Sitte und dem fränkischen Grundsatz, daß das unbewohnte und unbesessene Gebiet dem Könige gehört. Sind an der Verschwörung sowohl südharzische als nordharzische Anwohner beteiligt gewesen, dann erklärt sich die Entstehung jenes umfangreichen Fiskalgutes im Norden und Süden des Harzes sehr einfach, denn die Güter Hardrads und seiner Genossen sind alle zum Fiskus eingezogen worden. Obwohl diese von Höfer vorgetragene Ansicht manches für sich hat, so ist sie doch historisch nicht zu belegen. Für das nordharzische Königsgut kann die Entstehung aus dem vastum des Harzes auch nur für den am Harzrand liegenden Teil gelten, nicht für Quedlinburg, Halberstadt, Minsleben, Reddeber, Heudeber u. a.[4]) Das zusammenhängende Reichsgut im Harzgau, wie die ganze Gegend von Quedlinburg, kann später auch noch durch die sächsischen Kaiser arrondiert worden sein, wie bei-

[1]) Nach Waldau schickte Karl d. Gr. 806 seinen Sohn mit einem Heere.
[2]) Die Franken 177, 370. [3]) Harzzeitschr. 40, 159. [4]) Harzzeitschr. 40, 158.

spielsweise Höxter an der Weser durch Ankauf Ludwigs d. Frommen 822 vom Graf Bernhard, einem reichbegüterten sächsischen Edlen, zum Krongut hinzukam; allerdings ein Jahr später als villa regia der Abtei Neu-Corvey geschenkt wurde.[1])

Wenn auch die späteren Reichsgüter nicht in dieser Fassung karolingische Schöpfungen sind, so muß doch daran erinnert werden, daß Ludolf als Graf sowohl wie als Herzog mit Amtslehen aus dem Reichsgut ausgestattet war, und daß es gerade sein Amt war, Königsgut auszusondern und zu verwalten. Der ducatus war ein Amt zur Gewinnung und Verwaltung von Königsgut und Anlegung der Königsstraßen. Dadurch konnte dem Träger dieses Amtes eine erhebliche Begüterung zugeführt werden. Herzog Ludolf war der Schwiegersohn des Grafen Billung, der bereits Fürst (princeps) genannt wird und ein Sohn des schon erwähnten Grafen Amalung war. Amalungs Enkel, Bennits Sohn, heiratete die Schwester des Herzogs Ludolf. Bennits anderer Sohn wurde der Großvater des bekannten Grafen Billung, der sehr reich an Gütern war. Nur durch die Staatsämter von 3 Geschlechtern sind die meisten Familiengüter der Grafen Bennit und Billung zusammengebracht, sie sind ursprünglich Reichslehen oder auch königliche Schenkungen, also Königsgut, gewesen.[2])

Auch die Bistümer und alten Reichsklöster sind auf königlichem Grund und Boden erbaut und mit solchem ausgestattet. Auch wenn die Sache, wie es häufig geschieht, so gemacht wird, daß ein Graf auf seinem Gute oder in seiner Burg, ein Kloster gründet und dasselbe nebst der Dotation dem Kaiser übergibt, damit dieser die Stiftung als königliches Kloster erklärt, so handelt es sich in den meisten Fällen um ursprüngliches Reichsgut, auf welches der Inhaber zugunsten des Klosters resigniert, so bei Drübeck und Gandersheim. Ebenso sind die im Hersfelder Zehntverzeichnis genannten 19 Burgen (urbes) des Hassegaues und Friesenfeldes Reichsburgen, die zur Landesverteidigung und im Auftrage des Königs gebaut wurden, so daß wir jede Burg (urbs, civitas) im 9. u. 10. Jahrh. als ursprüngliches Reichsgut betrachten dürfen. Burgen zu bauen war Königsrecht.[3]) Aber schon im 10. Jahrh. galten viele davon als Eigentum des betreffenden Edelherrn. So verfügten die Grafen von Goseck über ihren Besitz, die alte Reichsburg, indem sie 1041 Goseck zum Kloster machten.

Während die Kirchen und Klöster die kaiserlichen Schenkungsdiplome meist gut aufbewahrt haben, fehlen die Belehnungen der Grafen und Herzöge fast durchgängig. Bei den Amtslehen (oder auch bei den im Amt verwalteten Gütern) schwand aber sehr bald das Bewußtsein, daß sie naturgemäß nur auf Lebenszeit oder Amtszeit verliehen waren; sie wurden als erblich betrachtet, wie denn auch die Aemter in der Regel auf den Sohn übergingen. Dem Bestreben, Reichsgut als Eigengut zu betrachten, wurde von Ludwig dem Deutschen energisch entgegengetreten. Im Jahre 852 hielt er in Minden einen Konvent ab, um die vom Großvater und Vater auf ihn vererbten Güter ungerechten Anmaßern zu entziehen und durch

---

[1]) U. B. Hameln, Einl. S. 83. [2]) Harzzeitschr. 40, 138.
[3]) Waitz, V.-G. 8, 203.

Urteilspruch zurückzuempfangen. Im Anschluß daran reiste er durch Engern, durch den Harzgau, Schwabengau, Hassegau, überall in den einzelnen Stationen oder Quartieren (mansiones) Recht sprechend. Die mansiones sind Königshöfe, die an den Heeresstraßen lagen. Die von Ludwig dem Deutschen benutzte Heerstraße durch den Harz- und Schwabengau ist zum Teil noch vorhanden, z. B. beim Altfelder Krug im Walde von Stapelburg. Die curtis in Abbenrode war 1129 pfalzgräflich. An dieser Straße war die wichtigste Station Halberstadt. Der bischöfliche Sitz ist ursprünglich eine Burg gewesen von geräumigen Verhältnissen. Der zugehörige Hof (curtis) hat gewiß nicht gefehlt.[1]) Von Karl d. Gr. wurde 780 die nördliche Straße über Schöningen nach Magdeburg und Wolmirstedt benutzt. Es liegen an ihr die civitas und curtis Werla, curtis Kissenbrück, Dahlum, Schöningen, Seehausen, Wanzleben, Magdeburg. Diese Straße führt durch den Derlingau und den Nordtüringau. Südlich wie nördlich vom Harz kann man an der Reihenfolge der großen Reichshöfe, die Höfer auf Grund des Urkundenmaterials sorgfältig zusammengestellt hat,[2]) den Verlauf der ältesten Heerstraßen erkennen.

Hätten die fränkischen Könige nach Karl d. Gr. ihre zum Schutze der Straßen, sowie zur Verproviantierung der fränkischen Heere angelegten curtes auf erzwungene Lieferungen der Sachsen angewiesen, so wären die curtes wohl manchmal in eine üble Lage geraten. Es war deshalb eine politische und militärische Notwendigkeit, die curtes unabhängig von den zu Aufständen geneigten Sachsen zu machen, das geschah am besten dadurch, daß für jede curtis eigene Meierhöfe angelegt wurden, die in Verwaltung der sächsischen Herzöge standen.

Am Ausgang der Karolingerzeit zeigt sich deutlich die Verwandlung von Amtsgut in Familiengut. Der König Konrad suchte gegenüber den Herzögen das Reichsgut zu behaupten, er übergab nach dem Tode Herzogs Otto des Erlauchten dem jungen Heinrich zwar die meisten väterlichen Lehen, aber andere verweigerte er, die die sächsischen Schriftsteller nicht nennen. Man vermutet, daß es die thüringische Grafschaft Ottos und die damit zusammenhängenden Güter gewesen sind.[3]) Es ist nicht verwunderlich, wenn Heinrich I. derartige Reichsgüter, die er von seinem Vater geerbt hatte, wie Quedlinburg, Pöhlde u. a. in den Schenkungsurkunden als eigenes Erbgut (propria hereditas) oder unser Eigentum (nostra proprietas) bezeichnet; sie wurden als Eigengut betrachtet. Zur Verwirrung des ursprünglichen Rechtszustandes mußten solche Ausdrucksweisen beitragen. Gerade die Güter Heinrichs I., die man nach seinem Großvater die Ludolfingischen Güter nennt, haben die Einsicht in die karolingische Herkunft dieses Königsgutes erschwert, denn man meinte, daß der große Königsbesitz, den wir in der Hand Heinrichs und seiner Nachfolger in Sachsen und Thüringen finden, Familiengut der Ludolfinger gewesen sei. Seitdem die Ludolfinger die Krone der fränkischen Könige empfangen hatten, wurde das umfangreiche Hausgut der neuen Dynastie mit dem Bestande des Reichsgutes in Sachsen zu einem großen Komplex von Domänen verschmolzen, und die ehemaligen Hausgüter wurden nun

[1]) Harzzeitschr. 40, 149. [2]) Harzzeitschr. 40. [3]) Harzzeitschr. 40, 134.

auch königliche Höfe (villae, curiae, curtes regiae) genannt. So nimmt man wenigstens meistens an, weil es schwer ist, zwischen den Gütern des Königs zu unterscheiden. Einige Urkunden machen aber doch den Eindruck, als wenn zwischen geerbtem Familiengut und Königsgut unterschieden wird; so kann man die Bezeichnung einer villa als einer publica wohl ohne weiteres auf Reichsgut beziehen.

Seit der sächsischen Kaiserzeit sind uns am Harzrande eine ganze Reihe von Königshöfen bekannt, wie Nordhausen, Berga, Eisleben, Walbeck, Frose, Derenburg, Ilsenburg, Seesen u. a. Letzterer Ort wurde 974 durch Otto II. dem Stift Gandersheim geschenkt und bestand nach fränkischer Weise aus einem Landgut (predium) und der zugehörigen Burg (civitas). Seesen war schon im 9. Jahrhundert ein Knotenpunkt der Frankfurter und Goslarer Straße. Außer dem Schloß bestanden hier 2 Rittterhöfe, die ursprünglichen Lehen der Burgmannschaft.[1]) Aber auch auf dem Harze treten uns als die ersten Ansiedlungen die königlichen Höfe entgegen. Denn das nunmehr mit größerem Nachdruck geltend gemachte Recht des Königs auf wüstes, herrenloses Land hat wohl vielfach Gelegenheit geboten, den königlichen Grundbesitz zu mehren, Waldherrschaften und innerhalb derselben Jagdhäuser und Feldgüter einzurichten. Die Namen dieser Jagdgüter tragen regelmäßig die Endung feld (abgetragener Wald),[2]) die nähere Bestimmung aber liefert meist, wenn es möglich ist, der in der Nähe liegende Bach oder Fluß. So hat der Königshof Hasselfeld (1043) seinen Namen von der Hasel, Selkenfeld (961) von der Selke, Siptenfeld (936) von der Sippe und der Königshof Bodfeld (936) von der Bode.

Die vor einigen Jahren ausgegrabenen Ruinen des Königshofes Bodfeld rühren freilich nicht mehr von dem alten Königshofe her. Die Burg (castrum) ist an Stelle der alten curia angelegt worden und liegt auf dem Berge rechts der Bode. Auf dem Wiesenhange links der Bode, gegenüber dem Königshof, haben das Dorf der Hörigen, die Hütten der Jagdknechte, der Viehhüter, der Köhler und Schmiede, jener casati, deren Wohnungen man seit dem 10. Jahrhundert aus den befestigten Herrensitzen ausschloß,[3]) gestanden. Die curtis Bodfeld wurde 1008 Gandersheim überlassen. Um 1308 wird uns dat velt to Botvelde und 1312 campi Botvelde genannt. Die Bezeichnungen Feld und campi lassen auf Ackerbau nicht ohne weiteres schließen; denn Feld und — felde in Ortsnamen bedeuten zunächst nur eine vom Wald freie Stelle; campi bezeichnet in den Urkunden der damaligen Zeit immer die Flur eines Ortes im allgemeinen, während doch das Ackerland nach Hufen (mansi) eingeteilt ist. Da die Flur von Bodfeld um 1308 nach Hälften und Vierteln verlehnt wird, ist anzunehmen, daß sie aus Grasflächen bestanden hat. Freilich war bei einer Gebirgsflur, die nicht einer Gemeinde, sondern einem Herrn gehörte, eine Einteilung in Hufen nicht nötig, und Aecker konnten je

[1]) Harzzeitschr. 40, 152.

[2]) Ob diese Namenbildung dem 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts angehört, wie Höfer (Harzzeitschr. 40, 165) meint, bleibe dahingestellt. Ich glaube vielmehr, daß die oben erwähnten Königshöfe auf dem Harze ihre Anlage erst den sächsischen Kaisern verdanken. [3]) Harzzeitschr. 35, 188.

nach Bedarf umgebrochen und wieder als Brache liegen gelassen werden, wie das in der Tat von der Pfarrländerei am Bodfeld sowohl, wie von den Wiesen auf dem Königshof aus dem 16. und 17. Jahrhundert berichtet wird.[1]) Bei Gebirgssiedelung ist wohl eine sehr wechselnde Feld- und Weidewirtschaft das Gebräuchliche gewesen; wir werden dieselbe auch für den Bodfelder Hof anzunehmen haben.

Den Harzhöfen war besonders die Pflege der Jagd zur Aufgabe gestellt, doch scheinen andere Nutzungen nicht ausgeschlossen zu sein. Wir wissen, daß im Harz während des Mittelalters eine ausgedehnte Pferdezucht betrieben wurde; größere Stutereien sind bekannt. Die vielen Wildentäler- und berge, die von der freigehenden Mutterstute = Wilde ihren Namen haben[2]) (Wildental bei Königshof), die Fohlentäler (bei Lauterberg), die Pagenberge (Panberg bei Ilsenburg) von der niederdeutschen Benennung des Pferdes Page so genannt, die verschiedenen Hengstrücken (Ilfeld), der Schimmelwald bei Harzburg (jetzt Schimmerwald) reden von der Pferdezucht im Harzwalde.[3]) Wenn wir beachten, daß das im Klettenberger Forst auf dem Wildenberge gelegene, schon 1242 wüst gewordene Jagdhaus auch Wildeshaus geheißen hat,[4]) so werden wahrscheinlich die alten königlichen Jagdhöfe des Harzes sich auch mit der Aufzucht von Pferden befaßt haben. —

Der königliche Grundbesitz wurde vor allem durch die Eroberungen vergrößert, welche seit den sächsischen Kaisern ununterbrochen im Osten die Grenze des Reiches vorschoben. Weite Landstriche im Slawenlande wurden als Königsland angeeignet und nach dem Muster der politischen Organisation in den altdeutschen Landen in Gaue und Marken eingeteilt. Eine beachtenswerte Urkunde vom Jahre 951 gibt uns einen Einblick über das Verhältnis der alten Dörfer zur Mark und zum Gau.[5]) Darin bestätigt König Otto I. zu Wallhausen die Schenkung seines Sohnes Liudolf an den Markgrafen Gero: nämlich 3 Marken, Goe (marchas) im Gau (regionis) Serimunt.[6]) Die genannten ersten 2 Marken sind Mispitz und Wedlitz nördlich von Nienburg, beide an der Saale. Die 3. ist unbekannt. Größler hält die 3. für den Flurschlag Zieglitz oder Sieglitz.[7]) Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß zum Gau Serimunt mehrere Marken gehörten, von denen 3 Königsmarken verschenkt wurden. In der Mark Mispitz wird gar kein Dorf genannt; die Mark Wedlitz hat 4 Dörfer, davon eins den Namen der Mark führt. In der 3. werden 3 Dörfer namens Sublici (Zieglitz) und dazu 4 andere erwähnt. Danach scheinen einige Dörfer ursprünglich den Namen der Mark geführf zu haben und später durch Zusätze (Ost — West—Groß—Mittel—Klein—Alt—Neu—Deutsch—Wendisch) unterschieden zu sein.

In der Stiftungsurkunde des Moritzklosters zu Magdeburg von 937 schenkt Otto I. dem Kloster seinen Herrenhof (curtis) mit Gebäude und

---

[1]) Harzzeitschr. 29, 378. [2]) Harzzeitschr. 35, 185. [3]) Harzzeitschr. 40, 169. Vergl. auch Schotte. Rammelburger Chronik. Halle 1906. S. 113. Flurname Wildestall und Försterei Wildestall nördlich urd südlich der Wippra.

[4]) Harzzeitschr. 35, 185.

[5]) Cod. Dipl. Anh. 24. [6]) Oestlich der Saale im Anhaltischen.

[7]) Mitt. d. Vereins für Erdkunde 1905, 20.

zugehörigem Grundbesitz (cum aedificio et territorium) samt allen Orten westlich vom Elbstrom, welche zu jener Stadt (civitatem) gehören und Dienste tun. Zu diesem königlichen Herrenhof von Magdeburg werden in der genannten Urkunde folgende jetzt noch vorhandene oder schon wüste Orte gerechnet: Fermersleben, Pretalitze (w), Bukau, Frose (w), Rottersdorf (w), Harsdorf (w), Lemsdorf, Diesdorf, Ottersleben, Osterweddingen, Süldorf, Immenweddingen (w), Tasdorf (w), Hohen- und Niederndodeleben, Gutenswegen, Insleben (w), Wiersdorf (w), Wendischenburg (w), Bizzinici (w), Lebersdorf (w), Tromnitz; in Vahldorf (w) 4 Hufen. Dazu kam alles, was der König an Besitzungen, welche zum Hof in Magdeburg gehörten, nördlich der Ohre besaß in Mose, Palnitz (w), Dudizi, Wuzoboro, Velpuchi, Zelici. Endlich gehörten zum Magdeburger Königshof in Biere, in der Grafschaft Geros, 4 Familien (Laten) und in der Grafschaft Christians in Germersleben 15 Slawenfamilien.[1]) Die curtis Magdeburg besaß somit einen ganz bedeutenden Domanialbesitz. Wenngleich der Ausdruck Magdeburger Mark in dieser Urkunde von 937 von dem dort angegebenen Zubehör zum Königshofe nicht gebraucht wird, so dürfen wir doch denselben auf die genannten Orte beziehen, da dies in den Urkunden von 941 und 945 geschieht. Die 31 Orte waren über einen Flächenraum von 18 □-Meilen zerstreut.[2]) Das Moritzstift hat aber 937 nicht das gesamte im Burgwart Magdeburg damals vorhandene Königsgut erhalten. 961 verfügte Otto I. noch über die von Deutschen und Wenden zu entrichtenden Zehnten, und anderseits hat er sich einige Orte, in denen er sich aufhalten wolle, vorbehalten.

Den Umfang des Königshofes Quedlinburg veranschaulicht Karte 9. 11 Dörfer (villae) dienten dem Hofe.[3])

In einigen königlichen Schenkungs-Urkunden wird nur der Name des Königshofes angegeben mit einer stets wiederkehrenden Pertinenzformel. Darin kehren mehr oder minder folgende Wendungen wieder: mit allem Zubehör des Hofes (cum universis ad eandem curtem iure pertinentibus), mit Familien und Hörigen (familiis ac mancipiis utriusque sexus), Höfen und Höfchen (curiis, curtibus et curtilibus), Gebäuden (aedificiis), Worten (areas), Mühlen und Mühlengebäuden und -plätzen (molendinis et molis et molendinorum locis), Mobilien und Immobilien (Hof mit Inventar und Ländereien), kultiviertem und unkultiviertem Land (terris cultis et incultis, cultis locis et incultis), gesuchtem und ungesuchtem Lande (quaesitis et inquirendis),[4]) Hufen (mansis), Morgen (jugeribus, arpennis),[5]) Feldfluren (planiciebus, campis), Äckern (agris, Rottländereien (novalibus), Wiesen (pratis), Baumanpflanzungen (arbustis, arboribus), Gärten (ortis), Obstgärten (pomeriis), Weinbergen (vineis), mit Weiden und Koppelweiden (pasturis, pascuis et compascuis) in Feld und Busch (Bruchweide = in bosco et

---

[1]) Mon. Germ. Hist. Dipl. 1, 14.

[2]) Danneil, Beitrag zur Geschichte des Magdeburgischen Bauernstandes. Halle a. S. 1896. Einl. 12.

[3]) Cod. Dipl. Anh. 31. Vergl. unten Stift Quedlinburg im § 21.

[4]) Dasselbe wie culta et non culta (Grimma, R.-A. 61.)

[5]) Arpennis war ein altgallisches Maß und dem bayrischen Andeking gleich. (Langethal, Gesch. 71).

plano), grünen Plätzen (virectis), mit Dickichten und Brombeergebüschen (dumetis et rubetis),[1]) Buschwerk (frutectis), Brüchen (vennis), Riedländereien (carectis), Weidenanpflanzungen (salicibus et salictis, virgultis), mit Teichen und fließenden Gewässern (stagnis, aquis aquarumve decursibus, torrentibus, rivis et rivulis), mit Wäldern (silvis, forestis, nemoribus) und Bergen (montibus), Waldweiden (usuagiis), Jagden (venationibus), Fischereien (piscationibus), mit Straßen, Wegen und Stegen (stratis, viis et inviis, semitis), mit Einkünften und Zinserträgen (exitibus et reditibus), gedroschenem und ungedroschenem Getreide (excussis et non excussis), mit Zehnten (decimis) und Zolleinnahmen (theloneis)[2]).

In den meisten Fällen wurden nur einzelne Hufen (Königshufen) seitens der Könige an weltliche und geistliche Herren vergeben. Der König Arnulf schenkte dem Grafen Ekbert 36 Hufen in verschiedenen Gauen Engerns, zu jeder Hufe gehörten 60 Morgen (ad hobam 60 iurnales). In dem gleichen Jahre (892) gibt er ihm weitere 30 Mansen dazu, einige lagen im Bardengau. Auch sie messen 60 Morgen (ut unusquisque mansus iugera 60 habeat in mensura).[3])

Ueber die Größe und Entstehung der Königshufe (mansus regalis[4]), mansus fiscalis) wissen wir nichts Bestimmtes. Verallgemeinerung über den Umfang eines mansus regalis ist mißlich, der Schluß auf die Größe der Königshufe = 60 Morgen ist ganz problematisch. Meiner Meinung nach hat die Königshufe auf altem kultivierten Volkslande dasselbe Maß wie die gewöhnliche Landhufe = 30 Morgen betragen. Das ist auch Rübels Ansicht.[5]) In Waldgebieten mögen die neu angelegten mansi fiscali ähnlich der Marschhufe eine geschlossene kompakte Einheit gebildet haben.[6]) Was mit den 50 Hufen mittleren Maßes (medie mensurae) der königl. curtis Moffendorf im Hassegau gemeint ist, bleibt unbekannt.[7]) Wenn Otto I. seinem Paten Siegfried, dem Sohne des Markgrafen Gero u. a. 12 Königsbauern (mancipia) mit Namen Paulus, Wenido, Bave, Atker, Kristan, Werinburg, Hunric, Rodger, Hemmo, Hille, Atheri, Thiadbert schenkt, so sind darunter wohl Laten zu verstehen, die die Königshufen bewirtschafteten.[8])

Die Reichsgüter sind durch Verschenkungen und Verlehnungen so vermindert worden, daß am Ende der Hohenstaufenzeit von all dem Königsgut in Ostfalen nur noch bescheidene Reste übrig waren. Ebenso sind die zahlreichen Bannforste durch Schenkung und Verleihung in den Besitz der großen Grundherrschaften übergegangen. Der wernigerödische Wald war einst wohl ein Teil des den deutschen Königen zustehenden Reichsbannforstes des Harzes. Und wie Stifter und Klöster, so Gandersheim, Quedlinburg, Walkenried, Pöhlde und weltliche Herren, wie Heinrich der

---

[1]) U. B. Pforte 471.
[2]) Vorstehendes ist eine Kombination aus mehreren Pertinenzformeln.
[3]) U. B. Hochst. Halb. 20 u. 21. [4]) U. B. Hochst. Hild. 39.
[5]) Beiträge z. Gesch. Dortmunds 11, 191.
[6]) Vergl. dagegen Rhamm, Großhufen 305. Er sieht in den Königshufen eine Nachbildung der in der Gegend des Niederrheins erhaltenen hidenartigen Hufe.
[7]) U. B. Hochst. Halb. 44.
[8]) Cod. Dipl. Anh. 9. Auch Magd. Reg. 309; 10 mancipia. Magd. Reg. 246, lidum nostre imperatoire proprietatis.

Löwe, Teile des Harzwaldes nebst Zubehör an Jagd und Fischerei von den Königen überwiesen erhalten hatten, so wird auch der Waldbesitz um Wernigerode durch königliche Zuwendung erworben sein.

So viel auch königliches Gut im Laufe des 10. u. 12. Jahrh. in fremde Hände überging, so vermelden uns doch die Urkunden fast nichts von der inneren Struktur des königlichen Wirtschaftsbetriebes. Reichsgrundbücher oder ähnliche Urbarialaufzeichnungen über den königlichen Grundbesitz sind nicht auf uns gekommen. Aber aus den oben erwähnten Schenkungen geht hervor, daß der gesamte königliche Besitz an Landgrundstücken und Forsten in eine größere Anzahl von selbständigen Abteilungen (villicationes) zerlegt war, deren jede einen wirtschaftlichen Mittelpunkt der Verwaltung in einer curia (curtis) erhalten hatte. Der königlichen Curie stand ein Meier, ein villicus vor[1]), welcher für die Gesamtleistung (servitium) aufzukommen hatte. Unter ihm stand bei jedem Haupthofe oder Vorwerke ein Unterverwalter, der die unmittelbare Wirtschaftsführung der ihm unterstellten Unterabteilung besorgte. So zeigt sich die curtis Dahlum bei Bockenem als Zentrum der Verwaltung des königlichen Gutes im Ambergau, in dem die verschiedensten Lieferungen zur Abrechnung gelangten, u. a. auch ein Zins von Böcken, der von den Freien (liberi homines) für die Nutzung von Königsweiden zu entrichten war. Im Jahre 1001 schenkte Kaiser Otto III. sein Schloß (castellum) Dahlum samt den Abgaben (fiscus), welche bis dahin die Freien dieses Gaues zu seinen Händen geliefert hatten, seinem Lehrer und Kanzler, dem Bischof Bernward von Hildesheim.[2]) Mit dieser Urkunde soll nach Günther[3]) eine andere vom Jahre 1009 in Widerspruch stehen, in welcher Kaiser Heinrich II. seinen Hof (curtem) Dahlum im Ambergau mit allem Zubehör dem Stifte Gandersheim tauschweise überläßt und diesem auch die bisher ihm zuständig gewesene Grafengewalt, sowie die Abgabe von 500 Widdern (arietes)[4]), welche die Freien nach Dahlum zu entrichten haben, überträgt.[5]) In Hinblick auf die Feststellung Rübels[6]), daß bei vielen karolingischen Anlagen castellum und curtis nebeneinander existierten, sind die beiden Urkunden auf verschiedene Schenkungsobjekte zurückzuführen. Dahlum war königl. castellum mit beiliegender curtis. Die liberi, welche die Abgabe der Böcke entrichten (diese Abgabe war wohl jener Fiscus), dürfen sich nur an Gandersheim ergeben. Daraus folgt, daß sie im königlichen Mundium standen, also pfleghafte Bauern waren. Denn der vollfreie Mann konnte sich seinen Schutzherrn frei wählen. Der Zins der pfleghaften Bauern kann hier nur aus solchen Königsheiden, Bruchländereien oder Forsten des Ambergaues herrühren, in denen ausgedehnter Schäfereibetrieb stattfand. —

Gründe wirtschaftlicher Art brachten es mit sich, daß der königliche

---

[1]) Cod. Dipl. Anh. 406: Unter der Zeugengruppe der villicus von Allstedt, Walter von Winmare.

[2]) Mon. Germ. Hist. Dipl. 2, 390.

[3]) Der Ambergau. Hannover 1887. S. 373.

[4]) Lüntzel, Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim 295, hält die Widder für keine natürlichen, sondern für Münzen (Bockgulden).

[5]) Mon. Germ. Hist. Dipl. 3, 206. [6]) Franken 25.

Hof und das damit verbundene Reichsregiment keinen festen, bleibenden Sitz hatten, daß sie vielmehr beständig ihren Aufenthaltsort wechselten. Auf den Königshöfen und den kaiserlichen Pfalzen pflegten sie einige Zeit zu verweilen.[1]) Wohin der Kaiser mit dem Hofe kam, da mußte die Villikation für die Bedürfnisse desselben Sorge tragen. Sein Aufenthalt war eine Ehre, aber zugleich auch eine Last. Unter den Beschwerden der Sachsen gegen das Regiment Heinrichs IV. war auch die, daß er sie durch zu häufige Anwesenheit in ihrem Lande drückte. Denn in zahlreicher Begleitung pflegte der Kaiser zu kommen, mit weltlichen und geistlichen Fürsten und ihrer Dienerschaft. In das Jahr 1065 ist höchstwahrscheinlich das interessante Verzeichnis der Curien in Sachsen zu setzen, in welchem auch einige ostfälische Tafelgüter erwähnt werden.[2]) Zum Tafelgut (ad mensam regis) in Sachsen gehörten: Leißnig (Kg. Sachsen), Melca b. Görlitz?, Nisana?, Budesin?, Altenburg, Eisleben, Allstedt, Wolferstedt, Ober- und Unter-Farnstedt, Wallhausen, Tilleda, Osterode (Ostrorobeda?), Werla, Goslar, Homburg b. Langensalza, Pöhlde, Grone b. Göttingen, Eschwege, Mühlhausen, Merseburg (siehe Karte).

Der Text ist nicht genau genug, um eine in allen Teilen gleich sichere statistische Bearbeitung zu ermöglichen. So lautet die Angabe bezüglich der Anzahl der Servitien: Die Curien in Sachsen geben dem Könige so viel Servititen als Tage im Jahre und 40 mehr (405). Die Curie Leißnig gibt 5 Königsbewirtungen (servitita regalia), Merseburg 40; von den übrigen fehlen die Angaben. Das tägliche Königsservitium bestand in folgendem:

30 große Schweine (porci), 3 Kühe (vacce);
5 Ferkel (porcelli), 50 Hühner (galline), 10 Gänse (anseres);
500 Eier (ova)[3]), 90 Käse (casei);
5 Fuder Bier (carrate cerivisie), 5 Pfund Pfeffer (piperis);
10 Pfund Wachs (cere), Wein aus dem (am Orte befindlichen?) königlichen Keller (vinum de cellario suo ubique Saxonie). —

Von Getreide hören wir nichts, auch der Hülsenfrüchte ist nicht gedacht worden beim täglichen Hofdienst.

Auch diese Pfalzen und Villen wurden durch Schenkungen so weit vergeben, daß der Sachsenspiegel[4]) nur noch 5 Pfalzen (palenze) aufzählt: Grone, Werla, Goslar, Wallhausen, Allstedt und Merseburg.

Von diesen sollen uns noch Werla und Goslar beschäftigen.

Die Burg von Werla (castrum), unter der „Burg"dorf lag, wird wohl die Stelle 3 Kilometer nördlich von Schladen sein. Und in dem Dorfe von Schladen mit anschließendem Garten (pomerium) haben wir vermutlich die alte curtis regia zu erblicken; Grundriß, Wassergraben rings um den Hof, Mühle, sowie urkundliche Ueberlieferung sprechen dafür. Diese curtis erhielt Bischof Udo 1086 mit 200 Mansen von Heinrich IV. und gab sie 1110

---

[1]) Der einzige Unterschied zwischen Pfalz (palatium) und Königshof (curtis), der auch palastartig anwachsen konnte, blieb der, daß letzterer keinen Festsaal, Palas, hatte.

[2]) Mon. Germ. Hist. Legum. Sectio IV. Constitutiones 1. S. 647.

[3]) Im Original nur 50 Eier. Ergänzung von Lamprecht, D. W. 808.

[4]) III, 62, 1.

an Eicho von Dorstadt gegen große Gegenleistungen und unter verändertem Namen als curtis in Schladen weiter. Fortan nennt sich Eicho von Dorstadt stets von Schladen.[1]) Hier treten also wiederum castrum und curtis als zwei verschiedene Anlagen hervor.

Von Werla wurde die Pfalz nach Goslar verlegt, und hier gestattete der herrliche Palastbau eine wahrhaft königliche Hofhaltung. Das Königshaus (aula regis) ist ein schlicht gehaltenes, zweistöckiges Gebäude, dessen Obergeschoß eine einzige Halle bildet, in der die Reichsversammlungen abgehalten wurden. Wenn die Urkunden von dem Goslarer Königshaus mit bezug auf die Person des Königs reden, so nennen sie es immer nur des Königs Hof, Saal und Haus (villa, curtis, aula, domus), während in Verbindung mit Reich (imperium) niemals ein anderer Ausdruck als palatium und dessen Verdeutschung gewählt wird.

Seinen Namen muß Goslar fränkischen Gründern verdanken. Das bezeugen auch die mit Franken— zusammengesetzten Bergnamen (Frankenberg). Der von hier aus verwaltete Forst ist in seiner Ausdehnung bekannt, er stand bis 1086 unter der Verwaltung von Werla, ähnlich wie die Forsten von Siptenfelde und Selkenfeld 961 zur curtis Quedlinburg gehörten. Die Heerstraße trifft hier nördlich von Goslar, wo die beiden Nordstraßen nach Hildesheim und nach Werla sich abzweigen, also nicht bloß in der Forstregion, sondern auch in der Feldebene auf lauter Königsgut. Das ganze Feld zwischen den beiden Nordstraßen (Grauhof) wurde 1108 durch Heinrich V. an das Georgenstift geschenkt[2]); östlich daneben wurden 8 Hufen 1186 durch den Reichsvogt von Goslar an Kloster Neuwerk überwiesen, welches infolgedessen den dort bestehenden Hof besaß, jetzt Ohlhof.[3]) Dieser geschlossene königliche Landkomplex hatte einen gemeinsamen wirtschaftlichen Mittelpunkt, die villa romana, die von der benachbarten Burg Ala geschützt wurde. Nach Höfer[4]) ist demnach auch in Goslar die echt fränkische Anlage, die curtis und die Burg (Alahof und Alaburg) vorhanden gewesen. Die innerhalb des Gebietes (später Landwehr) liegenden Meierhöfe und Landgüter hatten vermutlich den Unterhalt der Burgbesatzung, sowie die Vorräte für die Magazine der Burg zu liefern. Nachdem die Alaburg 984 zerstört war und die Verpflichtungen zu Lieferungen für diese aufhörte, machte der Kaiser aus den Haupthöfen kaiserliche Stiftungen. An Stelle der villa romana gründete Konrad II. das erst 100 Jahre nach 1108 eingeweihte Augustinerkloser des hl. Georg; 1117 entstand das Augustinerstift zu Riechenberg, es scheint ebenfalls eine curtis gewesen zu sein. Als zu Riechenberg gehöriges Königsgut werden genannt: Beningeroth (w), Botingeroth (w), Emeleringerode als praedium, Huneringeroth (w), Stapelen, der heutige Paterhof in Hahndorf.[5]) So bestand der ziemlich territorial geschlossene Pfalzbezirk aus mehreren Villikationen. Die Bestandteile, welche zu der Domanialverwaltung der Pfalz gehörten, sind in ihrer Gesamtheit bei der Dürftigkeit der Quellen nicht zu ergründen. Aber es erscheint zweifellos, daß, bei der Wichtigkeit der

---

[1]) U. B. Hochst. Hild. 169. Vergl. folg. §.
[2]) Vergl. Tabelle Grundherrschaften im § 23. [3]) Ebenda.
[4]) Harzzeitschr. 40, 150. [5]) U. B. Goslar 175.

Curie Goslar für den königlichen Haushalt, zu dieser Curie ein im Verhältnis zu den übrigen, weniger besuchten Pfalzen sehr erheblicher Domanialkomplex gelegt sein wird. Wenn, wie es sehr wahrscheinlich erscheint, der Umfang eines einzelnen Servitium dem Verbrauch ursprünglich gleichkam, welche die königliche Hofhaltung für einen Tag veranlaßte, so wird in Rücksicht auf die verhältnismäßig lange Dauer des Aufenthalts der Könige und ihres Haushalts in der Curie Goslar auch die Zahl der Servitien, welche von dieser Curie zu leisten waren, eine verhältnismäßig erhebliche (jedenfalls mehr als 5), der dieser Curie angehörige Domanialbestand ein besonders umfangreicher gewesen sein. Man wird nicht irren, wenn man als Grundstock und ältesten Teil dieses der Curie Goslar beigelegten Domanialgutes das von Goslar aus bewirtschaftete Waldrevier ansieht.[1])

Auch der Kurie in Goslar wird in ältester Zeit ein königlicher Villicus vorgestanden haben, Doch wird die Stellung desselben gar bald eine besondere Wandelung angenommen haben, hervorgerufen durch die Eigenart, welche die Verwaltung dieser Kurie durch die bergbaulichen Verhältnisse und insbesondere dadurch gewann, daß die königliche Hofhaltung an diesem Orte nahezu den Charakter der Stetigkeit annahm. Unter der Benennung eines Vizedominus wird der bekannte spätere Bischof von Osnabrück, Benno, der alle andern in der Wissenschaft der Landwirtschaft überragt habe,[2]) als kaiserlicher Kurienvorstand zurzeit Heinrichs III. erwähnt. Er war der erste Beamte der gesamten Kurienverwaltung.[3])

Welche Rolle die Pfalzgrafen von Sommerschenburg und Putelendorf in Sachsen gespielt haben, geht aus den Urkunden nicht klar hervor. Vielleicht hatten sie, ähnlich den Kammerboten (missi) der karolingischen Verwaltung eine Aufsicht über die Domänen und Benefizien oder sie waren mit der Vogtei der königlichen Güter betraut.

Nach dem Erlöschen des salischen Hauses seit Friedrich I. ist eine rasche Verminderung der Einkünfte der Kurie Goslar nachzuweisen. Schon Friedrich I. hat die sog. Vogteigelder (das sind die zu dieser Zeit noch vorhandenen Einkünfte der Kurie) durch Darreichung erheblicher Renten aus denselben an die Burgmänner der kaiserlichen Harzburg, der Schutzfeste für Goslar, also zur Begabung von Burglehen, sehr wesentlich verringert. Die Grafen von Wöltingerode und Woldenberg, die vornehmsten Burgmänner der Harzburg, waren am reichlichsten bedacht, neben ihnen die Edelherren von Meinersen,[4]) von Biewende, von Hessen, die Herren von Burgdorf und andere Adlige.[5])

§ 19.

Der Grundbesitz ostfälischer Edelherren.

Auf die Güter der weltlichen Großen und die Einrichtung ihres ganzen Wirtschaftswesens übten die Königshöfe gewiß einen weitgehenden Einfluß

[1]) U. B. Goslar. S. 31. [2]) Mon. Germ. Hist. S. S. 12, 64. [3]) U. B. Goslar. S. 36.
[4]) Vergl. Lehnsregister des Herren Luthard von Meinersen § 19.
[5]) U. B. Goslar 606. Die Lehnsträger des Reiches und deren Afterbelehnungen mit ihren Anteilbeträgen werden hier aufgezählt.

aus. Wie der König, so hatten auch die Großen ihre in eigener Regie stehenden Wirtschaftshöfe, in deren Nähe ein castrum den nötigen Schutz gewährte. Wie aber der Ritter auf seinen Burgen und Edelhöfen lebte, wie sein Hauswesen eingerichtet war, wie er seinen Unterhalt gewann und wie er seine Habe verwaltete, kurz, über die Wirtschaftsverfassung der aristokratischen Grundherrschaft erhalten wir nur spärliche Kunde aus den Urkunden. Daß jedoch der aristokratische Grundbesitz, der im Gegensatz zur territorialen Geschlossenheit der Fiskalgebiete vornehmlich durch seine Streulage charakterisiert ist, während unserer Periode sich außerordentlich vergrößert hat. zeigt z B. das Güterregister der Grafen von Blankenburg. Und von dem Grundbesitz der Woldenberger sagt Lüntzel: Eine Zusammenstellung der Besitzungen der Grafen von Woldenberg würde die Behauptung rechtfertigen, es sei unglaublich, daß ein Geschlecht eine solche Masse von Grund und Boden besessen und in so verschiedenen Gegenden besessen habe, und dennoch war dem so.[1])

Ganz besonders haben in dieser Zeit die großen Erwerbungen in den wendischen Landen, die wachsende Bedeutung der Ministerialität in Verbindung mit der Ausbildung des Lehnswesens und die Entwicklung, welche allmählich die Vogteigewalt genommen hat, große Grundbesitzungen in die Hände der Weltlichen befördert.

Außer dem Blankenburger Güterverzeichnis[2]) sind andere Urbare ostfälischer Edelherren aus jener fernen Zeit leider nicht auf uns gekommen. Und so können wir uns nur durch die vielfachen Vergabungen und Verkäufe von Ländereien seitens weltlicher Großen ein ungefähres Bild von der Größe der Grundherrschaften des Laienadels machen.

In dem Landstriche, welcher sich südlich von Burgdorf und dem Steinwedler Walde bis fast nach Hildesheim erstreckt, im sog. „Großen Freien", findet sich im 13. Jahrh. ein bedeutender Güterbesitz der Grafen von Wernigerode am Harze. Kunde von diesem Besitz erhalten wir durch die vielfachen Traditionen und Verkäufe von Grundstücken an verschiedene geistliche Stiftungen. Diese mannigfaltigen Transaktionen können auch nur einen gewissen Anhalt zur Beurteilung der Größe des Güterbesitzes der Grafen in dieser Gegend abgeben. Der Eigenbesitz der Grafen von Wernigerode im Hildesheimischen bestand aus 2 ganzen Dörfern nebst Zubehör, 62 Hufen, 14 Worten und 1 Zehnten.[3]) Danach ist das nachgewiesene Eigengut dort schon besonders durch Nähe der einzelnen Besitzungen zu einander ein höchst bedeutender zu nennen. Wie viel mögen sie dort noch besessen haben, worüber Urkunden nicht vorhanden sind. Ganz besonders ist der Besitz in den beiden Orten Haimar zu berücksichtigen, zumal dort ein bedeutendes Gut von 17 Hufen Landes nachgewiesen ist. Graf Adelbert von Haimar hat dann zwischen 1117 und 1121 eine Burg über der Stadt Wernigerode gebaut, nachdem er dort einen bedeutenden Güterkomplex erworben hatte.

Zu dem Schloß (castrum) Homburg, welches Graf Hermann dem Hoch-

---

[1]) Eine Zusammenstellung der Besitzungen d. Grafen von Woldenberg aus d. 13. u. 14. Jahrh. gibt Günther, Ambergau, Hannover. 1887, 233.

[2]) Folgt unten. [3]) Die Details in Harzzeitschr. 4, 35.

stift Hildesheim übergibt und als Lehn zurückempfängt, gehörten 200 Mausen mit allem Zubehör (cum omni utilitate iure attinenti in mancipiis, in villis etc.). Die Wirtschaftsgüter (predia), die mit dem Schloß übergeben wurden, sind: Kapelle Hunzen mit dem ganzen Dorfe, predium in Palude (unbekannt) mit allen Pertinenzen (cum omnibus attinentibus), predium in Stadtoldendorf (Aldenthorp), Ulrikeshagen (w) b. Stadtoldendorf, predium Osteresem (w), ebenda, predium Ahrholzen, Schorborn, predium Allersheim bei Holzminden.[1]) Die 8 predia scheinen die Fronhöfe der 200 Hufen des Grafen gewesen zu sein.

Der Bischof Udo von Hildesheim belehnt den Edlen (ingenuus homo) Eicho von Dorstadt, wie schon im vorigen Paragraphen mitgeteilt, mit Hof und Schloß zu Schladen für die der Hildesheimer Kirche von ihm überlassenen Güter, nämlich ein Gut (predium) in Dreileben mit 15 Hufen und den dritten Teil der Kirche daselbst nebst 1 Hufe, desgleichen in Seehausen 30 Hufen nebst einer Mühle und in Zwieflingen (w) 23 Hufen nebst 2 Mühlen; überdies 182 größere und kleinere Mancipien,[2]) auch die Kirche daselbst (wo?) mit $5^1/_2$ Hufen und 24 Mancipien und 4 Ministerialen (ministeriales).[3]) Diese Güter lagen recht weit entfernt von dem Stammsitz Dorstadt bei Goslar.

Einen ziemlich weitgehenden Streucharakter zeigt auch der Grundbesitz des Grafen Siegfried von Osterburg und Altenhausen, der in der 1. Hälfte des 13. Jahrh. einer der begütertsten und mächtigsten Dynasten des Lüneburger Landes und der Altmark war. Im Jahre 1236 veräußerte er als der letzte seines Stammes alle seine eigentümlichen Güter und seine sämtlichen Ministerialen in der Grafschaft Stade in der Gegend zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen, an der Aller und Weser von Celle bis Bremen an den Herzog Otto von Braunschweig, und 1238 gab er dem Abt Gerhard von Werden[4]) die von seiner Kirche innegehabten vielen Lehnsgüter gegen eine Geldvergütung zurück und endlich 1242 übereignete er an den Herzog Otto seine sämtlichen Allodialbesitzungen im Lande Lüneburg. Seine Tochter, welche mit Luthard, Edlem von Meinersen vermählt gewesen, war schon vor dem Vater gestorben.[5])

Die ostfälischen Grafen haben bis gegen Ausgang des 11. Jahrhunderts einen in mancher Beziehung bestimmenden Einfluß auf die Geschicke Sachsens ausgeübt. Ein eigentümliches Geschick hat gewollt, daß viele zu der nämlichen Zeit im Mannesstamme erloschen. Ihr durch Erbgang in weiblicher Hand vereinigter Besitz hat dann die Grundlage zu der späteren Machtstellung des welfischen Hauses in Norddeutschland geschaffen. Heinrich der Löwe suchte dann die große von seinen Vorfahren ererbte Territorialmacht in Sachsen durch neue Erwerbung zu verstärken. In diesem

---

[1]) U. B. Hochst. Hild. 263.

[2]) Unter den größeren Mancipien sind wahrscheinlich Laten gemeint; Knechte auf den predia und Dagewerchten (Sachsenspiegel) sind wahrscheinlich die kleineren Mancipien.

[3]) U. B. Hochst. Hild. 169.

[4]) Graf Siegfried war Lehnsinhaber fast aller Güter des Ludgeriklosters Helmstedt-Werden in der Altmark.

[5]) Neue Mitt. 3, 92.

Sinne scheint er dem herzoglichen Amte eine Rechtsordnung beigelegt zu haben, wie sie in Sachsen bisher unerhört war. Wenn eines der alten Geschlechter des Landes im Mannesstamm ausstarb, nahm er für sich das Recht in Anspruch, die Hinterlassenschaft desselben einzuziehen. So war Heinrich auf alle Weise bestrebt, seinen Grundbesitz zu vergrößern und damit für seine herzogliche Stellung eine feste, gesicherte Grundlage zu gewinnen. Wo die Mittel der Diplomatie versagten, ergriff er, um seinen Zweck zu erreichen, auch andere Maßnahmen. Am 1. Januar 1158 verabredete er mit dem Kaiser Friedrich einen Gütertausch, welcher erkennen läßt, wie großen Wert Heinrich auf die Abrundung gerade seiner norddeutschen Hausmacht legte. Er überließ dem Kaiser das Schloß Baden in Schwaben mit 500 Hufen und 100 Ministerialen, und tauschte dagegen anderes ein, was ihm, wie es in der Urkunde heißt, wegen seiner Lage mehr genehm war. Es waren das die Burgen Herzberg und Scharzfeld, sowie der Königshof Pöhlde.[1])

Der Kaiser Friedrich II. suchte jedoch die Schwächung des Welfenstaates mit allen Mitteln herbeizuführen. Was konnte ihm daher lieber sein, als die Durchsetzung und Mischung der welfischen Lande mit kleinen reichsunmittelbaren Herrschaften, deren ihm ergebene Besitzer naturgemäß in fortwährender Opposition gegen die Beherrscher der ersteren standen. Der Kaiser kettete die Edlen von Biewende wie auch den Truchseß Gunzelin von Wolfenbüttel nebst vielen anderen Edlen in der Gegend von Braunschweig durch Verleihung reicher Einkünfte aus der kaiserlichen Vogtei zu Goslar[2]) noch fester an sein und des Reiches Interesse. Es ist ungewiß, ob die Herren von Biewende, bevor sie auf solche Weise Reichslehn erhielten, andere Lehnsverbindungen eingegangen waren; jedenfalls haben sie später keine Bedenken getragen, auch noch von anderen Herren Lehen zu empfangen.

Der Edle Haold von Biewende war als tätiges Mitglied der kaiserlichen Partei nördlich des Harzes mit einem Anteile an den Einkünften der Reichsvogtei in Goslar belehnt, derselbe bestand in 10 M jährlich. Welche Verpflichtung gegen den Kaiser dafür übernommen war, ist nicht ausdrücklich überliefert. Doch darf man annehmen, daß sie namentlich in Diensten zur Behütung und Verteidigung der kaiserlichen Stadt Goslar bestanden. Vom Grafen von Regenstein (als Obervogt) hatten die Biewender die Vogtei über 40 dem Kloster Stötterlingenburg eigentümlich gehörende Hufen Landes. Eine weitere Vogtei über das Dorf Rohrsheim und seiner Umgebung hatten sie vom Domcapitel zu Magdeburg. Ein Lehen vom Bistum Hildesheim bestand in dem Zehnten zu Gielde und 8 Hufen bei Werla.[3]) Schließlich hatten die Herren von Biewende vom Herzog von Braunschweig die Vogtei über gewisse Güter des Ludgeriklosters Helmstedt. Sie umfaßte das Gut (allodium) des Klosters zu Wefensleben mit 19 Hufen, 7 Hufen in Selschen (w), 14 Hufen in Siegersleben und 2 Hufen in Eisleben, zusammen 42 Hufen.[4])

In Groß- oder, wie die ältere Bezeichnung lautete, West-Biewende

---

[1]) Magd. Reg. 1330. [2]) U. B. Stadt Goslar 606. [3]) Harzzeitschr. 8, 1.
[4]) Vergl. unten § 23.

lag der Stammsitz des Geschlechtes, der Edelhof. Derselbe nahm nach der am Orte erhaltenen Tradition den südlichsten Teil des jetzigen Dorfes ein, auf welcher jetzt die Kirche und Pfarre und 2 Ackerhöfe belegen sind. Ueber die Größe der zu dem Edelhofe gehörig gewesenen Ländereien und das Verhältnis der letzteren zu der jetzigen Feldmark des Dorfes Gr. Biewende liegen bestimmte und direkte Angaben nicht vor. Aber es ist den Urkunden zu entnehmen, daß mit Ausschluß des nordwestlichen Teiles der gesamte Grund und Boden der Feldmark zu diesem Hofe gehörte. Die übrigen an der damaligen Biewender Mark i. w. S. beteiligten kleineren freien Grundbesitzer und die grundhörigen Laten des Edelhofs wohnten jenseits der terra salica zusammen in dem Dorfe Ost- (jetzt Klein)-Biewende. Hier war auch die Gerichtsstätte.[1]) Ferner hatten die Edlen von Biewende Besitzungen in Klein-Neindorf und Mollenstedt (beide w), in Winnigstedt und anderen Orten. Ferner besaßen sie weiter entlegenes Eigentum in Wegersleben (1 Hufe), in Dorstadt bei Goslar (1 Hof), in Lengede bei Goslar ein nicht unansehnliches Gut mit 6 Hufen.[2]) — Eine nicht unerhebliche Verminderung erfuhr das Salland dadurch, daß die Biewender Herren sich angelegen sein ließen, in Gr. Biewende eine Kirche zu bauen und zu dotieren. Der spätere Patron der Kirche, das Hospital B. Mariae Virg. in Braunschweig kaufte auch noch eine Hufe an. Eine weitere Pertinenz der Ländereien wurde bald darauf durch Helmold d. J. und seinen Bruder Gunzelin gemeinschaftlich veräußert; sie überließen einen Hof mit $1^1/_2$ Hufen zu Gr. Biewende käuflich dem Kloster Heiningen.[3]) Viel bedeutender und in ihren Folgen bedenklicher waren diejenigen Verminderungen des zu dem Edelhofe gehörigen Landcomplexes, welche Haold von Biewende vornahm, um das bewaffnete Gefolge, dessen er bedurfte, zu besolden. Ging es, die Bewaffneten (Libertinen) auf dem Edelhofe selbst mit allem Erforderlichen an Nahrung und Kleidung zu versehen, so blieb dem Edlen nichts übrig, um die rittermäßigen Gefolgsleute dauernd zu fesseln, als ihnen ihre Dienste ebenso zu vergelten, wie es die großen Herren taten durch Zuweisung von Lehnsgütern. Es mußten ihnen also Teile des Edelhofes selbst und des dazu gehörigen Areals, seien es solche, welche bereits in die Hände von Bauern gekommen waren (in diesem Falle bildeten die zwischen den Edlen und den Bauern festgesetzten jährlichen Leistungen der letzteren den eigentlichen Gegenstand des Lehen), seien es Stücke des bisher zur eigenen Bewirtschaftung vorbehaltenen Landes als Ritterleben gegeben wurden. Den Hof in Dorstadt bekam Heinrich Noretze zu Lehen.[4]) So kam ein großer Teil des Biewender Allodialbesitzes in die Hände bewaffneter Gefolgsleute. Dieselben leisteten dafür Kriegsdienste (sowohl auf dem Feldzuge, wie zur Bewachung und Verteidigung des Edelhofes, der Burg) und, soweit davon in den kleinen Biewender Verhältnissen die Rede sein konnte, Hofdienste, entrichteten aber keinerlei Abgaben, weder in Geld, noch in Naturalien. Eine undatierte Dorstädter Urkunde nennt 4 Biewender Ritter (milites).[5]) Jedenfalls machten diese nicht das ganze be-

---

[1]) Harzzeitschr. 8, 1 ff. [2]) Ebenda 20. [3]) Ebenda 8, 18. [4]) Ebenda 8, 20. [5]) Ebenda 8, 18.

waffnete Gefolge aus, sondern waren nur dessen angesehensten Glieder. Wie viele Mannschaften im ganzen von den Edlen unterhalten wurden, wie viel Land dieselben zu Lehen bekommen hatten, wie viel noch bei dem Edelhofe zu eigener Bebauung belassen war, läßt sich nicht bestimmen. Anderseits suchten die Edlen von Biewende in ihrer Eigenschaft als Lehnsmänner der oben erwähnten Herren, ein wirtschaftliches Gleichgewicht herzustellen. —

Das Mittelalter stellt uns fast alle Edlen im Lehendienst der Kirche oder weltlicher Großen dar. Nur selten hatten sich einzelne Güter frei und unabhängig erhalten. Dahin gehören die merkwürdigen Sonnenlehen, deren Besitz durch eine symbolische Empfangnahme von Gott und der Sonne angetreten wurde. Diese Güter waren gleichsam himmlische Lehen, nicht irdische, d. h. der Wirkung nach Allode, die zu keiner Dienstleistung verpflichteten. Ein solches Sonnenlehen war Warberg bei Helmstedt. Beim Antritt der Herrschaft ritt in aller Frühe der neue Besitzer, geharnischt und mit bloßem Degen gegen Morgen, tat, sobald sich die Sonne erhob, 3 Streiche kreuzweise in die Luft (Kreuzstrich in die Sonne) und warf Geldstücke unter das Volk.[1])

Das umfangreiche Besitztum der Grafen von Blankenburg war zum großen Teil an Lehnsträger ausgetan. Uns ist glücklicherweise ein Güterverzeichnis nebst einem Lehnsregister des Grafen Siegfried II. aus den Jahren 1209—1227 erhalten geblieben.[2]) Bei der großen Seltenheit der Güterverzeichnisse weltlicher Grundherren erscheint eine statistische Ausbeutung dieses Verzeichnisses doppelt angezeigt. Es scheint dasselbe angelegt zu sein, um dem Besitzer eine Uebersicht seines Güterbesitzes, namentlich des an seine Vasallen verlehnten, in der Kürze zu gewähren und als Anhalt für künftige Fälle zu dienen. Möglich ist, daß das Buch nach und nach und in der Weise entstand, daß, sobald neue Belehnungen ein- und hinzutraten, dieselben in dem Buche selbst verzeichnet wurden.[3])

Ueber die Form des Güterverzeichnisses ist folgendes zu sagen. Mit gewöhnlichen Antiquatypen sind die Güter bezeichnet, die der betreffende Herr selbst zu Lehen empfängt oder die überhaupt als sein Besitz aufgeführt sind, mit gesperrter Schrift dagegen die, welche er verleiht; das Erstere ist also das allgemeine Besitzregister und das Gesperrte darunter ist das spezielle Vasallenregister. Hier handelt es sich also in erster Linie nicht um ein Register der vom Grafen an seine Vasallen ausgetanen Lehnstücke, sondern um ein Verzeichnis seines Besitzes insgesamt: zuerst der Güter, die er selbst zu Lehen genommen hat, dann in der 2. Zusammenstellung derjenigen, die er überhaupt besitzt, wobei das Gut selbst das

---

[1]) Grimm, R.-A. 388.

[2]) Harzzeitschr. 2, 3, 71. Vergl. Steinhoff, Gesch. v. Bl. 1891, S. 27: Güter des Grafen Heinrich von Regenstein, des Bruders d. Gr. Siegfried.

[3]) Die Tabelle trägt dem nicht Rechnung. Die Besitz- und Lehnsgüter eines Ortes, die vereinzelt aufgeführt werden, sind in eine Registratur gebracht. Beispielsweise tritt im Güterverzeichnis der Ort Westerhausen (16) 14 mal, im Lehnsregister der Ort Ergstedt (III, 24) 8 mal auf. Auch topographische Gesichtspunkte wurden berücksichtigt.

Wesentliche ist. Bei vielen ist auch nicht zugefügt, daß der Graf sie weiter verliehen hatte; nur wo dies geschehen war, ist der Name des Vasallen mit beigeschrieben; das Güterverzeichnis wird damit also in 2. Linie zugleich ein Vasallenverzeichnis.

Das Güterverzeichnis ist besonders dadurch interessant, daß es uns zuerst die Vasallen des Grafen und darunter die edlen Geschlechter der umliegenden Dörfer vor die Augen führt, Wir hören z. B. von Hermann von Sadenbike (w) (mit einem Lehn von $5^1/_2$ Hufen, 1 Zehnt), Heinrich von Sadenbike (6 Hufen, 6 Worten, Holz und Rottland), Jusarius von Blankenburg (1 Dorf, 5 Hufen, 1 Zehnt, 1 Vogtei), Anno von Blankenburg ($2^1/_2$ Hufen), Schultheiß von Quedlinburg (1 Forst), Altwin von Westerhausen ($^1/_2$ Dorf), Herewicus von Westerhausen ($^1/_2$ Hufe), Friedrich von Kattenstedt (1 Zehnt), Isengard von Kattenstedt (1 Forst, $1^1/_2$ Hufen, 3 Worten), Burchard von Kattenstedt (1 Hufe, 22 Morgen, 1 Curie, 1 Wald), Truchseß Jordan (1 Wort, 6 Hufen), Heinrich von Ditfurt (1 Zehnt, 21 Morgen), Bernhard von Ditfurt (5 Hufen), Siegfried von Ditfurt ($4^1/_2$ Hufen), Berthold von Ditfurt ($17^1/_2$ Hufen und 10 Worten), Vogt von Gr. Dahlum (1 Zehnt), Otto dem Jäger (1 Hufe, $^1/_2$ Wald), Helenbertus von Kroppenstedt (1 Weinzehnt), Friedrich von Kroppenstedt und seinem Bruder (4 Hufen, 1 Vogtei).[1]) Die übrigen Lehnsnamen bringt das folgende Verzeichnis. Im ganzen werden ca. 90 Lehnsmannen genannt.

Güterverzeichnis des Grafen Siegfried II. von Blankenburg.

Nr.	Ort	Hufen	Wälder	Sonstige Liegenschaften	Zehnt	Lehnsträger.
1	An der Luppbode b. Allrode (Kellerb.)		1			Schultheiß (sculthetus) v. Quedlinburg.
2	Zwischen Bähre und Volkweg (Harzh.)		1			
3	Zwisch. Hasselfelde u. d. Bähre (Tännichen)		1			
4	Voßhagen (w) b. Allrode	Dorf				Friedr. v. Kochstädt.
5	Selkenfelde (w) bei Siptenfelde	„			1	
6	Hasselfelde[1])	3 Dörf.		1 Curie (curia)	$2^1/_2$	
7	Hagen (w) b. Hasselfelde	Dorf			1	Iusarius v. Blankenburg.
8	Albrechtsfelde „	„			1	Zehnt v. 2 Hufen hat Iusarius.
9	Cobels (w) „	„			1[3])	$^1/_2$ Dorf hat Friedr. v. Neindorf, $^1/_2$ Dorf Altw. v. Westerhsn.

[1]) Es sind hier besonders die Namen derjenigen Lehnsträger aufgeführt, die in mehreren Registraturen wiederkehren. Die gesamten Lehnstücke sind in Klammern gesetzt. Man bemerkt übrigens, wie sich mehrere Ministerialen nach einem Orte benennen.

[2]) Hasselfelde ist aus 3 Dörfern entstanden, West- Mittel- und Ost-Hasselfelde. Den Zehnten in Mittel-Hasselfelde hat Burchard von Hohnstein, nur den Zehnten von 3 Hufen hat Hermann von Sadenbike zu Lehen.

[3]) Den Zehnt hat Friedrich von Kattenstedt.

Nr.	Ort	Hufen	Wälder	Sonstige Liegenschaften	Zehnt	Lehnsträger
10	An d. Rappbode		2½	Forstmarken (marcas)		
11	Der Hombg. b. Thale		1			Isengard v. Kattenstedt.
12	An der Rappbode b. Trautenstein (Mühlberg)		1			Rudolf[1]).
13	Blankenburg, westl. Stadtteil	2		1 Wort (area)[2])		
14	Katenstedt	6		x Worten[3]), Mühle in der Wiese		
15	Weddersl. b. Quedlinburg	4		Mühle		
16	Westerhaus. b. Quedlinburg	34½[4])	3½	1 Curie, 8 Worten, ½ Mühle 22 Morgen (jugera)	1 1 Ochtelm über 1 area	[5])
17	Sadenbeke (w) b. Blankenburg	2½				Heinr. v. Sadenbeke.
18	Gatersleben	4½				3 Hufen hat Rudolf v. Gatersl. 1½ Hfn. Heinr. v. Gatersl bn.
19	Celinge (w) b. Ballenstedt	2				Heinr. v. Celinge.
20	Gernrode (Rode)	1½	1	1 Neubruch (novale, roth)		Friedrich u. Arnold v. Gernrode.
21	Orden (w) b. Quedlinburg	7		1 Wort, 1 Mühle	1	[6])
22	Moordorf (w) b. Blankenburg	1				Reinherus v. Moordf.
23	Eckerndorf (w) b. Blankenburg				1	,,
24	Neindorf (w) westl. v. Halberstadt	½				Friedr. v. Neindorf.

[1]) Gegen Zahlung von 2½ M Silber und unter der Bedingung, daß er Burgmann zu Blankenburg bleibe, und nach seinem Hinscheiden seine Söhne mit den Söhnen des Grafen in gedachtem Schlosse zusammen wohnen bleiben.

[2]) Auch das Patronat über die Kirche.

[3]) Patronat über Kirche.

[4]) Darunter mansi soluti und aree attinentes.

[5]) An diesem Westerhäuser Besitz benefizierten nicht weniger als 17 Lehnsleute: Lambertus und Anno hatten 3 Hufen; Burchard von Kattenstedt 1 Hufe, 22 Morgen, 1 Curie, 1 Wald; Isengart von Kattenstedt 1½ Hufe, 2 Worten; Friedrich Spolit ½ Hufe, 2 Worten; Helewich 4 Hufen, 1 Wort; Alfwin 2 Worten, ½ Wald; Truchseß (dapifer) des Herzogs von Braunschweig, Jordan 1 Wort, die wieder an Alfwin verlehnt war; Reinherus von Moordorf ½ Hufe; Witwe des Wittekind ½ Hufe; Heinrich von Ditfurt 1 Zehnt über 1½ Hufen; Heinrich von Wienrode 4 Hufen; Siegfried Berchane (Mundschenk) 1½ Hufen, 2 Worten; Anno von Blankenburg 1 Hufe, die an Siegfried Berchane verlehnt war; Brüder Rotmann und Wilhelm 2 Hufen, 2 Worten, 1 Curie (auf welcher ihr Großvater saß), 1 Wald und Hörige (homines attinentes). Zusammen 19½ Hufen, 2½ Wälder, 12 Worten, 22 Morgen, 2 Curien, Zehnt über 1½ Hufen,

[6]) Isengard von Kattenstedt 1 Wort; Heinrich, Ludolfs Sohn ½ Hufe; Siegfried von Ditfurt 4½ Hufen; Bernhard von Ditfurt 2 Hufen.

Nr.	Ort	Hufen	Wälder	Sonstige Liegenschaften	Zehnt	Lehnsträger.
25	Börnecke b. Blankenburg			1 Weinberg (vineam)		Witwe d. Wittekind.
26	Minsleben	5		1 Curie, 8 Morgen 2 Wiesen		Davon $1^1/_2$ Hufen Thetmar v. Minsl.; das übrige Friedr. v. M.
27	Kallendorf (w) bei Blankenburg	$20^1/_2$	2		1	[1]
28	Rumbike (campus) b. Blankenburg			21 Morgen	1	Die Morgen hat Heinrich v. Ditfurt, den Zehnt nutzen die Söhne Annos von Heimburg.
29	Bansleben b. Schöppenstedt	$4^1/_2$		1 Mühle, 1 Mühlenplatz		
30	Kl. Vinsleben (w) b. Schöningen				1	Vogt v. Gr. Dahlum.
31	Bärwinkel (w) bei Osterwieck				1	Thetlewus v. Werre.
32	Sargstedt am Huy	3				Thetlewus v. Werre.
33	Rodersdt. b. Wegel.	22				Die Vogtei hat Jusarius.
34	Alberthausen (w) b. Oschersleben	$^1/_2$		10 Worten		Berthold v. Ditfurt.
35	Glitz b. Nelben?	2				
36	Kl. Ditfurt (w) b. Wegeleben				1[2]	
37	Stoppenberg b. Thale	3	1	1 Curie		Den Hof bewohnt Konrad, 1 Hufe hat Frdr. v. Nienhagen.
38	Bexheim (w) b. Osterwieck	3				Sohn Connemanns v. Liere.
39	Hedersl. b. Wegel.	4				2 Hufen „
40	Irkessleben (w) bei Blankenburg	1				„
41	Eberschwende (w) b. Harzgerode				$^1/_2$	Wedekind von Quenstedt.
42	Nienhagen b. Halberstadt				1	
43	Ergstedt (w) b. Halberstadt	3			1	Zehnt über 2 Hufen h. Herm. Welmunt.
44	Ochtmersl. b. Magdeburg	$1^1/_2$				Herm. v. Sadenbike
45	Warnstedt b. Quedlinburg					?
46	Forstort Riefen bei Treseburg		1			
47	Wald Hasle „		1			
48	Buritze b. Blankenburg	6				Heinrich Stamere.

[1]) Die Söhne Annos von Heimburg 5 Hufen; Heinrich von Suterhausen 10 Hufen; Herewicus von Westerhausen $^1/_2$ Hufe; Bernhard v. Ditfurt 3 Hufen der Kirche. [2]) Ueber Neubruch.

Nr.	Ort	Hufen	Wälder	Sonstige Liegenschatten	Zehnt	Lehnträger.
49	Isemickenburg (w) b. Blankenburg.	1/2			1 Weinz. (in vineis)	Zehnt hat Helenbert v. Kroppenstedt, die Hufe Hermann von Sadenbike.
50	Halberstadt			1 Curie		Offemia.
51	Hondorf (w) b. Gröningen				1	Söhne Givehards v. Derenburg.
52	Warsleb.b. Oschersl., nördlich d. Bruches (ultra paludem)	4				Johann v. Gersleben.
53	Eilsdorf am Huy	7				Vogtei hat Heinr. v. Schauen.
54	Domäne Mulmke b. Heudeber					[1]
55	Linske (w) b. Blankenburg	6 1/2 [2]				
56	Timmenrode b. Blankenburg	5	2	6 Worten 1 1/2 Rottland		[3]
57	Wasserleb. b. Osterwieck	1/2	1			Basilius v. Osterode.
58	Sievershausen (w) b. Derenburg	1 1/2		1 Curie, 1/2 Mühle		1 1/2 Hufe hat Herm. v. Sieversh. das übr. Herm. v. Marsleben.
59	In campo Magdebg.	2 1/2		8 Worten		Givehard v. Bruml.
60	Haus Neindorf bei Quedlinburg	5				Jusarius.
61	Wedderstedt b. Ditfurt	6				Truchseß Jordan.
62	Holtemme-Ditfurt (w) b. Halberst.	20 1/2	[4]	Überland (overlant), Wiese (pratum), x Worten, 2 Mühlen		6 Hufen und die sonstigen Liegenschaften hat Heinr. v. Holtemme-Ditf.
63	Schlanstedt am Huy	2 [5]				
64	Twevelendorf (w) b. Hoym	1				
65	Bilgenstedt (w) bei Hoym	1				
66	Rodersdorf b. Wegeleben (s. 33)	2				
67	Kroppenstedt	4				Friedr. v. Kroppenstedt u. sein Brnder. Vogtei.

[1]) Vogtei über gewisse Güter. Das folgende Lehnsverzeichnis (III, 22) sagt deutlich, daß hier die Güter in und bei Mulmke des Klosters St. Michael zu Lüneburg gemeint sind.

[2]) 3 davon sind unbesetzt (qui vacant). Daselbst auch die Kirche.

[3]) Heinrich von Sadenbike 3 Hufen, 6 Worten, Holz (lignis) und Rottland; Walter von Wienrode 1 Hufe, 1/2 Wald und 1/2 Rottland; Otto der Jäger (venator) 1 Hufe, 1/2 Wald.

[4]) Tidericus Bromes v. Eilenstedt 2 1/2 Hufen; Heinrich, Sohn Judeconis, 4 Hufen; Ludger v. Schlanstedt 6 Hufen; Herbert v. Oschersleben 2 Hufen.

[5]) Gerewich 1/2 Hufe; Bruno, seines Bruders Sohn, 1/2 Hufe; Johannes, sein Schwiegervater, 1 Hufe.

Nr.	Ort	Hufen	Wälder	Sonstige Liegenschaften	Zehnt.	Lehnsträger.
68	Ammendorf (w) bei Kroppenstedt	10				Berthold v. Ditfurt.
69	Gröningen	1 (solutum)		1 See [1]		
70	Zilly am Huy	3				Thetlewus v. Werre.
71	Walingerode (w) b. Ilsenburg					Vogtei hat Alardus v. Burgdorf.
72	Orsl. (w) b. Oschersleben	4				Vogtei hat Ekkehard v. Hakeborn.
73	In und bei Siptenfelde [2]	2				Bernhard v. Zilly.
74	Dannstedt b. Halberstadt [3]	11				7 Hufen — Berthold v. Ditfurt, 4 Hufen — Herm. v. Sadenbike.
75	Schellerten b. Hildesheim	1 domum				Luppold v. Escherde.
76	Anderten b. Hannov.	1 domum				"
77	Hemmendorf. a. Ith	2		Markthäuser (domos forenses)		Hugo, Stadtvogt v. Hildesheim.
78	Schwabenhausen (w) b. Salzhemmendorf	1				"
79	Odenhausen (w) bei Mechtshausen	1				"
80	Alferde b. Eldagsen	1				"
81	Gr. u. Kl. Lopke, nördl. v. Hild.				1	"
82	Das alte Dorf in Sarstedt	7				
83	Bilm b. Lehrte				1	$^1/_2$ Herebrand v. Dolgent, $^1/_2$ Alb. v. Elten.
84	Ost-Haringen bei Lutter a. B.				1	Stadtvogt Hugo und Luppold v. Escherde.
85	Oberg bei Peine				1	Einhard v. Oberg. [4]
86	Emmerke b. Hildesheim				1 [5]	Heinr. v. Schmalenberg.
87	? [7]			1 Wort [6]		Sohn des Friedrich Lodecken.

[1]) Quenense genannt. Vielleicht beim Kl. Gröningen, wo im Westen 2 Teiche sind.

[2]) Wahrscheinlich das zeitweise wüst gewesene Siptenfelde.

[3]) Es folgen jetzt die Güter im Hildesheimischen, deren Qualität, ob Lehngüter des Hochstifts Hildesheim oder Allode des Blankenburger Hauses, nicht angegeben ist Domus ist die Hufe im Einzelhofgebiet.

[4]) Eine interessante Persönlichkeit, der Dichter und erste deutsche Bearbeiter der Tristansage, erscheint hier als Vasall des Grafen Siegfried (Harzzeitschr. 2, 3, 87). Der Zehnt bringt 2 Pfund (Talent).

[5]) Der Zehnt bringt 1 Pfund.

[6]) Sie zinst 6 Schillinge; muß daher ein wertvolles Grundstück gewesen sein.

[7]) Die hildesheimischen Lehnsgüter, die Herr Hermann von Harbke b. Helmstedt zu Lehen hatte, kamen bei seinem Tode an seine Witwe, die sie bis zu ihrem Tode nutzen sollte. Lehnsherren dieser Güter wurden die Söhne des Grafen, Heinrich und Siegfried.

Nr.	Ort	Hufen	Wälder	Sonstige Liegenschaften	Zehnt.	Lehnträger.
88	Lindan b. Northeim [1]				Ochtelm über 1 area	Thietmar Lietgast.
89	Ellershausen b. Göttingen				1	Vicedominus Friedr. v. Rusteberg.
90	Dorste b. Northeim				1	Heinr. v. Suse.
91	Sudheim b. North.				1 [2]	Heinr. v. Medeheim.
92	Bathendorf (w) bei Büttstedt (Mühlhs.	8				Tidericus v. Wilrode.
93	Bünrode (w), Oststadtteil v. Osterode a. Harz.				1/2	Tidericus von Boclehagen.
	Summe	266 1/2 8 Dörf.	20	6 Curien 35 Worten + x 51 Morgen 2 1/2 Rottländer 1 Ueberland 3 Wiesen 1 Weinberg 7 Mühlen 1 Mühlenplatz 1 See 5 Vogteien 1 Kirche 2 Patronate x Markthäuser	29 1/2	

Der Güterbesitz des Grafen Siegfried setzt sich wie folgt zusammen:

	Allodialbesitz	Dav. verlehnt (Aktivlehen)	Reine Allode	Lehnsgüter [5] (Passivlehen)	Gesamtbesitz.
Hufen	266 1/2	162 1/2	104	279	545 1/2
Dörfer	8	3	5	8 [6]	8
Curien u. Allodien	6	5	1	4	10
Worten	35 + X	39	X	44	79 + X
Morgen	51	43	8	18 1/2	69 1/2
Rottländer	2 1/2	2 1/2	—	1	3 1/2
Ueberland	1	—	1	—	1
Wiesen	3	—	3	2 Morgen	5
Weinberg	1	1	—	—	1
Zehnten	29 1/2	21	8 1/2	—	29 1/2
Wälder	20	9 1/2	10 1/2	28 [6]	41 1/2
Mühlen	7	1/2 [3]	6 1/2	11	18
See	1	—	1	—	1
Vogteien	5	5 [4]	—	3	4
Kirchen	1 + 2 Patronate	2 Patronate	1	3	4 + 2 Patronate
Markthäuser	X	X	X	—	X
Münze	—	—	—	1	1

[1]) Es folgen die Güter jenseits des Harzes (ultra nemus), in der Gegend von Northeim, Göttingen und auf dem Eichsfelde. Sie stammen zum größeren Teil wahrscheinlich aus der Erbschaft der Gemahlin des Grafen Poppo, Richeza, der Tochter Siegfrieds IV. von Northeim, zum Teil vielleicht auch aus der Erbschaft

Lehnsregister des Grafen Siegfried II. von Blankenburg.

Nr.	Ort	Hufen	Wälder	Sonstige Liegenschaften und Berechtigungen.
I. Güter (bona), welche Graf Siegfried, dessen Großvater Graf Poppo war, vom Kaiser (ab imperio) oder Reich erhalten hat.[7]				
1	Zwischen der Bähre u. d. Volkweg		1	
2	Zwischen Hasselfelde u. der Bähre		1	
3	Der Homberg bei Thale		1	
4	An der Rappbode		$2^1/_2$ Forstm. (marcas)	
5	„ b. Trautenstein		1	
6	Voßhagen (w)	Dorf		
7	Selkenfelde (w)	„		
8	Cobels (w)	„		
9	Albrechtsfelde (w)	„		
10	Hasselfelde	3 Dörfer		
11	Hagen (w)[8]	Dorf		
	Summe	8 Dörfer	$6^1/_2$	
II. Lehnsgüter vom Pfalzgrafen Heinrich am Rhein.				
1	Wichhausen (w) bei Derenburg	7[9]	1 Weidenholz (sylvam de salicibus)	12 Worten,[10] $5^1/_2$ Morgen, 1 Allodium mit Hufen.
2	Gut Bönshausen „	14	2 Holzflecke (loca sylvae)	
3	Mahndorf „	5[11]		2 Worten, 2 Mühlen.
4	Godenhausen (w) „	6		$3^1/_2$ Morgen, 5 Worten, 1 Allodium liberum solutum u. 1 Lathove.
5	Utzleben (w) „	$2^1/_2$	—	7 Worten, 1 Mühle, $9^1/_2$ Morgen, 2 Morg. Wiesen (jugera graminum).
6	Reddeber bei Wernigerode	19		
7	Silstedt „	4		12 Worten.
8	Walbergerode (w) „		1	
9	Brockenstedt (w) bei Blankenburg	1		
10	Wormsdorf bei Seehausen	2		

der Richenza von Reinhausen, welche Dompropst Reinhard von Halberstadt für seinen Neffen, Poppo von Blankenburg, kaufte (Harzzeitschr. 2, 3, 84). Diese Güter hat Graf Werner von Lindau zu Lehen.

[2]) Den 4. Teil d. Zehnten haben die Söhne Hardungs v. Roden.

[3]) d. h. der halbe Zinsertrag einer Mühle. [4]) Ueber einzelne Pertinenzen.

[5]) Nach folgendem Lehnsregister. Leibrock, Chronik der Stadt und des Fürstentums Blankenburg 1864, hat S. 132 zum Teil andere Summierungen.

[6]) Da die gleichen 8 Dörfer und $6^1/_2$ Forsten sowohl im Güterverzeichnis 2—12 als auch im Lehnsregister 1—11 aufgeführt werden, so sind sie bei dem Gesamtbesitz nur einmal berücksichtigt. Ebenso sind Güterv. 14 und Lehnsr. III, 9 identisch (im obigen nicht berücksichtigt). Desgleichen korrespondieren mehr oder weniger

Güterv.	25.	— Lehnsreg.	III, 28.	Güterv.	54.	— Lehnsreg.	III, 22.
„	33.	— „	III, 16.	„	55.	— „	III, 17.
„	39.	— „	III, 20.	„	58.	— „	II, 17.
„	43.	— „	III, 24.	„	61.	— „	III, 18.
„	45.	— „	III, 13.	„	64/65.	— „	III, 23.
„	49.	— „	III, 7.				

[7]) Vergl. Güterverzeichnis 2—12. [8]) Im Original fehlt der Name. [9]) 1 Lathove.
[10]) 6 Worten haben Dorfbewohner (cives). [11]) 1 solutum liberum mansum.

Nr.	Ort	Hufen	Wälder	Sonst. Liegenschaften und Berechtigungen.
11	Warnstedt b. Quedlinburg	1		(vergl. III, 13).
12	Schleibnitz b. Magdeburg	3		
13	Vehle (w) b. Wanzleben	1		
14	Honeberg (w) b. Wanzleben	1		
15	Ottersleben	1		
16	Derenburg		1/2	
17	Sievershausen (w) b. Derenburg			1 Allodium.
18	Elbingerode		1	1 Mühle, d. Vogtei (advocatia), Münze (monetam), 1 Wort.
19	Nettelberg (Harz), Hohefeld		1	
20	Kloster Marienberg b. Helmstedt			Vogtei üb. dess. Güter.
21	Forstrevier Langeln b. Elbingerode		1	
22	Gielde b. Salzgitter	4		
	[1]) Summe	71 1/2	7 1/2	39 Worten, 18 1/2 Morg. 3 Allodien, 4 Mühlen, 2 Vogteien, 1 Lathove, 1 Münze, 2 Morg. Wiese.

III. Lehnsgüter vom Herzog Wilhelm von Lüneburg.

1	Blankenburg, Stadt unter d. Burg			Die dazu gehör. Haine (nemora). Patronat über Kirche.
2	Forstort Pfaffenfort b. Allrode		1	
3	Bruch, Niederung b. Kattenstedt		1	[2])
4	Winzenburg, Forstort b. Thale		1	
5	Bocksholz b. Timmenrode		1	[3])
6	Hagen, Forstort b. Gernrode		1	
7	Isemickenburg (w)	1		2 Mühlen.
8	Bennikenrode, Forstort b. Wienrode		1	
9	Kattenstedt	6		1 Mühle (in prato), 3 Worten, 1 Kirche.
10	Pedelitz (w), Rodeken b. Staßfurt	3		
11	Weddersleben b. Quedlinburg	12[4])		1 Mühle.
12	Dornowe?		1	1 Mühle.
13	Warnstedt b. Quedlinburg	29		(vergl. 11).
14	Wienrode b. Blankenburg	3 1/2	2	2 Worten, 1 Curie.
15	Athensleben b. Staßfurt	8 1/2		
16	Rodersdorf b. Wegeleben	7		
17	Linske (w)	13 1/2		1 Kirche.
18	Wedderstedt b. Ditfurt	15	1	
19	Brunsdorf (w) am Hackel	4		
20	Hedersleben am Hackel	5[5])		
21	Haus Neindorf am Hackel	17		
22	Mulmke			Vogtei über bona.[6])
23	Twevelendorf (w) u. Bilgenstedt (w)	2		
24	Ergstedt (w) b. Halberstadt	38		
25	Santersleben b. Eichenbarleben	6		

[1]) Hier folgt die Notiz: 6 1/2 Hufen haben die Söhne Annos von Heimburg in Beneficium.
[2]) Die Niederung war früher mit Wald bestanden und heißt noch jetzt Bruch.
[3]) Früher Forstort, jetzt Ackerfläche. [4]) 7 Hufen liberos.
[5]) In campo Thabegarde. [6]) Vergl. Güterverzeichnis 54.

Nr.	Ort	Hufen	Wälder	Sonst. Liegenschaften und Berechtigungen.
26	Meckelnfeld (w) b. Westerhausen	2	1	
27	Der Hoppelberg b. Halberstadt		1	1 Rottland.
28	Börnecke b. Blankenburg	$2^1/_2$		
29	Bernsdorf (w) b. Thale	9		1 Mühle.
30	Bei Deersheim bei Osterwieck	$5^1/_2$	1[1])	1 Mühle.
31	Berg Marereth a. d. Bode?		1	
32	Hackelwald	7		1 Ort (locum).
33	An verschiedenen Orten	11		
[2])	Summe	$207^1/_2$	14	7 Mühlen, 5 Worten, 1 Curie, 2 Kirchen und 1 Patronat, 1 Vogtei, 1 Rottland.

Nicht ohne Beziehung erscheint das Zurückgreifen auf den Grafen Poppo bei der Benennung des Grafen Siegfried, da jener der Erwerber der meisten Lehne und der Grafschaft im Harzgau aus dem Geschlecht der Grafen von Blankenburg und Regenstein anscheinend gewesen ist. Seine Belehnung scheint zum Teil von dem König Lothar dem Sachsen erfolgt zu sein, dem vor seiner Wahl zum König der größere Teil der Grafschaft im Harzgau, die nach ihm die Grafen von Blankenburg verwalteten, zustand.

Das Lehnsverzeichnis ist besonders dadurch interessant, daß es die Lehne des Grafen Siegfried, die er von den drei Söhnen des Herzogs Heinrich des Löwen, die 1203 unter sich eine Teilung der väterlichen Erbgüter vorgenommen hatten, empfing, getrennt nach den einzelnen Lehnsherren angibt und dadurch einen nicht unwerten Beitrag zur Geschichte der Teilung der Allode des norddeutschen Welfenhausen liefert. Zwar werden in dem Verzeichnis nur der Pfalzgraf Heinrich und der Herzog Wilhelm ausdrücklich als Lehnsherren erwähnt, während der Graf die übrigen, besonders die auf dem Harz belegenen Lehne von dem Reiche (ab imperio) empfangen hat. Es sind Reichslehen, Reste des durch die zahlreichen königlichen Verleihungen aufgeteilten königlichen Bannforstes, die von Otto, der unter dem Namen Otto IV. den deutschen Kaiserthron bestieg, als solche beseitigt wurden. Dieser harzische Walddistrikt wird ursprünglich Zubehör des königlichen Jagdhofes Hasselfelde gewesen sein. Die Lehnsgüter, die der Graf von dem Pfalzgrafen Heinrich erhielt, gruppieren sich vornehmlich um Derenburg, während von dem Herzog Wilhelm Blankenburg und was von den Lehnen östlich von dieser Stadt lag, herrührten.

Leider finden wir keine Notiz darüber, in welcher Weise dieser umfangreiche und weit verstreute Besitz verwaltet und im einzelnen nutzbar gemacht worden ist.[3]) Die Einnahme wird, wie das in jener Zeit ja all-

[1]) Genannt ministerialium.
[2]) Gesamtsumme siehe vorhergehende Zusammenstellung.
[3]) Das Güterverzeichnis des Grafen Heinrich von Dale (1188), das Besitzungen von der Maas bis zur Hunte und dem Teutoburger Wald aufzählt, bringt wenigstens

gemein Sitte war, in der Weise erfolgt sein, daß in den einzelnen Gegenden auf Fronhöfen Sammelstellen eingerichtet waren; vielleicht lassen sich an der geographischen Gruppierung und der Erwähnung der curiae und allodia diese Oberhöfe feststellen. Im Güterverzeichnis werden Hasselfelde, Westerhausen, Minsleben, Thale, Halberstadt und Sievershausen als Curien aufgeführt, das Lehnsregister bringt die Allodien Wichhausen, Godenhausen, Sievershausen und Wienrode (curia). Allem Anschein nach haben adlige Herren den Posten eines Oberhofverwalters bekleidet.[1]) Auch hören wir nichts über die Art und Größe der Zinslasten, die auf den einzelnen Gütern ruhten. Nur bei drei hildesheimischen Besitzungen wird der Ertragswert angegeben.[2]) — Besonderes Interesse erweckt daher eine interessante Urkunde vom Jahre 1216, worin Bischof Friedrich von Halberstadt einen Landtausch zwischen dem Edlen (nobilis vir) Albrecht von Hackeborn (bei Egeln) und der Kirche zu Alterode (bei Ermsleben) bestätigt.[3]) Albrecht tauscht gegen 3 Hufen in Stangerode bei Ermsleben 6 Hufen bei Oschersleben (4 in Asterendorf (w) und 2 in Stenbrücken (?) ein. Die Bauern auf den ehemaligen Hackebornschen Hufen in Stangerode hatten folgendes zu leisten:

Zu Walpurgis (1. Mai) 3 Schafe mit ihren Lämmern (oves cum agnellis) und 3 Priestermorgen pflügen (iugera in sacerdotis servitium arabuntur;

zu Sixtus (6. Aug.) von jeder Hufe 4 Pfg. (nummi);

in festo dominorum (?) 5 Hühner (pulli) von jeder Hufe und die Bestellung jener 3 Morgen (seminum arabuntur ab ipsis tria jugera in seminum aratura);

in der Ernte 4 Morgen abmähen (metere);

Michaelis (29. Sept.) von jeder Hufe ein 3 Schilling wertes Schwein (porcum);

zu Martini (11. Nov.) 6 Pfg. von jeder Hufe;

Weihnachten von jeder Hufe $^1/_2$ Scheffel Gerstenmalz (modius dimidius ordeacii bracii) und 5 Töpfe (olle — vielleicht Honig);

in congregationem feni (?) 3 Pfg. und 3 Maß Leinsamen (lini seminis tres mensuras);

zur Fastenzeit für die Sommerbestellung (ad estivalia semina) 3 Morgen pflügen;

Fasten, Ostern und Weihnachten je $1^1/_2$ Schock Eier, zu jedem Fest 30;

endlich hatte jeder Hufenbesitzer in jeder Woche 2 Tage bei eigener Beköstigung dem Pfarrer Dienste zu leisten (sub propriis alimentis serviet sacerdoti): zusammen also 3 Schafe, 3 Schweine, 15 Hühner, $4^1/_2$ Schock Eier, $1^1/_2$ Scheffel Gerstenmalz, 15 Töpfe (Honig), 3 Maß Leinsamen, 33 Pfennige. - -

---

die Angabe der Zinserträge der einzelnen Hufen, obwohl über die innere Organisation auch nichts gesagt wird (Beiträge u. Mitt. d. Hist. Genossenschaft Utrecht 25, 365 ff.) Es gelingt daher nicht, eine statistische Darstellung des Anteils, welchen der Eigenbetrieb des Großgrundbesitzers an seinem Gesamtumfang gehabt hat, zu geben.

[1]) Vergl. Güterverzeichnis 16 u. 58. [2]) Güterverzeichnis 85—87.

[3]) U. B. Hochst. Halb. 496.

Interessant ist auch die Angabe des Servitiums, daß die Bebauer des Dorfes Duidinberch (? Amt Blumenau) an die Hofhaltung des Herzogs Magnus zu liefern hatten. Die Leistung war dahin bestimmt:

16 große und 2 mittelmäßige Schweine (mediocribus), gut 1 Schill. wert, ebensoviele Ferkel, ein großes Wildschwein (bacho) mit den Eingeweiden (intestinis), 16 Hühner (gallinis), 16 Käse (caseis), 120 Eier (ovis), 6 Malter Weizen (maltris tritici), 10 große Malter Roggen, 90 kleine Scheffel Malz (modii bracii minoris mensure), 240 Scheffel Hafer, 4 Faß Honig (mellis), 1 Faß Fett (cado sagiminis), 4 Geldstücke zum Opfer und außerdem was an Holz, Salz, Bechern (bicariorum), Töpfen (ollarum), Schüsseln (scutellarum) nötig ist.[1]) —

Wir geben nun noch ein Beispiel der Größe eines ministerialischen Grundbesitzes. Der edle und mächtige Herr Luthard von Meinersen ließ um 1226 ein Lehnsverzeichnis[2]) anfertigen, in das die Verleihungen der verschiedenen Besitztümer (bona) mit dem Namen der Belehnten eingetragen sind.

Wir lassen das Lehnsverzeichnis hier folgen und bemerken, daß die statistische Bearbeitung desselben mit anderen Lehnsverzeichnissen zusammen im § 25 vorgenommen ist.

Lehnsregister des edlen Herrn Luthard von Meinersen um 1226.

Nr.	Lehnsmannen (milites)	Lehnsort	Lehnsobjekt: Huf.	Lehnsobjekt: Sonstige Liegenschaft.	Lehnsobjekt: Zehnt	Lehnsobjekt: Verschied.
1	Brüder von Esbeck	Bornum b. Kissenbrück	18		1/2	
2	„ „ „	Börßum b. Wolfenbüttel	2			
		Neindorf „	2 1/2			
		Immendorf „	2			
		Gr. u. Kl.-Winnigstedt b. Wolfenb.	2			
		Domersleben b. Wanzl.	17			
		Rodensleben b. Wanzl.	2			
		Kl. Drakenstedt (w) b. Drakenstedt	1	1 Mühle (locum ad molendinum)		
		Brandsleben b. Oschersl.	3			
		Thide (w) b. Neubrück		Allodium		Vogtei über 54 Güter des Ludgerikl. Helmstedt und über Strevelingerode (in Helmstedt aufgegangen).

[1]) U. B. Hochst. Hild. 165.

[2]) Sudendorf, U. B. d. Herzöge von Braunschweig 1, 7.

Von dem Lehnsregister sind 3 Exemplare vorhanden. An dem 1. Exemplar haben 4 Hände geschrieben: 1—128 von erster Hand (2 — Domersleben — von späterer Hand 21 darüber geschrieben; 26 — von späterer Hand —. 100 Jahre später — Zehnt außerhalb der Ortschaft). 129 von dritter Hand. Neindorf — 1 Wiese — von vierter Hand, dann wieder erste Hand, 135—137 von vierter Hand, 138 bis Schluß von zweiter Hand um 1250.

Nr.	Lehnsmannen (milites)	Lehnsort	Lehnsobjekt			
			Huf.	Sonstige Liegensch.	Zehnt	Verschiedenes.
3	Lippold von Herzberg	Goslar				42 Pfund (Goslarer Geldes).
4	Herr (dominus) Alard v. Burgdorf	Goslar				42 Pfund.
5	und Joh. v. Herzberg					
6	Burchard v. Wolfenbüttel	Germersleb. b. Alvensl.			1	
		Gr. u. Kl. Freden b. Alfeld	2			
7	Gebhard v. Oschersleben (v. Alvensleben)	in der Nähe des Drömlings			8	10 Pfund.
8	Lippold v. Escherede	Hänigsen b. Burgdorf	20		1	
9	und dessen Bruder	Bodenburg	6	2 Mühlen		
		Woltorf b. Vechelde			3	
		Berel			1 excl. Rogg.	
10	Siegfried v. Ditfurt und	Tekendorf (w) b. Quedlinburg			1	
11	dessen Cousins					
12						
13	Bertram v. Veltheim	Bodenrode (w) b. Hüttenrode			1	
14	und dessen Neffe					
15	Johannes v. Brunsrode	Brunsrode	7			Kirchenpatronat (advocatiam super eclesiam).
16	und sein Bruder					
17	Die Knappen (pueri)					25 Pfund
18	v. Volkmarode					Goslarer Geldes.
		Thide (w)		Allodium		
		Stapenlege (w) b. Hehlingen		Dorf außer 2 Hufen	1	
		Rodensleben	5			
		Weddel b. Braunschw.			1	
		Riechenberge b. „			1	
19	Basilius v. Osterode	Achtum b. Hildesh.	14			
		Bornum?	9			Kirchenpatronat
20	Eberh. v. Dingelstedt	Bornum?	2			
21	Balduin v. Wenden	Gardessen			1/2	
		Rötgesbüttel b. Gifhorn			1	
		Ribbesbüttel „			3	
		Brunsele (w) b. Leiferde	5			
		Esxinloge (w) b. Ribbesbüttel?			1	
22	Berthold von Hondelage und dessen	Essenrode b. Meine			1	
23						
24	Brüder					
25	Gunzel v. Berwinkel (die von Bartensleben)					Vogtei über 150 Hufen.

Nr.	Lehnsmannen (milites)	Lehnsort	Lehnsobjekt			
			Huf.	Sonstige Liegensch.	Zehnt	Verschiedenes.
		Seggerde b. Weferling.	$1^1/_2$	2 Mühlen		
		bei Schwanefeld			1	
		Kl. Germersleben				Vogtei
26	Wolbert v. Öbisfelde	Öbisfelde			1	
27	Widikind v. Druxberge und dessen Brüder	Döhren b. Weferlingen			1	
28						
29					3	
30	Gottfried v. Vorsfelde	Salsdorf b. Hessen				Vogtei mit allem Zubehör.
31	Gerhard v. Dreileben	Dreileben	3			
		Bornstedt b. Eichenbarleben				15 Quadrantes Roggen. [1]
		Oschersleben		2 Wälder		
32	Adelheid v. Emden	Emden b. Neuhaldensleben		1 curia (auf der sie wohnt)		
		Osmarsleben (w) b. Erxleben	3			
		Bohndorf b. Lüneburg	3		1	
		Bregenstedt b. Eilsleb.	$3^1{}_2$			
		Evern b. Lehrte	$^1/_2$			
33	Söhne (pueri) Luders	Osmarsleben (w)	1			
34	v. Emden					
35	Siegfried von Emden	Emden b. Alvensleben	$^1/_2$			
		Stofeze (w) b. Flechting.		$^1/_2$ Dorf		
36	Billing v. Emden	Emden	$^1/_2$		1	
37	Otto v. Glinde	Stempel (w) b. Hörsing.			1	
		Groppendorf b. Eilsleb.	1	1 Wald		
38	Tochter Gerolds v. Threvere	Lutter b. Mandelsloh			1	
39	Hilmar v. Büchten	Boitzen b Fallingbostel			1	
40	Gebhard v. Meinerdingen	Meinerdingen b. Fallingbostel			1	
41	Konrad v. Winkelere	Kl. Himstedt b. Hildesh.			1	
42	Bruno v. Gustedt und	Gustedt			$^1/_2$	
43	seine	Watzum	1			
44	Brüder	Salzgitter	14	(Salzgüt.) [2]		
45	Ernst v. Bleckenstedt	Didderse b. Gifhorn			$^1/_2$	
46	Sohn des Vogt. Zwickeri	Garlstorf b. Bleckede			1	
47	Wasmod v. Lüneburg	Hötensleben	5			
48	Sohn Heinrichs v. Enekenrode	Salzgitter				24 Malter Weizen.

[1] 50 Beneficialhörige (homines in beneficio).

[2] Eine halbe Salzgrafschaft (sal dimidiam comeciam) und Zöllner (theloniarii).

Nr.	Lehnsmannen (milites)	Lehnsort	Lehnsobjekt			
			Huf.	Sonstige Liegensch.	Zehnt	Verschiedenes.
49	Gerebrod v. Othfresen	Salzgitter	2			
50	Engelbr. v. Helmstedt	Döhren b. Weferlingen	2			
51	Friedrich v. Harsleben	Harsleben	2			
52	Anno v. Heylstide	Winnigstedt	$2^1/_2$			
53	Jordan v. Winnigstedt	„	1			
54	Albert „	„	$2^1/_2$			
55	und sein Bruder	„				
56	Wedekind v. Wadenstedt	„	$2^1/_2$			
57	Rotger v. Kneitlingen	Thitbechtesdorf (w) b. Walbeck			1	
58	Wasmod und Lutbertus von Kneitlingen	Winnigstedt	1			
59						
60	Heinrich u. sein Bruder	Beinum b. Alfeld			$^1/_2$	
61	Anno von Heimburg	Osterim (w) b. Pattensen			$^1/_2$	
62	Johann v. Frankenberge	Adenstedt b. Peine	12			
		bei Winzenburg			1	
63	Heinrich v. Escherde	Osterim (w)	2			
64	Heinrich v. Delenborch					12 Mark Bardowiecker Geldes.
65	Lambert v. Hannover	Santforde (w) b. Linden		Allodium		
		Hannover		1 Mühle		
66	Herwig v. Ütze	Sottrum b. Marienburg	1			
67	Roderich v. Hameln	Clauen b. Hildesheim	$^1/_2$			
68	Heinrich „	„ „	$^1/_2$			
69	Konrad, Marschall des Hochstifts Hildesh.	Wahle b. Braunschweig	1			
70	Lippold vom Altmarkt in Braunschweig	Luttringhausen am Deister	2			
71	Johann vom Altmarkt	Achtum b. Hildesheim	2			
72	Race v. Uetze	Hardesse b. Meinersen	4			
		bei Bremis?	$^1/_2$			
73	Ludger v. Heerte	Wester- u. Osterlinde	1			
		Heerte	3			
74	Konrad v. Mahner und	Bornum b. Königslutter	$3^1/_2$			
75	sein Bruder Steppo	Beinum b. Salzgitter	1			
		Romsleben (w) b. Hessen	1			
		Neindorf b. Ochsendorf	1			
		Oelber am weißen Wege	2			
76	Johann v Bornum und	Bornum b. Königslutter	2			
77	Egelolf v. Völksen					
78	Maternus v. Deersheim	Romsleben (w)	4			
		Neind. (w) b. Anderbeck				Vogtei.
79	Jordan, Truchseß (dapifer) des Herzogs v. Braunschweig	Badersleben	5			
		bei Bremis		15 Holzmarken (marcas)		
80	Gunzelin, Truchseß von Peine	Bergen b. Celle		1 Mühle		
		Alvesse b. Meinersen	$^1/_2$			
81	Heinrich v. Berklingen	Siestedt b. Gardelegen	3			
82	Sohn Reimbolds v. Berklingen	„ „	1			
83	Albert v. Badeleben	Badeleben		1 Wald 1 Wort (area)		

Nr.	Lehnsmannen (milites)	Lehnsort	Lehnsobjekt			
			Huf..	Sonstige Liegensch.	Zehnt	Verschiedenes.
84	Alberich v. Bartensleb.	Holtorf (w) b. Hörsingen	4			
		Wormsdorf b. Eilsleben	3			
		Bossendorf (w) b. Erxleben	2			
85	Bruno v. Eilsleben	Holtorf (w)	4			
		Bregenstedt	1/2			
86	Friedrich v. Langeleb.	Sierße b. Vechelde			1	
87	Heinrich u. sein Bruder	Kl. Wahle (w) b. Vechelde			1	
88	von Wetelenstedt	Woltorf b. Vechelde	4			
		Lamme „ „	1			
89	Berthold Pil, Scholaster zu Hameln	Köchingen	1		1	
90	Konrad v. Osterlinde	Osterlinde	6			
		Wartjenstedt b. Bockenem	1			
91	Hermann v. Brunsele	Weddel	2			
92	Ludger und sein	Weddel	2 1/2			
93	Bruder Wedekind	Kl. Müden b. Meinersen		1 Mühle Dorf	1	
		Adenbüttel „ „		1 curia		
		Böckelse	1			
94	Wedekind v. Ribbesbüttel	Ribbesbüttel	5	1 curia		Kirchenpatronat.
				1 Mühle		
95	Berthold v. Leiferde	„	2		1 [1]	
		Allenbüttel			1	
96	Ekbert v. Leiferde				1 [2]	
97	Ludwig ex Marchiona	Cliverde (w) b. Fallersleben			1	
98	Brüder des	Bodenburg u. Osterim (w)				3 Pfund.
99	Sweder v. Bodenburg					
100	Sweder „ „	Osterim (w)	4			
101	Alexander v. Uhrleben			1 Wald		
102	Ulrich v. Steinberg	Oelber	2 1/2			
103	und					
104	seine Brüder					
105	Berthold v. Bortfeld	Goslar				3 Pfund aus Goslar.
106	Roderich v. Lochtum	Goslar				3 Pfund.
107	Ekbert v. Dolberg	Döhren b. Weferlingen?	3			
108	u. seine	Neuenkirchen b. Liebenburg	1			
109	Brüder					
110	Enkelbert v. Edzesem					3 Pfund
		Döhren b. Liebenburg	2			Goslar. G.
		Altenrode b. Gielde	2			
111	Heinrich v. Giesen u.	Osterim (w)	14	Allodium		
112	s. Brudersohn Justatius			(14 Huf.)		
113	Heinrich v. Schoderstedt	Lauingen	4			
		Steineum b. Königsl.	3			

[1]) Ueber das ganze exkl. die Güter des Ekberts.
[2]) Ueber seinen Viehhof (super armentorum suum proprium).

Nr.	Lehnsmannen (milites)	Lehnsort	Lehnsobjekt: Huf.	Sonstige Liegensch.	Zehnt	Verschiedenes.
114	Heiurich v. Wefensleb.	Mollesdorf (w) b. Süpplingenburg			1	
		Barmke			1 —	über Allodium.
115	Ekhard v. Bodenstedt	Sickte b. Braunschweig	3	1 Mühle		
116	Berthold v. Schöningen	Brandsleben b. Oschersleben	3			
117	Balduin b. Gr. Dahlum	Watzum b. Wolfenbüttel	2, 3			
118	Heinrich v. Reme	zwischen Osterode und Herzberg			1	
119	Friedr. v. Gandersheim	Bornum b. Kissenbrück			1/2	
120	Wulfhard v. Leversen	Hillersee b. Gifhorn	3			
		Allenbüttel	1			
121	Heinrich v. Scheringe	Domersleben	21			Patronat üb. Kirche.
		Kl. Drakenstedt (w)	1		1	
122	Sohn Jordans von Westerlinde	Westerlinde	2			
123	Dietrich und	Sottrum b. Bockenem	1/2			
124	Hermann v. Sottrum					
125	Sohn Cesarius v. Bierbergen	Holle b. Bockenem			1/2	
126	Ludolf v. Hedesse	Ahlten b. Lehrte			1/4 —	(quartem partem de decima).
127	Hermann v. Hetjershausen	Hetjershausen b. Gött.			1	
128	Theodor v. Szattenwall	Rittmarshausen b. Gött.	2			
		Langenstedt?		Dorf		
129	Friedrich v. Morsleben	Helse (w) b. Alleringersleben			1	
		Steinförde b. Celle	1			
		Neindorf b. Fallersleben		1 Wiese (pratum)		

Güter, welche Luthard von Meinersen mit dem Gelde seiner Frau erwarb.

		Dalldorf b. Gifhorn		Dorf (in proprietatem)	1	
		Leiferde „			1	
		Warmbüttel „			1	
		Allenbüttel „			1	
		Leversen b. Harburg			1	
		Ahnsen b. Gifhorn			1	
		Gau Muthwide?			1	
130	Johann v. Garmissen	Garbolzum	2			
131	Berningus Kok	Ahnsen		curia	1	
		Gau Flutwide?			1	
132	Ulrich v. Wehmingen	Bledeln b. Hildesheim	1			
133	Ludolf v. Medehem	Medehem (w) b. Northeim	5 1/2			
134	Alexander v. Seershaus.	Seershausen		curia (wo er wohnt)		Eigen, das er vom Herzog hat.
135	Arnold	Hundisburg b. Neuh.	1	2 curiae		
136	Heinrich		1/2	1 curia		
137	Helmwig v. Bodenburg	Didderse b. Gifhorn	2	1 curia		

Nr.	Lehnsmannen (milites)	Lehnsort	Lehnsobjekt: Huf.	Sonstige Liegensch.	Zehnt	Verschiedenes.
		Güter des Herrn Luthard.				
138	Herr (dominus) Jusarius v. Herlingsberg	Kl. Mahner b. Salzgitter	7	12 Wort., 1 Mühle		
		Gr. Mahner	14½	9 Worten		
		Lebenstedt b. Salder	4			
139	Rudolf	Kl. Mahner		1 Wort		
140	Berthold	„		1 Wort		
141	Berthold von der Gowische	„	11	8 Worten		
		Salzgitter	2			
142	Herr Ludolf von Bortfeld	Osterode am Fallstein			1	
143	2 Konrad Holtnicker	Alvesse b. Vechelde	4	Allodium	1	
144	(Bürger in Braunschweig)			(mit 4 Hufen)		
145	Herr Heinrich Timmo	Machtsum b. Hildesh.	4			
146	Herr Johann v. Vallstedt	Salzgitter	2			
147	Münzer Hermann v. Gustedt	Gustedt b. Salzgitter			½	
148	Gerhard v. Bortfeld	Seershausen b. Meiners.		1 curia		
		Machtsum	2½			
149	Wedekind v. Ribbesbüttel	Ribbesbüttel	3			
150	Herr Werner v. Ammensleben (miles)	Wennwede (w) b. Gardelegen		Dorf		
		Packwitz (w) b. Kalvörde		Dorf		
151	Herr Johann v. Wedderstedt	Wedderstedt b. Ditfurt	3			
		Schadeleb. b. Kochstädt	1			
152	Joh. Wilde in Luneburg	Brunstorf (w) b. Schadeleben	2			
		Schadeleben	2			
		Summe	417 Hufen		69¾ Zehnten	
			6½ Dörfer		6 Vogteien	
			5 Allodien		15 Quadr. Roggen	
			10 Curien		24 Malt. Weizen	
			32 Worten		4 Patronate	
			1 Wiese		½ Salzgrafsch.	
			11 Mühlen		131 Pfund	
			20 Wälder		12 Mark.	

152 Ministerialen 142 Ortschaften
50 Beneficialhörige

§ 20.

Verfassung und Verwaltung der Bistümer Halberstadt und Hildesheim in grundherrlicher Beziehung.

Nach Haucks Darlegung [1]) wurden auf der Paderborner Synode von 777 die kirchlichen Verhältnisse Sachsens nicht sowohl durch Abgrenzung genau bestimmter Sprengel als vielmehr durch Bildung von einzelnen

[1]) K.-G. 2, 375.

Missionsgebieten geordnet, die den bestehenden kirchlichen Instituten des Reiches zur geistlichen Versorgung zugewiesen wurden. Die Zuteilung geschah in der Weise, daß in erster Linie die Grenzbistümer Utrecht, Köln und Mainz für die ihnen besonders nahe liegenden Gegenden herangezogen wurden. Was speziell Ostfalen anlangt, so sind dortige Gaue für 2 Mainzische Klöster mit allergrößter Wahrscheinlichkeit als Wirkungsgebiet ihrer Mission zu erschließen, für St. Alban in Mainz und für Hersfeld. Eine Verpflichtung Hersfelds zur Missionstätigkeit im Hassegau und Friesenfeld erhellt daraus, daß die Zehnten dieser Gebiete dem dortigen Kloster urkundlich zugestanden wurden. Auch Quedlinburg stand zu Hersfeld in Beziehungen. Vom Nordthüringau wissen wir, daß dort das Mainzer St. Albanskloster speziell für die Gegend von Magdeburg tätig war.[1])

Später sind aus diesen Missionsgebieten die eigenen sächsischen Bistumssprengel erwachsen. Es ist leicht zu erkennen, daß bei der Bestimmung des Umfanges der einzelnen bischöflichen Sprengel die Rücksicht auf die alte Einteilung des Landes in Gaue maßgebend gewesen ist. Denn nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen finden wir die Verteilung eines und desselben Gaues unter mehrere bischöfliche Diöcesen; in der Regel hat man die Gaue ganz und ungeschmälert der einen oder der andern überwiesen, so daß Gau- und Diöcesangrenzen fast ausnahmslos zusammenfallen. Das Bistum Halberstadt setzte sich nach der Bestätigungsurkunde Ludwigs des Frommen v. J. 814 aus dem Derlingau, Nordthüringau, Balsamgau, Harzgau, Schwaben- und Hassegau zusammen.[2]) Es war eins der größten, vielleicht das größte in Deutschland, erlitt jedoch durch die Konstituierung des Magdeburgischen Sprengels 967 eine sehr beträchtliche Verringerung seiner Diöcese.

Der Bischof war anfänglich der einzige Pfarrherr seines Sprengels, die vorhandenen Basiliken seine Kirchen, die übrigen Geistlichen aber nur seine Gehilfen. In allen bürgerlichen Rechtssachen war er den königlichen Grafen unterstellt und in der Ausübung des kirchlichen Rechts an ihre Mitwirkung gebunden. Uebernahm der Bischof (episcopus) die kirchliche Versorgung der Gemeinde, so konnte er auch den kirchlichen Zehnten beanspruchen, wo aber die Klöster die geistliche Tätigkeit ausübten, fiel ihnen der Zehnte zu. Infolgedessen wurde überhaupt noch kein Zehnter da erhoben, wo die Kirche noch nicht Fuß gefaßt hatte. In der Gewinnung desselben lag ein Sporn zur Gründung neuer Christianitäten und zur Stärkung der materiellen Lage des Bistums; denn bei Begründung der sächsischen Kirche war auf eine besondere Dotierung der Bischöfe als oberste kirchliche Verwaltungsbeamte nicht Bedacht genommen.

Erst unter den sächsischen Kaisern wurde die ökonomische Sorge der Bistümer durch ausgedehnte Güterverleihungen gehoben. Und als die Bischöfe gewaltige Länderkomplexe erworben hatten, da war ihr Augenmerk darauf gerichtet, im Umfange ihres Sprengels hinsichtlich der Güter ihrer Kirchen nicht allein durch die Freigebigkeit der Kaiser Immunität von der Grafengewalt zu erwirken, sondern sie trachteten auch danach, die Grafschaft selbst durch kaiserliche Gunst in ihre Hände zu bringen.

---

[1]) Hauck, K.-G. 2, 376. [2]) U. B. Hochst. Halb. 5.

So schenkte Heinrich IV. 1057 dem Bischof Hezilo von Hildesheim die Grafschaft im Nordthüringau, Derlingau, Gau Astfala, Salzgau, Gau Grete, Gau Mulbeze[1]), im Jahre 1068 die Grafschaft im Gau Valedun, Aringau und Guddingau.[2]) Den bisherigen Grafen wurde die Grafschaft entzogen, und sie wurden Lehnsträger der Kirche, Mediatinhaber der Grafschaft auf Grund des Lehnsrechts.[3])

Der ungeheure Grundbesitz der Kirche diente in erster Linie dazu, die materielle Grundlage für die Anstellung einer mehr oder minder großen Anzahl von Kapitularen[4]) an den Kathedralkirchen zu bilden. In Hildesheim waren es um die Mitte des 11. Jahrh. 52, die durchweg adligen Geschlechtern angehörten.[5]) Der Bischof schied für das Kapitel eine Reihe von Gütern und Zehnten aus, aus deren Ertrage es seine Einkünfte beziehen sollte und überließ auch ihre Verwaltung dem Kapitel. Dieses hatte aber mit dem Recht der eigenen Vermögensverwaltung keineswegs die Fähigkeit erlangt, an dem privatrechtlichen Vermögensverkehr in vollem Umfange teilzunehmen; denn es war bei allen Veräußerungen von Kapitelgut an die Zustimmung des Bischofs gebunden.[6]) Das Kapitelgut galt vielmehr als Eigentum des Kapitels und des Bischofs; nur die Verwaltung blieb dem Kapitel allein, die anfangs dem Propst (prepositus) überwiesen worden war. Er führte die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der ihm zugewiesenen Kapitelländereien, die in mehrere Kapitelmeiereien eingeteilt waren. Das Hochstift Halberstadt hatte Meiereien (villicationes) zu Dingelstedt[7]), Vogelsdorf und Harsleben[8]), zu Minsleben, Dannstedt und Orsleben (w) bei Crottorf[9]), Eilenstedt[10]), Drübeck, Godenhausen (w) bei Derenburg, Utzleben (w) bei Derenburg, Ströbeck, Heudeber, Rocklum und Wulferstedt.[11]) Alles Orte, die in der Halberstädter Gegend liegen und lagen. Die Zahl der die Güter betreffenden Kapitelurkunden ist nicht groß, ausführliche Urbaraufzeichnungen der früheren Zeit fehlen.[12]) Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse der Halberstädter Propsteiverwaltung sind wir erst aus dem Anfang des 14. Jahrh. genauer unterrichtet.

Die Zahl der zu einer hochstiftischen Meierei gehörenden Hufen war verschieden. Die Villikationen des Hochstifts Halberstadt in Vogelsdorf und Harsleben besaßen 1226 gegen 200 Hufen[13]); die Meierei in Ströbeck 1268 64 Hufen[14]), die in Ströbeck, Aspenstedt, Sargstedt und Niendorf (w) bei Dardesheim lagen.

Als der Bischof Bernward von Hildesheim 1022 das Michaeliskloster in Hildesheim stiftete, dotierte er es mit 18 Haupthöfen (curtes) und 406 Hufen und zwar:[15])

---

[1]) U. B. Hochst. Hild. 96.
[2]) Ebenda 111. Vergl. auch U. B. Hochst. Hild. 60. (Privilegien).
[3]) Für Halberstadt vergl. U. B. Hochst. Halb. 77, 78.
[4]) Der Name rührt von ihrer Vereinigung, capitulum, her.
[5]) U. B. Hochst. Hild. 93. [6]) U. B. Hochst. Halb. 2, 990.
[7]) Ebenda 481. [8]) Ebenda 584. [9]) Ebenda 705. [10]) Ebenda 823.
[11]) Ebenda 1161.
[12]) Ueber den Grundbesitz des Magdeburger Sprengels siehe Hartung, Territorialpolitik.
[13]) U. B Hochst. Halb. 584. [14]) Ebenda 1196.
[15]) U. B. Hochst. Hild. 68. Vergl. weiter § 22.

1.	Schöningen (dominicalis casa) . . .	mit	31	Mansen
2.	Remlingen	„	40	„
3.	Egenstedt	„	16	„
4.	Himmelsthür	„	6	„
5.	Lutea (w) bei Hildesheim	„	33	„
6.	Bischofshausen (w) bei Meine . . .	„	36	„
7.	Kobbing	„	15	„
8.	Dassel	„	12	„
9.	Heinsen bei Polle a. Weser	„	10	„
10.	Everdagsen (w) bei Eldagsen . . .	„	8	„
11.	Schwalenhausen (w) bei Hemmendorf	„	10	„
12.	Nettlingen	„	21	„
13.	Wrisbergholzen	„	20	„ [1]
14.	Reden	„	12	„
15.	Barfeld	„	18	„
16.	Betheln	„	8	„
17.	Renshausen bei Gronau	„	30	„
18.	Diemarden (curtem) bei Göttingen .	„	80	„ und 1 Weinberg.
		Summa	406	Mansen.

Im Jahre 1182 waren Itzum (mit 30 Hufen), Hasede (50 Hufen) und Losebeck (20 Hufen) Villikationen der hildesheimischen Dompropstei (villicationes prepositure).[2])

Die einer Meierei zugewiesenen Güter waren größtenteils grundhörige Güter (mansi litonum). Aus der Zahl der Grundhörigen wurde derjenige vom Kapitel resp. den Kapitelbeamten zum Meier ernannt, der, an gelegenem Orte wohnend, aus der Meierei am meisten zu liefern versprach.[3]) Der Meier war einmal Bewirtschafter seines Meiergutes, anderseits der Einnehmer der Eingänge vom übrigen grundhörigen Lande und der seiner Meierei zugewiesenen sonstigen Ländereien und Zehnten.

Die göttingischen Güter des Hochstifts Hildesheim, jene Allodia, die Eilika, Aebtissin von Ringelheim und ihre Schwester Adelheid, Aebtissin von Steterburg, 1103 an die Kirche schenkten (ad prebendam fratrum)[4]), hatten nach einem Verzeichnis aus der 2. Hälfte des 12. Jahrh. nebenstehende Zinsen und Gefälle zu entrichten.

Das Servitium der Litonen bestand in persönlichen Diensten. Sie waren sehr verschiedener Art. Einmal kamen in Betracht der Fuhrdienst, sei es für den Transport der nach dem Kapitel zu liefernden Naturalien[5]) oder für den Nuntius der Domherren, für den der Villikus das hospitium bereit hält;[6]) anderseits Bestellungsfronden für die Vorwerke oder da, wo man sonst ihrer Hilfe bedurfte (Holzfuhren).

---

[1]) Hier die Kirche mit 16 Hufen.
[2]) U. B. Hochst. Hild. 413. [3]) U. B. Hochst. Halb. 705.
[4]) U. B. Hochst. Hild. 158.
[5]) Vergl. U. B. St. Pauli 47.
[6]) Wenn der Propst vom Halberstädter Kapitel eine expeditio zu machen hatte, mußten ihm die Grundhörigen Pferde und Wagen stellen. U. B. Hochst. Halb. 603.

5 göttingische Villikationen des Hochstifts Hildesheim.

Abgabe	Hevensen			Schneen			Weende		Diemarden			Sudheim				Gesamtleistg.
	Vorwerk	6 Litonen je	zus.	Vorwerk	4 Litonen je	zus.	Vorwerk	1 Lit.	Vorwerk	3 Litonen je	zus.	Vorwerk	11 Litonen 10 je	1	zus.	
Malt Rogg. (maltera siliginis)	40			20		8	20		20			20				128
Malter Weizen				30			30		20			20				100
Scheff. Weizen (modios tritici)		1	6							1	3		1	1	11	20
„ Roggen		4	24							6	18		6	9	69	111
„ Hafer (avene)													6		60	60
„ Gerstenmalz (brascii hordeascei)	30			15			15		15			15				90
„ Weizenmalz				15			15		15			15				60
„ Hafermalz		7	42			113				16	48		14	28	168	371
Schck. Haferstroh (scoc pabuli)	14			10			10		10			15				59
Scheffel Hafer (ad pabulum oder m. pabuli)													6	8	68	68
Malter Gemüse (leguminum)				4			4		2			4				14
„ Hopf. (hoppen hummuli)									1			1				2
Bündel Flachs (bathos oder ramel lini)		10	60	4			4		4			4				76
Schweine (Relutum darunter)	5 1Sch.	1 18Pf.	6	5	2 3Sch.	8	5		5	2 3Sch.	6	5	1 18Pf.	2 3Sch.	12	57
Ferkel (porcella)													1 6 Pf.		10	10
Schafe (oves)	5	3 18Pf.	18	5		15	5		5	3	9		4 od. 2Sch.	4	44	106
Gänse (anseres)	4			4			4		4			4				20
Hühner (gallinas)	10	2	12	10			10		10			10				62
Eier (ova)									100			100				200
Malt. Käse (maltera caseorum)	3								1			1				5
„ Salz	2								1			1				4
Ziegenfelle (cutes oder pelles caprarum)	2			1			1		1			1 alle 3Jahr	1 Ziegenb. (caprum domesticum)			6 1Zieg.-bock
Boden Wachs (fundos cere)	2															2
Hölzerne Schüsseln (scutellas)	200											50				250
Tuchstück (pannum oder palten)									von 4 Slaw.	12 Ellen	48 Ellen					60 Ellen
Fischgeld (ad pisces), Schill.	1			2			2					2				7
Geldzins statt Ferkel						31/2 Sch.		5Sch. Huf.-zins	v. 4 Sla-wen	1Sch. 6 Pf.	6Sch.			6 Pf.		16 1/2 Sch.
Ziegeln od. Schindeln (tegulas)		20	120		20	80				20	60		10	20	120	380
Fuder Holz (plaustrata lignorum)													3	3	33	33
Außerd. an Dienstleistungen:																
Bewirtungen (hospicia) dem Boten d. K.	2											2				4
Dienst d. Hörigen (servitium)		1	6		1	4				1	3		1	1	11	24

Was die Abgabe der Lieferungen seitens der Meier und Zehntner anbelangt, so war den Meiern eine Reihe von Tagen festgesetzt, verteilt über das ganze Jahr, an denen sie die Abgaben zu liefern hatten. Diese Ab-

gaben werden auch als servitia bezeichnet. Die Meier als Amtsinhaber standen natürlich unter der Disziplinargewalt des Propstes.

Nach der Einlieferung wurden die Naturalien in die Speicher des Kapitels gebracht und vom Vikar des Propstes (procurator prepositure) registriert.[1]) Damit hörte die Tätigkeit und Verantwortung des Propstes resp. der Propsteiverwaltung auf und setzte die des Kellners (cellerarius) resp. der Remterverwaltung ein. Wir sehen hier, daß die ganze Administration des Propstes hauptsächlich auf eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Kapitel und eine Oberaufsicht hinauskam. Die Bewirtschaftung leiteten die Meier, die Registratur der procurator.

Der cellerarius hatte für den täglichen Unterhalt der Kanoniker zu sorgen, er nahm die Lieferungen des Propstes in Empfang und verteilte sie auf die täglichen Mahlzeiten (prebenda) und die einzelnen Kanoniker, er führte daher die Aufsicht über die Vorräte und über die für die niederen Dienste in Küche und Keller bestellte Dienerschaft. Außer den täglichen Konsumgütern bestand die Präbende der Domherren noch aus den sogen. Wochengeldern und aus gewissen anderen Bezügen (Zuwendung aus milden Stiftungen, sogen. karitates, Kleidergeld u. a.).

Interessant ist ein Statut betr. die Präbenden an die Hildesheimer Domherren, das uns noch weitere Naturallieferungen der Hochstiftshörigen vor Augen führt.[2]) Es erhielten jeder Domherr täglich ein Schwarz- und Weißbrot und $1^1/_2$ Maß Bier (cervisia), am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend $^1/_2$ Weißbrot und 1 Maß Met (mensuram, que datur vini unicuique semel de medone) und je 2 Brüder 3 gute zubereitete Fleischgerichte (fercula de carne), an den anderen 3 Tagen Brot und Bier und 3 Gerichte von Käse, Eiern und Fisch (Aal, Hecht und Lachs[3]), an den großen Fasten 3 Gerichte von Hülsenfrüchten (de leguminibus),[4]) Lauch (de porro) und Fisch. Bei festlichen Gelegenheiten sind die Portionen reichlicher. Des weiteren gab es 8 Pfg. Wochengeld und 1 Pfund für Anschaffung von Kleidern (ad vestitum). Im allgemeinen bezeichnet dieses in den Jahren 1054—1067 aufgestellte Statut die Einfachheit der damaligen Lebensweise der Domherren.

So lange die Präbenden der Hauptsache nach in der Form täglicher Mahlzeiten gereicht wurden, machte die Verwaltung des Kapitelgutes keine erhebliche Schwierigkeit. Das änderte sich aber, als das gemeinschaftliche Leben im Kapitel aufhörte und die Domherren in eigenen Kurien wohnten und ein festes Jahreseinkommen bezogen. In Halberstadt hörte um 1200 die vita communis auf, in Hildesheim schon früher. Der Grund der Veränderung ist, daß dem Kapitel im Laufe der Zeit eine Reihe von Gütern geschenkt wurden, deren zerstreute Lage eine Vereinigung mit der Propsteiverwaltung unzweckmäßig erscheinen ließen. Dazu kam, daß mit den einzelnen Schenkungen meist sehr ausführliche Bestimmungen über Verwendung der Einkünfte verbunden waren, deren Ausführung einer Verwaltung oder gar einem Beamten allein nicht zugemutet werden konnte. Man rich-

[1]) Fabrikregister des Domstifts Halberstadt. Herausgegeben von Schmidt. Halle 1888/9. S. 9.

[2]) U. B. Hochst. Hild. 93. [3]) Nach späteren Urkunden.

[4]) Bohnen und Erbsen nach jüngeren Aufzeichnungen.

tete daher kleinere Verwaltungen ein und übertrug ihre Leitung einzelnen Kanonikern. Nun gab es keine einheitliche Zentralrezeptur mehr, vielmehr so viele Rezepturen, als Domherren und Vikare vorhanden waren. Der Dompropstei verblieb jedoch der größte Teil der Kapitelländereien, in Hildesheim u. a. die Villikationen in Itzum, Hasede und Losebeck.[1]) Die größte Rezeptur war demgemäß die der Propsteiverwaltung, aus der den Stiftsangehörigen der größte Teil ihrer Präbenden gezahlt wurde. Aber es kam nach Umgestaltung des Präbendalwesens zu allerlei Zwistigkeiten. Wenn nämlich der Propst kleinere Ausfälle in den Lieferungen aus dem eigenen Einkommen bestritt und sich in einem andern Jahre von dem reicheren Ertrage der Güter schadlos hielt, so war das ja an und für sich nichts Unerlaubtes, konnte aber leicht über das erlaubte Maß ausgedehnt werden oder doch, wenn das auch tatsächlich nicht geschah, leicht den Schein eines Mißbrauches erwecken, und in beiden Fällen kam es dann wieder zu unerquicklichen Auseinandersetzungen. Wir können den Verlauf dieser Streitigkeiten zwischen dem Halberstädter Propst und dem Kapitel aus den Urkunden ersehen. Der erste Streit, der etwa um 1225 stattfand, brach darüber aus, daß der Propst nach der Ansicht des Kapitels aus den Propsteigütern zu viel für sich nähme. Bisher hatte der Propst von dem Gesamteinkommen der Güter sich seinen Teil vorweggenommen; um jenen Mißstand zu beseitigen, wurde der Versuch gemacht, eine Scheidung vorzunehmen zwischen Gütern, deren Erträgnisse dem Propste persönlich zukamen, und solchen, deren Erträgnisse von ihm den Stiftsangehörigen überwiesen wurden. Das Wichtigste aus dem Statut über die Einnahmen und Rechte des Propstes zu Halberstadt sei hier mitgeteilt:[2]) Die Verwaltung der Präbenden verbleibt fortan dem Kapitel. Der Propst soll mit den Propsteileistungen (prebendis prepositure) zufrieden sein, nämlich mit dem Allodium (allodio) und Zehnten der Stadt, mit 60 (im Jahre 1241—120) Schock Hafer[3]) (sexagenis avene), mit den Gütern in Glentorf (bei Königslutter) und der Abgabe-ummereise. Und wenn der Propst zu einem Gerichtstag wie zu einer Ministerialenversammlung vom Bischof berufen wird, soll die Kirche ihm Wagen und Pferde besorgen (vecturas et somarios). Der Propst soll Holz von der Villikation Minsleben empfangen, doch darf er es weder verkaufen noch verschenken. Kolonisten (coloni vel rustici) haben in keiner Weise Beziehung zum Propst. Er soll auch mit Kachelöfen ? (caldumen) zufrieden sein, wie der Kellner und Dekan. Im Jahre 1241 wird ihm des weiteren die Meierei in Minsleben eingeräumt. Er empfängt Honig und von den Meiern in Orsleben und Harsleben Schweine (porcos ebdomodales et annonam ebdomodalem sparungam).

In einer früheren Zeit, über die wir aus den Urkunden nicht mehr unterrichtet sind, hat vermutlich der Propst selbst die Abgaben der Meier eingeholt. Diesen Rückschluß dürfen wir aus dem unter den Einnahmen des Propstes erscheinenden Posten-ummereyse machen. Alle derartigen Zinse, die eine besondere Bezeichnung tragen, sind als Geldreduktion einer späteren Zeit anzusehen und weisen auf eine ursprüngliche Naturallieferung

---

[1]) U. B. Hochst. Hild. 413. Jahr 1182.
[2]) U. B. Hochst. Halb. 603 (Jahr 1225) und 705 (Jahr 1241). [3]) Garben ?

hin, in diesem Falle auf ein mit der Umreise verbundenes servitium. Im 13. Jahrhundert ist dieses servitium als ein census auf bestimmte Kapitelgüter gelegt.[1])

Aber die Maßregeln des Kapitels gegen den Propst bewährten sich nicht. Nur das wurde erreicht, daß die Selbständigkeit des Propstes hinsichtlich der Güterverwaltung etwas eingeschränkt wurde, indem er für gewisse Akte an die Zustimmung des Kapitels gebunden wurde. Die Geschichte der fortwährenden Streitigkeiten, Abänderungen und Vergleiche zeigt, daß die Verwaltung der Kapitelgüter durch den Propst seit der Aenderung der Präbendalverhältnisse um 1200 unzweckmäßig geworden war. Von diesem Zeitpunkt an ist eine allmähliche vor sich gehende Aenderung der Wirtschaftsverfassung der Kapitelländereien zu erkennen. Die Meiereien verloren ihre Bedeutung, die Eigenwirtschaft hörte bis auf einen kleinen Rest auf. Statt dessen wurden die Güter zur Bewirtschaftung ausgeliehen und das Verhältnis zwischen den bisherigen Gutsherren, den Kapitelbeamten und den bewirtschaftenden Zinszahlern in Lehnsverhältnis umgewandelt. Schon während des 12. Jahrhunderts wird eine Reihe von Ministerialen der Dompropstei genannt, die Kapitelland als Lehn besaßen. Aber diese Ministerialgüter verschwinden doch neben dem Meiereibesitz. Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts nahm nun ihre Zahl gewaltig zu. Fast alle Neuerwerbungen des Kapitels wurden als Lehen verliehen; von dem Meiereibesitz wurde eine große Anzahl Hufen losgelöst und Ministerialen übertragen.[2]) Ja die Meiereien selbst wurden zu Lehen gestempelt. So wurde 1242 die bischöfliche Meierei in Lucklum dem Herrn Ekbrecht von Wolfenbüttel zu Lehen gegeben.[3]) Der Lehnsherr aller Kapitelministerialen war der Propst, der aber seit Anfang des 13. Jahrhunderts bei Neubelehnung und allen Veränderungen des Lehnsgutes an die Zustimmung des Kapitels gebunden war. Er zahlte den Ministerialen gewisse Gelder, vasnacht, genannt, ein Rest der alten Ministerialenbesoldung.[4]) Andere Güter wurden in Pacht ausgetan.

Es ging also das Einkommen des Kapitels ein aus Zehnten, aus dem Rest der alten Meiereien, aus Lehnsgütern und verpachteten Gütern. Dazu kommt noch eine weitere Einnahme aus den Vogteien. Die Stiftsvogtei des Bistums Halberstadt war im Geschlecht der Edlen von Suseliz erblich. Diese hatten, da sie nicht überall persönlich ihre Funktionen ausüben konnten, für die einzelnen Meiereien Untervögte eingesetzt. Die Vogteien über die Kapitelmeiereien Vogelsdorf, Harsleben und Ströbeck waren vom Stiftsvogt den Herren von Heimburg übergeben.[5]) Diese Vogteien wurden 1226 angekauft. Da nun fortan die Abgaben an den Vogt fortfielen, so bedeutete der Erwerb einer Vogtei eine mehr oder minder große Kapitalvermehrung. Die von den Grundhörigen an den Vogt gezahlten Abgaben waren nicht unbedeutend gewesen. Die Hildesheimer Vogteileute in Itzum, Hasede und Losebeck zahlten von jeder Hufe 1 Malter Weizen, 1 Huhn und 3 Eier jährlich.[6])

---

[1]) U. B. Hochst. Halb. 577: Propst hat 1 Manse quendam . . . ad umberexam (= ummereyse) pertinentem. [2]) U. B. Hochst. Halb. 927. [3]) Ebenda 714.
[4]) U. B. Hochst. Halb. 603. [5]) Ebenda 584. [6]) U. B. Hochst. Hild. 413.

Die Wirtschaftsverwaltung und Verfassung der übrigen Rezepturen waren denen der Propstei- oder Remterverwaltung völlig analog. Die Abgaben dieser von den Domdignitären verwalteten Rezepturen kamen teils an die Stiftsangehörigen zur Verteilung, teils ergingen sie an den Armenfonds.[1]) Daneben aber dienten die Abgaben vor allem den besonderen Zwecken des betr. Amtes. Der Custos mußte für gewöhnlich die Kosten des Gottesdienstes (Anschaffung von Wachslichtern) aus dem Ertrage seiner Güter bezahlen. Der Küster erhielt die Einnahmen, die unter der Bezeichnung für Kerzen (ad candelam) oder für Beleuchtung (pro lumine) eingingen. Der scolasticus mußte die Kosten der Domschule aus dem Ertrage seiner Güter bezahlen. Der Verwalter des Hospitals hatte aus seinem Güterfonds die Kosten der Beherbergung von Fremden zu bestreiten. Im Jahre 1126 schenkt Wulfhild, die Tochter des Herzogs Magnus, dem Hospital in Hildesheim einige Güter in Duidinberch (?) mit allen ihren Abgaben, die wir als zweitägiges Servitum für die herzogliche Hofhaltung schon kennen lernten.

Von anderen Dignitäten sei noch die des Dekans und Kämmerers genannt. Die Funktion des Dekans zeigt, daß das Amt ursprünglich zur Unterstützung der Propstei eingerichtet war. Er erhielt die Leitung der inneren Angelegenheiten des Kapitels.[2]) Die Tätigkeit des camerarius ist jurisdiktioneller Art; er war 2. Instanz für alle Streitigkeiten unter dem Domgesinde und dem Gesinde der einzelnen Domherren. Der camerarius des Capitels darf nicht mit dem bischöflichen camerarius verwechselt werden, dessen Amt stets von einem Ministerialen bekleidet wurde und der für die bischöfliche Mensalverwaltung bestellt war.[3]) Sein Vorgänger scheint der bischöfliche vicedominus zu sein. Der Ministerial und vicedominus Engelmarus beanspruchte für den Bischof von Halberstadt einen dem Kloster Huysburg von dem vorigen Bischof geschenkten Zehnten[4]); folglich bezog sich sein Amt doch wohl auf die Güterverwaltung des Bischofs.[5]) Der Erzbischof Anno von Köln verlangte den durch seine Kenntnis der Landwirtschaft bekannten Hildesheimer Scholaster und Dompropst Benno als Vicedominus zum Verwalter der Güter seines Erzstiftes.

Außerdem waren nun jedem Domherren Güter zur Verwaltung überwiesen, die sog. Obedienzien, auch obventiones oder oblationes genannt.[6]) Der letztere Name weist schon darauf hin, daß dieser Art Verwaltung vorzugsweise die mit Memorienabgaben belasteten Güter zugewiesen wurden. Die Uebertragung der Obedienzien an die Domherren (obedientiarii) geschah durch den Bischof oder den Dompropst. Sie erfolgte auf Lebenszeit, falls nicht etwas Besonderes ausgemacht wurde. Die Zahl der Obventionen für die beiden Hochstifter ist nicht bekannt. Aber es ist uns ein Güterverzeichnis der Obedienz Ludengers, eines hildesheimischen Domherrn, aus dem Ende des 12. Jahrh. erhalten geblieben.[7]) Es sei hier wiedergegeben:

---

[1]) U. B. Hochst. Halb. 2151.
[2]) Ueber seine Einnahmen U. B. Hochst. Halb. 602.
[3]) U. B. Hochst. Halb. 1821. [4]) Ebenda 142, 143.
[5]) Für Hildesheim: 231, 239, 407.
[6]) U. B. Hochstift Halb. 2151. [7]) U. B. Hochst. Hild. 550.

Obedientia Ludengers.

Ort der Oblation	Hufen	Zins	Schenkgeb.u.Memorienbestimmung.
1. Beddingen b. Wolfenbüttel	6	3 Pfd.	Propst Meinhardt.
2. Linden „	1½	15 Sch.	Schwester Mathilde: für ihre Mutter
3. Nord-Bivelde (w) b. Giesen	1		und ihren Sohn.
4. Süd- „ „	1		
5. Giesen bei Hildesheim	1½ (Mühle)	2 Pfd.	Schwester Mathilde.
6. Dallenem (w) b. Sarstedt	½		
7. Nord-Bivelde	½	5 Sch.	Domherr Reinhold: für seinen Vater.
8. Edigkerothe (w) b. Hannov.	3	9 „	2 Hufen für domina Windelburg 1 Hufe f. d. Brud. d. Bisch. Hekhard.
9. Ohrum bei Wolfenbüttel	1	9 „	Gemahlin des Widekind: für sich, ihren Mann und Sohn.
10. Wincke ?	1	7 „	für den Laien Friedrich.
11. Odighusen (w.) b. Bergdorf	3	4 „	2 für den Laien Oghtgero 1 für Adolf, Sohn d. Vicedominus.
12. Stedum b. Peine	3 Morg.	1 „	für Hildone.
13. Lotberge (w) b. Eldagsen	1	6 „	für Everhard.
14. Sottrum	1	7 „	für Conone.
15. Remlingen b. Wolfenbüttel	1	8 „	Bischof Siuvard:
16. Wirringen bei Sarstedt	1	1 „	für den Laien Berthold.
17. Rheden bei Hannover	1	4 „	
Summe	25 Hufen 3 Morgen, 1 Mühle	176 Schillinge.	

Beim Kollegiatstift S. Bonifacii in Halberstadt werden 16 Obedientien genannt[1]), Hochstift Merseburg zählte über 50.

Nun war die Zahl der Oblationsgüter und -hufen zusammen sehr groß, zuweilen größer als die der Propsteiverwaltung, und darum der Gesamtertrag größer als der der Propsteigüter, aber infolge der Memorienbestimmung kam eben nur ein kleiner Teil zur Verteilung an alle Domherren. Keineswegs war das Einkommen der Domherren aus den Obedienzien so groß, daß es den Hauptbestandteil ihrer Präbenden gebildet hätte.

Der Domherr hatte als dominus fundi das Recht der Bestätigung und Genehmigung bei allen Verwaltungsänderungen seines Güterkomplexes. Der Domherr Anno von Heimburg genehmigt betreffs seiner Obedienz, daß Konrad der Müller dem Predigerkloster ein Stück Grund und Boden überläßt.[2]) Sobald aber der Güterbestand geschmälert wurde, war die Zustimmung des Kapitels als des eigentlichen Eigentümers notwendig.[3])

Mit der Bedeutung und dem Reichtum des Kapitels wuchs seine Geschäftslast. Bald reichten die alten officia nicht mehr aus, um alle Geschäfte zu bewältigen. Da half man sich auf die Weise, daß die eigentliche Geschäftslast einem dafür besonders besoldeten Vikar übertragen wurde. Der Propst hatte einen Vikar als procurator prepositure, der Dekan ließ die Korrespondenz des Kapitels und das Schreiben der Urkunden durch den notarius capituli, einen Vikar besorgen. Der scolasticus ließ

[1]) U. B. S. Bonif. Anh. C. 30—38.
[2]) U. B. Stadt Halb. 103. [3]) U. B. Hochst. Halb. 2151.

sich in der eigentlichen Schularbeit durch den magister scolarium und den cantor vertreten. Der cellerarius hatte zusammen mit dem mag. refectorii für die Verwaltung des Remters ebenfalls einen procurator, unter diesem standen die camerarii, niedere Laienbeamte, die den einzelnen Kanonikern ihre Bezüge zustellten.[1]) Das Amt der clavigeri erscheint als eine Abzweigung von der Kustodei.[2]) Alle diese Procuratorenstellen waren nicht mit selbständigen Kapitelpfründen ausgestattet, sondern wurden von den betr. Domherren unterhalten. Daneben gab es mehrere Aemter für Vikare, für die besondere Pfründen ausgesetzt waren. Die Altaristen der einzelnen Altäre hatten nämlich die den Altären geschenkten Güter zu verwalten. Dem Marienaltar in der Krypta in Halberstadt wurden im Laufe der Zeit $8^1/_2$ Hufen an verschiedenen Orten geschenkt, dazu ein Hof im Norden der Stadt und eine Wort (area) mit mehreren Gebäuden.[3]) Die Einkünfte aus diesen Liegenschaften verwaltete der Vikar selbst. Der Bischof Friedrich von Halberstadt bestätigt 1235 die Stiftung des Altars S. Euphemiae durch den Domherrn Osto: nämlich 4 Hufen, 2 davon lagen in Sieversshausen (w) bei Derenburg; sie zinsten 14 Malter Winterkorn (hyemalis annone) und 14 Schock Hafer (sexagenas avene), die dritte war in Ströbeck (7 Malter Winterkorn und 7 Malter Hafer zinsend), mit einer Wiese (grashove genannt) $3^1/_2$ Schillinge, die vierte befand sich in Badersleben am Huy, auch 7 Malter Winterkorn und 7 Malter Hafer und 12 Hühner abwerfend. Dieser Altar wurde durch den obengenannten Osto mit Zustimmung des Kapitels mit dem Altar d. h. Jakob vereinigt, der 12 Magdeburger Schillinge aus einer Hufe in Remkersleben bei Kl. Wanzleben, 8 Schillinge Helmstedter Geldes aus einer Hufe in Reinsdorf bei Schöningen zog und außerdem den Zehnten von einer Hufe in Hundisburg besaß.[4])

Schließlich sei noch der besonderen Rezeptur der Fabrik (Baukasse) Erwähnung getan. Ihre Einnahmen fließen aus Beckenkollekten und den Erträgen besonderer Güter, die der Fabrik zugewiesen waren. Der angegebene Grundbesitz umfaßte in Halberstadt nur $2^1/_2$ Hufen. Dazu kamen später 1 Hof und $4^1/_2$ Hufen in Gröningen.[5]) Der ursprüngliche Zweck der Fabrik war der, die Kosten für die baulichen Veränderungen des Domes und der anderen Gebäude zu bestreiten. —

Das mag genügen über die Grundherrschaft des Bistums, der bischöflichen und Kapitelsländereien, über die Organisation und Verwaltung des Grundbesitzes, über die Funktionen der einzelnen Aemter. Absichtlich ist die Darlegung über die Rezepturen hier eingehender behandelt, da im Laufe der folgenden Studien bei Vorkommen ähnlicher Institutionen bei anderen geistlichen Grundherrschaften einfach hierauf verwiesen werden darf. Es bleibt uns jetzt noch übrig, einen Blick auf die Pfarrkirchen im Lande zu werfen.

Der Anfang einer selbständigen Pfarrgeistlichkeit ist mindestens um 1020 in ganz Sachsen inauguriert.[6]) Unter Bernward von Hildesheim

---

[1]) U. B. S. Pauli Halb. 6. [2]) U. B. Hochst. Halb. 3311.
[3]) U. B. Hochst. Halb. 602, 641, 1085. [4]) U. B. Hochst. Halb. 645.
[5]) U. B. Hochst. Halb. 3053.
[6]) Kayser, Zeitschr. f. niedersächsische Kirchengeschichte 4, 163.

um 1000) wurde aus der Dombrüderschaft eine besondere Pfarrgeistlichkeit ausgeschieden. Verdienstvolle Kleriker wurden aufs Land geschickt und wohnten hier in eigenen Pfarrhäusern. Aber diese alleinstehenden Kleriker sind noch keine Plebane im späteren Sinne, sondern nur benefizierte Kanoniker, deren Verhältnis zum Domstift nicht aufgehoben ist, Die Pfarreinkünfte, insbesondere die Zehnten fließen grundsätzlich noch immer in die bischöfliche Kasse und werden dem Benefiziaten nur gegen eine bestimmte Abgabe überlassen. Erst als die finanzielle Selbständigkeit der Taufkirchen vollzogen war, da bildeten auch die Einkünfte der Pfründe (dos — das eigene Vermögen der Pfarrkirchen) ein festes Rechtsobjekt.[1])

Die Pfarreinkünfte bestanden aus dem Ertrag des eigenen Grundbesitzes, dem Zehnten und den Stolgebühren. Was die letzteren anlangt, so war es von lange her üblich, den Priestern Geschenke für geistliche Amtshandlungen darzubringen. Nach und nach wurde die Entrichtung der Stolgebühren so sehr feste Gewohnheit, daß sie kaum mehr als freie Gaben zu betrachten waren.[2])

Ueber die Bedeutung resp. die Größe des Kirchengutes der selbstständigen Pfarrkirchen geben uns einige Urkunden Auskunft. Der Bischof Friedrich von Halberstadt bestätigt der Kirche S. Nicolai zu Osmarsleben b. Bernburg 1210 verschiedene Ländereien: $^1/_2$ Hufe in Twivelendorf (w) b. Gatersleben, 2 Hufen in Staßfurt und $^1/_2$ Hufe in Orden (w) b. Quedlinburg.[3]) Der Bischof Gardolf weiht 1196 die Kapelle in Hedwigsburg bei Wolfenbüttel und bestätigt deren Dotation: 4 zehntfreie Mansen (mansi indecimales) außer einem Morgen, 2 Holzberechtigungen (utilitates — holtnut genannt) im Oderwald, dann den gesamten Grund und Boden worauf einst das Schloß erbaut war, 2 Fischteiche (piscine). die sich bis an den Ort Perrech[4]) erstreckten, ein Rodeland (novale) und Grasland (angulus graminum), einen Hain (indago) und ein Stück Land (spatium), welches bonlant genannt wird, einen Sumpf hinter dem Obstgarten (pomerium) südwärts zur Oker sich ausdehnend und schließlich noch einen örtlich abgegrenzten Landstrich.[5])

Die Gründung und Dotierung neuer Kirchen ging hauptsächlich vom Hochstift aus. Vermehrt wurde das selbständige Kirchengut durch Schenkungen verschiedener Art. So schenkte ein Late, Erwin in Ditfurt, im Jahre 1206 der dortigen Kirche 2 Morgen Landes, die er durch eigene Arbeit erworben hatte (que suo labore conquisierat), zur Erleuchtung und baulichen Unterhaltung derselben.[6]) Tatkräftig tritt 1147 die Gemeinde Ohlendorf b. Salzgitter auf, indem sie die Initiative ergreift, von der Mutterkirche Flöthe sich abzulösen und sich eine eigene Kirche zu bauen, wozu sie 2 Hufen und eine Hofstelle schenkt.[7]) Auch die weltlichen Großen stifteten oft auf ihren Herrenhöfen Bethäuser (oratoria) und dotierten sie reichlich mit Grundbesitz, desgleichen die Kollegiatstifter und Klöster. Zum Ludgerikloster Helmstedt gehörten 1160 7 Patronatskirchen.[8])

---

[1]) Kayser, a. a. O. 176. [2]) Hauck, K.-G. 4, 48.
[3]) U. B. Hochst. Halb. 459. Auffallend ist die zerstreute Lage dieser Kirchenländereien.
[4]) Kleines Gehölz. [5]) U. B. Hochst. Halb. 370. [6]) Harzzeitschr. 23, 475.
[7]) U. B. Hochst. Hild. 246. [8]) Siehe Urbar Helmstedt im § 22.

Jede Inkorporation der Dorfkirche war aber immer gleichbedeutend mit dem Ende einer selbständigen Pfarre; dann kam es weniger auf die kirchliche Versorgung der Gemeindeglieder an, als vielmehr darauf, daß das betreffende Kloster aus Kirche und Pfarre einen möglichst großen Gewinn zog. Die Klöster begnügten sich vielfach damit, Vikare zu ernennen, die aus den reichen Pfründen ein schmales Einkommen bezogen.[1])

Die Einkünfte der Kirche bestanden außer dem Ertrag des eigenen Grundbesitzes aus den Zehnten. Aber nur ein Minimum fiel den Pfarrern zu. Abgesehen davon, daß ein Teil für die Kirchenfabrik und die Armen bestimmt war, erhoben die Bischöfe Anspruch auf den vierten Teil. Die meisten Zehnten waren im Besitze von Stiftern, Klöstern und Laien.[2])

Die Höhe des Einkommens der Pfarrer war außerordentlich verschieden. Der Unterschied war zum Teil begründet in der verschiedenen Wohlhabenheit der einzelnen Landschaften, vor allem war wohl der Umfang der Pfarreien maßgebend.

Um die kirchliche Verwaltung des weiten Sprengels besser zu ermöglichen, schritt man zu einer Einteilung desselben in Banne oder Archidiakonatsbezirke. Im allgemeinen schloß man sich bei dieser kirchlichen Einteilung des Landes an die bestehenden Gohen an. Die ältesten Mutterpfarreien sind die wirksamsten Kristallisationspunkte für die Bildung der Archidiakonate. Nach den Urkunden 86 und 111 des Domstifts Hildesheim erscheinen die öffentlichen Pfarreien als Teile des Gausprengels. Als gesetzliche Grundlage für den Umfang der Parochien diente die bekannte Bestimmung der Cap. d. part. Sax. c. 15, welche die Ausstattung der sächsischen Kirchen zur Sache der Gaueingesessenen machte. Die Gründung der Gaukirchen in Sachsen ist daher nicht als das Ergebnis der praktischen Einsicht der ersten Missionspriester und Bischöfe zu betrachten, sondern beruht in erster Linie auf der politischen Vorschrift der gen. Cap. Für diese wird der bessere Schutz der Kirchen und die Kontrolle seitens der Grafen über die Zehntlieferungen maßgebend gewesen sein. Da die christlichen Kirchen mit Vorliebe an den weltlichen Dingstätten oder an alten Opferstätten erbaut wurden, mochten sich ihre Pfarrsprengel ziemlich leicht in den Territorialverband der Gaugrafschaften einfügen lassen. Wie zu Holle, Bönnien, Seesen im Ambergau die Godinge zusammentraten, so versammelten sich bei den dortigen Mutterkirchen auch die Synoden. Der Ambergau setzte sich aus drei Archidiakonaten zusammen. Völlig zusammen fielen für Halberstadt die Gau- und Archidiakonatssprengel im Balsamgau und Friesenfeld, mit denen die Archidiakonate Balsambann und Kaltenborn korrespondierten. Die übrigen Gaue umschlossen mehrere Archidiakonate. Das Bistum Halberstadt hatte im 13. Jahrh. 38 Banne, die fast alle mit einem bestimmten, von Domherren verwalteten Amte verbunden gewesen sind. Mit dem Amt des cellerarius war beständig das Archidiakonat Halberstadt vereint. In der ganzen Diözese waren während dieser Zeit 866 Kirchen, zum Bann Eisleben im Hassegau gehörten 53, zum Bann Seehausen in Nordthüringen nur 6.[3])

[1]) Hauck, K.-G. 4, 50. [2]) Ebenda 4. 48.

[3]) Siehe die Tabelle bei Hilling, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. Lingen 1902. S. 48.

Zweimal im Jahre kündigte der Archidiakon, zuweilen auch der Archipresbyter (Erzpriester, Landdekan), seine Sende an. Zu dem bestimmten Termin strömten dann die Gläubigen, nicht nur die Geistlichen, sondern alle Gemeindemitglieder des ganzen Bannbezirkes nach den sedes banni, an welchen die Synoden gehalten wurden. Nicht sendpflichtig waren die Stiftsministerialen, die statt dessen die Diözesansynoden besuchen mußten,[1]) die großen Städte, z. B. Braunschweig seit 1256, in einem besonderen Falle auch die neubekehrten Slawen im Archidiakonat Wittingen, weil der Trubel der zusammenströmenden Menge ihrem Gläuben schädlich sein könnte.[2])

In der Sende wurden, wie in der Generalsynode, die Verwaltungssachen erledigt: Benefizien, Schenkungen, Vergabungen seitens niederer Laien an Klöster und Kirchen, die in den kleinen Bezirken lagen, ferner die Streitigkeiten der plebani untereinander oder mit der Gemeinde, sei es um kirchliche Abgaben oder Kirchengut. Der Domherr Wigger legt als Archidiakon von Ochsendorf bei Königslutter einen Streit zwischen den Einwohnern von Ochsendorf und Rhode (Novali)[3]) über die von den letzteren an die Kirche zu Ochsendorf zu zahlenden Abgaben (4 Pfund Wachs jährlich) bei.[4]) Im Jahre 1265 schlichtet der Vicedominus Burchard als Archidiakon von Meine einen Streit zwischen Pfarrer und Gemeinde in Isenbüttel über die von den Gläubigen dargebrachten oblationes (2 Wispel — choros — Roggen) in Adenbüttel.[5]) Ohne den Konsens der Archidiakone konnten Kauf- und Tauschverträge über kirchliches Eigentum, insbesondere über kirchliche Grundstücke, nicht abgeschlossen werden. In der Regel geschieht die schriftliche Beurkundung in der Weise, daß der Bischof als der alleinige Aussteller des Diploms die beantragte Maßnahme vollzieht oder genehmigt und hierbei den Konsens des Archidiakons erwähnt. Bischof Rudolf von Halberstadt bestätigt 1146 einen Güteraustausch zwischen dem Kloster Riddagshausen und der Kirche zu Atzum, wozu der Erzpriester Hermann von Atzum seine Einwilligung erteilt hatte.[6])

Für ihre Verwaltungstätigkeit bekamen die Archidiakone reichliche Emolumente. Die archidiakonalen Einkünfte bestanden in Gebühren (Strafgeldern und Gerichtssporteln) und persönlichen Abgaben der Geistlichen. Die procurationes bildeten die Last der Verpflegung, für welche der Pfarrer bei Gelegenheit der Synode und der Visitation aufzukommen hatte. Die Sorge hierfür erstreckte sich auf den Archidiakon, seine Begleitung und die Pferde.[7]) Unter subsidia wurde die Abgabe bezeichnet, welche dem Archidiakon aus dem Nachlaß des Pfarrers zufiel. Für gewöhnlich hatte der Priester sein Pferd dem Oberpriester zu hinterlassen.[8]) Des weiteren setzte sich das Beneficium des Archidiakons hauptsächlich aus den dinglichen Abgaben der Archidiakonateingesessenen zusammen. Diese Abgaben haben als die eigentliche Besoldung der Archidiakonen zu

---

[1]) U. B. Hochst. Halb. 147.
[2]) Man sieht daraus, daß die Synoden zugleich Volksfeste waren.
[3]) Vergl. Kirchenbesitz des Ludgeriklosters Helmstedt § 22.
[4]) U. B. Hochst. Halb. 753. [5]) U. B. Hochst. Halb. 1114.
[6]) U. B. Hochst. Halb. 214.
[7]) Hilling a. a. O. 130. [8]) U. B. Hochst. Halb. 147.

gelten. Hieraus ergeben sich die beiden wesentlichen Merkmale dieser Abgabe; nämlich, daß sie auf dem Grund und Boden des betreffenden Bannsprengels ruhte und mit der Haupt- und ursprünglichen Aufgabe der Archidiakonen, der Sendtätigkeit, verknüpft ist. Den dinglichen Charakter hat sie mit dem kirchlichen Zehnten, dem Meßkorn, und der Grafenschuld, dem Vogtschatze und dem Gokorne auf dem weltlichen Rechtsgebiete gemeinsam. Ihre Beziehung zur Synode hat ihr den Namen Sendkorn (annona synodalis,[1]) census synodali)[2]) eingetragen. Diese dingliche Sendabgabe, die einen Anteil von jedem vollen Zehnten eines Besirkes ausmachte, war je nach der Größe des letzteren größer oder geringer; denn da der Zehntner die Einkünfte ablieferte, so stand sich derjenige Archidiakonus am besten, dessen Bezirk die meisten Pfarrdörfer umfaßte. Die Description an dem Synodalzehnten ist für die Diöcese Halberstadt besonders einfach. Das Archidiakonalstatut für Kaltenborn im Friesenfeld von 1179 schreibt vor, daß im ganzen Archidiakonat Kaltenborn von dem vollen Zehnten (plena decima) dem Kaltenborner Propst vom Zehntner (decimatore) folgendes geliefert wird: 1 Schock (sexagena) Weizen und 1 Schock Hafer vom Getreidezehnt,[3]) 1 Lamm (agnellus), 1 Ferkel (porcellus), 1 Gans (anser) und 2 Hühner (pulli) vom Blutzehnt.[4]) Spätere Angaben sind hiermit identisch, obwohl sie aus andern Bannsprengeln stammen. Die Seedorfer und Baßleber Bauern des Ludgeriklosters Helmstedt mußten 1232/6 von ihrem Zehnt 2 Schock Synodalkorn (1 Schock Hafer und 1 Schock Roggen) an den Archidiakon von Ochsendorf abgeben.[5]) Sie bekunden also eine zeitlich fortdauernde und örtlich übereinstimmende Norm der Halberstädter Diöcese. Die Herleitung dieser Synodalzehnten aus dem allgemeinen kirchlichen Zehnten kündigen die Halberstädter Urkunden auf das deutlichste an. Außerdem liegt die Vermutung sehr nahe, daß die doppelten sexagenae an Sommer- und Winterkorn den beiden im Frühjahr und Herbst gefeierten Synoden entsprechen.

Im Hildesheimischen sind die Archidiakonatseingesessenen sogar mit Holzlieferungen belastet. Der Bischof Johann von Hildesheim entscheidet, daß die Ablieferung des Synodalholzes (synodalis ligna) durch die Eingesessenen des Bannes an den Archidiakon des Altklosters keine freiwillige, sondern Pflicht sei.[6])

In späterer Zeit wurde der Synodalzehnt häufig von Stiftskirchen und Klöstern in Geld umgewandelt. So bekam der Archidiakon des Stifts Hameln Synodalgeld (denarium synodalem, denarium fumi, rokpennink.[7]) Eine Ablösung des Sendzehnten kam häufiger bei Klöstern und Städten vor. Sie zahlten für ihre Ländereien in der Regel eine einmalige Abfindungssumme an den archidiaconus loci, der diese zum An-

---

[1]) U. B. Stötterlingenburg. 19. [2]) U. B. Quedlinburg 19.

[3]) Dasselbe gaben die Archidiakonateingesessenen in Mönche-Schauen bei Osterwieck: 1 sexagenam hyemalis et unam sexagenam estivalis annone singulis annis nomine sinodalis annone (vergl. Anm. 1).

Unter sexagena sind hier vermutlich 60 Garben (= 1 Schock) gemeint.

[4]) U. B. Hochst. Halb. 284. [5]) Neue Mitt. 2, 482.

[6]) U. B. Hochst. Hild. 1033. [7]) U. B. Hameln 334, 430.

kauf von Grundstücken oder Gerechtsamen im Interesse des Archidiakonats verwandte.[1])

Der Sendzehnt wurde für gewöhnlich von dem decimator entrichtet, der den kirchlichen Zehnten für die Zehntherren in den einzelnen Bauerschaften einzuziehen hatte.

Der Zehnteinnehmer war ein von dem villicus verschiedener Beamter.[2]) Fast in jedem Dorfe der Diöcese gab es einen decimator (collector decime,[3]) tegeder),[4]) der von dem zuständigen Archidiakon zu dem Zehntgeschäft bestellt wurde. Er hat beim Antritt seines Amtes eine spezielle Abgabe an den Archidiakon zu entrichten (im Kaltenborner Bann 1 Topf Honig)[5]) und einen Eid zu schwören, daß er niemanden aus Freundschaft oder Feindschaft ungerecht behandeln wolle.[5]) Es macht dies wahrscheinlich, daß der decimator die Verteilung des Zehnten auf die einzelnen Leute innerhalb seines Dorfes selbst besorgte. Dadurch ist der decimator als kirchlicher Beamter schlechthin gekennzeichnet, der zu den in seinem Dorfe begüterten Grundherren in keinem Dienstverhältnis stand. Im ganzen kommt auf jedes Dorf ein decimator, der auch stets ein Einwohner des Dorfes ist. Doch ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß in demselben Dorfe auch 2 Decimatoren sind.[6])

Daß der Zehnte (as. tegotho)[7]) ursprünglich für den Bischof von allen Erzeugnissen ohne Ausnahme und Beschränkung geleistet werden mußte, von den Edlen sowohl als von den Freien und den Hörigen, das bedarf keiner Wiederholung. Nur die den Pfarrkirchen zugeteilten Hufen waren zehntfrei. Der Bischof vergab einen Teil des Zehnten an die Pfarrer, wo die Klöster die kirchliche Versorgung übernahmen, wurde ihnen der Zehntbetrag vom Bischof verliehen. So erwähnten wir schon oben, daß das Kloster Hersfeld im Südostwinkel Ostfalens die Mission übernahm und mithin hier das Zehntrecht (decimatio) ausübte. Das bekannte Hersfelder Zehntverzeichnis, das gegen Ende des 9. Jahrhunderts abgefaßt wurde,[8]) nennt im 1. Abschnitt 239 Ortsnamen und im 2. Teile 19 Burgen. Die Deutung dieser Namen hat Größler vorgenommen.[9]) Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich das wichtige Ergebnis, daß zu der Zeit, in welcher das Verzeichnis spätestens abgefaßt wurde, die östliche, fast rein slawische Hälfte des nördlichen Hassegaues noch nicht zur Anerkennung der Zehntpflicht gebracht, d. h. noch nicht zum Christentum bekehrt war, und daß auch die westliche, deutsche Hälfte dieses Gebietes erst wenige Pflegestätten des Christentums zählte. Die meisten Zehntorte gehören dem Friesenfelde an.[10])

---

[1]) Hilling a. a. O. 138.

[2]) U. B. Hochst. Halb. 1414 unter den Zeugen: Johannes decimator und Heinrich villicus in Eilenstedt.

[3]) U. B. Hochst. Hild. 2, 694. U. B. Hochst. Hild. 4, 726: collector annonae.

[4]) Ssp. II, 48, 7.

[5]) U. B. Hochst. Halb. 284.

[6]) U. B. Hochst. Halb. 284. [7]) Freckenh. Heb. 219.

[8]) Abgedruckt in Harzzeitschr. 7, 85. [9]) Harzzeitschr. 11, 220.

[10]) Im Jahre 1140 hat der Abt von Hersfeld den Zehnten in den beiden Gauen ermäßigt, von jeder Hufe sollten von nun an nur 3 Schock (Garben) — scoccones — abgegeben werden. Hessisches U. B. 2, 457.

In späterer Zeit wurde man mit dem Verwenden dieser Zehntabgabe weitherziger; man belohnte damit die Verdienste einzelner Männer, gleichviel ob es sich um kirchliche oder weltliche Angelegenheiten handelte, ja nicht selten wurden diese Privilegien eigenmächtig weiter verkauft oder verschenkt.

Der Bischof Bernward (um 1000) wollte anscheinend alle Zehnten wiederum zur bischöflichen Verwaltung einziehen und dann wahrscheinlich den einzelnen Pfarrern ein Einkommen aussetzen; indes diese hatten die Zehnten schon weiter verliehen, und Bernward sah sich genötigt, diese Veräußerungen und die Verwaltung der Pfarrer bestehen zu lassen. Ebenso scheint es, daß er sich bemühte, die an Gandersheim gekommenen Zehnten einzuziehen. Bischof Altfried (852—873) hatte sie dem Kloster bei dessen Errichtung aus dem Vermögen der Kirche gegen Entrichtung von Diensten und Zinsen geliehen und danach mochte angenommen werden, daß die Zehnten nur für die Zeit der Verwaltung des verleihenden Bischofs übertragen seien. So mochte auch Bernward die Sache ansehen. Uns ist ein Verzeichnis von 23 Orten erhalten, welche mit ihren Zehnten Bernward 1007 der Gandersheimischen Kirche bestätigt haben soll,[1]) und seine Lebensbeschreibung gedenkt der in älterer und neuerer Zeit an diese Kirche verliehenen Zehnten. Bernwards 2. Nachfolger, Thietmar, forderte die von seinen Vorgängern an Gandersheim (in beneficium) verliehenen Zehnten zurück, erhielt sie durch den Vogt des Stiftes, den Grafen Christian, und bestätigte deren Eigentum seiner Kirche mittels Androhung des Bannes. Er wurde aber dennoch bewogen, die Zehnten der Abtei Gandersheim zurückzugeben, jedoch nur als ein zeitweise verliehenes Gut auf seine Lebenszeit gegen den Dienst und Zins, welchen Bernward sich ausbedungen hatte. Auch Bischof Godehard (1023—1038) zeigt dasselbe Streben, seine Beeinträchtigungen des Michaelisklosters waren vorzüglich auf Zehnten gerichtet. Gegen Schluß des 11. Jahrhunderts konnte gesagt werden, daß noch fast alle Zehnten zur Verfügung und unter der Verwaltung des Bischofs Udo waren.[2])

Aber das dringende Bedürfnis einer zahlreichen Dienst- und Kriegsmannschaft, der Mangel an anderen Mitteln zur Besoldung führten in der Folgezeit dazu, die Zehnten zu verleihen oder zu veräußern. Im Jahre 1128 besaß den Zehnten im Dorfe Lesse bei Wolfenbüttel (decimam in pago L) ein Dienstmann der Hildesheimischen Kirche.[3]) Es ist dies das erste urkundliche Beispiel von einem Zehnten in Laienhänden.[4]) Die Walkenrieder Urkunden 667, 668 und 673 berichten, daß den Grafen von Mansfeld die Thezme, d. h. das Zentrecht an Langenrietschen Gütern zustand, welches sie lehnweise an den Ritter Johannes von Auleben gegeben hatten. Die Vorfahren Eykes, des Schöpfers des Sachsenspiegels, waren von dem Erzbischof von Magdeburg erblich mit dem Zehnten von

---

[1]) Harenberg, Hist. Gand. 542. Die Deutung der Ortsnamen in Harzzeitschrift 33, 486. [2]) Lüntzel, Gesch. 292.

[3]) U. B. Hochst. Hild. 187.

[4]) Auch Graf Siegfried von Blankenburg besitzt deren eine stattliche Anzahl ($29^1/_2$), teils in eigener Nutzung, teils als Beneficien für seine Mannen. Vergl. s. Güterregister § 19.

Reppichau bei Dessau beliehen.[1]) In diesen Fällen nahm dann der Zehnte den Charakter einer gutsherrlichen Abgabe an.[2])

So sehen wir einen dem Verkehr ursprünglich entzogenen Gegenstand allmählich in denselben eintreten, wir sehen, wie Zehnten zuerst an geistliche Stiftungen, bald auch, wenn auch mit Widerstreben, an Laien verliehen wurden.

Von besonderer Wichtigkeit war die Stellung, welche die Kirche zum Neubruch (novale) einnahm; indem sie allgemein den Zehnten von ihm forderte. Bischof Ulrich von Halberstadt schenkte dem Ludgerikloster Helmstedt den Zehnten von allem Rodelande im Lappwalde (de totis novalibus silve).[3]) Im Jahre 1123 bestimmte Bischof Otto über den von den Slawen und Deutschen zu entrichtenden Rodezehnten[4]) in Unter-Wiederstedt (de omni novali exstirpando decime).[5]) Hiernach gaben auch die christlichen Wenden in U.-W. dem Pfarrer daselbst den Zehnten. In den meisten Fällen erhalten die Kirchen die Novalzehnten dort, wo sie bereits den Zehnten besitzen.[6])

Indessen gelang es der Kirche nicht, diese allgemeine Zehntpflicht des Neubruchs zur Geltung zu bringen. In einigen Gegenden behaupteten die Landesherren ein fiskalisches Recht auf die Wälder, Wüsteneien und Novalzehnten. —

In diesem Zusammenhange sei auch der verschiedenen Arten der Zehntabgabe gedacht. Inhaltlich wird zwischen dem Frucht- und Fleischzehnt unterschieden (utilitas ac jus in villa et in campo, scilicet frugum et animalium-Nutznießung des Frucht- und Viehzehnten).[7]) Der Frucht-, Garben- oder große Zehnt (decima in segetibus,[8]) decima frugum oder maior)[9]) wird in der Regel von demjenigen Acker (tägtland) verabfolgt, welcher mit dem Pfluge bearbeitet wird (decima de fructibus terre aratro).[10]) Die Erhebung geschah auf dem Felde. An Stelle dieses Naturalzehnten (Zugzehnt) in Garben (decima manipulorum; x sexagena in decima)[11]) trat später zuweilen der Sackzehnt in Körnern, d. h. eine bestimmte Getreideabgabe. So betrug in Mammendorf bei Eichenbarleben der Zehnt 3 Wispel (choros) Winterweizen (hiemalis frumenti) und 3 Wispel Hafer. Genaueres sagt eine Braunschweiger Urkunde v. 1253 über die Zehntbelastung einer einzelnen Hufe. Danach geben

$8^1/_2$	Hufen	— 53 Scheffel,	4	Hufen	— 20 Scheffel
$3^1/_2$	„	— 15 „	$2^1/_2$	„	— 16 „
1	„	— 5 „			

Im Durchschnitt zehntet hier 1 Hufe etwas über 5 Scheffel.[12])

Zu dem großen Zehnt gehörte auch das Heu von den Wiesen. Der

---

[1]) Cod. Dipl. Anh. 453.
[2]) Luthard von Meinersen verlehnte $69^3/_4$ Zehnten (§ 19).
[3]) U. B. Hochst. Halb. 253.
[4]) Rodeland-karce; Rodefeld-kuopaneica (Drav.-pol. W. 390, 395).
[5]) U. B. Hochst. Halb. 158.
[6]) Der Neubruchszehnt v. 62 Ilsenburger Aeckern betrug 3 Malter Korn (U. B. Ilsenburg 77.)
[7]) U. B. Braunschweig 379. [8]) U. B. Merseburg 846.
[9]) U. B. Hochst. Halb. 1191. [10]) Ebenda 291. [11]) Magd. Lehnbücher S. 98.
[12]) U. B. Braunschweig 148.

Heuzehnt (decima feni, decima de pratis)[1]) erscheint jedoch selten und konnte sich eben erst nach stärkerer Aufnahme des Wiesenbaues entwickeln. Auch den Weinzehnt (decima in vineis,[2]) decima vinearum,[3]) decima vinee)[4]) rechnete man zum großen Zehnt.[5])

Unter dem mittleren Zehnt (decima mediocris)[6]) wird man vermutlich den Zehnt von Handelsgewächsen, von Hanf, Flachs (vlas teghede) und Hopfen (decima humili)[7]) verstanden haben.

Den Zehnt von Gartenfrüchten (Schmalsaat), den Gartenzehnt (decima de ortis)[8]) bezeichnet Grimm als Schmalzehnt.[9]) Da derselbe aber sehr selten vorkommt, eine Verfügung des Kaisers Friedrich I. anordnet, daß alles, was im Beschlusse des Hofes gebaut wird, wie Hanf und alle Arten von Küchengewächsen (et quaelibet genere olerum) und die Baumfrüchte keine Zehnten geben sollen,[10]) so ist der Ausdruck Schmalzehnt wohl bezeichnender für die Abgabe vom Schmalvieh (zum Unterschied von dem größeren Last- und Zugvieh), also dem Blutzehnt gleichbedeutend.

Der Gartenzehnt wird jedenfalls als Gartenzins nur bei Neubauten und Anlegung von Gärten als Entschädigung für Verkleinerung der Zehntflur bedungen worden sein. Später wurde von jedem Garten oder Grabeland ein Huhn entrichtet,[11]) und zwar ein rauhes, d. h. schon völlig befiedertes Huhn (Rohon). Da sich das Grabeland neben Wohnhäusern befindet, also neben Feuerstellen oder mit Rauchfängen versehenen Häusern, so mag eine Verwirrung der Begriffe den Namen Rohon in Rochone,[12]) Rookhon, Rauchhuhn, verwandelt haben.

Vom Viehstand gab man in geordneter Weise den Fleischzehnt (decima animalium) oder blutigen Zehnt (afhoster)[13]) oder Schmalzehnt (decima minuta,[14]) smaltegede, bloedige tende, cleyner denst).[15]) Von diesem ist der kleine Viehzehnt verschieden, der von jungen Haustieren gegeben wird.[16]) In Urkunden heißt er minor decima, que ohteme dicitur,[17]) auch ochtom,[18]) oder ochtelem, videlicet carnium decima,[19]) ferner ochtine,[20]) ochtmunt,[21]) ochtelm.[22])

Daß für die einzelnen Tiere schon früh ein gewisses Jährliches gegeben wurde, ist genugsam bekannt. Höchst selten oder wohl nie wird man in Niedersachsen Pferde in natura zehntpflichtig finden, dafür wird gewöhnlich Fohlengeld geleistet.[23])

Mit Rücksicht auf die zehntpflichtigen Personen unterschied man

---

[1]) U. B. Hochst. Halb. 292. Hessisches U. B. 196.
[2]) Güterverzeichnis Blankenburg 49, § 19. [3]) U. B. Hochst. Halb. 249.
[4]) U. B. Mansfeld 340. [5]) Lamprecht, D.-W. 609. [6]) U. B. Goslar 2, 298.
[7]) U. B. Mansfeld 340. U. B. Stadt Halb. 543. [8]) U. B. Goslar 397.
[9]) R.-A. 541. [10]) Leuckfeld Antiquit. Walkenried. 363.
[11]) U. B. Hochst. Halb. 1191. Harzzeitschr. 1873, 54.
[12]) U. B. Hochst. Hild. 2, 616. U. B. Mühlhausen 682: decimacio pullorum gen. rouchhunre. [13]) Cod. trad. Westf. 1, 89.
[14]) U. B. Hochst. Halb. 922. [15]) Glossar zum Cod. trad. Westf.
[16]) Schiller-Lübben W. 3, 214. [17]) U. B. Hochst. Hild. 2, 188.
[18]) U. B. Stadt Halb. 21. [19]) U. B. Hoch. Halb. 688.
[20]) U. B Drübeck 17. [21]) U. B Hameln 196.
[22]) Güterregister Blankenburg 16, 88. § 19. [23]) Siehe unten Sachsenspiegel. Urbar Werden S. 190: $^1/_2$ Pf. für ein Kalb, 1 Pf. für ein Fohlen (obulum pro vitulo, den. pro poledro).

zwischen decima predialis und dec. personalis.[1]) Dieser Unterschied beruhte darauf, daß eben nicht alle Dorfbewohner Hufenbesitzer waren. Die kleinen Leute hatten auch nur den kleinen Zehnten zu geben.

Wenn wir schließlich noch den Umfang des Zehnten in Betracht ziehen, so konnte der Zehntherr sowohl die plena decima[2]) eines ganzen Dorfes, dec. totius ville tam frugum quam animalium et pullorum[3]) besitzen, wie auch Teile des Gesamtzehnten; namentlich erscheint der Fleischzehnt häufig von den übrigen abgetrennt. Im Lehnsverzeichnis Meinersen begegnet man 1 Zehnt von einem Allodium (114), 1 Zehnt excl. Roggen (9), $^1/_4$ Zehnt (126), 1Zehnt von einem Viehhof (96). Die Viehhöfe der Klöster sind für gewöhnlich zehntfrei.[4])

Bei außergewöhnlichen Anlässen wird auch wohl ein Zehnt besonderer Art erhoben, so z. B. die decima papalis in der Diöcese Magdeburg zur Ausrüstung eines kaiserlichen Kriegszuges nach Italien.[5])

Hören wir nun noch den Sachsenspiegel, der im 2. Buch, Art. 48, 4—12 festsetzt, wo, wovon, wann und wie verzehntet werden soll.

§ 4. Jegliches Vieh (ve), wenn es Junge gewinnt, soll men da verzehnten, wo es abends zur Herberge kommt. Die Saat (sat) verzehntet (vertegedet) man auf dem Felde, das Vieh in dem Dorf, in eines jeglichen Mannes Hof, da das Vieh geworfen wird.

§ 5. Von einem jeglichen Vieh gibt man den Zehnten, ausgenommen sind Hühner (hunre). Jeglich Haus nnd Hof; die Wort (wurd) und wüste Hofstatt (sunderlik hus) verzehntet man mit einem Martinshuhn.

§ 6. Wo man rechten Zehnten gibt auf dem Felde, da soll man geben das 10. Schock gleich gut dem andern oder die 10. Garbe (garve).

§ 7. Wenn ein Mann sein Korn einfahren will, das soll er dem Zehntner (tegedere) verkündigen, mag er auf dem Felde oder im Dorfe sein. Wartet er dann seines Zehntners nicht, so soll der Mann durch Eid selber verzehnten.

§ 8. Man gibt auch an manchen Stellen bescheideneren Zehnten, für die Hufe ein Lamm von der Schafherde.

§ 9. Wo man Kornzehnten gibt, da soll das Seil, mit dem die Garbe (Winterkorn) gebunden ist, zwischen den 2 Knoten eine Daumelle lang sein (vom Ende des Daumens bis zum Ellenbogen).

§ 10. Wer den Zehnten gibt nach rechter Gewohnheit, der hat ihn wohl gegeben.

§ 11. Von Bienen und von allem Vieh nimmt der Zehntner seinen Zehnten, ob er es beden (bitten) will, von Jahr zu Jahr aus dem Hause, da man ihm von geben soll. Will er nicht bitten, so soll man ihm jährlich geben, was ihm gebührt.

§ 12. Von jeglichem Füllen (volne) und Maulesel (mule) gibt man einen Pfennig. Von jeglichem Kalb (kalve), Esel (esele), Schaf (schape), Ferkel (verkene) einen halben Pfennig, wenn es 5 oder darunter sind. Sind ihr aber 6 oder darüber, so nimmt der Zehntner eins, als das 6. mit 2 Pfennigen zu lösen, das 7. mit $1^1/_2$, das 8. mit 1 Pfennig, das 9. mit $^1/_2$ Pfennig. Der Eigentümer des Viehes soll zuvor ausnehmen 2 unter

[1]) U. B. S. Pauli 40. [2]) U. B. Hoch. Halb. 603. [3]) U. B. Hoch. Halb. 1191.
[4]) Reg. Magd. 2, 944. [5]) U. B. Mansfeld 581.

6 und 3 unter 9, ehe der Zehntner wählt. In derselben Weise verzehntet man auch die Gänse (gense) und die Ziegen (czegen) mit Hellern. (Vergl. Bilderhandschrift d. Ssp., Tafel 61,62.)

§ 21.

Die grundherrschaftliche Organisation der Stiftskirchen.

Bekanntlich sind im Mittelalter von bedeutenden Familien geistliche Stiftungen ausgegangen, durch die die Stifter das ehrenvolle Andenken ihrer Familie fortzupflanzen wünschten. Das Kollegiatstift zu Querfurt ist als ein Haus- oder Familienstift der Edlen von Querfurt zu betrachten. Das Stift S. Blasien mit seinem Domkapitel in Braunschweig ist eine Widmung Heinrichs des Löwen (1173). Kaiser Heinrich III. gründete um 1050 das Domstift Goslar, jene berühmte Hochschule des oberen Klerus, aus der 49 Bischöfe und Erzbischöfe und ein Papst hervorgingen [1]). Der kaiserliche Stifter hatte das Domstift dem päpstlichen Stuhl geschenkt, das Stift war dadurch unmittelbar geworden; der Bischof der Diöcese hatte also keine Gewalt darüber, wie es sonst der Fall war.

Im allgemeinen verstehen wir unter einer mittelalterlichen Stiftskirche eine solche, an welcher ein Kollegium, d. h. eine Mehrheit von Kanonikern gottesdienstliche Funktionen verrichtete, daher wir auch von Kanonikat- oder Kollegiatstiftern zu sprechen pflegen. Das wesentliche Element bildet also eine Mehrheit von canonici, collegiati oder capitulares. Fast genau dieselben Abstufungen des Klerus, wie an der Kathedrale, haben wir an einzelnen Stiftskirchen. In den meisten Fällen finden wir 12 Kleriker an den Kollegiatkirchen, so im Andreasstift zu Hildesheim [2]), in der königlichen Eigenkirche S. Jakob zu Quedlinburg [3]). Das Kapitel des goslarschen Domstifts bestand ans dem Dompropst, Vicedominus, Dechanten, Scholaster, Senior, Subsenior und 4 Capitularen, welche 2 Vikarien, den Cantor und Camerarius unter sich hatten.

Vielfach erhielten die Vorsteher der Kollegiatkirchen, auch Stifts- oder Domkirchen genannt, von den Bischöfen einzelne Diöcesan- und Stadtpfarrkirchen und größere Bezirke in der Diöcese, die sog. Dekanien und Archidiakonate überwiesen, damit sie in denselben für Kirchen und Priester im allgemeinen Sorge trügen.

Der gemeinsame Tisch und das gemeinsame Dormitorium erscheinen als ein wesentliches Merkmal auch in den kanonisch geordneten Kollegiatkirchen älterer Art, ebenso die Verwaltung des der betr. Kirche zugehörigen Vermögens an Grundbesitz, Zehnten, Renten etc. von dem Vorsteher des Stiftes selbst. Im Stift Hameln wurden auch die Schultheißen zu Funktionen der Wirtschaftsaufsicht berufen, wenn auch der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit mehr auf dem Gebiete der Rechtspflege lag.

Auch der Besitz der Stiftskirchen wurde zuweilen vom Bischof bestätigt. Laut Urkunde [4]) des Bischofs Godehard von Hildesheim gehörten folgende

---

[1]) Zeitschr. f. nieders. K.-G. 4, 190. [2]) U B. Hochst. Hild. 557.
[3]) U. B. Quedlinburg 2, 1, 4. [4]) U. B. Hochst. Hild. 275. Jahr 1151.

Güter zum Moritzstift b. Hildesheim:

I. Die durch die Stiftung mit dem Kloster verbundenen Ländereien.

Nr.	Ort	Vorwerk (forwerc.)	Hufen	Zehnt	Nr.	Ort	Vorwerk (forwerc.)	Hufen	Zehnt
1	Lebenstedt b. Göttingen		15	1	9	Linden	1	15	
2	Bierbergen	1	15	1	10	Meinzichenrode (w)	1	9	1
3	Ödelum	1	4		11	Westfeld	1	18	
4	Förste	1	26		12	Wolfershsn.	1	14	1
5	Brandesleben		$3^1/_2$		13	Almstedt	1	26	
6	Heyersum	1	10		14	Eversförde	1	18	
7	Schlieckum	1	11		15	Giesen			1
8	Gödringen	1	17		16	Gleidingen			1
						Summe	12	$201^1/_2$	6

II. Die durch Schenkungen hinzugekommenen Güter (oblationes):

Nr.	Ort	Vorwerk (forwerc.)	Hufen	Zehnt	Nr.	Ort	Vorwerk (forwerc.)	Hufen	Zehnt
1	Heyersum		2		14	Vordorf		5	
2	Escherde		46 Mg.		15	Winge		1	
3	Stidigem (w)		2	1	16	Himmelsthür		40 Mg.	
4	Almstedt	1 (52 Schill. Zins)			17	Westerlinde		1	
5	Förste		2	$^1/_2$	18	Lutingess. (w)		3	
6	Elbe		1		19	Broscelthe		1	
7	Bierbergen	1 Pred. (74 Sch. Z.			20	Thiedelmissem (w)		1	
8	Betheln	1	16						
9	Rhene		2		21	Bochsele		1	
10	Timmern		4		22	Papenhusen		Neub. (novale)	
11	Borntenem		40 Mg.		23	Addenthorp		3 Mg.	
12	Jeinsen		1		24	Hilligeresrod		1	
13	Otgodessem			1	25	Modeshus.(w)		1	
						Summe	2 Vorw., 1 Hof	45 Hf., 129 M. 1Neub.	$2^1/_2$

III. Güter der Dignitäre:

Nr.	Ort	Vorwerk (forwerc.)	Hufen	Zehnt	Nr.	Ort	Vorwerk (forwerk.)	Hufen	Zehnt
	1. Dekan.				4. Costus (Für Beleuchtung, ad luminaria).				
1	Himmelsthür		40 Mg.	v.II,16	1	Klauen		1	
2	Giesen		1		2	Oedelum		1	
3	Düngen	1 Hof		1	3	Farmsen		2	
	2. Magister.				4	Himstedt		4 Mg.	
1	Elze		2		5	Wehrstedt		1	
2	Ilde		1 u. 1 Waldt.	1	6	Bivelde (w)		1	
					7	Gleidingen		1	
	3. Cellerarius.								
1	Schliekum		2			Summe	1 Hof, 1 Pred.- Neubruch	13 Hf. 44 Mg. 1Wdtl.	2
2	Papenhusen	Predium (12.Sch.Z.)		v.II,22					

IV. Güter der Fabrik (Baukasse).

					1	Haringen		4	
	Summa summarum:				48	Ortschaften	14 Vorw., 2 Höfe	$263^1/_2$ll 133 M. 1Neub.-1Pred.	$10^1/_2$ Z.

Die Abgaben der Oblationsgüter für Memorien und die Art ihrer Verteilung sind in dem sog. Kalendarium der Kirche aufgezeichnet. —

Wir wenden uns von Hildesheim nach der anderen Bischofsstadt Halberstadt. Im östlichen Teile der Stadt lag das Paulstift. Die Einnahme des Propstes S. Pauli war seit 1156 dahin geregelt, daß er die Propstei-Curie (curiam prepositure) in Halberstadt und 6 dazugehörende Hufen, 2 in Halberstadt, 4 in Wehrstedt, hatte; daß ihm jede Litonenhufe des Stifts eine Fuhre jedes Jahr leistete, doch mit der Beschränkung, daß der Mann mit Pferd und Wagen an dem Tage wieder zuhause sein konnte (ut vir cum iumentis et plaustro ipso die ad propria revertatur). Der Propst war auch Archidiakonus von Selschen und hatte das Gras von den Wehrstedter Wiesen (gramina de pratis) bis zum Johannistage und die Fischerei (piscationem in piscinis) in den Wehrstedter Teichen. Des weiteren nutzte er die 2. Heumat vom Vorwerk (estatis gramen in pabulum equis de vorwerco).[1]) Versäumten die Zinspflichtigen den Zahlungstermin, so wurden sie nach voraufgegangener Mahnung auf Antrag des Propstes von dem zuständigen Archidiakon exkommuniziert.[2])

Das andere wichtige Stift der Stadt Halberstadt lag auf dem Boßleber Berge mitten in der Feldmark. Die Boßleber Flur, soweit sie der Bischof Brantog dem Stift schenkte, betrug 11 Hufen, die jährlich 88 Malter Weizen und 77 Malter Gerste zinsten. Spätere Schenkungen und Käufe rundeten den Boßleber Besitz ab. Der Propst Reinhard, zugleich Dompropst, einigte sich mit dem Kapitel über die beiden Teilen zustehenden Einkünfte. Er verzichtete 1174[3]) zugunsten der anderen Kanoniker auf einen Teil der der Propstei zugeschriebenen Einnahmen, insbesondere auf die Einkünfte der Villikationen mit allen Rechtsansprüchen (omni jure ipsorum quod bumede, buleve et herscolde voc.) und auf den Emersleber Zehnten, ohne die die sonstigen Ausgaben des Stifts nicht genügend bestritten werden konnten. Er behielt sich nur einen Teil des Nachlasses der Litonen (res litonum), sowie die Hälfte dessen vor, was etwa Litonen abgenommen wird, die sich durch Flucht ihren Verpflichtungen zu entziehen suchen; ferner bestimmte Einnahmen aus der Kecklinger Meierei, darunter einige Leistungen von slawischen Ansiedlern (16 Schillinge für Leder (corio), 3 Sch. für Lein (lino), 3 Sch. für Leinsamen (semine lini), 6 Sch. für Dienste zu Pferde (pro caballis), 8 Sch. für Herbergsverpflichtungen (hospitiis), 4 Sch. für Schweine, 12 chorus (Wispel) Weizen, 16 chor. Gerste, 8 chor. Hafer,[4]) 2 Schock Hühner, 3 Schock Eier. Weiter empfängt der Propst aus Staßfurt 3 Schillinge pro sinodali jure, 1 Fuder Salz = 10 Schillinge und in Athensleben von jedem hospitium 1 Scheffel Hafer. Von der Meierei Zwiliken behielt er 2 Schweine, 10 Hühner, 2 Schock Eier und 2 Schock Hafer (sexagenaria avene ad pabulum).

Außerdem besaß der Propst von der Stiftung her das Archidiakonat von Kecklingen mit den daraus fließenden Einnahmen der einzelnen Kirchen (64 sexagenaria annone und Geld für hospitium). Zum Archidiakonat

---

[1]) U. B. S. Pauli 6. [2]) U. B. S. Pauli 47. [3]) U. B. S. Bon. 3.

[4]) Nach dem folgenden Verzeichnis ist ca. die Hälfte der Getreideabgabe in Geld umgewandelt.

Kecklingen gehörten: Altenburg, Staßfurt, Kecklingen, Gänsefurt, Athensleben, Hohenerxleben.[1])

Da dieses Zugeständnis des Propstes Reinhard die Einnahme der Probstei wesentlich beschränkte, so erhoben sich unter Werner zu Anfang des 13. Jahrh. Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kapitel. Bischof Konrad bestimmte als Schiedsrichter, daß der Propst als Verwalter der Einnahmen des Stifts, das, was er aus den Meiereien über seinen persönlichen Anspruch erhalte, zu den Präbenden der Kanoniker zu zahlen habe.[2]) Um aber einer Wiederholung dieses unerquicklichen Zwistes vorzubeugen, ordnete Bischof Friedrich 1211 die Sache dahin, daß in Zukunft der Propst nichts mehr mit der Gesamteinnahme und deren Verwaltung zu tun haben sollte. Es blieben ihm u. a. die Belehnung von Stiftsgütern und seine

Villikationen des St. Bonifatiusstifts zu Halberstadt.

1. Meierei (villicatio) Boßleben.

Nr.	Ort	Huf.	Sonstige Liegenschaften	Naturalzins	Geldz. Sch.Pf.	Textbemerkungen.
1	Boßl.(w)b.Hlbst.	11		88M.W., 77M.G.,		Vogteifrei.
			1 Mühle	10 Malter Weizen		
	„		area allodii		14.—	
	„		9 areae		9.—	Geb. kl. Servitien.
2	Frellstedt				10.—	(vergl. unten 26.)
	„		1 area		12.—	Serv.apostolorum.
3	Altenrode	$4^1/_2$			26.—	ca. 6 Schillinge.[3])
4	Tannenstedt	6			58. 4	Darunter 28 Pf. f. Rut u. Pfähle zur Verzäunung des Allodiums Boßl.
5	Ströbeck	1			12.—	12
6	Eilenstedt	$1^1/_2$		2 Hühner	12.—	8
7	Neindorf	1		2 Hühner	8.—	8
8	Aspenstedt	2			16.—	8
9	Schlanstedt	3			36.—	12
10	Peseckendorf	$^1/_2$			2.—	
11	Achersleben	2			16.—	8
12	Wehrstedt	$^1/_2$		5 Quadrantes W.	5.—	
	„	$1^1/_2$		30 M. (communis annone)		
13	Wiböge		1 area		2.—	
	„		1 area		1. 6.	
	„		1 Wiese		7.—	
14	Gundersleben (w)	6		30 M.W. 10 M.G. 18 M. H.		
15	Neindorf	1		8M.W.u.R.6M.H.		
	„		4 areae	24 Hühner		
16	Sargstedt			3 M.R.3 Schck.H.		v. Allod. d. Bisch.
17	Runstedt (w)			9 M.R.9 Schck.H.		„
	Summe	$41^1/_2$	16 areae 1 Mühle, 1 Wiese 1 Grundstück des Allodiums	132M.W.5Qu.W. 87 M.G. 24 M. H. 12 Sch.H. 16 M.R. 28 Hühner 30 M. communis annone	12 Pfd. 6 Sch. 10 Pf.	

[1]) Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen 3, 208. [2]) U. B. Bon. 13, 14.
[3]) Zins pro Hufe.

2. Meierei Keklingen.

Nr.	Ort	Huf.	Sonstige Liegenschaften	Naturalzins	Geldz. Sch.Pf.	Textbemerkungen.
18	Keklingn. (w) b. Staßfurt	3	Insel (insula) (zum allodium)	3 Wispel (chori) W. 3 Wispel G.	18.6[1]	Vogteifrei.
19	Rodesdf. (w)	12		2 Wisp. W., 120 Hüh.	72.—[2]	mansi litonum.
	„	4		4 Wisp. G., 120 Eier	20.—	mansi seniorum.
	„	4		9 M. H. (satcorn)	20.—	mansi equitature
	„	2			12.8	pertinentes.
20	Lakesdf. (w)				70.—[3]	
	„	7		14 Sch. Winterkorn	51.11[4]	mansi litonum.
	„		Überland		8.[5]	
	„	1	(overlant)	1 Wisp. W., 1 Wisp. G.		mansus villicationis.
	„		3 areae m. Überl.		5.6	
21	Herkesdf. (w)	2			14.—	7
22	Kettede	1/2			2.—	
23	Staßfurt		3 areae[6]		12.—	
14	Pedeliz (w)	1/2				
	Summe	36	6 areae, 1 Insel	6 Wisp. W., 120 Hüh.	15 Pfd.	
			2 Überlandstck.	8 Wisp. G., 120 Eier	6 Sch.	
				14 Sch. Wintk. 9 M. H.	7 Pf.	

3. Meierei Zwilken.

Nr.	Ort	Huf.	Sonstige Liegenschaften	Naturalzins	Geldz. Sch.Pf.	Textbemerkungen.
25	Zwiliken (w) b. Schöppenst.	4	5 areae, Wiese Hain (lucum)	20 M. W., 8. M. R.	26.—	Allodium.[7]
	„		Mühle		6.—	
	„	8[8]	8 areae		32.—	mansi litonum.
					14.—	Gen. herschult.
26	Frellstedt	6			72.—	12
27	Hunsleben	6	6 areae	18 M. W. u. R.	25.—	
28	Wobeck	3			24.—	8
	„		Hain		2.—	
29	Revininge	3			36.—	12
30	Gevensleben	2			12.—	6
31	Seker (w)	1			6.—	6
	Summe	33	19 areae, 2 Haine	29 Malter Weizen	12 Pfd.	Durchschnitt
	(Sa.Sa. 110 1/2 H.)[9]		1 Mühle, 1 Wiese	17 Malter Roggen	15 Sch.	9 Sch. pro H.

[1]) Zinst die Insel.

[2]) Darunter 5 Pfg. pro Hufe statt Bestellung eines Morgens des Allodium (pro aratura), 5 Pf. gen. crucepenninge, 3 Pf. für Sicheln (pro falcibus).

[3]) Halberstädter Geldes. Davon hat Adele 11 Sch., Adelheid 10, Heinrich 10.4, Bernhard 10.8, Conrad 20, Everhard 10.8 (Zus. 72.8?).

[4]) Aschersleber Geldes. Von jedem Laten 15 Pf. statt Feldbestellung (pro triplici aratura qua arabit 1 juger de allodio).

[5]) Hermann —.6, Luder —.6, Herm. 1.9, Joh. 1.9, Herm. —.6, Herm. —.6 Sohn des Herbergs —.6 (Zus. 6.—?).

[6]) 2 davon außerhalb der Stadt.

[7]) Besteht aus 110 Morgen.

[8]) Davon hat Beyneko 2 mit 54 1/2 Morgen, Helenburg 2 mit 52, Ludolf 3 mit 78 1/2, Eckehard 1 Hufe mit 25 1/2 Morgen

[9]) Ueber die Besitzungen der Offizialen siehe U. B. S. Bon. 274.

kirchlichen Funktionen. Als Einnahmen werden ihm eine Kanoniker-Praebende, das Archidiakonat von Kecklingen mit Kirche und der Emersleber Zehnt zugewiesen.[1]) Seinem Nachfolger Propst Anno wurde zu diesen Einnahmen noch ein Vorwerk (allodium) aus der Meierei Zwiliken hinzugefügt; dafür versprach er aber 30 Marktscheffel (modios forenses) Weizen und 22 Marktscheffel Gerste abzugeben;[2]) was einige Jahre später auf 18 Scheffel Weizen und 18 Scheffel Gerste ermäßigt wurde, weil die Leistung zu hoch schien.

Man wird von den 3 Villikationen des Stifts nicht mit Sicherheit sagen können, daß sie zur Stiftung Brantogs gehörten, aber jedenfalls fällt ihre Erwerbung in die früheste Zeit bis zum Jahre 1200.[3]) —

Wir wenden uns jetzt noch einmal nach der Kaiserstadt Goslar. Über den Besitz des Domstifts in der Zeit gegen Ende des 12. Jahrh., die Verteilung von Teilen desselben an die verschiedenen Würdenträger und Bediensteten des Stifts, die Einkünfte aus dem Besitze der Meiereien und Güter und deren Verwendung werden wir durch das glücklich erhaltene Güterverzeichnis, dessen Entstehung in die Zeit von 1174—1191 zu setzen sein dürfte, in erfreulicher Weise belehrt. Dieses für die Kunde der älteren Wirtschaftsverhältnisse so überaus wichtige Archivstück finden wir im Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. 1, 301. Es ist überdies, im Gegensatz zu dem Walbecker Urbar, [4]) von relativ musterhafter Anordnung und Klarheit. Die vorliegende statistische Bearbeitung beschränkt sich auf den Besitzstand des Domstifts. Sie gestattet insbesondere einen Einblick in die Verhältnisse des Sallandes zum verliehenen Lande.

Das Güterverzeichnis zerfällt in mehrere Abteilungen, deren erste die Aufzählung der Oblationen enthält, derjenigen Gaben an Grund und Boden und realen Berechtigungen, welche der fromme Sinn der Geber zu ihrem Seelenheil, vielfach behufs Feier von Jahrgedächtnissen (in anniversario), andere zur feierlichen Begehung dieser oder jener Festtage dem Stifte dargebracht hatte. Nach der Ueberschrift beziffern sich dieselben auf 210 Hufen (mansi), 11 Gärten (orti), 8 Häuser (domus), 18 Kaufhallen oder Fleischscharren, Fleischbänke (macella), 14 Mühlen (molendina), 2 Schmieden (fabrice) und 3 Kammern (camere).[5])

Diese Tabelle möge folgender Urtext begleiten. 1 bis 5 ist die Stiftung des Magisters Thietmar, Scholast am Domstift zu Goslar. Er hat zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau Maria, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, Simon, Judas und Matthias und der anderen Heiligen, die Schutzpatrone der Kirche sind, zu seinem Seelenheil (ob remedium anime sue) und dem seines Vaters und seiner Mutter genannter Kirche $5^1/_2$ Hufen und 2 Häuser geschenkt, von denen das eine eine Domherrenwohnung (claustralis) und das andere ein städtisches Grundstück ist (juris forensis). Ueber diese Hufen, die Magister Thietmar über 12 Jahre in Ruhe besaß, ordnete der Schenker folgendes an: Am Tage S. Gregors (12. März) soll

[1]) U. B. Bon. 15. [2]) U. B. Bon. 17. [3]) Ebenda S. 10. [4]) Folgt unten.

[5]) Auch der Original-Auszug hat dieselben Zahlen. Die folgenden Tabellen sind in der Form abgefaßt, daß links, soweit möglich, die modernen Ortsnamen angesetzt sind, während die einzelnen Rubriken von links nach rechts die verschiedenen Pertinenzen mit ihren jährlichen Erträgnissen verzeichnen.

Güterverzeichnis des Domstifts Goslar.

I. Oblationen.

Nr.	Ort	Hufen	M.	Worten u. a.	M.	Pfd.	Sch.	[1])
1	Lochtum b. Vienenburg	2		2				
2	Bettingerode b. „	1						
3	Lengede b. „	1	3	3	2.	—	—	$8^1/_2$ Sch.
4	Flachstöckheim	$1^1/_2$		1				
5	Goslar			2 Häuser				
6	Sellenstedt b. Beinum	$10^1/_2$			—	5.	4	10
7	Lebenstedt b. Salder	$7^1/_2$			3	—	—	$9^1/_2$
8	Osmarslbn. a. d. Wipper	9	12		—	2.	7	5
9	Gröna a. S.	4			—	1.	12	8
10	Sabrau (w) b. Gröna	6			—	1.	16	6
11	Giersleben b. Aschersl.	2		2		—	14	7
12	Bullenstedt b. Bernbg.	3		3		—	16	5
13	Niendf. w) b. Gr. Biewde.	1				—	10	10
14	Wesseln b. Salzdetfurt	1				—	8	8
15	Sickte b. Braunschwg.	2				—	12	6
16	Duringerode (w) b. Oker	1		1 Mühle		—	11	7; Mü. 4
17	Harlingerode	$^1/_2$				—	2	
18	Wallerslbn. (w) b. Erfurt	$16^1/_2$		Mühlenplatz	—	4.	9	6
19	Uechenrot (w) b. Thamsbr.			Garten	$1^3/_4$	—	—	Gart. 42
20	Gr. Keula b. Mühlhsn.	$7^1/_2$			—	—	18	$2^1/_2$
21	Baalberge a d. Fuhne	28		Mühle	$1^1/_2$.	11.	4	8; Mü. 36
22	Goslar (Herrengasse)			24	—	—	16	H. 8 Pf.
23	Jerstedt b. Goslar	4		Schmiede, Gart.	—	2.	8	8
24	Kl. Wirschlbn. b. Baalbg.	20			—	7	—	7
25	Getlo (w) b. Hoym	8						
26	Widerингerod. (w) b. Gield.	9			—	7.	6	7
27	Lewe b. Salzgitter	$3^1/_2$		Mühle u. Mpl.				2 à 10
28	Goslar			2; 2 Häuser	—	2.	6	[2])
29	Wehre b. Vienenburg	$12^1/_2$		4; 1 Gehölz	2	—	—	9 à 5
30	Dörnten	1						1 à 10
31	„	3		3	—	1.	6	2 à 8
32	Beuchte	2			—	1	—	10
33	Langeln b. Wernigerode	4			—	1.	12	8
34	Immenrode b. Goslar			1; Mühle	—	1.	3	H. 3; M. 20
35	Goslar (kgl. Weiher)			Mühle	$^1/_2$	—	—	
36	Hedersleben a. Hackel	1			—	—	5	5
37	Etgersleben b. Egeln	1			—	—	5	5
38	Egeln	5	14	6; Mühle	—	2.	13	8; H. $^1/_2$
39	Dingelstedt a. Huy	$4^1/_2$			—	1.	16	8
40	Dornethehusen (w) [3])	$1^1/_2$		2 Wiesen	—	—	8	5
41	Hahndorf b. Goslar	3		4	—	1.	7	9
42	Baddeckenstedt	3			1	—	—	8
43	Semmenstedt	$5^1/_2$			—	2.	2	$7^1/_2$
44	Goslar			1	—	—	4	H. 4
45	Berklingen b. Schöpp.	1			—	—	7	7
46	Berssel	2	4		—	1	—	10
47	Goslar			$2^1/_2$ Kammern	$^1/_4$.	2.	12	[4])
48	Witinchen (w) b. Vienenbg.	2			—	1	—	10
49	Kl. Mahner b. Salzgitter	$2^1/_2$			—	—	18	7
50	Goslar			2 Schmieden	—	—	5	Schm. 5
51	Börne b. Egeln	2		2 Mühlen	—	2.	1	5; Mü. 20
52	Duringerode (w)				—	1	—	

Nr.	Ort	Hufen	M.	Worten u. a.	M.	Pfd.	Sch.	[1])
53	Goslar (Rammelsberg)			1/4 Erzgrube	—	2	—	1/4 E. 20
54	Sudburg (w) b. Oker	2		2 Mühlen	—	2	—	Mühle 20
55	Gundersldn. (w) b. Wegel.	1	9	1	—	—	10	10
56	Goslar (Wald Axeberg)			1 Wald	1	—	10	Wald 34
57	Weferlingen b. Helmst.	3 1/2						
58	Wadendorf (w) b. Flecht.	4						
59	Hackpfiffel b. Wallhsn.	2						
60	Brunsdorf (w) b. Schadel.	1						
61	Grauingen bei Calvörde	1						
62	Ellershsn. (w) b. Flecht.	2		kl. Wald				
63	Zechelitz (w) b. Dröbel	1						
64	Steinbesce?	1						
65	Dedeleben	16			—	8	—	10
66	Goslar (Stadt)			17 1/2 Kaufhall.	—	8.	15	[5])
	„ (Stadt)			5 Häuser	—	3.	17	[6])
	„ (Umgebung)			10 Gärten	—	10.	13	[7])
	„ „			9 Mühlen	—	7.	11	[8])
	Summa [9])	240 1/2	42	57 Worten	133 Pfd. 11 Sch.			
	54 Ortschaften	Hufen	M.	9 Häuser	(incl. 13 M.)			

17 1/2 Kaufhallen, 19 Mühlen u. 2 Mühlenplätze, 3 Schmieden 2 1/2 Kammern, 12 Gärten, 2/4 Erzgrube, 3 Wälder, 2 Wiesen.

man den Stiftsherren 1/2 M Silbers geben. Zur Jahrgedächtnisfeier Gregors soll man den Stiftsherren wiederum 1/2 M geben und an demselben Tage 1/2 M zur Verteilung unter die Armen. Zur Memorie (in anniversario) seines Vaters Wulfram soll man den Domherren 1/4 M (ferto) geben, ebenso zum Seelengedächtnis seiner Mutter Lemodis.

Außerdem zeichnete Thietmar den Umfang des ganzen Besitzes (omnes possessiones) samt Abgaben der Kirche inner- und außerhalb des Stadtgebietes auf, was vor ihm noch nicht geschehen war. Und da er die Besitzungen, die zu einer jeden Meierei gehörten (ad quamlibet villicationen) aufzeichnete, erwarb er sich solche Beliebtheit bei den Meiern

---

[1]) Zins pro Hufe und für andere Liegenschaften in Sch.

[2]) Hausstelle 2, Häuser 14 u. 6, Mühlenplatz 2, Mühle 20 Sch.

[3]) Bei Dörnten. [4]) 2 Kammern zinsen 26, 1/2 Kammer zinst 6 Sch.

[5]) Der Zins der Kaufhallen (Fleischbänke etc.) beträgt 4(1/2 Halle)—5—6 (1/2)—6—8—10—14—15—18—20 Sch. Die macella sind Verkaufsstände namentlich für Fleischer und Bäcker. Ihr Zins (Stedegeld) ist eine Abgabe für die ständige oder auch nur vorübergehende Benutzung eines Verkaufstandes, der unter Voraussetzung bestimmter eingerichteter Oertlichkeiten auch Schernenzins hieß. Die Bezeichnung Scharn, pl. Scherne findet sich noch in vielen deutschen Städten (Mansf. Bl. 21, 195; Harzzeitschr. 40, 362).

[6]) Der Zins der Häuser beträgt 6—8—10—13—40 Sch.

[7]) Der Zins der Gärten 3—6—10—16—26—28—36—52 Sch.

[8]) Der Zins der Mühlen 10—14—16—19—20—30 Sch.

[9]) Nach der Ueberschrift beziffern sich die Gaben anders als der Inhalt angibt. Bode, der Herausgeber des Goslarer U. B. rechnet: 260 1/2 Hufen, 13 Mg. 49 1/2 Hausstellen, 9 Häuser, 17 1/2 Kaufhallen, 16 Mühlen und 2 Mühlenstellen, 3 Schmieden, 2 1/2 Kammern, 11 Gärten 2/4 einer Grube am Rammelsberge, 1 zerstörte Hütte und einige Waldteile.

und Liten (apud villicos et litones), daß sie auf seine Bitte und sein Zureden versprachen, ständig den Domherren eine schwere Getreideabgabe als Malz (oder Mühlenzins) zu geben, entweder Weizen oder Gerste oder Hafer in der vorher bestimmten Menge (duram annonam ad bracium, sive triticum sive ordeum sive avenam, ad prefinitam mansuram) [1]). Früher hatten sie nur Weizenmalz (triticum bracium) gegeben, was nicht viel brachte. Außerdem kaufte Thietmar der Kirche ein Kirchenbuch (plenarium) [2]), das sie verpfändet hatte, durch Zahlung von 6 M zurück.

7. Früher wurde auch $^1/_3$ des Getreideertrages (annone) abgegeben (vergl. unten 82).

8. Außer den 9 Hufen soviel Land (tantum terre), das 2 Schillinge einbringt [3]).

18. Der Mühlenbau wird von den Nachbarn (a vicinis) verhindert.

Der Meier (villicus) dieser Güter (in Wallersleben) hat zu seinem Gebrauche 10 Schillinge.

19. Hier hatte die Kirche 12 Hufen mit nur je 2 Schillingen, so daß die Kirche nur 1 M Silbers (marcam argenti) einnahm. [4]) Aber mit der Erlaubnis und durch die Gnade des Kaisers Friedrich haben die Domherren jene Güter (bona) an die Mönche von Volkerode bei Mühlhausen für 24 M verkauft, wofür sie nach Hinzufügung von 6 M einen Garten kauften mit einer Abgabe von $1^3/_4$ M (7 fertones), deren 1. Hälfte Weihnachten, die 2. am Tage der Grablegung bezahlt wird. Das Domstift verkaufte diese Güter deshalb an jene Mönche, weil sie diesen wegen der nahen Lage fruchtbringend (fructuosa) sind, den Stiftsherren aber wegen der Entfernung fast nutzlos (inutilia) waren, denn sie lösten nur 1 M daraus.

20. Der Meier erhält zu seinem Gebrauch 6 Schillinge.

21. In Cleppincherode hatte die Kirche 6 Hufen mit 12 Schillingen, aber aus ähnlichem Grund wie bei 19 verkaufte das Domstift jene Güter an die Brüder von Pöhlde für 20 M, für die das Stift eine Mühle in Baalberge kaufte. Hier auch 28 Hufen je 8 Schillinge zinsend. [5])

23. Zuerst eine Schenkung von $2^1/_2$ Hufen je 8 Schillinge, dann eine spätere von $^1/_2$ Hufe, Garten und Schmiede, zusammen ein Pfund zinsend. Dann nochmals 1 Hufe mit 8 Schillingen Zins. [6])

24. Am Schlusse des 1. Abschnittes steht nochmals Wirschleben mit 20 Hufen ohne Zinsangabe. [7])

---

[1]) Ueber Hartkorn — frumentum durum, annona dura — vergl. unter § 28.

[2]) Plenarium ist ein Buch, in welchem außer dem Meßgottesdienst, oder den vollständigen Gebeten, Evangelien noch die Besitzungen und Einkünfte der Kirche, nebst den Wohltätern derselben verzeichnet waren (Cod. trad. Westf. 1, 118).

[3]) Die 12 Morgen habe ich interpolationsweise eingesetzt.

[4]) Diese Notiz veranlaßte mich, die Wertrelation 24 Schillinge = 1 M bei den Tabellenrechnungen anzuwenden. Das Register des U. B. rechnet 1 M = 30 Schill.

[5]) Laut Aufzeichnung am Ende des 1. Abschnittes. Am Anfange des 5. Abschnittes wird von viel späterer Hand die Notiz gebracht, daß diese 28 Hufen 7 Talente (Pfund) zinsen.

[6]) Wenn der Zins pro Hufe in dem Orte gleich hoch gewesen ist, dann warfen Garten und Schmiede 6 Schillinge ab. Die halbe Hufe hat wahrscheinlich der Schmied besessen.

[7]) Es handelt sich hier vermutlich um eine Wiederholung, denn es ist nicht anzunehmen, daß die gleiche Anzahl Hufen auch in dem benachbarten Gr. Wirschleben Oblationsgut des Stifts gewesen sei.

25—28 ist eine Schenkung des Bischofs Benno von Osnabrück, früheren Archipresbyters in Goslar.

27. 2 Mansen dort sind keine Schenkung des Bischofs.

28. Für ein zerstörtes Hüttenwerk (casa destructa), welches 1 Pfund einbrachte, wurde dieselbe Summe gezahlt von einer Mühle, die ganz nahe dem Hüttenwerk lag, weil es mit Absicht abgerissen war, damit jene Mühle erbaut werden könnte. Von diesen Gütern kommt ein Zins von 8 Pfund und 12 Schillingen ein, die an verschiedenen Festtagen einzuliefern sind. Da der Zins in Goslar (28) 2 Pfund und 6 Schillinge beträgt, so bleiben für die übrigen $18^1/_2$ Hufen 6 Pfund und 6 Schillinge übrig.

29. In Wehre ist eine Kapelle, die mit 4 Hufen begabt ist, 3 davon liegen im Orte selbst, die 4. in Dörnten (30). In Wehre hat das Domstift einen Haupthof, Herrenhof (dominciale) mit 6 Hufen und außerdem daselbst $3^1/_2$ Hufen mit ebensoviel Hausplätzen; von der halben Hufe wird aber kein Zehnt (decima) erhoben.[1])

33. Schenkung des Bischofs Erpo von Münster.

35. Die Mühle am königlichen Weiher (wiwarium regis) zinst wöchentlich 6 Markthimten (hemetones forenses) Weizen und außerdem zu Ostern und Pfingsten je 1 Scheffel Weizen.

36 und 37 erhalten im Tausch von Propst Adelogus für Gotthincheroth. Es wird von beiden Hufen eine Leistung (servitium) von 10 Schillingen gegeben.

38. Die Mühle hat 14 Morgen und zinst 10 Schillinge.

39. Am Schluß des 1. Abschnittes steht: Ascela hinterließ Hufen (mansos) in Dingelstedt, die zur Propstei gehören und von denen der Propst 1 Pfund den Brüdern zahlen muß. Zur Propstei (204) gehören 18 Hufen. Wenn in Dingelstedt die Hufe 8 Schillinge zinst und ein Pfund den Domherren zukommt, so gehören vermutlich $2^1/_2$ Hufen dem Konvent.

45. Schenkung der Herzogin Gertrud.

52. Abgabe des Propstes laut Diplom des Königs Heinrich IV.

65. 16 Hufen je 10 Schillinge zinsend, zusammen 160 Schillinge oder 8 Pfund (qui omnes simul solvunt 8 Talenta)[2]). Die Einkünfte aus den beiden Ortschaften Dedeleben und Baalberge a. d. Fuhne wurden zum Met (ad medonem) für die Brüder benutzt.

Einige der verzeichneten Gaben können in Ansehung der Person des Gebers Interesse erwecken, so z. B. die Schenkung des Bischofs Benno von Osnabrück (25—28), die des Bischofs Erpo von Münster (33), die der Herzogin Gertrud, Tochter des Kaisers Lothar III. und Gemahlin des Herzogs Heinrich des Stolzen von Bayern und Sachsen (45).

Die zu dem gemeinsamen Kapitelsvermögen gehörigen Oblationen oder Obedienzen waren unter die Domherren verteilt, welche die be-

---

[1]) Vermutlich hat danach die Kapelle den Zehnt von 6 + 3 Hufen empfangen, die 4 zur Kapelle gehörigen Hufen sind natürlich zehntfrei. Da wir von einem Villicus nichts hören, so liegt die Annahme nahe, daß der Haupthof in Wehre von Goslar aus bewirtschaftet wurde. Dort auch ein Gehölz (singularem indaginem).

[2]) Wertrelation 1 Talent (Pfund) = 20 Schillinge.

treffenden Güter selbst verwalteten. Die in der Nähe Goslars gelegenen Oblationsgüter wurden vom Stift unmittelbar bewirtschaftet (Wehre — ein Haupthof mit 6 Hufen). Den weit entfernt liegenden Oblationsgütern hat ein Meier vorgestanden (18, 20); er bekam für die Einsammlung der Geldzinse eine Vergütung (10 bezw. 6 Schillinge). Gewisse Bezüge hatten die Obedienziare an die Kapitelskasse abzuführen. Viele Memorien verpflichteten zur Speisung und Kleidung der Domherren, zur Speisung von Armen.

Mit Ausnahme von einigen Nachrichten (39) hören wir weiter nichts über die Verwaltung der Obedienzen. Doch sind die den einzelnen Domherren aus dem gemeinsamen Kapitelsvermögen zugewiesenen Anteile an Zinsen und Gefällen aus liegenden Gründen aus dem der Zeit von 1285 bis 1296 angehörigen Verzeichnis der Obedienzen zu entnehmen, welches wertvolle Angaben über Art und Umfang der von den einzelnen Güterbeständen zu entrichtenden Abgaben enthält. [1])

Hier sind 15 Obedienzen angegeben und zwar 1) Obedienz des Herrn Johann von Gosa (hat Häuserzins in Goslor; davon 1 Teil den Domherren, 1 Teil zur Memorie, 1 Teil dem Obedienziar), 2) Dominus Johann von Sommersdorf, 3) Obedienz des Küsters. Dazu gehörten die Güter in Baalberge (allodium), Kl. Wirschleben, Gröna, Sabrau, Osmarsleben, Giersleben, Bullenstedt, Wehre, Semmenstedt, Weferlingen, Etgersleben), 4) Dominus Alexander hat Obedienzen jenseit der Saale mit dem Küster zusammen, 5) Dominus C. von Reinstedt, 6) Bonifatii, 7) Olrich von Piscina, 8) Magister Hildebrand, 9) Johann von Bilstene, 10) Basilius von Gittelde, 11) Berthold von Gowische, 12) Ludolf von Elvede, 13) Hermann Honester, 14) Reinhard von Lapid, 15) Scholaster Reinhard.

Das Verzeichnis der im Jahre 1309 [2]) im Domstift bestehenden 23 Obedienzen der Domherren weist 1 Allod, 1 Wald, $127^1/_2$ Hufen, 7 Höfe, 27 Häuser, 1 Garten und 3 Mühlen auf. [3]) Das Verzeichnis gibt für Wehre $5^1/_2$ Hufen an mit einem Zins von 14 chorus (Wispel) Weizen, 10 Wispel Roggen und 4 Wispel Hafer [4]).

Der 2. Teil des Verzeichnisses besteht in der Aufzählung der Haupthöfe des Domstifts, der Meiereien, die die Hauptmasse des stiftischen Grundbesitzes ausmachten. Den Hauptbestandteil dieses Güterbesitzes hat das Domstift seinem Stifter selbst zu verdanken.

Kaiser Heinrich III. schenkte

1047	sein Gut (predium) in Jerstedt	(U. B. Stadt Goslar	40.)
1048	die villa Giersleben	„	41.
1049	werden vom Papst Leo IX. die Besitzungen in Egeln und Semmenstedt bestätigt	„	43.

---

[1]) U. B. Goslar 2, 419. [2]) U. B. Goslar 3, 213.

[3]) Summierung im Register d. U. B. Goslar 3, S. 723.

[4]) Wenn unsere oben ausgesprochene Annahme richtig sein sollte, daß Wehre unmittelbar vom Stift aus bewirtschaftet wurde, daß kein Villikus die Bewirtschaftung des Gutes gegen Vergütung oder Pacht übernahm, so haben wir in obiger Summe (28 Wipsel) den Rohertrag des Gutes zu sehen Die Hufe gibt demnach einen Durchschnittsertrag von 5 Wipseln. Allerdings ist es nun wieder schwer, den Litergehalt des Wipsels festzustellen. Hat hier der Wispel 60 Scheffel (wie in Walbeck) oder 24 (wie in Magdeburg) oder 30 Scheffel? (Vergl. § 29.)

1050 Güter in Adersleben und Etgersleben (U. B. Stadt Goslar 46).
1052 sein Landgut (predium) Vallendar am Rhein „ 51.
1052 sein Eigengut (predium) Mengede b. Dortmund „ 52.
1053 das praedium Harlingerode „ 55.
Heinrich IV. schenkte 1063 das Gut (predium) Reinstedt „ 91.
Später kam noch die Meierei in Lebenstedt hinzu und die Güter um Bielen am Südrande des Harzes, deren Zubehörungen aus einem Tausche zur Zeit des Kaisers Friedrich I. herrührten. [1])

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war der Gütererwerb so gut wie abgeschlossen. Seinen damaligen Besitzstand vergegenwärtigt das nun folgende Verzeichnis der einzelnen Villikationen, deren Umfang und Abgaben tabellarisch wiedergegeben werden sollen.

2. Villikationen.

Nr.	Ort	Hufen	M.	Wort.	Sch. Pf.	Getreidezins	[2])
	1. Egeln (88½ Hufen. 17 Pfd. 12 Schillinge).						
67	Egeln	5					
68	„	19		19	95 —	95 Mlt W.	
69	„		27	3			
70	„	½					
71	„			6	3 —		Wort ½
72	Hohndf. b. Hoym	12			24 —	24 M. Rog.	144 Hühner
73	„ „	2				24 „ Haf	360 Eier
74	Etgersleben	6	27	3		24 „ „	12 Mß. Leins.
75	„	30½		30½	152. 10	152½ M.	12 Bd. Flachs.
76	„	2	6			[W.	12mal Kaff.
77	„	1		5	9. 8		8; Wort 4 Pf.
78	Ochtmersleben	4			31 —		2 à 8, 2 à 7½
79	Zwieflg, (w)[3])		6		1. 6		
80	Starendf. (w)[3])	6		†	18 —		
81	Lüttgenrode[4])	5					
	Summa	93½ † 2 Mühlen	66	66½	16 Pfd. 14 S. 8 Pf.	247½ M. W. 24 M. R. u.	wie 72 24 Malter H.
	2. Lebenstedt bei Salder.						
82	Lebenstedt	7				⅞ Erträg.	14 Hühner u. †
83	„			17	17 —	v. 3 Morg. ⅞ d. Saat	17 Hühner.
	Summa	7		17	17 Sch.	wie 82	31 Hühner † 7 Schweine, 7 Schock Eier.

Die letzte und 5. Abteilung des Verzeichnisses betrifft nochmals die Meierei zu Egeln. Es werden hier die Bestandteile derselben in etwas von den Aufzeichnungen im 2. Teile abweichender Darstellung aufgeführt, die einzelnen Zubehörungen und deren Leistungen in eingehender Weise besprochen. Er erscheint möglich, daß dieser letztere Teil vielleicht einer

[1]) Die Güter um Bielen gehörten zur Villikation Nordhausen (Harzzeitschrift 22, 88).
[2]) Andere Naturalabgaben und Zins pro Hufe bezw. angegeb. Liegenschaften.
[3]) Bei Egeln. [4]) Bei Stötterlingenburg.

etwas späteren Zeit wie die im 2. Teile angeführte Darstellung angehört, als einige Veränderungen bezüglich des Besitzstandes eine den etwas veränderten Verhältnissen angemessene Festsetzung erheischten. Die Abweichung der 5. Abteilung habe ich im folgenden in Parenthese [ ] gesetzt.

67. Die 5 Hufen gehören zum Herrenhof (ad dominicale), [allodium].

68. Die Hufen sind dem Herrenhof zinspflichtig (cénsuales curie), und zwar je Hufe mit 5 Schillingen und 5 Malter Weizen. Jeder Late (litonum) muß jene 5 Malter von seiner Hufe nach Goslar bringen zum Kornspeicher (ad granarium). [$20^1/_2$ Litonenhufen (mansi litonum), Zins wie oben, außer einer, die 6 Malter (maldratas) Weizen und 6 Schillinge zinst. Die Summe des Getreides nur von den Laten beträgt 108 Malter Weizen.]

69. Die 3 Hausstätten mit je 9 Morgen haben Tagelöhner des Herrenhofes inne (cottidiani servitiales dominicalis). [$26^1/_2$ Morgen, die Ueberland (overlant) heißen, bringen $4^1/_2$ Malter (wohl Weizen) und $4^1/_2$ Schill. ein.]

70. Die halbe Hufe hat der Meier des Herrenhofes (meier curie) zu seiner Nutznießung (pro jure suo), [der Meier (hovemeyer) gibt für seine halbe Hufe statt des Servitiums 1 Schilling (pro quo inde dat solidum pro eo servicio)], der Büttel (preco) hat die andere halbe Hufe im Besitz.

71. Die Hausstellen zinsen je 6 Pfennige neben dem festgesetzten Herrendienst (cum statuto servitio dominicalis). [Auch sind dort drei Morgen, welche Gerhard gehören, zur Ergänzung einer Hufe (ad supplementum). Und es sind noch $5^1/_2$ Morgen, welche in dem einen Jahre 44 Pfennige (denarios), im andern 22 Pfg., im 3. nichts einbringen. Ebendort sind 13 Hausstellen, die zu einer Mühle gehören und 13 Schillinge einbringen, jede zahlt 1 Schilling. Eine andere Mühle bringt 40 Malter ein, 32 Malter Roggen und 8 Malter Weizen und muß außerdem 2 Schweine mästen (porcos inpinguabit), so gut es geht (ut melius possunt), die sie vom Meierhof (de allodio) bekommt. Außerdem muß der Müller (molendinarius) ein Servitium oder ein Schwein im Werte von 3 Sch. liefern. Dort sind auch 50 Wiesen (prata), von denen 20 Fuder Heu (plaustrate feni) einkommen und auf denen einige Weidenpflanzungen (saligna) stehen. Der Geldzins in Egeln beträgt zusammen 6 Tal. u. 22 Pfge.].

72. Es sind slawische Hufen (mansi sclavici), die je 2 Schillinge, 2 Malter Roggen (siliginis), 2 Malter Hafer (avene), 12 Hühner (pullos), 30 Eier, eine Lieferung Kaff oder Spreu (paliam) [1]), eine Handvoll Flachs (plenam manum pregati lini) und 1 Maß Leinsamen (mensuram seminis lini) zinsen. Außerdem ist der festgesetzte Herrendienst zu leisten (statutum servitium dominicalis). [$4^3/_4$ Hufen (mansi quadrante minus), von denen 3 Hufen 23 Sch. zahlen, 1 Hufe 9 Sch., $^1/_4$ Hufe 30 Pfge., die halbe Hufe, die der Senior hat, zinst 7 Sch., 5 für ein Pferd (equo), 2 für eine Verpflegung (convivio) [2]). Ebendort sind 6 slawische Hufen, die für die Ablösung der Heerespflicht (ad herscult) je 2 Sch. zahlen, 15 Tage vor Weihnachten je 4 Sch. u. 12 Pfge. Zins geben statt des zu erwartenden Servitiums. Sie zahlen statt Flachs (pro lino) und Leinsamen (semine lino) 12 Pfge., 6 für das eine, 6 für das andere, 4 kleine Malter Roggen (parvas maldratas) und 4 Malter Hafer, 24 Hühner und 1 Schock Eier,

---

[1]) Spreu = plavoi (Drav. pol. W. 408. [2]) Vergl. 73.

für Kaff oder Spreu 2 Sch., von gewissen Hausstellen 6 Pfge.: Zusammen 5 Tal. u. 3 Sch., 2 Schock und 24 Stück Hühner, 6 Schock Eier. Ebenso müssen die Slawen von Hohndorf statt des Ausjätens von Bürzeldorn (tribulus)[1]), (pro eradicando tribulo), statt Mähens (metendo), Pflügens (arando), Grasmähens (feno metendo), Heuhäufens (cumulando feno), 12 Sch. am Mauritiusfeste zahlen].

73. Die eine Hufe ist die eines Rithemannus (mansus rithemanni), die andere eine Seniorhufe (mansus senioris), die nach ihrem Recht dem Herrenhof dienen (qui pro suo jure serviunt curie). [2]) [Der Senior von Hohndorf zahlt vor Weihnachten für eine Hufe, die man Diedene nennt, 8 Sch.].

74. Die 6 Hufen gehören zum Herrenhof, die 3 Worten (Hausstellen) mit je 9 Morgen gehören Tagelöhnern des Meierhofes. [3]) [Daselbst ein Meierhof (allodium) mit 8 Hufen und einigen Wiesen und Weidenanpflanzungen].

75. [35 Hufen und 2 Morgen, letztere liefern 1 Malter und 1 Schilling. Die Summe der Geldabgaben beträgt 8 Tal. 16 Sch., die Menge des Getreides 176 Malter.

Ebendort eine 6 Schillinge zinsende Hufe, 2 Morgen mit 2 Schillingen, dann noch 6 Morgen mit 2 Sch. Zins. Weiter 21 Hausstellen, von denen 6 drei Sch., jede 6 Pfge., 11 drei Sch. u. 8 Pfge., jede 4 Pfge., zahlen, 4 Hausstellen zinsen 12 Pfge. Die Summe dieser Geldabgaben beträgt 18 Sch. 1 Pfg.].

76. Die 2 Hufen gehören zum Meierhof (pertinentes ad jus villicale). Die 6 Morgen nutzt der Meier (lantmeier).

77. Die Hufe gehört zur Bäckerei in Goslar (ad officium pistorale), sie zinst 8 Sch. [4]) [Ebenda ist eine Mühle mit 40 Maltern, 30 von Roggen und 10 von Weizen, und sie muß 3 Schweine mästen, die sie vom Allodium bekommt].

78. [Beburgischer Münze (monete Beburgensis)]. [5])

79. Hier etwas Land (modicum terre) mit 18 Pfg. [6]) [Einige Aecker (quidam agri), welche 5 Pfg. zinsen].

80. Dazu Herrendienst. [7 Mansen zahlen Zins 15 Tage vor Weihnachten, 1 Sch. als Heerschuld (ad herscult). Ferner von der Gesamtheit der Hufen 18 Pfge. statt des Servitiums nach Goslar, für die Weide (pastura) für 2 Kühe (vaccarum) 1 Sch., wenn der Probst damit einverstanden ist. Ebendort sind $2^1/_2$ Morgen, welche Weihnachten 10 Pfge. abwerfen. Statt 14 Hühner und 14 Bröte (panibus) und 12 Kannen Bier (cantaris cervisie) zu Weihnachten 30 Pfge., auch das nach dem Wunsche des Empfängers. Ferner für gewisse Dienste, die der Kurie geleistet werden, müssen 6 Sch. am Feste Joh. des Täufers gezahlt werden. Die

---

[1]) Trespe = kuostreva (Drav.-pol. W. 396). Jäter = plec (409), jätet = plave (408), ausrupfen = voiravat (436), pflügen = vuorat (440), Mäher = sekar (420), Heu = sonu (423), säen = sejot (420), gehacktes Land = ruola (417), Sense = kuosa (396). Erdstachelnuß oder Bürzeldorn. [2]) Vergl. unten 103, 104.

[3]) Vergl. oben 69.

[4]) Vergl. unten 224. [5]) Ob Bernburger Geldes?

[6]) Nach Interpolation (die Hufe zu 8 Sch. gerechnet) vielleicht 6 Morgen.

Dienste (servicia) sind folgende: Pflügen (aratura), Einfahren des Getreides in die Scheunen (annona locanda in horrea) und Mähen (pro metendo). Insgesamt an Geldabgaben 2 Talente].

81. Die 5 Hufen gehören zum Bäckeramt (ad pistrinum)[1]) und sind zurzeit Heilbertus gegen 2 Hufen in Giersleben ausgetauscht (in concambio). Diese Hufen beansprucht Friedrich als Benefizialgut (in beneficium). [In Ammendorf (w) bei Kroppenstedt sind einige Rottfelder (novalia), die 19 Sch. einbringen, von denen 2 der Waldwärter im Hackel (custodi nemoris) erhält. Die Summe von Ochtmersleben und Ammendorf beträgt 2 Talente 7 Sch. (wohl 8). Summa 200 Hufen, 50 Morgen, 13 Hausstellen, 3 Mühlen, $25^1/_2$ Pfund 6 Sch., 283 Malter Weizen][2]).

Die Meierei Egeln hat folgendes an das Domstift zu entrichten: 8 Wochen lang Brot und Bier (servitur 8 septimanis in pane et cervisia), 15 Talent Zins, 9 Feiertagslieferungen (servitia festiva) und zwar 5 in Schweinefleisch (de carne porcina) am Michaelisfest (29. Sept.), am Tage der heiligen Simon und Judas (28. Okt.), am Andreasfest (30. Nov.) und Weihnachten und Ostern. Die 4 Hammelfleischlieferungen (de carne ovina) Pfingsten, am Fest Johannis d. Täufers (24. Juni), Mariä Geburt (8. Sept.) und Mathäustag (21. Sept.)[3]).

2. Die Meierei Lebenstedt.

82. Hier werden die Hufen wegen ihrer Fruchtbarkeit (fertilitatem) die goldenen (mansi aurei) genannt. Die Hufen gehören wahrscheinlich zu dem schönen Herrenhof (bona curia), der früher eine Burg (castrum) war. Der Hufenzins ist wie folgt festgesetzt: Jede Hufe zinst den halben Ertrag von 3 Morgen (dimidietatem trium jugerum) und den 3. Teil aller Saatfrüchte (seminum), sowohl Winter- wie Sommerfrucht (tam hyemalis quam estivales). Jede Hufe zinst ferner 1 Schwein im Werte von 3 Schillingen (dimidium fertonem) um Egidien (1. Sept.).

83. Ebendort sind Worten,[4]) die 17 braunschweigische Schillinge und 17 Hühner zinsen.[5])

3. Die Meierei Giersleben.

84. Jede Latenhufe liefert als Getreidezins 3 Scheffel Roggen für die Bäckerei (modios siliginis pistorales) und 8 Scheffel Gerste. Jeder Late zinst noch 2 Scheffel Roggen als Ersatz dafür, daß jeder von ihnen nach altem Recht 3 Morgen des Hoflandes pflügen (arare 3 jugera in campo curie) und an 3 Tagen bis Mittag mähen mußte (metere 3 diebus usque ad meridiem), wenn es der Meier verlangte (si placuerit villico). Ferner muß jeder Late $7^1/_2$ Malter nach Goslar zum Kornspeicher bringen. Ferner

---

[1]) Siehe unten 223.
[2]) Diese Summenziehung ist Nachtrag von späterer Hand.
[3]) Vergl. unten Verzeichnis der Servitien, III. Abt.
[4]) Angabe fehlt, da Lücke im Original.
[5]) Da eine Belastung der Hausstelle mit 1 Sch. sich normalerweise rechtfertigen läßt und weiter für gewöhnlich von einer Wort 1 Rauchhuhn gegeben wurde, so können es vermutlich 17 Hausstellen gewesen sein.

müssen 4 Hufeninhaber jedes 3. Jahr 1 Fuder Holz (plaustratam lignorum) eine Tagereise weit für den Herrenhof heranschaffen.

3. Giersleben b. Aschersleben: (97 Hufen, 23 Pfd., 14 Schill, 4 Pfg.)

Nr.	Ort	Huf.	Mg.	Hst.	Sch.	Pf.	Getreidezins	Andere Abgaben	Zins pro Hufe.
84	Giersleben	30½		30½	147	5	153 Scheff. R. 244 „ G.	1 Fuder Holz	
85	„	4		3	28				7
86	„	7½		*					
87	„	1							
88	„	½							
89	„		72	8					
90	„		5						
91	„	5		10	36				
92	„	4½		4					
93	„	1		1	7				7
94	„		15		3	4			
95	„		1			8			pro Mg. ⅔
96	„			11	3	8			Hausst. ⅓
97	„			†			40 Malter (?)	2 f. Schweine	
98	„	½						28 Hühner	
99	„	½						140 Eier	
100	Strummend.(w)	½						4 Töpfe	
101	„ jzt. Salmutsh.	1		4			20 Sch. W.	420 Strohbd.	
102	Mateliz (w)	4		4	24	14	32 „ G.	1 Fud. Mist	
103	„	2		2	10	10	20 „ H.	1 „ Holz	ca. 5½
104	„	2		2	12	20	50 Sch. W.	70 Hühner	ca. 6¾
105	Cozede (w)	10		10	62	11	80 „ G.	350 Eier	
106	„	2		2	10	10	50 „ H.	10 Töpfe	ca. 5½
107	„	2		2	13	8		1050 Strohb.	ca. 6¾
108	„	1		1			20 Sch. W.	1 Fud. Mist	Abgabe
109	Köln (w)	4		4	25	2	32 „ G.	1 „ Holz	wie 102
110	„	2		2	10	10	20 „ H.	35 Hühner	ca. 5½
111	„	1		1	6	10		175 Eier	ca. 6¾
112	„	1		1	8		25 Sch. W.	5 Töpfe	8
113	Zemplitz (w)	5		5	31	5½	40 „ G.	525 Strohb.	
114	„ b. Schackst.	2		2	10	10	25 „ H.	1 Fud. Mist	ca. 5½
115	„	2		2	13	8		1 „ Holz	ca. 6¾
	Summa:	96½	93	111	23 Pfd.		153 Sch. R.	2 Schweine (pernales)	
				½	9 Sch.,		428 „ G.	161 Hühner, 805 Eier	
					11½ Pf.,		115 „ W.	2415 Strohbündel	
							115 „ H.	23 Töpfe	
							40 Malter,	5 Fuder Holz	
								4 „ Mist.	

* Gehölz, Wiese,
† Mühle.

4. Reinstedt bei Aschersleben: (80 Hufen. 24 Pfd. 10 Schillinge).

116	Reinstedt	10	—	—	—	—	—
117	„	41	—	50	287	—	41 M. R., 41 M. W., 328 Sch. G.
118	„	½	—	—	—	—	
119	„	—	—	1 Mü.	—	—	—
120	Westdorf	3	—	3	21	—	3 M. R., 3 M. W., 24 Sch. G.
121	Hoym	24½	—	19	168	—	24 M. R, 24 M. W., 192 Sch. G.
	Summa:	79	—	72 1 Mü.	23 Pfd. 16 Sch.	—	68 M. R., 68 M. W., 544 Sch. G.

86. Die $7^1/_2$ Hufen gehören zum Herrenhof.

87. Diese Hufe dient zum Eigengebrauch des Meiers (ad jus villici).

88. Die halbe Hufe gehört dem Speicherverwalter des Meierhofes in Giersleben (ad custodiam granarii dominicalis) [1]).

89. Besitz von Tagelöhnern [2]).

90. Die 5 Morgen liegen in einem Stück (in uno campo) und gehören zum Herrenhof.

91. Die Hufen dienen zur Bebauung eines Weinberges (ad colendam vineam), der 36 Sch. (Schill.) zinst; denn am Schlusse des Abschnittes heißt es, der Winzer (vinitor) hat Einkünfte von 36 Sch. aus Giersleben, die zu seinem Amt (ad officium) gehören [3]).

92. Für den Kornspeicherverwalter in Goslar [4]).

93. Die Hufe gehört dem Kämmerer in Goslar (camerario).

94. Daselbst ein Stück Land, welches 40 Pfge. zinst [5]).

96. Im Tausch für ein Gehölz erhalten, aber von Theodor von Reinstedt ungerechterweise genommen.

99. u. 100. Die eine Hälfte der Hufe liegt in Giersleben, die andere in Strummendorf (w).

101. Zu der Hufe gehören 4 Worten ohne Hufen (sine mansis), die in Giersleben liegen.

102. In Matheliz sind 4 Smurdenhufen (mansi smurdorum), die je 6 Schill. zinsen und 5 Scheffel Weizen für die Bäckerei, 5 Scheffel Hafer, 8 Scheffel Gerste und 7 Hühner, 35 Eier und einen Topf (ollam) geben. Jeder Late muß von seiner Hufe $7^1/_2$ Malter nach Goslar bringen. Ferner muß jeder 3 Morgen pflügen und die Ländereien der Kurie von Disteln reinigen (emundabit agros curie a carduis). Weiter muß jeder zur Erntezeit (tempore messis) 1 Woche lang 6 Mäher stellen (qualibet septimana mittet 6 nuntios ad metendum) [6]). Außerdem muß jeder in jedem 3. Jahre von den 4 Hufen ein Fuder Holz, eine Tagereise weit, in jedem 3. Jahre ein Fuder Mist oder Dünger für den Weinberg (plaustratam fimi in vineam) holen. Jeder Smurde gibt 30 Strohbündel (tegetes) für das Scheunendach des Herrenhofes (ad tegendum horreum dominicalis) und 15 für das Dach der Mühle und 60 für das Dach des Herrenhofes (domum curie [7]). Schließlich muß jeder noch $2^1/_2$ Pfge. für Fische (ad pisces) [8]) und 1 Pfg. Wächterzins (denarium vigili) geben.

103. Die 2 Seniorhufen (mansi seniorum) zinsen je 5 Sch. und 2 Pfg. für Fische und 3 Pfge. anstatt des Mähens.

104. Die 2 Rithemannenhufen (mansi rithemannorum) zinsen $6^1/_3$ Sch., 3 Pfge. anstatt Fische und 3 Pfg. anstatt des Mähens.

105—115. Die slawischen Hufen in den 3 folgenden Ortschaften

---

[1]) Vergl. unten 92 [2]) Siehe oben 69.

[3]) Vergl. unten 189: von Giersleben 8 Wagen Wein. [4]) Vergl. unten 218.

[5]) Da in Giersleben 7 Sch. von einer Hufe durchschnittlich einkommen, so kommen $3^1/_3$ Sch. normalerweise von einem Lande von ca. 15 Morgen ein. Man beachte jedoch 95.

[6]) Es ist hier jedenfalls anzunehmen, daß täglich ein Mäher zu stellen war.

[7]) Vermutlich ist hier nicht an dauernde Leistungen zu denken.

[8]) Eine Geldleistung anstatt der Naturallieferung.

geben dieselben Zinse und Dienstleistungen wie die in Matheliz (et solvunt et serviunt jure supradicto).

108. Die 15. Hufe gehört einem Zmudicus (zmudicus) ad jus villicale [1]).

112. Die 8. Hufe gehört zur Küche der Domherren (coquine dominorum).[2])

Von der Meierei Giersleben werden auch 8 Wochen lang Brot und Bier geliefert und 14 Pfund bezahlt. Ferner 9 Festservitien: Ostern, Pfingsten, Laurentiusfest (10. August), Petrustag (unten ist 15. August angegeben) Allerheiligen (1. November), Weihnachten und Fastenanfang, ein Servitium von 10 Schillingen am Venantiustage (1. April), von 10 Schillingen am Cyryllustag (19. Mai) und 10 Schillingen am Rusticustag (27. Juli).[3])

Ganz unvermittelt folgt nun die Notiz: Von jeder Vollmeierei (integre villicatio) sind 2 Malter Erbsen (maldrate pise) zu liefern, von einer Halbmeierei 1 Malter. Zu jeder Präbende sind 2 Malter Hopfen (humuli) zu liefern, was zu wenig ist, weil von einer Vollmeierei 16 Malter gegeben werden; aber bald ist für Hopfen Weizen eingesetzt, so daß von einer Vollmeierei 12 Malter Weizen, von einer Halbmeierei 6 geliefert werden müssen. Jährlich sind von Salzgitter 15 Malter Salz (salis) oder 60 Himten (hemeten) zu liefern.[4]) Zur Saline gehören 15 Morgen (ad officium salinatoris).

4. Die Meierei Reinstedt.

116. Die 10 Hufen gehören zum Herrenhof.

117. Der Weizen wird geliefert statt des festgesetzten Hofdienstes (pro statuto servitio curie), der im Pflügen, Mähen u. a. bestand (in arando, metendo et cetera).

118. Der Büttel (preco) hat die halbe Hufe zu seinem Nießbrauch (ad jus suum).

120 u. 121. Zins und Dienstleistung wie 117.

121. Die halbe Hufe hat das Gesinde des Herrenhofes (familia curie).

Die Abgaben dieser Meierei an das Domstift: 8 Wochen (wie oben vermutlich Brot und Bier) Servitium, dann 20 Pfund (libre = talentum) Zins. Ferner 3 Feiertagsservitien: Mariä Reinigung (2. Februar), Servatiustag (13. Mai) und Himmelfahrt.[5])

Da diese Villikation keinen Meier hat (ratione hujus villicationis vacantis), empfängt der Vicedominus $51^1/_2$ Malter Weizen, $51^1/_2$ Malter Gerste und 10 Schock Hafer.

---

[1]) Meier = duornek (Drav. pol. W. 382). Meierei = duor (382).

[2]) Siehe unten 221.

[3]) Vergl. unten Festservitien, 3. Abt. Dort sind allerdings nur 7 Servitien angeführt. Hier sind doch 10?

[4]) Sollte auch der Goslarer Getreidemalter 4 Himten oder 2 Scheffel gemessen haben?

[5]) Vergl. unten Festservitien, 3. Abt.

5. Die Meierei Harlingerode.

122—125. Vor Gericht (in juditio) in Anwesenheit des Vogtes (advocato) Burchard haben die Laten unter dem Sakramente der Kirche bezeugt, daß alle Hufen in Harlingerode rechtmäßig zur Präbende der Domherren gehören (ad prebendam fratrum), mit Ausnahme einer (124), die der Propstei eigentümlich ist (pertinente prepositure).[1]) Hier besitzt die Kirche aber nur 7 Hufen mit je 7 Schill., die übrigen beansprucht Friedrich von Harlingerode vom Propst als Beneficium (ex beneficio a preposito). Ebenso fordert sein Verwandter Thetmar 2 Hufen und 4 Haustellen (125).

122. Hufen des Herrenhofes.

126. Hiervon nimmt $2^1/_2$ Hufen und 5 Worten Friedrich von Harlingerode für sich als Benefiz in Anspruch.

127. Hiervon beansprucht Friedrich 3 Hufen und 6 Worten.[2])

5. Harlingerode bei Harzburg: ($35^1/_2$ Hufen, 9 Pfd. 10 Schillinge).

Nr.	Ort	Huf.	Mrg.	Haus-stellen	Sch.	Pf.	Getreide-zins	Andere Abgaben	Zins pr. Hf.
122	Harlingerode	$3^1/_2$			$24^1/_2$				7
123	„	$3^1/_2$			$24^1/_2$				7
124	„	1							
125	„	2		4					
126	Bündheim	3		6					
127	Wennerode	$13^1/_2$	3	20	$94^1/_2$				7
128	Schlewecke	5		10	35				7
129	Sutderne (w) a. Sudmerberg	1		1	8				8
	Summe	$32^1/_2$	3	41	9 Pfd. 6 Sch. 6 Pf.				

6. Jerstedt bei Goslar: ($25^1/_2$ Hufen, 8 Pfd. 8 Schillinge).

130	Jerstedt	5							
131	„	12		12	84				7
132	Langelsheim	$5^1/_2$		$5^1/_2$	$27^1/_2$				5
133	„		6	1	2				
134	Astfeld	3		3	15				5
135	Von der Saline							30 Malter Salz	
	Summe	$25^1/_2$	6	$21^1/_2$	6 Pfd. $8^1/_2$ Sch.				

6. Die Meierei Jerstedt.

130. Die 5 Hufen, zum Herrenhof gehörig, geben nur Jahresertrag an Korn (reddunt annonam tantum).

131. Es sind mansi censuales (Zinshufen).

---

[1]) Fehlt unten im Verzeichnis der Propsteigüter (203).

[2]) Die fehlenden 3 Hufen in der Summe sind wahrscheinlich die in Harlingerode, deren Nießnutz Friedrich von Harlingerode hat und deren Zahl nicht angegeben ist. Vergl. oben 122—125.

133. Eine Wort (area) und 6 Morgen, die vermutlich zu der Hausstätte gehören.

7. Die Meierei Oldendorf.

136. Hier ist die Größe des Sallandes nicht angegeben. Vielleicht gehören alle $11^1/_2$ Hufen, wie bei Lebenstedt, zum Herrenhof.

Diese Meierei zahlt an das Domstift $3^1/_2$ Pfund Zins, außerdem hat sie 2 Wochen lang Servitium (vielleicht Brot und Bier) und 2 Feiertagsservitien (Weihnachten) zu leisten.[1])

8. Die Meierei Semmenstedt.

140. Hufen des Herrenhofes.

141. Jeder Late muß ein Fuder Korn (plaustratam annone) nach Goslar zum Kornspeicher bringen.

142. Die $5^1/_2$ Hufen sind eine Oblation (ad oblationem)[2].)

143. Die Hufe gehört zum Amt des Kornspeicherverwalters in Goslar (ad custodiam granarii.[3])

144, 146, 147 Zins wie 141.

145. 1 Hufe ad oblationem und die andere gehört zum Kornspeicheramt.[4])

148. Nicht zu dieser Meierei gehörig, sondern vereinzelt steht Harber, im Auszuge des Güterregisters Hathebere und Hatber.[5]) Hier nur eine Woche Lieferungen (per ebdomadam solam).[6])

9. Die Meierei Heingesdorf.

149. Jeder Late mäht (secat) für den Herrenhof (curie) zur Erntezeit (in messe) 4 Morgen und pflügt 1 Morgen 3 mal (ter arat). Ferner stellen je 2 Hufeninhaber 5 mal 9 Pferde (equos), um das Getreide nach Goslar zu bringen und jede Hufe stellt jedes Jahr dem Meier ein Pferd zum Holzholen für den Meierhof.

150. Hufen des Herrenhofes.

151. Es sind Amtshufen des Meiers (ad jus villici).

152. Zu jeder Wort gehören 9 Morgen, die Tagelöhner (cottidiani ministri curie) innehaben.[7])

10. Die Meierei Adersleben.

153. Die 7 Hufen gehören zum Herrenhof.

154. Die 2 Hufen nutzt der Meier.

---

[1]) Vergl. unten Festservitien, 3. Abt. Dort liefert Oldendorf am 1. und 29. Januar das Servitium.

[2]) Vergl. oben 43. [3]) Vergl. unten 219. [4]) Vergl. unten 220, oben 45.

[5]) Vielleicht Hedeper.

[6]) Vergl. unten Festservitien, 3. Abt. Dort sind 5 angegeben.

[7]) Unten sind noch 3 Festservitien angegeben.

7. Oldendorf bei Einbeck.

Nr.	Ort	Huf.	Mrg.	Hausstellen	Sch.	Pf.	Getreidezins	Andere Abgaben.
136	Oldendorf	$11^1/_2$						
137	Sülbeck	1						
138	Volksen	2						
139	Negenborn	$2^1/_2$						
	Summe	17						

8. Semmenstedt bei Schöppenstedt:
(68 Hufen, 14 Pfd. 14 Braunschweiger Sch. 12 Goslarer Sch.).

140	Semmenstedt	9					28 M. R.	
141	„	28			175		28 M. Gersten-Malz	28 Hühner
142	„	$5^1/_2$					112 Sch. H.	
							16 M. R.	
143	„	1					16 M. Gersten-Malz	
144	Berklingen	16			100		64 Sch. H.	16 Hühner
							$3^1/_2$ M. R.	
145	„	2					$3^1/_2$ M. Gersten-Malz	
146	Biewende	$3^1/_2$			21	$10^1/_2$	14 Sch. H.	4 Hühner
147	Westerode	3		3	18	9	3 M. R.	3 Hühner
148	Hedeper	(8)					3 M. Gersten-Malz	
							12 Sch. H.	
	Summe	68		3	15 Pfd. 15 Sch.		$50^1/_2$ M. R.	51 Hühner.
		(8)			$7^1/_2$ Pf.		$50^1/_2$ M. Gersten-Malz	
							202 Sch. H.	

9. Heingesdorf: (23 Hufen, 5 Pfd. 8 Sch.).

149	Heingesdorf(w) bei Fulda	$16^1/_2$		$16^1/_2$	99		33 M. W.	
							66 Sch. W.	
150	„	5						
151	„	$1^1/_2$						
152	„		36	1 Mühl.				
	Summe	23	36	$20^1/_2$ 1 Mühle	4 Pfd. 19 Sch.		33 M. W. 66 Sch. W.	

155. Jeder Late muß für den Herrenhof 4 Morgen pflügen (arare) und 2 Morgen mähen (metere) und an einem Tage einfahren (inducere) und 1 Fuhre nach Goslar leisten. Alle 3 Jahre sind Baufronen für den Herrenhof auszuführen (pro edificiis curie).

157. 3 Hufen dienen zur Unterhaltung der Beleuchtung der Schlafräume (ad lumen dormitorii), 1 Hufe dient als Präbende (ad stipendium) des Godescalcus, eines Offizials des Domstifts.[1])

Diese Meierei gibt an das Domstift 4 Wochen-Lieferungen, 14 Pfund Zins und 3 Feiertagsservitien: Martinstag (11. November), Thomastag (21. Dezember) und Walburgistag (1. Mai). 60 Malter Weizen empfängt

[1]) Vergl. unten 222.

der Vicedominus von dieser Villikation, weil dieselbe zurzeit vakant ist (eo quod ipsa vacat).[1])

Nr.	Ort	Hufen	M.	Wort	Sch.	Pf.	Getreidezins	s. o. 1.
	10. Adersleben b. Wegeleben (62 Hufen. 18 Pfd. 15. Sch.)							
153	Adersleben	7					je 63 Sch. R. u. W.	
154	„	2					255 Sch. G.	
155	„	17		19	102	—	255 Sch. G.-M.	34 Hühn.
156	Hedersleben	$14^1/_2$			87	—	174 Sch. G.-M.	
157	„	4					$43^1/_2$ „ W.-S.[2])	
158	Harsleben	$17^1/_2$		11 †	150	—		
	Summe	62		30	19	Pfd.	wie 155/6	34 Hühn.
				† 1 Mühle	1	Schill.		
	11. Bielen b. Nordhausen ($29^1/_2$ Hufen. 16 Pfd.).							
170	Bielen	$6^1/_2$			65	—		10 ·
180	„	11			116	—		$10^1/_2$
181	„		3		—	6		Wein.
182	Urbach	3			48	—		16
183	Windehausen	4			40	—		10
184	„	5			48	—		4 à 10
185	„		7		2.	6		1 à 8
	Summe	$29^1/_2$	10		16	Pfd.		

Aus entfernt gelegenen Besitzungen:

186	Mengede b. Dortmund	250 Sch. Wein[3])	188	Giselesdf. a. Rhein?	48 Sch.[4])
187	Vallendar b. Koblenz		189	Giersleben	Wein[5])

Aus Goslar:

190	Von Hausstätten	220 Sch.	195	Von Gerichtsbütteln	180 Sch.	
191	„ Gehöften	660 „	196	„ Gemüsehändlern	60 „	
192	„ Bäckern	80 „	197	„ 83 Hausstellen	?	
193	„ d. Römerstraße	180 „	198	„ Ulrich d. Reichen	11 Sch. 4 Pf.	
194	„ Stellmachern	180 „		Summe	78 Pfd. 11 S. 4 Pf.	

Zusatz: König Heinrich IV. schenkte dem Stift in Barnstorf (bei Schöppenstedt) 21 Hufen, die im Derlingau liegen, darüber hat das Stift ein Privileg.[6]) Außerdem schenkte Heinrich einen Hof (predium) in Sollnitz (bei Dessau) der mit anderen Orten, die zu demselben Burgward (burwart) gehören, im Cau Niciza liegt, darüber hat das Domstift ebenfalls ein Privilegium und dennoch besitzt das Domstift diese Güter nicht.

11. Die Meierei Bielen.

Kaiser Friedrich gab diese Meierei der Kirche im Tausch für den Hof Thiedern.

179. Die $6^1/_2$ Hufen gehören zum Herrenhof und zinsen 3 Pfund 5 Sch. oder den halben Getreideertrag (medietatem annone).

---

[1]) Vergl. unten Festservitien. 3. Abt. [2]) Tritici ad semen. [3]) 10 Wagen.
[4]) Oder 10 Wagen Wein. [5]) 8 Wagen. [6]) Nicht aufzufinden.

183. Die 4 Hufen gehören zum Herrenhof, sie zinsen 2 Pfund oder den halben Getreideertrag.

185. Dort soviel Land, das 30 Pfge. einbringt.[1])

Zins von dieser Meierei: Walburgisfest (1. Mai) müssen 5 Talente gegeben werden, Michaelisfest (29. September) 6 Talente, Advent 6.[2])

Zusatz: 187 und 188. Die rheinischen Besitzungen geben je ca. 10 Wagen (plaustrate vini), bald mehr, bald weniger, je nach dem Ernteausfall (juxta aeris qualitatem).

189. Hier 8 Wagen, wenn soviel wächst (quandocunque provenerunt).

Von diesen wie aus den 3 Ortschaften der Meierei Bielen erhält das Stift Weinlieferungen (de septem supranominatis villis ministratur vinum nobis).

Zusatz: 190. Dieser Zins wurde von den Hausstätten der Stadt (de areis tocius civitatis) eingesammelt und diente zur Bekleidung der Brüder.

191. Dieser Grundzins, Hofzins (census de curtibus), 33 Tal. und mehr, welcher als Grundabgabe von jeder Hofstätte dem Könige zu entrichten war und welchen Heinrich III. bereits dem Domstifte überwiesen hatte, diente auch zur Bekleidung (ad vestitum).

192 –196. Abgaben von Bäckern (pistoribus), Stellmachern (carpentariis) und Gemüsehändlern (venditoribus herbarum).[3])

197. 12 geistliche Stiftungen, einheimische und fremde, hatten von ihren in Goslar belegenen Hausstätten den Hauszins (censum de areis) zu entrichten, und zwar

1.	die Petrikirche	v. 10 Hausstellen	7.	Stötterlingenburg	v. 1 Hausstellen
2.	„ Georgkirche	„ 9 „	8.	Wöltingerode	„ 1 „
3.	Riechenberg	„ 19 „	9.	Ilsenburg	„ 4 „
4.	Corvey	„ 3 „	10.	Drübeck	„ 1 „
5.	Walkenried	„ 4 „	11.	Rosentorhospital	„ 26 „
6.	Heiningen	„ 3 „	12.	Zellerfeld	„ 2 „

Der Besitz des Domstifts war hiernach ein ganz bedeutender. Die Besitzungen lagen in verschiedenen getrennten Abteilungen. Großer Besitz war zunächst in Goslar selbst, dann in der Nachbarschaft Goslars im Westen (Jerstedt) und Osten (Meierei Harlingerode). Nach Norden zu lagen viele Einzelgüter in den Tälern der Oker und Innerste. Noch weiter nordwärts lag eine Meierei im heutigen Amte Salder (Lebenstedt). Südlich der Asse war die Meierei Semmenstedt. Selbst in der Ohregegend finden wir einige Oblationsgüter. In der Umgebung des Huywaldes haben wir die großen Besitzungen von Dedeleben und Dingelstedt. Zwischen Bode und Saale sehen wir die Liegenschaften, die zu dem Haupthofe Egeln zusammengelegt waren, südlich von diesen den Güterkomplex um Adersleben, weiter südlich an der Selke die Güter der Meierei von

---

[1]) Nach Interpolation ca. 7 Morgen.

[2]) Zusammen 17. In der Ueberschrift steht 16.

[3]) Ob in diesem Zusammenhange bei den preconibus an Gerichtsboten zu denken ist, bleibe dahingestellt.

Reinstedt, östlich davon an der Wipper die Zubehörungen der Meierei von Giersleben. Der Schwerpunkt des Güterbesitzes lag demnach im Osten an den Ufern der Bode, Selke und Saale. Andere große Besitzungen des Stifts lagen weit getrennt von demselben, so die thüringische Meierei von Bielen und die Güter um Einbeck (Oldendorf). Das Domstift besaß noch fernere Liegenschaften in der Gegend von Fulda (Heingesdorf), von Erfurt (Wallersleben), dann zu Mengede bei Dortmund, deren jährlicher Zins zu 12 Pf. und 10 Sch. auf einen nicht unerheblichen Umfang hinweist (186). Besonderen Wert für das Stift hatten zweifelsohne auch die rheinischen Besitzungen zu Valendar und Giselisdorf wegen des Bezuges guten Weins. 10 Fuder Wein wurden jährlich von jeder Besitzung entrichtet. Die 8 Fuder Wein von den heimatlichen Weinbergen in Giersleben werden weniger angenehm gewesen sein.

Die Verwalter des Gutes in Mengede und zugleich eines Weingutes in Vallendar waren die Herren von Strünkede, die ohnehin schon in Mengede begütert waren. Im Jahre 1222 war Gerlach von Strünkede villicus der Goslarer Kirche, nach dessen Tode übertrug der Konvent zu Goslar die Verwaltung des Gutes auf Gerlachs Bruder Bernhard.[1])

Auf Veranlassung des tatkräftigen Propstes Adelog ordnete Kaiser Friedrich I. 1163 die inneren Verhältnisse des Domstifts, die Verhältnisse zwischen Propst und Domkapitel, indem er von den bis jetzt beiden zukommenden Gütermassen jedem seinen bestimmten Teil unterstellte[2]) und festsetzte, daß die Domherren ohne Zutun des Propstes ihren Anteil verwalten und ihre Beamten und Meier in keinerlei Abhängigkeitsverhältnisse von dem Dompropste stehen sollten.[3])

Nach dem Verzeichnisse unterstanden dem Konvente 11 domstiftische Meiereien. Dazu kommen vermutlich die 4 Halbmeiereien Etgersleben (74, 76), Hedeper (148), Cozede (108) und Windehausen (183). Die Verwaltung über die sämtlichen Meiereien führte wahrscheinlich der Vicedominus. Dieser empfängt während der Vakanz der Meierei in Reinstedt die Naturalleistungen (121).

Der Haupt- oder Herrenhof einer Meierei hieß Dominicale. Der Vorsteher der Vollmeierei wird Hofmeier (meier curiae, hovemeyer [70]), der einer Halbmeierei wohl Landmeier (lantmeier 76) genannt. Andere Diener der Villikationen waren der Speicherverwalter (custos granarii 88), der Gerichtsbüttel (preco 70), der Winzer (vinitor 91) und der Waldwärter (custos nemoris 81).

Aus dem Inhalt der 2. Abteilung ist im einzelnen ersichtlich, wie groß der Umfang der Einzel-Meiereien, der Meiereiländer, der Amtshufe des Villikus ist, dann welche Abgaben an Geld und Naturalleistungen von den Meiereien und wieder von den einzelnen Vorwerken und kleineren Güterabteilungen, aus welchen die Meiereien zusammengesetzt waren, zu entrichten waren. Vielfache Verschiedenheiten bezüglich des Umfanges und der Art der Leistungen zeigen sich nach der Verschiedenheit der Lage und Beschaffenheit der einzelnen Abteilungen. Hier ist nicht zum wenigsten

---

[1]) Beiträge z. Gesch. Dortmunds 16, 88.
[2]) Ueber Propsteigüter siehe 203—206. [3]) U. B. Goslar S. 67.

von Interesse die Bezeichnung der Abgaben und Dienstleistungen aus den slawischen Distrikten im Osten. Doch lassen wir darüber die beiden folgenden Tabellen sprechen.

Die domstiftischen Meiereien.

	Vollmeiereien	Hufen d. ganz. Vill.	H. d. Salland.	H. d. Meiers	Morgen	Hausstellen	Sonst. Liegenschaften	Geldzinse. Pfd.	Sch.	Pf.
1	Egeln	93½	5	½	66	66½	2 Mühlen	16	14	8
2	Lebenstedt	7	—	—	—	17	—	—	17	—
3	Giersleben	96½		1	93	111½	1 Mühle 1 Wiese 1 Wald	23	9	11½
4	Reinstedt	79	10	—	—	72	1 Mühle	23	16	—
5	Harlingerode	32½	3½	—	3	41	—	9	6	6
6	Jerstedt	25½	5	—	6	21½	—	6	8	6
7	Oldendorf	17	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Semmenstedt	68	9	—	—	3	—	15	15	7½
9	Heingesdorf	23	5	1½	36	20½	1 Mühle	4	19	—
10	Adersleben	62	7	2	—	30	1 Mühle	19	1	—
11	Bielen	29½	6½	—	10	—		16	—	—
zu	Halbmeiereien:									
1	Etgersleben		8	6 M.						
3	Cozede			1						
8	Hedeper	(8)	8	—						
11	Windehausen		4	—						
	Oblationsgüter:									
	(Meier. Wehre		(6)							
	„ Wallersleb.		(16½)	(10 Sch.)						
	„ Gr. Keula)		(7½)	(6 Sch.)						
	Summe	533½	78½	6	214	383	6 Mühlen	136	8	3
Weniger	14½ (218)		5 M.	6 M.			1 Wiese	91	1	
„	6½ (142.145)	21					1 Wald	(aus Goslar u. westf. u. rhein. Besitzung.)		
	Summe	512½						227	9	3.
	+ (8)	8								
	Summa zus.	520½.								

Von den zur Meierei Harlingerode gehörenden Hufen sind einige an Lehnsleute ausgetan und zwar x Güter in Harlingerode an Friedrich von Harlingerode (122), 2½ Hufen und 5 Worten in Bündheim an Friedrich von Harlingerode (126), 3 Hufen und 6 Worten in Wennerode an Friedrich von Harlingerode (127), 2 Hufen und 4 Worten in Harlingerode an Thetmar (125). Zusammen 7½ Hufen und x und 15 Worten an zwei Lehnsleute, die jedenfalls nicht die einzigen Vasallen des Domstifts gewesen sind. (Vergl. unten 203—206, 223).

Von den 359 Hufen,[1]) die nur Geld zinsen, geben

7½ H. je 2½ Sch., 35 H. je 5 Sch., 8 H. je 5½ Sch.,
24½ „ „ 6 „ 6 „ „ 6½ „ 90½ „ „ 7 „

[1]) Güter der Dignitäre mit inbegriffen (siehe III).

$7^1/_2$	H.	je	$7^1/_2$	Sch.,	97	H. je 8	Sch.,	$5^1/_2$	H. je $8^1/_2$ Sch.
3	„	„	9	„	$7^1/_2$	„ „	$9^1/_2$ „	52	„ „ 10 „
11	„	„	$10^1/_2$	„	1	„ „	14 „	3	„ „ 16 „

Naturalabgaben der Latenhufen.

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Hühner	Eier	Sonstiges.
1	Egeln	$247^1/_2$ Malter	24 Malt.	—	24 M.	144	360	12 Mass Leinsam. 12 Bd. Flachs 12 Kafflieferg.
2	Lebenstedt					31	420	7 Schweine.
3	Giersleben	115 Scheff.	153 Scheff	428 Sch. 40 M. Malz	115 Sch.	161	805	5 Fuder Holz 4 Fuder Mist 23 Töpfe 2415 Strohb. 2 Schweine.
4	Reinstedt	68 M.	68 Malt.	544 Sch.				
5	Harlingerode							
6	Jerstedt							30 M. Salz 15 M. Salz (a. Salzgitt.)
7	Oldendorf							
8	Semmenstedt	$50^1/_2$ M.		$50^1/_2$ M.	202 Sch.	51		
9	Heingesdorf	33 M. 66 Sch.						
10	Adersleben	68 Sch. 429 Sch. Malz $43^1/_2$ Sch. Saat	68 Sch.	255 Sch.		34		
11	Bielen							Wein.
	Sa. (Malter)	399	92	$90^1/_2$	24	421	1585	12 Maß Leinsamen u.
	„ (Scheffel)	$721^1/_2$	221	1227	317			

12 Kafflieferungen, 12 Bd. Flachs, 23 Töpfe, 2415 Strohbündel, 45 Malter Salz, 18 Wagen Wein (187, 189), Wein aus Bielen, 5 Fuder Holz, 4 Fuder Mist.

Im Durchschnitt zinst demnach eine domstiftische Latenhufe ca. $7^1/_2$ Schillinge.

Ein etwas jüngerer Auszug des Güterverzeichnisses hat die zu den einzelnen Villikationen gehörigen Güter nur der Summe nach bezeichnet. Da hier zum Teil andere Summenziehungen vorkommen, so ist vermutlich eine Güterbewegung vor sich gegangen.

Von Interesse für die älteren Verhältnisse in Goslar sind besonders die Angaben über die Geldbezüge des Stifts aus der Stadt Goslar. Es ist ersichtlich, daß dem Stift nicht allein der Grundzins, der census de curtibus Goslarie, welcher hier auf jährlich 33 Talente und mehr geschätzt wird (191), sondern daß ihm auch ein jährlicher Zins von ferneren 11 Talenten zustand, welcher von den Hausstätten der Stadt, de areis tocius civitatis (Wortzins), eingesammelt wurde (190). Nur widerwillig scheint der Zins von den Bürgern Goslars gezahlt zu sein, da Kaiser Friedrich II. 1223 ein strenges Gebot an den Vogt und die Bürger von Goslar zu erlassen genötigt war, dem Domstifte die Entrichtung des Wortzinses nicht vorzuenthalten.[1])

[1]) U. B. Goslar 34.

Bei 192—196 handelt es sich um Goslarer bürgerliche Gewerbetreibende, die dem Stift gehörige Grundstücke nach freiem Erbleiherecht übernommen haben. Mit dem Gesinde des Stifts haben sie nichts gemein; das wohnt im Stift. Der von ihnen zu gebende Zins liefert den Beweis, daß die Inhaber die Grundstücke nach städt. freiem Leiherecht inne haben, daß ihnen aber nicht die Häuser zu besonderem Gebrauch vergeben sind.

Die Vogtei über das reichsunmittelbare Domstift stand dem Kaiser selber zu, wurde aber von den Woldenbergern ausgeübt. Einmal wird in der Urkunde auf den Vogt Burchard (122—125) bezug genommen. In einigen Gegenden wurde die Vogtei von dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, von dem Fürsten von Anhalt und dem Herzog Heinrich den Löwen wahrgenommen. Als der Kaiser Friedrich I. 1188 sich in Goslar aufhielt, scheint das Domstift gegen seinen Untervogt aus dem niederen Adel Klagen vorgebracht zu haben; denn er verbot, daß die Kirchenvögte den Nachlaß der Laten sich anmaßen, die Höfe an neue Meier austun, oder überall als Richter tätig sind, außer über Diebstahl, Verwundung und Entführung, während alle andern Fälle vor den Oekonomen oder Meier der Kirche gehören sollten. Auch verfügte er, daß die Besitzungen zu Wehre und andere neu erworbene den Vögten überhaupt nicht unterworfen sein sollten.

In der 3. Abteilung des Verzeichnisses wird die Leistung der Servitien für das Jahr festgestellt, ihre Reihenfolge, ihre Art und ihr Umfang. Die Anzahl der den Domherren zur Präbende zu reichenden Bröte deren Gewicht und das der Semmeln wird bezeichnet und angegeben, was sie sonst zur Präbende zu bekommen haben an Geld, an Getreide, zur Bierbereitung und zur Beschaffung anderer Bedürfnisse des Lebens.

Von den Herrenhöfen (dominialibus) müssen im Verlauf eines Jahres 24 Servitien in Schweinefleisch (de carne porcina), 12 in Hammelfleisch (ovina) geleistet werden:

1. Am Fest der Beschneidung (1. Jan.) eine Lieferung von Oldendorf.
2. Epiphanias (6. Jan.) von Harlingerode.
3. Am Tage d. heil. Gerard (8. Jan.) Ablösung des Servitiums durch 10 Sch. v. Adersleben.
4. Am Fest des h. Valerius (29. Jan.) ein Servitium von Oldendorf.
5. Mariä Reinigung (2. Febr.) von Reinstedt.
6. Fastenanfang von Giersleben.
7. Am Tage d. heil. Mathias (24. Febr.) von Jerstedt.
8. Am Tage d. Einsetzung d. heil. Abendmahls 6 Sch. von einer Mühle.
9. Mariä Verkündigung (25. März) gleichfalls 6 Sch. für ein Servitium von derselben Mühle.
10. Sonnabend vor Ostern 6 Sch. von derselben Mühle.
11. Am Tage d. heil. Venantius (1. April) 10 Sch. (v. Giersleben).[1])
12. Ostern ist das 1. Servitium von Egeln zu leisten, das 2. von Giersleben, das 3. von Heingesdorf, das 4. von Hedeper.
13. Am Feste des Philippus und Jakobus (1. Mai) von Adersleben.
14. Himmelfahrt von Reinstedt.
15. Am Tage des heil. Servatius (13. Mai) von Reinstedt.

16. Am Tage d. heil. Cyrillus (19. Mai) 10 Sch. (von Giersleben).[1])
17. Pfingsten ist das 1. Servitium von Egeln, das 2. von Giersleben, das 3. von Heingesdorf, das 4. von Semmenstedt zu leisten.
18. Am Feste Johannes des Täufers (24. Juni) von Egeln.
19. Am Feste des Petrus und Paulus (29. Juni) von Giersleben.
20. Am Gründungstage des Stifts (zwischen 29. Juni und 22. Juli?) von Semmenstedt.
21. Am Tage d. heil. Maria Magdalena (22. Juli) von einem Rottland in Hethdesleben (?).
22. Am Tage des heil. Jacobus (25. Juli) 10 Schillinge.
23. Am Tage d. heil. Rusticus (27. Juli) 10 Schillinge von Giersleben.
24. Am Feste von Stephani Auffindung (3. Aug.) 16 Schillinge.
25. Am Feste des heil. Laurentius (10. Aug.) von Semmenstedt.
26. Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) von Giersleben.
27. Am Tage des heil. Bartholomäus (24. Aug.) von Harlingerode.
28. Am Geburtstage Mariä (8. Sept.) von Egeln.
29. Am Tage des heil. Matthäus (21. Sept.) von Egeln.
30. Am Michaelistage (29. Sept.) von Egeln.
31. Am Feste der Apostel Simon und Judas (28. Okt.) von Egeln.
32. Allerheiligen (1. Nov.) von Giersleben.
33. Am Martinstage (11. Nov.) von Adersleben.
34. Am Feste des heil. Andreas (30. Nov.) von Egeln.
35. Am Tage des heil. Nikolaus (6. Dez.) von Semmenstedt.
36. Am Tage des Eucharius (8. Dez.) 10 Schillinge.
37. Am Feste des heil. Thomas (21. Dez.) von Adersleben.
38. Weihnachten von Egeln.
39. Am Tage des heil. Stephanus (26. Dez.) von Heingesdorf.
40. Am Tage des heil. Johannes (27. Dez.) von Semmenstedt.
41. Am Tage des unschuldigen Kindleins (28. Dez.) von Giersleben.

An Festservitien (servitia festiva), die Michaelis beginnen, sind 3 fette Schweine (porci fortes pingues) mit einer 3 Finger dicken Fettschicht (in latitudine 3 digitorum) zu geben, dann 3 große Hühner oder 12 kleinere, 8 große Käse (casei magni) oder 12 kleinere, 80 Eier, 1 Schock Lauch (sexagenarium de porro), 1 Himten (hemeto) Salz und 2 Malter Weizen, dann 3 gute Pfennige (denarii graves) zu jedem Servitium für Essig und 6 Pfge. für Holz und 12 Pfge. für Töpfe (Geschirr). Dieses muß von jeder Meierei geliefert werden an dem Tage, an dem sie die Lieferung hat. Jedem unserer Domherren ist eine neue Schüssel (scutella) mit einer Handvoll Salz zu liefern. Diese Servitien dauern bis Pfingsten. Pfingsten sind zu liefern 5 fette Schafe (oves pingues) mit der eben genannten Anzahl von Hühnern, Käse, Eiern und Schüsseln.

Nach der ersten Festsetzung wurden den Domherren geliefert nur 2 zur Präbende gehörige Bröte (panes prebendales), ein Weiß- und ein Schwarzbrot von folgendem Gewicht: Das Weißbrot wog bei der Teiganmangelung (in pasta) 16 Mark ($= 16 \cdot 1^1/_2 = 24$ Pfund), nach dem Backen 14 Mark (21 Pfund), das Schwarzbrot vor dem Backen 18 Mark

[1]) Vergl. oben 112.

(27 Pfund), nach dem Backen 16 Mark (24 Pfund). Mit Absicht und Willkür ist dann festgesetzt, daß aus jenen 2 Bröten 4 gemacht würden, 2 weiße und 2 schwarze, mit folgendem Gewicht: jedes der Weißbröte wog bei der Anmangelung 8 Mark (= 12 Pfund), nach dem Backen aber 7 Mark ($10^1/_2$ Pfund), jedes Schwarzbrot als Teig 9 Mark (= $13^1/_2$ Pfund), nach dem Backen aber 8 Mark (= 12 Pfund). Unsere Semmel (simula) muß als Teig 14 Mark (= 21 Pfund) wiegen, nach dem Backen aber 12 Mark (= 18 Pfund).

Im Laufe eines Jahres sind an Präbendengeldern (prebendales nummos) jede Woche 30 Sch. zu zahlen.

Zu den Präbendenbröten für 14 Tage gehören 26 Malter Roggen, 21 bezw. 22 Malter Weizen.

An Servitien sind den Domherren im Laufe eines Jahres aus reinem Weizen (de puro tritico) zu geben 148 Semmeln (simule) und ebensoviel kleine Semmeln (phochencen).

Von Gütern in Wallersleben und anderen Orten sind an die Domherren am Feste der heiligen Apostel Simon und Judas zu zahlen 6 Talente, Advent auch 6, am Feste der heiligen Walpurgis (1. Mai) 5 Talente.

Für das tägliche Bier (cervisia) ist den Stiftsherren eine Abgabe von Hartkorn (annona dura) folgendermaßen zu entrichten: Jedem müssen 12 Malter Weizen oder 18 Malter Gerste oder 24 Malter Hafer geliefert werden. Über den Hafer ist seit langer Zeit diese Bestimmung getroffen und zu befolgen, daß immer 1 Malter mit beiden Händen festgedrückt

Festtags-Servitien.

	Dominicalien	Servitien	Schweine	Schafe	Gr. Hühner	Eier	Gr. Käse	Sch. Lauch	Himt. Salz	Malt. Weizen	Schüsseln	Pfg.	[4]
1	Egeln	9	15	20	27	720	72	9	9	18	9	189	8
2	Lebenstedt	—											
3	Giersleben	7[1]	12	15	21	560	56	7	7	14	7	147	8
4	Reinstedt	3	9	—	9	240	24	3	3	6	3	63	8
5	Harlingerode	(2)[2]	3	5	6	160	16	2	2	4	2	42	
6	Jerstedt	(1)	3		3	80	8	1	1	2	1	21	
7	Oldendorf	2	6		6	160	16	2	2	4	2	42	2
8	Semmenstedt	(5)	6	15	15	400	40	5	5	10	5	105	
9	Heingesdorf	(3)	6	5	9	240	24	3	3	6	3	63	
10	Adersleben	3	9		9	240	24	3	3	6	3	63	4
11	Bielen												
12	Hedeper	(1)	3		3	80	8	1	1	2	1	21	1
	Summe	36[3]	72	60	108	2880	288	36	36	72	36	756	31

[1]) Im ganzen sind hier 10 Servitien angegeben. 3 sind bereits mit 30 Schill. (je 10 Sch.) abgelöst. Oben (112) sind nur 9 Servitien für Giersleben angegeben.

[2]) Durch die eingeklammerten Zahlen soll ausgedrückt werden, daß diese Servitien oben unter den einzelnen Meiereien nicht erwähnt werden.

[3]) Stimmt wohl mit der Ueberschrift (24 + 12). Im Winter werden Schweine, im Sommer Schafe geliefert. [4]) Wochen-Servitien.

III. Benefizien der Offizialen.

Nr	Ort	Huf.	Versch.	Sch.
	1. Dechanei:			
199	Egeln	6		48
200	Ammendorf (w)[1]	1		14
201	Hohndorf	1	x Wort.	12
202	Etgersleben	7		56
	Sa.	15		6 Pfd. 10 Sch.
	2. Propstei:			
203	Baddecknst.	8	Mühle, 2 Kap.	
204	Dingelst.	18	Mühle, Wbg.	
205	Duringer.(w)	$10^1/_2$	Mühle s. 16	
206	Skurriz ?	$10^1/_2$		
	Sa.	47	3 Mühlen, 2 Kapellen, 1 Weinberg	
	3. Schule:			
207	Matheliz (w)	9		
	4. Küsterei:			
208	Wald Gowische			10
209	„ Laresfeld			80
210	„ Hereskamp			40
211	„ Frankenscerve			10
212	Reinhardswald			10
	Sa.			7 Pfd. 10 Sch.
	5. Kämmerei:			
213	Adersleben	3		
214	W. Gowische			1000
215	V. Worten b.		x Wort.	$2^2/_3$
216	Frankenbg.		Mühle	16
217	Gierslbn.	1	Wort	7
	Sa.	4	Mühle, x Wort.	51 Pfd. 6 Sch. 8 Pf.

Nr	Ort	Huf.	Versch.	Sch.
	6. Kornspeicherverwalter:			
218	Giersleben	$4^1/_2$		s. 92
219	Semmenst.	1		s. 143
220	Berklingen	1		
	Sa.	$6^1/_2$		
	7. Koch:			
221	Köln (w)	1	s. 112	8
	8. Brauer:[2]			
222	Adersleben	1	s. 157	8
	9. Bäcker:			
223	Lüttgenrde.	5	s. 81	
224	Etgersleben	1	s. 77	8
	Sa.	6		

Summe der Güter der Dignitäre:

				Pfd. S.
1	Dechanei	15	x Wort.	6. 10
2	Propstei	47	3 Mühl. 2 Kap.	
3	Schule	9	Weinbg.	7. 10
4	Küsterei			
5	Kämmerei	4	2 + x W. Mühle	51. 5. 8 Pf.
	d. niederen Beamten:			
6	Kornspchv.	$6^1/_2$		
7	Koch	1		— 8
8	Brauer	1		— 8
9	Bäcker	6		— 8
	Sa. Sa.	$89^1/_2$	4 Mühl. 2 + x Worten 2 Kapellen 1 Weinberg	66 Pfd. 9 Sch. 8 Pf.

werden muß, die übrigen nicht, und diese 24 Malter müssen gleich 8 Marktscheffeln (scepelonibus forensibus) sein.[3])

Für Holz sind 3 Sch. zu zahlen, für Hopfen (humulo) Weizen. Schließlich ist 40 Tage lang Krugbier (cifalis cerevisia) zu liefern[4]) und für Fische in den 40 Tagen 6 Talente. —

Wir wissen nun nicht, wie groß die Zahl der Präbenden gewesen ist; denn bis zum Ausgange des 13. Jahrh. scheint die Zahl der zu vergebenden Domherrenstellen nicht fest bestimmt gewesen zu sein. Dann aber ließ es die bedrängte Lage des Domstifts notwendig erscheinen, die Anzahl der Präbenden zu mindern. Im Jahre 1297 wurden sie auf 24 herab-

[1]) Bei Gröningen. [2]) Früher dem Brauer, jetzt dem Godescalcus.
[3]) 3 Malter = 1 Marktscheffel (Hafer).
[4]) So das Sachregister. Vielleicht doppelt eingebrautes Bier während der Fastenzeit.

gesetzt.[1]) Auch der Umfang einer Präbende ist nicht zu bestimmen, nur die Anzahl der Servitien, die von den Meiereien an den Festtagen zu leisten waren, sind ihrem Umfange nach durch obigen Text festzustellen und durch die Tabelle auf Seite 239 detailliert worden.

Die folgende 4. Abteilung benennt die Benefizien der Würdenträger des Stifts, die zur Dechanei, Propstei, Schule, Küsterei, Kämmerei gehörigen Nutzungen, was der Speicherverwalter (custos granarii), der Koch, der Bierbrauer und der Bäcker zu beziehen haben. Die einzelnen Details und die Summe der Güter der Dignitäre ergeben sich aus nebenstehender Tabelle.

Begleitender Text.

199—202. Außer diesen Gütern gebührt dem Dechanten 1 Präbende und er besitzt die Kapelle des heiligen Thomas.

203—206. Diese Güter gehören zur Propstei ohne die, die Ministerialen (ministeriales) und andere Menschen zu Lehn (beneficiati) innehaben.

208—212. Der der Küsterei (ad custodiam) gehörige Waldzins (census silvalis) ist am Jacobustage zu liefern.[2])

213—217. Das Kämmereramt (ad officium sive ad beneficium camerarii) empfängt wöchentlich 2 schwere Pfennige und 22 (fehlt Maßbezeichnung) Roggen und integrum Malz (?) und von den Festservitien ein Teilchen Brot (porciuncula in pane) und anderes.

213. 1 Hufe hat der Kämmerer zu seinem eigenen Gebrauch, sie zinst 8 Schillinge, die anderen beiden dienen zur Unterhaltung des Lichtes im Schlafraum (ad lumen dormitorii) und der Feuerung (ad ignem faciendum).

214.[3])

218—220. Ad beneficium custodis granarii gehören außerdem $6^1/_2$ Pfennige Präbendengelder, wöchentlich 3 Schwarz- und 1 Weißbrot und ein voller Malzzins (integrum bracium).

221. Außerdem erhält der Koch wöchentlich 1 Pfg. und 9 (fehlt Maßbezeichnung) Roggen und einen halben Malzzins.

222. Zum Einkommen des Brauers (ad beneficium braxatoris), der das tägliche Bier braute, gehören allwöchentlich 2 Pfge. schwerer Münze und täglich 2 Bröte (Schwarz- und Weißbrot) und $^1/_2$ Malzzins und 2 Schillinge von jeder Vollmeierei, 1 Schilling von jeder Halbmeierei (integra et dimidia villicatione), die früher an die Wächter gezahlt wurden, die über das Kloster und dessen Wirtschaftsgebäude (officinas) wachten. Und als die Sitte, das tägliche Bier zu brauen, fortfiel, wurde dieses Einkommen (beneficium) einem Kirchenbeamten (in ecclesiasticam personam), dem sog. Godescalcus, der im Chor dient, übertragen und nun stipendium Godescalci genannt.

---

[1]) U. B. Goslar 2, 520.

[2]) Diese Renten werden einer königlichen Schenkung entstammen; sie werden zurückzuführen sein auf eine Rekognitionsgebühr für Ausweisung königlicher Waldungen zu Bergwerkszwecken, ein Zins, welcher ursprünglich an die Curienverwaltung zu entrichten war (U. B. Goslar S. 71).

[3]) Es wird dies der gleichfalls ursprünglich fiskalische, dem Domstift von einem Könige oder Kaiser überwiesene Hüttenzins der außerhalb des Rammelsberges belegenen bedeutenden Hütte Gowische sein.

223—224. Zur Bäckerei gehören wöchentlich 2 schwere Pfennige und 22 (?) Roggen und voller Malzzins und alle Roggenkleie (furfures siliginis) einer Woche (unicuique septimane), außer 3 Maltern, welche zum Vicedominat gehören, dem auch die Weizenkleie (furfures tritici) des ganzen Jahres gebührt.

223. Im Tausch für 2 Hufen in Giersleben erhalten; diese nimmt Friedrich von Harlingerode als Beneficium vom Propst Adelog in Anspruch.

Es folgen dann noch Verpflichtungen des Vicedominus und des Küsters betreffs Holzlieferungen. — Wir geben nun den

Gesamtbesitz des Domstifts.

	Hufen	Morgen	Hausst.	Gärten	Wiesen	Weinb.	Wälder	Mühlen	Versch.	Geldzinz.
a. Oblationsgüter	240½	42	57	12	2		3	19[1]	[2]	133. 11 —.
b. Konventsgüter	520½	214	383		1	x	1	6		227. 9. 3
c. G. d. Dignitäre	89½		2+x			1	x	4	2 Kap.	66. 9. 8
Summe	850½	256	442 + x	12	3	1 x	4 x	29 +[1]	2 Kap. +[2]	427. 9. 11 Pfd. Sch. Pf.

Die 850½ Hufen verteilen sich auf nebenstehende 88 Ortschaften. (Im Durchschnitt kommen daher 9 Hufen auf eine Ortschaft).

Auf die Erhaltung des gewonnenen Güterbesitzes war das Domstift ernstlich bedacht. Namentlich waren es die entlegenen Besitzungen, deren Erhaltung und ersprießliche Nutzung dem Stifte vielfach große Sorge und Mühe veranlaßten. Die abgelegenen Meiereien des Domstifts wurden im Laufe der Zeit meistens an adlige Herren zur Verwaltung verlehnt. So hatte das Stift die bedeutende Meierei in Adersleben dem Ritter Helembert von Adersleben im Jahre 1266 übergeben.[3]) Das Rechtsverhältnis zwischen beiden wurde durch einen Vertrag festgestellt, nach welchem der Ritter jährlich

108 Malter Weizen (541½ Scheffel W.)[4])
52 Malter Roggen (68 Scheffel R.)
1 Malter Erbsen (255 Scheffel Gerste)
1 Malter Salz
14 Tal. Halb. (19 Tal. 1 Sch.)
3 Mark u. ½ ferto

zu liefern hatte. In diesem Vertrage wurden auch über Mißernten nähere Bestimmungen getroffen (si vero sterilitas terre vel tempestas vel devastatio exercitus evenerit, vivet in gratia nostra, si illa poterit demonstrare).

---

[1]) Dazu 2 Mühlenplätze.

[2]) 3 Schmieden, 2½ Kammern, ¼ Erzgrube, 9 Häuser, 17½ Haufhallen.

[3]) U. B. Goslar 2, 118.

[4]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf den Ertrag der Meierei vor ca. 75 Jahren (siehe oben 153). Da werden 864½ Scheffel Getreide, hier 160 Malter gezinst. In Anbetracht der Gleichmäßigkeit der Abgaben läßt sich wohl aus diesem Verhältnis angeben, wieviel Scheffel ein Malter gehabt hat. Danach hat das goslarsche Domstiftsmaß Malter ca. 6 Scheffel gemessen.

Verteilung und Ausdehnung des domstiftischen Grundbesitzes.

Ort	a.	b.	c.	Sa.	Ort	a.	b.	c.	Sa.
1. Gegend Goslar-Hildesheim.									
Lochtüm	2			2	Sudburg (w)	2			2
Bettingerd.	1			1	Wennerode		13½		13½
Lengede	1			1	Schlewecke		5		5
Flachstckh.	1½			1½	Sutdern. (w)		1		1
Durgrd. (w)	1		10½	11½	Langelsh.		5½		5½
Harlingerd.	½	10		10½	Astfeld		3		3
Jerstedt	4	17		21	Westerode		3		3
Lewe	3½			3½	Baddeckst.	3		8	11
Wehre	12½			12½	Widergr. (w)	9			9
Dörnten	4			4	Immenrode	[1]			
Beuchte	2			2	Bündheim		3		3
Dorneth. (w)	1½			1½	Sellenstedt	10½			10½
Hahndorf	3			3	Wesseln	1			1
Witinch. (w)	2			2	Lüttgenrode			5	5
Kl. Mahner	2½			2½	Lebenstedt	7½	7		14½
2. Gegend Wolfenbüttel.									
Niendorf (w)	1			1	Biewende		3½		3½
Semmenst.	5½	37	1	43½	Hedeper		8		8
Berklingen	1	17	1	19	Sickte	2			2
3. Gegend Halberstadt.									
Langeln	4			4	Ammendorf (w)			1	1
Hedersleben	1	18½		19½	Hohndorf		14	1	15
Dingelstedt	4½		18	22½	Berssel	2			2
Gundsleben (w)	1			1	Westdorf		3		3
Dedeleben	16			16	Reinstedt		51½		51½
Adersleben		25	4	29	Hoym		24½		24½
Harsleben		17½		17½	Getlo (w)	8			8
4. Gegend Magdeburg- Öbisfelde.									
Ochtmersleben		4		4	Grauingen	1			1
Weferlingen	3½			3½	Ellershs. (w)	2			2
Wadendorf (w)	4			4	Skurriz?			10½	10½
5. Gegend Oschersleben-Aschersleben-Bernburg.									
Etgersl.	1	38½	8	47½	Kl. Wirschl.	20			20
Egeln	5	25	6	36	Zechlitz (w)	1			1
Börne	2			2	Steinbesce	1			1
Zwieflg. (w)		[2]			Osmarsl.	9			9
Starendorf (w)		6		6	Giersleben	2	49½	5½	57
Strummd. (w)		1½		1½	Matheliz (w)		8	9	17
Gröna	4			4	Cozede (w)		15		15
Sabrau (w)	6			6	Köln (w)		7	1	8
Bullenst.	3			3	Zemplitz (w)		9		9
Baalberge	28			28	Brunsdf. (w)	1			1
6. Gegend Einbeck.									
Oldendorf		11½		11½	Volksen		2		2
Sülbeck		1		1	Negenborn		2½		2½
7. Gegend Nordhausen-Mühlhausen.									
Bielen		17½		17½	Gr. Keula	7½			7½
Urbach		3		3	Uechenr. (w)	[3]			
Windehsn.		9		9	Wallerslbn.	16½			16½
Hackpfiffl.	2			2	Heingdf. (w)		23		23
					Summe	240½	520½	89½	850½

[1]) 1 Mühle, 1 Wort. [2]) 6 Morgen. [3]) 1 Garten.

Im Jahre 1275 kam die Meierei an den Ritter Friedrich von Tarthun,[1]) 1286 an den Ritter Heinrich Kegel,[2]) 1299 an das Kloster Adersleben für 110 M. Auch da noch zinst die Meierei 160 Malter dure annone (mens. gran.) und zwar 108 Malter Weizen und 52 Malter Roggen, außerdem 3 Mark für budelinghe und bumedhe.[3]) Die Meierei besaß in

Adersleben	9	mansi liberi	(frei vom Vogt)
„	18	„ litonici	(Latenhufen)
Hedersleben	$19^1/_2$	„ „	
Harsleben	18	„ „	u. 1 Mühle.
Zusammen	$64^1/_2$	Hufen	(oben 62 Hufen; vgl. 153).[4])

In Betreff der Verwaltung der übrigen in der Nähe der Bode belegenen großen Meiereien des Domstifts sind ausgiebige Nachrichten nicht erhalten. Es ist u. a. bekannt, daß die Vogtei über die Meiereigüter zu Reinstedt von den Herren von Westorf und von Reinstedt an die Hörigen des Stifts für 114 M. verkauft wurde ($28^1/_2$ Hufen, je Hufe 4 Mark).[5]) Die $7^1/_2$ mansi ad allodia (vorwerk) in Westeregeln, Meierei (meyerscap) Egeln, kamen 1290 an die Herren von Hadmersleben. Von jeder Hufe sollten $1^1/_2$ chorus Weizen (wischepel wetes) Magd. Maß gezinst werden. $4^1/_2$ Hufen ad allodia (vielleicht Etgersleben) mit Wiesen und Weiden (wischen u. widbothe) kamen an Johann von Westeregeln und seine Söhne. Die 20 Latenhufen in Westeregeln und die 32 in Etgersleben geben je 5 Malter Weizen (spikermaldere). Von jeder Hufe sollen die Herren von Hamersleben $^1/_2$ Wispel Weizen und 5 Schillinge geben.[6])

Auch andere entlegene Güter suchte das Stift durch Verpachtungen in größeren Stücken nutzbar zu machen. So verpachtete dasselbe 1282 seinen Besitz in Lebenstedt, 7 Hufen, an den Ritter Dietrich von Gadenstedt.[7]) Hier ist der Pachtzins in Getreide der nämliche wie oben 82; der Geldzins beträgt hier aber 5 Tal. u. 6 Schill., anstatt 17 Schill. Noch ein Pachtkontrakt (3 Jahre) des Domstifts mit den Gebrüdern Johann und Berneko Bernhardi, Bürgern zu Einbeck, über gewisse Güter in der Einbecker Gegend, wird im Jahre 1296 abgeschlossen.[8])

Kleinere Güter wurden durch Begebung zu Erbenzins auf absehbare Zeit oder durch einfache Verpachtung verwertet, namentlich die Mühlen, die Häuser und sonstigen kleineren Grundstücke. Die Erhaltung des Besitzes hat dem Domstifte manchen schweren Kampf gekostet. Von besonderem Interesse sind insbesondere die Kämpfe, welche sich um die Erhaltung des weitest entlegenen Besitztums abspielen. —

Auch die anderen Grundherrschaften suchten im 13. Jahrh. ihre Meierhöfe an adlige Herren zu verlehnen, viele Latenhufen gegen Zeitpacht auszutun. Mehr oder weniger kommt dieser Prozeß in den folgenden Verzeichnissen zum Ausdruck. Wir beschäftigen uns zunächst mit dem Walbecker Güterverzeichnis.

---

[1]) U. B. Goslar 2, 221. [2]) U. B. Goslar 2, 342, 343.
[3]) Davon unten § 23. [4]) U. B. Goslar 2, 578. [5]) U. B. Goslar 2, 128.
[6]) U. B. Goslar 2, 410, 411. Vergl. oben Güterverzeichnis 71.
[7]) U. B. Goslar 2, 301. [8]) U. B. Goslar 2, 512.

Das Stift zu Walbeck bei Helmstedt wurde im Jahre 942 von einem dort begüterten Grafen Lothar neben seiner auf einer ansehnlichen Höhe liegenden festen Burg gegründet. Der 4. Propst war der berühmte Chronikschreiber Thietmar, ein geborener Graf von Walbeck. Im Jahre 1008 wurde er Bischof von Merseburg.

Der größte Teil der Stiftsgüter bestand aus Schenkungen der Grafen von Walbeck, so Tundersleben, Nordgermersleben, Rottmersleben u. a. Das glücklich erhaltene Güterverzeichnis führt uns den Besitzstand des Kollegiatstiftes um die Mitte des 13. Jahrh. vor Augen.[1]) Es beginnt ohne alle Ueberschrift.

Güterverzeichnis des Kollegiatstiftes Walbeck.

Nr.	Ort	Hufen	Sonstige Besitz.	Pf. S. Pf.	Getreide-Abgabe	Text-Bem. u. Zins pro Hufe.
				I.		
1	Schafthal (w) b.	8			$16\frac{1}{2}$ Wisp.[2])	Hufen (mansi) u.
2	Niendorf (w) b. (Oschersleben)	3	3 Worten	— 6 —	(chorus) W. u. Roggen	Worten (areae) frei vom Vogt.[3])
3	In beiden Orten	24		12. 12 —	6 Wisp. W.	Mansi litonum.
4	„		22 Wort.	— 28. 6	2 „ R.	
5	Schafthal	1	22 Morg.	— 10 —		„ censualem.
6	„	2	Wort	— 13 —		1 à 4, 1 à 9
7	„		5 Morg.	— 3		
8	„		Mühle	— 5 —		Vogtfrei.
9	„	1		— 10 —	$7\frac{1}{2}$ Sch. W. u. R.	
10	Niendorf	9		— 15. 6	„	9 à $1\frac{1}{2}$
11	„	1		— 4 —	9 Quadr.[4]) „	
12	Schaftl. u. 13		$5\frac{1}{2}$ Wort.		1 „	
	Sa.	49	1 Mühle	17. 4. 3	15 Wisp. 2 Quad. $3\frac{3}{4}$ Sch. W.	
		$31\frac{1}{2}$	Worten, 27	Morgen.	11 „ 2 „ $3\frac{3}{4}$ „ R.	
	Original (von alter Hand):[5])			16. 19. 3	14 „ $2\frac{1}{2}$ „ — „ W.	
					10 „ $2\frac{1}{2}$ „ — „ R.	
				II.		
13	Peseckendorf b.	5	1 Wort	— 2 —	$7\frac{1}{2}$ Wisp. W. u. R.	Vogtfrei.
14	(Oschersleben)	5		— 30 —	5 Quadr. „	Mansi litonum.
15	„			— 8 —[6])		
16	„	$3\frac{1}{2}$		1. 11 —	$6\frac{1}{2}$ „ „	$\frac{1}{2}$ à 4, 2 à $8\frac{1}{2}$,
17	„	$4\frac{1}{2}$		— 18. —	$2\frac{1}{2}$ Sch. „	1 à 10.
18	„	$1\frac{1}{2}$			7 Quadr. W.	
	Sa.	$19\frac{1}{2}$	1 Wort	4. 9. —	6 Wisp. 3 Quad. $12\frac{1}{2}$ Sch. W.	
					5 „ — „ $12\frac{1}{2}$ „ R.	
	Original:	$19\frac{1}{2}$	1 Wort	4. 17. —	7 „ $\frac{1}{2}$ „ — „ W.	
					5 „ $\frac{1}{2}$ „ — „ R.	

[1]) Neue Mitt. 2, 138 ff.

[2]) Dimidiam partem tritici et dimidiam partem siliginis.

[3]) Absque advocatia. Einst zinsten sie 22 coros und 3 talenta. (Danach scheint der Vogtzins über 11 Hufen $5\frac{1}{2}$ Wispel und 3 Pfund? betragen zu haben)

[4]) 1 Wispel = 4 Quadrantes.

[5]) Original (von späterer Hand): Summe der Länder (agri) in Schafthal $26\frac{1}{2}$ Hufen, 11 Worten, 11 Morgen, in Niendorf 23 Hufen, 13 Worten, 13 Morgen (zus. $49\frac{1}{2}$ Hufen, 24 Worten, 24 Morgen). [6]) Statt Hofdienst (pro servicio).

Nr.	Ort	Hufen	Sonstige Besitz.	Pf. S. Pf.	Getreide-Abgabe	Text-Bem. u. Zins pro Hufe.
				III.		
19	Wefensleben	7			7 Wisp. W. u. R.	Liberos.
20	„	11		3. 19. —	10 Quad. „	M. l. 11 à $7^1/_2$
21	„	3		— 16. 6		2 à 6, 1 à $4^1/_2$
22	„	$^1/_2$	10 Wort.	— 5. 6	2 Quadr. R.[1])	
23	Ummendorf	3			2 Wisp. W. u. R.	Vogteifrei.
24	„	1			$^1/_2$ Wisp. W.	
25	„	$7^1/_2$		1 — —	33 Scheffel R.	Mansi litonum.
26	„	$4^1/_2$		— 29 —	5 Quad. Hafer	$4^1/_2$ à $6^1/_2$
27	Eikenst. (w)[2])	$12^1/_2$		— 38 —		$12^1/_2$ à 3
	Sa.	50	10 Wort.	9. 8. —	6 Wisp. 1 Quad.	— Sch. W.
					6 „ 3 „	3 „ R.
					5 „	— „ H.
	Original:			10. 6 —	6 „ 1 „	— „ W.
					6 „ 3 „	3 „ R.
28	Belsdorf (v. spät. Hand)	(4)	(curia)		sexagenam[3])	
				IV.		
29	Dithmarshs. (w)	5			5 Wisp. R.	
30	„ b. Hörsingen	15		2. 2 —		M. lit. 15 à 3
31	„	1		7 —		
32	Hagen (w) „	4		1 — —		4 à 5
	Sa.	25		3. 9 —	5 Wisp. R.	Einst 8 Wisp.

Nr.	Ort	Hufen	Sonstiger Besitz	Pfd. S. Pf.	Getreideabgabe u. Zins pro Hufe.
			V.		
33	Gr. Andersl. (w) od. Vw.		Aecker	— 3 —	
	(Andl. b. Oschersl.)	$^1/_2$			1 Wisp. G. (ordei).
34	Kl. Oschersleben	4			5 „ W.
35	„	6	1 Wort	2. 17. 6	1 à 3, 3 à 10,
36	„		x Worten	— 1. 10	$1^1/_2$ à 13
37	Gr. Germersleben	$4^1/_2$		— 2. 6	2 à 9, 2 à 11
38	„		1 Wiese	— — 3	
39	Kl. „	1		— 12 —	
40	„	1		— 4 —	$1^1/_2$ Quadr. W. u. R.
41	Papelitz (w)[4])	1		— 9 —	
42	Wolsdorf (w)[4])	2	7 Worten	1. 1. —	2 à 10
43	Tarthun b. Egeln	1		— 10 —	
44	Stolewe (w) ?	2		— 10 —	2 à 5
45	Hohen-Erxleben	2		— 10 —	2 à 5
46	Börnecke b. Egeln	1			2 Wisp.
47	„	1		— 6 —	W. R. G. H.
48	Zennnewitz (w) bei	2			6 Qu. W., 1 Qu. R.
49	(Schafthal)	$^1/_2$		— 2 —	$7^1/_2$ Schff. W. u. R.
50	Kl. Wanzleb.	1		— 4 —	$1^1/_2$ Qu. W. u. R.
51	„	1		— 9 —	
52	Kl. Amfurtsl. (w) b. Seehsn. od. Amfurt	$3^1/_2$		1. 15. 6	1 à 9, 2 à 11

[1]) Zinst die halbe Hufe. [2]) Bei Wefensleben. [3]) 1 Schock Garben ?
[4]) Bei Gr. u. Kl. Germersl.

Nr.	Ort	Hufen	Sonstiger Besitz	Pfd.	S.	Pf.	Getreideabgabe u. Zins pro Hufe
53	Seehausen	10 [1]	x Worten	4.	17	—	10 à 10
54	Emmeringen	6		2.	16	—	6 à $9^1/_2$
55	Brandsleben	1		—	8	—	
56	Neinf. b. Oschersl.	4		2	—	—	4 à 10
57	Eilsleben	$2^1/_2$		—	24.	8	2 à 10
58	Wormsdorf	$^1/_2$		—	4	—	
59	Badeleben	$^1/_2$		—	6	—	
60	Gr. Siersleben (w) [2]	2		—	14	—	2 à 7
61	Kl. Druxberge (w)	$^1/_2$		—			$^1/_2$ Wisp. W.
62	Kl. Dreileben (w)		1 Wort	—	2	—	
63	Druxberge	$2^1/_2$		1.	1.	6	$3^1/_2$ à 8
64	Dodendorf (w) b. Druxbg.	1					1 Wisp. W.
65	Groppendorf	4		—	26	—	4 à $6^1/_2$
66	Wellendorf (w) b. Groppd.	1		—	11.	4	
67	Tundersleben	1		—	12	—	
68	Bornstedt	$^1/_2$		—	4.	6	
69	Ochtmersleben	3					3 Wisp. W.
70	Nord-Germerslb.	15		9.	—	—	15 à 12
71	„	1		—	8	—	
72	Schakensleben	1		—	22	—	1 à 10, 1 à 12
73	Kl. Rottmersleb.	2		—	24	—	2 à 12
74	(„ Vorwerk)	5 [3]		2.	18	—	5 à 12
75	Gr. Rottmersleb.	$^1/_2$		—	4	—	
76	Rottmersleb. (w)	1		—	6	—	
77	Erxleben	2		—	14	—	2 à 7
78	„		1 Wort	—	1	—	
79	Emden	5		2.	11.	8	5 à 10
80	„		Aecker	—	2	—	
81	Westorf (w) b. Alth.	2		—	7	—	2 à $3^1/_2$
82	Alvershausen (w) „	$^1/_2$		—	2.	6	
83	Stakelitz (w) [4]	2		—	4	—	2 à 2
84	Bregenstedt		3 Worten	—	4	—	
85	Kl. Bartensleben	$2^1/_2$		—	11	—	$2^1/_2$ à $4^1/_2$
86	Osmarsl. (w) b. Erxl.	$1^1/_2$		—	9	—	
87	Ost-Ingersleben	$3^1/_2$		—	21	—	$3^1/_2$ à 6
88	Selschen (w) b. Eilsl.	$5^1/_2$		2.	5.	8	$5^1/_2$ à $8^1/_2$
89	Wüstemark (w) b. Walb.	6		—	12	—	6 à 2
90	Retmershausen (w) „	4		—	10	—	4 à $2^1/_2$
91	Bossendf. (w) b. Hörsg.	2		—	4	—	2 à 2
92	Stemmern (w) „	6		—	18	—	6 à 3
93	Everingen	3		—	13	—	3 à $4^1/_2$
94	Stempel (w) b. Druxb.	$3^1/_2$	3 Worten	—	9.	18	$3^1/_2$ à 3
95	Hilgesdf. b. Flecht.	3		—	9	—	3 à 3
96	Kl. Ellershausen (w) „	6 [5]		—	18	—	6 à 3
97	Gr. Ellershausen (w) „	2	1 Mühle [6]	—	10	—	2 à 2
98	Reikendorf)w) „	8	8 Worten	—	24	—	8 à 3
99	Stofeze (w) „	6	6 Worten	—	6	—	
100	Lemsell „	5		—	20	—	5 à 4

[1]) Interpolationsweise (Hufe ca. 10 Sch. Zins) 10 Hufen eingesetzt.
[2]) Oder Siegersleben. [3]) Interpoliert (Hufe à 12 Sch.).
[4]) Bei Flechtingen. [5]) Interpoliert (Hufe à 3 Sch.).
[6]) Die Mühle zinst 6 Schillinge.

Nr.	Ort	Hufen	Sonstiger Besitz	Pfd.	S.	Pf.	Getreideabgabe u. Zins pro Hufe
101	Seggerde	6		—	24	—	6 à 4
102	Esbünne (w) b. Walb.	6		1.	16.	6	6 à 6
103	Weferlingen	12		—	22	—	12 à 2
104	Berensdf. (w) b. Mackdf.	$7^1/_2$		—	15	—	$7^1/_2$ à 2
105	Mackendorf	6		—	13	—	6 à 2
106	Saalsdorf	3		—	12	—	3 à 4
107	Walbeck	2		—	4	—	2 à 2
108	Rickensdorf	1		—	2	—	
109	Vorwerk Büstedt	9	1 Mühle	—	16	—	4 Wisp. R.,[1]) 9 à 2
110	Hehlingen	3		—	6	—	3 à 2
111	Reislingen	1		—	3	—	
112	Nordsteimke	4		—	8	—	4 à 2
113	Cliverde (w) b. Fall.	1		—	2	—	
114	Wellencampe (w) b. Fall.	1		—	2	—	
115	Kl. Süpplingen (w)	1		—	4	—	
116	Abbenrode	7	4 Worten	2.	15.	6	7 à 8
117	Neindorf b. Fall.	4	Weinberg	—	6	—	4 à $1^1/_2$
	Sa.	254 Hufen, x Äcker, 2 Mühlen, 1 Wiese, 1 Weinberg, 34 + x Worten		69.	4.	11	—W. 2 Qu. — Sch. H. 5 „ — „ $11^1/_4$ „ R. 1 „ 2 „ — „ G. 11 „ 3 „ $11^1/_4$ „ W.
	Original:			62.	1.	2	11 „ — „ $12^1/_2$ „ W. 6 „ — „ — „ R. 1 „ 2 „ — „ G. — „ 2 „ — „ H.
	Summe der Erträge aus anderen Dörfern: Andersl. (33)-Neindf.						
	Gesamtsumme: (aus I—V)	$397^1/_2$ Hufen, 27 + x Morgen, 1 Wiese, 1 Weinberg, x Aecker, 3 Mühlen, $77^1/_2$ + x Worten		103.	15.	2	40 „ 2 „ $12^1/_2$ „ W. 33 „ 3 „ $^1/_2$ „ R. 1 „ 2 „ — „ G. 1 „ 3 „ — „ H.
	Original:			98. Pfd.	9. S.	6 Pf.	35 „ 3 „ — „ W. 31 „ 2 „ — „ R.

Nach der uns vorliegenden Tabelle muß es auffallen, daß die Summierungen mit dem Inhalte nicht übereinstimmen. Im Original dürfte auch die Gesamtsumme mit den Einzelsummen der 5 Abteilungen nicht korrespondieren. Nach dem Original müßten die Einzelsummen 97 Pf. 12 Sch. 5 Pf. und 42 Wisp., $12^1/_2$ Scheffel Weizen und 33 Wisp. 2 Quadr. und 3 Scheffel Roggen ergeben. Die Scheffel sind bei der Gesamtsummierung überhaupt nicht berücksichtigt. Nur bei III ist das Resultat konform mit dem Inhalte. Diese Uebereinstimmung berechtigt wohl zur Aufstellung der Maßrelation 1 chorus (Wispel = 4 quadrantes (Viertel) = 60 Scheffel.

Worin der Grund dieser Abweichungen zu suchen ist, vermag ich nicht anzugeben. Uebrigens sind ja solche Irrtümer ein Charakteristikum der meisten mittelalterlichen Berechnungen. Man sehe nur das goslarsche Güterverzeichnis an, woselbst nur in einem Falle (Bielen)[2]) die Ueber-

[1]) Mühlenzins. [2]) Goslar 179.

schrift mit dem Inhalte übereinstimmt. Rechenfehler kommen in den Quellen nicht selten vor, den Grund hiervon werden wir einmal in den verwickelten Münz- und Maßverhältnissen, anderseits in dem ausschließlichen Gebrauch der römischen Zahlen zu sehen haben. Schließlich können ja auch trotz aller Sorgfalt Fehler in die Abschriften gekommen sein.

Die Hauptmasse des Walbecker Güterbesitzes lag in dem Landstrich Walbeck—Neuhaldensleben—Seehausen (19—32, 48—94), also in der fruchtbaren Magdeburger Börde. Ein Teil der Liegenschaften erstreckte sich östlich von Oschersleben an der Bode entlang (1—18, 33—42). Die südlichen Besitzungen reichten bis Staßfurt (43—47), die nördlichen über Weferlingen hinaus (95—117). Im allgemeinen lagen die Güter nicht weit vom Stiftsorte entfernt; dennoch ist der Streucharakter nicht zu verkennen. Denn die $397^1/_2$ Hufen verteilen sich auf 83 Ortschaften, so daß im Durchschnitt 5 Hufen auf eine Ortschaft entfallen.[1])

Ueber die Organisation und Verwaltung des Besitztums läßt sich wenig sagen. Vermutlich waren die Besitzungen 1—32 in Villikationen gegliedert. Dafür spricht einmal die äußere Form des Verzeichnisses, dann läßt auch die Gegenüberstellung von vogteifreien oder freien Hufen (1, 2, 13, 19, 23 — vermutlich Haupthöfe) und Latenhufen (3, 14, 20, 25 — mansi litonum) in ein und demselben Orte auf eine Villikationsverwaltung schließen. Drittens spricht auch die Art der Zinsabgaben für unsere Annahme. In den ersterwähnten Ortschaften werden hauptsächlich Getreidezinse prästiert, während im 3. Teil des Registers meist von Geldabgaben die Rede ist, die wohl von den Pachthufen vom Stiftsorte selbst eingezogen wurden.

Betreffs der Höhe der Geldzinse ist besonders hier die geographische Lage der Hufen in Betracht zu ziehen. Unter den Hufen der Ortschaften 1—88 (Börde) geben reine Geldzinse:

3	Hufen	je	3	Sch.,	7	Hufen je 4	Sch.
8	„	„	5	„	18	„ „ 6	„
15	„	„	7	„	17	„ „ 8	„
13	„	„	9	„	20	„ „10	„
5	„	„	11	„	25	„ „12	„
1	„	„	13	Sch.			

Der Hufenzins in den Ortschaften 89—115 (mehr oder weniger Heidegegend) beträgt

je 1	Sch.	von	11	Hufen,	2	Sch. von	60 Hufen,
je 3	„	.	62	„	4	„	24 „

Danach berechnet sich der Hufenzins der ersteren Gruppe im Durchschnitt auf $7^1/_2$ Schillinge, die Heidehufen zinsen durchschnittlich nur $2^1/_2$ Schillinge.

Nur einmal wird auf Dienste zurückgegangen, aber Geld statt derselben gegeben (15).

Bemerkenswert ist noch, daß das Stift im Orte Walbeck selbst nur die zwei Hufen hatte, die ihm 4 Schillinge zinsten (107). Auch später

[1]) Bei Goslar 9 Hufen, bei Helmstedt auch 9 (§ 22).

besaß es hier nur etwa 4 Hufen, aber desto mehr Wiesen und Holzungen. Nach Meibom[1]) hatte der Propst eine große Wiese; Dekan, Senior und Subsenior hatten je 2 Wiesen, der 4. Kanoniker 1 Wiese. 2 Förster, Gerichtsdiener und Kuhhirt sind gleichfalls mit Wiesenwachs versorgt. Die Grenzen des Waldbesitzes des Stifts im Lappwalde waren schon im 12. und 13. Jahrh. durch Verträge mit dem Kloster Marienthal reguliert.[2])

Es ist möglich, aus den Abgaben einer Walbecker Hufe den Ortswert des Getreides zu berechnen. Steht nämlich in einem Dorfe für eine Hufe der reine Geldzins fest und wird dann von einer anderen Hufe Geld und Getreide gezinst, so müßte die Differenz der Geldzinse, gleicher Grundbesitz und gleiche Belastung vorausgesetzt, das Aequivalent des Naturalzinses sein. Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen.

In Nr. 23 geben 3 Hufen 2 Wispel Weizen und Roggen. Die Hufe in Ummendorf zinst ca. 7 Schillinge. Die 3 Hufen würden 21 Schillinge geben. Demnach sind 21 Schillinge = 2 Wispel Weizen und Roggen. 1 Wispel Weizen und Roggen = 10 Schillinge.

In Nr. 22 zinst die halbe Hufe $5^1/_2$ Schill. und $^1/_2$ Wispel Roggen. Die Hufe in Wefensleben gibt im Durchschnitt 7 Schill. Die $2^1/_2$ Schill. sind danach dem halben Wispel Roggen äquivalent.

In Nr. 24 gibt die halbe Hufe (pro Hufe 7 Schill.) $^1/_2$ Wispel Weizen. 1 Wispel Weizen würde also 14 Schillinge kosten.

Bei den meisten Rechnungen kommt als Resultat: 1 Wispel = 10 Schill. Allerdings gibt es auch Extreme von 3 und 30 Schillingen pro Wispel. Da diesen Berechnungen schwere Bedenken gegenüberstehen, so wollen wir von weiteren Schlußfolgerungen Abstand nehmen. —

Uns sollen jetzt noch die Besitzverhältnisse zweier Jungfrauenstifter beschäftigen.

Das Nonnenkloster Brunshausen bei Gandersheim wurde vom Grafen und Herzog Liudolf[3]) entweder neu angelegt oder ein daselbst schon bestehendes neu belebt und mit Schenkungen bedacht. Liudolf wallfahrte 844 mit seiner Gemahlin Oda nach Rom und erhielt vom Papst die Bestätigung seiner Stiftung. 852 wurde Liudolfs Tochter Hathumod die erste Aebtissin in Brunshausen. 881 wurde das Kloster nach Gandersheim verlegt und in Brunshausen eine neue Stiftung nach der Benediktinerregel gegründet. Die Kirche aber wurde 1134 dem Kloster Clus einverleibt mit der Bestimmung, daß beide Klöster dem Abt von Clus unterstehen sollten.[4]) Der Abt war wiederum von dem freiweltlichen Damenstift Gandersheim abhängig. In wie naher Verbindung in der Folgezeit das Stift mit dem sächsischen Königshause stand, wie hier Wissenschaft und Kunst in hoher Uebung standen, das ist, wie der Name der gelehrten Hroswitha, allgemein bekannt.

Außerordentlich groß muß der Güterbesitz des Stifts gewesen sein, ein sagenhaftes Zeugnis redet sogar von 11000 Hufen. In dem ältesten Güterverzeichnis (tabula antiqua, continens victum et potum ac reditus

---

[1]) Waldeckische Chronik. Helmstedt 1749. S. 128.
[2]) Harzzeitschrift. 11, 90.
[3]) Vergl. Trad. Fulda 14 (§ 16). [4]) Hoogeweg a. a. O. 21.

Canonicarum et Canonicorum)[1]) ist zwar die Anzahl Hufen nicht angegeben, doch spricht die ungeheure Menge der Abgaben für einen großen Besitz (in Ostfalen mindestens 750 Hufen). Das in dem Verzeichnis zu Grunde liegende Material ist sehr heterogener und diffuser Natur,[2]) so daß eine zusammenfassende Uebersicht desselben Schwierigkeiten bietet. In der folgenden Tabelle sind nur die ostfälischen Güter berücksichtigt, große Liegenschaften waren noch in Thüringen.

Ostfälische Tafelgüter der Abtei Gandersheim um 1250.

Ort	Feld- und Gartenfrüchte	Viehabgabe	Sonstige Abgaben.
1. Wanzleben b. Magdeburg	36 Fuder Roggen 55 „ Weizen 14 Wispel „ 24 Malter „ 45 Scheff. Hirse 21 „ Leinsaat 5 Fuder Erbsen 1 „ Rüben	2 Kühe 61 Schweine 170 Ferkel 204 Hühner 8 Gänse	40 Malter Käse 4 Urnen Butter 75 Schock Eier 13 Pfund Heringe 4 Lachse 20 lapides Wachs 28 Pfd. 10 Sch.
2. Hoheneggelsen b. Hildesheim	75 Malter Rog. 30 „ Weizen 4½ „ Erbsen	24 Schweine	4½ Pfd. Heringe.
3. Denkte a. d. Asse	100 „ Roggen 100 „ Weizen 100 „ Gerste 5 „ Erbsen	2 Kühe, 1 Eber 18 Schweine 1 Schaf 4 Gänse 100 Hühner	16 Malter Käse 1 Masse Butter 20 Schock Eier 200 Eier 30 Gänseeier
4. Gitter a. Bg.	120 Vatinge Rog. 65 Malter Weizen	1 Kuh 2 Schweine	5 Urnen Honig 4½ Pfd. Heringe
„ (v. Villikus)	25 „ Roggen 30 „ Weizen	42 Hühner	2 Lachse 14 noctes carnes.
5. Herrhausen u. 6. Edheleringerot	100 „ Roggen 1 „ Weizen		2 Häute.
7. Alt-Gandersh.	1 Scheff. Roggen 1 „ Erbsen	1 Schaf	12 Eier 22 Heringe
„ (v. Villikus)	70 Malter Roggen		22 Schüsseln.
8 Luidolvissen (w)	1 „ Roggen 4 Scheff. Weizen 1 „ Erbsen		22 Heringe 22 Schüsseln.
„ (v. Villikus)	70 Malter Roggen 50 „ Hafer		
9. Eiershausen	10 „ Weizen		
10. Vom Duhmamt	50 „ „		40 Eier.
„ (v. Litonen)	64 „ Roggen		
11. Einbeck	112½ „ „	1 Gans	60 Eier
„ (v. Allodium)	51 „ Weizen	2 Hühner	14 noctes carnes.
„ (v. 5½ Hufen)	37½ Scheff. Roggen 62½ „ Weizen		

[1]) Harenberg, Historia ecclesiae Gandershemensis Diplomatica. Hannover 1734. S. 530.

[2]) Es werden u. a. die Präbenden der Kanonissen und Kanoniker sowie der Hofbedienten aufgezählt. Von letzteren werden genannt 3 Roggenbäcker (pistores siliginis), 2 Weizenbäcker, 1 Kornverwalter (claviger granarii), 1 Müller, 4 Köche (coci), 3 Brauer (braxatores), 3 Badheizer, 1 Mälzer (claviger granarii bracii), 1 Kellermeister (claviger cellarii) und andere officiati curie oder famuli aulici.

Viel Interesse erweckt auch der folgende Auszug aus dem Verzeichnis der Tafelgüter (bonorum mensalium) der Abtei Quedlinburg (um 1280).[1])

Die königliche Burg Quedlinburg an der Bode wurde in ein Stift umgewandelt, die gleichnamige curtis, die im Tale gelegen, wurde mit einem großen zusammenhängenden Fiskalgute diesem Jungfrauenstift auf dem Berge geschenkt.[2]) In der Nähe der Stadt hatte die Abtei folgende Tafelgüter:.

1. Hoym: 7 Mansen ad allodium, 4 freie Hufen — liberos et exemptos, 11 mansi litonum, Weidenfleck — salictum, Waldgrundstück — fundum lignorum, curia (Hühner),[3]) Wort — curia hat der Büttel — preco. 2. Suderode: 4 gute Weingärten — bona vinitaria, Weinberg — vineam. 3. Marsleben (w): $9^1/_2$ freie Hufen — Prendene? (14 Malter Winterkorn, 14 Malter Hafer, 4 Zehntmalter — maldera decimalia, halb Winter — halb Sommerkorn — medietas est yemalis annona et med. est estivalis), 7 lehnartig vergebene areae — feodaliter collatas. 4. Kl. Ditfurt(w): Weide (1 Pfund). 5. Gr. Ditfurt(w): 18 Hufen — Vrongut, 4 Hufen (2 Mark für Ablösung der Vogtei — pro advocatia), Overlant (3 Schillinge), 2 Hufen (16 Scheffel Weizen, 16 Scheffel Gerste), 9 Hufen ad allodium (72 Marktscheffel, 72 Schock Hafer). 6. Ballerslbn.(w) und 7. Ilenstedt(w): 29 mansi litonum (Pferde), curiae allodii (5 Lot, 2 Schill. für Wiesennutzung (pro gramine). 8. Ballerslbn.(w): 8 Hufen — Vronguht — allodium (64 Malter Winterkorn, 32 Malter Gerste, 40 Malter Hafer),[4]) 12 Morgen hat der Büttel. 9. Kl. Orden(w): 1 Hufe (7 Marktscheffel — forenses modios, 70 Himten Hafer). 10. Gr. Orden(w): 7 Hufen ad allodium (47 Marktscheffel, 47 Schock Hafer, 3 Latenhufen und 5 Prendene? 11. Quedlinbg.: Allodium von 6 Hufen (fette Schweine — pascos porcos).

§ 22.

Die Grundherrschaften der Klöster und ihre Bedeutung für die Bodenkultur.

Wie die Stiftung von Domkirchen, so blieb auch die Gründung von Klöstern dem freien Willen reicher Grundherren anheimgestellt. Und unter diesen war es der hohe Adel, welcher in allen Teilen Sachsens mit der Klosterstiftung voranging. Die ältesten Klostergründungen im 9. Jahrh. sind Corvey, Lammspringe, Drübeck, Ludgerikloster Helmstedt, Holzzelle; dem 10. Jahrh. gehören an: Pöhlde, Ballenstedt, Hadmersleben, Ringelheim, Moritzkloster Magdeburg, Kloster Berge b. Magdeburg, Gröningen, Gerbstedt, Walbeck a. Harz; im 11. Jahrh. sind gegründet Steterburg, Wimmelburg, Mansfeld, Heiningen, Huysburg, Ilsenburg; in das 12. Jahrh. fällt die Gründung der meisten Klöster, darunter Königslutter, Marienthal, Amelungsborn, Marienrode, Walkenried, Ammensleben, Kaltenborn, Sittichen-

---

[1]) Erath, Codex Diplomaticus Quedlinburgensis. Frankfurt 1764 S. 291.
[2]) Vgl. Karte 9. [3]) In Klammern ist d. Zins d. betr. Liegensch. angegeben.
[4]) 1 Malter Hafer hatte 8 kleine Maße (Himten hemeten).

bach und Schöningen.[1]) In einzelnen Gegenden lagen die Klöster so dicht, daß man in wenigen Wegstunden von einem Kloster zum andern kommen konnte (z. B. Ludgerikloster und Marienberg b. Helmstedt, Marienthal, Marienborn und Schöningen).[2]) Angesichts dieser Tatsache wird man ohne weiteres einen Einfluß des Mönchtums auf das kirchliche und wirtschaftliche Leben annehmen dürfen. Obwohl viele Klöster von der bischöflichen Jurisdiktion befreit waren, waren die Beziehungen des Bischofs zu den Klöstern doch recht lebendig und mannigfaltig. Denn für alle wichtigen Unternehmungen, für die große Zahl der Schenkungen und Stiftungen, für jeden Kauf und Verkauf holte man sich die bischöfliche Genehmigung und Bestätigung.

Die Klosterverwaltung war ähnlich derjenigen, wie wir sie an Kathedral- und Stiftskirchen kennen gelernt haben. Der Abt (oder die Aebtissin) führte die Oberaufsicht über das Kloster. Unter ihm stand an der Spitze des gesamten Klosterhaushaltes der Propst. Im Ludgerikloster Helmstedt führte anfangs der Dechant (decanus) die gesamte Wirtschaft. Der Konvent zählte in diesem Kloster 10 Mitglieder. (Neue Mittl. 2, 455.) Einen Pförtner hat es gewiß von Anfang an gegeben, es lag ihm ob, die Fremden aufzunehmen, und daher kam ihm auch ein besonders wichtiger Teil der klösterlichen Armenpflege zu.

Die Klöster waren Mittelpunkte des nationalen Lebens und nicht bloß Stätten des Kultus und Unterrichts, sondern auch zugleich feste Plätze, Hauptquartiere, Herbergen, Staatsgefängnisse, Kornmagazine, Emporien des Handels und der Gewerbe, daher auch Hauptsitze des nationalen Wohlstandes.[3]) Das Kloster selbst war ein großer Wirtschaftshof und umfaßte in seiner Ringmauer, außer der Kirche, den Wohnhäusern für Abt und Propst und seinen Zellen für die Mönche, eine größere oder geringere Zahl von Gebäuden für besondere Zwecke, Arbeitshäuser für das Gesinde, Speicher zum Aufbewahren des Getreides, zum Darren des Korns, Stampf- und Mahlmühlen, Viehställe, Marstall, Brauhaus, Bäckerei, Wirtshaus, Krankenhaus. Zum Betriebe der Mühlen war gewöhnlich ein Bach durch den Klosterhof geleitet. Der Klostergarten mit seinen Abteilungen für den Anbau von Gemüsen, Arzneipflanzen etc. lag neben dem Kloster, war aber auch von einer Mauer umgeben. Ein anschauliches Bild davon, welch großartige Anstalt damals ein Kloster war, gibt ein Bauriß des Klosters St. Gallen v. J. 820,[4]) der allerdings nie verwirklicht worden ist.

Gleich bei der Gründung wurde das Kloster mit angemessenem Grundbesitz fundiert. Als Bischof Berthold von Hildesheim 1125 das Augustinerkloster Marienrode (Backenrode) stiftete, dotierte er es mit diesem Dorfe, den Zehnten und Litonen daselbst. Weiter schenkte er in Diekholzen 5 Hufen, 1 Zehnt und 1 Mühle, in Eilleringehusen (w) b. Dieckholzen 1 Neubruch (novale), in Sorsum 1 Hufe mit Wirtschaftshof (cum mansione), in Thiederikingehusen (?) 3 Hufen und 3 Mansiones, 1 Zehnt und eine Waldnutzung, in Quickborn (w) b. Eldagsen 1 Zehnt, in Eggersen b. Salzhemmendorf 1 Hof (curiam) mit allem Zubehör, 1 Zehnt über 3 Hufen,

---

[1]) Klösterverzeichnis bei Hauck, K.-G. Anlagen. [2]) Drei Marienklöster.
[3]) Arnold, D.-Gesch. Fränk. Zeit, 2. Hälfte. 1883. S. 276.
[4]) Herausg. v. F. Keller. Zürich 1844.

in Beckum b. Hohenhameln $^1/_2$ Zehnt, in Unicampe (w) b. Bemerode $^1/_2$ Zehnt und in Uppen 1 Zehnt über einen Neubruch. Dazu kamen in Haverlah 3 Mansen, in Salzgitter eine Salzpfanne (panstel) und in Betheln 1 Kirche.[1])

Der Markgraf Gero stattet seine Klosterkirche in Gernrode in überreicher Weise aus, indem er ihr sein gesamtes Eigentum, nicht weniger als 23 ganze Ortschaften und fast 400 Hufen in 43 anderen Dörfern mit allen Nutzungen und einem bedeutenden Teile des Hackelwaldes zu ewigem Besitz übergab.[2]) Der Ort, erst Rode geheißen, wurde später Geronisrode genannt.

Sein erster Stifter begabte das Kloster Ilsenburg mit $68^1/_2$ Hufen in 14 und den Zehnten in 15 Orten.[3])

Laut Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs II. v. 3. Nov. 1022 setzte sich die Schenkung des Bischofs Bernward an das Michaeliskloster vor Hildesheim aus 18 Haupthöfen und 406 Hufen zusammen.[4]) Die unechte 2. kaiserliche Bestätigungsurkunde (in Werla 1022 ausgestellt) gibt, ohne die Herrenhöfe aufzuzählen, 450 Hufen in 140 Ortschaften an, verstreut über fast alle ostfälische Gauen (69). Bei der Anfertigung dieses Diploms sind ohne Zweifel die älteren, aus der Zeit Bernwards herrührenden Güterverzeichnisse benutzt. Nun führt die Bernwardische Stiftungsurkunde (unecht) v. 1. Nov. 1022 19 Haupthöfe (Seinstedt mit 100 Familien und 1 Weinberg hinzugekommen) und 402 Hufen auf (in Egenstedt sind nach der Fälschung dem Kloster 12, nach der 1. Urkunde Heinrichs 16 Hufen übertragen). Die 402 Hufen verteilen sich auf 131 Ortschaften (67). Als Gesamtsumme wird aber in der Fälschung 466 Hufen angegeben (16 Hufen sind in Holthausen dazugekommen). Sollte die Differenz zwischen 402 und 450, also 48 Hufen nicht der Umfang des Sallandes der Haupthöfe gewesen sein? Im übrigen werden dem genannten Kloster lt. dieser 3 Urkunden noch 10 Zehnten, 10 Mühlen und 13 Kirchen mit den Zehnten übertragen. Und in Hildesheim selbst schenkte der milde Stifter, der wenige Tage nach der Gründung des Klosters starb, einen Obstgarten (pomerium) im Osten, im Westen einen Weinberg, im Norden einen Wald und im Orte selbst 26 Hausstätten (wrthe = areae).

Die Ursachen für das Anwachsen der klösterlichen Besitzungen waren Schenkungen von Privaten, Prekarienverträge, Stiftungen für Kultuszwecke, für den Unterhalt der Mönche und Nonnen,[5]) für klösterliche Armenpflege, für Erziehung von Söhnen und Töchtern, für lebenslängliche Verpflegung in einem Kloster, für Aufnahme in das Kloster selbst, für Memorien und Erbbegräbnisse.

---

[1]) Marienroder U. B. 1.

[2]) Cod. Dipl. Anh. 38. Jahr 964. Vergl. Tabelle über den Umfang der Grundherrschaften § 23. [3]) U. B. Ilsenburg 2

[4]) U. B. Hochst. Hild. 68. Dort ist die Gesamtsumme der Hufen auf 416 angegeben: Die Addition wird aber obiges Resultat geben. Vergl. d. Aufzählung d. Haupthöfe im § 20.

[5]) Die Nonnenklöster sah man als gute Versorgungsstätten für die unverheirateten Töchter des Adels und der städtischen Patrizierfamilien an. Von den Eltern der Nonnen gingen reiche Schenkungen an das Kloster. Die U. B. der Klöster Drübeck und Steterburg bieten hierfür Belege genug.

Bedingungslose Schenkungen wurden in späterer Zeit eine Ausnahme, zumeist wurde vielmehr jede Schenkung an fast stets dauernd lastende Abmachungen geknüpft. Die einfachsten dieser Bedingungen, die rein geistlichen, waren kaum mit Kosten verknüpft, speziell die Abhaltung einer Memorie.

Ueber die Precarienverträge, die auch mit andern geistlichen Stiftern geschlossen wurden, soll hier das Wichtigste gesagt werden. Bekanntlich unterscheidet man nach Albrechts Vorgang 3 Arten der precaria,[1]) die precaria data (die einfache Verleihung von Land — verschwindet seit Ende d. 9. Jahrh.), die precaria oblata und remuneratoria. Wollte jemand sein Gut einer Kirche schenken, aber Zeit seines Lebens den Nutzgenuß bewahren, so tradierte er das Gut, stellte eine Precaria aus und erhielt das Gut auf Lebenszeit zurück.[2]) In diesem Falle lag precaria oblata vor. Das wirtschaftliche Moment tritt noch schärfer hervor bei der precaria remuneratoria. Sie unterscheidet sich von der precaria oblata dadurch, daß der Schenker hier nicht nur sein dargebrachtes Gut zurückerhält, sondern obendrein noch ein anderes, das bisher dem Lehnsherrn gehörte. Der Lehnsmann nutzt beides bis zum Tode und erhöht dadurch seine Lebenshaltung.[3]) Auch mit Zusicherung einer Leibrente (lifgedinghe)[4]) begnügt sich der Precarist, der Gut tradiert hat. Dann verwandelt sich die Precarie in Kauf, die Wiederverleihung durch den Beschenkten blieb aus; dieser erhält alle Rechte am Gute und verpflichtet sich nur zu vertragsmäßig festbestimmten, periodischen Leistungen an den Schenker. Die Leihe hört auf, indem statt eines immobilen Gutes das Recht auf Rentgenuß zurückgegeben wird. Die vom Beschenkten gezahlte Rente enthält keine Anerkennung eines Eigentumsrechtes des Schenkers, dieser hat sich ja dessen ausdrücklich begeben. Sie ist vielmehr Kaufpreis, Entgelt für ein erhaltenes Kapital. Der Beschenkte wird zum Rentverkäufer, der Precarist wird Rentkäufer. Beispiele von reinem Rentkauf kommen stets im Zusammenhang mit dem Eintritt ins Kloster vor. Uebergangsformen von der Precarie zum Rentkauf liegen vor, wenn sich der Schenker, der das Gut zur Nutznießung zurückerhalten hat, für Zeiten der Not und des Alters Versorgung im Kloster ausbedingt. Die Entwicklung zum Kauf konnte auch von der precaria remuneratoria ausgehen. Es kommt vor, daß der Schenker zu seinem eigenen Gut nicht ein der Kirche gehöriges Grundstück bekommt, sondern bestimmte Einkünfte.

In der ersten Urkundenzeit wurde der Besitzstand eines Klosters vom Bischof oder Papst bestätigt. Diese Bestätigungsurkunden sind von besonderer Wichtigkeit, geben sie uns doch für einen bestimmten Zeitpunkt die absolute Größe einer klösterlichen Grundherrschaft an. Im folgenden § habe ich eine Tabelle über den Umfang ostfälischer Grundherrschaften aufgestellt, aus der zu ersehen ist, daß das Kl. Nienburg mit 1631 Hufen an der Spitze steht, während das Kl. Neuwerk mit $35^1/_2$ Hufen (außer einem großen Neubruch) wohl die kleinste Herrschaft repräsentieren dürfte.

---

[1]) Die Gewere S. 194. [2]) Siehe Traditionsregister im § 16.
[3]) Siehe Traditionsregister im § 16.
[4]) U. B. Hochst. Halb. 447. U. B. Goslar 110.

Die älteste Heberolle des berühmten Klosters Corvey ist ein Abtsverzeichnis aus dem Ende des 11. Jahrh.[1]) Soweit ich sehe, kommen darin ostfälische Besitzungen nicht vor. Aber im Anbetracht des Alters und der Wichtigkeit des Inhalts dieses Dokuments dürfte dennoch ein kurzer Auszug nicht unwillkommen sein.

1. Das Salland (terra salica, terra dominicata) hat einen Umfang von 2, 3, 4, 5, sogar 12 Hufen, auch 35, 36, 40, 42 und 62 Morgen (jugera) werden als Pertinenz eines Meierhofes angeführt. Die Haupthöfe werden von Mancipien unter Aufsicht des Meiers (villicus) bewirtschaftet.

2. Der Meier hat zum eigenen Gebrauch 1 Hufe (hova = 30 jugera) oder 2 Huben, auch 40 Morgen kommen vor. Ein Meier erhält eine bestimmte Vergütung: 2 sicli Mehl und 2 Schafe. Ein villicus wird minister des Abts genannt, vermutlich ist er der Vorsteher der Handwerker.

3. Die Grundhörigen (Laten und Knechte), die meistens mit Namen aufgeführt sind, zinsen je nach Größe und Lage ihrer Besitzungen (5, 6, 8, 10, 12, 15, 16, 18, 20, 26, 30, 36. 40, 45, 50, 60 Morgen) eine gewisse Anzahl Scheffel (modii) Hafer (avene), Malz (malt), Roggen (siliginis), Schrotkorn (farris); merkwürdigerweise von jeder Hufe, ob groß oder klein, 3 Scheffel Roggen,[2]) die Haferabgabe ist verschieden. Außerdem sind als Gegenstände der Lieferung verzeichnet: Schafe (ovem cum pullo, ovem et agnum, victimam = ovem), Schweine (im Werte von 1 siclum, 2, 3 sicli,[3]) dann 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 15, 18, 20, 30 Pf.), Böcke (arietes), Ziegenbock (capram cum hedo), Eier und Hühner, Käse (maldra caseorum), Fische (esoces — Lachse) und Honig (mellis emine, sextarium mellis). An gewerblichen Erzeugnissen werden geliefert: Kuhhäute (bovinas pelles), Leinwand (pannum lineum), Wolltuch (pannum laneum, paldonem, pannos inferiores).

4. Die Fronde bestand im Pflügen (arare) von 2 Morgen des Sallandes, einen im Frühling, den andern im Herbst. Außerdem waren Holzfuhren zu leisten.

5. Besondere Hufen sind die Reithufen (50 Morgen), deren Inhaber Dienste mit Pferden zu verrichten hatten (mancipium quod equitat quocunque sibi jubetur). Auch Fischer und Hirten haben Hufen inne, ein Kuhhirt (armentarius) nutzt 5, ein anderer 20 Morgen (x armenta abbatis et custos eorum habet x jugera). Ein Fischer besitzt 20 Morgen. —

Das nun folgende Güterverzeichnis des Abtes Erkenbert (1106 bis 1128) interessiert uns schon mehr, da in demselben auch ostfälische Güter vorkommen.

§ 1. Villikation Siersleben bei Mansfeld.[4])

a) Der Haupthof (curtis dominicalis), 6 Hufen groß, liefert zur Präbende der Mönche (ad prebendam fratrum) jährlich:

---

[1]) Wigands Archiv 1, Heft 2, S. 11 und Heft 3, 49.

[2]) Der westfälische Malter hat 3 Scheffel. Wigand Arch. 1, 1, 100.

[3]) Siclum bezeichnet einen Wert von 24 Einheiten. Pfennige können wohl nicht gemeint sein, vielleicht halbe.

[4]) Kindlinger, Münsterische Beiträge 2, Urk. S. 119 § 1—4.

Allerheiligen (1. Nov.): 10 Biergebräue (cervisie),[1]) 1 Schwein (2 Schill. wert), 1 Urne Honig (urna mellis).
Weihnachten: 20 Himten (skipulos — kl. Scheffel) Malz (Gerste), 10 Himten Weizenmalz, 2 Schweine, 1 Urne Honig.
Grablegung: 5 Himten Weizen, 1 Schwein (2 Schill. wert), 10 Hühner, 1 Urne Honig,
Fastenzeit: 36 Himten Roggen, 6 Himten Weizen, 16 Himten Erbsen (pisarum).
S. Vitusfest (15. Juni): 5 Himten Weizen (Summa unter I der Tabelle).

b) Von den zur Villikation gehörigen $57^1/_2$ Hufen sind
$30^1/_2$ Hufen mit Deutschen (a latis teutonicis), (II)
12 „ „ slawischen Bauern (a Tuiurdis), (III)
9 „ „ „ Ministerialen (sclavonicis militibus) besetzt, (IV)
6 gehören zum Haupthof.[2])

Folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über den gesamten Ertrag der Villikation.

Zins der Grundhörigen der corveyschen Villikation Siersleben.

Produkte	I	II		III		IV		Sa.
		je	zus.	je	zus.	je	zus.	
Scheffel Roggen[3])		8	244					244
„ G.-Malz		4	122					122
Himten Roggen	36							36
„ Weizen	16							16
„ G.-Malz[4])	20			2[5])	24	40	360	404
„ W.-Malz	10							10
Becher Roggensaat				16	192			192
„ Weizensaat[6])						12	108	108
„ Hafersaat[7])				20	240			240
„ Leinsaat[8])				1	12			12
„ Hopfen[9])				1	12	2	18	30
Himten Erbsen	16							16
Garben Weizen				70	840			840
„ Hafer[10])						80	720	720
Maß Hirse[11])				3[12])	36			36
Schweine	6	1[13])	31					37
Schafe m. Lämmern		1[14])	31	2[15])	24			55
Gänse						1	9	9
Hühner	15	2	62	10	120	2	18	215
Eier	90			50	600			690
Urnen Honig	3							3
Biergebräue	10							10
Leinwand[16])				1[17])	12	1[18])	9	21
Wolltuch (cotton)				1[19])	12	2	18	30
Ziegenfelle				1[20])	3	1	9	12
Töpfe (ollas)					4			4
Pfennige[21])				6[22])	72	16[23])	144	216
Fuder Holz[24])		1[25])	31			[26])		31

[1]) d. h. eine Quantität Malz, von welcher 10 Gebräue hergestellt werden können.
[2]) Außerdem sind dort $24^1/_2$ Hufen als Lehnsgüter an Ministerialen ausgeliehen (servientibus ecclesiae (Ministerialibus) in beneficium prestiti).

§ 2. Villikation Gröningen bei Halberstadt. Zum Haupthof (ad dominicalem curtim) gehören 12 Hufen. Die 31 Latenhufen in Gröningen zinsen zusammen: 31 Schafe m. Lämmern, 31 Schweine, 62 Hühner, 248 kl. Scheffel Roggen (Himten-skipulos), 372 kl. Scheffel Hafer, 31 Fuder Holz. — Auf die Fischreise nach Corvey oder Bardowiek b. Lüneburg gehen immer 4 Litonen zusammen, oder sie zahlen statt dessen 4 Schillinge.

Zum Haupthof gehören weitere Güter in:

Crottdorf	(2 Hufen	— 16 Schill.),	Schwanebeck	(2 Hufen	— 16 Sch.)
Swendorp	(1 „	— 8 „),	Hordorf	(1 „	— 7 „)
Kroppenstedt	(1 „	—10 „),	Aldenacker	(7 „	—40 „)
Walingerode (w)	(1 „	— 8 „).	(Zusammen	15 „	105 „)

Die hier aufgeführten Villikationen der Abtei Corvey waren in Anbetracht ihres Umfanges (Siersleben — 6 Sallandhufen, $51^1/_2$ Latenhufen und $24^1/_2$ Lehnsgüter, zusammen 82; Groningen 12 Sallandhufen und 31 Latenhufen, zus. 43 Hufen) und ihrer Güte gewiß sehr bedeutsam. Von Interesse ist hier die ungleiche Belastung der deutschen und slawischen Hörigen (Tuiurden = Smurden; milites slavonici = Rithemannen).[27]) Bei der Villikation Siersleben werden die Klostergüter nicht einzeln angegeben, wir kennen nur den Namen der Kurie, der großen Wirtschaftsgemeinschaft. Anders bei der Villikation Gröningen. Diese hat außer den 43 Hufen in Gröningen noch 15 in 7 verschiedenen Orten. Sie zinsen nur Geld, im Durchschnitt 8 Schillinge pro Hufe.

Den Hof in Gröningen im Schwabengau schenkte König Heinrich I. 934 dem Grafen Siegfried. Im Jahre 936 stiftete Siegfried (der ohne Erben starb und seine Güter dem Kloster Corvey vermachte) das Kloster Gröningen im Harzgau (West-Gröningen). Der Besitz Siegfrieds östlich der Bode blieb bei Corvey, dem Mutterkloster von Gröningen, und was 934 curtis genannt wird, heißt 1106 villicatio. —

Nach dem folgenden Verzeichnis der Servitien zu schließen, muß der Grundbesitz des Klosters sehr groß gewesen sein. Die Tabelle läßt den Monats- und Tagesbedarf einer größeren Hofhaltung in seinen hauptsäch-

---

[3]) Modios de siligine. [4]) Bracii de hordeo.
[5]) Klostermaß (mensuram Abbatis). [6]) Calices tritici ad semen.
[7]) Ad seminandum. [8]) Lini. [9]) De humulo. [10]) Manipulos de avene.
[11]) Mensuram milii. Ohne Qualitätsbezeichnung (non intelligo).
[12]) Oder 30 Eier. [13]) 4 Schill. wert. [14]) Zu Ostern.
[15]) Eins (28 Pf. wert) zu Ostern, das andere (6 oder 7 Pf. wert) in der Himmelfahrtswoche.
[16]) Lineum pannum. [17]) 4 Ellen lang oder statt Leinwand 2 Pf.
[18]) Paliam (7 Ellen lang) oder 4 Pf. [19]) 4 Ellen lang und breit.
[20]) Von je 4 Hufen oder 8 Pf. [21]) Statt Naturallieferungen.
[22]) 3 Pf. statt Salz, 2 Pf. statt Fische, 1 Pf. statt Reise nach Goslar.
[23]) Statt Fische. [24]) Carradam lignorum.
[25]) Die Deutschen haben keine Dienste im Frühling und Herbst auszuführen (excepto servitio, quod in vere et autumpno debent facere).
[26]) Jeder slaw. Ministerial hat dem Herrn Abt ein Dienstpferd (1 Pfd. Hallenser Geldes wert) zu stellen (cum quo serviat domino) und den Villikus einmal im Jahre bewirten (convivium).
[27]) Ueber die Standesverhältnisse der Wenden vergl. § 17.

lichsten Positionen ersehen und gestattet in gewisser Hinsicht wenigstens einen Vergleich mit dem Bedarf der königlichen Hofhaltung.[1])

Die Corveyschen Servitien.

Produkte	Festtags-Serv. von den Meiereien[2])	Monats-Präbende der Mönche[3])	Tag-Servitien des Abts[4])	Hoftag-Serv. des Abts[5])
Malter Weizen	Gewöhnlich 5	[6])	5	5
„ Roggen	„ 2	15 Scheffel[7])	2[8])	2
„ Hafer	Einmal			10[9])
Scheffel Gerste				60[10])
Schweine			5[11])	6
Ferkel	Gewöhnlich 5		2	1
Lämmer[12])	x			
Gänse	x		2	2
Hühner		5	10	10
Eier	[13])	90	100	100
Käse	Gew. 10 Malter		2 × 15[14])	32[15])
Urnen Honig	Gewöhnlich 4	1 Situlam	1 Situlam	2
Biergebräue[16])	3		30 Sit.[17])	
Verschiedenes	[18])		[19])	[20])

Die Bedeutung des Klosters Steterburg bei Wolfenbüttel ist eine doppelte. Sie gewährt auf der einen Seite einen vollständigen Einblick in die Mittel, durch die es gelang, den Grundbesitz eines geistlichen Stiftes auch in der ungünstigsten Zeit und selbst mit Benutzung derselben fortwährend zu vergrößern. Propst Gerhard II. aber war gerade in dieser wirtschaftlichen Kunst ein Meister. Er hat allein von 1163—1191 nicht weniger als 106 Hufen, 99 areae, 2 Mühlen, $3^1/_2$ Zehnten und 1 Rottzehnt, Wiesen und Weiden (prata et paschua) dem ihm verwalteten Stifte hinzuerworben, über dies durch Austausch die Besitzungen möglichst ab-

---

[1]) Vergl. die Servitien des Königs im § 18.
[2]) Kindlinger, Münsterische Beiträge 2, Urk. S. 112. [3]) Ebenda 122.
[4]) Ebenda 126. [5]) Ebenda 229.
[6]) 10 Scheffel (modii) und 3 Himten (skipulos) Weizen.
[7]) 2 Scheffel um den Abgang der Feihe zu ersetzen (ad sublimentum purgationis). [8]) Ein Malter zur Verteilung an die Armen. [9]) Und $^1/_2$ soccos.
[10]) 2 Scheffel zur Verteilung.
[11]) Und 1 sicuarh. Nach Anton (Gesch. 2. 311) ist sicuarh eine ungemästete Sau.
[12]) Fresingos ovinos. [13]) Gewöhnlich 10 Stigas. (1 Stiege = 20 Stück.)
[14]) Vielleicht Kuh- und Schafkäse.
[15]) 30 Schafkäse, 2 ganz große Käse (fors mulos).
[16]) De bracio quantum pertinet ad tres cervisias. [17]) Vel modiorum.
[18]) Verschiedene Fische (Lachse, Aale, Neunaugen und Wemelinge. Einmal 500 Bündel Lauch (ligaturas porri ad hortum).
[19]) 1 Schilling statt Fische Dann 100 Schüsseln und 30 Becher (bicarios).
[20]) 1 Korb Senf (sinapis), 1 Scheffel Salz, 1 Pfd. Pfeffer, 1 Schilling Fischgeld, 10 Boten Lein, 2 facisculos (? Bündel Flachs), 10 Töpfe (ollas), 33 Kessel (craterae), 2 Weingefäße (tyna), 2 andere Gefäße (vasa), 2 Kannen (cannas), 1 Holzmörser (ligneum mortarium), moldrum ad innlos ?, 2 Pferdehufeisen (equorum subferramenta), 2 guietas (?).

gerundet.[1]) Oft scheint eine gewünschte Erwerbung ganz unmöglich zu sein, um so größer der Triumph, wenn sie doch gelingt.

Das Kloster wurde im Jahre 1000 von Frau Frederunda, einer Tochter des erlauchten Grafen Altmann (von Oelsburg) gegründet mit 240 Hufen.[2])

Steterburg wurde durch seine Lage auch in die Mitleidenschaft der Kämpfe der Staufer gegen Heinrich den Löwen hineingezogen, und der dort lebende Verfasser der Chronik hatte zu seinem Schmerze Gelegenheit genug, die Ereignisse in nächster Nähe zu sehen.

In den Jahren 1176—1180 litt, so erzählt die Chronik S. 29, das Kloster ungemein durch die Kriegszüge Kaiser Friedrichs gegen Heinrich den Löwen, und wenngleich der Erzbischof von Köln nicht bis nach Steterburg gelangte, so war der Ruf der Mannschaft dieses geistlichen Fürsten doch so groß, daß die geistlichen Jungfrauen samt der beweglichen Habe des Klosters unter großem Verluste flüchteten. Die vermeintlich befreundete Besatzung von Braunschweig holte dazu auch noch alles Getreide zur Ergänzung ihrer Vorratshäuser von den Feldern. Nach fünfjährigen mannigfachen Drangsalen lagerte sich im 6. Jahre das Heer der geistlichen Fürsten bei Leiferde an der Oker. Vom Margaretentage (12. Juli) bis in den Herbst wurden Pferde und Zugvieh weggeführt, es wurde geplündert, gebrannt und eine Menge Bauernhöfe wüst gelegt. Der Erzbischof von Trier kam der Armut zur rechten Zeit zur Hilfe und schenkte 15 Mark. In dieser Zeit fehlte es sogar an Saatkorn und 69 M. mußten für Getreide verausgabt werden. Kaum erholte sich das Kloster und seine Bauern, als der Verwüstungszug des Königs Heinrich gegen Heinrich den Löwen neues Unheil brachte und 60 Hufen des Klosters wüst legte. Dennoch verlor man den Mut nicht, und strebte immerfort, sich aus dem tiefen Verfalle emporzuarbeiten.

Das folgende Lehnsregister[3]) weist 37 Lehnsträger des Klosters auf und darunter sind nicht weniger als 19 bürgerliche Lehnsleute aus der Stadt Braunschweig[4]) (Zahlen rechts: 1, 2, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 31, 36). —

Wir wollen uns nun nach jenem Kloster wenden, das für die Verbreitung der heiligen Religion wie für die Kultur der Helmstedter Umgegend sehr wohltätig gewirkt und besonders auch zur Entstehung und zur Blüte der Stadt die alleinige Veranlassung gegeben hat: das Ludgerikloster Helmstedt. Das Kloster, das nach dem heiligen Ludger, einem Begleiter Karls d. Gr. benannt ist, wurde nach 800 unter Beihilfe des Bischofs Hildegrim I. von Halberstadt, eines Bruders Ludgers, der zugleich erster Abt des Klosters war, gegründet.

Das Ludgerikloster zu Helmstedt war, gleich dem Kloster zu Werden an der Ruhr, unter dessen Abt es stand, durch das kaiserliche Privilegium von 877 der weltlichen Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Grafen entzogen,

---

[1]) U. B. Hochst. Hild. 713. Jahr 1218. Vergl. auch 635 (1210), daselbst 108 Hufen in 24 Ortschaften. Winkelmann hat in der Uebersetzung der Klosterchronik (Gesch. d. deutschen Vorzeit, 12 Jahrh. 10. Bd. S. 6) zum Teil andere Summenziehung.

[2]) Mon. Germ. Hist. S. S. 16, 201. Vergl. Hoogeweg a. a. O. 121.

[3]) U. B. Braunschweig 2, 131. [4]) U. B. Braunschweig, Personenregister;

und ihm das Recht erteilt, sich seinen Schirmvogt (advocatus) aus den geeignetsten Edeln der Umgegend frei zu erwählen. Es machte hiervon

Lehnsregister des Klosters Steterburg (um 1250).

Nr.	Lehnsort	Lehnsobjekt Hf.	Lehnsobjekt Versch.	Lehnsträger	Nr.
1	Richenberg (w) b. (Braunschweig)	8	curia,[1]) x Wiesen Fischerei	Söhne des Martin	1 2
2	Waggum	3	curia Obstgarten	Slengerdus	3
3	Veltenhof	2	curia	Stapel	4
4	Lauwerdesbüttel (w)[2])	1	„	Hildebrand und sein	5
5	Hilbettingerode (w)		Zehnt	Bruder	6
6	Brunsele (w) b. Leifd.	5		Cruceman v. Leiferde	7
7	Wendhausen	2		Ludolf Matthias	8
8	Geitelde	1/2		„	
	„	2	7 Hufen	„ u. Ludolf Sutor	9
	„	1		Johann v. Bornem und	10
	„			seine Frau	11
9	Steinbrück	3	curia	Selegen	12
10	Kl. Schwülper	4	Zehnt[3])	Konrad und	13
	„		Fischerei	Johann Holtnickeri	14
11	Gleidingen	1		Sohn des Herrn Heinrich v. Bortfeld	15
	„ (in campo)	1		Hermann v. Bortfeld	16
12	Stiddien	3		Edelerus v. Braunschweig	17
13	Stedere (w) b. Stetbg.	1[4])		Herr (miles) Friedrich	18
14	Beddingen	2		Luders Nachkommen	19
15	Thiede	3	curia	Herr Joh. v. Stöckheim	20
	„	3		Söhne des	21
	„			Johannes Stapel	22
	„	1		Wedekind v. Gandersheim	23
	„	1/2		Herman Eyken	24
	„	1/2		Ulrich der Reiche	25
16	Fümmelse		curia	Ludolf Geltwort	26
	„		„	Eckeling (b. Kirchhof)	27
17	Bungenstedt	2	„	Johann v. Lucklum	28
18	Melverode		Mühle	Hackelenberg	29
19	Kl. Stöckheim	4		Mutter des Priesters	30
	„ (camp. Wüstemark)	1		Konrad von Didderse	
20	Linden	1		Heinrich Boneke	31
	„	1/2		Herr Spiring	32
21	Sehnde b. Burgdf.		curia	Söhne	33
			mit Zehnt	des Florin	34
	„		x Aecker	Sohn des Constin	35
	Vom Rennelberge		2 Schill.	Konrad und Heinrich,	36
22	bei Braunschweig			Söhne d. Joh. Elye	37
	Summe	56	10 Kurien, 7 Morgen, x Wiesen, x Äcker 1 Obstgarten (pomerium), 1 Mühle, 3 Zehnten, 2 Fischereien und ein Geldzins von 2 Schillingen.		
	7 Kirchen,[5])				

[1]) Die curia hat die 8 Hufen. [2]) Bei Walle. Der 5. Ort lag bei Braunschw.
[3]) Zehnt vom ganzen Dorfe und Fischerei (piscatura).
[4]) Die Hufe hat 32 Morgen.
[5]) Linden, Adersheim, Beddingen, Nortenhof, Stiddien, Melverode, Vechelde.

sofort Gebrauch und erkor zu diesem Amte die ihm nahe wohnenden Dynasten von Süpplingenburg. Nach dem Erlöschen des Mannesstammes dieser Dynasten mit Kaiser Lothar 1137 übertrug das Kloster seine Schirmvogtei dem Grafen Friedrich von Sommerschenburg. Heinrich der Löwe erhielt dann nach dem Aussterben der Pfalzgrafen von Sommerschenburg 1180 die Advokatie über das Kloster und dessen Güter. Er vererbte sie bei seinem Tode (1195) auf die Herzöge von Braunschweig, die sich in ihrem Besitz behaupteten.[1])

Das Helmstedter Kloster hatte seine Gutsverwaltung für sich unabhängig von Werden. Für das früheste Klostergut sind 3 einander entsprechende Register vorhanden,[2]) von denen sich 2 und 3 außerordentlich nahe stehen. Bei weitem die meisten Namen der verzeichneten Hufeninhaber stimmen in beiden überein.[3])

Das erste Register zählt in 32 Ortschaften (Seedorf ist Nachtrag) 109 Hufen der servi (Latenhufen) und 21 Hufen der liberi auf. Die Hintersassen der Klostergüter setzten sich demnach aus Laten und Freien (liberi) zusammen. Die überwiegende Mehrzahl der liberi wird dem Stande der pfleghaften Frilinge angehört haben. Leider hören wir nichts über die Belastung der beiden Kategorien von Hufen. Die Liberi sind größtenteils freie Männer, die sich zur Zahlung einer Abgabe entschlossen haben, um so im Schutze des heiligen Ludgers sich der Vorteile der klösterlichen Hintersassen zu erfreuen, z. B. Befreiung vom Heerdienst. (Heerbannsabgabe — herscilling). Der Heerschilling, Heermalter ist nicht eine Abgabe vom Grundbesitz, sondern eine auf den einzelnen Kopf veranschlagte Beisteuer zum Heeresdienst, die von den hintersassischen Frilingen an den Grundherrn gezahlt ward, der auf das staatliche Aufgebot seine Bewaffneten zur Heerfahrt entsandte. Daneben kam es auch vor, daß einzelne persönlich freie Männer, die kein Eigengut an Land hatten, sich ihren Lebensunterhalt dadurch beschafften, daß sie ein Stück grundherrlichen Landes zur Bestellung gegen eine Zinspflicht übernahmen oder daß Freie mit Grundbesitz noch hofhöriges Land hinzupachteten (Hurland). Welches auch der Grund dieses Abhängigkeitsverhältnisses sein mag, so viel ist sicher und geht zum Teil auch aus den Urkunden hervor, daß die Frilinge in späterer Zeit in die Latenhörigkeit herabsanken. In dem 1. Register sind 21, im 2. nur noch 11 Frilinge verzeichnet, das 3. macht überhaupt keinen Unterschied mehr.[4]) In Nr. 18 z. B. sind im 1. Register 2 Servi und 5 Liberi, im 2. schon 7 Servi und nur 1 Friling.

Ueber die Organisation des Grundbesitzes läßt sich nur so viel sagen, daß die 130 Hufen in 32 Ortschaften (1. Reg.) von 2 Haupthöfen verwaltet wurden (Seedorf und Helmstedt 2, 17). Die Meier waren reine Beamte, die die lokale Domänenverwaltung führten (Amt Thiedolfs). In den Ortschaften Wormstedt (1), Runstedt (4), Wefensleben (11), Sommersdorf (23), Wulfersdorf (31) und Badeleben (3. Reg. 20), in denen nach

---

[1]) Neue Mitt. 2; 458, 463, 480.

[2]) Urb. Werden S. 105, 119, 93. Ende d. 10 Jahrh. (I.), Anfang d. 11. Jahrh. (II), 1. Hälfte des 11. Jahrh. (III). [3]) Vergl. unten Anmerkung 6 und 7

[4]) Ev. kann ja der Schreiber der Urkunde die Standesbezeichnnng fortgelassen haben.

1. Hufenbesitz des Ludgeriklosters in der Gegend von Helmstedt.

Nr.	Ort	I. Amt Tiedolfs. Servi	Liberi	II. Hufen der Servi	Liberi	III. Hufen der Servi	—
1	Wormstedt (w)	8[1]		14[2]		14[3]	
2	Gr. Seedorf (w)	25½[4]	1	31	1	33½	Meierhof.
3	Aldenakker (w)	1		8	1	5	
4	Runstedt	4		6	1	7	
5	Lelm	1					
6	Ellersdorf (w)		2				
7	Ausleben	4	3[5]	6	1[6]	6	[7]
8	Hötensleben	5	1	2		2	Neu-H.
9	Neu-Wegersleben	1		4		4	Alt-H.
10	Twieflingen	1		3	2	5	
11	Wefensleben	3					
12	Uehrde	6		7		7	
13	Achim	1	3				
14	Getakoton ?	3	1	5	2	4	
15	Dahlum	2	1			3	
16	Timmern		1				
17	Helmstedt	2½		2½		Meierhof[8]	
18	Erxleben	2	5	7	1		
19	Rottmersleben	1			1	9	
20	O . . : . . rasl. ?	3					
21	Edekendorf (w)		1		1	1	
22	Harbke	2					
23	Sommersdorf	1	1	2			
24	Alversdorf	1					
25	Rolstedt ?	6		4		4	
26	Eilsleben	3					
27	Selschen (w)	2		2		4	
28	Scarasl. ?	4	1				
29	Kl. Seedorf (w)	3					
30	Bredivizi ?	9					
31	Wulfersdorf	1				1	
32	Odikkarasl.	1				2	
33	Seedorf	2		2			
	Register II:						
18	Berklingen			2		2	
19	Schöningen			1		1	
	Register III:						
19	Volkersdorf (w)					1	
20	Badeleben					1	
		109	21	108½	11	116½	
		zus. 130[9]		zus. 119½			

[1]) Mit Namen Hathadag, Aldger, Aldric, Uverina, Adalward, Wanniger, Tammo, Fridger.

[2]) Hathadag, Meinrik, Lianold, Waldger, Adalmar, Amo, Fastger, Aldger, Uverino, Liudold, Adalgrim, Adalger, Maziko, Adalward.

[3]) Liudold, Adalgrim, Adalward, Adalger, Mazako, Hathadag, Liuzut, Liefuko, Waldger, Amo, Adalmar, Fastger, Uverino, Ferolf.

[4]) Ein servus hat 1½ Hufen.

[5]) Poppo liber 1 plenum mansum, Frithubodo servus plenum mansum
Thankier liber „ , Hogico servus „ „
Manna liber dimidium „ , Menolf servus „ „
Bernger liber „ „ , Waldger servus 1 mansum.

dem folgenden Güterverzeichnis Haupthöfe sind, befinden sich hier nur Latenhufen der beiden Meiereien. Im 2. Register kommen auch nur die beiden Dominicalien als wirtschaftliche Mittelpunkte der über 19 Ortschaften verteilten $119^1/_2$ Hufen vor. Der Ort Wefensleben wird nicht wieder registriert. Vermutlich hat sich dort während dieser Zeit das Territorium (Meierei) Wefensleben mit seinen Gütern (Eilsleben) gebildet (11,26). Im 3. Register fehlt der Ort Sommersdorf (23), es handelt sich hier gewiß um dieselbe Erscheinung. Die Güter östlich von Helmstedt haben sich im Laufe der Zeit von den beiden Haupthöfen Helmstedt und Seedorf losgetrennt und eigene Villikationsverbände gebildet.

Eine Vergleichung der Getreideabgabe hier (Weizen, Roggen und Hafer von Haupt- und Nebenhöfen) mit der des Güterverzeichnisses (Weizen und Roggen nur von den Latenhufen) läßt vermuten, daß der Hafer von den Meiereihöfen einging.

Im folgenden Register lernen wir die 5. Meierei Wormstedt kennen.

2. Zinshufen von Wormstedt.[1])

Nr.	Ort und Hufeninhaber	Hf.	Zins
1	Wormstedt (w)		
	Von Liawuni	2	1 Schwein, 1 Schaf mit Lamm (oves cum agno), 8 Scheffel Malz (bracii) — Gerste, 7 Sch. Roggen (siliginis), 3 Scheffel Hafer (avenae).
	„ Adalgrim	1	
	„ Ludolf u. 3 Hüfnern	4	Zinsen das gleiche wie Adalgrim.
	„ Widrik u. Attio	2	Vollen Zins, im 3. Jahre die Hälfte.
	„ 3 Hüfnern	3	
	„ Folwerk	1	1 Schwein (6 Pf. wert), 4 Sch. Braugerste, 7 Sch. Roggen, $^1/_2$ Sch. Hafer.
2	Honstedt (w) b. Bregenst.		
	Von Aio u. 11 Hüfnern	12	Vollen Zins (plenum precium).
	„ Liudold	1	1 Jahr vollen Zins, 2 Jahre $^1/_2$ Zins.
	„ Winiko	1	$^1/_2$ Zins (semisiclum).
	„ Hildirik	1	Plenum precium = 1 siclum.[2])
	„ Brunger	1	1 Jahr plenum siclum, 2 Jahre $^1/_2$ Zins.
	„ Thietfrd. u. noch 8 Hf.	9	Semisiclum.
	„ Liavako	1	10 Scheffel Roggen und heriscilling.
3	Aveldu? Von Lankier	1	1 Schwein.
	Summe	40.	

[6]) Haiko, Bodo, Hosad, Brunger, Menolf, Hibo, Akko liber.

[7]) Akko, Hosad, Hathaword, Hebo und 2 mansi pleni.
Ein Unterschied zwischen mansus und plenus mansus ist wohl nicht vorhanden.

[8]) Dominicalis mansus.

[9]) Die Hufen zinsen 25 Malz ?, 100 Scheffel Hafer, 90 Scheffel Roggen, 102 große Scheffel Roggen, 600 kleine Scheffel (hemittio) Roggen, 98 Schweine, 113 Ferkel (victime), Herscilling (Heerbannsabgabe). (Vergl. Urb. Werden S. 106.)

[1]) Mitte des 11. Jahrh. Urb. Werden S. 116.

[2]) Nach Kötzschke ist siclum eine Menge von 24 Scheffeln. Der volle Zins (plenum precium oder siclum) korrespondiert vermutlich mit dem Zinse von Adalgrim, der halbe Zins (semisiclum) mit dem von Folwerk. Nach dem Güterverzeichnis 100 ff. zinsen die Hüfner 4 Malter Roggen und Weizen = 16 Scheffel. Es wird daher bedenklich sein, obigen Gesamtertrag auszurechnen.

In den nun beiden folgenden Verzeichnissen bemerken wir einen weiteren Fortschritt im Ausbau und in der Organisation des klösterlichen Güterkomplexes. In 3 werden uns 6 Territorien genannt. Vermutlich verwaltet Hildichin die 3 Territorien Seedorf, Helmstedt und Badeleben (oder Wefensleben), Welico die 3 Meiereien Wormstedt, Runstedt und Sommersdorf. Im 4. Verzeichnis kommt dann noch ein 3. Fronhoftsamt hinzu, das ist jedenfalls Ostingersleben. Im 5. Verzeichnis ist uns das Servitium genannt, das der Helmstedter Propst an den Werdener Abt zu liefern hatte, wenn dieser nach Helmstedt kam. Im 6. endlich sehen wir, was der Villikus von Helmstedt an das Kloster zu geben hatte. —

3. Fronhöfe im östlichen Sachsen. (2. Hälfte des 11. Jahrh.)[1]) Von Helmstedt. Hildichin hat znr Verwaltung (procurandum)[2]) 3 Territorien und 126 Hufen (hubas). Er dient dem Abt 2 Wochen (debet servire 2 ebdomadas) und liefert das folgende Getreide zum Kornspeicher: 100 Malter Weizen (maldaria tritici), 100 Malter Roggen (siguli); außerdem gibt er 60 fette Schweine (porcos saginatos), 15 Ferkel (victimas), 50 Schafe mit Lämmern (oves cum agnis), 15 Malter Käse (maldaria caseorum), 24 Amphoren Honig (amphoras mellis), 16 volle Biergebräue (braciaplena), 15 Leinenstücke (pannos lineos), 2 Wolltücher (laneos), 1 Kuhhaut (corium bovinum), 2 Bockfelle (hyrcina), 1 Topf Seife (amphoram smicmatis), 1 Saumroß (somarium), 2 Pferdedecken (viltros), 2 Futterdiemen (horrea). —

Welico hat zur Verwaltung 3 Territorien mit 117 Hufen. Davon Abgaben wie oben außer Honig.

Außerdem schulden die Höfe Jeinsen und Drütte[3]) 6 Herbergsverpflichtungen (mansiones) 30 Ferkel, 12 Schafe mit Lämmern, 1 Biergebräu, 2 Futterdiemen.

4. Besitzstand und Naturallieferungen dreier Fronhofsämter des Klosters Helmstedt. (Ende des 11. Jahrh.).

Hildikin hat 100 Hufen. Er hat folgendes Servitium an den Konvent zu liefern: 122 Malter Roggen, 26 Biergebräue (cervisae plenae), 20 fette Schweine (porci pingues), 70 Schafe. — An den Propst sind zu liefern: 12 Biergebräue, 22 fette Schweine, 12 Schafe mit Lämmern und 9 Herbergsbewirtungen (dies cum conviviis). — In der Klosterküche werden 23 fette Schweine geschlachtet. Es bleiben 35 Schweine und 18 Schafe mit Lämmern zurück.[4]) Es sind 68 mansus.?

Wilger hat auch 100 Hufen. Der Propst bekommt 8 Biergebräue, sonst Servitium wie oben. Es sind 44 mansus.?

Heio hat ebenfalls 100 Hufen. Dem Propst gebühren 12 Biergebräue (aber 4 fehlen), sonst Servitium wie oben. Es sind 48 mansus.

Von Flechtorf werden 6 Schweine, von Gemion? 4, von Bahrdorf 4 und 8 Töpfe Honig (amphorae mellis) und 390 Scheffel Hafer, von

---

[1]) Urb. Werden S. 149.
[2]) Handschrift des 16. Jahrh. schreibt darüber procurator seu receptor.
[3]) Güterverzeichnis, Territorien 12, 14.
[4]) Wenn jede Manse je ein Schwein und ein Schaf mit einem Lamm liefert, wie dies bei den Zinshufen (siehe Güterverzeichnis) angegeben ist.

Rickensdorf 3 Schweine, von Gr. und Kl. Sisbeck 41 Töpfe Honig und 54 Scheffel Gerste (hordei) geliefert.[1])

5. Leistungen des Helmstedter Propstes an den Abt von Werden. (11. Jahrh.).[2])

Vom Amt (officio) des Propstes sind alljährlich an den Herrn Abt zu liefern: 2 Kühe (vaccae), 1 Eber (verris), 30 Schweine, 30 Malter Weizen, 5 Fuder Bier und horreum, id est barg,[3]) 1 frumenti plenum.

6. Leistungen des Schulzen von Helmstedt. (2. Viertel des 12. Jahrh.).[4])

Jeder, der Meier (villicus) des Abtes in Helmstedt ist — volkstümlich Schulze (scultheto) genannt — ist verpflichtet, jährlich dem Abt von seinem Fronhofsamt (villicatione) ein gutes Saumroß mit Pferdedecke und Sattel (cum viltro et sella) oder für das Pferd 1 Pfund und folgendes Servitium zu entrichten oder statt dessen 2 Pfund (talenta): 4 große Lachse (esoces magnos), 10 withas große Hechte (withas magni lucii),[5]) 40 Sticken Neunaugen (sticken murenularum),[6]) 20 Sticken Aale (sticken agnuillarum), 1 Topf Seife (smegmatis), 1 Stapel Wachs (stapal cere),[7]) 2 Bockfelle (pelles hircinas), 2 Ziegenfelle (pelles caprinas), 2 Leinenstücke, je 10 Ellen lang, 4 Schillinge Almosengelder.

Und nachdem 2 Meier des Abts, ein jeder von ihnen 2 Wochen (hebdomadas) hindurch gedient haben,[8]) dann muß er selbst solange der Abt dort bleibt, dessen Küche (coquinam) mit Gemüse (holeribus) und Salz (sale), sowie mit allen Gerätschaften und Utensilien versorgen (omnibus utensilibus de thelonio), ebenso für Bäckerei und Keller die nötigen Requisiten stellen. —

Schuster und Kürschner (sutores und pellifices), die mit Pfriemen und Nadel ihren Lebensunterhalt erwerben und ehelos bleiben, sollen ein jeder am Feste der heiligen Simon und Judas (28. Okt.) 2 Pfg. Kopfzins bezahlen. Diese soll der Schulze selbst oder ein anderer Bote des Abtes einnehmen und dafür Fische erwerben. —

Der verdienstvolle Abt des Klosters St. Ludgeri, Wilhelm, Graf von Mörs, hat in seinen letzten Lebensjahren (um 1150) die Anfertigung eines Verzeichnisses[9]) der sämtlichen derzeitigen Besitzungen des Klosters zu Helmstedt veranlaßt, welches uns interessante Blicke in die damaligen landwirtschaftlichen Verhältnisse tun läßt. Wir lassen das Güterverzeichnis

---

[1]) Die unter 4 scheinen Güter des Konvents zu sein. Siehe unten IV. Dort wird von Sisbeck Hafer geliefert, hier Gerste.

[2]) Urb. Werden S. 134.

[3]) Ein barg enthielt 20 Fuder (plaustra = karratas) Garben (garbarum = manipulorum). Ein Fuder hatte 10 Stiegen (stigas) Garben. 1 stiga = 1 uncia = 20 Stück. Ein berg = 8 Scheffel (modii) und 16 Malter (molt) Hafer. (Cod. trad. Westf. 4 S. 21.) Siehe die Abbildung des barg auf Tafel III.

[4]) Urb. Werden S. 90. Korrespondiert mit 3 und Güterverzeichnis II.

[5]) Unamquamque witham 10 lucios plenos habentem (Urb. Werden S. 285).

[6]) Ob Stück gemeint sind?

[7]) Spapel noch jetzt nd. Waßstapel, die in Windungen zusammengelegten kleinen Handkerzen.

[8]) Gemeint sind die Schulzen von Seedorf u. Wormstedt. Siehe unten Güterverzeichnis II, 2 u. 3.

[9]) Urb. Werden, S. 167.

in systematischer Zusammenstellung folgen und schließen daran einige statistische Bearbeitungen.

I. Villikationen.

Nr.	Ort	Hufen	Sch.	Pf.	Naturalzins und Textbem.
	A. Fronhofsamt (villicatio) Ostingersleben.				
	1. Territorium Ostingersleben.				
1	Ostingersleben	3[1]	1		{ 1 Sch. Grütze, 4 Ferkel
2	„	1[2]			{ 3 Gänse, 16 Hühn., 240 Eier.
3	„	22[3]			{ 44 M. R., 176 Sch. W.-Malz
4	„	1/2	4	—	{ 22 Schweine, 22 Schafe m.L.
5	Eimersleben	5[4]			Vollen Zins.
6	„	9[4]	54	—	
7	„	+			{ Kauften die Brüder von
8	Bregenstedt	1	5	—	{ Liudgard, Schwester des
9	Hohnstedt (w) b. Breg.	1	3.	6	{ Rumold.
10	Helse (w) b. Eimersl.	1	6	—	
11	Groppendorf	1	7	—	
12	Alvershsn. (w) b. Breg.	1	3.	6	
	Sa.	45 1/2	4 Pfd.		I u. 54 Malter Roggen
	+ 1 Wohnstätte (larem)		3 Sch.		216 Scheffel Weizenmalz
	3 Morgen (iornales)				27 Schweine, 27 Schafe m. L.
	2. Territorium Alleringersleben.				
13	Alleringersleben	3			Meierhof. Servitium wie I.
14	„	1			Nutzt der Subvillicus.
15	„	2+			[5]
16	„	15			Vollen Zins.[6]
17	„	9 1/2	47.	6	{ Die eigentlich den Zins wie
18	Gr. und Kl. Bartensleben	9	28	—	{ 16 geben wollen.
19	Twelven (w) b. Marienborn	1	7	—	
20	Grewingen (w) b. Behnsdf.	1	2	—	
21	Emdale (w) „	1	1.	6	
22	Wreningen (w) „	1	10	—	
23	Grasleben	1	1	—	
24	Behnsdorf	1	5	—	
25	Andorf (w) b. Calv.	1	1	—	
26	Bossendorf (w) b. Hörsg.	1	1.	4	
27	Erxleben	2	12	—	[7]
28	Runstedt	1	6	—	[8]
	Sa.	50 1/2	6 Pfd.		I und 30 Malter Roggen
	+ 9 Morgen, 3 Wiesen,		2 Sch.		120 Scheffel Weizenmalz
	4 Wohnstätten		4 Pf.		15 Schweine, 15 Schafe m. L.

[1]) Von den 3 Hufen, die zum Meierhof (territorium) gehören, ist der volle Ernteertrag ungeschmälert abzuliefern (de ipse vero territorio, quicquid utilitatis evenerit, ex integro dabit), außerdem ist zu servieren: Weihnachten 1 Schweinchen (porcellum), 3 Pf. wert, 4 Hühner (gallinas), 60 Eier (ova), 1 Gans (anserem); in dominica Circumdederunt dasselbe; in maiori dedicatione ecclesie dasselbe; Ostern dasselbe außer der Gans und am Ludgerifeste 1 Scheffel Grütze (modium pultis).

[2]) Die Hufe nutzt der Subvillicus.

[3]) Jede Hufe zinst ein gemästetes Schwein (porcum saginatum), 2 Malter Roggen (maldaria siliginis), 8 Scheffel Weizenmalz (modios triticei bracii), 1 Schaf mit Lamm (ovem cum agno).

[4]) In Eimersleben sind 14 Hufen, von denen 5 den stipulierten vollen Zins-

Nr.	Ort	Hufen	Sch.	Pf.	Naturalzins und Textbem.
	3. Territorium Wefensleben.				
29	Wefensleben	3			Meierhof. Servitium wie I.
30	„	1			Nutzt der Subvillicus.
31	„	8			Vollen Zins.
32	„	10	60	—	Eigentlich vollen Zins.
33	„	1			Vollen Zins.[1])
34	Siegersleben	5			Vollen Zins.
35	„	8	64	—	Eigentlich vollen Zins.
36	„	1/2	4	—	
37	Selschen (w) b. Ummendorf	3			Vollen Zins.
38	„	1	8	—	Eigentlich vollen Zins.
39	„	2	12	—	Geben nicht den vollen Zins (non integri).
40	„	1/2	4	—	
	Sa.	43	7 Pf. 12 Sch.		I und 34 Malter Roggen 136 Scheffel Weizenmalz 17 Schweine, 15 Schafe m. L.
	B. Fronhof (villicatio) Karlsdorf.				
	4. Territorium Karlsdorf.				
41	Karlsdorf (w) b. Barnebg.	3			Meierhof. Servitium wie I.
42	„	1			Nutzt der Subvillicus.
43	„	38			76 M. R., 2 Malt. W.-Malz 38 Schweine, 38 Schafe m. L.
44	Üplingen	1	3	—	1 M. R., 2 M. W-Malz 1 Schaf mit Lamm.
	Sa.	43	3 Sch.		I und 77 Malter Roggen 78 Malter Weizenmalz 38 Schweine, 39 Schafe m. L.
	C. Fronhof Sommersdorf.				
	5. Territorium Sommersdorf.				
45	Sommersdorf	3			Meierhof. Servitium wie I.
46	„	13	91	—	Eigentlich vollen Zins.
47	Neinstedt (w) b. Sommersd.	6	30	—	6 à 5
48	„	1			30 Scheff. R. 1 Schaf m. L.
	Sa.	23	6 Pfd. 1 Sch.		I und 30 Scheffel Roggen 1 Schaf mit Lamm.

ertrag geben (integre solvunt), 9 Hufen zahlen 6 Schillinge, die aber eigentlich auch den vollen Naturalzins abliefern sollten (qui tamen deberent omnes integre solvere). — Nun ist freilich nicht angegeben, was unter dem vollen Zinsertrag zu verstehen ist. Beim Territorium Karlsdorf (4) kommt die gleiche Belastung der Latenhufen vor, nur sind dort statt 8 Scheffel 2 Malter eingesetzt, ein Malter hat demnach 4 Scheffel. Ich glaube daher, daß man bei den Registraturen mit der Abgabebezeichnung „voller Zins“ ohne Bedenken die Belastung der Ostingersleber und Karlsdorfer Latenhufen einsetzen darf. Gestützt wird diese Vermutung noch dadurch, daß nach der Dienstordnung der Klosterleute (s. III, 3) als Gegenstand der Mühlenfuhren nur Weizen oder Roggen erwähnt wird.

[5]) Die Liegenschaften kaufte Abt Wilhelm für 9 Pfund von einem frommen Presbyter Adalbert.

[6]) Nur von 13 Hufen 13 kleinere Schweine (porcos minores), 28 Pf. wert.

[7]) 4 Schillinge davon dienen zur Anschaffung von Met (ad mel). Die Hufen sind vom Abt Bernhard (1126) tauschweise erworben.

[8]) Tauschweise erhalten gegen 1 Hufe in Twieflingen von dem Ministerialen Anno von Twieflingen, mit Zustimmung des Herzogs Heinrich d. Löwen.

[1]) Tauschweise gegen eine Hufe in Drütte.

Nr.	Ort	Hufen	Sch.	Pf.	Naturalzins und Textbem.
	D. Fronhof Wulfersdorf.				
	6. Territorium Wulfersdorf.				
49	Wulfersdorf	4			Meierhof. Servitium wie I.
50	„	1			Nutzt der Subvillicus.
51	„	17			Vollen Zins.
52	Neuwegersleben	7			Vollen Zins.
53	„	6	48	—	Eigentlich vollen Zins.
54	„	1/2	4	—	
55	Reinsdorf	6			Vollen Zins.
56	Rolstedt (w) b. Ohrsleben	2			Vollen Zins.
57	„	2	11	—	1 à 6, 1 à 5.
58	„	2/2	6.	6	1/2 à 4, 1/2 à 2 1/2.
59	Kl. Hamersleben (w)	7	38	—	3 à 6, 4 à 5.
60	„	1/2	3	—	
61	Kl. Hötensleben (w)	2	13	—	2 à 6 1/2.
62	Wobeck	1	4	—	
63	Hohnsleben	1	6	—	
64	Alversdorf	1/2	4	—	
65	Vorwerk Schickelsheim	1/2	4	—	Tauschweise für 1 Hufe in Degerikesdf. (w) erh.
66	Wefensleben	+			
	Sa.	59	7	Pfd.	I und 64 Malter Roggen
	+ 1 Grundstück (fundus)		1	Sch.	64 Malter Weizenmalz
	3 Morgen		6	Pf.	32 Schweine, 32 Schafe m. L.
	E. Fronhofsamt Seedorf.				
	7. Territorium Seedorf.				
67	Seedorf (w) b. Helmstedt	4 1/2			Meierhof. 3 × Servitium.
		5 M. 3 W.	II =		3 Ferk., 12 Hühn., 180 Eier.
68	„	1			Nutzt der Subvillicus.
69	„	13			Vollen Zins.
70	„	11	66	—	Mit schuldigem Dienst.
71	„	3 1/2	15	—	1 à 5, 2 à 4, 1/2 à 2.
72	Aldenakker (w) b. Büdd.	2	8	—	
73	Ührde b. Schöppenst.	2	16	—	
74	Schöningen	11 M.	2	—	
	Sa.	37	5	Pfd.	II und 26 Malter Roggen
	16 Morgen		7	Sch.	26 Malter Weizenmalz
	3 Worten				13 Schweine, 13 Schafe m. L.
	8. Territorium Helmstedt.				
75	Helmstedt	3 1/2 +			Meierhof. Servitium wie II.
	„	7 W.	2.	4	Zins der 7 Worten.
76	„	1			Nutzt der Subvillicus.
77	Wormstedt (w) b. Helmst.	4			Vollen Zins.
78	Runstedt	3			Vollen Zins.
79	„	6	30	—	Schuldigen Herrendienst.
80	Behnsdorf	1/2	3	—	Vom Edelherrn Ekkehard tauschweise gegen 1 Hufe in Behnsdorf erhalten.
81	Bregenstedt	1/2	3	—	
82	Wefensleben	1	6	—	
	Sa.	19 1/2	2	Pfd.	II und 14 Malter Roggen
	7 Worten		4	Sch.	14 Malter Weizenmalz
	+ 3 Morgen, 1 Mühle		4	Pf.	7 Schweine, 7 Schafe m. L.

Nr.	Ort	Hufen	Sch.	Pf.	Naturalzins und Textbem.
		9. Territorium Badeleben.			
83	Badeleben	$4^1/_2$ +			Meierhof. Servitium wie II.
84	„	1			Nutzt der Subvillicus.
85	„	9			Vollen Zins.
86	„	4	16	—	Eigentlich vollen Zins.
87	„	$^1/_2$	2	—	
88	Ausleben	6	48	—	
89	Ottleben	1	10	—	2 Jahre 20 Sch., im 3. Jahre 8.
	Sa.	26	3	Pfd.	II und 18 Malter Roggen
	+ 6 Morgen		16	Sch.	18 Malter Weizenmalz
	4 Worten				9 Schweine, 9 Schafe m. L.
		F. Fronhofsamt Wormstedt.			
		10. Territorium Wormstedt.			
90	Wormstedt (w) b. Helmstedt	4			Meierhof. Servitium wie II.
91	„	1			Nutzt der Subvillicus.
92	„	4			Vollen Zins.
93	„	3	24	—	3 Schafe m. L. u. Herrendst.
94	„	1	4	—	1 Schaf m. L. „
95	Honstedt (w)	4			Vollen Zins.
96	„	9	47	—	6 à 6, 2 à 4, 1 à 3. 4 H.
97	Kl. Seedf. (w) b. Helmstedt	$^1/_2$	3	—	sollten eigentl. voll. Zins geb.
98	„	1			Vollen Zins.
99	Baßleben (w) „	2			Vollen Zins.
100	„	$^1/_2$	3	—	
101	Edekendorf (w) „	17			
	Sa.	47	4	Pfd.	II und 22 Malter Roggen
			1	Sch.	22 Malter Weizenmalz
					11 Schweine, 18 Schafe m. L
		11. Territorium Runstedt.			
102	Runstedt	4 +			Meierhof. Servitium w. II.
103	„	1			Nutzt der Subvillicus.
104	„	8			Vollen Zins.
105	„	5	24	—	2 à 6, 3 à 4.
106	Aldenakker (w)	2	8	—	2 à 4. Eine Hufe zinst
107	Ottleben	5	40	—	im 3. Jahre 5 Schillinge.
108	Hötensleben	3			Vollen Zins.
109	„	2	15	—	1 à 8, 1 à 7.
	Summa:	30	4	Pfd.	II u. 22 Malter Roggen
	+ 4 Worten		7	Sch.	22 Malter Weizenmalz
					11 Schweine, 11 Schafe m. L.
		12. Territorium Rohrsheim.			
110	Rohrsheim	3 +	15	—	Meierhof.
111	Hersevorde?	2	10		
112	Bei Semmenstedt	3	15		
	Summe:	8	2	Pfd.	
	+ 1 Hof (curtis)				

Nr.	Ort	Hufen	Sch. Pf.	Naturalzins und Textbem.
	G. Fronhof Drütte.			
	13. Territorium Drütte.			
113	Drütte	$3^1/_2$		Meierhof.
114	„	12		Vollen Zs. (plenarie solvunt).
115	„	$5^1/_2$	38 —	5 à 7, $^1/_2$ à 3.
116	Adersheim	1		Vollen Zins.
117	„	$1^1/_2$	9 —	1 à 5, $^1/_2$ à 4.
118	Rothe (w)?	2		
	Summa:	$25^1/_2$	2 Pfd. 7 Sch.	26 Malter Roggen 26 Malter Weizenmalz 13 Schweine, 13 Schafe m. L.

Nr.	Ort und Hofbesitzer	Höfe	Zinsabgabe.
	14. Territorium Jeinsen b. Hildesheim.[1])		
119	Ibelstedt (w) b. Schlieckum	1 Hof	24 Sch. Gerste,[2]) 6 Sch. Rog.
	Von Aiko		8 „ W.-Malz, 1 Schaf m. L.
120	„ Gerwinus	„	24 „ Gerste, 6 Sch. Roggen
			12 „ W.-Malz, 1 Schaf m. L.
121	Ibelstedt (w). Von Hobern	„	Wie 119.
122	Marstemgau. Von Moduni	„	12 „ Gerste, 3 Sch. Roggen
			12 „ W.-Malz, 1 Schaf m. L.
123	Warbecke (w) b. Schulenbg.	„	24 „ Gerste, 7 Sch. Roggen
	Von Eildag		10 „ W.-Malz, 1 Schaf m. L.[3])
124	„ Winetholf	„	Wie 123.
125	Thiedenwiese. Von Poppo	„	„
126	Von Ricbern	„	3 „ R. 12 Sch. W.-Malz.
127	Schlieckum. Von Eildag	„	Wie 126.
128 bis 132	Von Eppo, Landrad, Fesiko, Hiddo, Thietmar	5	40 „ Roggen. (Jeder Hof 8 Scheffel).
	Summa:	14	156 Sch. G., 88 Sch. R.[4]) 90 „ W.-Malz, 1 Schaf m. L.
	15. Territorium Holzhausen b. Detmold.		
133	Oberholzhausen	1 Hof	18 Pf. Soester Münze u. +
	„ Vom Villicus		12 Malter Hafer, 2 Sch. R.
134	Niederholzh. Von Helmer	„	7 „ „ „
135	Hiddentrup	„	$2^1/_2$ Schillinge.
136	Von Heldag	„	1 Schilling.
137	Horn	„	5 Malter Hafer, 2 Sch. R.
138	Vom Mansus Hubbicis	„	1 Malter Hafer.
139	Von Hezzelinus	„	3 Sch. 9. Pf. Höxter Münze.
140	Von Richard	„	4 Schillinge.
	Summa:	8	12 Schill. 9 Pf. 25 Malter Hafer, 6 Sch. Roggen +8 Hüh., 8 Käse, 4 Stck. Butter. (Servitium des Villicus)

[1]) Verzeichnis des Abteigutes vom Amt Jeinsen aus dem Ende d. 10. Jahrh. weist die gleichen Hufeninhaber mit den nämlichen Abgaben auf. (Urb. Werden S. 108).

[2]) 1 siclum = 24 Scheffel Gerste kann in dieser Zusammenstellung passend sein. Vergl. Urb. Werden 3, § 22.

[3]) Laut Urb. Werden S. 108 — 6 Sch. Roggen.

[4]) Kötzschkes Rechnung im Urb. Werden S. 109 wird nicht richtig sein.

Im Balsamgau.[1])

Nr.	Ort	Hufen	Nr.	Ort	Hufen.
141	Lamen (w) b. Stendal	7	146	Wabrenze b. Schwarzholz	14
142	Tilsele (w) b. Gardelg.	9	147	Dahrenstedt b. Stendal	6
143	Windberge	3	148	Döbbelin	14
144	Bellingen	7	149	Hämerten a. Elbe	10
145	Gr. u. Kl. Schwarzlosen	6	150	Ost- u. West-Heeren	7
				Summa:	83 Hf.

Abgesehen von den Lehnsgütern im Balsamgau setzen sich die unter der Verwaltung des Propstes stehenden Villikationsgüter folgendermaßen zusammen. In der Aufstellung der Abgaben der einzelnen Meiereien sind die urkundlich erwähnten Malter auf Scheffel gebracht (1 Malter = 4 Scheffel).

Villikations-(Propstei)Güter.

Villikationen:		Hufen	Worten	Morgen	Salland-Hufen	Amtshufe d. Subvill.	Orte
A. Fronhofsamt	Ostingersleben						
1. Territorium	„	45½	1	3	3	1	7
2. „	Alleringersleben	50½	4	9+	3	1	13
3. „	Wefensleben	43			3	1	3
B. Fronhof	Karlsdorf						
4. Territorium	„	43			3	1	2
C. Fronhof	Sommersdorf						
5. Territorium	„	23			3	—	2
D. Fronhof	Wulfersdorf						
6. Territorium	„	59	1	3	4	1	11
E. Fronhofsamt	Seedorf				{ 5Mg.		
7. Territorium	„	37	3	11	{ 4½	1	4
8. „	Helmstedt	19½	7 †		3½ †	1	6
9. „	Badeleben	26	4		{ 4½	1	3
F. Fronhofsamt	Wormstedt				{ 5Mg.		
10. Territorium	„	47			4	1	5
11. „	Runstedt	30	4		4	1	4
12. „	Rohrsheim	8			3	+	3
G. Fronhof	Drütte						
13. Territorium	„	25½			3½	—	3
Im Einzelhofgebiet:							
14. Territorium	Jeinsen	14Höf.					4
15. „	Holzhausen	8Höf.					3
		Sa.[2]) 457	24	26	45	10	73
		22 Höfe + 3 † 1	Wiesen Mühle		† 3 Morgen + Hof (curia)		

[1]) Im Jahre 1238 resigniert Graf Siegfried von Altenhausen dem Abt Gerhard von Werden die bisher von demselben gehabten, meistens in der Altmark belegenen Lehnsgüter; darunter in Dahrenstedt 6 Hufen, in Thilsele 9 Hufen, in Hämerten 10 Hufen, das halbe Dorf Bellingen, ganz Gr. u. Kl. Schwarzlosen, in Lamen 6 Hufen, in Windberge 3 Hufen, in Wabrenze (w) 14 Hufen (Neue Mitteilung. 3, 91).

[2]) Inama-Sternegg, D.-W. 2, 159 wird nicht das richtige Resultat haben.

Belastung der Latenhufen.

Villikationen	Geldzinsende Huf. Anzahl Hufen	Ertrag Pfd.	Sch.	Pf.	Naturalzinsende Hufen + Hufen	Roggen	W.-Malz	Grütze	Schweine	Schafe	Hühner	Gänse	Eier
Ostingersl.	$14^1/_2$	4.	3	—	27	216	216	1	31	27	16	3	240
Alleringersl.	$29^1/_2$	6.	2.	4	15	120	120	1	19	15	16	3	240
Wefensleben	22	7.	12	—	17	136	136	1	21	17	16	3	240
Karlsdorf	1[1])	—	3	—	38	308	312	1	42	39	16	3	240
Sommersdorf	19	6.	1	—	1	30		1	4	1	16	3	240
Wulfersdorf	22	7.	1.	6	32	256	256	1	36	32	16	3	240
Seedorf[2])	$18^1/_2$	5.	7	—	13	104	104		16	13	12		180
Helmstedt	8	2.	4.	4.	7	56	56		10	7	12		180
Badeleben	$11^1/_2$	3.	16	—	9	72	72		12	9	12		180
Wormstedt	14^3)	4.	1	—	11	88	88		14	18	12		180
Runstedt	14	4.	7	—	11	88	88		14	11	12		180
Rohrsheim	8[4])	2	—	—									
Drütte	7	2.	7.	—	13	104	104		13	13			
Jeinsen					14 Höfe	88	90+			8			
Holzhaussen	5 Höfe[5])	—	12.	9.	3 „	6	†				8		+
Sa.[6])	189	55.	17.	11	194	1672	1642	6	222	210	164	18	2340
+ Inkl. Servitium i. e. S. der Meierhöfe	5 Höfe				17 Höfe	Scheffel + 156 Sch. Gerste † 100 Sch. Hafer					+ 8 Käse 4 Stck. Butter.		

Dazu kommt noch der volle Ernteertrag der 45 Sallandhufen.

Die Villikationsgüter (Abtei- oder Propsteigüter) des Ludgeriklosters lagen mit Ausnahme von den 4 letzten Territorien um Helmstedt in einem Umkreis von wenigen Stunden. Diese ziemliche Geschlossenheit des Güterkomplexes zeitigte einen eigenartigen Verwaltungsorganismus. Von den Fronhöfen wurden je 3 zu einem Villikationsamte zusammengeschlossen, der eine von ihnen hatte dann den Rang eines Haupthofes, der untergeordnete Hof führte die Bezeichnung territorium. In der Verwaltungsorganisation zeigt sich dies darin, daß dem Schulzen des Haupthofes ein Subvillikus untergeordnet war. Der Schulze oder Villikus war der Rentenerheber, der Subvillikus war der eigentliche Bewirtschafter des aus 4 resp. 5 Hufen bestehenden Klosterhofes, von denen der Ertrag der einen seine Besoldung ausmachte, während er den Reinertrag der übrigen ungeschmälert an den Oberverwalter (Villikus) abführen mußte, der dann seinerseits die Naturalien und Geldzinse aus seinem Fronhofsamte nach Helmstedt zu

[1]) Die Hufe zinst Geld und Naturalien.

[2]) Die Meierhöfe Seedorf, Helmstedt, Badeleben, Wormstedt und Runstedt haben ein kleineres Servitium zu geben als die vorhergehenden. Dafür haben aber die Oberverwalter (Schulzen) dieser Fronhofsämter ein besonderes Servitium zu leisten. Siehe unten! [3]) 4 Hufen zinsen außer Geld noch 4 Schafe.

[4]) Inkl. Meierhof. [5]) Inkl. Meierhof.

[6]) Bei 19 Hufen ist die Belastung nicht angegeben (101, 118). Entweder ließen sich zurzeit der Abfassung des Registers ihre Abgaben nicht konstatieren, oder sie waren gerade zahlungsunfähig, die als desertae, d. h. nicht mit Bauern besetzt bezeichnet sind.

schaffen und überdies ein besonderes Servitium zu leisten hatte, welches entnehmen läßt, daß ihm einzelne Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes bereits selbständig überlassen sind. Es ist klar, daß es sich hierbei um Viehzucht, Fischerei, Gemüsebau, gewerbliche Leistungen des Herrenhofes und um Marktwaren handelt, also um Nebenbetriebe der Wirtschaft des Herrenhofes, welche, um zu gedeihen, ein größeres Maß von Selbständigkeit des Meiers erfordern als der in festen Geleisen sich bewegende Ackerbau. Wir lassen nun die Festsetzung der Leistungen der Oberverwalter folgen.

II. Leistungen der Oberverwalter (villici).

1. Leistungen des Schulzen von Helmstedt.[1])

Folgendes Servitium gibt der Schulze (villicus) von Helmstedt aus verschiedenen Einkünften, für die die Bürger und der Marktverkehr aufzukommen haben (utilitatibus in civitate et foro):

4 große Lachse (salmones capitales), 40 Sticken Neunaugen, 30 Widthan Hechte, 20 Snesen große Aale (snesan anguille maioris)[2]) Salz und Gemüse (sal et holera) für 2 Wochen, alle Gefäße (vasa) und Geräte für die Küche, Bäckerei (pistrinum) und das Brauhaus (domum cervisiarii), 1 Stapel Wachs, aus dem 20 Pfund entstehen, für den Wohnraum des Abtes (ad cameram), 3 Pfund Pfeffer (talenta piperis), 1 Bockfell, 2 Ziegenfelle, 2 Leinenstücke, jedes 10 Ellen lang, ein besseres Tuch von 5 Ellen[3]), zum Bade 1 Topf Seife, 4 Schillinge zu Almosen (ad elemosinam). Außerdem muß der Villikus alle 3 Jahre ein Saumroß, 1 Pfund wert, mit Sattel (sella) und übrigen Utensilien prästieren.

2. Leistungen des Schulzen von Seedorf.[4]) (de servitio villici.)

Der Schulze von Seedorf hat seit altersher folgendes Servitium an den Herrn Abt zu geben:

18 Schweine, je 30 Pf. wert, 3 Speckschweine (laterales porcos), je 12 Pf. wert, 12 Ferkel (porcellos), je 4 Pf. wert, 1 Kuh (vaccam), 1 Sau (baconem),[5]) 1 Eber (verrem), 28 Malter Weizen, 14 Malter Roggen, 1 Malter Hafer, 2 Malter Gemüse (leguminum), 40 Hähnchen (pullos), 8 Schock Eier, 2 Malter Käse (maldaria caseorum), 2 Biergebräue (cervisias), jedes von 30 Scheffel Weizen, 1 Quantum Honigmet von 2 Töpfen Honig, genügend Fische auf 2 Wochen für den Abt und seinen Kaplan. 1 Tuch (pannum) von 9 Ellen, 18 Pf. wert, 1 Pfund Pfeffer, 20 Pfund Wachs, 1 Bockfell, 2 Ziegenfelle, 4 Schillinge Almosengelder, 14 Tage lang sind Gemüse und Salz und Wirtschaftsutensilien für Küche, Keller und Bäckerei zu stellen. Im 3. Jahre ein Pferd mit Decke und Sattel oder 1 Pfund; 2 horrea, die man barhe nennt, von den Territorien Seedorf, Helmstedt

---

[1]) Vergl. oben 6.

[2]) 1 Snese = 20 Stück. Schnösen = Stöcke zum Aufhängen von Schinken, Würsten und Fischen. (Cod. trad. Westf. 4, 84).

[3]) Vermutlich Wollentuch, wie 3. [4]) Vergl. oben 3, 5. 6.

[5]) Oder ist Schinken oder Gepökeltes gemeint?

und Badeleben. Das horreum besteht aus 6 2 Mann hohen Ruten, deren Zwischenraum 9 Fuß mißt.[1])

3. Leistungen des Schulzen von Wormstedt. (de officio villici).

Der Schulze von Wormstedt gibt dem Herrn Abt jährlich:

15 Schweine, je 30 Pf. wert, 10 Malter Roggen, 2 horrea[1]) von Wormstedt und Runstedt. Im übrigen prästiert er das nämliche wie der Schulze von Seedorf. —

Helmstedt blühte durch die für seinen Handel erhaltenen Marktrechte auf und erhielt schon im 12. Jahrh. ein stadtähnliches Ansehen. Der hier vom Abt zu Werden eingesetzte Villicus war mehr als die beiden andern Oberverwalter. Er erhält in weiteren Urkunden den Titel officiatus, und war nicht bloß Erheber der klösterlichen Einnahmen, sondern auch der Zivilrichter der Einwohner. Die Helmstedter Meierei (curia prefecture)[2]) mit der das Schulzenamt (Inhaber waren angesehene Ministerialen aus umliegenden Ortschaften) verbunden war, erhielt später, nachdem noch mehrere Grundstücke hinzugelegt wurden, den Namen des großen Hofes. Der Abt Wilhelm verkaufte 1318 den großen Hof (curia) in Helmstedt an das Stift Walbeck für 40 M., dieses gab ihn 1325 für 50 M. an den Rat der Stadt Helmstedt.[3]) Im Jahre 1348 heißt der große Hof allodium (mit 16 areas).[4])

Wir lassen nun die Dienstordnung der Klosterleute folgen.

III. Fronden der Hofhörigen.

Von dem Dienst (servitio), welchen die Gesamtheit der Hörigen (tota familia) sowohl dem Abt als den Brüdern schuldig ist.

1. Ein jeder subvillicus des Propstes, so oft er Zins (servitium) gezahlt hat, empfängt vom Propst ein Weißbrot (panem album), Fleisch (carnem) im Werte von 2 Pfennigen, 4 Becher Bier. Am Feste des hl. Ludger empfangen sie nur 1 Brot, 3 Heringe (allecia) und 3 Becher Bier.

2. Im Winter muß ein jeder subvillicus mit dem Propst zum Walde fahren, seinen Wirtschaftswagen (plaustrum) mitnehmen und dort tun, was ihm aufgetragen wird. Ebenso müssen die subvillici des Herrn Abtes tun, wenn es ihnen befohlen wird. Alles muß zur bestimmten Zeit ausgeführt werden.

3. Vier Männer bringen 3 mal im Jahre zusammen 8 Malter Weizen oder Roggen zur Mühle und wieder zurück.

4. Vier Männer müssen einmal im Jahre 9 Malter und 1 Scheffel Getreide zum Verkauf nach Bardowieck[5]) hinschaffen, und was von dem verkauften Getreide (cum frumento) für 6 Schillinge an Fischen gekauft werden kann, bringen sie auf ihrem Wagen zurück. Diesen 4 Leuten

---

[1]) Das horreum ist vermutlich ein Futterspeicher (Haferstroh und Grünfutter), dessen Herstellung mit Fachwerk oder Zaunwerk (Holzgeflecht) den hörigen Bauern obgelegen zu haben scheint (vergl. oben 5).

[2]) Neue Mitt. 3, 101. [3]) Neue Mitt. 3, 78. [4]) Neue Mitt. 3, 81.

[5]) Bei Lüneburg. Im Original steht am Rande Braunschweig.

werden zur Verpflegung 14 Brote, von einem Scheffel Roggen gebacken, und 12 Roggengarben (manipuli siliginis) mitgegeben.

5. Jeder dem Kloster Dienstpflichtige muß für den Abt oder Propst zweimal im Jahre mit seinen Pferden bis zur Weser zu reiten bereit sein. Wenn aber ein Pferd krank wird oder verloren geht, wird es zu einem taxierten Preise vom Abt ersetzt.

6. In der Ernte (in messe) aber hat ein jeder von der Familie sowohl des Abtes als des Propstes 2 Tage mit seinem Knaben zu mähen, (metere). Von dem subvillicus bekommt er dafür an jedem Tage ein Roggenbrot, deren 4 aus einem Scheffel Roggen gebacken werden, und 2 Stücke Speck (lardos), die 4 Pfge. wert sind, und 5 Becher Bier. Ebenso muß ein jeder der Familie sowohl des Abtes als der Brüder einen Morgen (jornalem) im Herbst und einen im Frühling pflügen (arare); für diese Arbeit empfängt er ein Brot.

7. Wenn aber einer von der Familie sowohl des Abtes als der Brüder diese aufgetragenen Dienste, zu denen er rechtmäßig aufgefordert ist, nicht erfüllt oder nachlässig ausführt, zahlt er nach dem von den Genossen zu fällenden Urteil (secundum parium suorum indicium) 12 Schillinge zu Händen des Abtes oder Propstes. Wer den Weg nach Bardowieck nicht fährt, der muß zum Vorteil (in gracia) seiner Herren sich loskaufen.

8. Vier Männer sowohl von der Familie des Abtes als der Brüder müssen 3 mal im Jahre zur Abfuhr von Holz aus Hirdecameren[1]) oder dem Drömling[2]) zum Bau der Kirche (ad aedeficium ecclesie) bereit sein. Wer diesen Dienst nicht ausführt, hat 30 Rutenschläge zu erdulden oder zahlt statt derer 6 Pfennige. Diese Wahl ist ihm 2 mal überlassen; wenn er es aber zum dritten male trotz des Auftrages unterlassen hat, so steht die Wahl zwischen den verdienten Rutenschlägen und dem Loskauf durch 6 Pfennige im Willen seiner Herren. Die Rute soll eine Länge von einer Elle haben und dick wie ein Bratspieß sein.

9. Vier Männer von der Familie des Abtes müssen 3 mal im Jahre einen Wagen Holz im Walde des Abtes fällen und fortschaften; wenn sie dieses unterlassen haben, sollen sie die oben erwähnte Strafe erleiden.

10. Von der Familie aber der Brüder muß ein jeder einen Tag in der Woche arbeiten (operari in ebdomada diem unum), nämlich Holz fällen und spalten? (sulcare) oder Steine brechen (lapides frangere) oder was immer ihnen aufgetragen ist, ausgenommen die Zeit des Frühlings und Herbstes, solange gepflügt und gesät wird (aratur et seritur), oder in der Erntezeit. Wenn dies jemand unterlassen hat, so möge er die oben erwähnte Strafe erleiden. —

Zu dieser Dienstordnung des Ludgeriklosters sei folgendes bemerkt. Die Hand- und Spanndienste wurden dem Kloster in natura geleistet. Die Bestimmung 6 setzt voraus, daß der Hufner einen Knecht hatte und diesen mit zum Herrschaftsdienst brachte. Das Holzhauen, Holzspalten und Steinebrechen war eine gemeinsame Arbeit der Hand- und Spanndienstpflichtigen (10). Auffallend ist die große Zahl der Holzfuhren (8, 9), die die Hörigen

[1]) Nach Behrends der Lappwald. [2]) Vergl. IV, 17.

des Abtes jährlich ad edificium ecclesie leisten mußten.[1]) Botendienste zu Pferde hatten die Bauern bis zur Weser zu leisten. Auch mögen sie den Abt auf seiner Reise nach Helmstedt von der Weser bis hierher oder umgekehrt begleitet haben. Der Abt von Werden kam nämlich 3 mal im Jahre nach Helmstedt; unterwegs mochte er wohl auf den Herrenhöfen Oberholzhausen bei Detmold und Jeinsen bei Hildesheim Herberge halten.[2]) Möglich ist auch, daß das Ziel der Weserfahrt Hameln war, das damals schon durch sein Mühlengewerbe (Mühlsteine) und seine Fischerei (Lachsfang) weiten Ruf genoß.[3]) Die Handelsbeziehungen mit Bardowieck bei Lüneburg gestalteten sich besonders lebhaft. Getreide wurde nach dort zum Verkauf gebracht und als Gegenfracht Fische (Seefische, Heringe;[4]) von denen die meisten von der Ostsee kamen, mitgebracht (4). Aus Bardowieck (das in kommerzieller Beziehung zu Hamburg stand) kamen gewiß auch Gewürze und die sog. Spezereien, Pfeffer etc. Die Kolonialprodukte wurden auch wohl von Magdeburg bezogen, das schon unter Karl d. Gr. als Handelsplatz bekannt war.

Die Dienste waren alle gemessen und nahmen billige Rücksicht auf die Bestellungszeit und die Ernte (10). Bei den meisten dieser Dienstleistungen reichte übrigens das Kloster den Dienstleuten gewisse Erquickungen (4, 6). Die Roggenbrote (Scheffelbrote — grossi panes siligines) müssen allerdings von ungewöhnlicher Größe gewesen sein (6).

Ganz Säumige und Pflichtvergessene aber wurden auch nach dem Urteilsspruch ihresgleichen angemessen gestraft. Doch nur, wer zum 3. Male widerspenstig war, erhielt erst eine körperliche Züchtigung. Freilich hatte der Herr nur das Recht, seine Mancipien zu züchtigen; geschah es an Liten, so war es ein Uebergriff des Herrn.[5]) Man sieht, wie das Kloster auch hier den nötigen Ernst mit gerechter Milde zu vereinen wußte.

Im folgenden wird uns der Besitzstand des Konventes nördlich von Helmstedt in den Holz- und Heidegegenden, unweit Vorsfelde, mitgeteilt. Diese Güter waren zum Teil von Wenden bewohnt, deren Hauptnahrungszweige bei dem sandigen Heideboden Hafer-,[6]) Hirse- und Flachsbau nebst der Bienenzucht waren. Hier in den Heidedörfern besorgten die Dorfvorsteher die Geschäfte eines Meiers, von denen jeder eine Hufe hatte. Auf dieser Amtshufe des magister villae lastete eine Herbergspflicht (mansio) zugunsten des Propstes, wenn dieser in Verwaltungsangelegenheiten nach dort kam. Die Dorfvorsteher waren mit der Einhebung der Gefälle betraut, der Salhof blieb infolgedessen im wesentlichen nur Einhebestelle für die bäuerlichen Lieferungen. Hier begegnet also nicht die Fronhofsverfassung. Es fand die Zuweisung der abhängigen Güter an Hebeämter statt (Hebeamtsverfassung).

---

[1]) Der Abt Wilhelm ließ nämlich den schon vor längeren Jahren begonnenen Bau der neuen großen Kirche mit Eifer fortsetzen.

[2]) Vergl. II, 14, 15.

[3]) U. B. Hameln 2, Einl. 17. [4]) 1 Last = 2 Zentner Heringe.

[5]) Waitz, V-G. 5, 215.

[6]) Grütze = keser. Drav.-pol. W. 391. Hirsegrütze = pruosene keser W. 391. Gerstengrütze = jacmenne keser W. 391

IV. Grundbesitz des Konventes im nördlichen Landstrich. (De villulis fratrum in aquilonali plaga).

Nr.	Ort	Hufen	Abgabe.
1	Brechtorf	6[1])	6 Töpfe Honig, 6 Bündel Flachs.
2	„	1	Servitium.[2]) Hufe hat d. Dorfvorsteher.
3	Honroth (w)?	16	16 Töpfe Honig, 16 Bündel Flachs.
4	Badekoten (w)	7[3])	7 Töpfe Honig, 7 Bündel Flachs.
5	Ehmen	12	12 Töpfe Honig, 24 Scheffel Gerste.[4])
6	„	1	Wie 2.
7	Danndorf	9	9 Töpfe Honig, 9 Scheffel Gerste.
8	„	1	Wie 2.
9	Velpke	9	9 Töpfe Honig, 18 Scheffel Roggen.
10	„	1	Wie 2.
11	Papenrode	11	11 Töpfe Honig.
12	„	1	Wie 2.
13	Mackendorf	2	2 Töpfe Honig.
14	Gr. Sisbeck	20	20 Töpfe Honig, 40 Scheffel Hafer, 20 Schill. Heeresabgabe (herescult).
15	„	1	Wie 2.
16	Kl. Sisbeck	16	16 Töpfe Honig, 32 Scheffel Hafer, 16 Schill. pro herescult.
17	„	1	Wie 2.
	Summa: 7 Servitien der Dorfvorsteher.	115	33 Scheffel Gerste, 108 Töpfe Honig, 18 Scheffel Roggen, 29 Bündel Flachs, 72 Scheffel Hafer, 36 Schillinge.[5])

Weiter hören wir von Gütern, die weder einem Fronhofe noch einer bloßen Hebestelle untergeordnet, sondern unmittelbar einer Geschäftsstelle im Kloster zugeteilt waren. Die Erträge der Küstereigüter dienten hauptsächlich zur Beleuchtung der Kirchen und Kapellen und der Schlafräume. Besondere Güter wurden zwecks Austeilung milder Gaben (2) dem Kloster überwiesen.[6]) Zur Beherbergung von Fremden war ein Gasthaus eingerichtet, dessen Unterhaltungskosten aus besonderen Gütern bestritten wurden (3). Schließlich hatte auch die Armen- und Krankenpflege ihre gesonderten Einkünfte und eine gesonderte Verwaltung der Güter (4).

Das Krankenhaus (cella infirmorum) wurde 1145 vom Abt Lambert gegründet. Zur Unterhaltung desselben stiftete er 2 Güter in Harbke (38). Die Klosterbrüder gaben dann von ihren Grundstücken $3^1/_2$ Hufen, näm-

---

[1]) Jede Hufe zinst 1 großen Topf Honig (amphoram mellis) und 1 Bündel Flachs (fasciculum lini), welches slaw. tob heißt. Diese Abgaben sind bis zur Aller zu schaffen.

[2]) Wenn der Propst nach dort kommt, hat der Dorfvorsteher (magister villae oder civium) von seiner Hufe folgendes Servitium zu geben: 1 Schüssel voll Hirse (scutellam plenam milii), 1 Brot, 5 Eier, 5 Bund Stroh (manipulos). Die übrigen Dorfvorsteher haben das nämliche Servitium zu liefern.

[3]) Dort sind mehrere Hufen, die unbesetzt sind (inhabitati).

[4]) Die Abgaben sind zum Klosterkeller (ad cellarium) zu schaffen. Dafür wird ihnen vom Propst Mann für Mann (ad plaustrum singillatim) 1 Pfennig, 2 Brote, 6 Becher Bier (becaria cervisie) geliefert.

[5]) Außerdem müssen alle Männer der oben genannten Dörfer auf Befehl 3 Tage lang Holz fällen und abfahren.

[6]) karitatis ammecht. Ilsenb. U. B. 205.

lich in Eisleben 1 Hufe, in Dreileben $^1/_2$, in Erxleben 1, in Büddenstedt $^1/_2$, in Wormstedt $^1/_2$. Die Klosterbrüder schenkten auch dieser Anstalt zur Bedienung eine Mutter mit 2 Söhnen, die sie aus dem Benefizialgut ihres Ministerialen Friedrich für 12 Schillinge zurückgekauft hatten.[1])

V. Einkünfte der Klosterämter.

	Ort	Hufen	S. Pf.
	1. Zur Obedienz des Küsters (ad custodis obedientiam)		
1	Ostingersleben	2	13 —[2])
2	Alleringersleben	1	5 —
3	Ausleben	3	24 —
4	Ühnde	$1^1/_2$	12 —[3])
5	„	1 Hof	4. 6
6	Velpke	2	4 —
7	Honstedt (w)	$^1/_2$	3 —
8	Wormstedt (w)	1 Wort	— 6
9	Ottleben	1	8 —
10	Kl. Hötensleben (w)	1	8 —
11	Krispenrode (w)	1	3 —[4])
12	Neuwegersleben	1	10 —
13	Sommersdorf	$3^1/_2$ Mg.	— 6
14	Helmstedt	$^1/_2$	3 —
15	„	92 Wt.	30 —
16	„		5 —[5])
17	„	$^1/_2$	2 —[6])
18	Kißleben (w)	1	7 —
19	Krispenrode (w)	1	3 —[7])
20	Eimersleben	1	6 —[8])
15 Orte	Sa.	18	7 Pfd.
	93 Worten, $3^1/_2$ Morgen		11 Sch.
	1 Hof (predium)		6 Pf.[9])
	2. Güter für milde Stiftungen (ad karitates fratrum)		
21	Selschen (w)	$^1/_2$	4 —
22	Rolstedt (w)	3	20 —
23	Runstedt	$^1/_2$	3 —
24	„	1	4 —
25	Neuwegersleben	1	8 —
26	Seedorf (w)	1	6 —
27	Helmstedt		5 —[10])
6 Orte	Sa.	7	2 Pfd.
			10 Sch.
	3. Zum Gasthaus (ad hospitale)		
28	Seehausen	2	14 —
29	Ost-Badeleben (w)	2	16 —
30	Alversdorf	2	16 —
31	Seedorf (w)	2	12 —
32	Krispenrode (w)	2	6 —
33	Eilsleben	1	14 —
34	Eimersleben	1	6 —
35	Kl. Hötensleben (w)	1	8 —
36	Adersheim	$^1/_2$	4 —
37	Helmstedt	$6^1/_2$	37. 6[11])
10 Orte	Sa.	20	6 Pfd.
			13 Sch.
			6 Pf.
	4. Zum Siechen- oder Krankenhaus (ad domum fratrum infirmorum)		
38	Harbke	2	14 —
39	Erxleben	1	7 —
40	Eilsleben	1	9 —
41	Büddenstedt	$^1/_2$	2 —
42	Honstedt (w)	$^1/_2$	2. 6
43	Dreileben	1	4 —
6 Orte	Sa.	6	1 Pfd.
			18 Sch.
			6 Pf.
	Summe der Güter der Klosterämter		
In 37 Orten		51	18 Pfd.
	1 Hof, 93 Worten		13 Sch.
	$3^1/_2$ Morgen		6 Pf.

[1]) Neue Mitt. 2, 456. [2]) 1 à 8, 1 à 5. [3]) 1 à 8, $^1/_6$ à 4.
[4]) 2 Schillinge davon gehören den Brüdern ad karitatem.
[5]) Durch Sammlung aus der Bürgerschaft.
[6]) Für die Kapelle des heil. Joh. d. Täufers.
[7]) Für die Kapelle d. S. Peter. Krispenrode lag am schwarzen Berge bei Helmstedt. [8]) Für das Schlafgemach der Brüder. [9]) Inkl. 2 Sch. von 11.
[10]) Von Bürgern. [11]) 5 à 6, 1 à 5, $^1/_2$ à $2^1/_2$.

Von den bisher genannten, nur Geld zinsenden Hufen geben

2	Hufen	— 1	Schill.	2	Hufen	— $1^1/_2$	Schill.
5	„	— 2	„	2	„	— $2^1/_2$	„
17	„	— 3	„	2	„	— $3^1/_2$	„
37	„	— 4	„	1	„	— $4^1/_2$	„
35	„	— 5	„	51	„	— 6	„
2	„	— $6^1/_2$	„	30	„	— 7	„
42	„	— 8	„	1	„	— 9	„
4	„	—10	„	1	„	—14	„ [1])

Im Durchschnitt zinst demnach die Hufe 6 Schillinge.

VI. Grundbesitz der vom Kloster Ludgeri abhängigen Kirchen.

Nr.	Kirchen in	Hufen	Ort der (Hufen) u. and. Liegenschaften.
1	Helmst. (St. Stephani) [2])	$2^1/_2$	Helmstedt (2), Waltesdorf ? ($^1/_2$).
2	„ (St. Walburgis)	$1^1/_2$	Alleringersleben (1), Helmstedt ($^1/_2$).
3	Rhode b. Ochsendorf	7	Rhode (1), Ahmstorf (1) Uhri (1), Schliestedt (2) Alversdorf (1), Runstedt (1).
4	Alleringersleben	4	Alleringersleben (4), 4 Worten Eimersleben, 1 Mühle. 1 Sch. 4 Pf.
5	Ost-Badeleben (w)	$3^1/_2$	Ost-Bad. ($3^1/_2$), 11 Morgen.
6	Karlsdorf (w)	$2^1/_2$	Karlsdorf ($2^1/_2$), 3 Morgen.
7	Ehmen	$2^1/_2$	Ehmen ($^1/_2$), 4 Schillinge Otbredtincrot ? (2), 8 Schillinge.
	Sa.	$23^1/_2$	In 14 Ortschaften ($23^1/_2$ Hufen) 4 Worten, 14 Morgen, 1 Mühle Zins: 13 Schill. 4 Pf.

Ein Verzeichnis der Lehnsgüter schließt den so interessanten liber bonorum monasterium Helmonstadensis. Groß war die Menge der vom Abt an mehrere angesehene freie Leute als Ehrensold bewilligten Beneficien, welche die Inhaber solcher Güter in ein Ministerial oder ehrenvolles Dienstverhältnis zum Kloster versetzten. Solche Ministerialen, gleichsam die weltlichen Söhne des Klosters, standen mit den Mönchen in einer engen Brüderschaft. Sie wurden als Ratgeber derselben bei wichtigen Verhandlungen mit zugezogen, leisteten dem Abte und Propste bei feierlichen Gelegenheiten gewisse Ehrendienste und waren überhaupt verpflichtet, für das Wohl des Klosters in jeder Hinsicht zu sorgen. Sie hatten dagegen vom Convent auch mancherlei Vergünstigungen, als Anstellung in klösterlichen Aemtern zu erwarten, ihre Söhne erhielten Unterricht und Erziehung im Kloster, und nach dem Tode gebührte den Ministerialen ein freies Begräbnis bei den Mönchen auf dem inneren Friedhofe des Klosters, während für die hörigen Leute ein Platz außerhalb der Kirche bestimmt

[1]) Die Tabelle bei Inama-Sternegg, Beilage X hat andere Resultate.

[2]) Wahrscheinlich hatte schon 876 das alte Dorf eine eigene Kirche. Der Pfarrer erhielt seine Dienstwohnung daneben. Die ganze Anhöhe hat davon den Namen Papenberg. Die übrigen Kirchen waren ebentalls an Orten gestiftet und dotiert, an denen das Kloster einen Haupthof, bezw. eine Hebestelle (7) besaß, mit Ausnahme von 3.

war.[1]) Unser Kloster zählt 34 Ministerialen (darunter 6 Frauen), welche zusammen 245½ Hufen, 1 Wald und 1 Territorium in 41 Ortschaften besaßen. Unter allen Ministerialen erhält nur Ekbert (32) den Ehrentitel Herr (dominus), jedenfalls deswegen, weil er die meisten Beneficien besitzt (51 Hufen in 11 Ortschaften)'

VII. Verzeichnis der Lehen.

(Beneficia ministerialium s. Liudgeri in Saxonia).

Nr.	Lehnsträger	Lehnsort	Hufen	Nr.	Lehnsträger	Lehnsort	Hufen
1	Ehrenfried	Uehrde	6	14	Irmingard	Wormstedt (w)	1
		Aldenakker(w)	3				
		Helmstedt	1	15	Hermann,	Kl. Seedorf (w)	2½
2	Witger	Ottl. u. Ausl.	7		(Priester)	Kl. Hötensl (w)	1
3	Ludolf,[2])	Honstedt (w)	1			Sisbeck	2
4	Siegbert	Wormstedt (w)	5	16	Heio	Kl. Seedorf (w)	2
		Seedorf (w)	1	17	Wigburg,	Helmstedt	2
		Honstedt (w)	3½		(Witwe)	Kl. Seedorf (w)	1
		Reinsdorf	4	18	Lambert	Ostingersl.	2
		Helmstedt	2			Seker (w) b. Ixh.	1
		Rolstedt (w)	1	19	Friedrich	Alleringersl.	2
5	Joh. Sohn	Druxberge	10	20	Dietrich	Badeleben	1½
	d. Ludolfs	Selschen (w)	9	21	Kristina	„	2
		Osterwalde?	14[3])	22	Herdrud	Wefensleben	3½
		Harbke	1	23	Sebert	Selschen (w)	2
6	Stephan, Br.	Wormstedt (w)	6½	24	Burghard	„	2½
	d. Joh.	Harbke	12	25	Gottfried	Wormstedt (w)	1
7	Kristina[4])	Kl. Seedorf (w)	2		der Kahle	Aldenakker (w)	½
8	Gottfried	Harbke	5½	26	Dietrich	Helmstedt	1½
		Kißleben (w)	3			Honstedt (w)	1
		Dreileben	2½	27	Reder	„	1½
		Nettesse?	[5])	28	Godescalcus	Wormstedt (w)	2
9	Rumold	Ostingersl.	9	29	Bovo	Uehrde	
		Selschen (w)	3	30	Berendach	Badeleben	3
		Kl. Seedorf (w)	2½	31	Aelvericus	Alleringersl.	1½
10	Thietmar	Gr. Seedorf (w)	3			Wefensleben	1
		Alleringersl.	½	32	Herr	Emmerstedt	9
		Wulfersdorf	½		(dominus)	Lelm	7
		Dreileben	½		Ekbert	Bunsrode	3
		Ausleben	1			Langeleben	1½
		Hamersleben	1			Erxleben	6
11	Gerhard	Wulfersdorf	7			Rickensdorf	7½[7])
		Barneberg	1			Cramme	7
		Wefensleben	1			Mollesdorf (w)	5
12	Walako	Wormstedt (w)	11			Aldenakker (w)	2½
		Runstedt	1			Kl. Hötensl. (w)	1½
		Schickelsheim	2			Ottleben	1
		Gr. Seedorf (w)	1	33	Adalwigus[8])	Kißleben (w)	½
13	Adelheid.	Wormstedt (w)	3	34	Heimfried	Edekendorf (w)	4
		Baßleben[6]) (w)	1				
					Summa:	41 Orte	245½ Hufen, 1 Wald, 1 Territorium.

[1]) Neue Mitt. 2, 458. [2]) Sohn Bernhards von Balken.
[3]) Die 14 Hufen liegen in einem Dorfe im Gau Osterwalde.

Uebersicht über den gesamten Besitz des Klosters.

Güter	Hufen	Worten	Morgen	Mühlen	Versch.	Orte
1. der Territorien	457[9])	24	40	1	3 Wiesen	73
2. im Balsamgau	83					12
3. des Konventes	115					10
4. der Klosterämter	51	93[10])	$3^1/_2$			37
5. der Kirchen	$23^1/_2$	4	14	1		14
6. der Lehnsleute	$245^1/_2$		[11])		1 Wald	41
Sa.	975	121	$57^1/_2$	2		

Uebersicht über die gesamten Abgaben.

Güter	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Geldzins Pfd. S. Pf.	Schweine	Hühner	Eier
1. der Territorien	1672	1642	156	100	55. 17. 11	222	164	2340
2. des Konvents	18		33	72	1. 16 —			35
3. der Klosterämter					18. 13. 6			
4. der Kirchen					— 13. 4			
5. Leist. der Ober-Verw. v. 5 Territ.	96	172			— 16 —	52	80	960
Sa.	1786	1814	189	180	77. 16. 9	278	244	3335

Scheffel. Dazu der Ernteertrag von 45 Sallandhufen,
dann zu 1: 6 Scheffel Hirse, 210 Schafe, 18 Gänse, 8 Käse, 4 Stück Butter;
zu 2: 7 Schüsseln Hirse, 108 Töpfe Honig, 7 Brote, 29 Bd. Flachs, 35 Bund Stroh;
zu 5: 4 horrea, 4 Malter Gemüse, 4 Töpfe Honig, 1 Pferd, 2 Kühe, Fische, 4 Malter Käse, 5 Pf. Pfeffer, Salz, 60 Pf. Wachs, 5 Tuche, 9 Felle, 1 Topf Seife und Wirtschaftsgeräte.

Es bleibt noch zu ermitteln übrig, auf wieviel Ortschaften die Gesamtsumme der Liegenschaften verteilt war. Dabei werden die verschiedenen Kategorien von Gütern gesondert aufgezählt. Interessant ist hier zu beobachten, wie Güter ein und desselben Dorfes ihren Verpflichtungen in verschiedenster Weise nachkommen. Ich greife z. B. Runstedt heraus. Hier sind ein Meierhof mit 4 Hufen, 1 Hufe ist Dienstgut des Subvillikus, 13 Latenhufen, die zur Villikation Runstedt (I, 102—105), 9 Latenhufen, die zum Territorium Helmstedt gehören (I, 78, 79), 1 Latenhufe daselbst gehört sogar zur Meierei Alleringersleben. Nun sind weiter dort $1^1/_2$ Hufen, die einem Klosteramte unterstehen (V, 2), 1 Hufe dient der Kirche zu Rhode (VI, 3) und schließlich befindet sich daselbst auch eine Lehnshufe (VII, 12).

Die folgende Tabelle ist nach geographischen Gesichtspunkten aufgestellt.

---

[4]) Schwester von Johann und Stephan.
[5]) Ein Grundstück (territorium) mit allem Zubehör.
[6]) Am Baßleber Busche. Adelheid (13) und Irmingard (14) sind Töchter Reinhards. [7]) Mit großem Wald. [8]) Ministerial des Herzogs.
[9]) 22 Höfe. [10]) 1 Predium. [11]) 1 Territorium.

Verteilung und Ausdehnung des Klosterbesitzes.

Güter der	Vill.	Ämt.	Kch.	Lhl.	Sa.	Güter der	Vill.	Ämt.	Kch.	Lhl.	Sa.
1. Orte südlich vom Lappwald und Elm bis zum Bruch.											
Karlsdort (w)	42		2½		44½	Ausleben	6	3		4. 1	14
Ueplingen	1				1	Ottleben	1. 5	1		3. 1	11
Sommersdorf	16				16	Kißleben (w)		1		3. ½	4½
Neinstedt (w)	7				7	Edekendf. (w)	17			4	21
Uehrde	2	1½		6	9½	Hötensleben	5				5
Semmenst.	3				3	Rohrsheim	3				3
Schliestedt			2		2	Hersevd. (w)	2				2
Runstedt	1. 9	1½	1	1	31½	O.-Badel. (w)		2	3½		5½
Mollesdf. (w)	18			5	5	Büddenstedt		½			½
Langeleben				1½	1½	Emmerstedt				9	9
Wulfersdorf	22			½. 7	29½	Barneberg				1	1
Neuwegersl.	13½	1. 1			15½	Seker (w)				1	1
Reinsdorf	6			4	10	Schickelsh.	½			2	2½
Rolstedt (w)	5	3		1	9	Twelwen (w)	1			2	1
Kl.Hamrl. (w	7½			1	8½	Helmstedt	4½	6½	2. ½	1. 2	21
Kl.Hötsl. (w)	2	1. 1		1½	6½			1		1½	
Wobeck	1			1	1	Gr. Seedf. (w)	33	1. 2		1. 3. 1	41
Lelm				7	7	Aldenack. (w)	2. 2			3. ½. 2½	10
Hohnsleben	1				1	Badeleben	19			1½. 2. 3	25½
Alversdorf	½	2	1		3½	Harbke		2		1. 12. 5½	20½
Schöningen	11 M.					Kl. Seedf. (w)	1½			2. 2½. 2½. 2. 1	11½
Krisprd. (w)		2. 2			4	Wormst. (w)	4. 13			5. 6½. 11. 3. 1. 1. 2	46½
2. Orte östlich vom Lappwald und von der Aller bis zur Ohre.											
Ostingersl.	26½	2		9. 2	39½	Alleringersl.	30½	1	1. 4	1½. 2	40½
Eimersl.	14	1. 1	Mühle		16	Bossendf. (w)	1			1½	1
Bregenstedt	1. ½				1½	Erxleben	2	1		6	9
Helse (w)	1				1	Waltesdf.(w)			½		½
Nettesse ?				Terr.		Siegersleben	13½				13½
Groppendorf	1				1	Seehausen		2			2
Alversh. (w)	1				1	Eilsleben		1. 1		½	2
Bartensl.	9				9	Dreileben		1		2½	4
Grasleben	1				1	Druxberge				10	10
Grewing. (w)	1				1	Baßleben (w)	2½			1	3½
Emdale (w)	1				1	Wefensleben	23. 1			1. 3½. 1	29½
Wrening. (w)	1				1	Selschen (w)	6½	½		9. 3. 2. 2½	23½
Behnsdorf	1. ½				1½	Honstedt (w)	1. 13	½		1. 3½. 1	22
Andorf (w)	1				1			½		1½	
3. Orte westlich vom Oderwalde bei Wolfenbüttel.											
Drütte	21				21	Rothe (w)	2				2
Adersheim	2½	½			3	Cramme				7	7
4. Orte nördlich vom Lappwald bis zum Drömling.											
Ahmstorf			1		1	Velpke	10	2			12
Uhry			1		1	Brechtorf	7				7
Otbredingr ?			2		2	Kl.Sisbeck	17				17
Rhode			1		1	Honroth (w)	16	zum			16
Rickensdf.				7½	7½	Gr. Sisbeck	21	Kon-		2	23
Brunsrode				3	3	Badekot. (w)	7	vent			7
Osterwalde				14	14	Ehmen	13		½		13½
						Danndorf	10				10
						Papenrode	12				12
						Mackendorf	2				2
						Sa.	457	51	23½	245½	975

115 Hufen des Konvents.

5. Orte in der Altmark: Lamen (w) (7), Tilsele (w) (9), Windberge (3), Bellingen (7), Schwarzlosen (6), Wabrenze (w) (14), Dahrenstedt (6), Döbbelin (14), Hämerten (10), Heeren (7) . . . . . + 83 Lehnshufen.
6. Orte bei Hildesheim: Ibelstedt (w), Warbeke (w), Thiedenwiese, Schliekum + 14 Höfe bei Hildesheim.
7. Orte bei Detmold: Ober- u. Nieder-Holzhausen, Hiddentrup, Horn . . . . + 8 Höfe bei Detmold.

Unter den 109 Ortschaften befinden sich nicht weniger als 38 eingegangene. Im Durchschnitt kommen 9 Hufen auf ein Dorf. —

Wir haben im vorstehenden die Ausdehnung und Verteilung klösterlicher Grundbesitze kennen gelernt. Allerdings berichten die Urkunden nur wenig über die Art und Intensität des mönchischen Bodenbaues. Gewiß waren auch bei uns die Benediktiner im 9. und 10. Jahr. die besten Landwirte, die Meister der Organisation großer Grundbesitzungen. Benedikt hatte einstmals die Beschäftigung aller Brüder ohne Unterschied mit Handarbeit vorgeschrieben, weil er den ethischen Wert solcher Tätigkeit hoch schätzte. Schon die Betreibung der Landwirtschaft in relativ großem Maßstabe, dann die enge Verbindung unter den Klöstern, welche die Mitteilung und Benutzung der Erfahrungen anderer Länder möglich machte, mußte die Mönche auch für dieses Fach als Lehrer erscheinen lassen, welche für das gedeihliche Fortschreiten unseres Landes von Bedeutung waren. Doch wolle man sich hüten, das Mönchtum als den Schöpfer der ganzen wirtschaftlichen Kultur hinzustellen, wie es z. B. der sonst um die Heimatgeschichte so verdienstvolle Pfarrer Behrends tat, wenn er sagt: So bildete das christliche Kreuz in Verbindung mit der ländlichen Pflege auch hier (Helmstedt) die noch halbwilden Menschen in gesittete um, die allmählich die Erdhöhlen (!) verließen.[1])

Weniger Urneues, aber Musterhaftes und Großartiges konnten die Mönche in ihren landwirtschaftlichen Betrieben den Bauern vor Augen führen. Das höchste Verdienst des kultivierenden Mönchtums lag wohl in der Anlage von Klostergärten und des gärtnerischen Zubehörs der klösterlichen Meiereien, die als Musteranlagen wirkten. In diesem Sinne sei hier Roschers Wort angeführt: Aller durchgebildete Ackerbau ist von den Klöstern ausgegangen; wie sie Pflanzschulen geistlicher Belehrung waren, so auch landwirtschaftlicher Kultur. —

Als die Cisterzienser aufkamen, beschränkten sich die sonst so reichen Schenkungen nur noch auf einzelne Hufen und Teile von solchen. Sie mußten sich daher als Grundlage ihrer Existenzbedingungen durch ihrer Hände Arbeit selbst den nötigen Fundus schaffen. Kein anderer Orden hat daher so viel an der Urbarmachung wüster Ländereien des Wald- und Bruchlandes gearbeitet, keiner überhaupt die Landwirtschaft so gefördert, wie der Orden der Cisterzienser.[2]) Waren doch die Jünger des h. Bernhard recht eigentliche Bauernmönche, wie man sie auch genannt hat. Neben der Askese hatte ihr Klosterleben seinen Schwerpunkt in ihrer landwirtschaftlichen Arbeit, ja diese galt selbst als ein Hauptstück ihres

[1]) Braunschweigisches Magazin 1837, S. 313.
[2]) Uhlhorn, Die Kulturtätigkeit des Cisterzienser in Niedersachsen. Zeitschr. f. Niedersachsen 1890, 84.

asketischen Lebens. Allerdings liegt ihr Hauptarbeitsfeld im slawischen Osten, aber auch in unserem Lande stoßen wir auf manche Gegend mit üppigen Wiesen und wogenden Kornfeldern, die erst durch den rastlosen Fleiß ihrer Laienbrüder aus Sumpf und Morast oder wildem Waldgestrüpp zu einem Fruchtgefilde umgeschaffen ist.

In den Tälern ist die Fruchtbarkeit, sagt der h. Bernhard einmal, dort gedeihen die Pflanzen, dort findet man die vollen Aehren, da gewinnt man hundertfältige Frucht. Dort pflanzt wo die Wasser fließen.

Dem entsprechen auch die Niederlassungen des Ordens. In Sumpfniederungen und Waldtälern ist das Arbeitsfeld der Cisterzienzer. Die Höhen, die St. Benedikt liebt, die Heiden und das Marschgebiet sind kein Boden für die grauen Mönche.

Zu den grundlegenden Ordnungen der Cisterzienser gehört auch die, daß das Tochterkloster mit dem Mutterkloster, d. h. mit dem Kloster, aus welchem es seinen ersten Abt und seine ersten 12 Mönche (so viele wurden immer zusammen ausgesandt) erhalten hatte, in dauernder Verbindung blieb. Dem Abte des Mutterklosters stehen weitgehende Aufsichtsrechte über das Tochterkloster zu, seiner Zustimmung bedarf es bei größeren Landkäufen. Bei jeder Neugründung einer Cisterziensergemeinde wurden vom Mutterkloster den ausziehenden Brüdern nicht bloß Bücher und Hausgeräte, sondern auch Sämereien und Pflanzensetzlinge aller Art mitgegeben.

Das älteste Cisterzienserkloster in Deutschland ist Altencampen bei Köln (1122). Töchterkloster von Altencampen sind Walkenried (1127 ?), Amelungsborn bei Negenborn (vor 1129), Michaelstein bei Blankenburg (1146); von Amelungsborn stammt Riddagshausen bei Braunschweig (1145), von diesem wieder Isenhagen (1243), das 1259 nach Marienrode übersiedelte. Durch Volkerode[1]) (1131) bei Mühlhausen entstand Loccum (1163 ?). Nur Marienthal bei Helmstedt (1138 ?) hat eine andere Abstammung, es ist Tochterkloster von Altenberg bei Köln.[2])

Ueber die wirtschaftliche Tätigkeit der Walkenrieder Mönche im Verein mit niederländischen Ansiedlern hörten wir schon oben. Sie waren Meister im Wasserbau. Sorgsam studierten sie die Natur des Bodens, berechneten das Gefälle des Wassers, zogen Kanäle und sammelten das Wasser in Teichen. In den Teichen wurde eine sorgfältige Fischzucht betrieben. Walkenried hatte eine besonders einträgliche Fischerei, indem es in vielen Teichen[3]) und den Flüssen Helme und Wieda zu fischen berechtigt war. Dieses letztere Flüßchen wurde so geleitet, daß man in der Klosterküche die delikaten Forellen mit leichter Mühe fangen konnte. Damit aber die Mönche, wie Leuckfeld weiter erzählt, die Fische desto besser verdauen könnten, so waren sie darauf auch bedacht, nicht allein einen Trunk Bier, sondern auch Wein zu haben, weswegen sie auch einige Weinberge in hiesigem Lande zu Thalheim, in Greußen, wie auch in Franken anlegten.

---

[1]) Vergl. Güterverzeichnis Goslar 19.
[2]) Hoogeweg, Verz. 138.
[3]) So viel Teiche gehörten zu dem Stift als Tage im Jahre gehörten (Leuckfeld, Walck. S. 437).

Der reiche Gütererwerb war dem Stifte durch ausgedehnte kaiserliche Privilegien sehr erleichtert. Schon Friedrich I. hatte ihm 1157[1]) gestattet, von den Ministerialen des Reiches, auch ohne besondere kaiserliche Genehmigung, Reichsgüter bis zum Umfange von 3 Hufen zu erwerben. Von diesem Privileg hat Walkenried einen sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht. Denn die Aebte richteten gerade auf Erwerbung von Reichsgütern hauptsächlich ihr Bestreben, eben weil diese, ohne daß es noch der Abfindung der Ober-Lehnsherrschaft bedurfte, sofort in des Stifts freies Eigentum übergingen.

Freilich wurden oft die nachteiligen Veräußerungen und die erschlichenen Schenkungen von den Erben angefochten; allein die klugen Mönche wußten ihre Gegner bald durch mäßige Nachschüsse zu beschwichtigen,[2]) bald durch Drohungen einzuschüchtern.

Die Lage des Klosters Amelungsborn mitten in den Bergen nötigte die Cisterzienser sich in etwas weiterer Entfernung nach ergiebigerem Boden umzusehen. Den fanden sie im Weser- und Leinetal. In der Nähe von Moringen hatten sie einen Ackerhof (grangia) und von da talabwärts bei Holthusen reiht sich eine ihrer Besitzungen an die andere. Bei Kreiensen und Freden hatten sie eine mit 25 Ackerpferden bewirtschaftete Grangie bei Erdishausen, eine 2. Grangie bildeten die Brockhöfe, deren Namen (Bruchhöfe) schon darauf hindeutet, daß sie dem Bruch abgewonnen sind. Den Mittelpunkt ihrer dortigen Besitzungen bildete Greene. Hier bringen sie durch Kauf und Tausch eine Hufe nach der andern an sich. Weiteres Land wird ihnen geschenkt in Naensen, Brunsen, Esbeck und Wenthusen, alles Ortschaften um Greene. Ausdrücklich ist von ihrer dortigen Kulturarbeit die Rede. Der Graf Moritz von Spiegelberg tritt ihnen seine Rechte an einem Sumpf (palus) bei Greene ab, um ihn trocken zu legen.

In Marienrode war ursprünglich ein Augustinerkloster, aber so verkommen, daß Bischof Johann von Hildesheim 1259 die unverbesserlichen Mönche austrieb und an ihre Stelle die Cisterzienser von Isenhagen berief. Auch hier schuf der Fleiß der Mönche reichen Besitz, den die Nähe der Stadt Hannover, in der Marienrode einen Klosterhof besaß, noch wertvoller machte, da die Nähe der Stadt die Verwertung der Produkte erleichterte.[3])

Die Hauptarbeit leistete das Kloster Loccum am Deister und am Sündel, Michaelstein an der Bode und Marienthal in den Landschaften des Lappwaldes.

Wie eifrig im Lappwalde an der Urbarmachung des Waldes gearbeitet wurde, zeigt eine Urkunde von 1158, in der das Kloster sich den Neubruchszehnten sichert.[4]) Sane novalium vestrorum que propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis vestrorum animalium nullus a vobis decimas presumat exigere, so lautete die päpstliche Befreiung von der Zehntabgabe, die anfangs nur vom Neubruch, dann einzelnen Klöstern

---

[1]) Walk. U. B. 14 u. 70. [2]) Ebenda 54, 67.
[3]) Ueber ihre Kolonisation siehe Uhlhorn a. a. O. 89.
[4]) Harzzeitschr. 11, 90.

auch von allem übrigen selbstbewirtschafteten Klosterlande, schließlich allen Cisterziensern bezüglich jeglichen Zehnten von selbstkultivierten Ländereien zugestanden wurde. Ja, sie ließen sich noch durch die Bischöfe zur Erhebung des Zehnten von ihren abhängigen Hufen ermächtigen und gewannen auf diese Weise großen Reichtum. Walkenried z. B. erlangte von dem Erzbischof von Mainz die Befugnis, in dessen Sprengel von Laien Zehnten bis zum Umfange von 500 Mansen zu erwerben.[1])

Die Cisterzienser suchen ihren Grundbesitz möglichst von allen fremden Rechten und Lasten zu befreien und, wo eine Unsicherheit des Besitzes entsteht, diese zu beseitigen. Eine Menge von Urkunden bezieht sich eben auf die Entlastung und Sicherung des Grundbesitzes. Gegen das Versprechen eines Begräbnisses im Kloster oder einer Memorie, gegen Abtretung eines Grundstückes oder gegen bare Vergütung wurde das Obereigentum, die Vogtei, das Zehntrecht, der Verzicht auf etwa zu machende Ansprüche der Erben erworben oder sonst Sicherungsmittel für den ungestörten Besitz erlangt.

Auf diese Weise gelang es den Cisterziensern sich wohl arrondierten und freien Grundbesitz zu schaffen, die erste Voraussetzung einer rationellen Bewirtschaftung. Am eifrigsten strebte man natürlich den Grundbesitz rund um das Kloster her in seine Hand zu bringen. Eine ganze Reihe von alten Ortschaften ist auf diese Weise verschwunden. Ein charakteristisches Beispiel der Art bietet die Niederlegung des Dorfes Dickholzen bei Hildesheim. Das Kloster Marienrode hatte hier nach und nach viel Grundbesitz erworben. Dann wird den noch vorhandenen 22 Einwohnern der Antrag gemacht, ihren Besitz gegen dem Kloster gehörende Güter in Dinklar aufzugeben. Sie müssen natürlich darauf eingehen und verlassen den Ort, der nun ganz zum Ackerhofe des Klosters wird.[2])

Ist es den Cisterziensern gelungen, einen ansehnlichen Grundbesitz an einem Orte an sich zu bringen, so wird dort ein Klosterhof, ein Vorwerk, eine Grangie angelegt, mit der nötigen Zahl von Mönchen und Conversen (conversi)[3]) unter einem Hofmeister (magister curiae, rector curie)[4]) besetzt und von hier aus das umliegende Land bewirtschaftet. Walkenried hatte Grangien in Böringen, Berbisleben, Pfeffelde, Riethof, Kaldenhusen,[5]) weiter in Nuenburg, Rathfeld, Thalleben, Strausfurt, Nohra, Kl. Wechsungen und Immenrod.[6]) Das Kloster Pforte hatte 1168 6 Wirtschaftshöfe,[7]) 1177 kommen noch 3 hinzu und 1205 sind es bereits 12 Grangien.

Die Ackerhöfe der grauen Mönche wurden zu wahren Musterwirtschaften jener Zeit. Die Wirtschaftsgebäude waren solide und erregten die Bewunderung der Zeitgenossen. Das Inventar war reichlich, ihre Ackergeräte waren besser als die sonst üblichen.

Die Cisterzienser wirtschaften ganz anders als die älteren Klöster. An die Stelle der bis dahin üblichen Meierwirtschaft tritt bei ihnen Do-

---

[1]) Walk. U. B. 41. [2]) Marienroder U. B. 166. Vergl. auch Walk. U. B. 10.
[3]) U. B. Stötterlingenburg 9. [4]) U. B. Pforte 519. [5]) Walk. U. B. 56.
[6]) Leuckfeld. Walck. 384. Vergl. Karte von Ostfalen.
[7]) U. B. d. Kl. Pforte 16, 19, 61. Ueber Klosterbeamte in Pforte s. S. 678.

mänenwirtschaft, sie führen auf ihren Grangien Eigenwirtschaft.[1]) Ein solcher Betrieb wurde nur dadurch möglich, daß den Cisterziensern vortreffliche Arbeitskräfte zu Gebote standen. Sie besaßen in ihren Laienbrüdern (Conversen) eine ebenso willige wie tüchtige und trefflich disziplinierte Arbeiterschar.[2]) Bei dem großen Drange zum Klosterleben im 12. u. 13. Jahrh. fanden sich viele Laien, die aus dem einen oder andern Grunde nicht Mönche werden konnten, aber doch am Klosterleben und an seinen Verdiensten teilhaben wollten. Diese treten dann als Conversen ein, legten als solche ein Gelübde ab und arbeiteten in der Ackerwirtschaft oder als Handwerker. Es sind keineswegs lauter geringe Leute; unter den Conversen kommen auch adlig Geborene vor. Diese Conversen stellten den Cisterziensern die Arbeiterschar, deren sie für ihre Kulturarbeit bedurften. Sie waren zu diesem Zwecke um so brauchbarer, weil sie, zwar unter der Disziplin des Klosters stehend, nicht in demselben Umfange wie die Mönche an die Ordensregel gebunden waren, deshalb sich freier bewegen und auch zu Geschäften namentlich außerhalb des Klosters verwandt werden konnten, die sich für wirkliche Mönche nicht ziemten.

Die Disziplin im Kloster und auf den Grangien war streng. Des Nachts hat jeder Bruder sein Arbeitsgerät, Hacke, Schaufel, Sichel, neben seinem harten Lager, auf dem er angekleidet, umgürtet, mit Schuhen an den Füßen, schläft, um morgens sofort zur Arbeit bereit zu sein. Alle Arbeiter dürfen nur so viel mit einander reden, wie zur Ausführung der Arbeit durchaus notwendig ist. Auch in dieser Beziehung ist alles bis ins einzelste und kleinste geordnet. Die Brüder, die mit den Ochsen zum Pflügen aufs Feld gehen, dürfen während des Anspannens miteinander reden. Dann herrscht auf dem Wege Stillschweigen. Begegnet ihnen jemand, so dürfen sie den Gruß erwidern, auch einem Fremden, der nach dem Wege fragt, Bescheid geben. Auf dem Felde angekommen, dürfen sie wieder reden, bis die erste Furche gezogen ist, dann müssen sie schweigend weiter arbeiten. Bücher dürfen aufs Feld nicht mitgenommen werden.

Durch saure Arbeit ihrer Laienbrüder, sparsame Wirtschaft und ein überaus mäßiges Leben haben es die Cisterzienser zu großem Reichtum gebracht. Sie produzieren nicht bloß, was sie selbst an Korn, Vieh etc, bedürfen, sondern produzieren auch für den Verkauf. Eben zu diesem Zwecke haben sie eigene Kornhäuser in den Städten. Loccum hatte solche in Hannover, Minden, Herford; Walkenried in Nordhausen, Goslar, Osterwieck, Göttingen;[3]) Marienrode in Hannover und Hildesheim; Amelungsborn in Einbeck und Göttingen.

Auf den Märkten waren die Cisterzienser namentlich für den Viehhandel gesuchte Verkäufer, da die Ordensregeln strengste Reellität und volle Offenheit beim Viehhandel zur Pflicht macht, eine Pflicht, die in den guten Zeiten des Ordens auch tatsächlich geübt wurde. Durch den Ver-

---

[1]) Auch die Deutsch-Ordensbrüder von Langeln bauten selbst die Hufen in Langeln (U. B. Ilsenburg 86).

[2]) Auch die Prämonstratenser hatten Conversen.

[3]) Leuckfeld Walck. 444.

kauf ihrer Produkte wurden sie in die Lage versetzt, jeden günstigen Augenblick zum Landankauf zu benutzen. Bischöfe und Kapitel, Fürsten und Adel wenden sich in Geldverlegenheiten an die Cisterzienser, und diese wissen in kluger Berechnung daraus Vorteile zu ziehen, um ihnen gelegene Ländereien in ihren Besitz zu bringen oder Rechte und Privilegien zu erwerben.

Der starke Verbrauch von Gemüse in den Klöstern verwies sie von selbst auf den Gartenbau, dem sie große Sorgfalt widmeten. Manche Gemüse- und Obstsorten haben sie erst aus südlicheren Gegenden nach unserem Norden verpflanzt. Die Reinette z. B. verdanken wir den Cisterziensern, die sie aus Frankreich einführten. Der Borsdorfer Apfel ist ein Produkt der Mönche von Pforte, die auf ihrem Ackerhofe zu Borsendorf an der Saale aus südländischen Reisern zuerst diesen Apfel zogen. Auch holten die Pfortaer Mönche edle Reben aus den Stammklöstern in der Champagne und Burgund.

Und auch auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion in Verbindung mit der Landwirtschaft entfalteten sie eine große Tätigkeit. Die Conversen verfertigten in den Werkstätten des Klosters nicht nur, was sie selbst an Zeug, namentlich Tuchen, Lederwaren, Eisenwerk, landwirtschaftlichen Geräten u. dergl. gebrauchten, sie brachten dergleichen auch auf den Markt. Amelungsborn bezahlt gelegentlich mit Tuch und fährt Tuch aus auf den Markt in Einbeck.

Die Musterwirtschaften der Cisterzienser haben zweifelsohne einen fördernden Einfluß auf den Acker- und Gartenbau in Deutschland ausgeübt. Von ihnen lernte der benachbarte Bauer seinen Acker besser bearbeiten, von ihnen erwarb er bessere Gerätschaften, von ihnen bekam er Pflanzen zum Anbau und aus ihren Gärten holte er sich die Pfropfreiser, um seine Holzäpfel- und Birnbäume zu veredeln. Auch nach dieser Seite hin haben die Cisterzienser eine gesegnete Kulturtätigkeit entfaltet.

§ 23.

Die Villikationsverfassung der Grundherrschaft.

Sehr treffend charakterisiert Knapp das Wesen der Grundherrschaft, wenn er sagt: Die Grundherrschaft ist im früheren wie im späteren Mittelalter keine Anstalt zur Menschenquälerei, auch, wie bekannt, keine großartige Landwirtschaft. Der hörige Bauer ist zwar eine Art von Knecht im Sinne des öffentlichen Rechts, das heißt er ist ein Unfreier; aber er ist nicht Knecht im Sinne eines Gehilfen im landwirtschaftlichen Betrieb. Der Sinn dieser Verfassung ist ganz offenbar: Man kennt auf der einen Seite nur den landwirtschaftlichen Beruf und innerhalb desselben nur den Kleinbetrieb, die Familienwirtschaft. Auf der andern Seite gilt es, den König, den Herzog, den Grafen, den Freien zu ernähren; es muß auch für Kirchen und Klöster ein wirtschaftlicher Unterbau bestehen, und alles dies leistet die Grundherrschaft. Sie ist die wirtschaftliche Voraussetzung aller höheren und freieren Berufsarten.[1])

[1]) Grundherrschaft 84.

Ueber die kleinen Grundherrschaften der Edelherren wissen wir so gut wie nichts. Güterverzeichnisse ihrer Besitzungen sind nicht auf uns gekommen.

Das großgrundherrliche Gebiet setzt sich aus 3 verschiedenartigen Bestandteilen zusammen, aus Land, das zum eigentlichen Gutsverband gehörte und auf Rechnung der Herrschaft bewirtschaftet wurde (Herrenland), aus solchem, das von Hintersassen besessen, die Zinse und Dienste leisteten (dienendes Land) oder nur Zinse einbrachten (Zinsland) und aus dem Leiheland. Ein großer juristischer und wirtschaftlicher Unterschied bestand zwischen jenen Leihegütern, die dem Beliehenen selbständige Herrschaftsrechte brachten (höheres Leiheland) und jenen, die ihn in den Wirtschaftsverband des Leiheherrn hineinführten (niederes Leiheland). Die meisten Benefizien haben mit der Grundherrschaft des Leiheherrn nichts zu tun, sie sind ausgeschieden und selbständig oder Teile einer anderen Grundherrschaft (höheres Leiheland). Aber es begegnen doch auch Benefizien, die nicht aus dem grundherrlichen Verband hinausführten (niederes Leiheland). Nicht die Art der Leistungen an den Fronhof ist das charakteristische und vom Hintersassengut unterscheidende Merkmal. Es gibt Hufen, die nur Geld zahlten und doch unbedingt zum Hintersassenland gehörten; es gibt Benefizien oder Precarien, die nicht nur Zinse, sondern auch landwirtschaftliche Dienste für den Fronhof leisteten. Das im Fronhofsverband stehende zins- oder dienstpflichtige Gut scheint nur dann Benefizium genannt worden zu sein, wenn es entweder noch nicht dauernd der herrschaftlichen Nutzung gewonnen und eingeordnet, oder wenn es nur zeitweilig jemand zugedacht war, der gleichwohl für die Fortdauer der Fronhofsleistungen zu sorgen hatte.[1])

Mochten nun die Güterkomplexe einer großen Grundherrschaft altes, dem Flurzwange unterworfenes Hufeland sein, oder als Neubruchsland freierer Benutzung offen stehen, mochten sie als Zins- oder Dienstland an hörige Bauern ausgetan oder gar als Leiheland ausgelehnt sein, immer war ihnen die Zerstreuung über viele Dörfer zu eigen.[2]) Und dieser Streucharakter einer solchen Grundherrschaft schloß eine einheitliche Bewirtschaftung aus und zwang zur Organisation verschiedener Mittelpunkte des über derartige Räume zerstreuten Besitzes. Hatte der mittelalterliche Streubesitz der Großgrundherrschaft seine unleugbaren Vorteile im Falle eines Krieges, eines Mißjahres oder etwaiger Elementarereignisse, wie Hagelschlag, Ueberschwemmungen etc., da man dadurch der Gefahr entging, das Erträgnis eines ganzen Jahres zu verlieren, so war anderseits doch die Verwaltung desselben eine ungemein schwierige.

Die Organisationsform der Großgrundherrschaft bezeichnet man mit dem Ausdruck Villikation. Sie wird in ihrer einfachen Art schon vor Karl d. Gr. bei den altsächsischen Edelherren vorhanden gewesen sein.

Die oberste Verwaltung des gesamten Güterbestandes (in Klöstern war es meist der Propst, im Domstift Goslar vermutlich der vicedominus, in Hameln[3]) neben dem Propst der Schultheiß) setzte in einem günstig

[1]) Seeliger, Histor. Viertelj. 1905, 305 ff. Vergl. auch Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter. Leipzig 1903.
[2]) Siehe unten Umfang der Großgrundherrschaften. [3]) U. B. Hameln 22.

gelegenen Dorfe, wo reicherer Besitz beisammenlag, einen Verwalter (villicus, subvillicus, economus,[1]) hovemeger,[2]) lantmeier, amman[3])) ein, der von seinem Hofe (Haupthof) aus den in seinem und den umliegenden Dörfern gelegenen Grundbesitz verwaltete. Wo aber Eigenwirtschaft nicht möglich oder nicht tunlich erschien, wurden Zinsbehebestellen als Mittelpunkte des in weiten Bezirken zerstreut liegenden Grundbesitzes errichtet. Einen solchen größeren oder kleineren Länderkomplex eines Grundherrn mit den dazu gehörigen Menschen nannte man eine Villikation oder Territorium.[4])

Die gemachten Unterschiede zwischen Voll- und Halbmeierei (villicatio integre und dimidia) in der Grundherrschaft Goslar (§ 21) und zwischen dominicalis casa und curtes für Haupthöfe des Hochstifts Hildesheim (§ 21), sowie die Unterordnung der subvillici unter die villici (priores) beim Ludgerikloster Helmstedt (§ 22) lassen auf eine weitere Gliederung des Gebietes einer Villikation schließen.

Die Villikation bestand aus dem Haupthof (curia allodii,[5]) curtis dominicalis,[6]), dominicalis mansus,[7]) auch predium[8])) mit zugehörigem Ackerland (terra salica,[9]) agri dotales[10])) und den Latenhufen. Der Haupthof mit Salland wurde auch Vorwerk (forwercum[11])), Territorium, Dominicale, Vrongut, genannt. Die meisten Güterverzeichnisse gebrauchen den Ausdruck Allodium für Hofland (Gandersheim, Quedlinburg). Allodium hat zwar auch die allgemeine Bedeutung „Gut", in den Urbarien aber fast immer nur die Bedeutung der terra salica. In dem Worte allodium liegt auch gar kein Hinweis auf das Recht, das der Herr des Herrenhofes an dem Lande hat. Auch das echte Lehen gilt als Allodium des Vasallen, sofern es wirtschaftlich Fronhofsland ist (Lehnsregister Meinersen (§ 19) und Steterburg (§ 22).

Das zu einem Haupthof gehörige Salland zerfiel meist in mehrere Stücke von Morgen (meist 30), die auch Hufen genannt wurden.[12]) In der ältesten Heberolle Corveys (§ 22) kommen Salländereien von 2, 3, 4, 5 und 12 Hufen, auch solche von 35, 36, 40, 42 und 62 Morgen Umfang vor. Der Corveyer Haupthof in Siersleben hatte 6 Hufen, die Goslarer Dominicalien hatten $3^1/_2$, 4, 5, 6, $6^1/_2$, 7, $7^1/_2$, 8, 9 und $10^1/_2$ Hufen, die Helmstedter Territorien hatten so ziemlich den gleichen Umfang, 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$ Hufen, Quedlinburg besaß Allodien in Ballersleben mit 8, in Marsleben mit 9, und in Hoym mit 7 Mansen, Gandersheims Allodium in Hollenstat maß 7 Hufen (§ 21). Im Lehnsregister Meinersen begegnet man Allodien in Thide (w), Santforde (w), Osterim (w) (14 Hufen), Alvesse (4 Hufen).[13]) Die Größe der ostfälischen Haupthöfe schwankt demnach zwischen 3 und 14 Hufen.

---

[1]) U. B. Goslar 316. In 315: yconomus. [2]) Goslar 70 (§ 21).
[3]) U. B. Merseburg S. 1068. [4]) Trad. Fuld. c. 43, 64.
[5]) Marienroder U. B. 1. [6]) Aelt. Heber. Corv., § 22. [7]) Helmstedt 1, § 22.
[8]) Wirtschaftshöfe des Grafen von Homburg und des Edlen von Dorstadt (§ 19). [9]) Aelt. Heb. Corv., § 22. [10]) Magd. Reg. 2, 944
[11]) U. B Hochst. Hild. 2, 102. Vgl. § 21. Für Vorwerk auch predium.
[12]) Vorwerk Uppen bei Hildesheim: 5 Mansen zu je 30 Morgen (U. B. Hochst. Hild. 1, 373). [13]) § 19.

Der Villikationsherr konnte privilegierten Hörigen oder Laten[1]) oder Ministerialen die Verwaltung der Villikation übertragen. Die geistlichen Herren betrauten auch nicht selten Geistliche mit der Funktion eines Meiers. Im allgemeinen konnte eine so mannigfaltige Verwaltungstätigkeit, von der wir jetzt hören werden, unmöglich von einfachen Bauern geleistet werden.

Die Aufgabe des Meiers bestand zunächst darin, die Landwirtschaft auf der terra salica mit unfreien Knechten und frondienstpflichtigen Laten zu betreiben und deren Erträgnisse an den Herrn abzuliefern. Wie hoch sich die vollen Erträge beliefen, erfahren wir selten. Der Siersleber Haupthof mit seinen 6 Hufen liefert zweifelsohne nur eine Quote, die göttingischen Meierhöfe führen zwar auch eine Menge Naturalien ab, aber es fehlt hier der Umfang des Sallandes.[2]) Die Goslarer Dominicalien zinsen urkundlich nur dieses: Von jeder Vollmeierei 2 Malter Erbsen, von der Halbmeierei 1 Malter, ebenso 12 Malter bezw. 6 Malter Weizen statt 2 Malter Hopfen.[3]) Die 10 Hufen in Reinstedt geben $51^1/_2$ Malter Weizen, $51^1/_2$ Malter Gerste und 10 Schock Hafer, Adersleben gibt 60 Malter Weizen. Im übrigen zahlen Giersleben 14 Pfd., Reinstedt 20, Oldendorf $3^1/_2$, Adersleben 14, Bielen 3 Pfd., 5 Schill. oder den halben Getreideertrag, Windehausen 2 Pfd. oder den halben Getreideertrag.[4])

Abgesehen von den beiden letzten Posten (die Meierei liefert außerdem noch Wein) geben uns die anderen Daten interessanten Aufschluß über den Ertrag einer Sallandhufe. Giersleben und Adersleben ($7^1/_2$ und 7 Hufen) geben je 14 Pfund, Reinstedt mit seinen 10 Hufen gibt 20 Pfd. Danach entspricht der Ernteertrag dieser Sallandhufen einem Geldertrage von 2 Pfd. oder 40 Schillingen, mit andern Worten, die ostfälische Hufe des 12. Jahrh. gibt eine Bodenrente i. w. S. von 40 Schillingen. Stellen wir diese Bodenrente von 40 Schillingen dem Grundzinse einer Latenhufe von $7^1/_2$ Schillingen (Durchschnitt),[5]) gegenüber, so ergibt sich, daß der ostfälische Late den 5.—6. Teil seines Grundertrages an seinen Grundherrn abzuführen hat. Doch davon später noch.

Die Helmstedter Territorien geben außer dem vollen Ernteertrage noch ein Servitium von je 4 Ferkeln, 16 Hühnern, 240 Eiern, 3 Gänsen und 1 Scheffel Grütze; diejenigen Territorien, die einem Fronhofsamt unterstehen, geben nur ein Servitium von 3 Ferkeln, 12 Hühnern und 180 Eiern. Doch haben sie zu den Leistungen der Oberverwalter beizutragen (§ 22).

Die herrschaftlichen Knechte lebten entweder auf dem Herrenhof (Gesinde), oder sie waren mit Präbenden ausgestattet. Die Loslösung der unfreien Knechte von dem Salhofe und seiner Wirtschaft vollzieht sich in einem allmählichen Ausbau; zu dem Häuschen (lar,[6]) area), welche die Herrschaft ihren Knechten baute, erhielten sie bald kleine Stücke des Sallandes zur eigenen Bestellung; der Fruchtzins, den sie leisten mußten, war zugleich Bodenrente und Ablösung eines Teiles ihrer Dienste am

---

[1]) Hochst. Halb 667. [2]) Vgl. § 20.
[3]) Außerdem die Fest-Servitien (§ 21).
[4]) § 21. Getreideabgabe während der Vakanz. [5]) Siehe oben § 21.
[6]) Güterverzeichnis Helmstedt (§ 22).

Herrenhofe.[1]) Die Köter sind in der Hauptsache aus dieser Wurzel entsprungen. Die Tagelöhner der Meierei Egeln (3 Worten) haben je 9 Morgen, die 8 Knechte des Haupthofes Gierslcben haben ebenfalls 9 Morgen Ackerland, ebenso die Besitzer der 4 Worten in Heingesdorf. In Hoym gehört eine halbe Hufe dem Gesinde des Herrenhofes (familia curie).[2]) Diese cottidiani ministri curie oder servitiales dominicalis sind wohl identisch mit den Coteres der Herrschaft Corvey (ad dominicalia 4 liti et 8 coteres)[3]) und mit den Prendenen in Marsleben (w) der Grundherrschaft Quedlinburg (§ 21).

Als Zubehör zu Herrenhöfen erscheinen häufig Wiesen, Obstgärten, Mühlen (7 Hufen in allodia cum 2 pratis et pomerio),[4]) Wälder, Weinberge, Viehhöfe,[5]) auch Fischereien[6]) und Weidenanpflanzungen.[7]) In vielen Fällen sind diese Pertinenzen zu Sonderwirtschaften ausgebildet und dann einem Unterbeamten des Meiers unterstellt. Grundbesitz vom Herrn bildet ihr wirtschaftlicher Unterbau. So hat z. B. ein Kuhhirt der Herrschaft Corvey 5, ein anderer 20 Morgen,[8]) ein Fischer derselben Herrschaft 20 Morgen.[8]) Der Winzer in Giersleben besitzt von Goslar 1 Hufe,[9]) ein Müller hat 14 Morgen.[10]) Diese Ländereien sind frei von landwirtschaftlichen Leistungen, aber ihre Besitzer haben anderen dienstlichen Anforderungen zu genügen. Der Müller hatte das herrschaftliche Getreide zu mahlen, auch Schweine für den Haupthof zu mästen.[10])

Das Bedürfnis nach gewerblichen Arbeiten wurde wie das nach landwirtschaftlichen nicht allein durch das im herrschaftlichen Haushalt lebende Gesinde befriedigt. Vielmehr wurden in ausgedehntem Maße Untergebene verwendet, die teilweise wirtschaftlich selbständig waren, die als Hintersassen lebten und gewerbliche Produkte liefern mußten. Ja, es wurde auch hier Land ausgetan, dessen Besitzer ausschließlich zu besonderen gewerblichen Leistungen verpflichtet waren, es gab ganz speziell gewerbliche Hintersassen. Man begegnet Schmieden[11]) unter den herrschaftlichen Kolonen, welche Hufenteile zu Benefiz erhalten hatten und dafür nicht die landwirtschaftlichen Dienste zu leisten, sondern Beile, Aexte, Pflugscharen Hacken, Sicheln, Kessel, Kufen und andere Gefäße zu liefern hatten. Fast jede Grundherrschaft besaß einen Sälzer (operarius sol) an Salinen,[12]) der für das notwendige Gewürz zu sorgen hatte. Zu der Goslarer Salzpfanne in Salzgitter gehörte $^1/_2$ Hufe.[13])

Außer den wirtschaftlichen Beamten und gewerblichen Ministerialen gab es wohl noch in jeder Villikation einen unteren Verwaltungsbeamten, den Boten, Büttel (nuntius, preco),[14]) dem das Ueberbringen von Nachrichten,

---

[1]) Kleine Servitien beim Bonifatiusstift Halb. (§ 21).
[2]) Goslar 69, 89, 152, 121 (§ 21). [3]) Kindlinger, M. B. 2, Urk. 141.
[4]) U. B. Merseburg 1047. [5]) Meinersen 96, § 19. [6]) Steterburg 1, § 22.
[7]) Goslar 74, § 21. [8]) Aelt Heb. Corv., § 22. [9]) Goslar 91, § 21.
[10]) Goslar 38 [11]) In Goslar der Schmied $^1/_2$ Hufe (23), § 21.
[12]) Salzpfanne = panstal, sartago (Magd. Lehnb. S. 9). Urkundlich werden Salinen erwähnt in Staßfurt, Dahlum b. Schöppenstedt, Schöningen, Mectenhusen und Beccenhusen b Bardowieck, Luidvine, ? Frankenhausen, Holthusen (w) b. Lamspringe, Salzgitter.
[13]) Goslar 112, § 21. [14]) In Egeln hat der Büttel $^1/_2$ Hufe, Goslar 70, § 21.

das Einsammeln von Gefällen etc. oblag. In Giersleben war ein besonderer Kornspeicherverwalter, er nutzte $^1/_2$ Hufe.[1])

Da man an der eigentlichen Grundbedeutung von Beneficium festhielt und in ihm jenes Leiheland sah, das nicht in usus und in der utilitas der Herrschaft stand, da im Zusammenhang damit auch jene Teile des Fronhofslandes als Benefizien bezeichnet wurden, die an Wirtschaftsbeamte mit Nachlaß der üblichen Hintersassenpflicht gegeben waren, so ist es verständlich, daß mit Benefizien auch jene Leihegüter bezeichnet zu werden pflegten, deren landwirtschaftliche Leistungen hinter andern, meist ministerialischen zurücktraten, die allmählich aus dem Kreis der landwirtschaftlichen Dienstgüter hinaustraten. Vergl. weiter § 25.

Außer der Einsammlung der Abgaben der Laten[2]) und Ueberführung derselben an den Sitz des Grundherrn, hatte der Villikus sämtliche dem Herrn zustehende Herrschaftsrechte über Menschen und Land in dessen Namen auszuüben. Es lag ihm ob, die Laten in die hörige Hufe einzuführen (porrigere mansum),[3]) sie durch andere zu ersetzen. Der Dompropst von Halberstadt bestätigt z. B. die Vertauschung von 3 Laten an das Stift Quedlinburg seitens des Villikus Johannes.[4]) Sowohl bei Schmälerungen seines Güterbestandes, wie bei der Feststellung der von einer hörigen Hufe zu zahlenden Abgabe mußte um seinen Konsens angegangen werden (de consensu villicorum).[5])

Für seine Verwaltungstätigkeit bekam der Meier ein Dienstgut (beneficium). Es ist meist von einer Hufe die Rede, die der Meier nutzte (Helmstedt).[6]) Die domstiftischen Meier der Herrschaft Goslar (pro jure suo, ad jus villici, ad jus villicale)[7]) nutzten 6 Morgen, $^1/_2$, 1, $1^1/_2$ und 2 Hufen. In der ältesten Heberolle Corveys kommt eine Amtshufe von 40 Morgen vor.

Es konnte dabei freilich kaum fehlen, daß der Meier, der seine Amtshufe auf seine eigene Rechnung bewirtschaftete, ihren Betrieb mit dem Betriebe des Herrengutes in Beziehung brachte. Allerlei Vorteile konnten sich daraus ergeben; am meisten doch der, daß Produktionskosten der Meierhufe auf das Herrengut überwälzt wurden und so die Reinertragsverhältnisse zugunsten der ersteren sich gestalteten. Diese benefiziarische Form des Gehaltes geht in späterer Zeit zurück, das Bestreben der Grundherren geht dahin, das reine Gehalt einzuführen, obschon Anfänge dieser Besoldung auch in den frühesten Güterverzeichnissen auftreten. Ein Meier der Herrschaft Corvey erhält 2 sicli Mehl und 2 Schafe,[8]) die villici der Oblationsgüter Goslars empfangen 6 und 10 Schillinge.[9]) Außer dem Gehalt aber genossen die Meier noch Freiheit von einer Anzahl von Lasten. Im Vordergrund stehen die vogteilichen Lasten (Walbeck). Diesen Befreiungen standen aber spezielle Meierlasten gegenüber, vor allem die Herbergslasten

---

[1]) Goslar 88, § 21.

[2]) Der Fronhof ist eine herrschaftliche Rezeptur. Allodium ($4^1/_2$ Hufen) in Obhausen — quod est locatum rusticis pro censu (Merseburg 1064).

[3]) U. B. Hameln 22. [4]) U. B. Hochst. Halb. 1132. [5]) Ebenda 578.

[6]) U. B. S. Bon. Anh. 28 (ad officium villici gehört eine Hufe).

[7]) Goslar 70, 87, 151, 108; § 21. [8]) Aelteste Heberolle, vergl. § 22.

[9]) Goslar 20, 18; § 21. Vergl. auch U. B. Stötterlingenburg 13.

(mansio, hospitium, convivium). Sie beziehen sich ursprünglich auf die Verpflichtung, den Grundherrn bezw. dessen Vogt, während seiner Anwesenheit als Richter zu verpflegen. Für dieses Servitium wird nicht selten das entsprechende Relutum gegeben.[1])

Die Zahl der zu einer Villikation gehörigen Lathufen war ebenso wie der Umfang des zum Haupthof gehörigen Ackerlandes völlig verschieden. Es gab Villikationen mit nur 7 Hufen (Lebenstedt-Goslar),[2]) 8 Hufen (Rohrsheim-Helmstedt) und solche mit 100 und mehr; die Meiereien Vogelsdorf und Gr. Harsleben hatten 1226 insgesamt 200 Mansen.[3]) Zwischen diesen beiden Extremen bewegte sich der Lathufenbestand einzelner ostfälischer Villikationen, die der Herrschaft Goslar hatten im Durchschnitt 48, die von Helmstedt 32 Hufen. Die Villikation hatte in der Regel keinen geschlossenen Bezirk, sondern ihre Lathufen lagen über mehrere Dörfer hin einzeln verstreut. Allerdings gab es auch Meiereien, deren Lathufen geschlossen in einem Dorfe vereinigt waren (Lebenstedt-Goslar). Dann trat auch wohl der Fall ein, daß das ganze Dorf zu der Villikation gehörte. Die lokale Vereinigung der Lathufen einer Meierei war jedoch so wenig ein Bedürfnis der Grundherrschaft, daß zuweilen die einem Herrn gehörigen Villikationen hinsichtlich ihrer Lathufen miteinander im Gemenge lagen, der Herr also seine in einem Dorfe gelegenen Bauernhöfe von verschiedenen Zentralstellen aus verwalten ließ (Runsted-Helmstedt, § 22).

Auch die Anzahl der Villikationen einer Grundherrschaft ist sehr verschieden. Das Bonifatiusstift in Halberstadt hat nur 3, das Moritzstift Hildesheim 12, Goslar 11, Helmstedt 15, das Michaeliskloster Hildesheim bei seiner Stiftung 18 Meiereien (§§ 21, 22).

Das Verhältnis des in Eigenwirtschaft befindlichen Herrenlandes (Sallandes) zum ausgetanen Grundbesitz läßt sich ziffernmäßig nur bei Helmstedt (etwa 10%) und Goslar (etwa 15%) feststellen.

Die folgende Tabelle gibt uns einen Begriff von dem Umfang der urkundlich bezeugten ostfälischen Grundherrschaften. Hierzu noch folgende Textbemerkungen:

3. 1 Dorf exkl. 2 Hufen.
4. 1 Dorf exkl. 3 Hufen.
5. 32 kleine Hufen (mansiunculis).
6. Eine Wiese hat 22 Morgen.
8. Vogtei über die 5 Allode. Eine Wiese hat $34\,^1/_2$ Morgen. 1 Mühlenplatz, 3 Weidenanpflanzungen, 3 Fleischbänke, 8 Krämerhallen, 5 Schusterbuden.
9. 1 Zehnt über 49 Morgen, 1 Zehnt über 10 Morgen, 1 Zehnt über 28 Hufen.
12. x mansi famulorum gen. hygen. 2 Geroris?
13. Ein 70 Morgen großer Wald.
17. $^1/_2$ Zehnt über 52 Morgen, 1 Zehnt über 7 Hufen.
18. Einen Teil eines Waldes, sundere genannt.
19. 1 Zehnt über 3 Hufen, 20 Malter Salz.

---

[1]) Goslar 70, § 21. [2]) Vergl. Anm. Goslar 82, § 21.
[3]) U. B. Hochst. Halb. 584.

Umfang ostfälischer

Nr.	Grundherrschaft Kloster	Jahr	Quelle U. B.	Ganze Dörfer	Hufen	Morgen	Verschieden. Ländereien	Größere Wirtschafts-Höfe
1	Hamersleben	1112	Halb. 136	3	337½	29		
2	„	1178	„ 282		473	29	fundus	Predium
3	Schöningen	1121	„ 151	4½	111			
4	„	1137	„ 189	3½	140½	15		
5	Hillersleben	1152	„ 238a	6½	204½			
6	Wimmelburg	1121	„ 150		160½	18		
7	S. Johann Halb.	1153	„ 242		128½			
8	„	1125	„ 574		176½	14		5 Allode
9	Huysburg	1156	„ 249		47			
10	Roßleben	1177	„ 281	1	55½		Feld	Dominicl.
11	Kaltenborn	1179	„ 284		244½		Neubruch	
12	„	„	„ 284		266½		2 Neubr.	Predium
13	Reinsdorf	1206	„ 432		163½			
14	S. Georgb. Hild.	1131	Hild. 197		55		Neubruch	Curtis
15	„	1152	„ 279		61½		2 Neubr.	2 Predia
16	„	1196	„ 520		65		Neubr.	„
17	S. Godehardi „	1146	„ 239		159½	8	x Aeck.	Prediolum
18	Lamspringe	1149	„ 253		195½		Besitz	
19	„	1178	„ 387	1	256		in 28	
20	Riechenberg	1154	„ 283		4		Orten	
21	„	1157	„ 304				Predia	Curia
22	Heiningen	1178	„ 382				i. 36 O.	5 Curtes
23	„	„	„ 384	2	76½			9 Vorwrk.
24	Michaelis Hild.	1193	„ 492		96	105 x	x bona	
25	Marienrode	1180	„ 396		8	112	x prediola	
26	Ringelheim	1209	„ 630		306	22		
27	Woltingerode	1188	„ 468		83	5		2 Allode
28	„	1216	Gosl. 397		161		Besitz	
29	Stift Petersberg	1171	„ 268		30		i. 10 O.	
30	Stötterlingenbg.	1249	Stöttb. 14	1			Besitz	3 Allode
31	Ilsenburg	1136	Ilsb. 16		147		i. 15. O.	Curtis
32	„	1195	„ 45	1	147		Besitz	4 Predia
33	Berge (Magd.)	1145	Berge 30				i. 70 O.	Curtis
34	Paulstift Halb.	1136	Paul S. 292		89	51½	x Aecker	3 Predia
35	„	„	„ 295		86½	59½		
36	Neuwerk	1188	Gosl. 306		35½		Land, Nbr.	Predium
37	„	1199	„ 351		42½		„	
38	Sittichenbach	1154	Mnsf. S. 393		42½			Rura
39	„	1209	„ 399	1				2 Grang 3 C.
40	Marienthal	1158	Harzz. 11, 90		65	11		2 Curtes
41	Ammensleben	1231	Mgd. R. 2, 944		157¼	9		Dotalgut
42	Gernrode	1207	C. D. Anh. 759	23	390			
43	„	1227	„ 2, 88	21	407			
44	Nienburg	1205	„ 749		1631			
45	„	1216	„ 2, 20	69	33			
46	Moritzstift Hild.	vgl.	§ 21		263½	133	Neubruch	14 Vorw.
47	S. Bonif. Halb.	„	„		110½		Neubr.	2 Höfe
48	Domstift Goslar	„	„		850½	256	Grundst.	
49	Stift Walbeck	„			397½	27 x	2 Ueberl.	
50	Ludgeri Helmst.	„	§ 22		975	57½	Territorium	Predium
	Weltl. Grundh.				22 Höf.			
51	Blankenburg	„	§ 19		545½	69½	Ueberl.	10 Curien
52	Meinersen	„	„		417		3½ Nbr.	„ 5 All.

Grundherrschaften.

Nr.	Worten	Mühlen	Wiesen	Weinberge	Obstgärten	Wälder	Zehnten	Besondere Z.	Kirch. u. Patr.	Archidiakt	Fischereien	Salzpfannen	Verschiedene Liegenschaften u. Gerechts.	Sa. Orte
1			2	1		1	1					1		50
2	Mansio		2	1		2	1	3 Neubrz.	7	2		2	1 Saline	61
3	153	1	x			3						$1^1/_2$	Salznutzung	28
4	156	4	x			2		Neubrz.	2		3	$4^1/_2$		35
5		x	1								x			43
6	3	1	3		1	5	1		2				Vogtei	15
7				1		10	5	Weinz.	1	1			Teil d. Salzzolles	25
8	56	1	8	1		11	6	Z. ü. Hof					Cellarium	40
9	$24^1/_2$ + x		1			3	12	3 Weinz.					2 Steinbrüche	28
10	2	2			1	3			3				1 Fähre	14
11		2		3					2		1	2		41
12		2	x	3		x			3	1	1	2		
13			1	1	1	1		[Z. über				1		28
14	32	5	x		1	4	2	Feld Al	1				Kaufhll., Fleisch-	11
15	21	5	1			4	1	Neubrz.	1				[bank	9
16	34	8	x			5			1				Grafsch. i. Harzg.	10
17		1					4		2					51
18		9				2	16	Teilz.	1		1			51
19		12				2	16	„	3	1	1		x Lehnsgüter	52
20							9	„						28
21		1				1		Z. ü. Hof						36
22		1					1	ü. x Aeck.	1	3				13
23	x	1			1		4		1	3			Vogtei	39
24	5	1					4	Z. ü. Haus	1					31
25	13						$3^1/_2$							11
26	61	4			2				3				15 Curtes claustrales	61
27	8	4			1		1						Tabernum	25
28	6	6		1		1							Halla, curia, cumalla, 26	38
29													[Mark	12
30				1		1	10		Pat.					27
31						1	26	Neubrz.						47
32						1	27	„						52
33														70
34	68 curtes		9			1	7			1				31
35	$13^1/_2$ pred.					1	10			1			4 Häuser, 1 Fleisch-	34
36					1	$^1/_2$			1				bank, 30 Kaufhallen,	9
37	x				1	$^2/_2$							$^1/_2$ Erzgrube	10
38			1	1		1	1							3
39	x areae	2					1	ü. 2 Höfe					1 Teich m. Riedgras 1 caretttun	14
40	2	1	1			2	2	ü. Vorw.					Hälfte d. Lappwaldes	x
41	148 + x	2	x			1			4				Salznutzung (14 Schill.)	31
42		1							22				20 Markthäuser	70
43	17 areae				1	3			21x				„	71
44		3											1 Markt (forum)	156
45		1											3 Märkte, 2 Burgwarde,	78
46							$10^1/_2$						3 civitates	48
47	41	2	2			2							1 Insel	30
48	442 + x	29	3	1x	12	4 x			2				9 Häus., $17^1/_2$ Kaufhall.,	88
49	$77^1/_2$ + x	3	1	1									3 Schmd. $2^1/_2$ Kamm. $^2/_4$	83
50	121	2	3			1							Erzgrb., 2 Mühlenplätze	109
51	79 + x	18	5	1		$41^1/_2$	$29^1/_2$		2 P. 4				x Markthäus., 4 Vogt., 1 Münze, 1 See	133
52	32	11	1			5	$69^3/_4$		4 P.				15 Waldmark., 6 Vogteien, 1 Salzgrafschaft	142

23. 1 Dorf excl. 7 Hufen.

29. Die Urkunde ist eine Fälschung. Den Neunten vom Honig aus slawischen Orten.

31. Bei Ilsenburg fehlen einige Güter (s. U. B. Ilsenburg 2, Einl. 33).

34. Eine Wiese hat 18 Morgen.

36. Land (villa romana). Der Neubruch ist 230 M wert.

37. $^1/_3$ Wald mit Hütte, x Häuser, 3. Teil der Schuhmacherwerkstätten, 1 Erzhütte, die Hälfte von 4 Erzgruben.

41. Wald von 10 Hufen. Das Gut hat 7 Hufen, 1 Zins von 42 Schillingen.

Um einen Ueberblick über die topographische Zusammengehörigkeit der Besitzungen der letzten 5 Grundherrschaften zu gewinnen, habe ich eine Karte von Ostfalen angefertigt, die sich in der Universitätsbibliothek zu Erlangen befindet. Ich bemerke hierzu, daß es mir trotz vieler Mühe nicht möglich war, alle in Betracht kommenden Ortschaften einzutragen, mehrere Wüstungen fehlen.

Leider ist es unmöglich, ein ziffernmäßiges Bild von dem kirchlichen und weltlichen Großgrundbesitz in seiner Gesamtheit, von seinem Größenverhältnis zu der gesamten Bodenfläche, von seinem Größenverhältnis zu dem von freien Bauern bewirtschafteten Grundbesitz zu entwerfen. Was die ostfälischen Urkunden über den Grundbesitz der geistlichen Grundherrschaften bringen, ist in obiger Tabelle wiedergegeben. Auf einen kürzeren Zeitraum reduziert (Ende des 12. Jahrh.), würde sich derselbe auf ca. 9000 Hufen berechnen lassen. Nun fehlen aber einige Grundherrschaften (wie die Bistümer Hildesheim und Halberstadt, beide gewiß über 2000 Hufen, Erzbistum Magdeburg und Merseburg, Abtei Gandersheim mit ca. 875 Hufen und noch andere). Deren Besitzungen zu obigen hinzugefügt, würden etwa die Summe von 15 000 Hufen ergeben, eine Zahl, die mit dem vermeintlichen Grundbesitz des Klosters Fulda korrespondieren könnte. Es ist jedoch kaum glaublich, daß die Abtei Fulda den nämlichen Besitz gehabt haben sollte, wie die ca. 50 ostfälischen, kirchlichen Grundherrschaften.

Diesem kirchlichen Grundbesitz von 15 000 Hufen (= 450 000 Morgen) stand schätzungsweise eine Fläche von 4 Millionen Morgen Ackerland gegenüber.[1]) Demnach haben die geistlichen Grundherren von dem Gesamtareal (Acker) nur den 8. Teil besessen. Gewiß über die Hälfte des Grund und Bodens wird in den Händen von weltlichen Herrn gewesen sein, den Rest müssen dann die freien Bauern bewirtschaftet haben.

Der Umstand, daß die zu einer Villikation gehörigen Lathufen meist über mehrere Dörfer verstreut lagen, schloß einen regelmäßig stattfindenden Zusammenhang von Gemeinde- und Villikationsverfassung aus. Der Herr der Villikation hatte in der Regel keinen Einfluß auf die Führung der Gemeindeverwaltung oder Bestellung des Bauermeisters,[2]) da ja in den

---

[1]) Das Land nördlich der Ohre und Aller scheidet aus.

[2]) Anders war die Sache, wenn der Grundherr das ganze Dorf sein Eigen nannte. Vergl. Konventsgüter von Helmstedt, § 22.

meisten Fällen mehrere Grundherren in einem Dorfe vertreten waren. In Wellen bei Magdeburg z. B. waren begütert das Laurentiuskloster in Schöningen (1137 hatte es dort eine Hofstelle und eine 9 Schillinge zinsende Hufe),[1]) das Kloster Berge bei Magdeburg hatte 1144 dort $7^1/_2$ Hufen,[2]) das Kloster Hamersleben 1178 $^1/_2$ Hufe,[3]) das Stift S. Nikolai in Magdeburg 1183 1 Hufe,[4]) das Kloster Marienthal bei Helmstedt 1201 1 Hufe,[5]) das Kloster Michaelstein bei Blankenburg 1210 1 Hufe,[6]) das Lorenzkloster in Neustadt-Magdeburg 1221 $1^1/_4$ Hufen,[7]) das Kloster U. L. Frauen in Magdeburg 1225 1 Hufe (2, 754), das Kloster Meyendorf 1272 1 Hufe (3, 81). Der Bischof von Halberstadt war als Diöcesanherr ursprünglich Inhaber des ganzen Zehnten der Feldmark, hatte ihn aber ausgetan.[8]) Endlich kam noch dazu das Eigentum der im Dorfe ansässigen Familie von Wellen.

Die Hufe selbst ist nach dem Sprachgebrauch der Urkunden ein abhängiges Landgut im Verbande einer Grundherrschaft, das ausreichte, den Hintersassen (Laten — litus ev. litonissa[9])) und seine Familie zu ernähren und die ihm vom Grundherrn auferlegten Lasten zu tragen (Knapp). Der Hufenbauer kann bei seiner Hofstelle noch anderes Land haben (Ueberland),[10]) dann gehört dies nicht zur Hufe. Da gewöhnlich eine Hufe (zuweilen auch eine $^1/_2$ Hufe) an eine Familie höriger Leute ausgetan war, so erhielt Familie gleiche Bedeutung mit Hufe (septem familiae id est septem hobae = mansi).[11]) Die Lathove wurde hier und da durch den Namen des Hörigen, der sie baute, bezeichnet (mansus, qui dicitur Dicdene).[12])

Der Late hatte ein dingliches, unter bestimmten Voraussetzungen vererbliches Nutzungsrecht an der Lathufe, wenn er die im Hofrecht festgesetzten unveränderlichen Abgaben und Leistungen von der Lathufe entrichtete. Die Leistungsverpflichtungen bestanden in Natural- oder in Geldzinsen und in Diensten für Bestellung des Fronhofslandes. Danach unterscheidet man zinsende und dienende Güter. Der Unterschied zwischen dienendem und zinsendem Land ist gewiß tiefgreifend. Der Bauer, der seiner Herrschaft jährlich einige Schillinge zahlte, sonst aber kein anderes Servitium zu leisten hatte, war naturgemäß dem herrschaftlichen Fronhof weniger verbunden als derjenige, der nicht allein mannigfache Naturalien lieferte, sondern fortgesetzt an der Bestellung des herrschaftlichen Ackers beteiligt und zu verschiedensten bestimmten wirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet war. Indessen handelt es sich nicht immer um den schroffen Gegensatz zwischen einer mit vollem Dienst belasteten unfreien Hufe und einem zu einmaligem jährlichen Geldzins verpflichteten Zinsland, gleitende Uebergänge sind vielmehr allenthalben zu beobachten.

Es mögen mannigfache Gründe gewaltet haben, die über die Art der

---

[1]) U. B. Hochst. Halb. 151.
[2]) Magd. Reg. 1174. [3]) Ebenda 1581. [4]) Ebenda 1666. [5]) Ebenda 2, 156.
[6]) Ebenda 2, 369. [7]) Ebenda 2, 640
[8]) Riedel, C. D. Brand. A, 17, 474. [9]) U. B. Hochst. Hild. 2, 1117.
[10]) Von dem overlante wird unten noch berichtet werden (§ 28).
[11]) Vergl. oben die Traditionsregister im § 16.
[12]) U. B. Goslar S. 334. Auch U. B. Mansfeld S. 187: mansus hundis.

Belastung herrschaftlicher Grundstücke entschieden: wirtschaftliche und topographische, persönliche und rechtliche Erwägungen und Rücksichten. Oft waren die bei der Schenkung gestellten Bedingnngen zu erfüllen und der Zinscharakter eines Gutes zu beachten, auch wenn eine Belastung mit Dienst erwünscht gewesen wäre.

Die Leistungspflicht heißt gewöhnlich: mansus solvit iure litorum, liti servient jure suo,[1]) pro suo jure serviunt curie.[2]) Die Festsetzung der Leistungen geschah im Meierding (judicium quod dicitur meyerdinc)[3]) in Anwesenheit der Laten nach Litonenrecht (ius litonum, jus hominii).[4]) Bisher hielten sich die Hörigen einer Villikation (familia) an die Observanz, an die Rechtsweisungen, die auf die Geschlechter sich vererbten; etwas Geschriebenes darüber existierte schwerlich. Die Rechtsweisungen galten nie ganz allgemein für die Grundherrschaft, sondern stets für einzelne rechtlich geschlossene Lebenskreise, besonders für einen Haupthof mit seinen eigenhörigen Leuten und Gütern.[5]) Jährlich, in der Regel im Herbst, wurde die ganze Familie der Villikation zusammenberufen und mußte durch ihren Vorsteher unter Zustimmung aller Beteiligten die Fragen über ihre Pflichten und Rechte gegen den Grundherrn und über die wirtschaftlichen Berechtigungen innerhalb der Gemeinde beantworten. Wie leicht konnte aber unter diesen Umständen eine Störung der Observanz zum Nachteil der einen Seite eintreten. Dies veranlaßte die Grundherren mehr und mehr, für eine womöglich jedermann zugängliche öffentliche Festsetzung über die Dienste, Zinse u. dergl. Sorge zu tragen. Daß die Hörigen durch solches Verfahren in ihrem Rechte geschützt sind, hören wir aus einer Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt. Danach nimmt er das Kloster Schöningen in seinen Schutz und ordnet betreffs der Hörigen an, daß keiner es wage, das ius litonum, qui eis serviunt, et antiqua traditione usque ad nos statutum pro decimis addere vel minuere vel mutare).[6])

Aus den Dorfweisungen der Hintersassen sind zum größten Teil die Urbaraufzeichnungen hervorgegangen. Ein weistumartiges Stück ist vermutlich auch die Dienstordnung des Ludgeriklosters Helmstedt, die in das Güterverzeichnis eingefügt ist (§ 22). Große Urbare, Grundbücher (rotulae — auf Pergamentrollen geschrieben) sind stets in Zeiten angelegt worden, wo in der äußeren Geschichte der Herrschaft ein unmittelbarer Anlaß gegeben war, Ordnung in die Verwaltung zu schaffen und eine Uebersicht des Güterbesitzes und seiner Gerechtsame zu gewinnen. Während nun in den Urbaraufzeichnungen bis ins 13. Jahrh. hinein irgend welche Sonderung in der Anlage der Register nach Gesichtspunkten des Rechts sich nicht zeigt, vielmehr auch das nach Lehnsrecht ausgetane Gut sich im Anschluß an das übrige eingetragen findet (Helmstedt, § 22), sind für diese Gruppe von Gütern seit dem 13. Jahrh. besondere Lehnsregister geführt worden (Meinersen, § 19).

In den Güterverzeichnissen selbst steht gewöhnlich hinter dem Ortsnamen die Art und Größe der Liegenschaft, woran sich dann Bemerkungen über Zins ev. auch Dienste anknüpfen.

---

[1]) Corveyer Heberegister. Wigand, Archiv 1, 4, 54. [2]) Goslar 73 (§ 21).
[3]) U. B. Goslar 2, 495. meyerdingh in Jerstedt (Goslar 2, 497).
[4]) U. B. Hochst. Halb. 578. [5]) Urb. Werden S. 17. [6]) Hochst. Halb. 151.

Ueber die Höhe der Leistung pro Hufe erhält man keine bestimmte allgemeine Anschauung. Für gewöhnlich findet man dieselbe Leistungshöhe innerhalb einer Villikation. Die nun folgende Zusammenstellung über die Naturalbelastung ostfälischer Latenhufen aus den verschiedensten Grundherrschaften läßt aber ersehen, daß die Hufen im Durchschnitt mit 20—30 Scheffel Getreide belastet waren. Werden mehr Scheffel angegeben, so handelt es sich entweder um ein größeres Zinsland oder um ein anderes Hohlmaß.[1])

Reguläre Natural-Leistungen ostfälischer Latenhufen.

1. Grundherr: Ludgerikloster Helmstedt (§ 22).

Ostingersleben:[2]) 8 Scheff. R., 8 Scheff. W., 1 Schwein, 1 Schaf.
Ueplingen: 4 Scheff R., 8 Scheff. W., 1 Schaf, 3 Schill.
Neinstedt (w): 30 Scheff. R., 1 Schaf.
Wormstedt (w): 1 Schaf, 8 Schill.
Ibelstedt (w): 24 Scheff. G., 6 Scheff. R., 8 Scheff. W., 1 Schill.
Hof i. Marstemgau: 12 Scheff. G., 3 Scheff, R., 12 Scheff. W., 1 Schill.
Warbecke (w) u. Thiedenwiese: 24 Scheff. G., 7 Scheff. R., 10 Scheff. W., 1 Schill.
Schlieckum: 3 Scheff. R., 12 Scheff. W.
Oberholzhausen: 48 Scheff. H., 2 Scheff. R., 8 Hühner, 8 Käse, 4 St. Butter.
Niederholzhausen: 28 Scheff. H., 2 Scheff. R.
Horn: 20 Scheff. H., 2 Scheff. R.

2. Grundherr: Domstift Goslar (§ 21).

Egeln, Etgersleben: 5 Malt. W., 5 Schill.
Hohndorf: 2 Malt. R., 2 Malt. H., 1 Maß Leinsamen, 1 Bündel Flachs, 1 Lieferung Kaffee, 12 Hühner, 30 Eier, 2 Schill.
Lebenstedt: $^1/_2$ Ertrag v. 3 Morgen, $^7/_8$ aller Saatfrüchte, 1 Schwein, 2 Hühner, 60 Eier.
Giersleben: 5 Scheff. R., 8 Scheff. G., 1 Fuder Holz.
Matheliz (w) Cozede (w),
Köln (w) Zemplitz (w): 5 Scheff. W., 5 Scheff. H., 8 Scheff. G., 7 Hühner, 35 Eier, 1 Topf, 105 Strohbündel, 6 Schill., $3^1/_2$ Pf.
Reinstedt, Hoym: 1 Malt. R., 1 Malt. W., 8 Scheff. G., 7 Schill.
Semmenstedt, Berklingen, Biewende, Westerode: 1 Malt. R., 1 Malt. G., 4 Scheff. H., 1 Huhn, $6^1/_4$ Schill.
Heingesdorf: 2 Malt. W., 4 Scheff. W., 6 Schill.
Adersleben: 4 Scheff. R., 4 Scheff. W., 15 Scheff. W.-Malz, 15 Scheff. G., 2 Hühner, 6 Schill.
Hedersleben: 12 Scheff. W., 3 Scheff. Saatweizen, 6 Schill.

[1]) Ueber Hohlmaße siehe § 29.

[2]) Dieselbe Belastung in Eimersleben, Alleringersleben, Wefensleben, Siegersleben, Selschen (w), Karlsdorf (w), Wulfersdorf (w), Neuwegersleben, Reinsdorf, Rolstedt (w), Seedorf (w), Wormstedt (w), Runstedt, Badeleben, Honstedt (w), Kl. Seedorf (w), Baßleben (w), Hötensleben, Drütte, Adersheim.

3. Grundherr: Kollegiatstift Walbeck (§ 21).

Schafthal (w) Niendorf (w): $1^1/_2$ Wisp. W. u. R.
„ $^1/_3$ Wisp. W. u. R., $10^1/_2$ Schill.
Schafthal: $7^1/_2$ Scheff. W. u. R., 10 Schill.
Niendorf: $2^1/_4$ Wisp. W. u. R., 4 Schill.
Peseckendorf: $1^1/_2$ Wisp., $^1/_2$ Schill.
„ $^1/_4$ Wisp. W. u. R., 6 Schill.
„ $1^1/_2$ Quadr. W. u. R., 7 Schill.
Wefensleben: 1 Wisp.
„ $^1/_4$ Wisp., $7^1/_2$ Schill.
Ummendorf: $^3/_4$ Wisp. W. u. R.
„ $^1/_2$ Wisp. W.
„ $4^1/_2$ Scheff. R., 10 Scheff. H., 3 Schill.
Dithmarshausen (w): 1 Wisp. R.
Andersleben ($^1/_2$ Hufe): 1 Wisp. G.
Kl. Oschersleben: $1^1/_4$ Wisp. W.
Kl. Germersleben: $1^1/_2$ Quadr. W. u. R., 4 Schill.
Börnecke: 2 Wisp. W. R. G. H.
Zennewitz (w): 3 Quadr. W., $^1/_2$ Quadr. R.
„ ($^1/_2$ Hufe): $7^1/_2$ Scheff. W. u. R., 2 Schill.
Kl. Wanzleben: $1^1/_2$ Quadr. W. u. R., 4 Schill.
Kl. Druxberge (w) ($^1/_2$ Hufe): $^1/_2$ Wisp. W.
Dodendorf (w), Ochtmersleben: 1 Wisp. W.

4. Grundherr: Klosterabtei Corvey (§ 22).

Siersleben:
(Deutsche Hufen): 8 Scheff. R., 4 Scheff. G., 1 Schwein, 1 Schaf, 2 Hühner, 1 Fuder Holz.
(Slaw. Hufen = Smurden): 2 Himten G., 16 Becher Roggensaat, 20 Becher Hafersaat, 70 Garben Weizen, 1 Becher Leinsamen, 1 Becher Hopfensamen, 3 Maß Hirse, 2 Schafe, 10 Hühner, 50 Eier, 1 St. Leinwand, 1 Wolltuch, 1 Ziegenfell, 6 Pfg.
(Slaw. Hufen = Ministerialen): 40 Himten G., 12 Becher W., 80 Garben H., 2 Becher Hopfensamen, 1 Gans, 2 Hühner, 1 St. Leinwand, 2 Wolltuche, 1 Ziegenfell, 16 Pfg.
Gröningen: 8 kl. Scheff. R., 12 kl. Scheff. H., 1 Schaf, 1 Schwein, 2 Hühner, 1 Fuder Holz.

5. Grundherr: Bonifatiusstift Halberstadt (§ 21).

Boßleben (w): 8 Malt. W., 7 Malt. G.
Aschersleben ($^1/_2$ Hufe): 5 Quadr. W., 5 Schill.
Wehrstedt: 20 Malt. Getreide.
Gundersleben (w): 5 Malt. W., $1^1/_2$ Malt. G., 3 Malt. H.
Neindorf: 8 Malt. W. u. R., 6 Malt. H.
Rodersdorf (w): $^1/_6$ Wisp. W., $^1/_3$ Wisp. G., $^3/_4$ Malt. Saathafer, 10 Hühner, 10 Eier. 6 Schill.
Lakesdorf (w): 1 Wisp. W., 1 Wisp. G.

6. Grundherr: Hochstift Hildesheim (§ 20).

Hevensen: 1 Scheff. W., 4 Scheff. R., 7 Scheff. H., 10 Bündel Flachs, 1 Schwein, 3 Schafe, 2 Hühner, 20 Schindeln.
Schneen: 2 Malt. R., $28^1/_4$ Scheff. H., 2 Schweine, 4 Schafe, 20 Schindeln.
Diemarden u. Weende: 1 Scheff. W., 6 Scheff. R., 16 Scheff. H., 2 Schweine, 3 Schafe, 20 Schindeln.
Sudheim: 1 Scheff. W., 6 Scheff. R., 6 Scheff. H., 14 Scheff. Hafermalz, 6 Scheff. Futterhafer, 1 Schwein, 1 Ferkel, 4 Schafe, 3 Fuder Holz, 10 Schindeln.

7. Grundherr: Kanonissenstift Gandersheim (§ 21).

Einbeck, Sülbeck, Angerstein: 6 Scheff. R., 10 Scheff. W.
Sülbeck: 2 Malt. R., 9 Scheff. W., 2 Schafe, 1 Unze Eier, 6 Pfg.
Hollenstedt: 20 Scheff. R., 1 Unze Eier, 3 Schill.
Radolfshausen: 20 Scheff. R.

8. Grundherr: Kloster Fulda (§ 16).

Hameln: 66 Emina H., 15 Emina G.-Malz, 1 Scheff. R., 20 Scheff. W., 1 Schwein, 1 Schaf.

9. Grundherr: Kloster Ilsenburg (U. B. 52,37).

Aderstedt: 1 Malt. W., 2 Malt. R., 2 Malt. G., 2 kl. Scheff. G.
Mulmke: 5 Malt. W., 5 Malt. Mischkorn, 10 Schock H.
Bullenstedt: 12 Malt. Getreide (1 Malt. = 2 Scheff.), 30 Hühner.

10. Grundherr: Graf von Wernigerode (Ilsenb. U. B. 90. J. 1252).

Dannstedt: 6 Malt. W., 6 Malt. H.
Barnsdorf: 2 Chorus W.,[1]) 2 Chorus R., 4 Chorus H.

11. Grundherr: Edler Albrecht von Hackeborn (§ 19).

Stangerode: $^1/_2$ Scheff. G., 1 Maß Leinsamen. 1 Schaf, 1 Schwein, 5 Hühner, 90 Eier, 5 Töpfe, 1 Schill., 1 Pfg.

12. Grundherr: Godehardikloster Hildesheim (U. B. Hochst. Hild. 274).

Meerdorf: 30 kl. Scheff. R.

Ueber die Gesamteinkünfte in Naturalien der einzelnen Grundherrschaften haben wir bereits an den betreffenden Stellen die nötigen statistischen Zahlen gebracht. Aber es ist darauf aufmerksam zu machen, daß diese Zahlen gar nicht die wirklichen Einkünfte einer Grundherrschaft verläßlich uns darstellen, weder was die Höhe, noch die Form der Leistung betrifft, sondern vielmehr nur einen Rechtsanspruch, der gegebenenfalls mit der Wirklichkeit übereinstimmen, aber auch beträchtlich von ihr abweichen konnte. Es muß daher dahingestellt bleiben, wieviel vom Soll-

[1]) Hier kann unter chorus nicht Wispel verstanden sein.

bestand der Einnahmen selbst in ruhigen Zeiten jährlich einkam, geschweige denn z. B. bei Mißernten, Kriegen oder gewalttätigen Eingriffen des heimischen Adels. So raubten 1147 Poppo von Blankenburg und ein Kanonicus von Halberstadt alle Einkünfte Corveys aus Kroppenstedt und Gröningen[1]) und verweigerten die Rückgabe.[2]) 1153 nahm der Pfalzgraf Friedrich von Sommerschenburg den Mönchen in Halberstadt Getreide weg, vertrieb Stiftsleute von Haus und Hof und eignete sich das Gut Nienstedt an.[3]) Dann hören wir, wie die Äbtissin von Herford klagt, daß ihr und ihrer Kirche Wein in Leutesdorf am Rhein von den dortigen Litonen höchst ungebührlicherweise selbst ausgetrunken wird.[4])

So ist es zu verstehen, daß auch einmal die reichsten Klöster in Not geraten konnten. Als der Abt Markward von Fulda 1150[5]) sein Amt antrat, fand er Kisten und Kasten leer, er glaubte die Brüder nicht einen Tag versorgen zu können. Nicht besser stand es in Corvey; hier erklärte im Frühjahr 1151 der Propst im Konvente, für 4 Wochen habe er noch Vorrat, sei der aufgebraucht, dann sei er außer stande, für die Kongregation etwas zu liefern. Wirklich stellte er am Himmelfahrtstage die Lieferung des Weines und am Sonnabend danach auch die des Brotes ein.[6])

Ebenso lückenhaft bleibt das Bild, das wir uns von der damaligen Verwendung der Erträge machen. Doch wird man annehmen müssen, daß von den wirklichen Gesamteinkünften ein nicht unbeträchtlicher Teil verkauft wurde.[7])

In Begleitung der Zinsangaben findet sich zuweilen der Vermerk über die Zinszeit, den Zinstermin.[8]) In der Regel ist dieses jedoch nicht geschehen und nur hin und wieder jährlich hinzugesetzt. Es ist eine wohl ziemlich sichere Behauptung, die sich nach der Analogie erschließen läßt, daß auch in jenen Aufzeichnungen, wo die Zinstermine fehlen, sicherlich trotzdem solche bei der Ablieferung der Zinse eingehalten werden mußten. Es ist wohl begreiflich, wenn bei einem so umfangreichen Streubesitz neben der sorgfältigen Feststellung der Zinsobjekte und Zinse auch auf die Zinszeiten, die Zinstermine, entschieden Bedacht genommen wurde. Allerdings läßt sich bei der Untersuchung der Zinszeit die Tatsache nicht leugnen, daß auch da einzelne Zeiten mit Vorliebe gewählt und darum auch vor den anderen vorherrschend wurden, wie dies ja durch die Zeit der Ernte und durch die Zeit des günstigen Marktganges, sowie durch die kirchlichen Festzeiten eine genügende Erklärung findet. So ist ein durch Häufigkeit des Vorkommens besonders ausgezeichneter Termin das Michaelisfest (29. Sept.). Dieser war insoferne für die Ablieferung von Zinskörnern von großer Bedeutung, als bis zu dieser Zeit nicht bloß die Körnerfrüchte bereits eingeheimst waren, sondern auch durch den Drusch marktfähig gemacht und auf den Märkten veräußert werden konnten. Ein 2. sehr gebräuchlicher Zinstermin war der Martinstag (11. Nov.). Allgemeine Zinstage waren die 3 hohen Festtage. Große Villikationsherren stellten nicht

---

[1]) Siehe Grundbesitz v. Corvey im § 22. [2]) Ep. Wibald ed. Jaffé 44.
[3]) Wibald, 414, 422. [4]) Westf. U. B. 4, 2104.
[5]) Vergl. unten § 30 (1150/1). [6]) Hauck, K. G. 4, 313.
[7]) Güterverzeichnis Gandersheim (§ 21).
[8]) Vergl. Hackebornsche Grundherrschaft (§ 19).

selten die sämtlichen Verbrauchsgegenstände, deren sie regelmäßig täglich oder wöchentlich bedurften, als servitium diurnum (cotidianum) oder septimanum (ebdomadale) fest und legten die ein- oder mehrmalige Lieferung dieses Servitiums dem Haupthof der einzelnen Villikation als Pflicht auf. Das Servitium ging in einer bestimmten Reihenfolge unter den sämtlichen Haupthöfen eines Villikationsherrn um, der einzelne leistete es je nach Vermögen bald kürzer, bald länger.[1])

Es ist gewiß von Interesse, in übersichtlicher Zusammenstellung das verzeichnet zu sehen, was überhaupt an Naturalabgaben in den ostfälischen Urkunden erwähnt wird.

Ostfälische Naturalabgaben.

I. Feldfrüchte.

Weizen (frumentum. triticum, foligo, wet), Gerste (hordeum), Hafer (avena, haber), Roggen (sigulum, siclum, rogo, siligo), Hirse (milium).

II. Gartenlandfrüchte.

a) Hülsenfrüchte (legumen).

Bohnen (fabae), Erbsen (pisa), Linsen (lentes).

b) Gemüse (pulmentum).

Lauch, (porrum), Rüben (rapa), Rübchen (rapula), Kohl (holera), Senf (sinapum), Küchenkraut (herba), Sellerie (apium).

b. Nutzpflanzen.

Lein, Flachs (linum), Leinsamen (lini semina), Hanf (canapis) Hopfen (hoppen, humulum), Mohn (papaver).

Heu und Stroh d. i. Futter (furfuragium, seve) erscheint gewöhnlich mit Hafer verbunden (manipuli ad pabulum), als Verabreichung auf Reise und Lager, als Atzung, wenn der Herr mit seinem Gefolge durchzieht und einliegt.

III. Produkte der Viehzucht.

Pferde (equi), Kühe (armenta, vaccae), Schweine (porci), Ferkel (porcelli), Schafe (oves), Schafböcke (arietes), Hammel (vervices, multi), Lämmer (agni), Ziegen (caprae), Ziegenböcke (capri), Hühner (gallinae, pulli), Kapaunen (capones), Eier (ova), Gänse (anseres, aucae), Gänseeier (ova aucarum), Enten (anates), Rehwild (hinnuli = jungere re und hinden).

IV. Fische.

Lachse (salmones), Hechte (esoces, snok), Aale (anguillae), Neunaugen (nonougae), Heringe (alleces), Elueren ?, Muränen, Munretten ?, Weimlinge, Gangfische.

---

[1]) Vergl. Güterverzeichnis Goslar (§ 21).

V. Gewerbliche Erzeugnisse.

a) Nahrungsmittel.

Malz (bracium, molt, malt), Bier (cervisia), Wein (vinum), Hirse (pultis), Mehl (farina), Kleie (furfur), Brot (panis), Kuchen (cuneus), Honig (mel), Met (medo), Käse (caseus), Butter (butyrum), Schmalz (sagimen), Salz (sal).

b) Kleidungsstücke.

Leinwand (pannum lineum, palium, lakan), Wolltuch (pannum laneum, cotton, paldones), Lammfelle (pelles agni), Ziegenfelle (pelles caprae), Bockfelle (pelles hircina), Schaffelle (vellera), Kuhhäute (corium bovinum), Pantoffel (solea nocturnalis).

c) Wirtschaftsgegenstände.

Schüsseln (scutellae), Teller (catina), Becher (bicarii, cochlearia), Kannen (cannae), Becken (lebetes), Molden (alvei). Tröge (capisteria) Wassereimer, Milchgefäße (craterae), Holzlöffel (sleve), Getreidesiebe (criba), Weinfässer (tina, dolina), Rohrkörbe (canistra), Getreidesäcke (sacci), Reifen (circuli), Ruten (virgae), Pfähle (paludes), Schindeln (scindulae, tegulae = Ziegel), Fackeln (faculae), Leuchter (lucernae), Kessel (caldaria), Messer (culti), Sicheln (falces), Pflugscharen (vomeres). Außerdem noch Wachs (cera). —

Die ursprünglichen Naturalabgaben erscheinen in den Güterverzeichnissen zum Teil reluiert. Wie ihre Verwandlung in Geldabgaben vor sich ging, erkennt man aus einigen Taxierungen in den Heberegistern. Teils wird da der Wert des zu liefernden Gegenstandes nach seiner erforderlichen Eigenschaft bezeichnet, teils aber durch seinen Geldwert. Es wird in solchen Fällen den Zinsbauern freigestanden haben, ob sie Geld oder Naturalien liefern wollten, und wenn sie längere Zeit die Zahlung von Geld vorzogen, so wurden ihre Leistungen zu Geldabgaben.

Fast die Hälfte der Hufen der beiden Grundherrschaften Goslar und Helmstedt gibt schon Geldzins.

Die Höhe des Geldzinses ist je nach Lage, Bonität, Größe, Zeit der Vergabung der Hufen sehr verschieden. Man begegnet Hufen, die nur 1 Schilling zinsen (Helmstedt) und solche, die sogar 16 Schillinge abwerfen (Goslar).

Der Durchschnittszins pro Hufe beträgt in der Grundherrschaft Helmstedt 6 Schillinge, Goslar $7^1/_2$, Walbeck auch $7^1/_2$, Bonifatiusstift Halberstadt sogar 9.

Wenn auch der Durchschnittszins in den folgenden Angaben bald 10 Schillinge beträgt (es handelt sich hier um die fruchtbare Halberstädter und Mansfelder Gegend), so kann man doch als Gesamtdurchschnitt nicht mehr als $7^1/_2$ Schillinge pro Hufe (mansus censualis) annehmen.

Mansi censuales in Ostfalen (1. Hälfte des 12. Jahrh.)

Sargstedt am Huy	10	Hufen	à	10	Sch.	U. B. Hochst. Halb. 138.
Anderbeck „	1	„		10	„	
Wenderode b. Vienenburg	8	„	à	8	„	
Lochtum	3	„	à	8	„	
Gr. Orden (w) b. Quedlinbg.	4	„	„	10	„	

Rottmersleben b. Alvensleben	1 Hufe = 12 Sch.	U. B. Hochst. Halb. 182.
Wegeleben	„ = 8 „	
Kreiendorf (w) b. Halberstadt	„ = 8 „	
Gundersleben b. Wegeleben	1 H. = 10 Sch.	U. B. S. Pauli Halb. 2.
Callendorf (w) b. Blankenburg	„ = 6 „	
Westerhausen	„ = 7 „	
Gr. und Kl. Harsleben	„ = 8 „	
Dingelstedt	„ = 10 „	

Besitzungen d. Kl. Marienzelle bei Querfurt:

15 Hufen à 6 Sch.	U. B. Hochst. Halb. 213.
7 „ à 10 „	
65 „ à 12 „	

In Form des Geldschillings wurde auch die Heerbannsabgabe der Laten abgeführt. In Sisbeck beträgt die herescult 1 Schilling,[1]) in Starendorf (w) auch 1 Sch., in Hohndorf sogar 2 Schillinge (slaw. Hufen) ad herscult.[2]) Auch beim Bonifatiusstift in Halberstadt stößt man auf die herscolde,[3]) die im echten Meierding entrichtet wird, nicht im Vogtding. Danach ist die Herresabgabe keine Vogteilast, sondern wird als Ablösung der Heerespflicht von den in die Schutzherrschaft sich begebenden freien Bauern entrichtet. Anfangs zahlen die pfleghaften Bauern nur ihre Heeresschuld, bei späterer stärkerer Abhängigkeit kommt ein Grundzins hinzu, bis schließlich erstere mit dem Grundzinse assimiliert wird.

Außer dem Grundzins wird nun noch ein Geldzins entrichtet von jenen Hofhörigen, die nicht das väterliche Gut erbten. Mochten sie nun im Heimatdorfe selbst wohnen und dort eine Wort (area) mit wenig Ackerland haben, mochten sie als Gesinde am Herrenhofe dienen oder gar als Einläufige (enlope, einlope liude[4])) weit verstreut im Lande, besonders in aufblühenden Städten, Wohnstätte und Nahrung gefunden haben, ihre Frohnhofshörigkeit war dadurch nicht gelöst, sie waren kopfzinspflichtig (capite censuale debitum persolvant).[5])

Außer den alljährlich zu leistenden Abgaben waren von den Laten aus Anlaß eines Todesfalles, einer Hochzeit und Neuverleihung einer Hufe noch besondere Gebühren zu entrichten.

Starb nämlich der Late, so nahm der Herr seinen beweglichen Nachlaß (Mobiliarnachlaß) ganz oder zum Teil an sich. So bestimmte Bischof Adelog von Hildesheim 1184, daß der Nachlaß der versterbenden eigenen Leute des Kreuzstifts (peculia servorum ecclesiae s Crucis decedentium), mögen sie auf dem Grunde und Boden der Kirche oder unter der weltlichen Gerichtsbarkeit (in locis forensi iurisdictioni) des Bischofs gelebt haben, zwischen Propst und Kapitel verteilt werden soll.[6]) In einer Urkunde des Stifts Bonifatius zu Halberstadt von 1174 heißt es: Das Ver-

---

[1]) Grundherrschaft Helmstedt, Konventsgüter (§ 22).
[2]) Grundherrschaft Goslar (72, 80) im § 21. [3]) U. B. S. Bon. 3.
[4]) Aelt Heber. Corvey; § 22.
[5]) U. B. U. L. Frauen 22. Vergl. auch Güter des Ludgerikl. Helmstedt (6).
[6]) U. B. Hochst. Hild. 430.

mögen der Liten (res litonum) des Stifts, das nach ihrem Tode dem Stift gehört, soll, wenn es ein Pfund wert ist, den Stiftsherren zur Verbesserung der Präbenden zufallen, wenn es aber wertvoller ist, so teilen sich Propst und Kapitel darin zu gleichen Teilen.[1]) Nur die Lathufe wurde von dem gesessenen Laten in der Regel auf einen seiner Söhne vererbt. Eine Naturalteilung der Lathufen im Erbgang scheint in der Regel noch nicht stattgefunden zu haben. Unzweifelhaft ging der Anspruch auf den beweglichen Nachlaß ursprünglich auf die ganze Hinterlassenschaft, aber schon im 12. Jahrh. hatte der Herr zugunsten der Hinterbliebenen darauf verzichtet, sein Erbrecht im vollen Umfange auszuüben. Waren Erben vorhanden, so nahm er nur Teile des Nachlasses, bald die Hälfte, bald auch nur ein Stück Vieh (Pferd oder Ochse — Besthaupt). Als später der Ursprung dieses Rechts (budelinge, bulevinge, buleve[2]) des Hofherrn sich zu verdunkeln anfing, fanden es die Erben drückend, ihr bestes Stück Vieh zu verlieren und an den Grundherrn abgeben zu müssen. Dies veranlaßte wohlgesinnte Herren, an Stelle des Besthauptes andere Bruchstücke des Vermögens (wie Getreide oder Wachs, auch Tierfelle[3])) zu fordern.

Für die Neuverleihung der Hufe mußte vom übernehmenden Besitzer eine Besitzveränderungsabgabe (vorehure)[4]) entrichtet werden. In einer Urkunde der Magd. Reg. (2, 999) wird von einer Hufe 10 Schill. Zins und ebensoviel von jedem neuen Besitzer des Gutes als Vorhure (precensus) gezahlt. In späterer Zeit ist die Vorhure mit dem Sterbefall zusammengefallen.

Schließlich hatten die Laten die ihrem Stande eigentümliche Abgabe der bumede[5]) zu geben. Die Baumiete ist eine Abgabe für den Konsens des Grundherren bei Heiraten der Hörigen. Nach der lex Sax. c. 65 durften sich die Laten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herrn verheiraten. Später aber waren die Heiraten innerhalb derselben Hofgenossenschaft frei. Die licentia des Herrn wurde durch Bezahlung der im Hofrecht festgesetzten Heiratsabgaben ipso iure erworben. Auch die Wendinnen geben nach dem Ssp. 3, 73 die Baumiete. In Hameln bekommt der Schultheiß eine Quote ($4^1/_2$ Schill.) von der Bedemunt, einen andern Teil bekommt der Propst.[6])

In den Güterregistern und einigen Urkunden finden wir neben den Einkünften zuweilen die Herrendienste oder Fronden (frô = Herr) mitverzeichnet. Unter den persönlichen Dienstleistungen kamen die Ackerdienste am häufigsten vor: Pflug-, Hack-, Erntearbeiten, Säen und Heumahd. Als Spanndienste werden genannt: Einfahren der Ernte, Anfuhr von Dungmitteln, Holz- und Mühlenfuhren, Transport der Zinse und sonstigen Einnahmen nach dem Hof des Grundherrn oder nach einem Handelsorte zum Verkauf. Weiter waren die für die Sicherheit des Fronhofes, der Vorräte,

---

[1]) Bon. 3. [2]) U. B. Stadt Halb. 256 U. B. Ilsenburg 113. U. B. Bon. 3.
[3]) U. B. Hochst Halb 1812, 2803. Kindlinger, Hörigkeit 240.
[4]) U. B. Hochst. Halb. 1517. Hochst. Hild. 476.
[5]) U. B. Bon. 3. Auch Hochst. Hild. 2, 1117: ius pudicitiae.
[6]) U. B. Hameln 22. Weiteres über diese 3 Abgaben bei Wittich, Grundherrschaft 283

der Herden und die zum Schutz der Ernte notwendigen Wachdienste zu leisten und schließlich waren Bau- und Herstellungsarbeiten aller Art, besonders die Arbeiten für die Scheunen des Herrenhofes (barchwerc)[1]) auszuführen.

Alle die Wirtschaftsdienste, die die Grundherrschaft von ihren Hintersassen begehrte und die ursprünglich als Hilfeleisungen anzusehen sind, waren entweder gemessene, also fest bestimmt, und ungemessene, bei denen es in der Willkür des Grundherrn stand, die Dienste beliebig in Anspruch zu nehmen; letztere werden mit dem Zusatze sicuti ei precipitur, totiens ei precipitur u. dergl. bezeichnet. Je größer die Arbeitskräfte auf dem Fronhofe selbst waren; je geringer war die Heranziehung der Laten zum Frondienst. Ja nicht selten sind sie ganz davon befreit und nur eine kleine Abgabe mit der Bezeichnung „statt Hofdienst" erinnert noch an jenes Arbeitsverhältnis.[2])

Die gemessenen Frondienste waren verhältnismäßig unbedeutend, was durch folgende Zusammenstellung belegt werden soll.

Frondienste ostfälischer Laten.

1. Fronherr: Ludgerikloster Helmstedt (§ 22).

An oben genannten Orten: 1 Morgen im Frühjahr, 1 Morgen im Herbst pflügen, mit 1 Knecht 2 Tage mähen, 1 Tag in der Woche auf dem Meierhof arbeiten; je 4 Bauern bringen 8 Malter W. u. R. 3mal zur Mühle, 9 Malter 1 Scheffel nach Bardowieck, 3mal im Jahr Holz, und jeder muß 2mal im Jahr zur Weser reiten.

2. Fronherr: Domstift Goslar (§ 21).

Egeln: 5 Malter nach Goslar bringen.

Hohndorf: Ausjäten, Mähen, Pflügen, Gras mähen, Heu machen.

Starendorf (w): Pflügen, Mähen; Einfahren d. Getreides.

Giersleben: 3 Morgen pflügen, an 3 Tagen bis Mittag mähen; jeder muß $7^1/_2$ Malter nach Goslar fahren, 4 Hüfner bringen alle 3 Jahre 1 Fuder Holz.

Matheliz (w): 3 Morgen pflügen, Ausjäten von Disteln, 1 Woche in der Ernte mähen; $7^1/_2$ Malter nach Goslar bringen, 4 Hüfner liefern alle 3 Jahre 1 Fuder Holz und 1 Fuder Mist oder Dünger für den Weinberg.

Semmenstedt: 1 Fuder Korn nach Goslar bringen.

Heingesdorf: 4 Morgen mähen, 1 Morgen 3mal pflügen; 2 Hufeninhaber stellen 5 mal 9 Pferde zu Getreidefuhren, jeder muß mit 1 Pferd Holz holen.

Adersleben: 4 Morgen pflügen, 2 Morgen mähen, alle 3 Jahre Baufronen; an einem Tage einfahren und 1 Fuhre nach Goslar.

---

[1]) U. B. Hameln 169. Ueber barg vergl. Seite 266.

[2]) Servitium in Geld gesetzt z. B. Goslar 72 (§ 21). Kindlinger M. B. 2, 122, 226. Die Dienste werden taxiert.

3. Fronherr: Bonifatiusstift Halberstadt (§ 21),

Lakesdorf (w) Rodesdorf (w): 1 Morgen 3mal pflügen.

4. Fronherr: Klosterabtei Corvey (§ 22).

Siersleben: 2 Morgen pflügen (1 im Frühling, 1 im Herbst).

5. Fronherr: Domstift Hildesheim (U. B. Hochst. Hild. 3, 484).

An x Orten: Je 3 Männer dreschen 39 Tage, andere 43, noch andere 33 Tage etc.; Verkauf von $^1/_2$ Fuder Roggen.

6. Fronherr: Albrecht von Hackeborn (§ 19).

Stangerode: 3 Kirchenmorgen pflügen und bestellen, 4 Morgen mähen, in der Fastenzeit 3 Morgen im Sommerfelde pflügen, 2 Tage bei eigener Beköstigung dem Pfarrer Dienste leisten.

7. Fronherr: Kloster Georgenberg Goslar (U. B. Goslar 201).

Schwanebeck: Bestellung von 2 Morgen; 3 Marktscheffel nach Goslar bingen.

Im allgemeinen hatte der Late 3—4 Morgen des Sallandes zu pflügen, bestellen und abzuernten. Wenn eine Hufe infolge Behinderung des zeitigen Inhabers nicht bebaut werden konnte, so mußten die benachbarten Hüfner derselben Meierei einspringen. So wird eine Hufe in Dedeleben von den Litonen in Eilenstedt bestellt (misimus litones nostros de Eilenstedt cum aratris, ut excolerent mansum illum).[1]) Zuweilen teilten sich die Hörigen in die Bestellungsfronden und Fronfuhren. Der Propst des Stifts U. L. Frauen bestimmte nämlich 1165 für seine Meierei in Dedeleben, daß ein Teil der Grundhörigen (8) in dem einen Jahre die Bestellungsfronden ausführen, der andere die Fuhren übernehmen sollte, in dem folgenden Jahre umgekehrt.[2])

Als eine Erleichterung solcher Dienste ist es anzusehen, wenn den Spanndienstpflichtigen die dazu nötigen Tiere von der Herrschaft gestellt werden, oder wenn im Falle eines Verlustes vom eigenen Zugvieh Ersatz vom Herrn geleistet wird (Helmstedt. Dienstordnung, § 22).

Wie viele Frontage in jedem Wirtschaftsjahr die Grundherrschaft im allgemeinen von den ihr zu Diensten verpflichteten Leuten verlangte, ist schwer zu sagen. Dagegen ist zu erwarten, daß die Dauer des einzelnen Frontages sich nach Regeln bestimmte, die bis zu einem gewissen Grade allgemein anerkannt waren. Der Arbeitstag der landwirtschaftlichen Arbeiter im Mittelalter läßt sich natürlich nicht nach Stunden bemessen; denn unsere Einteilung des Tages in Stunden ist dem frühen Mittelalter — vor allem dem platten Lande — stets fremd geblieben. Der Tag beginnt mit Sonnenaufgang und endet mit Sonnenuntergang. Es war altdeutsches Recht der Pflichtigen, daß der Dienst nur vom Aufgang bis Untergang der Sonne

[1]) U. B. Hochst. Halb. 734. [2]) Harzzeitschr. 1870, 950.

dauerte und die Spanndienstpflichtigen denselben Tag wieder zuhause sein konnten. Dies bedingten sich die Liten des Kollegiatstiftes St. Pauli in Halberstadt vom Propst desselben 1156 ausdrücklich aus (ut vir cum jumentis et plaustro ipso die ad propria revertatur).[1])

Die Hufe des Fronbauern brauchte ihn während der Frontage für gewöhnlich nicht zu erhalten; für die Herrschaft selbst reduziert sich der wirtschaftliche Wert dieses Frondienstes durch die gewährte Verköstigung (Pröwe). Die Verpflegung war im allgemeinen nicht schlecht zu nennen. Brot und Käse oder Brei, nebst Bier, oft auch Fleisch, Speck ist gewöhnlich gereicht worden (Dienstordnung Helmstedt).

Die Ueberführung der Naturalerträgnisse von den entfernt liegenden Villikationen an die Zentralstelle oder einen Marktort machten besondere Transportfronden erforderlich. Sie waren in der Weise organisiert, daß allen Hüfnern die Angaria (currus)[2]) zu diesem Zwecke auferlegt war, oder aber die Meier übernahmen den Transport ihrer Lieferungen, jedoch so, daß sie von den Hörigen Wagen und Pferde requirierten.[3]) Die Fronfahrten wurden gemeinsam vorgenommen. Die Transporthöhe, welche jedem Bauer zufiel, wurde individuell geregelt. Die Wege, welche von den Fronfuhren eingehalten wurden, waren die alten Heerstraßen. Die Zeit, die zur Zurücklegung der Wege gebraucht wurde, läßt sich für Fuhren nicht berechnen. Eine Transportfronde besonderer Art waren die sog. Weinreisen. Der Bezug des Weines von dem entfernten Mittelrhein war für jede größere Grundherrschaft mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft.[4]) Der heimkehrende Frachtzug hat nicht immer sein Ziel glücklich erreicht.

Auch zu persönlichen Zwecken waren die Hörigen dem Grundherrn zu Fuhr- und Reitdiensten verpflichtet.[5])

Wie die Naturalien, so wurden auch die Fronden zum Teil in Geld reluiert. Wenn z. B. die Schnittpfennige (denarii in messe) erwähnt werden, so bedeuten diese die Ablösung früherer Frondienste, wohl zumeist Handfronden, welche ursprünglich im Schnitte, also zur Erntezeit, zu leisten waren und nun mit Geld reluiert wurden.

Die Hörigkeit der Laten begründet aber nicht bloß Pflichten, sondern auch ein Recht, nämlich den Anspruch auf das Latengut. Der gesessene Late war im Besitz desselben, er war zum Gute geboren (glebae adscriptio),[6]) der ungesessene Late konnte kraft seiner Hörigkeit in den Besitz einer Hufe gelangen. Für die ungesessenen Laten wird nicht selten eine Zwangsdienstpflicht am Herrenhofe genannt, die zuweilen häufig mit einer Geldleistung abgelöst wurde.[7])

Alle Pflichten und Rechte der Laten bildeten das sogen. Hofrecht. Es war ein Herrenrecht, es bestand nur kraft des Willens des Herrn.

---

[1]) U. B. S. Pauli 6. [2]) U. B. Hochst. Hild. 2, 459.
[3]) U. B. Hochst. Hild. 603.
[4]) Ueber Corveyer Weinreisen siehe Wigand, Gesch. 2, 116. Interessant ist der Herforder Weinzug um die Wende des 12. u. 13. Jahrh. (Beitr. zur Gesch. Dortmunds 16, 166).
[5]) U. B. S. Pauli 6. U. B. Hochst. Halb. 603.
[6]) Wittich, Grundh. 289. [7]) Ebenda 296.

Aber die Verfassung, die der Herr seinen Laten gegeben hatte, wurde von diesen bewahrt, und die Anwendung der Verfassung auf den einzelnen Fall geschah durch die Gesamtheit der gesessenen Laten (familia). So bildete sich eine Institution, welche Hofgericht oder Meierding, auch Latending genannt wird. Vorsitzer dieses Gerichts war der Herr oder in seinem Namen der Villikus. Urteilsfinder waren alle anwesenden gesessenen Laten.[1]) Bei vielen ihre Meierei betreffenden Rechtsgeschäften wurde die Genossenschaft herangezogen. Bei Veräußerungen von Latengut haben haben sie ein Zustimmungsrecht (consensu et consilio litonum confamulantium).[2]) In einer Halberstädter Urkunde, betr. Vertauschung von Litonen, erscheint unter den Zeugen: omnis familia litonum von Dingelstedt.[3])

In Strafsachen unterstand der Late selbstverständlich dem öffentlichen Gericht (Gogericht).[4]) Nur wenn der Herr der Villikation zugleich eine Immunität besaß, unterstand er dem Vogtding. Die Immunitätseingesessenen waren nun nicht mehr verpflichtet, das Gogericht zu besuchen. An Stelle des Gografen trat dann ein Vogt (advocatus) als Richter, der gewöhnlich ein weltlicher Großgrundbesitzer war. Solcher Befreiungen von der öffentlichen Gewalt gab es aber eine bedeutende Anzahl, und selbst unbedeutende geistliche Stiftungen erhielten vom Kaiser die Immunität.

Von den Immunitätsprivilegien der Grundherrschaften Goslar und Helmstedt ist oben die Rede gewesen. In der Herrschaft Walbeck ist bereits ein Teil der Güter wieder vogtfrei oder überhaupt nicht mit Vogteibeden belastet gewesen.[5]) Denn zuweilen wird nicht für das gesamte Besitztum eines Stiftes Immunität erteilt, sondern nur für bestimmte Bezirke. Anderseits ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Zeit Neuerwerbungen von vogteifreien Hufen hinzugekommen waren.

Zu der Stiftsvogtei Halberstadt gehörten auch die 4 Kollegiatstifter und die Klöster der Stadt, ebenso natürlich dieser Ort selbst, wo ein Schultheiß mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraut war. Außerdem waren noch einige der naheliegenden Villikationen mit der Großvogtei verbunden, die wieder in mehrere Untervogteien zerfiel.[6]) Die Grafen von Wernigerode hatten die Vogteien der beiden Klöster Ilsenburg und Drübeck.[7]) Da der größte Teil ihrer Güter am Harzrande lag, so bildete das immune Gebiet hier ein ziemlich abgeschlossenes Ganzes, das sich von Wernigerode bis nach Harzburg ausdehnte.

Nach Waitz[8]) hat man zwischen engerer und weiterer Immunität zu unterscheiden. Das wesentliche dieser engeren Immunität ist die Befreiung von jeder weltlichen Gewalt des Grafen und des Vogtes. Das Gesinde und die übrigen Hörigen an Dom-, Stifts- und Klosterkirchen unterstehen nicht der Vogteigewalt. Ebenso haben die Geistlichen für ihre Person und ihr Gesinde die Befreiung von der Gerichtsgewalt des Vogtes und damit für ihre Eigenwirtschaft die Befreiung von der Vogteibede erlangt. Die gleiche Befreiung tritt auch bei den Ministerialen hervor und zwar wiederum unter Beschränkung auf die Eigenwirtschaft (omnes mansi, quos fratres in

[1]) Wittich, Grundh. 294.
[2]) Lüntzel, Gesch. 2, 107. [3]) U. B. Hochst. Halb. 481.
[4]) Vergl. § 26. [5]) Vergl. §§ 21, 22. [6]) U. B. Hochst. Halb. 584.
[7]) U. B. Ilsenburg 2, 6, 10. U. B. Drübeck 32. [8]) V.-G. 7, 247.

dominicalibus suis excolunt et bona ministerialium excipiuntur;[1]) ceterum curtes, molendina et domos, que ecclesie supradicte vel canonicis specialiter et integraliter pertinere noscuntur, ab omnibus precariis et taliis ac exactionibus quas laici dare solent, liberos esse decernimus et immunes).

Hauptsächlich sind die Laten die Vogteileute; ob der Vogt auch über die freien Hintersassen gerichtet hat, geht aus unseren Urkunden nicht hervor. Es ist überhaupt fraglich, ob das freie Element der Hintersassen lange Zeit neben dem unfreien und halbfreien vorkam. Die Liberi der Grundherrschaft Helmstedt verschwinden in späterer Zeit und verschmelzen mit dem Latenstande. In andern Herrschaften mag es anders gewesen sein.

Die Aufgabe des Vogtes ist, den ihm übertragenen Bezirk nach außen zu schützen und in seinem Innern das Recht zu handhaben (3 Vogteigerichte im Jahre).

Als Entgelt sind ihm gewisse Gefälle eingeräumt. Bei jeder Abhaltung des ordentlichen Gerichts erhält er von den Gerichtsbußen $^1/_3$ ($^2/_3$ bekommt der Immunitätsherr).[2]) Außerdem hatte er noch gewisse andere Einnahmen aus den talliae oder exactiones der Liten[3]) und aus dem Servitium an den Dingtagen. Auch freiwillige Gaben (precariae) werden ihm gereicht. Nur Erzwingung von Mehrleistungen wird allgemein verpönt. Die freiwilligen Leistungen neigen nun dazu, an Verbindlichkeit und an Umfang zu wachsen, sobald die Machtbefugnis des Empfängers groß ist. In dem Streben, die Nutzung zu erhöhen, werden aus den Beschirmern häufig Bedränger. Die Kirche sucht sich hiergegen durch vertragsmäßige Normierung, durch verschiedenartige Beschränkung der vogteilichen Befugnisse zu wahren.

Zum Advokat von Soltau wird von der Abtei Quedlinburg der Herzog Magnus bestellt. Er hatte, wenn er einmal im Jahre dahin kam, von den Eingesessenen zu fordern:

8 Malter Hafer, 60 Urnen Bier, 5 Urnen Met, 2 Weideochsen (10 Schillinge Wert), 6 Schafe, 20 Hühner, 1 Schock Futter (seve).[4])

Wenn der Herzog gegen die Slawen zu Felde zieht, so sollen ihm 3 Pferde zur Fortschaffung der Bagage gestellt und, wenn sie nicht zurückgegeben, nach einem vorher bestimmten Preise bezahlt werden. Passiert der Herzog Soltau, so soll ihm mit Wagen und Pferden gedient werden.[5]) Markgraf Konrad von Meißen bestätigt 1135 die von seinen Vorfahren über die Vogteilasten des Klosters Gerbstedt getroffenen Bestimmungen wie folgt:

Post Epiphaniam:

3 Schweine (slagbradales — schlachtbare?), 3 Malter Mehl (farine), 3 Himten (modioli) Salz, 30 Käse, 30 Schüsseln, 15 Becher, 20 Urnen Bier, 5 Töpfe, 5 Hühner, 50 Eier, 3 Fuder Holz, 7 Schock (sexenaria) Hafer.

Post octavas Pasche:

---

[1]) U. B. Hochst. Halb. 213. [2]) U. B. Hochst. Halb. 282 [3]) Ebenda 284.
[4]) Das übliche Schock hielt damals 68(!) Bunde. (Hammerstein-Loxten, Bardengau 604).
[5]) Erath, Cod. Dipl. Quedl. S. 64.

4 Schweine (4 Schill. wert) mit Eingeweiden (perna cum suis interioribus — ausgenommen Fett (arvina) und Extremitäten.

Im übrigen wie oben.

Post diem decollationis s. Johannis:

6 kastrierte Schweine (castrati porcorum loei). Das andere wie oben.[1])

In Kaltenborn erhält der Vogt (advocatus) für 2 placita statt der Gerichtsbußen je 1 Pfund. Weitere Last (gravamen) soll man nicht von ihm dulden. Am 3. Tage (St. Johannistag) wird ihm, wie es scheint, ein Kopfzins von 1 Pfennig gezahlt. Außerdem hat er nach Wahl Verpflegung oder 10 Schillinge.[2])

Das sind alles Pauschalsummen. Interessanter sind die Angaben über die Vogteilast pro Hufe. Im Hildesheimischen beträgt die Vogteibede von jeder Hufe 1 Malter Weizen, 1 Huhn und 3 Eier.[3]) Die Laten des Klosters Marienzell bei Querfurt geben von ihrer Hufe 2 Malter Korn (frumenti) und 1 Gans Vogtschatz. Von dem Gerichtsformalismus (de observatione — vara — genannt) sind sie frei.[4]) Die Ilsenburger Hufen geben jährlich 1 Schilling pro advocatia.[5]) Damit der Vogt und seine Leute (exactores) nicht mehr erpressen, darf er nur im Klostergebäude und nur nach Einladung in Anwesenheit des Abts richten. Er darf im Kloster weder Einlage (hospitium) noch Abgabe (pensio) noch Geschenke fordern.[6])

Nach diesen wenigen urkundlichen Belegen zu schließen, machte die Vogteilast für den Laten etwa den 8.–10. Teil des Grundzinzes aus. Von einem starken Druck der Vogtei kann hier wohl nicht die Rede sein. Drückend mußte die Vogteilast allerdings da empfunden werden, wo die Güter sehr weit entfernt lagen und eine unmittelbare Einwirkung unmöglich war. Im Anfange des 13. Jahrh. ging aber bei fast allen Grundherren das Streben dahin, ihre Hörigen vor weiteren Drangsalierungen der Vögte zu schützen. Viele Vogteien wurden überhaupt abgelöst. In den Urkunden kommen nun vogteifreie Hufen neben den noch mit Vogtei belasteten Mansen vor (mansi liberi ab advocatia und mansi cum advocatia).[7])

Das Domkapitel Hildesheim hat 1235 alle seine 14 Villikationen von der Vogtei befreit. Helmold von Biewende resigniert 1238 auf die Vogtei über die Meierei Wefensleben (Wefensleben-Allodium und 19 Hufen, Selschen (w) 7, Siersleben 14, Eilsleben 2 Hufen) zugunsten des Herzogs Otto von Braunschweig (42 Hufen — 90 M).[8]) Die Vogtei über Ostingersleben und Eimersleben wird 1255 pro Hufe mit $2^3/_4$ M abgelöst. Das Vogtkorn betrug $^1/_4$ Wispel (= 6 Scheffel) Weizen.[9]) Weitere Vogteiablösungen werden noch erwähnt von 14 Hufen in Mühlingen, Polen und Stemmern für 21 M.[10]), von 14 Hufen in Börne, Esterhausen, Hohndorf und Elmen für

---

[1]) U. B. Mansfeld (Gerbstedt 6).
[2]) U. B. Hochst. Halb. 152. [3]) U. B. Hochst. Hild. 413.
[4]) U. B. Hochst. Halb. 213.
[5]) Ilsenb. U. B. 35. Vallersleben (w) b. Aschersleben und Erxleben.
[6]) U. B. Ilsenburg 7. (1087). [7]) U. B. Hochst. Halb. 152.
[8]) Neue Mitt. 2, 488. Vergl. Güterv. Helmstedt 29—40 (§ 22).
[9]) Neue Mitt. 3, 99. Vergl. Güterv. Helmstedt 1—5 (§ 22).
[10]) U. B. U. L. Frauen Magd. 93 (1218).

14 M,[1]) von $28^1/_2$ Hufen in Biere und Welsleben für 55 M,[2]) von 20 Hufen des Hofes (curia) Aderstedt für 35 M.[3])

Im allgemeinen macht das für die einzelne Hufe $1^1/_2$—$2^1/_2$ M, etwa $^1/_6$ der Summe, welche für das Eigentum an dem Grund und Boden selbst gegeben wurde.[4])

Wenn nun die geistlichen Anstalten, deren Grundbesitz dem Vogteirechte unterworfen war, im 13. Jahrh. auf das angelegentlichste danach trachteten, dasselbe unter Abfindung der bisherigen Vögte an sich zu zu bringen, so lag solchem Streben zuweilen ganz sicher die menschenfreundliche Absicht zugrunde, die Bauern zu entlasten. Oft aber beabsichtigten sie nur diese Einnahmequelle selbst auszunutzen. Das Vogteirecht (im Sinne einer Steuer) blieb also auch nach dem Ablaufe des Vogtes unverändert bestehen, nur daß der Grundherr die Vogteibede einzog.

§ 24.

Veränderungen in der grundherrlichen Wirtschaftsorganisation um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts.

Schon das Ende des 12. Jahrh. sah den Zersetzungsprozeß der großen Grundherrschaften. Es zeigte sich, daß die Großgrundherrschaften ihrem innersten Wesen nach immerhin nicht eigentlich wirtschaftliche Institutionen waren. Nicht um den Ackerbau zu organisieren, hatte der hohe Adel und die Geistlichkeit nach umfassendem Landbesitz gestrebt, vielmehr hatten sie den Grund und Boden klar als den einzigen Machtbesitz der Zeit erkannt und deshalb versucht, sich seiner zu bemächtigen. Und was an Landübermacht noch fehlte, das wurde in den Kolonisationen des 11. u. 12. Jahrh. erworben. Damit war das Ziel ihres Strebens erreicht. Sie geboten über Land und Leute; eine ökonomische Ausbreitung ihrer Herrschaft über das Maß notwendigen Lebensunterhalts hinaus lag ihnen im allgemeinen fern. So gingen sie wesentlich in extensiver Wirtschaft auf, und so war ihre volkswirtschaftliche Rolle erfüllt, als der Höhepunkt agrarischer Ausdehnung seit der Wende des 12. und 13. Jahrh. erreicht war.

Seit dieser Zeit ist der Grund- und Lehnsherr in erster Linie Hofherr und Ritter geworden. Seine feudale Lebenshaltung erforderte aber eine Steigerung seines Einkommens. Die Lieferungen seiner Villikationen gestatteten nicht den gesteigerten Bedarf zu decken; denn der geringe, vor Jahrhunderten festgesetzte regelmäßige Zins konnte kraft Hofrechts nicht erhöht werden und bildete daher schon längst nicht mehr ein angemessenes Aequivalent für die Nutzung des Bodens. Die Getreideabgaben standen zu den gestiegenen Erträgen einer intensiveren Landwirtschaft in gar keinem Verhältnis mehr. Der Wert des Getreides aber stieg gerade im 13. Jahrh. erheblich, weil in den neu entstehenden und aufblühenden

---

[1]) U. B. U. L. Frauen Magd. 98 (1221).
[2]) U. B. U. L. Frauen Magd. 116 (1230).
[3]) U. B. Ilsenburg 111 (1281). [4]) Vergl. unten § 29.

Städten ein Markt für dasselbe sich zu bilden begann. Die Laten waren wirtschaftlich zu Eigentümern ihrer Hufen geworden, da ihnen allein die steigende Grundrente zugute kam.[1]) Die Abgaben wurden in ihrer alten Niedrigkeit energisch verteidigt gegen jeden Versuch der Grundherren, sie zu erhöhen. Nur ausnahmsweise gelang dieses ganz mächtigen Herren. Als z. B. 1188 die Klosterfrauen zu Frose bei Calbe a. S. klagen, daß sie von den 11 Hufen in Baalberge zu wenig Zins bekommen, da erhöhte Kaiser Friedrich I. den an das Kloster Frose zu zahlenden Zins: jede Hufe, die früher 6 Schillinge zahlte, soll fortan 10 geben.[2]) Das Schweigen anderer Urkunden beweist aber natürlich nicht, daß solche Steigerungen nicht doch versucht und durchgesetzt sind.

In vielen Villikationen änderten sich die Standesverhältnisse der Meier. Aus der Mitte der Ministerialen wurden regelmäßig bei Besetzung des Meierpostens die Verwalter genommen. So wurden die abgelegenen Meiereien des Domstifts Goslar meistens an adlige Herren zur Verwaltung verlehnt. Die bedeutende Meierei zu Adersleben wurde 1266 dem Ritter Helembert von Adersleben übergeben. Das Rechtsverhältnis zwischen beiden wurde durch einen Vertrag festgestellt, nach welchem der Ritter jährlich 108 Malter Getreide (Weizen), 52 Malter Hafer, 1 Malter Erbsen, 1 Malter Salz zu liefern und größere Geldbeträge zu zahlen hatte[3]) und in welchem über Fehlbeträge, Mißernten, Verwüstungen und die Erbfolge nähere Bestimmungen getroffen sind.[4])

Dieser Ministerial-Meier war nun nicht mehr ein von der Gnade des Herrn abhängiger Unfreier, sondern er besaß kraft seines dienstmännischen Standes von seiten des Herrn anerkannte Rechte, und er befand sich als ritterlicher Mann in einer angesehenen sozialen Stellung. Der Ministerial-Meier erhält noch wie früher der Amtsmeier den Auftrag, die Villikation zu verwalten. Aber dieser Auftrag wird auf bestimmte Zeit erteilt. Von der ganzen Villikation, dem Haupthof und den Latenhufen, muß der Verwalter bestimmte Abgaben als sog. pensio abliefern. Von einem Amtsgut oder anderen Bezügen als Honorar für die Verwaltung ist keine Rede mehr. Dieses neue, auf einem obligatorischen Vertrag beruhende Rechtsverhältnis zwischen Villikus und Villikationsherrn wurde noch sehr häufig Auftrag (commissio) genannt, doch war es kein Dienstauftrag mehr. Das Rechtsverhältnis nannte man auch ius pensionarium, da die Pacht (pensio) ein Aequivalent für die Leistung der ganzen Villikation darstellte.[5])

Diese Momente waren nun für die nach dem Willen des Herrn in der alten Form fortbestehende Villikationsverwaltung durchaus ungünstig. Es suchten die adligen Meier ein eigenes Recht auf die Verwaltung der Villikation zu gewinnen, das Amt in ihrer Familie erblich zu machen. Im andern Falle benutzten sie dagegen ihre größere Selbständigkeit, die Interessen des Grundherrn gar sehr zu vernachlässigen. Die Ministerial-Meier erblickten in den Zinsbauern ihre Grundholden; sie ließen die Laten eigen-

[1]) Wittich, Grundherrschaft 320. In diesem § folge ich im großen ganzen den Untersuchungen von Wittich.
[2]) Cod. Dipl. Anh. 663. [3]) Vergl. Goslar 153—178 (§ 21).
[4]) U. B. Goslar 2, 118. Vergl. auch 2, 342, 410. Siehe § 21.
[5]) Wittich, Grundherrschaft 316.

mächtig frei oder verwechselten sie gegen Hörige anderer Herren. Zuweilen beuteten sie die Litonen rücksichtslos aus, zumal wenn sie auch die Vogteirechte ausübten. Ueber die Anmaßungen der adligen Meier hat die Corveysche Geschichte einige interessante Beispiele überliefert.[1])

Die Mißstände suchten die Villikationsherren dadurch zu beseitigen, daß sie gewalttätige Meier absetzten, daß sie die Haupthöfe von den übrigen Lathufen trennten und erstere allein an die Ministerialen (auch an die Stadtbürger) verlehnten gegen eine Getreidepacht, die Lathufen aber dann in eigene Verwaltung nahmen. So gibt der Abt Heribert von Werden 1188 das Einnehmer-Amt (officium ad solidum) der Klostergefälle zu Ingersleben und Wefensleben der eigenen Verwaltung des Helmstedter Konvents. Der Ministerial Hartung erhielt für seinen Verzicht 4 M.[2]) Im Jahre 1209 wurde auch der Ministerial Gottfried von Harbke wegen schwerer Belästigungen (propter gravia et importabilia dampna) der Propsteigüter (bona prepositure) in den Villikationen (villicationes oder officia) Karlsdorf, Sommersdorf, Wulfersdorf und Runstedt (mit Pertinenzen in Neuwegersleben, Alversdorf, Schöningen, Neinstedt, Harbke, Kl. u. Gr. Hötensleben, Kl. Hamersleben) und der Konventsgüter seines Amtes entsetzt.[3])

Wo die Grundherren ihre Latengüter wieder selbst verwalteten, da wirkten aber verschiedene Umstände zusammen, den Besitz für den Herrn völlig unergiebig zu machen. Wenn schon die regelmäßigen Landzinse sich entwertet hatten, so verloren jetzt auch die von den Lathufen zu leistenden Frondienste ihre Nutzbarkeit deshalb, weil der Fronhof aus dem Villikationsverbande eliminiert worden war. Häufig wurden die Dienste in Geld umgewandelt. Aber Geld und Naturalienzinse kamen unregelmäßig ein. Daher suchte man sich auf andere Weise zu helfen.

Der Herr hob die Hörigkeit der Laten auf. Es ließ die Laten frei, um sämtliche Beschränkungen, die ihm das Hofrecht auferlegte, abzuschütteln. Der Herr verlor die regelmäßigen grundherrlichen Abgaben und die aus der Hörigkeit entspringenden einmaligen Leistungen. Seine Herrschaft über die Person der Laten wurde völlig beseitigt. Durch die Freilassung fielen zwar alle Pflichten der Laten, aber zugleich auch alle ihre Rechte weg. Der Late büßte sein erbliches dingliches Recht auf die Latenhufe ein. Als freier Mann hatte er keinen Anspruch mehr auf einen Besitz, den er nur als Höriger kraft Hofrechts innegehabt hatte.[4]) Daß bei dieser Aufhebung des Latenrechts der Vorteil nicht auf Seiten des freigelassenen Bauern, sondern vielmehr auf der des Grundherrn war, erhellt am besten aus der wiederholt bezeugten Tatsache, daß der Herr seinen Laten den Verzicht auf ihre Hörigkeitsrechte abkaufte.[5]) Der Herr wurde nun Grundbesitzer mit unbeschränkter Verfügungsfreiheit über seine Grundstücke. Die Lathufe war von dem Latenrecht (ab omni iure litonum) befreit, in sein unmittelbares Eigentum zurückgekehrt. Eine in-

---

[1]) Wigand, Gesch. 2, 91.
[2]) Neue Mitt. 2, 463 Vergl. Güterv. Helmstedt 1—40. (§ 22).
[3]) „ 2, 467. „ Territorien 4, 5, 6, 11.
[4]) Wittich, a a. O. 324.
[5]) U. B Hochst. Halb. 578. Hochst. Hild. 2, 310: Verzicht des Liten Heinrich auf seine Hufe in Clauen 1230.

teressante Urkunde veranschaulicht diese Veränderung der Villikationsverfassung vortrefflich.[1])

Das Kloster Diesdorf vertauschte 1226 7 Hufen mit 3 Hausplätzen in Berklingen bei Schöppenstedt gegen 12 Hufen in Orthorp und 2 in Honstede des Klosters Marienthal. Es ergab sich nun eine Ungleichheit der zu vertauschenden Besitzungen, weil die Hufen des Klosters Marienthal ab omni gravamine litonum befreit waren, die Hufen des Kl. Diesdorf dagegen noch von Laten besessen wurden. Das Kl. Diesdorf löste daher die Ansprüche seiner Laten folgendermaßen ab. Friderundis mit seinem Sohn Heinrich und 2 Töchtern wurden wahrscheinlich nicht frei gelassen, sondern mit ihrer Zustimmung in einer nicht näher bezeichneten Weise für ihr Abstandnehmen entschädigt. Sein Sohn Theodericus wurde frei, ebenso Gerhard mit seinem Weibe und die Söhne Bunings, Hildebrand und Johannes. Diese Freigelassenen erhielten für den Verzicht auf die Lathufen eine Geldabfindung (Theodericus $2^1/_2$ Pfund, Gerhard 4 M.) und den Erlaß rückständiger Gefälle (Friderund mit Familie 13 Pfund, Gerhard 4 Pfund). Nur die Ansprüche des Laten Hildebrand auf seine Hufe konnten nicht abgelöst werden, weil er das Dorf verlassen hatte und verschollen war (de terra et domo patris exieret, ubi tunc eius habitacio foret nullus qui sciret extitit et utrum denuo rediret nemo scire poterat). Da nun auch dieser bei seiner ev. Rückkehr abgefunden werden mußte, so übernahm das Kloster Marienthal diese Verpflichtung und behielt, um sich schadlos zu halten 3 M., die es dem Kloster Diesdorf aus demselben Geschäfte schuldete, zurück. 5 Jahre später (1231) kam Hildebrand wirklich zurück und bat das Kloster Marienthal um Ueberlassung der Hufe oder entsprechende Entschädigung. Das Kloster gab ihm $2^1/_2$ M. und erlangte damit seinen völligen Verzicht auf die Lathufe. —

Aus den freigewordenen Hufen bildeten die Grundherren größere Wirtschaftseinheiten, indem sie mehrere Hufen zusammenlegten und diese an einen Pächter austaten. Man hatte wohl bei der ganzen Neuordnung den Haupthof vor Augen. Wie man das an diesem bestehende Rechtsverhältnis auf die Lathufen übertrug, so gestaltete man auch die neuen, aus den Lathufen zu bildenden Landwirtschaftsbetriebe nach dem Vorbild des Haupthofes. Weil dieser in der Regel 4—5mal mehr Ackerland als die Lathufe hatte, so gab man auch dem neuen Gebilde einen ähnlichen Umfang. Auch hatte der Herr ein unmittelbares Interesse an dieser Vereinigung der Lathufen zu größeren Betrieben, weil eine geringe Zahl leistungsfähiger Pächter die Verwaltung der grundherrlichen Gefälle bedeutend erleichterte. Ferner mögen auch landwirtschaftstechnische Gründe auf die Vergrößerung der Betriebe hingewirkt haben.[2])

Der neue Pächter hieß ebenfalls Meier (meyger)[3]), sein Hof Meierhof (curia), sein Recht Meierrecht.[4])

---

[1]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. 16, 397.

[2]) Wittich, a. a. O. 329. Nach dem Erbregister von 1566 im Residenzamte Wolfenbüttel hatten die Ackerleute im Durchschnitt $5^1/_2$ Hufen, die Halbspänner $2^1/_2$, die Köter 20 Morgen (Quellen und Darstellungen Niedersachsens 12, Anh. 2).

[3]) U. B. Hochst. Hild. 2, 977.

[4]) 4 hove Landes mit enen meygerhoff (U. B. Hochst. Hild. 3, 73).

Rhamm ist der Meinung, daß die Meierhöfe im mittleren Niedersachsen (vornehmlich in Kalenberg, Hildesheim und Braunschweig) in ihrem regelmäßigen Bestande etwa 4 Lathufen, ihr Vorbild in einer alten Vollhufe der sächsischen Freien hätten, die bei der Auflösung der Villikationsverfassung der Neubildung der bäuerlichen Verhältnisse zugrunde gelegt worden sei.[1])

Der Ssp. bezeichnet die neu entstandene Klasse der Freien nach ihrem wichtigsten wirtschaftlichen Merkmal freie Landsassen, die gastesweise[2]) fahren und kein Eigen im Lande haben. Die Glosse sagt: Landsassen sind Meier (lantseten sin meigere).[3])

Wenn man nun 4—5 Lathufen zu einem Meiergut vereinigte, so genügte es, demselben einen der zu den ehemaligen Lathufen gehörigen Hausplätze (areae) im Dorfe zuzuweisen. Die andern Worten mit Haus- und Feldgarten blieben entweder im Eigentum der bisherigen Besitzer, die dann die Klasse der Köter verstärkten, oder sie wurden für sich vermeiert. Im letzteren Falle folgten die von ihren Hufen verdrängten Laten den Bahnen der ungesessenen Laten, die nach Erfüllung ihrer Gesindedienstpflicht als Losjungen im Lande herumzogen. Wo sie schließlich blieben, das erklären die beiden mit der Auflösung der Villikationen zeitlich zusammenfallenden Tatsachen des Aufschwungs der Städte und der Germanisierung des Slawenlandes im Osten der Elbe.

Die Uebelstände der Villikationsverfassung fehlten in dem neuen Meierrecht. Dieses beruhte auf einem Vertrag, der in der Regel auf auf kurze Fristen, seltener auf unbestimmte oder Lebenszeit eingegangen wurde und auf beiden Seiten jederzeit frei kündbar war. Wir hören nur von wenigen Pachtverträgen. Im Jahre 1202 vermeierte das Domkapitel Hildeshoim 4 Hufen zu Volswiderode (?), welche die Bauern (coloni) wegen Unfruchtbarkeit der Ländereien nicht gehörig bebaut und daher wenig Zins eingetragen hatten, an den Münzmeister Arnold gegen einen Zins (pensio) von 3 Pfund, und weil auf dem fast gar nicht bebauten Lande (in terra fere inculta) der Beginn der Arbeit viel Mühe und nicht unbedeutende Kosten erforderte, so wurde ihm zugestanden, daß er, seine Frau und sein Sohn Hermann die Grundstücke nach Meierrecht (colonario iure) behalten und, wenn er das Verhältnis aufgeben wolle, das Grundstück also bebaut, wie er dasselbe erhalten habe, zurückgeben solle.[4]) Der Meier Dietrich hatte vom Kreuzstift zu Hildesheim 5 Hufen in Bettmar auf 3 Jahre gepachtet und zahlte jährlich Pacht (pensio)[5]) 2 Pfunde (libras) und 30 Schillinge.[6]) Meistens bestand die Leistung des Meiers in einer Quote vom Getreideertrage ($^1/_3$ oder $^1/_4$), die er regelmäßig auf eigene Gefahr an den Sitz des Pachtherrn abführen mußte (locare et committere).[7])

---

[1]) Großhufen 267.

[2]) Vielleicht ist gathove, gasthove (U. B. Merseburg S. 1063) ein Meiergut.

[3]) Ssp. Ld III, 45, 6. Bilderhandschrift: Der Landsasse sitzt auf einem Wagen. Ssp. III, 80, 2: Der eigene Mann erhält durch die Freilassung freier Landsassen Recht. [4]) U. B. Hochst Hild. 576

[5]) Pensio que vulgo ervepacht (U. B. Berge 157).

[6]) U. B. Hochst. Hild. 2, 611. [7]) Hameln 85.

Zinsversäumnis wurde bestraft. Nach dem Ssp. wuchs der zu entrichtende Zins mit jedem versäumten Tag um das Doppelte.[1])

Der Landsassenmeier erhielt das Gut regelmäßig mit der Wintersaat bestellt und mußte es mit bestellter Wintersaat zurückgeben. Von vogteilichen Lasten war er befreit.[2]) Der Pachtzins war aber etwas größer als der Grundzins der Laten.

Oft findet sich in den Urkunden für diese Meiergüter der Ausdruck Laßgüter (laszgut, loszgut, lassguth.[3]) Das Laßgut ist sachlich, rechtlich und wirtschaftlich identisch mit Meiergut.

Man darf sich aber die Auflösung der Villikationen nicht als eine allgemeine Erscheinung vorstellen, viele blieben bestehen.[4]) Aber die neue Verfassung trat im ersten Anlauf gleichberechtigt neben die alte und verdrängte diese sogar in einigen Gegenden bis auf geringe Ueberbleibsel.

§ 25.

Die Gliederung der ostfälischen Gesellschaft.

Die Standesgliederung der Ostfalen (abgesehen von der bürgerlichen Gesellschaft in den Städten) tritt uns in ziemlich deutlicher Weise im Sachsenspiegel entgegen. Sie ist in ihrer Hauptgliederung nahezu identisch mit der altsächsischen Standesgliederung, wie sie uns in der Lex Saxonum dokumentiert ist. Wir haben auch für den Sachsenspiegel obere und untere Freie zu unterscheiden. Abweichend ist aber, daß die obere Gruppe in 3, die untere in 2 Unterklassen zerlegt wird. Die obere Gruppe ist die der schöffenbaren Leute. Zu ihnen gehören die Fürsten (Herzoge, Markgrafen und Gaugrafen); ihnen beigezählt werden auch die Bischöfe und Aebte von Reichsabteien. Weiter zählen zu ihnen die freien Herren (Edelherren) und niederen Schöffenbaren (freie Bauern). Alle 3 Gruppen führen die Bezeichnung schöffenbar allein oder in Verbindung mit frei. Die edlen Schöffenbaren werden bald nobiles oder barones, bald als liberi bezeichnet, welch letzteres Attribut auch den freien Bauern zukommt. Die untere Gruppe der freien Leute wird aus den Klassen der Pfleghaften und Landsassen gebildet, sie sind nicht schöffenbare Leute. Laten, Tagelöhner und Knechte bilden die große Masse der unfreien Bevölkerung.

Eine allgemeine Aufzählung der Stände kommt in dem von Bischof Bernward von Hildesheim erteilten Gnadenbriefe von 1013 vor.[5]) Hier werden Edle (nobiles), Freie (liberi), Kolonen (coloni), Laten (litones) und Knechte (servi) aufgezählt.

Die Umgestaltung der Grundlagen des Heerwesens, die Befreiung der abhängigen landbauenden Bevölkerung vom Kriegsdienst gab besonders den Anlaß zur Entstehung eines neuen Institutes, der Ministerialität, das das

---

[1]) Ssp. Ld. I, Art. 54, 2, 4. [2]) Ssp. Lehnr. Art. 73, 1, 2.

[3]) U. B. Mansfeld, S. 477, 483, 524. Ilsenburg 126. Das Verbum lazen bedeutet u. a. lassen, vermieten, verpachten. Lazgut bedeutet demnach das verpachtete und das gepachtete Gut (Heck, Ssp. 810). [4]) Siehe U. B. Hameln S. 169.

[5]) U. B. Hochst. Hild. 60.

gesamte öffentliche und soziale Leben des Mittelalters völlig durchdrang und beherrschte.

Die Ministerialität war eine Genossenschaft persönlich unfreier Personen und Geschlechter, die sich dadurch von den übrigen Hörigen auszeichnete, daß sie besondere ehrenvolle Dienste für den Großgrundherrn verrichtete. Ursprünglich sind die Ministerialen nicht durch Ergebung aus der Freiheit in die Unfreiheit, sondern durch Aufsteigen aus der niederen Hörigkeit in die dienstmännische Stellung hervorgegangen. Die ehemaligen Libertinen der Germanenzeit sind wohl die ersten Rechtsvorgänger der Ministerialen.[1]) Anfangs wohnten sie alle am Hofe des Grundherrn, später zum Teil auch auf dem platten Lande verstreut und mit Eigentum ausgestattet. Es ist gewiß ein Irrtum Wittichs,[2]) wenn er den Altministerialen als Hörigen kein Grundeigentum vindiziert.

Wie nahe die Ministerialen ursprünglich den Knechten gestanden haben, zeigt der Umstand, daß der Bischof Hezilo von Hildesheim seine aufrührerischen Ministerialen (servientes) einmal Knechte (mancipia) nannte,[3]) und Bischof Udo v. Hildesheim legte ihnen die alte Hörigkeitsabgabe der Bumiete auf, die allerdings von seinem Nachfolger Bischof Udo aufgehoben wurde.[4]) Hierzu bemerkt Heck, daß exkommunizierte Personen ohne jede Rücksicht auf ihren landrechtlichen Stand als Belialsknechte bezeichnet wurden.[5]) Ihre persönliche Unfreiheit tritt später am schärfsten hervor in den Urkunden, in denen Ministerialen, ohne daß ihre Zustimmung mit einem Worte erwähnt wäre, verkauft und vertauscht werden.[6])

Das Institut der sächsischen Ministerialität muß schon bei den Altsachsen bekannt gewesen sein; denn auch der Heliand läßt in der Versuchungsgeschichte den Teufel zu Christo sprechen: Wenn du zu meinem Schoß betest, d. h. mich als Lehnsherrn anerkennst.[7]) — Ich glaube aber kaum,[8]) daß man, wie es Heck tut,[9]) den liber in tutela der Lex Sax. als den ersten Repräsentanten der sächsischen Dienstmannschaft anzusehen, geschweige denn, die Frilinge der altsächsischen Standesgliederung als Rechtsvorgänger der späteren Ministerialen anzusprechen hat. Aber die milites agrarii und die obengenannten Kolonen, sowie die Magdeburger coloni des 10. Jahrh.[10]) und die Libertinen in den Fuldaer Traditionen (108) sind die späteren Ministerialen. Nur der Name hat gewechselt, der Beruf nur zum Teil; denn auch das spätere Magdeburger Recht kennt bäuerliche Ministerialen.

Die Bezeichnung ministeriales kommt in der 1. Hälfte des 12. Jahrh. selten vor. Die Feudalverhältnisse in ihrer vollkommen ausgebildeten Form kommen ja erst nach dem Jahre 1120 in Ostfalen auf; jetzt entstand der Name Lehen (feudum), jetzt erst können vergabte (data) und aufgetragene (oblata) Lehen nachgewiesen werden.

---

[1]) Sohm. Zeitschr. d. Savignyst. 21, 120. [2]) Altfreiheit 30 ff.
[3]) U. B. Hochst. Hild. 132. [4]) Ebenda 150.
[5]) Zeitschr. Niedersachsen 1906, 237. [6]) U. B. Hochst. Halb. 159.
[7]) Hel. 1104. Das Legen oder Setzen in den Schoß war das Symbol der Eigentumsübertragung.
[8]) Vergl. oben §§ 15 u. 16. [9]) Zeitschr. Niedersachsen 1906, 246.
[10]) Mon. Germ. Hist. D. I. 16, 21.

Der Neueintritt in die Ministerialität ist in dreifacher Weise bezeugt, als Autotradition, Ergebung von Vollfreien, als Erhebung von Laten und als Tradition von Laten. Lassen wir die Urkunden sprechen.

Der Abt Erkenbert von Corvey bezeugt 1106, daß die Freien (homines liberi) Heidenreich, Conrad und Alberich im Harzgau sich in den Dienst der Kirche zu Gröningen begeben haben (se mancipaverunt servitium). Sie tragen der Kirche $15^1/_2$ Hufen in Eilenstedt und Dalldorf auf und erhalten diese als Lehen zurück.[1]) Weiter hören wir z. B. von dem freien Mann (liber homo) Ekbert zu Großoldendorf bei Eschershausen, der 1146 seine Erbgüter der Hildesheimer Kirche als Eigentum unter der Bedingung übergab, daß er das Erbe und andere Güter zu Lehen (feodum) erhielte, und er und seine Nachkommen solche nach Lehnsrecht (feodali iusticia) besäßen.[2]) Das Erbe bestand in 23 Hufen in Großoldendorf und Benstorf, 2 Mühlen, einer großen Wiese und einem diese Wiese umgebenden Walde. Wie wertvoll die Hingabe der Freiheit des Mannes und des Gutes zur lehnsrechtlichen Verpflichtung war, spricht der Bischof aus, indem er 2 Zehnten in beiden Dörfern und 3 Mühlen, 3 Hufen mit 3 Hörigen (mancipiis) daselbst, weiter $7^1/_2$ Hufen in Cogrove (w) b. Eschershausen und eine Wort in Eschershausen zu dem Erbe hinzufügt und außerdem die Vogtei über den ganzen Besitz dem Lehnsträger überläßt.[3]) Auch eine ganze Freienfamilie, Werner von Lewe bei Goslar (homo liberae conditionis) und seine 2 Brüder, ergab sich 1186 in das Ministerialverhältnis zu Heinrich dem Löwen.[4])

Wir können unter diesen freien Eigentümern keine freien Bauern, die ihre Güter mit eigener Hand bestellten, verstehen. Die homines liberi gehören höheren Ständen an, bäuerliche Freie können wir aus diesen Stellen nicht entnehmen, vermutlich aber aus folgenden Autotraditionen.

Im Jahre 1151 bekennt Friedrich, Abt des Godehardiklosters Hildesheim, daß der Freie (homo) Berthold (wohl von Meerdorf) mit seiner Frau und seinem Sohne in die Dienstmannschaft des Klosters (in ius ministerialium) gegen Ueberlassung von 2 zinspflichtigen Hufen (mansus censuales) in Meerdorf bei Peine eingetreten ist. Als Zins werden jährlich 3 Schillinge von der einen, 30 kleine Scheffel Roggen (modios minores sigliginis) von der anderen Hufe angegeben. Vorteile wurden hier nicht zugesichert, der Frömmigkeit als Antrieb ist hier nicht gedacht und so mag wohl äußerer Druck zum Aufgeben der Freiheit geführt haben.[5]) Im Jahre 1216 hören wir, daß ein freier Mann (liber homo) und eine unfreie Frau (nostram litonem) nebst ihren Kindern das Ministerialrecht vom Ludgerikloster Helmstedt erhalten.[6]) Auch dieser freie Mann, dessen Name nicht genannt wird, ist sehr wahrscheinlich ein freier Bauer gewesen.

Die Existenz bäuerlicher Ministerialen[7]) sei noch durch folgende Urkunden belegt.

Meginward, Abt des Michaelisklosters Hildesheim erhebt die Hüfner

---

[1]) U. B. Hochst. Halb. 123. Vergl. oben § 22. Precaria oblata.
[2]) Precaria remuneratoria. Vergl. § 22. [3]) U. B. Hochst. Hild. 242.
[4]) Mon. Germ. Hist. S. S. 16, 217. [5]) U. B Hochst. Hild, 274.
[6]) Neue Mitt. 3, 88. [7]) Vergl. Trad. Fuld. 108, § 16.

(mansionarii) Redward und Wikbrann mit ihren beiden Schwestern zu Ministerialen seines Klosters (1093).[1]) Demselben Kloster übergibt 1242 Graf Ludolf von Hallermund einen Liten als Ministerial und erhält von ihm einen Liten wider.[2]) Bischof Konrad von Hildesheim nimmt den Liten H unter die Stiftsministerialen auf, nachdem dieser den Liten Ludolf als Ersatz für sich gegeben hat.[3]) In den Güterverzeichnissen Quedlinburg und Gandersheim (§ 21) werden Ministerialen in einer Weise neben Liten angeführt, daß die Deutung auf Bauern nicht abzuweisen ist.[4])

Wir können daher ritterliche, bäuerliche und bürgerliche[5]) Ministerialen unterscheiden. Die Gesamtheit der Ministerialen eines Herrn heißt seine familia, auch familia major zum Unterschiede von den niederen Unfreien.

Die Famile der Ministerialen besaß bestimmte Vorrechte vor den übrigen Hörigen, die alle in dem sog. Dienstrecht aufgezeichnet waren.[6]) Das Dienstrecht stellte zunächst weitgehende Milderungen der Hörigkeit fest, bestimmte ihre Ansprüche dem Lehnsherrn gegenüber, besonders auf die ihnen von diesem verliehenen Höflehen, grenzte ihre Dienstverpflichtung genau ab und verbürgte ihnen das Recht, in dienstrechtlichen Sachen von ihren Genossen gerichtet zu werden.

Das Lehnsverhältnis im ritterlichen Sinne wurde begründet durch Handreichung und den Treueid des Vasallen einerseits, durch die symbolische Investitur mit dem beneficium andrerseits. War die Vasallität ursprünglich ein persönliches Verhältnis zwischen Herren und Vasallen, das infolgedessen auch, seinem Grundgedanken der Treue und des gegenseitigen Schutzes und Beistandes entsprechend, nicht eine beliebige Ausdehnung auf mehrere Parteien vertrug, sondern nur bei 2 Kontrahenten in seinem wahren Wesen voll zur Geltung kommen konnte, so scheint schon früh eine Durchbrechung dieses Idealprinzips dadurch stattgefunden zu haben, daß ein Vasall Beneficien von mehr als einem Herrn empfing. Der kleine unfreie Dienstmann hatte für gewöhnlich nur einen Dienstherrn, dem er gegen jedermann Beistand zu leisten hatte, dem er Dienst und Treue nie aufkündigen durfte. Der freie Lehnsmann konnte von mehreren Herren beliehen sein, und da er jedem die gelobte Treue zu bewahren hatte. so durfte er, sobald der eine seiner Lehnsherren gegen den andern stand, weder dem einen noch dem andern Beistand leisten, wie es ihm denn auch möglich war, die Verbindung zu lösen. In dem Lehnsregister Meinersen (§ 19) sehen wir nur einen einzigen freien Vasallen (liber homo), Otto von Glinde,[7]) dessen Nachkommen dann allerdings auch schon Ministerialen waren. Außer jenem befindet sich unter den 152 daselbst genannten Lehnsmannen dieses außerordentlich reich begüterten Lehnsherrn nicht

---

[1]) U. B. Hochst. Hild. 151. [2]) Ebenda 2, 669. [3]) Ebenda 2, 34.

[4]) Vergl. auch U. B. Hochst. Hild. 236. U. B. Hochst. Halb. 264.

[5]) Güterverzeichnis Helmstedt (§ 22). 7 Burgensen v. Braunschweig sind Lehnsleute von Meinersen (70, 71, 142/43, 145, 146, 147). Vergl. § 19.

[6]) U. B. Hochst. Halb. 676: eo feodali iure quod hovelen appellatur.

[7]) Ueber die Herren von Glinde, ihre Heimat und spätere dienstmännische Stellung vgl. v. Zallinger, Schöffenbarfreie S. 87. 176. Das freie Lehen ist das beneficium iure liberorum. Vergl. U. B. Hochst. Hild. 2, 689.

einer, der als Freier erweisbar wäre, kein einziger von den aus gleichzeitigen Urkunden bekannten nobiles; es sind vielmehr fast durchweg bekannte Ministerialen der verschiedensten Herren. Ganz dasselbe Bild bietet dann auch das nicht minder umfangreiche Lehnsregister des Grafen Siegfried II. von Blankenburg. Um den freien Lehnsmann ebenso fest zu binden wie den Dienstmann, erfand man die Ligietät, der Vasall erklärte sich zum homo ligius (ligare).[1])

Der Schwerpunkt der Dienstmannenpflichten liegt im Kriegs- und Hofdienst; die Ministerialen bilden neben den freien Vasallen das Gefolge des Herrn, verteidigen als Burgmannen unter ihrem Kastellan seine Schlösser, führen seine Hofämter, die Leute von Rittersart nehmen Teil an seinem Familienrat, sind seine Vertrauten, bei Rechtsgeschäften die immerwiederkehrenden Zeugen.

Was die Führung der Hofämter anbetrifft, so sagt das Lehnrecht des Sachsenspiegels (63, 1), daß nach Hofrecht jeder Dienstmann geborener Truchseß, Schenk, Kämmerer oder Marschall sein soll.[2]) Daraus folgt nur, daß die ganze Dienstmannschaft eines Herrn zu den 4 Aemtern herangezogen werden konnte aber nicht mußte; denn ein großer Teil der Ministerialgeschlechter ist mit keinem der Aemter in Verbindung zu bringen. Von Hofämtern, welche die Ministerialen von Gernrode verwalteten, finden sich erwähnt: das Truchseßamt (officium dapiferi), das Schenkenamt (officium camerarii), das Marschallamt (officium marcsalci), das Küchenamt (officium coquinae), das Amt eines Oberaufsehers über das Fuhrwesen (officium carpentariorum), endlich das Amt eines Schreibers, der auch wohl zugleich als Amtmann (ammechtman) auftritt.[3])

Der Ministerial als solcher ist persönlich unfrei, er steht außerhalb des Landrechts; sein Recht ist das Dienstrecht, das seine Standes- und Besitzverhältnisse bestimmt. Er hat sein Gut zu Hoflehen, seinen Gerichtsstand im Hofgericht. Er kann als handelnde Partei im echten Ding nicht auftreten, geschweige denn das Schöffenamt bekleiden. Aber die Praxis entspricht jedoch keineswegs diesen Prinzipien. Soweit uns die Urkunden auf ostfälischem Gebiete zurückzusehen ermöglichen, verblieb der ritterliche Freie, welcher Dienstmann eines mächtigen Herrn geworden war, nach wie vor landrechtlicher Eigentümer seines ererbten und erkauften freien Grundbesitzes. Der Verlust der Freiheit bewirkte nicht den Verlust der landrechtlichen Vermögensfähigkeit, sondern nur eine gewisse Beschränkung der Verfügungsfreiheit. Nach Gernroder Dienstrecht waren nun die Ministerialen in der freien Veräußerung ihres Erbeigens durch Vorkaufs- resp. Einspruchsrecht sowohl des Stiftes wie der dienstmännischen Genossen beschränkt.[4]) Wir finden auch in Hildesheim[5]) denselben Rechtssatz wie in Gernrode, und beide Aussagen beziehen sich auf die Ministerialen schlechthin ohne jede Beschränkung auf altfreie Ministerialen, und das Recht gilt nicht nur für Erbgüter, sondern auch für Kaufgüter. War diese Bedingung aber erfüllt, so erfolgte und das ist für

---

[1]) Ligius sive liber homo, U. B. Hochst. Hild. 2, 237.
[2]) Ilsenburger U. B. 39: dapifer, pincerna, camerarius, marscalcus.
[3]) Harzzeitschr. 10, 11. [4]) Cod. Dipl. Anh. 419. [5]) U. B. Hochst. Hild. 497.

die rechtliche Auffassung des Verhältnisses charakteristisch, die Veräußerung auch an einen Fremden, außerhalb des Gewaltkreises des Dienstherrn unmittelbar und selbständig durch den Besitzer und zwar durch Auflassung im echten Ding der Grafschaft, in deren Sprengel das Gut gelegen war, wo also der dienstmännische Eigentümer mit demselben Recht handelte wie ein Freier. So blieb dem altfreien Dienstmann als Besitzer echten Eigens (Erbgut = hereditas, portio, patrimonium, allodium im Gegensatz zum erworbenen Besitz) doch stets der Zusammenhang mit dem öffentlichen Landgericht gewahrt.

Im Falle der Veräußerung des Beneficiums durch den Ministerialen war Zustimmung des Herrn und Auflassung an ihn nötig. Das Lehen wird dann ohne Erbenlaub von dem Herrn selbst veräußert.[1]) Aber auch, wenn der Herr über das Lehen verfügen wollte, mußte er den Consens des Ministerialen und dessen Auflassung an den neuen Erwerber erwirken.

Ueber die Einrichtungen des Lehnkaufes und -tausches, der Lehnauflassung (resignacio), über Pfandlehn mit oder ohne Vorbehalt des Rückkaufsrechts seitens des Herrn oder eines Vasallen, über Lehnheimfall und Anwartschaft, über bedingungsweise Belehnung, dann über die verschiedenen Arten von Lehen, als gewöhnliche Lehen, Burglehen, Gesamt- und Sonderlehen, über Abterlehen (bona ab aliquo procedencia), über alle diese und ähnliche Dinge enthalten die Lehnsbücher die verschiedenartigsten Angaben.

Man buchte die Lehnsleute verschieden, bald nur ganz allgemein (Erkenberts Güterverzeichnis. Corvey, § 22), bald namentlich, bald ohne Hervorhebung den anderen Untertanen beigesellt (Goslar-Meierei Harlingerode 122. § 21, bald an besonderer Stelle für sich stehend (Güterverzeichnis Helmstedt, § 22). Letztere Art der Verzeichnung bildet dann schon den Uebergang zu einer weiteren Stufe in der Ausbildung wirklicher Lehnsregister. Denn während in dem Blankenburger Güterverzeichnis die Ministerialen dem lokalen Einteilungsprinzip entsprechend unter den Orten ebenso eingereiht sind, wie die sonstigen nicht lehnmäßigen Grafenhörigen, sind die Helmstedter Lehnsleute bereits losgelöst von den übrigen Klosterhintersassen (§§ 19, 22).

In den eigentlichen Urbaren ist der Ort das Bestimmende; die Güter, Nutzungen und Rechte, wie auch die Personen jeder Art (Hörige, Pächter und auch die bäuerlichen, bürgerlichen und ritterlichen Ministerialen) erscheinen nur als Zubehör des Ortes, unter dem sie aufgezählt werden. Anders bei den eigentlichen Lehnsbüchern (Meinersen), in denen die Ministerialen das Ausschlaggebende sind, ihre Namen das Gerüst des Ganzen bilden, an das sich die lokalen sachlichen Angaben anschließen. Unsere Lehnsregister befolgen in irgend welcher Ausführung ein chronologisches Prinzip. Die Zeitfolge ist bald strenger bald lockerer gewahrt.

Als Lehnsträger treffen wir auch weibliche Personen und zwar Frauen, Witwen vermutlich als Inhaberinnen von Leibgedingen (Helmstedt 17). Selbst ein Priester kommt vor (H. 15). In der Regel

---

[1]) U. B. St. Pauli 10.

aber treten Männer teils einzeln, teils mehrere vereint, als Lehnsträger auf. Im letzteren Falle handelt es sich meist um Gesamtlehen.

Während im Helmstedter Verzeichnis die Ministerialen nur nach ihrem Vornamen aufgeführt sind, finden wir in den anderen Lehnsregistern Zunamen lokalen Charakters nach Besitz an oder Herkunft aus einem Orte. Häufig begegnet man einer Umschreibung des Ortsnamens durch ibidem bezw. in eadem villa, das auf den im Personennamen enthaltenen Ortsnamen bezogen ist. Dieser eigentümliche Sprachgebrauch zeigt, wie noch das Bewußtsein, in dem Familiennamen die Bezeichnung der örtlichen Herkunft vor sich zu haben, lebendig war. Weiter treffen wir Zunamen persönlichen Charakters nach dem Vatersnamen, nach körperlichen Eigenschaften (H. 25), nach Stand (miles, Vogt, Schultheiß) oder sonst welchen Unterscheidungsmerkmalen an. Aber den Versuch einer gewissen sachlichen Gliederung nach Standesklassen der Ministerialen bemerken wir nicht.

Außerordentlich mannigfaltig sind die einzelnen, als Lehen vergebenen Objekte. In erster Linie sind hier alle Gattungen von Grundbesitz zu nennen. Wenn auch natürlich Hufen die Hauptsache bilden, so fehlen doch nicht einzelne Morgen und ganze Dörfer. Der Grundbesitz umfaßt weiter allerhand Gebäude mit oder ohne Zubehör, so Worten, Curien (Steterburg), Allodien (Bl. II, 4), Mühlen, dann Obstgärten (St. 2), Weinberge, Felder (agri, territoria), Ueberland (Güt. Bl. 62), Rodeland (Güt. Bl. 56), Wiesen, Wälder und Gehölze (Bl.), Weidengebüsche (L. Bl. II, 1). Weitere Abgaben, die Gegenstände der Belehnung bilden, sind die Zehnten, speciell erscheinen der Fleischzehnt (Güt. Bl. 88), Weinbergszehnt (Güt. Bl. 49). Auch werden vielfach Natural- oder Geldbezüge aus Zöllen (Meinersen 44), der Münze (Bl. II, 18) erwähnt. Verwandt damit sind die verliehenen Aemter, da es bei diesen wesentlich auf die Erträgnisse ankam, die Salzgrafenschaft (Meinersen 44), das Schultheißenamt, die Vogtei, die sich ebenso über Dörfer, wie über einzelne Hufen und Höfe erstreckt (Blankenburg). Unter den verliehenen Gerechtsamen kommen dann noch Fischereien vor (Steterburg). Endlich begegnen uns noch vereinzelt auftretende Lehnsobjekte, so Getreideeinkünfte (Meinersen 31, 48), die entweder in der Form des Zehnten oder in Form besonderer Abgaben eingingen. Im letzteren Falle handelt es sich dann um Benefizien, für die als Gegenleistung Zins bezahlt wird, die sogenannten Zinslehen, die im Gegensatz stehen zu den eigentlichen, durch vasallitische Huldigung und symbolische Investitur ausgetanen Lehen. —

Wir kommen nun zu der 3. Gruppe der schöffenbaren Leute, zu den Freien im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Freilich sind wir über den Stand der kleinen freien Grundeigentümer sehr mangelhaft informiert. Die Quellen berücksichtigen den Stand der Gemeinfreien selten oder gar nicht, und wo es geschieht, ist es in einzelnen Fällen oft nicht festzustellen, ob wir einen Edelherren oder einen freien Bauern vor uns haben. Die Bezeichnung homo liberae conditionis wird ebensowohl für einen freien Ritter und angesehenen Stadtbürger als auch für einen Freibauern gebraucht.

Die Gemeinfreien bilden die niederen Schöffenbaren (scephenen).[1]) Auch in einer Hildesheimer Urkunde[2]) (1230—40?) wird das Wort schöffenbar als technischer Ausdruck für die Bezeichnung eines bestimmten Standes gebraucht. Hier gibt nämlich Graf Heinrich von Wohldenberg einer Ministerialin solche Freiheit, die schöffenbar genannt wird (permittimus frui ea libertate que dicitur scepenbar).

Es scheint sicher, daß wir in den Freidingsleuten des späteren Mittelalters die Reste der altfreien Bauern zu sehen haben. Lüntzel und Stüve erkennen in den Freidingsleuten die niederen Schöffenbaren des Sachsenspiegels.[3])

Die Freidinge (vridinge), die Gerichte der Freidingsleute, sind die alten Grafendinge. Die Güter, die sie besitzen, heißen Freigüter (libera bona). An manchen Orten sind Freigüter noch nachzuweisen und geben uns Kunde, wo einstmals freie Bauern ihre angeerbte Freihufe nach Väterweise unabhängig bestellten. Auch an den Freidingsorten oder deren nächster Umgebung haben ev. ehemals Freibauern gesessen.

Wenn wir im folgenden eine kleine Uebersicht über die ostfälischen, freien Bauern geben, so kann dieselbe weder erschöpfend noch als absolut sicher betrachtet werden.

Fangen wir im Nordwesten an, so begegnet man hier ganzer Freidörfer und ganzer Markgenossenschaften. Solche ziemlich geschlossene Freigutsbezirke waren aber schon im 13. Jahrh. eine Seltenheit geworden, so daß sie um ihrer Freiheit willen zum Teil mit besonderem Namen belegt wurden, wie hier die freie Mark im Amte Burgdorf (Gau Flutwide) und vor allem die Mark der Freien vor dem Nordwald im Gau Ostfala. Unter letzterer verstand man jenen Landstrich, der sich aus der Nähe von Hannover bis Peine hinzog. Dieser Landstrich wurde schlechtweg das Freie (Vrye) genannt und zwar das große Freie im Osten und das kleine Freie im Westen. Beide Freie sind getrennt durch die Feldmarken von Kirchrode, Bemerode und Wülferode. Indes ist es kein Zufall, daß gerade diese 3 in das Gebiet des Freien eingesprengten Dörfer Namen mit der Endung rode führen. Dieselben sind dadurch als spätere Ortsgründungen gekennzeichnet.

Bei der Erbauung der Kirche zu Lopke im Jahre 1178 treten außer den Edelherren und Ministerialen und anderen Parochianen 9 mit Namen genannte Freibauern auf: Liuderus, Haoldus, Johannes, Bathardus, Adelbertus, Isoi, Bruninghus, Bernardus, Ido. Es sind dieses wohl die angesehensten Parochianen des Dorfes Lopke.[4]) Ein Teil von ihnen gehörte sehr wahrscheinlich später dem dienstmännischen Geschlechte des Herren von Lopke an.[5])

Das Dorf Lopke lag im großen Freien,[6]) zu welchem außerdem noch 13 Dörfer gehörten, die ihr Freiding in Ilten hatten. Das große Freie gehörte einstmals zu der großen Grafschaft (comitia major), die Graf Kon-

---

[1]) U. B. Goslar 234. [2]) U. B. Hochst. Hild. II, 313.
[3]) Lüntzel, Lasten 35 ff. Stüve, Unters. ü. d. Gogerichte S. 88. Wittich, Gr. 132 sieht in ihnen die Pfleghaften.
[4]) U. B. Hochst. Hild. 383. [5]) Wittich, Altfreiheit 19.
[6]) Weber, Die Freien b. Hannover. S. 2.

rad von Lauenrode im Beginn des 13. Jahrh. von dem Bistum Hildesheim zu Lehen besaß. Auch mit der kleinen Grafschaft (Schwiecheldt, Eilstrenge und Oedelum), östlich von dem großen Freien, war der Graf belehnt. Im Dorfe Oedelum wird 1258 eine Freihufe (vrihove) erwähnt.[1])

Im Jahre 1235 hat der Lauenroder Graf die kleine Grafschaft dem Bischof von Hildesheim verpfändet,[2]) im folgenden Jahr definitiv aufgelassen (445). Nach Urkunde 312 wird auch die große Grafschaft aufgelassen. In beiden erstgenannten Urkunden war eine Trennung der beiden Grafschaften vorgesehen und deshalb werden Bestimmungen über die Verhältnisse der Grafschaftsangehörigen aufgenommen. Nach der Urkunde von 1235 wird der Grundsatz der Personalität ausgesprochen, d h. die Untertanenschaft bestimmt sich nicht nach dem augenblicklichen Wohnsitz, sondern nach der Heimat. Nach der anderen Urkunde von 1236 werden die Rechtsverhältnisse der Grafschaftsfreien folgendermaßen geregelt: Frauen gehen durch ihre Verheiratung mit einem Manne der andern Grafschaft ipso iure in die Zugehörigkeit zur Grafschaft des Ehegatten über. Grundbesitzer, die in beiden Grafschaften Güter haben, müssen beiden Herren dienen. Geben sie die Güter in der einen Grafschaft auf, so bleiben sie dem Grafschaftsherrn, in dessen Gebiet ihr zurückbehaltener Besitz belegen ist, untertan (ius et dominum = gräfliche Gewalt). Die nicht mit Grundbesitz versehenen Personen, die zu deutsch ungehovede genannt werden, bleiben dem Herrn untertan, in dessen Gebiet sie zurzeit des Vertragsabschlusses sich aufhielten. Gehen sie später in die fremde Grafschaft, so kann der Herr sie zurückfordern. Wer von ihnen zurzeit des Vertragsabschlusses außer Landes weilte, kann bei seiner Rückkehr den Wohnsitz und damit die Grafschaftszugehörigkeit wählen.[3])

In der 3. Urkunde (ohne Datum) wird als Grund des Rückkaufs der großen Grafschaft angegeben, daß der Graf die liberi homines zu sehr mit Verpflichtungen belaste (et angariis et perangariis nimis inhumane tractaret). Ihre Lage scheint hiernach gedrückt gewesen zu sein. Sie befanden sich in einer Abhängigkeit vom Grafen, die nach der Art der Ministerialität gestaltet war. Ihre landrechtliche Freiheit und Zugehörigkeit zum Grafschaftsgericht hatte sich in eine Art „Grafschaftshörigkeit“ verwandelt. Sowohl persönlich wie hinsichtlich ihres Grundeigentums waren sie dem Grafen abgabe- und dienstpflichtig. Der Inbegriff ihrer Verpflichtung dem Grafen gegenüber wird obsequium debite servitutis genannt. Veräußerung der Freigüter war nur innerhalb des Kreises der Freien der betr. Grafschaft unbeschränkt gestattet. Bei Verkäufen an Fremde war die Erlaubnis des Grafen erforderlich, da das Land dann meistens aus dem Verband der Grafschaft ausschied.[4])

Die 3 Urkunden lassen erkennen, daß die grafschaftspflichtigen Freien

---

[1]) Kalenberger U. B. 3, 193. [2]) U. B. Hochst. Hild. 2, 414.

[3]) Beachtung verdient hier, daß auch hinsichtlich der unbehoften Freien die Zugehörigkeit zur Grafschaft geregelt wird. Daraus folgt, daß die Beziehungen zur Grafschaft ihrem Ursprunge nach als persönliche und nicht als dingliche zu denken sind (Heck, Sachsensp. 360).

[4]) Die Zustimmung des Grafen bei Veräußerung von Freigut war allgemein erforderlich (U. B. Hochst. Hild. 2, 261.). Vergl. folg. §.

in der kleinen und großen Grafschaft in der 1. Hälfte des 13. Jahrh. zugunsten der Grafen durch allerlei Lasten wirtschaftlich und rechtlich bedrückt waren. In anderen Gegenden sind zweifelsohne die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Freien andere gewesen. Die Urkunden schweigen jedoch darüber.

An die beiden Grafschaften grenzen im Südosten die Freidingsbezirke von Hohenhameln und von Bettmar. In Hohenhameln wurden Güter zu Kl. Förste, Rötzum und Mehrum, in Bettmar solche zu Woltorf, Schmedenstedt, Dungelbeck, Münstedt, Kl. Lafferde aufgelassen.[1]) Dem Archidiakon von Solschen stand 1226 das Zehntrecht über bona libera ebendort zu.[2]) Auch in dem östlich anstoßenden Gebiete werden Freie und Freigüter erwähnt (vrye gud und de vryen lude).[3]) Südlich liegen die Freigerichte von Emmerke und Gr. Giesen.

Das spätere Amt Wohldenberg hat noch im 18. Jahrh. ein Freiding.[4]) Im benachbarten Amte haben die Freidinge zu Adenstedt und Breinum bestanden mit Freigütern zu Adenstedt, Breinum, Westfeld und Sehlem. Als die freien Leute (liberi homines) Hermann und Alswig 1142 zur Errichtung der Kirche in Sehlem eine Stelle verkauften, entließ Graf Meinfried von Bodenburg dieses (freie) Gut aus dem Grafschaftsverbande.[5]) Hier werden noch 9 größere und angesehenere Bauern (cives) mit Namen genannt neben den summarisch aufgeführten concives. Die cives von Sehlem sind mit großer Wahrscheinlichkeit freie Bauern, ebenso wahrscheinlich auch alle, die später den Freienzins an das Amt Winzenburg zahlen. Es erfolgt diese Zahlung aus den Dörfern Dahlum,[6]) Mechtshausen, Gr. Rhüden, Adenstedt, Ackenhausen, Breinum, Billerbeck, Kl. Düngen, Gremsheim, Alt-Gandersheim, Helmscherode, Olxheim, Petze, Sehlem, Sibesse, Westfeld.[7])

Durch alle Angriffe, durch alle Stürme der Zeit hindurch hatten sich bis gegen Ende des 18 Jahrh. 866 freie Bauernhöfe im Hildesheimischen erhalten.[8])

Im Suilbergau begegnen wir einem Freiding zu Eilensen, 1310 wird dort freies Gut erwähnt als Bestandteil der damals verkauften Grafschaft Dassel.[9]) Es gehörte dazu Freigut vor Dassel, Markoldendorf, Ohlendorf, Amelsen, Mackensen, Vardeilsen, Crimmensen, Eilensen, Holtensen, Deitersen.[10])

Wenden wir uns nach dem langgestreckten Leragau am linken Ufer der Oker, so interessieren uns im Süden die Ortschaften Burgdorf, Dorstadt und Gr. Mahner. In Burgdorf, in dessen Nähe die ehemalige Reichspfalz Werla lag, war ein Grafending, in dem um 1235 über Güter (libera bona) vor Flöthe entschieden wurde.[11]) Für Dorstadt wird das Vorhandensein eines Standes von liberi und die Existenz von libera bona in 2 Begräbnisordnungen bekundet.[12]) Die beiden Urkunden ordnen das Begräbnis-

[1]) Lüntzel, Lasten 38. [2]) U. B. Hochst. Hild. 2, 188.
[3]) Sudendorf 2, 235. [4]) Zeitschrift Niedersachsen 1861, 48.
[5]) U. B. Hochst. Hild 228.
[6]) Vergl. oben die liberi homines des Ambergaues. § 18.
[7]) Lüntzel, Lasten 40. [8]) Lüntzel, Lasten 34. [9]) Sudendorf, 10. S. 280.
[10]) Lüntzel, Lasten 40. [11]) U. B. Hochst Hild. 2, 433.
[12]) Ebenda 1, 367, 369 (Jahr 1174/5).

recht der am Orte befindlichen 2 Kirchen. Die Familie des Edelherrn Arnold von Dorstadt hatte die Cäcilienkirche daselbst gegründet. Die am Ort wohnenden Freien (liberi homines) kauften sich von dem Begräbniszwang der Mutterkirche durch Hingabe einer halben Hufe los und erhielten das Recht, sich gleich dem Geschlechte des Arnold (mit seinen Ministerialen und Litonen) in der neuerrichteten Kirche begraben zu lassen. In der 2. Urkunde wird den Freien das gleiche Recht bestätigt; zugleich fügt der Bischof bei, daß die Kirche der heil. Cäcilie ihr Recht an den Freigütern, die etwa eigen geworden seien, also wohl durch Ergebung des Eigentümers in die Hörigkeit oder Ministerialität das Recht der Freigüter verloren hatten, behalten solle (Sepeliantur nichilominus in eadem ecclesia liberi homines et omnes proprii homines sui et beneficiati sui et quicunque mortui fuerint in liberis bonis vel in propriis bonis dicti domini Arnoldi aut in eius beneficio mortui fuerint aut qui in illis bonis vitam finierint, que vulgo dicuntur Sebehtisgot.[1]) Sic vero aliqua de liberis bonis aliquomodo propria facta fuerint, eadem tamen ecclesia eam que predicta est in eis optinebit iusticiam). Sicher ist, daß zahlreiche Freie mit Freigütern in Dorstadt gewesen sein müssen, deren Zahl allerdings durch Ergebung sich fortwährend verminderte. Unter den Zeugen erscheinen die beiden Freien Tidericus und Ricolfus von Dorstadt. In einer Urkunde ohne Datum (1190—1194)[2]) wird berichtet, daß die Tochter des Freien Tidericus von Dorstadt von den cognati desselben nach dem Tode ihres Vaters in das Kloster gegeben worden sei, und zwar mit $2^1/_2$ Hufen und einer halben area. Als Gegenleistung werden die Schulden des Vaters mit $3^1/_2$ Mark bezahlt. Unter den Zeugen stehen nach Ministerialen der oben erwähnte Ricolfus liber ut universi concives eius und dann noch ein Ministerial (miles). Nach Heck[3]) ist der Teodericus freier Bauer mit einem Besitz von $2^1/_2$ Hufen. Wittich[4]) dagegen hält beide Freie nicht für bäuerlich, da ihre Stellung unter den Zeugen (auch noch in anderen Urkunden) diese Annahme nicht rechtfertige.

Auf das Dorf Gr. Mahner richtete der Propst Gerhard von Steterburg seine Kaufabsichten um deßwillen, weil es fast ganz Freien zugehörte (quia pene tota (sc. villa) ad liberos pertinebat),[5]) und er also bei Ankäufen nur mit ihnen zu tun hatte. Freilich wurde dann ein so tätiger, mit Geldmitteln genügend ausgestatteter Mann, wie jener Propst, dem freien Bauernstande ebenso gefährlich durch Ueberredung und Erfassen der Gelegenheit, wie ein Mächtiger durch Bedrängen und Gewalt.[6])

In der Nähe von Braunschweig (es kommen hier Broitzem und Denstorf in Betracht) besaßen die Grafen von Wernigerode Grafschaftsrechte, worüber eine Urkunde von 1248 interessante Mitteilung gibt.[7]) Die

---

[1]) Unter dem Sebehtisgot sind die Besitzungen zu verstehen, welche früher einem gewissen Siebecht (Siebert), einem Verwandten der freien Herrn von Dorstadt gehört hatten. (Zeitschr. Niedersachsen 1878, S. 317).

[2]) U. B. Hochst. Hild. 479. [3]) Sachsensp. 352. [4]) Altfreiheit 101.

[5]) Wittich meint allerdings, daß die Güter im freien Besitze von Großgrundherren sich befunden hätten und noch nicht als Lehen ausgetan gewesen wären (Altfreiheit 15). [6]) Mon. Germ. Hist. S. S. 16, 217. Vergl. auch § 22.

[7]) Bei Heck, Sachsenspiegel 352.

summarische Bezeichnung liberi in comecia manentes, sowie die Aeußerung des Wunsches der liberi unter dem dominium des Grafen zu bleiben, kann sich nicht auf Freiherren beziehen. Der Graf gibt auf „fructus et exactiones“ für 3 Jahre. Die exactio muß den Anspruch auf Bede umfaßt haben. Wie hier in Broitzem, so kommen auch in dem benachbarten Denstorf[1]) niedere Schöffenbare als freie Bauern vor.

Die Grafschaftsrechte der Grafen von Wernigerode erstreckten sich auch über einen Teil des benachbarten Derlingaues. Hier halten sie in Sickte ihr echtes Ding ab.[2]) Nach Grimm[3]) leben in Sickte 4 mit Namen genannte Sippen, die zu den Freien gehörten (Churlande, Cremlinge, Engelken und Jaspers).

Im Jahre 1260 bezeugen die Grafen von Wernigerode, daß die Herren von Dobbeln dem deutschen Orden $5^1/_2$ Hufen zu Dobbeln in Gegenwart von Libertinen (libertinis) geschenkt haben.[4]) Hier werden die Dinggenossen Libertinen genannt, ein Ausdruck, der, abgesehen von den Fuld. Trad. 108 (§ 16), sonst in den Urkunden nie wiederkehrt. Die Libertinen sind Ministerialen, aus deren Reihen ja wohl die meisten Schöffen gewählt wurden.[5])

Auch neben den Untertanen der Edlen von Biewende saßen um die Mitte des 13. Jahrh. noch freie Bauern. Diesen wird, um sie deutlich von den Hörigen des Ortes zu kennzeichnen, das Prädikat von (aus) Biewende beigelegt, ohne daß es Absicht gewesen wäre, damit ihren Familiennamen anzugeben. In der Urkunde des Ritters Halt von Biewende von 1233 wird als letzter Zeuge hinter den Biewender Ministerialen (milites) noch Albert von Biewende aufgeführt. Das ist kein ritterbürtiger Mann, sondern der freie Bauer (civis) Albert aus Biewende.[6]) Ebenso ist Ekkehard, civis v. Biewende, ein Freier in bäuerlicher Stellung.[7])

Im Harzgau sind wahrscheinlich die meisten bäuerlichen Freien anzutreffen. In einer Urkunde von 1256[8]) treten als Urteilsfinder bei den Verhandlungen auf illi homines qui liberi vocantur; sie werden wegen ihres Standes zugezogen (qui secundem conditionem debent huiusmodi donationibus interesse). Dieselbe Bezeichnung kehrt in der Zeugenliste wieder. Die Zeugen sind sicher nur Bauern. Das ergibt sich daraus, daß ungeachtet der namentlichen Anführung von 7 Personen bei keinem einzigen ein Zuname sich findet. In der Mitte des 13. Jahrh. sind bei ritterlichen Leuten die Zunamen so üblich, daß schon das Fehlen dieser für den Bauernstand spricht. Auch in den bei Heck[9]) noch angegebenen Urkunden werden cives de villis qui vocant liberi homines in Kl. Harsleben (w), Wehrstedt, Gr. Harsleben, Sievershausen (w), Langeln, Schauen, Odorf (w) und Heudeber[10]) genannt. Dingstätten waren in Kl. Harsleben und Sievershausen. Die Heranziehung der bäuerlichen Freien zur Urteils-

---

[1]) Heck, Ssp. 354. [2]) Sudendorf 8, 272.
[3]) Weistümer 3, 246. [4]) Harzzeitschr. 4, 354.
[5]) Heck, Ssp. 355, vermutet, daß die fehlenden Schöffen durch Freilassung ergänzt wären, oder daß der Ausdruck einfach mit Rücksicht auf die bescheidene soziale Stellung der Dinggenossen gewählt sei. [6]) U. B. Hochst. Hild. 2, 375.
[7]) U. B. Hochst. Hild. 2, 490. Hänselmann, Braunschweig 2, 540, hält sie für Bürger. [8]) U. B. Mansfeld S. 553. [9]) Ssp. 346. [10]) U. B. Drübeck 6, 7.

findung im Grafengericht ist also im Harzgau allgemein üblich gewesen. Ja noch im 16. und 17. Jahrh. finden sich in einer großen Zahl von Dörfern bei Wernigerode sog. „Freie“ auf „Freigütern“.[1])

Im Schwabengau hören wir von consimiles in Schneidlingen und Seedorf (w), liberi in Widesdorf (?), Dalldorf, Reinstedt, von den concives in Gatersleben und den scephenen (schöffenbaren) in Winningen.[2]) Alle 4 Ausdrücke bezeichnen ein- und denselben Stand, den freien Bauernstand. Denn concivis ist das deutsche Wort Mitbauer (medebur). Der Sachsenspiegel gebraucht bur als Bezeichnung für die wirtschaftliche Stellung der Bauern.[3]) Ebenso geht die Wendung et alii liberi in eadem villa manentes — und andere Freie, die in demselben Dorfe wohnen — ganz zweifellos auf Bauern.

Weniger ergiebig sind der Nordthüringau und die Gaue in der Altmark. Hier wird ein Stand von Freien, plene liberi, erwähnt, welche vielleicht den Freidingsgenossen des Westens entsprechen.[4]) Für den Nordthüringau sagt eine Glosse des Sachsenspiegels, daß sich in den Grafschaften zu Mühlingen und Billingshohe unter den schöffenbaren Leuten (schepenbare lude) schlichte Bauern befunden hätten (sleghte bure).[5]) Nach der Art der Erwähnung scheint der Stand wenig zahlreich gewesen zu sein. Die Berechnung Danneils betr. die Zahl der Freibauern in einzelnen Dörfern auf Grund der Landfriedensurkunde v. 1363 beträgt für Kl. Hemsdorf b. Gr. Rodensleben 3 Freie, Süldorf 5, Bahrendorf 18, Stemmern 5, Wolmirsleben 8, Barleben 9.[6])

In der Grafschaft Seehausen treten die kleinen Freien in den Urkunden nur als Objekte der Verhandlung auf: et alii milites et de plebe plurima multitudo[7]) oder aliaque populi plurima multitudo.[8])

Im Schwabengau sind 1602 noch freie Bauern anzutreffen, und zwar in Hoym 9, in Reinstedt 14 Freie.[9])

Nach dieser Urkundenlese ist die Annahme aufrecht zu erhalten, daß ein Stand bäuerlicher Freien in Ostfalen, wenn auch sporadisch auftretend, zweifelsohne existiert hat. Eine allgemeine Charakteristik dieses Standes läßt sich nur dadurch gewinnen, daß man die auf verschiedene Fragen sich beziehenden Nachrichten verschiedener Gebiete kombiniert. Der Stand ist ein Geburtsstand. Als Hauptpflicht erscheint die allgemeine persönliche Wehrpflicht (expeditiones, que Herzüge vocantur).[10]) Die wirtschaftliche Lage der Freien war nicht so kleinbäuerlich, um die Ablösung der Heerpflicht notwendig zu machen. Außerdem schieden gerade die schwächsten Elemente fortdauernd durch Ergebung aus. Für die Fortdauer der Wehrpflicht in Sachsen spricht die bekannte Tatsache, daß uns sowohl bei den Kriegen Heinrichs IV. als auch in den zahlreichen späteren Grenzkriegen Heerdienst leistende Bauern begegnen. Die Freien besitzen Grundeigentum und zwar echtes Eigen. Die Qualität als echtes

---

[1]) Heck, Ssp. 288. [2]) U. B. Goslar 234. Jahr 1155. [3]) Ssp. III, 44, 3.
[4]) Heck, Ssp. 288. [5]) Ssp. III, 29.
[6]) Bauernstand 2, 169. U. B. Stadt Magdeburg 458.
[7]) U. B. Hochst. Halb. 489. [8]) Ebenda 679.
[9]) Kraaz, Bauerngut und Frondienst in Anhalt v. 15.—19. Jahrh. Jena. 1898.
[10]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. 17, 2.

Eigen ergibt sich daraus, daß das Freigut bei erblosem Tode an den Inhabern der Grafengewalt fällt und nicht an irgend eine andere Gewalt oder an einen Grundherrn. Nun finden sich freilich Königszins (fiscus, census regalis) und Freienzins.[1]) Doch tritt der Königszins nirgends als allgemeine Abgabe zollfreier bäuerlicher Grundeigentümer auf. Rübel[2]) nimmt als Regel an, daß Zins für den Genuß von Königsgut vorliegt. Er hat dies für Westfalen näher begründet. Die gleiche Deutung liegt für die ostfälischen Fundstellen nahe (Freien im Ambergau[3]) und von Ilten).[4]) Auch in diesen Fällen scheint der Zins sich auf Königsland zu beschränken. Dieser Königszins konnte, wie alle anderen Einkünfte vom König Privatpersonen überlassen werden. Der Freizins ist aber auffallend niedrig und wird überwiegend im Interesse der Freien verwendet, so daß er nur als Gerichtsabgabe (Grafschaftsbede, Grafenschatz) und nicht als Leihezins aufgefaßt werden kann. Diese Bede lastet mehr oder weniger auf den am Grafendinggericht dingpflichtigen Gütern, und wird in den obigen Urkunden exactio, angaria, perangaria, servicium bezeichnet, auch frumentum = betkorn genannt.[5])

Trotz der wenigen urkundlichen Nachrichten über die freien Bauern glauben wir aber doch mit Heck[6]) sagen zu können, daß die gemeinfreien Bauern in der oberen Gruppe der freien Leute die Majorität gebildet haben.

Die untere Gruppe der freien Leute sind die Nichtschöffenbaren; es gehören hierher die freien Landsassen und die Pfleghaften oder Biergelden. Die Landsassen haben wir bereits im vorigen § kennen gelernt, wir wenden uns daher gleich zu den Biergelden, von denen die Glosse des Ssp. III, 64, 8 sagt: Biergelden sind Pfleghafte, die von ihrem Eigen Pflege (Zins) zahlen. Als bezeichnend für den Stand erscheint nur die Zugehörigkeit zum Gerichte des Dompropstes und des Schultheißen.[7]) Die herrschende Deutung des Standes sieht in den Pfleghaften gemeinfreie bäuerliche Grundeigentümer, welche ihr Grundeigentum mit einer Heersteuer belastet hatten, um der Wehrpflicht zu entgehen.[8]) Heck dagegen sucht die Biergelden in der unteren Schicht der Stadtbürger. Richtig ist an Hecks Ausführungen, daß die landrechtliche Stellung eines Teiles der Stadtbürger auch die der Pfleghaften ist, weil sie freier Geburt sind und zinspflichtiges Eigen haben. Eine Hauptstütze für seine Behauptung findet Heck in der bekannten Walkenrieder Urkunde von 1214, der einzigen, in der der deutsche Ausdruck pleghaft (plaeccathte) bis jetzt nachgewiesen ist.[9]) Philippi,[10]) dem wir uns anschließen, interpretiert die Urkunde wie folgt: Das Kloster Walkenried hatte von dem Schöffenbarfreien Ekhard von Liebenrode 2 Hufen in Rotterode (w) bei Nordhausen als unbeschwertes

---

[1]) Lüntzel, Lasten 46, 47.
[2]) Franken 268. Auch Hammerstein-Loxten, Bardengau 591.
[3]) Vergl. oben § 18.
[4]) Boedeker, Die Grundbesitzverhältnisse im ehemal. Hannoverschen Amt Ilten, dem sog. „Großen Freien“ in ihrer hist. Entwicklung. Halle 1901.
[5]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. 17, 2. [6]) Ssp. 570. [7]) Ssp. I, 2.
[8]) Schröder, Brunner, von Below, Amira u. a. [9]) Walkenrieder U B. 83.
[10]) Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. 29, 251.

Eigen gekauft. Nachträglich macht der Graf von Klettenberg Anspruch auf die Hufen geltend, indem er behauptet, Ekhard sei ein Pfleghafter, der von ihm die Hufen nach der „jus forense“ genannten Erbleihe unterhabe. Das Kloster macht zur Zurückweisung dieser Ansprüche geltend, daß Ekhard wirklich schöffenbarfrei ist, weil er an seiner Dingstatt als Schöffe geamtet hat. Diese Urkunde bestätigt also die von der Spiegelglosse gegebene Erklärung, daß die Pfleghaften Freie sind, welche mit Zins belastetes Eigen besitzen.

Die Etymologie von plechhaft = plege (Zins) ist völlig sicher, die von biergelden sehr bestritten. Nach Rhamm [1]) ist bergelda dieselbe Bildung wie das angelsächsische gafolgilda, nur daß das allgemeine gafol hier durch die nähere Bestimmung der Abgabe ersetzt ist. Ber ist ein altes Wort für Gerste (ags. bere; beregafol) und diese war zugestandenermaßen das älteste Getreide der Germanen und in frühen Zeiten das Getreide schlechthin. Es wird sich hierbei doch um eine wirkliche Kornabgabe handeln, wenigstens in der Hauptsache, wie ja auch unter dem gafol des gafolgilda (der freie Besitzer einer terra tributarii) eben der Gerstenzins die Hauptsache ist.

Der Rechtsvorgänger des Pfleghaften ist der liber in tutela der Lex Sax. Der altsächsische Tutor als Grundherr hat ein Vorkaufsrecht an der hereditas des Mundlings. Nach dem Sachsenspiegel fällt das erblose Eigen des Biergelden (3 Hufen oder darunter) in das Schultheißtum.[2]) Auf einem Bilde bei Kopp[3]) ergreift der Schultheiß die Aehren, als das hinterlassene Eigen des Biergelden. Der tote Biergelde ist durch den darüber stehenden Bierschöpfkübel charakterisiert.[4])

Von der unfreien Bevölkerung bildeten die Laten bis zur Auflösung vieler Villikationen die große Masse der ländlichen Bevölkerung. Neben ihnen erscheinen in den Urkunden coloni rustici, die teils mit den Liten identifiziert werden (colonus = litus[5])) teils, namentlich in frühester Zeit, bäuerliche Ministerialen bedeuten (familiae lidorum vel colonorum vel servorum vel sclavorum),[6]) teils eine höhere Klasse freier Erbzinsleute bezeichnen, die zwar Zins zahlen, aber persönlich frei waren (Kolonisten), teils endlich mit den späteren Landsassen identisch sind.

Auffallend werden in einer Urkunde Ottos I. v. 939 lazzi und liti unterschieden: praedium . . . cum familia lassorum 18, servorum 20, litorum 8, colono etiam uno. Waren es vielleicht Unfreie aus verschiedenen Volksstämmen, denen der dialektische Namen blieb?

Neben diesen mehr oder weniger abhängigen Leuten besteht noch eine breite Masse Leibeigener, die entweder als Diestboten im Herrenhause verwendet (famuli), oder als Gesinde auf einen Hof gesetzt (Man-

---

[1]) Großhufen 797. [2]) Ssp III, 80, 1.
[3]) Bilder und Schriften der Vorzeit. Mannheim 1819. S. 127a.
[4]) Pfleghafte Bauern oder Biergelden sind meiner Meinung nach die liberi in den Trad. Corv. 320, im Ambergau (§ 18) und in den ältesten Zinsregistern des Ludgeriklosters (§ 22). [5]) U. B. Hochst. Hild. 237.
[6]) U. B. Stadt Magd. 13. Vergl. oben bei den Ministerialen die beiden Königsurkunden.

cipien), oder wohl selbst mit einem Gütlein ausgestattet sind (Tagelöhner — später Köter).

Knechte und Unfreie werden auf den Bildern des Sachsenspiegels mit häßlichem Gesicht dargestellt. Der Knecht trägt geschorenes Haar im Gegensatz zu den Freien und Edlen. Er trägt kurzes enges Gewand, der Freie und Vornehme langes und weites.

Das numerische Verhältnis zwischen Laten und Leibeigenen verschiebt sich in der Periode des Sachsenspiegels zu gunsten der letzteren,[1]) die in den Urkunden statt mancipia mehr homines genannt werden.

Die Tagelöhner sind aus den Söhnen der Hintersassen, die nicht die Latenhufe erbten, und aus freigelassenen Knechten hervorgegangen. Verstärkt wurde die Klasse durch Freilassung der Laten. Der Sachsenspiegel sagt, daß von den Laten, die sich an ihrem Recht verwirkten, die Dagewerchten herkommen.[2]) Wenn er die Tagelöhner aus den Kreisen der besitzenden und verheirateten Laten hervorgehen läßt, so ist es klar, daß sie einen selbständigen Hausstand besitzen müssen. Die Dagewerchten werden im Spiegel bestimmt von den Knechten unterschieden, denn es heißt II, 33, daß der Knecht, wenn er heiratet, den Dienst verlassen muß. Er muß dann sehen, daß er irgendwo eine Kotstelle bekommt und auf Tagelohn geht.

Der Sachsenspiegel spricht über das Wergeld und die Buße der Tagelöhner folgendermaßen:[3]) 2 wollene Handschuhe und eine Mistgabel (mesgrepe)[4]) ist des Tagewerken Buße. Sein Wergeld ist ein Berg (barch)[5])voll Weizen, das ist ein Haus von 12 Ruten (ruden), die einen kleinen Schritt (enes vedemes lang) von einander stehen. Jede Rute soll 12 Nagel aufwärts haben, und jeder Nagel soll von dem andern stehen als der Mann lang ist bis an die Schulter, so daß man den Berg abheben möge von Nagel zu Nagel. Jeder Nagel soll haben 12 Beutel, und jeder Beutel soll haben 12 Schillinge.

Diese Bestimmung kann nicht ernsthaft gemeint sein. Uns interessiert aber das Technisch-Wirtschaftliche dieser Stelle. Der Berg findet sich noch in Holland (holländische Feime), an der deutschen Nordseeküste (in Oldenburg Schelf genannt)[6]) bis Schleswig hinauf. Ehedem war er ziemlich allgemein verbreitet und wird in den Urkunden horreum genannt.[7]) Wo sich das Gerät noch heute von alters her erhalten hat, führt es fast überall den Namen „Berg", „Hau" und Kornberg", weil es gewöhnlich zur Aufnahme von Getreide in Garben, Stroh und Heu[8]) dient. Es ist ein Schutzdach, das mit einer Anzahl von 4—6, selten mehr Pfählen —

---

[1]) Vergl. Danneil, Bauernstand 2, 54.

[2]) III, 44, 3. Im Mansfeldischen ist die Bezeichnung hige üblicher (U. B. Merseburg 1061). [3]) III, 45, 8.

[4]) Abbildungen auf Tafel III. [5]) Vergl. Seite 266.

[6]) Lübben, Der Sachsenspiegel, Landrecht und Lehnrecht. Oldenburg 1879. Nach dem Oldenburger Codex picturatus v. 1336 ist die auf Tafel III, Fig. 10 stehende Zeichnung des Schelfes (s § 28).

[7]) Vergl. Güterverzeichnis Helmstedt (§ 22). Um ein Mißverständnis der in Latein nicht entsprechend wiedergegebenen Einrichtung zu verhüten, wurde horreum durch barg erläutert.

[8]) Tabulatum pabulatorium (Grimm, D. W. 8, 2489).

Ruten — höher und tiefer gestellt werden kann. Zu diesem Behuf sind die Pfähle mit Löchern versehen, in die „Zwicken-Nägel" gesteckt werden. Gehoben wurde der Berg ursprünglich mittels Stangen. Die Abstände der Nägel von einander sind offenbar so genommen, daß ein Mann, wenn er auf den nächst unteren Nagel steigt, das Dach, das er in Brusthöhe vor sich hat, mit den Händen bis zur Höhe des oberen Nagels heben und den Nagel einstecken kann. Bei dem Heben des Daches wird von einer Rute zur anderen fortgeschritten.

Von Belang ist es, festzustellen, daß der Berg bei den eigentlichen Bauern nur als Hilfsgerät gebraucht wird, da das Getreide zunächst unter Dach und Fach in ordentlichen Scheuerräumen geborgen wird, dagegen vertritt er bei kleinen Leuten mit geringeren Erträgen die Scheuer. Der Berg steht der Scheune des Bauern gerade so gegenüber, wie die Kote dem Bauernhause. Die Wahl des Berges erscheint hierbei als keine zufällige; so wie die wollenen Handschuhe und die Mistgabel auf die gemeine Arbeit des Tagelöhners weisen, so der Berg auf seinen geringen Landbesitz.[1])

Schließlich wollen wir noch auf die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels aufmerksam machen. Dort spielen die Farben als Attribute der Standespersonen eine nicht unwesentliche Rolle Fürsten und Grafen tragen einen lichtgelben Rock, Lehns- und Grundherren stets grünen Rock und rote Strümpfe. Die Bauern kennzeichnen sich durch dunkelbraune Kleidung und schwarze Schuhe, die Biergelden durch roten Rock und gelbe oder grüne Strümpfe. Der Bauermeister trägt fast immer einen gelben Strohhut, der Fronbote ein weiß-rot-grün gestreiftes Gewand und gelbe Beinkleider, der Wende stets weiße Beinlinge. Endlich erkennt man den Schultheißen und Gogreven an dem Spitzhut mit breiter Krempe.[2])

§ 26.

Die landrechtliche Verfassung in Ostfalen.

Die Probleme der Standesgliederung stehen mit den Problemen der Gerichtsverfassung in engem Zusammenhange. Daher kann hier anschließend wohl ein kurzer Ueberblick über die Rechtsinstitute gegeben werden, von denen oben noch nicht gesprochen worden ist.

Das Rechtsleben des Volkes bewegte sich bis zum Anfange des 13. Jahrh. vorwiegend noch in den altüberlieferten Formen. Die Zeit war für eine gesetzgeberische Tätigkeit noch nicht angetan, so lebte man nach einem Rechte, das nur zum kleinsten Teile (lex Sax.) aufgezeichnet war, sich aber im Bewußtsein des Volkes, zumal in der Tradition der richterlichen Kreise, lebendig erhielt. Als Rechtsgrundsatz galt im allgemeinen, daß das Urteil nur durch die Standesgenossen des Angeklagten gefunden werden konnte, wie auch alle Rechtsgeschäfte in Zivilsachen der verschiedenen Stände nur von Mitgliedern ihres Standes vor ihrem

[1]) Rhamm, Großhufen 122. [2]) Amira, Bilderh. Einl. 26.

besonderen Gerichte gehandhabt wurden. Diese Prinzipien wurden in allen Gerichten mit der strengsten Konsequenz durchgeführt, von dem Hofgericht der geringsten Villikation bis zum Placitum des Grafen.

Das sächsische Gewohnheitsrecht erhielt nun in der 1. Hälfte des 13. Jahrh. seine 2. Bearbeitung in dem Sachsenspiegel. Aber nur das sächsische Land- und Lehnrecht, vornehmlich so, wie er es in der ostfälischen Grafschaft Billingshöhe im Nordthüringau als Schöffe kennen gelernt, wollte der Verfasser Eike von Reppichau (im rechtssaalischen Anhalt) in seinem Buche „wiederspiegeln". Also nur dem Rechte der freien Ritter und Bauern ist sein Spiegler gewidmet. Das Hof- und Dienstrecht schließt er von seiner Darstellung ausdrücklich aus.

Der Sachsenspiegel kennt 3 öffentliche weltliche Gerichte: Gericht des Grafen (greven ding), des Schultheißen (sculteiten ding) und des Gografen (gogreven ding). Sie entsprechen den drei Ständen der Freien (scepenbare lüde), der Pfleghaften (plechhaften) und freien Landsassen (lantseten).[1])

Beginnen wir mit dem Grafending. Die ehemalige Gauverfassung der Karolinger, welche auf einer Vereinigung von richterlichen, administrativen und militärischen Befugnissen in einer und derselben Hand beruht hatte, verkümmerte immer mehr. Von diesen Befugnissen war den Grafen fast nur die Gerichtsbarkeit übrig geblieben, und diese ward zwar noch immer unter Königsbann ausgeübt, d. h. als ein Ausfluß der obersten Reichsgewalt betrachtet, aber auch sie konnte gemäß den Grundsätzen des Lehnswesens wie jedes andere Reichslehen durch Weiterverleihung in andere Hände gelegt werden. Wir hörten schon oben, daß im westlichen Ostfalenlande viele Gaubezirke vom Kaiser dem Bischof von Hildesheim verliehen worden waren, die zum Teil an weltliche Große weiter verlehnt wurden. Auch die Reichsabtei Gandersheim hatte zahlreiche Komitate kraft kaiserlicher Schenkung, so die umfangreichen Grafschaften Wöltingerode und Wohldenberg im Lehnsbesitz des mächtigen Grafengeschlechts von Wohldenberg. Sie umfaßten eine Reihe von Gauen, nämlich den südlichen Teil des Leragaues, den Salzgau, Densigau, Ambergau und einen Teil des Gaues Flenithi.[2]) In letzterem lag noch die Grafschaft Bodenburg, die ein gleichnamiges Geschlecht als hildesheimisches Lehen innehatte.[3]) Im Norden von Hildesheim verblieb der größte Teil des umfangreichen Gaues Astfala unter unmittelbarer Herrschaft des Bischofs. Die noch im Gau Astfala befindlichen Grafschaften (große und kleine Grafschaft, Grafschaft Peine, Grafschaft am Ris), die bischöfliche Lehen der Grafen von Lauenrode und von Wohldenberg waren, wurden im Laufe des 13. Jahrh. von den Bischöfen von Hildesheim zurückgekauft.

Von den Grafen von Wernigerode hörten wir schon, daß sie ihre Grafenrechte im mittleren Leragau und im westlichen Derlingau ausübten, ihren Wohnsitz jedoch am Nordrande des Harzes hatten. Grafschaft und Hauptsitz sind in diesem Falle in ganz verschiedenen Gegenden zu suchen. So führen auch die Grafen von Falkenstein, die ihren Wohnsitz an der Selke im Harz hatten, ihren Grafentitel von der Verwaltung einer Graf-

[1]) Ssp. I, 2. [2]) Günther, Ambergau 212. [3]) Ebenda 213.

schaft südlich der Ohre im Nordthüringau, welche Grafschaft Billingshöhe oder Wolmirstedt genannt wurde und vom Markgrafen von Brandenburg zu Lehen ging Der Graf Hoyer von Falkenstein war es, der dem sächsischen Ritter und Schöffen Eike von Reppichau von 1215 – 1218 auf seiner Burg im Harz Gastfreundschaft gewährte, damit derselbe in der Stille der Burg ungestört das älteste deutsche Rechtsbuch, eben den Sachsenspiegel aufschreiben konnte.[1])

Der Graf hielt dreimal im Jahre das echte Ding, Grafending (concilium comitiae,[2]) placitum[3]) ab in Anwesenheit des Schultheiß, Fronboten und der Schöffen (in Seehausen: sculteto, scabinis presentibus et precone). Das Wort Schultheiß (scultetus) hat in Ostfalen zunächst überhaupt nichts anderes bedeutet als „Vertreter". Schultheißtum ist Vertretung. Schultheiß ist nicht nur der Vertreter des Grafen im Königsbann, sondern auch der Vertreter des Marktvogts im Marktgerichte; auch der Burggraf als Vertreter des Markgrafen, der Kolonistenrichter, der Bauermeister und der Villikus, ja auch der Gograf wird Schulze genannt.[4])

Den Mitvorsitz des Schultheißen im Grafending zeigen die Bilder zum Sachsenspiegel, der Schultheiß (von Heck Grafschaftsschulze genannt) sitzt zur Linken des Richters, beiden gegenüber die Schöffen und der Fronbote. Die Urkunden ergeben, daß der Richter ihm nicht selten die Leitung der Verhandlungen überließ. Bei Behinderung des Grafen fiel ihm der stellvertretende Vorsitz zu. Außer ihm sollten die Schöffen die Finder, die Schöpfer des Rechts und des Urteils im Grafending sein. Fähig zur Bekleidung des Schöffenamtes waren nur freie Grundeigentümer, wie ja auch nur die freien Grundeigentümer des Grafschaftsbezirks berechtigt waren, bei dem echten Ding zu erscheinen. Frei vom Grafending war das Land der Grundherrschaft, das von Laten und Landsassen bebaut wurde. Frei war das Eigen auswärts wohnender Schöffenbarer, das sie durch freie oder unfreie Pächter bebauen ließen. Verpflichtet zum Grafengericht waren die Güter, die die Grundherren selbst oder durch unfreie Knechte bewirtschafteten und die freien Bauerngüter. Diese besuchspflichtigen Güter heißen technisch Freigüter (libera bona). Eine halbe Hufe[5]) ist der Minimalbesitz, bei welchem die Dingpflicht des Schöffenbaren gesichert erscheint. Die Sicherung der halben Hufe beweist nicht, daß durch die totale Veräußerung des Eigens der Schöffenbare seinen Stand änderte und von der Grafschaftspflicht frei wurde.[6]) Die Sicherung ist deshalb notwendig gewesen, um den Pflichtigen auch leistungsfähig zu erhalten.

Die Kompetenz der Grafengerichte scheint vor allem darin bestanden zu haben, daß hier die bona libera verkauft, verschenkt, vertauscht, verlehnt und verpfändet wurden. Man kann direkt sagen, daß die Gültigkeit eines solchen Rechtsgeschäftes von der Bestätigung im Grafending abhängig gemacht wurde.

---

[1]) Illustrierte Zeitung v. 26. Aug. 1909. [2]) U. B. Hochst. Halb. 488.
[3]) Ebenda 367. [4]) Heck, Ssp. 181.
[5]) Ssp. I, 34, 1 eine halve hüve unde ene word. Vergl. Heck, Ssp. S. 98. Urkunde v. 1283.
[6]) In der Lauenroder Urk. v. 1236 sind grafschaftspflichtige Schöffenbare, die hufenlos sind. (U. B. Hochst. Hild. 445.)

Ueber die mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte sei nur folgendes erwähnt. Bei Veräußerungen ward der Zustimmung der nächsten Erben gedacht. Bei Lehen kam es selbstredend auf die Art der Verleihung an. Wenn Lehngüter nicht ausdrücklich auch den Erben verliehen waren, bedurfte man zur Veräußerung derselben der Zustimmung dieser nicht.[1]) War der Verkauf eines Gutes mit der nötigen Förmlichkeit sec. ius et consuetudinem terrae abgeschlossen, dann sandte zuweilen der Graf seinen preco und einige scabini, um den neuen Besitzer in sein erworbenes Gut einzuweisen.[2]) Im Erbfall sukzediert der Sohn, ev. tritt Erbteilung ein. Der Sohn aus einer standesungleichen Ehe konnte seinen vollfreien Vater nicht beerben (sed secundum leges liberorum Saxonum idem filius propter dissimilitudinem conditionis ei succedere in heredem non potuit).[3]) Im vorliegenden Falle wurde der Sohn bäuerlicher Ministerial und bekam von den väterlichen Gütern einen Lehnshof mit 16 Morgen (curtim unam et 16 iugera agrorum in ius beneficii). Vererbung des Grundeigentums erfolgte auch auf Weiber.[4]) Zur Verpfändung nahm man auch Belehnung hinzu. So 1166 Bischof Hermann von Hildesheim, welcher seinen Hof in Schmedenstedt dem Dienstmanne Ulrich von dem Beke verpfändete, aber auch zugleich zu Lehen, in beneficium, gab, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung.[5]) In einem andern Falle geht das Pfandgeschäft in einen Kauf über. Im Jahre 1141 gibt ein Dienstmann Ludold dem Michaeliskloster ein erblich besessenes Grundstück loco vadii für 30 M.; 6 Jahre später geht das Gut (quod prius erat vadium) unter Nachzahlung von 10 Pfund in das Eigentum des Klosters über.[6]) Die Verpfändung heißt auch expositio, die verpfändete Sache exposita. Im Jahre 1201 kommt auch der Name Hypothek vor (ypothece nomine teneret obligata).[7]) Aus dem Vormundschaftsgericht begegnet wenigstens der Name Vormund. Der Vormund des Archidiakon zu Gr. Solschen, Heinrich von Tossum, war dessen Bruder, der Kämmerer Ludolf (qui eius vormundus erat).[8])

Von symbolischen Handlungen bei Rechtsgeschäften kommen folgende vor.[9]) Grundeigentum ging unter folgenden Zeremonien aus einer Hand in die andere: Durch Ausschneiden und Darreichen einer Erdscholle vom übergebenen Grundstück wurde dasselbe aufgelassen.

Wurde bloßes Ackerland oder Wiese übertragen, so genügte eine Scholle oder ein Rasenstück, war es ein Baumgarten, Wald, so pflegte ein Laubzweig gebrochen und in die Scholle gesteckt oder auch allein dargereicht zu werden. Daher die Formel: cum terrae cespite et viridi ramo arboris.[10]) Auf der 4. Tafel der Spangenbergschen Beiträge hält einer deutlich das Rasenstück mit eingestecktem Ast, und auf mehreren Heidelberger Handschriften reicht der Uebertragende den Zweig dar. Im Jahre 1237 verzichteten die Grafen von Wohldenberg durch Niederlegung eines

---

[1]) Lüntzel, Gesch. 2, 110. [2]) U. B. Hochst. Halb. 785.
[3]) U. B. Hochst. Hild. 230. [4]) U. B. Hochst. Hild, 158.
[5]) U B. Hochst. Hild. 337. [6]) Ebenda 225. [7]) U. B. Hochst. Hild. 563.
[8]) Lüntzel, Gesch. 2, 120.
[9]) Symbole b. Lehnsgeschäften siehe Amira, Bilderh. S. 28.
[10]) Vergl. § 16. Trad. Corb. 363. Vergl. Bildh. Tafel 24.

grünen Zweiges auf den Altar auf gewisse Güter.[1]) Ein anderes Symbol. Im Jahre 1151 entsagte ein gewisser Lüdger den Ansprüchen anf einen Neubruch zum Besten des Klosters Grauhof und legte zum Zeichen des Verzichtes seinen Handschuh (cyrotecam) auf die auf dem Altare liegenden Reliquien.[2]) Das nämliche tut Günzel von Schwerin 1150 dem Kloster Huysburg gegenüber.[3]) Die Bilder des Sachsenspiegels gebrauchen zu I, 45, 2 und II, 24, 2 auch den Handschuh als Symbol der Veräußerung. Mit dem dargebrachten Handschuh werden Güter übergeben, gleichsam ausgezogen und abgelegt. Statt der Reliquien wird auch deren Schrein genannt. So übergibt Bischof Bruno 1160 dem Kloster Lamspringe Güter ponendo videlicet in scrinium ipsius[4].) Die Reliquien wurden auch zu Uebertragungen mitgenommen, damit der oder die Heilige gewissermaßen selbst das Uebertragene in Empfang nähme. Die Auflassung von Grundstücken erfolgte auch durch eine Handbewegung mit gekrümmten Fingern (curvatis digitis), die wohl ein Wegschnellen andeuten sollte.[5]) Schließlich sei noch erwähnt, daß auf den Bildern das Zeichen des Halmes Eigentum, Erbgut bedeutet. Der Erbe faßt die Aehre, er tritt die Erbschaft an (Tafel 13).

Für die gerichtliche Tätigkeit bekam der Graf seine Emolumente. Außer den Dienstfuhren erhob er Anspruch auf Verpflegung für sich und seine Leute während der Gerichtstage. Es wurden ihm Lieferungen an Naturalien oder servitia gereicht. Als Graf Siegfried von Osterburg (Altmark) 1207 dem Stendaler Domstift die diesem von seinem Vater Albrecht in seiner Grafschaft gemachten Schenkungen bestätigte, verzichtete er ausdrücklich auf seine gräflichen Einkünfte aus Rokinze (quod grafkorn et grafding et albergaria dicitur).[6])

Steuersubjekt dieser Grafschaftsbede waren die Schöffenbaren. Diese Bedepflicht war auf die vor das Grafengericht gehörenden Wohngüter der Schöffenbaren, ihre Freigüter beschränkt. Da aber nirgends über diesen Grafenschatz spezielle Angaben gemacht werden, so läßt sich dementsprechend auch kein Urteil über das Maß und den ev. Druck dieser Abgaben angeben.[7])

Außer einigen Hoheitsrechten gebührte dem Grafen der Nachlaß erbenloser Freien, die im Besitz von 3 – 30 Hufen sind.[8])

Von Interesse ist die Persönlichkeit des Fronboten (praeco oder nuntius comitis, qui vulgo dicitur vroninbode oder budellus qui vulgo dicitur vronebode[9]) oder budillus).[10]) Der Sachsenspiegel I, 53, 3 glossiert: Vronebode ist der bodel. Der Fronbote oder Büttel hat die Parteien zu laden, das Ding den Dingpflichtigen anzusagen, bei der Vollstreckung mitzuwirken und gepfändetes Gut mit in Besitz zu nehmen.[11]) Der Fron-

---

[1]) Lüntzel, Gesch. 2, 124. [2]) Ebenda 2, 124. [3]) U. B. Hochst. Halb. 232.
[4]) U. B. Hochst. Hild. 320 [5]) Amira, Handgebärden 138.
[6]) Riedel, Cod. Dipl. Brand. A, 5, 29.
[7]) Die Grafschaftsbede in Broitzem wird mit 10 M. für 3 Jahre abgelöst (Heck, Ssp. 354). [8]) Ssp. III, 80, 1. [9]) U. B. Hochst. Halb. 367.
[10]) U. B. Hochst. Hild. 195.
[11]) Ssp. I. 53, 3. In der Bilderhandschrift, Tafel 31, führt der Fronbote ein Pferd aus dem Stalle.

bote wird ganz überwiegend mit dem bloßen Vornamen bezeichnet, ohne Beinamen und ohne Ortsbezeichnung. Für gewöhnlich werden grafschaftspflichtige Bauern zu Fronboten erkoren. Er soll nach Ssp. III, 61, 3 zum mindestens $^1/_2$ Hufe besitzen. Sind freie Bauern in einer Grafschaft nicht vorhanden, bezw. genügten die Freibauern nicht den gestellten Aufgaben, so wurden nach zwei Nachrichten des Sachsenspiegels Pfleghafte zu Fronboten erwählt.[1])

Daß dem Vollstreckungsbeamten ein Anteil an der Hinterlassenschaft erblos Verstorbener zugebilligt wurde, kann um so weniger Wunder nehmen, als der Ssp. ausdrücklich berichtet, der Büttel sei bei der Ausantwortung derartiger Güter an die Gerichtsgewalt beteiligt gewesen. Dem Büttel werden gewisse Stücke der fahrenden Habe überlassen. Außerdem soll der Fronbote aber noch eine andere Quote vom Gute unbeerbt Gebliebener erhalten und zwar in gleicher Weise vom Nachlasse des Mannes wie seiner Frau. Die Quote wird von dem Spiegler als das „ertstadelege korn" bezeichnet.[2]) Einige verstehen darunter das im Erdgeschoß aufbewahrte Korn, andere das Saatkorn, noch andere das auf dem Felde stehende Korn.[3]) Die Glosse erklärt de underlagen. Die Uebersetzung von Ludovici lautet: Das Getreide, das im Stadel[4]) nächst der Erde liegt, ungefähr von 3 Bötten. Der lateinische Text heißt: fructus in horreis pavimento viciniores ad eum pertinent. Die Bezeichnung nimmt wahrscheinlich auf die jeweils auf dem Halme stehenden Früchte bezug. Das auf dem Felde stehende, nicht eingeheimste Korn bedarf noch der Arbeit und der Ernte. Waren keine Erben vorhanden, so war Gefahr vorhanden, daß die im Freien befindliche Frucht, um die sich niemand kümmerte, dem Verderben preisgegeben ward. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß man, um solcher Möglichkeit zu begegnen, forderte, der Vollstreckungsbeamte, welcher ja für gewöhnlich mit Feldarbeiten vertraut war, müsse sich der notwendig gewordenen Sorge für die reifenden Bodenerzeugnisse unterziehen. Zum Ausgleich für die übernommene Mühe mag man ihm dann das durch seine Tätigkeit gerettete Getreide oder eine Quote davon überlassen haben.

Wenn die eine Partei geistlichen Standes war, so bedurfte das im Grafengericht vollzogene Rechtsgeschäft noch der Bestätigung des bischöflichen Bannes im Sendgericht. Als Beispiel für das Ineinandergreifen beider Gewalten, dann aber auch für die Umständlichkeit der Zeit, möge ein Güteraustausch dienen, der 1151 zwischen dem Kloster Schöningen und dem Grafen Otto von Hillersleben abgeschlossen wurde.[5]) Zunächst wurde das Rechtsgeschäft im provinciali placito Vahldorf b. Gr. Ammensleben verhandelt und mit königlichem Banne bestätigt; dann, damit keine Belästigung entstehe, erst vor dem Markgrafen Adelbert in Niendorf (?), dann vor dem jungen Markgrafen in Tangermünde und endlich in Magdeburg von neuem bekräftigt. Nun kam dieselbe Angelegenheit in der

---

[1]) Ssp. I, 2, 3; III, 45, 5. (Hier muß der Biergelde mindestens 3 Hufen Eigen haben). [2]) Ssp. III, 56, 3. [3]) Hohmeyer, Ssp. 420.
[4]) Scheuer. Vergl. Schiller-Lübben W. 4, 350.
[5]) U. B. Hochst. Halb. 236.

Sommersynode zur Sprache und wurde in der großen Synode zu St. Lucas in der Gegenwart der Markgrafen und des Grafen Otto von Hillersleben mit bischöflichem Bann betätigt. Hier folgte die geistliche Gewalt der weltlichen. Es konnte auch die umgekehrte Folge eintreten.

Neben dem Grafengericht als Königsgericht steht das Gogericht als Volksgericht (judicium populare oder vulgare).[1]) Das Gogericht ist das altsächsische Volksgericht. Seinem Ursprunge nach kann es rechtlich nicht von Anfang an ein Untergericht des Grafengerichts gewesen sein. Der Gograf[2]) steht vollkommen außerhalb der königlichen Beamtenschaft und ist daher auch vom Grafen durchaus unabhängig oder richtiger ausgedrückt, er steht gleich berechtigt neben ihm, weil die Wurzeln der richterlichen Befugnisse beider eine ganz verschiedene ist; der Graf wird vom König eingesetzt und richtet nach königlichem Amtsrecht, der Gograf wird vom Volk gewählt und richtet nach Volksrecht.[3]) Zurzeit Eikes war in seiner Heimat bei der Bestellung der Gografen die Wahl durch die Volksgemeinde noch durchaus die Regel; in den Gegenden jedoch, in welchen die Zusätze zum Sachsenspiegel entstanden sind, hatten zu der Zeit, als sie eingefügt wurden, die Landesherrn schon begonnen, die Gogerichte an sich zu ziehen und mit ihren Lehnsleuten zu besetzen.[4]) So erwarb der Hildesheimer Bischof Otto im 13. Jahrh. die Vogtei über das Dorf Holle, die Grafschaft, welche dort ihre Malstatt hatte und endlich die gogravia über 15 Dörfer.[5]) In diesem Falle wird der Gograf vom Grafen in sein Amt eingesetzt, sei es auf Lebenszeit oder kürzere Dauer.[6]) Jetzt erst ist die Gografschaft ein Teilgericht der Gaugrafschaft.[7]) Dann konnte auch der Graf jederzeit die Leitung des Godings übernehmen. In früherer Zeit dagegen hat der Graf mit dem Goding nichts zu tun gehabt. Sein Erscheinen im Goding war ganz undenkbar.[8])

Ueber die Godinge im Fürstentum Hildesheim hat Lüntzel eingehend geschrieben.[9]) Ringelheim war die einzige Malstätte für die Grafschaft und Gohe Salzgau.[10]) Es ist ein Ausnahmefall, daß die Grafschaft nur einen Go hat, daß also Grafschaft und Go sich decken. Im Harzgau gab es 8 Goschaften: zu Warnstedt, auf dem Frevel bei Halberstadt, zu den Rischen am Huy, zu Eilsdorf, auf dem Drieberge bei Dardesheim, bei Osterwieck, zu Utzleben (w) bei Derenburg und auf dem Netelnberge (Hohefeld) im Harze.[11])

Godingspflichtig waren die Landsassen[12]) und die Laten.[12]) Entsprechend bezeichnet der Spiegler den Umstand des Gogerichts niemals als Landsassen, sondern mit dem auch die Laten umfassenden Ausdruck „lantlüde“

---

[1]) U. B. Goslar 2, 186.

[2]) In Zusammensetzungen hat das Wort Graf nur die Bedeutung, Führer, Richter. Nur dadurch erklären sich die Zusammensetzungen: Gograf, Holzgraf, Waldgraf, Deichgraf, Salzgraf u. a. An Inhaber der Grafschaftsrechte ist in diesen Fällen gar nicht zu denken.

[3]) Philippi, Mitt. d. Inst. für österr. Geschichtsf. 29, 230. Vgl. auch Lüntzel, ältere Diöc. 64, 69. [4]) Philippi a. a. O. 232. [5]) Lüntzel, ält. Diöc. 69.

[6]) Ssp. I, 58, 1. [7]) Heck, Ssp. 430. [8]) Philippi a. a. O. 244.

[9]) Aeltere Diöcese 49. [10]) Ebenda 166. [11]) U. B. Hochst. Halb. 2367/8.

[12]) Ssp. I, 2, 4. Laten im Goding (U. B. Ilsenburg 184).

oder „lant“.[1]) Diese Worte umschließen auch die untreien Landbewohner. Es ist hier der Besitz, welcher den Ausschlag gibt und zwar der abgeleitete Besitz, die Nutzung fremden Landes, welche die Dingpflicht bedingt.

Wenn man die Größe der Gerichtsgemeinde, des Umstandes, als Maßstab für die Bedeutung eines Gerichts annimmt, wird man den Gogerichten eine größere Bedeutung als den Grafengerichten zusprechen müssen. Nicht das Grafengericht bei Königsbann ist das ordentliche Gericht, neben dem das Gogericht als Bagatellgericht fungiert, sondern das Gogericht, weil die Masse der Rechtssachen, namentlich die schweren Strafsachen, vor letzteres gehören.[2])

Auch die Gogerichtseingesessenen waren zu Abgaben an den Gorichter verpflichtet, die gewöhnlich in barem Gelde und außerdem in Naturallieferungen (Gokorn) bestanden.[3]) Bei der Godingsbede ist die Ständigkeit angesichts der Dürftigkeit der Nachrichten eher unwahrscheinlich. Gerade der Umstand, daß der Gograf im Gegensatz zu dem Grafen von der Gerichtsgemeinde gewählt wurde, verhinderte mehr oder weniger eine Steigerung der Abgaben und Leistungen.

Die Angabe des Sachsenspiegels I, 2, 3: die Pfleghaften sind auch pflichtig des Schultheißen Ding zu suchen, erweist diese auch im echten Dinge des Grafen pflichtig. Heck,[4]) in Konsequenz seiner Ansicht, daß die Pfleghaften Stadtbürger sind, muß ihre Pflicht zum Besuche des echten Dinges bestreiten. Da nun der Schultheiß in Vertretung des Grafen im Grafending den Vorsitz führte, bei Verhandlungen mit Pfleghaften wohl stets präsidierte, so konnte die Uebernahme des Vorsitzes durch den Schultheiß die Bezeichnung Grafending in Schulzending umwandeln (in judicio, quod schultetending dic.)[5]) Besondere Schultheißengerichte für die Pfleghaften haben in Ostfalen nicht bestanden. Wo aber die pfleghaften Bauern bereits Bestandteile einer Grundherrschaft sind (Helmstedt), da gehören sie wie die übrigen Hintersassen vor das Forum des Gografen.

§ 27.

Die ostfälischen Dörfer und Städte mit ihren Pertinenzen.

Die Karte 7 vom Dorfe Börßum bei Wolfenbüttel will uns ein ungefähres Bild einer ostfälischen Dorfanlage aus der Zeit um 1200 geben. Die jetzigen Acker-(A.) und Halbspännerhöfe (H.) werden jedenfalls uralte Höfe sein; dazu kommen die jetzt wüsten Höfe (w), die als solche

---

[1]) Vgl. Heck, Ssp. 103. [2]) Heck. Ssp. 168.

[3]) Zeugnis f. Godingsbede siehe U. B. Ilsenburg 184 (1296—1303). Vergl. Ssp. Art. 73, 2, Lehnr. Bedepflicht des vor das Goding gehörenden Landes (Dienst, Bede, Herberge). Bede ist die landesherrliche Bede. [4]) Ssp. 85.

[5]) U. B. Stadt Halb. 140. Heinrich von Odorp — sculthetus, Heydenricus — gogreve. Das Nebeneinander von Schultheißen und Grafen tritt in den Urkunden öfters hervor. (U. B. Mansfeld, Helfta 1, 1229: Rantwichus — schultetus, Eggehardus — gogravius).

schon auf einer alten Flurkarte bezeichnet sind. Außer den Bauernhöfen waren im Dorfe noch der Hof des Pfalzgrafen, ein Sattelhof und die Kirche mit Pfarrhaus.

Den Pfalzgrafenhof schenkte Herzog Heinrich von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, zum Seelenheil seines Bruders, des Kaisers Otto, und dessen Gemahlin, dem Kloster Wöltingerode im Jahre 1220.[1])

Der Name Sattelhof ist eine Korruption der Form sedelhof, die in älteren niederdeutschen Quellen allein vorkommt. Sedel in Sedelhof ist sprachlich und sachlich der oberdeutsche „Sitz." Die ältere mehr wurzeltreue Uebersetzung ist sedile. Die ostfälischen Quellen gebrauchen die lateinischen Aequivalente curtis domestica, habitationis, residentialis, curia domestica.[2]) Sedelhof ist daher einfach der Sitzhof, der Wohnhof einer Person, namentlich im Gegensatz zu andern Gütern derselben Person, die nicht von ihr bewohnt werden, sondern an andere ausgetan sind. Da nun die Wohnhöfe, früher der Schöffenbaren (und der Ministerialen), später der Ritter eine rechtliche Sonderstellung hatten, so wird „Sedelhof" in erster Linie für solche Höfe gebraucht. Aber nicht ausschließlich. Er findet sich auch in Hinblick auf amtliche, städtische und bäuerliche Höfe.[3])

Die Dorfstraße zieht von West nach Ost, und die ganze Anlage zeigt die Form einer Ellipse. Zu beiden Seiten der Straße ist auf den meisten Hofstätten (areae) ein Hof (mansio = Wohnstätte)[4]) errichtet. Mehrere areae sind unbebaut. Der Hof zeigt die thüringische oder fränkische Bauart.[5]) Der Sachsenspiegel kennt nur das thüringische Haus, das Wohn- und Wirtschaftsräume trennt. Nach der Glosse des Ssp. III, 44, 3 ist die Scheune mit dem Bislag der regelmäßige Bergeplatz des Getreides. Bislag kommt noch heute in der Magdeburger Gegend vor und bezeichnet die halbhohe Wand zwischen Dreschtenne und Banse.[6]) Backofen, Kloaken und Schweinekoben (ara porcorum)[7]) sollen nach dem Sachsenspiegel II, 51,1 3 Fuß vom Zaune entfernt bleiben.

Die praktische Anlage des niedersächsischen Bauernhauses, das seine eigentümliche Einrichtung im großen ganzen durch den Wechsel der Jahrhunderte hindurch bewahrt hat, hat Möser vortrefflich geschildert.[8])

Das Kammerfach, d. h. die Stuben und Kammern des niedersächsischen Bauernhauses sind bekanntlich jüngsten Datums und aus dem städtischen Haus seit dem 16. Jahrh. allmählich übernommen worden. Nicht bloß bautechnische Details interessieren uns hier, sondern auch die sprachlichen Benennungen. Der alte Bestand des Bauernhauses führt altheimisches Sprachgut fort. Stube, pesel und Dönse sind Fremdwörter und wie die ihnen entsprechenden Räume im Zeitalter des Heliand noch nicht eingebürgert. Schneiden wir vom niedersächsischen Bauernhause, wie es in seinem älteren Typ heute noch steht, die hinter der Feuerwand in der Längsrichtung angebaute Kammer nebst Dönse und pesel ab, so bleibt im

---

[1]) U. B. Hochst. Hild. 748. [2]) Ebenda 2, 355.
[3]) Vergl. Schulze, Kolonisation S. 342.
[4]) U. B. Marienrode 1. Auch Trad. Corv. 291: locus edificii domus.
[5]) Vergl. oben §§ 8, 14.
[6]) Danneil, Altmärkisches Wörterbuch 17. Vergl. Bilderh. Tafel 53.
[7]) U. B. Stadt Halberstadt 252. [8]) Patriotische Phantasien III, 37, 143.

großen ganzen stehen, was das alte Gebäude, was Dach und Fach ausmachte. Discutabel bleiben allerdings immer noch die sog. Kübbungen; wann diese zusammenhängenden Reihen von Koben seitlich an der Diele und vorn an der Giebelwand unter dem überhängenden Dach angeklappt worden sind, ist nicht bekannt.[1])

Als charakteristischen Schmuck des niedersächsischen Bauernhauses sind die an der Spitze des Giebels befindlichen Pferdeköpfe bekannt. Bei den Häusern der Ostfalen schauen dieselben nach innen, in der Weser gegend und in Westfalen, sowie auch im Lüneburgischen sind sie nach außen gekehrt. Man hält dieselben für ein Symbol des Gottes Fro, dem das Pferd in seiner Eigenschaft als weißagendes Tier geheiligt war. Auch findet man statt der üblichen Pferdeköpfe vielfach Vögel mit einem runden Knopfe auf dem Kopfe (Danndorf am Drömling).

Die thüringische wie die niedersächsische Hofstätte war umzäunt. Innerhalb des Zaunes befanden sich noch ein Grasgarten mit Bäumen und etwas Gartenland. Der Sachsenspiegel gibt mehrere Vorschriften über die Hofzäunung.[2])

Jedes Dorf war wiederum mit einem Zaune oder mit einem Graben umgeben (gruve und tun).[3]) Die Ortsnamenendung 'ten (Ilten) scheint abgeschliffen zu sein aus tun = Zaun und hinzuweisen auf ein eingezäuntes Dorf.

Area als bebaute Hausstätte korrespondiert mit den Bezeichnungen casa, kothworde,[4]) curia,[5]) cortile, curtile,[6]) tichstat,[7]) curtis,[8]) mansio (siehe oben), mansus,[9]) auch predium[10]) und ist Bezeichnung für Kleinbesitze.

Area kann nun auch ein Grundstück außerhalb des Dorfzaunes sein und wird dann vom Gartenland dadurch unterschieden, daß es nicht ausschließlich Gartenfrüchte trägt (Feldgarten). Diese Grundstücke waren der freien Benutzung des Wirtes überlassen. Heute ist ihre Bedeutung vergessen und sie sind entweder zu Hof- oder zu offenem Ackerland geworden.

Die ganze Dorfmark heißt marca[11]) oder marcha,[12]) auch terminus.[13])

Für das Ackerland hat man mannigfache Bezeichnungen: terra arabile, terra aratoria, agri, arva,[14]) campi, segetes, planum feries,[15]) territorium.

---

[1]) Kaufmann, Zeitschr. f. deutsche Philologie 39, 290.
[2]) Ssp. II, 50; II, 52, 2. [3]) Ssp. II, 66, 1. Bilderh. Tofel 104.
[4]) U. B. Hochst. Hild. 3, 73.
[5]) U. B. Pforte 472. Sonst gebraucht man curia oder curtis mit Vorliebe für Herren- oder Fronhöfe.
[6]) U. B. Hochst. Halb. 4. [7]) U. B. Pforte 414.
[8]) Vergl. Tabelle über Grundherrschaften, § 23.
[9]) U. B. Hochst. Halb. 574 (mansus cum agro).
[10]) U. B. S. Paul. S. 295. Gewöhnlich bezeichnet predium einen geschlossenen Güterkomplex.
[11]) Trad. Fuld. 4 (§ 16). [12]) U. B. Hochst. Halb. 238a.
[13]) Trad. Fuld. u. U. B. Hochst. Halb. 238a.
[14]) U. B. Hochst. Hild. 2, 355. [15]) U. B. Goslar 397.

Neu gerodetes Land wird novale,[1]) rodeakker,[2]) lo, rodh[3]) und ambitus (Bifang)[4]) genannt. Während diese Ausdrücke meist nur eine Neurodung schlechthin bedeuten, kommt das Wort indago ausschließlich zur Anwendung, wenn es sich um Neurodungen handelt, die mit Wohnplätzen versehen sind.[5])

Für einzelne Ackerstücke findet man die Benennungen frustum agri,[6]) slegh (ob Schlag?),[7]) sottel (?),[8]) Breite, Anewende oder vorert[9]) und Ueberland (oberland, proprie overlant,[10]) ploghes del.[11])

Dieses Ueberland (nicht behaustes Ackerland) ist entweder neu gerodetes Land oder durch Rechtsgeschäfte erworbenes Gut oder gehörte früher, wie in den meisten Fällen, zu anderen Hufen, mit denen es noch im bleibenden Verbande in betreff der Lasten steht (3 Hufen und $4^1/_2$ Morgen, welche overlant heißen).[12])

Die Hufe, das durch das ganze Mittelalter hindurch sich findende Gutsmaß, war kein einheitliches Maß. Das sieht man einmal daraus, daß die Hufen bald 30 Morgen Areal, bald weniger, bald mehr haben; dann auch daraus, daß das Einkommen aus den Hufen sehr verschieden war, wenn auch in diesem Falle die Bonität des Bodens herücksichtigt wurde. Daher ist die Größe der dienenden Bauerngüter, die in den Güterverzeichnissen aufgeführt werden, durch Hufe nicht genügend bestimmt. In einzelnen Urkunden ist ihre Größe in Morgen angegeben.

Für gewöhnlich nimmt man als gesetzliches Maß der Hufe 30 Morgen an. So heißt es: 1 mansum = 30 jugerum, quae secundem communem legem mansum constitunt;[13]) oder man liest auch: $3^1/_2$ Hufen Landes, welche 105 Morgen enthalten;[14]) x mansos, quorum unusquique 30 iornales in se habet;[15]) quod quilebet mansus obtineat 30 agros (= Morgen im Mansfeldischen);[16]) 1 quartale agrorum ($^1/_4$ Hufe) et habet $7^1/_2$ jugera.[17])

Interessant ist in der folgenden Zusammenstellung zu beobachten, wie sehr die Größe eines mansus wechselt. 1 Hufe hatte z. B. nach

U. B. Hochst. Hildesheim 3,	700	— 16	Morgen,
„ „ „	3, 1409	— 20	„
„ „ Halb.	2, 1429	— 21	„
„ Berge 100		— $21^3/_4$	„
„ Hochst. Hild. 2, 455		— 22	„
„ Stift Paul. 33		— 23	„
„ Hochst. Halb. 2, 1331		— 24	„
„ Berge 100		— 25	„
Güterverzeichnis Bonif. 25 (§ 21)		— $25^1/_2$	„

---

[1]) Vergl. Michaelisstift Hildesheim (§ 21). Der Neubruch wird später predium genannt.

[2]) U. B. Pforte 434. [3]) U. B. Mansfeld 148, 187.

[4]) U. B. Hochst. Halb. 238a. [5]) Hist. Ver. f. Niedersachsen 1908, 151.

[6]) Magd. Lehnbücher S. 85. [7]) U. B. Stadt Magd. 262.

[8]) U. B. Mansfeld 384. [9]) Darüber unten § 28. [10]) Magd. Lehnb. S. 8.

[11]) U. B. Goslar 4, 318.

[12]) U. B. S. Bon. 59. Auch U. B. Hochst. Halb. 284: cum aliis iugeribus que supersunt.

[13]) Walk. U. B. 100. [14]) U. B. Hochst. Hild. 2, 947.

[15]) Urb. Werden S. 278.. [16]) U. B. Pforte 141. [17]) U. B. Bon. 171.

U. B. Hochst. Hild. 3, 1198	— 27	Morgen
„ Bon. S. 266	— $27^1/_2$	„
„ Hochst. Hild. 4, 839	— 28	„
„ Waterler 115	— 29	„
„ Pforte 307	— 32	„
„ S. Paul. 99	— 36	„
„ Hochst. Hild. 3, 1429	— 42	„
„ Hameln 423	— 44	„ (oder agros),[1])
„ Hochst. Hild. 3, 73	— 60	„
Reg. Magd. 317	— 90	„ (hoba).
2 Hufen haben nach		
Güterverzeichnis Bonif. 25 (§ 21)	— 52 und $54^1/_2$	Morgen
U. B. Hochst. Hild. 4, 1002	— 50	„
„ „ „ 4, 670	62	„

3 Hufen haben nach Güterverzeichnis Bonif. 25—$78^1/_2$, $^1/_2$ Hufe nach U. B. Hochst. Halb. 2, 822—13 Morgen.

Indes wenn auch eine dieser Zahlen, z. B. 30 Morgen als ein häufiges legales Maß angenommen werden darf, bedingt doch die gleiche Zahl Morgen keineswegs eine gleiche Landfläche. Sie war der Natur der Sache schon auf verschiedenen Bodenarten ungleich. Ein Morgen (morghen),[2]) Tagewerk oder Mannwerk (jurnalis, diurnalis), oder Joch, Juchart (jugum, jugerum), ist, wie bekannt, soviel Ackerland, als ein Mann an einem Morgen oder Tage mit einem Joch Ochsen pflügen kann (jornalia = quantum uno die par boum arare potest) Darauf hat dann nicht nur die Sitte, sondern auch Lage und Beschaffenheit des Ackers großen Einfluß ausgeübt.

In außerostfälischen Gegenden pflegte man die Besitzungen auch nach Zahl des Zugviehs, nach Modien der Aussaat oder nach den zur Bearbeitung nötigen Pflügen ungefähr zu bestimmen.

Von Teilhufen kommt am meisten die halbe Hufe vor, die Viertelhufe (verndel)[3]) weniger, selten noch kleinere Teile (1 Hufe Land weniger $^1/_2$ Viertel).[4]) Auch mehr als 1 Hufe Land kommt als Pertinenz einer Hofstätte vor. Gemeinfreie Bauern hatten wohl mehrere mansi zu Eigen, die dienenden Laten für gewöhnlich nur eine Hufe.

Nun läßt sich aus der Anzahl der Hufen eines Dorfes die ungefähre Größe desselben bestimmen. Extreme sind 130 Hufen in Helfta[5]) und 80 Hufen in Söllingen b. Schöningen.[6]) Ein Blick in die Güterverzeichnisse belehrt uns, daß wir in größeren Dörfern, die anscheinend ganz einer Grundherrschaft gehören, 40—50 Hufen vorfinden. Hierzu sei bemerkt, daß auch in den Weistümern uns oft die Zahl von 40 Familien begegnet, welche zusammen ein Dorf (villa, pagus)[7]) bilden. Neben 40 Familien kommen auch 20 in den Weistümern vor. Solche kleinere Dörfer sind dann wohl meistens Töchterdörfer (villulae, villiolae).[8]) Die Wenden-

[1]) Hufen = agri (Trad. Corv. 5; siehe § 16).
[2]) U. B. Goslar 2, 494. [3]) U. B. Wernigerode 143.
[4]) U. B. Mansfeld 515. [5]) U. B. Mansfeld S. 134.
[6]) U. B. Hochst. Halb. 1087. [7]) U. B. Hochst. Halb. 143.
[8]) Magd. Reg. 1, 429.

dörfer sind durchweg nur klein, 10 Hufen findet man durchschnittlich in ihnen.

Ein Attribut zu mansus läßt uns die Hufe besser charakterisieren. Da hören wir nun in den Urkunden von:

Mansi litonum — Latenhufen,
„ famulorum — Inhaber sind Tagelöhner oder Knechte — U. B. H. Halb. 281,
„ famulornm, genannt hygen. U. B. Hochst. Halb. 284,
„ hospitibus — an Nachbarn ausgetan, um sie nicht wüst werden zu lassen,
„ minores — kleine Hufen,
mansunculi — kleine, hier slawische H. — Riedel, C. D. Br. A. 22, 416,
mansi slavici — } slawische Hufen U. B. Hochst. Halb. 327,
„ seniorum — Goslar 103,
„ rithemannorum — Goslar 73,
„ od. equitature — Güterv. Bonif. 19 (§ 21),
„ smurdorum — Goslar 301, 102,
hoba slavorum — U. B. Berge 1,
mansi hollandenses — Holländerhufen = U. B. Pforte 10,
„ nemorum — Waldhufen auch Hägerhufen = 2 deutsche oder 4 slawische Hakenhufen (kleine) oder 60 Morgen (Meckl. U. B. 10, 621), oder auch
„ de foresto — U. B. Pforte 231,
„ Fuldenses — U. B. Mühlhausen 273,
„ novales, rodinge — U. B. Hameln 22,
„ arabiles — bebaute Hufen — U. B. Goslar 397,
„ culti — bebaute Hufen,
„ vestiti — besetzte Hufen,
„ possessi — besetzte Hufen,
„ non possessi oder vacantes — nicht besetzt — Güt. Blankenburg 55 (§ 19),
„ penitus deserti — völlig verödete Hufen,
„ aurei — goldene, besonders fruchtbar — Goslar 301 (§ 21),
„ equitatura } Reithufen, Inh. leisten Botendienste — U. B. Bon. S. 265,
„ equiarii } „ „ „ „ — Urb. Werden 280,
„ regales, Königshufen,
„ fiscali, „
„ liberi — Gegensatz zu Latenhufen, auch Amtshufen — U. B. Pforte 390,
„ proprii — selbst bewirtschaftete Hufen — U. B. Pforte 457,
„ dominicati — selbst bewirtschaftetes Saalland (seliland) — Urb Werden 278,
„ allodii — Meiereihufen — U. B. Goslar 3, 213,
„ pheudales, feudales — Lehnshufen — Neue Mitt. 2, 479,
„ infeudati — Lehnshufen — U. B. Pforte 367,
„ precariati — Lehnshufen — Wig. Arch. 1, 4, 54,
„ ingenuiles — freie Hufen,
„ liberi a jure litonum, freie Pachthufen — U. B. H. Halb. 679,
„ censuales — geldzinsende Hufen — U. B. H. Halb. 1404,

mansi liberi ab advocatia — vogteifreie Hufen,
„ ecclesiae — Kirchenhufen — U. B. Langeln 28,
„ decimales (teghet hove) — Zehnthufen,
„ indecimales — zehntfreie Hufen — Goslar 131.

Verschiedene Bezeichnungen kommen auch dem Wiesenlande zu. Eine herrschaftliche Wiese und Weidgang darauf heißt gangus, gangum.[1]) Grashof (area,[2]) grashove,[3]) viridarium, pratum),[4]) wie auch die Ausdrücke gramina (Wiese, Gras),[5]) mansus graminis,[6]) spacium graminis,[7]) angulus graminum,[8]) bezeichnen wohl mehr spezielle Pertinenzen einzelner Dorfeingesessenen. Die Gemeindewiesen (prata) jedoch, an denen der einzelne Hufenbesitzer eine communio hatte, wurden in den meisten Fällen in so viele Stücke geteilt, als Pfluglandbesitzer im Dorfe vorhanden waren, und diese Teile wurden dann durch das Los (kawel) an die einzelnen Berechtigten ausgetan (sors, que in vulgo cavele dicitur).[9]) In manchen Gegenden hat man noch den Ausdruck Kabel (Kavel). Dieser ist der allgemeine niederdeutsche Ausdruck für Los. Etwas auskabeln heißt etwas ausmessen, abstecken und durchs Los verteilen. Das Verlosen von Kabelwiesen ist durch die Separation vielfach verschwunden. Wo die Gewohnheit noch vorhanden ist, da werden die einzelnen Kabeln durch Zweige oder Pfähle gekennzeichnet.

Als Wiesenmaß erscheint die Rute (virga),[10]) pratum 3 virgarum.[11]) Schwaden (svad,[12]) swadh)[13]) als Heumaß sagt wohl dasselbe wie Rute. Die Wiesennutzung (graminum usus,[14]) utilitate in graminibus,[15]) grasnut) wird in den Corveyer Traditionen in Morgen (jornales) angegeben, auch sonst trifft man häufig die Bezeichnung Morgen Wiese, im Mansfeldischen Acker Wiese,[16]) entsprechend dem dortigen Ackerfeldmaß Acker. Um Quedlinburg hießen die Wiesen Kruck oder Krucke.[17]) Der Zins crucepenninge oder Wedepennige scheint eine Abgabe für Benutzung dieser Wiesen und Anger zu sein.

Die Obstgärten, Gemüsegärten entbehren jeden Beisatzes betreffs ihres Flächenmaßes, so daß selbst annähernde Schlüsse diesbezüglich unmöglich sind.

Bei den meisten Dörfern befand sich auch ein gemeinsamer Dorfanger, auf dem die Pfingstfeier abgehalten wurde. Bei der Separation sind die Pfingstwiesen meistens aufgeteilt worden (siehe Karte von Hohnsleben, 10).

In besonders wasserreichen Gegenden werden häufig die Weidenpflanzungen (salicta,[18]) salicem genannt malwyde)[19]) urkundlich erwähnt.

---

[1]) Trad. Corvey 291 (§ 16). [2]) U. B. Waterler 63.
[3]) U. B. Hochst. Halb. 645. [4]) U. B. Braunschweig 800.
[5]) U. B. Hochst. Hild. 3, 1407. [6]) Hertel, Wüst. 434.
[7]) Ilsenburger U. B. 103. [8]) U. B. Hochst. Halb. 370.
[9]) Meckl. U. B. 5174. [10]) U. B. S. Paul 33, 35. U. B. Hochst. Halb. 1089.
[11]) U. B. Bon. 59. [12]) U. B. Braunschweig S. 348. [13]) U. B. Waterler 10.
[14]) U B. Goslar 2, 506. [15]) U. B. Braunschweig 781.
[16]) U. B. Mansfeld S. 386.
[17]) U. B. Quedlinburg 2, S. 94. Siehe Karte 9.
[18]) U. B. Mansfeld S. 340. Kloster Rode hatte bei Schraplau (a. d. Weida) viele Weiden. [19]) U. B. Pforte 450. Vergl. Lehnsreg. Blankenburg (§ 19).

Auf industrielle Ausbeutung des Bodens deuten Lehm- und Mergelgruben. In Giersleben wurde Erde gegraben, aus der Töpfe fabriziert wurden (terram illam, que ibi foditur, unde fiunt olle);[1]) besonders ausgesprochenen Mergelboden fand man bei Wedelingerode (w) bei Goslar (terram, que mergel dicitur).[2])

Ein besonderer Bestandteil des Kulturlandes war das Weinland. Zuweilen im Bereiche des Hauslandes, meistens aber in näherem oder weiterem Abstand von den Wohnplätzen lagen die Weinpflanzungen, wenn möglich auf sonnigen, gerodeten Hängen. Weinberge haben nur die größeren Grundbesitzer, vor allem die Kirchen.

Zurzeit der Teilung des fränkischen Reiches 843 besaß Deutschland diesseits des Rheins noch keine Weinberge. Zuerst wird des Weines bei Rüdesheim 864 erwähnt. Von dort verbreitete er sich auch ins Tal der Weser und dort ist es die Abtei Corvey gewesen, welche an dem jetzt noch sog Weinberge die ersten Reben pflanzte. Eine Corveysche Chronik enthält 979 die Bemerkung: das Jahr war fruchtbar und brachte eine große Weinernte (§ 30). In dem folgenden Jahrhundert treffen wir schon Weinberge in den Gegenden an der Leine und Innerste und am Rande des Harzes. Die Weinzucht zu Börnecke war vom 13.—16. Jahrhundert sehr bedeutend. Daß der Börnecker Rebensaft gern getrunken wurde, weisen die Rechnungen der Stadt Blankenburg aus. Laut Urkunde von 1179 bestätigt Papst Alexander III. dem S. Wipertikloster zu Quedlinburg einen Weinberg in der Altstadt (Quedlinburg), den Zehnten von dem benachbarten Weinberge, den Zehnten vom Weinberge neben der S. Egidienkirche und die Weinberge bei Suderode, welche das Kloster noch Ende des 13. Jahrh. hatte.[3]) Und selbst im hohen Norden, in Hitzacker, ist der Anbau des Weines auf dem Weinberge noch durch Register nachgewiesen.[4]) Aber wenn je Bacchus hierher kam, so hat er sich bald wieder geflüchtet; denn es war ihm hier zu frostig.

Kirchen und Klöster bedurften des Weines zu Abendmahlszwecken, sowie zur Bewirtung von Fremden, die die Kirche besuchten, oder ins Hospital aufgenommen wurden. Auch wagten sie den Versuch, eine für Tafelfreuden geeignete Sorte zu erzielen. Aber es liegt auf der Hand, daß mit der Verbesserung der Verkehrsmittel und der Zunahme des Weinbaues in mehr für denselben geeigneteren Lagen das Erzeugnis der niedersächsischen Weinberge und -gärten (vineae et vineta) nur noch in den Flurnamen vorhanden (Kl. Rottmersleben, Weinberg 1—4).

---

[1]) U. B. Goslar 2, 142. Vergl. auch das Güterverzeichnis Goslar (§ 21).

[2]) U. B. Goslar 2, 186

[3]) U. B. St. Quedl. 17. Siehe unten den Stadtplan von Quedlinburg (Karte 8). Dem Kloster gehörten auch 3 Mühlen innerhalb der Stadtmauer und den Wald Brühl.

[4]) Außerdem werden Weinberge, Weingärten (bona vinitaria) und Weinzehnten urkundlich genannt in Bekendorf b. Neuwegersleben, Deersheim, Wöltingerode, Dingelstedt, Eilenstedt, Hilwerdingerot (w) b. Hornburg, Besenstede? (Tabelle Grundherrschaften, § 23), Hoym (Tafelg. Quedlinburg, § 21), Aspenstedt (Ilsenb. U. B 8), Giersleben Güt. Goslar, § 21), Seinstedt, Hildesheim (U. B. Hochst. Hild. 68, 67) und an der Saale.

Die Allmende (gmeine, mene, nutzung, nut, communa marchia)[1]) erstreckte sich nicht nur auf offene Wiesen und Weiden, sondern auch auf die Benutzung der Wälder, daher die Formel: utilitas cum pratis et usibus silvarum.[2]) Diese Holznutzung (holzmark, holtnut)[3]) wird vornehmlich als Achtword bezeichnet. Varianten sind

ethwart — U. B. Hochst. Hild. 2, 1062,
echwart — „ „ „ „ 523,
echtwardus — „ „ „ „ 2, 224,
ethwert — „ „ „ „ 2, 491,
ewert — „ „ „ „ 2, 491,
achworde — „ „ „ „ 2, 991,
achtwerde — „ „ Stadt Hild. 312,
echtwort — „ „ Braunschweig 56,
hachtword — „ „ „
echtwart — „ „ „ 63,
ahcwart — „ „ Goslar 2, 133,
achtwart — „ „ Niedersachsen 2, 130,
agtwort — Lüntzel, Gesch. 115.

Kleinere Wälder (luci, silvulae) sind meistens Gesamteigentum des Dorfes. Diese waren in Morgen abgeteilt[4]) und an die Berechtigten verkabelt (x Morgen holtzkabaln = holczmargh).[5]) Im Mansfeldischen wurde ein Acker (Morgen) Holz mit der Sangershauser Holzrute = 10 Ellen gemessen und war 40 Ruten lang und 4 Ruten breit.[6])

An den Nutzungen größerer Waldungen, die fast alle im Obereigentum eines Grundherrn stehen, participieren oft mehrere Gemeinden, so z. B. an den auf dem Langenberge die sog. Langenbergsgenossenschaft. Urkundlich besteht sie seit 1311 aus den Gemeinden Gr. und Kl. Quenstedt, Wehrstedt, Ober- und Nieder-Runstedt (beide wüst), der Vogtei in Halberstadt, Derenburg östlich der Holtemme (d. h. die curtis) und Holtemme-Ditfurt (w). Die Genossenschaft hatte von dem Bischofe von Halberstadt das Recht erhalten, von dem Langenberge ihr Bau- und Brennholz zu holen.[7]) Eine andere Genossenschaft von 9 Dörfern im Harzgau besaß eine gemeinsame Waldnutzung in der Achtwort bei Hasserode und einen gewissen Mittelpunkt in dem Holzgerichte, das auf der Hohenwarde bei Hasserode gehegt wurde.[8]) Ueber die Holzmarkgenossenschaften der Lichtenberge[9]) und des Osterwaldes[10]) bei Elze sind wir ebenfalls einigermaßen unterrichtet. Im Ostarwalde waren nur die Weideflächen zerlegt. Hier waren auch alle Waldgrenzen Genossen einer Goe.

Nun gab es auch ausschließlich dem Grundherrn zustehende Wal-

---

[1]) U. B. Hameln 69. Ueber Allmenden der Stadt Hameln vergl. U. B. Hameln E, 42.
[2]) U. B. Hochst. Halb. 189. [3]) U. B. Wernigerode 62.
[4]) U. B. Goslar 2, 433. [5]) U. B. Mansfeld 265. [6]) Ebenda 386.
[7]) U. B. St. Halb. 335 [8]) Wernigerode S. 225. [9]) Harzzeitschr. 15, 179.
[10]) Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte norddeutscher Forsten besonders im Lande Hannover. Göttingen 1896. S. 91.

dungen. Sie heißen Sundern (von absondern) oder singulares = sundere, sundre,[1]) auch clausura, captura,[2]) ambitus zu deutsch Bifang.

Aus den Wäldern empfing jeder Markgenosse das erforderliche Brennholz, Werk- und Geschirrholz zu landwirtschaftlichen Geräten, Gerten zu Flur- und Gartenzäunen und endlich Bauholz zum Neubau oder zur Wiederherstellung von Haus, Stall, Scheune und Schuppen.

Die Wälder dienen auch als Viehweide. In die Zeit, wo man Weide, Grashut der Wälder für das Vieh benutzte, führt uns vielleicht das noch heute bekannte Wort Wuhne (wunne)[3]) zurück. Die Wuhne bedeutet eine Weidetrift im Walde (aber auch im offenen Felde). Wie tief sich die Erinnerung an diese ältesten Weideplätze im Walde in die Herzen der alten Deutschen eingegraben hat, zeigt, daß Karl d. Gr. den Mai Winnemanoth oder Wunnemanoth nannte, d. i. der Monat, in dem die Weideplätze wieder grün werden und dem Vieh Gras und Kräuter bieten. In den folgenden Jahrhundern begegnet uns oft der sprichwörtliche Ausdruck wunne und weide von der gemeinen Mark, oder die wunnen erscheinen als Grenzen und Scheiden im Walde. Da solche gelichteten Grenzen im Walde als Wege gebraucht wurden, so verstand man auch im freien Walde unter Wuhne einen unbestellt liegen bleibenden Strich Anger, der als Weg und Grenze der Feldmarken und Ackerschläge gebraucht wurde.

Eichen- und Buchenwälder dienen namentlich der Schweinemast. In einigen Ortschaften wird die jedem Hufeninhaber erlaubte Anzahl der Schweine angegeben. Eine solche Waldnutzung trägt den Namen Weide (pastus) oder Mast (sagina), deutsch inthucht oder intuch. Diese inthucht wird als eine besondere Pertinenz einer Hufe betrachtet, sowie ferner als Einnahmequelle, die zu dem Besitz des Gutes oder der villa gehört. Dadurch erklärt sich der in den Ueberweisungsurkunden häufige Gebrauch der Formel cum pastu oder auch mit dem Zusatz porcorum, wodurch die Abtretung des Bodens nebst dem Rechte, die Schweine im Walde des Obereigentümes zu mästen, ausgedrückt wird. Auch in Brüchen und Niederungen wurden vorzüglich wegen der Schweine Tiergärten (Brühle)[4]) angelegt.

Interessante Einblicke über die Holz-, Weide- und Mastberechtigung des Lappwaldes geben uns 2 Urkunden des Klosters Marienthal bei Helmstedt. Die eine vom Jahre 1197 enthält die Grenzbeschreibung des vom Rheingrafen Heinrich dem Kloster Mariental verkauften Dorfes Konradsdorf (w).[5]) Die Bauern (cives) des Dorfes haben communio (ghemene, ghemhene, mhenhe, gemhene, mene) in verschiedenen Forstbezirken. Sie können Schweine eintreiben (et porcos suos pascere licenter possunt) und Bauholz (et secare ligna, tantum ad edificia), Weidenholz (incedere widenghen) und Holz zur Ausbesserung des Wagens (weinbute = wagenbote)[6]) holen.

In der 2. Urkunde wird vom Kloster Marienthal als Eigentümer des

---

[1]) Harzzeitschr. 11, 92. Auch U. B. Hochst. Hild. 387: sylva singulari.
[2]) Trad. Fuld, (§ 16). [3]) U. B. S. Bon. 437.
[4]) Vergl. unten den Stadtplan v. Quedlinburg (Karte 8).
[5]) Harzzeitschr. 11, 92. [6]) Schiller-Lübben W. 5, 656.

Lappwaldes den zum Ludgerikloster Helmstedt gehörigen Dörfern Papenrode und Gr. Siesbeck folgende Achtword (ecthwart, achtwort, jus) erteilt:[1]) Neben Brennholz (unecholt, unechholt, unectholt, hunecht, unnutlik holt, ligna infructuosa) werden Bauholz (husbothe, husbuthe), 3 Balken (trabes) und 3 Sparren (tignis) für durch elementare Gewalt wieder aufzubauende Häuser und wagenbothe (wagenbuthe — ad opus weinbuthe) einen Halfwagen erwähnt. Die nur vom Holzwart (holtwart, custos nemoris) bestimmten Bäume dürfen gefällt werden. Ausroden oder Verkaufen des Holzes ist nicht erlaubt. Zurzeit der Mast (tempore pasture) ist jedes Haus (domus, familia) berechtigt, 4 Schweine einzutreiben (proprium intoch de porcis, egen intogene swyne in de mast, drynen ore egen intucht). Der Dorfvorsteher (magister civium, burmeister) kann 5, der Propst des Ludgeriklosters 6 Schweine eintreiben lassen. Dafür geben die Bauern (villani) dem Kloster jährlich von jedem Hause 1 Maß Gerste (mate, genannt theilinc),[2]) ein Huhn und 10 Eier, zurzeit der Mast 1 Schulterblatt (scapulam porcinam); wenn keine Mast ist, 1 Pfg. Die Holzwärter (custi lignorum, holtwardi, holdworde) bekommen 2 Essen (refectiones).

Wenn das Kloster roden will (exstirpare), so dürfen die genannten Bauern nichts dagegen einwenden. Wenn sie es trotzdem zu verhindern suchen, so sollen sie 10 Pfund Strafgeld zahlen.

Die Bauern von Rickensdorf dürfen je 2 Schweine eintreiben, wofür sie 1 Scheffel Gerste, 1 Huhn, 1 scapulam und 7 Eier zinsen.

Einige Dörfer haben keine Rechte am Walde.

Schließlich wird bestimmt, daß, wer einen meinbom, meybom fällt, soll dem Holzgrafen (lignorum comiti) 1 Urne Honig (ammer mellis), wer einen snetbom, snethbom abhaut, 30 Schillinge und 3 Oboli (Scherfe)[3]) und wer Felgen (velgen) von Eichen oder Buchen oder Linden (tilia) nimmt, 5 Schillinge zahlen. —

Die in den Urkunden vorkommenden Obstgärten (pomeria), Gemüsegärten,[4]) Hopfengärten (humuleta),[5]) Mühlen, Teiche, Riedländereien (carecta) und Weidenanpflanzungen (salicta) sind meistens Pertinenzen der Grundherrschaften, sie werden von einem größeren Wirtschaftshof verwaltet. Auch reiche Bürger in den Städten haben in der Nähe derselben dergleichen Liegenschaften.

Die Wassermühlen dienen auch als Vorrats- und Kornhäuser der Grundherren. Sie mahlen für diese unentgeltlich das Korn (frumentum) ohne Abzug einer Mahlmetze; auch schroten sie Malz (omne bracium ac frumentum, quod modo quolibet usibus nostris necessarium fuerit, moleant

---

[1]) Harzzeitschr. 11, 94 u. 96. Die lateinische Urkunde ist vom Jahre 1203, die deutsche aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vergl. § 22. Güterv. Helmstedt.

[2]) Der zehnte Teil eines größeren Maßes. Wenn die Rickensdorfer Bauern für eine 2 Schweinemast 1 Scheffel zinsen, so könnte ein tenlinc (da die Siesbecker und Papenroder 4 Schweine eintreiben) ev. 2 Scheffel gemessen haben.

[3]) Halbe Pfennige.

[4]) Hortum olerum (U. L. Frauen 60), ortum caulium (Magd. Lehnsb. S. 101), kruthof (U. B. Stadt Halb. 1030). [5]) Walkenrieder U. B. 525.

nobis absque precio quolibet et mercede, que mette vulgariter appellatur).[1]) Sie liefern Mastkorn,[2]) Kleie (furfur)[3]) oder mästen selbst für die Herrschaft Schweine.[4]) Auch Oelmühlen sind unter den molendina oder molae, mobiles und immobiles (gehende und noch zu errichtende Mühlen — Mühlenplätze). Zuweilen wird eine Mühle namentlich aufgeführt (molendinum quod Ö dicitur).[5])

Den Grundgedanken zur Teichwirschaft gab schon frühzeitig die Aufstauung von Bächen zu Weihern, um bei den meisten oberschlächtigen Mühlen ein Gefälle des Wassers zu erzielen. Bald beobachtete man, daß solche Weiher (vivaria) sich zu geschützten Behältern für gefangene Fische vorzüglich eigneten.[6]) Auch die Teiche werden nach Morgen gemessen.[7])

Die Erhaltung aller regelmäßigen Einrichtungen und Nutzungen lag den Dorfgenossen (cives, coloni, villani, cultores, incolae, homines, rustici,[8]) compagenses,[9]) mansionarii, ruricoli,[10]) in ihrer Gesamtheit ob. In dieser Beziehung handelte die Gemeinde in völliger Selbständigkeit und Freiheit, ohne Rücksicht darauf, ob die Genossen Eigentümer ihres Landes oder nur freie oder hörige Zinsleute waren. Jedes Dorf schuf sich seine eigene Organisation. Alle ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten wurden in der Gemeindeversammlung geordnet, die als burmal[11]) oder burding bezeichnet wird. Die Versammlung fand auf dem Thi statt. An den meisten Dörfern haftet noch der alte Name ti, wenn er auch als Versammlungsplatz keine Geltung mehr hat, und die Separation manchen Thianger und Thiberg zu Ackerland gestaltet hat. Den Vorsitz im burding führte der Bauermeister (burmester, borgemestere, borgermeister, magister civium). Aus dem Sachsenspiegel geben wir folgendes Bild der herrschenden Dorfordnung. Der Bauermeister richtet über Verletzungen des Gemeidelandes durch ein Gemeindemitglied. Wer nämlich dem Nachbar das Land abpflügt (aferet) oder abgräbt (grevet), zahlt 3 Schillinge vor dem Bauermeister, im Weigerungsfalle 30 Schillinge vor dem Gografen und muß die Gemeinde verlassen.[12]) Wer sein Korn draußen stehen läßt, während alle anderen Leute es eingebracht haben, bekommt beim Zertreten, Abfressen der Tiere keinen Schadenersatz.[13]) Wer über ein unbestelltes Land (ungewunnen land) fährt, es sei denn eine eingehegte Wiese (geheget wese), wird nicht bestraft.[14]) Wer Malbäume (malbome) oder Marksteine setzt, der soll den dabei haben, der auf der anderen Seite Land hat.[15]) Der Bauermeister kann Erbverzicht der Bauern statt des Richters bezeugen.[16]) Wo endlich 2 Gemeinden mit einander streiten, entscheidet der Gograf.[17])

---

[1]) U. B. Goslar 2, 458. [2]) Mastkorn von Mühlen (Magd. Lehnb. S. 241).
[3]) U. B. Bon. 11.
[4]) Vergl. Güterverzeichnisse Goslar und Gandersheim (§ 21). U. B. Merseburg 1032: porci molendinares. [5]) U. B. Hochst. Hild. 2, 1062.
[6]) U. B Hochst. Hild 253: locus piscationis qui dicitur wer.
[7]) U. B. Mansfeld 385. [8]) Pforte 457. [9]) Goslar 196.
[10]) U. B. Braunschweig 23. [11]) Stadt Halb. 4. [12]) Ssp. III, 86, 1.
[13]) Ssp. II, 48, 2. [14]) Ssp. II, 47, 5. [15]) Ssp. II, 50. [16]) Ssp. I, 13, 2.
[17]) Ssp. III, 86, 2.

Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf die städtische Entwicklung. Im 11. und 12. Jahrhundert vorbereitet, beginnt sie zurzeit des Sachsenspiegels ihre Rolle zu spielen und hilft in kurzem eine neue Zeit mit neuen sozialen Gestaltungen und mit neuen wirtschaftlichen Aufgaben schaffen.

Meist findet sich neben der eigentlichen Stadt eine ältere Ansiedlung, die der Stadt den Namen gegeben hat. Bald ist es ein grundherrliches Dorf, bald eine Burg mit der dazu gehörigen Fronhofsansiedlung, bald eine bischöfliche Immunität oder eine Klosteransiedlung oder eine königliche Pfalz. In den meisten Fällen ist die spätere Stadt nicht aus dieser ältesten Ansiedlung, sondern neben ihr, unabhängig von ihr entstanden. Nur ihren Namen hat sie sich angeeignet. Unberührt vom städtischen Leben blieb das alte Dorf neben der neuen Stadt, bis es ihm oft über kurz oder lang beschieden war, auszusterben oder der städtischen Gemeinde einverleibt zu werden. Ebenso sind die alten Fronhofsansiedlungen erst im Laufe der Zeit der Freiheit der neuen Stadtansiedlung teilhaftig geworden und haben noch lange ein Sonderdasein geführt (Braunschweig.)

Die älteste städtische Ansiedlung hat wie das Platzdorf einen deutlich erkennbaren örtlichen Mittelpunkt. Dieser Punkt, von dem aus die Stadt sich räumlich erweitert hat, ist noch schärfer ausgeprägt als der Dorplatz und wird der Markt genannt.

Die Stadt in unseren Gegenden ist meistens eine Marktansiedlung, keine ländliche Ansiedlung, in die man einen Markt hineingelegt hat.[1]) Ueberall ist die Marktgemeinde von der ursprünglichen Ansiedlung in wirtschaftlicher, rechtlicher, gerichtlicher, kommunaler und kirchlicher Beziehung durchaus getrennt.

Der Markt ist auf herrschaftlichem Boden errichtet worden. Fast jede dieser Marktansiedlungen hat einen Stadtherrn, nicht nur einen Gemeindeherrn, sondern einen Herrn, der Eigentümer des Bodens war, auf dem die Stadt entstand. (Ausgenommen die wenigen Orte, wo der Markt von selbst entstanden ist, z. B. Magdeburg).

Der Grundherr der Märkte ist einmal der König. Eine Reihe der wichtigsten deutschen Märkte sind auf Pfalzboden gegründet worden (Goslar). Vor allem stellen wohl das größte Kontingent von den Marktgründern die Bischöfe und die reichen Klöster. Gerade auf kirchlichem Boden sind die bedeutendsten Märkte und Städte entstanden. Weniger häufig werden in den Urkunden weltliche Marktgründer genannt. Meist sind es Grafen. Solche Märkte standen natürlich unter der Gerichtsbarkeit dieser Grafen. Marktherren und Gerichtsherren waren ein und dieselbe Person.

Ueber die Herkunft der Ansiedler der Märkte läßt sich schwer

---

[1]) Kontrovers ist die Entstehungsgeschichte von Braunschweig. Hänselmann und Mack lassen die Altstadt aus der dörflichen Ansiedlung entstehen, während Rietschel und Meier annahmen, daß der gräfliche Marktflecken 1035 neben dem älteren Dorfe entstanden sei. (Braunschweigische Landeszeitung. Novembernummer 1908). Einen Plan von Braunschweig im 11. Jahrh. gibt U. B. Stadt Braunschweig 3, Anl. 1.

Sicheres feststellen, nur das ist zweifellos, daß ein großer Teil nach umliegenden Dörfern benannt und offenbar aus denselben in die Stadt eingewandert ist. Jüngere Söhne von Bauern aus dem alten Dorfe und den umliegenden Ortschaften, zu denen sich Handwerker und Händler aus den älteren deutschen Städten und frühere Hausierer gesellten, mögen das Hauptkontingent gestellt haben. Vielfach ist es vorgekommen, daß der Herr seinen Hörigen erlaubte sich in der Stadt niederzulassen, wenn sich dieselben verpflichteten, die ihnen obliegenden Dienste und Pflichten weiter zu leisten.[1])

Unter einem Namen aber sind sie alle vereinigt. Sie sind Kaufleute (mercatores, negotiatores, cives forenses), ihre Beschäftigung ist Handel und Gewerbe. Die Kaufmannseigenschaft der Ansiedler ist geradezu Bedingung.[2]) Die Bewohner der Marktansiedlung stehen unter einer iurisdictio forensis,[3]) ihr Recht wird als ius fori, ius forense bezeichnet. Bei den meisten und wichtigsten Marktansiedlungen ist früher oder später der Name forum durch die vornehmere Bezeichnung civitas (Stadt) verdrängt worden.

Dem rein kaufmännisch-gewerblichen Charakter der neugegründeten Städte entspricht auch durchaus ihre Anlage, die deutlich zeigt, daß ausschließlich die Ansiedlung von Handel- und Gewerbetreibenden, nicht von Ackerbauern geplant ist. In allen Stadtprivilegien und Stadtgründungsurkunden bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts ist nur die Rede davon, daß der Boden der Stadt in areae eingeteilt wird, nie findet sich aber eine Erwähnung von Hufen (mansi) oder von Ackerland, das den Ansiedlern gehörte. Die Größe der area reicht wohl dazu, darauf ein Haus mit Gärtchen und Hof zu errichten, aber nicht, um auf derselben Landwirtschaft als Lebensberuf zu treiben. Die Hofstellen in der Dammstadt Hildesheim waren 12 Ruten lang und 6 Ruten breit.[4]) In Hameln hatte eine Wort 6 Doppelschritt (passus).[5])

Die Einwanderer erhielten, wie von Below[6]) und Rietschel[7]) mit Recht betonen, Land gegen die bloße Uebernahme der Pflicht der Zinsarealsteuer. Diesen Zins für Ueberlassung der area bezeichnet man als Wortzins (wurttins, worttins,[8]) census arearum,[9]) redditus in fundo seu areae,[10]) redditus arearum civitatis,[11]) denarii censuales — wortpenninge.)[12]) Der Zins ist eine Reallast, die auf dem Grundstücke, nicht auf der Person des Empfängers ruht. Er hat mit der Person des Hausbesitzers nichts zu tun, kann also auf deren persönliches Verhältnis zu dem früheren

---

[1]) So wohnte um die Mitte des 13. Jahrh. ein Krämer (institor) Johannes in der Stadt Halberstadt, der als servus des Siegfried von Lichtenberg bezeichnet wird und dem Hospital 7 Morgen in Kl. Quenstedt mit Erlaubnis seines Herrn schenkte (U. B. H. Halb. 33).

[2]) Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897. S. 140. [3]) U. B. Hochst. Hild. 1, 38.

[4]) U. B. Hochst. Hild. 2, 49.

[5]) Ein Doppelschritt = 5 Fuß. U. B. Hameln 393.

[6]) Territorium und Stadt 304. [7]) Zeitschrift d. Savignyst. 22, 240.

[8]) U. B. Stadt Halb. 49. [9]) Ebenda 76.

[10]) U. B. Stadt Braunschweig 580. [11]) U. B. Quedlinburg 17.

[12]) U. B. Stadt Braunschweig 580.

Grundherrn keinen Einfluß haben. Abgesehen von diesem geringen Arealzins[1]) sind sie zu keiner privatrechtlichen Leistung an die Grundherren verpflichtet. Sie bilden freie Gemeinden auf grundherrlichem Boden (Halberstadt, Quedlinburg, Goslar, Hildesheim, Stendal u. a.)

Die Nichterwähnung von Ackerland erscheint auch in ihrer wahren Bedeutung, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß außerordentlich häufig in den Stadtprivilegien die ungeteilte Mark, die Allmende, aufgeführt wird. Die Ansiedler erhalten außer ihrer Hausstelle Wald und Weiden oder wenigstens die Holzschlag-, Eichelmast- und Weidegerechtigkeit. Es wäre aber verfehlt, auf Grund dieser Tatsache den rein kaufmännisch-gewerblichen Charakter der betreffenden Städte zu bezweifeln und der Landwirtschaft einen Platz in ihnen einzuräumen. Die Allmende bildet die Grundlage für die Viehzucht. Viehzucht trieb auch der Kaufmann und Handwerker. Der Großkaufmann hielt Pferde für seine Reise und brauchte notwendig Futter für sie. Der Handwerker hatte im Stall eine Kuh oder eine Ziege und mästete ein oder mehrere Schweine. Den Kaufleuten von Quedlinburg wird 1134 das alte Weiderecht (pascua) auf dem rechten Bodeufer[2]) bestätigt gegen eine jährliche Abgabe von einem Pfund; während der villicus von jedem Grundstücke (lare) $^1/_2$ Pf. (obolus) erhalten soll, wogegen er die Verpflichtung übernimmt, die für die Passage des Viehes bestimmte Brücke zu unterhalten (pro transminandi pecoribus). Der Bischof Burchard II. verlieh den Kaufleuten von Halberstadt wichtige Rechte, die leider nicht mehr genau zu erkennen sind. Er bestätigt ihnen aber den Besitz der ihnen von den Bischöfen Arnulf und Brantog verliehenen Wiesen im Süden der Holtemme und befreit die Bürger vom Fleischzehnten (animalium decimationem).[3])

Neben der Neuerbauung von Städten kommt seit dem Ende des 12. Jahrh. noch eine andere Art der Stadtgründung in Anwendung. Man errichtete vielfach nicht neben einer bäuerlichen Ansiedlung eine neue Stadt, sondern verlieh einer bereits vorhandenen Dorfansiedlung das Stadtrecht. Vor allem werden auf diese Weise die bei Marktgründungen liegenden alten Dörfer bisweilen mit Stadtrecht beschenkt, wenn man es nicht vorzog, sie völlig in der Altstadt aufgehen zu lassen. In diesem Falle ist der Wortzins als ein Entgelt für die Verleihung der städtischen Freiheit anzusehen.

Die alten Hofrechtsverbände in einigen Städten blieben im wesentlichen bestehen. Als Abt Gerhard von Werden den Bürgern von Helmstedt das Recht erteilt, ihre Stadt zu befestigen (1237),[4]) behielt sich der Abt folgende Rechte vor: das Patronatsrecht über die Marktkirche, das Münz- und Zollrecht und die Meierei, womit das Schulzen- oder Richteramt verbunden war.[5]) Als denkwürdig sei bemerkt, daß von Seiten des Abts damals schon besonders die eheliche Verbindung in Helmstedt be-

[1]) In Braunschweig hatten die Bewohner der Altstadt und des Hagens keinen Zins zu entrichten, während die Bürgerschaft des Sacks dem Blasiusstifte einen Wortzins bezahlt. [2]) Siehe unten die Karte 8.
[3]) U. B. Stadt Halberstadt 1 u. 2.
[4]) Dadurch unterscheidet sich Stadt und Marktflecken.
[5]) Neue Mitt. 2, 486.

fördert wurde durch ein Statut, daß ehelose Schuster und Gerber jährlich 2 Denare Kopfgeld entrichten sollten.[1]) Der Rat der Bürger (burgenses qui vocantur consilium civitatis)[2]) erwarb allmählich viele obrigkeitliche Rechte, und der Villicus als Gogreve (gogravius) oder Schultheiß (schultet ammecht)[3]) des Abtes hatte Mühe, sich bei der Verwaltung der ihm zukommenden Civilgerichtsbarkeit das Ansehen zu erhalten. Den magistri civium stand das Urteil über die Anlage der Häuser zu, sie setzten Preise der Lebensmittel fest, führten Aufsicht über Maße und Gewichte. Worüber aber der Bürgermeister nicht richten konnte, das entschied der Vogt (advocatus). Ferner richtete der Bürgermeister über das Mietgeld (Asne) der Knechte und Mägde (servi et ancillae), über das Weidegeld (precio pastorum), und was er nicht vermag, soll der villicus entscheiden.[4])

Von Interesse ist gewiß der Zolltarif, den der Abt Albert von Werden 1258 der Stadt Helmstedt gab.[5]) Darin wird folgender Zoll erhoben.

Für ein Pferd	2 nummus
„ „ Schwein	assem
„ „ Last Heringe	5 nummus
„ „ Scheffel Weizen	assem
„ „ „ Malz	„
„ 4 Schafe	nummus
„ 100 Ellen Leinwand	„
„ chorus (Wispel) Hopfen	„
„ $^1/_4$ „	assem
„ 100 unguenti (Fett?)	„
„ 1 Wagen (teuwe gen.)	1 nummus

Fremde = Gäste (hospes) zahlen:

Für 1 Schwein	1 obulum
„ Schinken	„
„ 1 Dekade Leder	2 nummus
„ Felle	„
„ 1 Wagen Leder	4 „
„ Fische (gobiones = Gründlinge)	2 „
„ 1 Schiffspfund Honig	2 „
„ 100 Lämmer	4 „

Daß die Kompetenzen des Schultheißen (Marktschulzen)[6]) in den verschiedenen Städten verschieden waren, ist bekannt. In Hameln kam er 3 mal im Jahre mit den Bürgern zur Sprache zusammen. Mit diesen Bürgern sind offenbar die noch in irgend einer Beziehung zum Hofrecht stehenden Einwohner der Stadt gemeint. Sie richteten Lebensmittel, welche in den Höfen überschüssig waren, zum Verkauf her und verarbeiteten die Produkte des Feldes (Hofrechtliche Innungen). Dem Schultheiß stand die Marktpolizei zu. Die wandernden Kaufleute gaben eine Pfefferabgabe.[7])

---

[1]) S. S. 266. [2]) Anderwärts consilium burgensium genannt.
[3]) Neue Mitt. 2, 484. Hier wird der Villikus Gograf und Schultheiß genannt.
[4]) Neue Mitt. 3. 95. [5]) Neue Mitt. 3, 99.
[6]) Heck, Ssp. 72. [7]) U. B. Hameln 22.

Von den Verkaufsstätten auf dem Markt, den Fleisch- und Brotbänken (macella carnificum und pistorum), Krambuden (tabernae institoriae, loci tentorii, casae institorum),[1]) den Ständen für Schuhmacher und Kürschner (macella sutorum, stationes pellificum), Plätzen für Garbrater (assatores)[2]) wurde, da der Markt regelmäßig auf grundherrlichem Boden begründet war, ein kleiner Zins entrichtet.[3]) Das Standgeld entspricht seiner rechtlichen Natur vollständig dem Wortzins. Tatsächlich sind auch die auf dem Verkaufsständen errichteten Buden vielfach zu Häusern umgebaut worden.

Auch die Ministerialen vom Lande sind mit der Zeit in einigen Städten in die Bürgerschaft aufgenommen worden und haben da eine Sonderstellung gegenüber der eigentlichen städtischen Bevölkerung behalten. In anderen Städten ist der Eintritt der Ministerialen in die Bürgerschaft geradezu verboten worden.[4]) —

Der Zug nach der Stadt, deren Lust frei machte von Hörigkeit und Leibeigenschaft, hat nun aber auch dazu beigetragen, daß so viele Dörfer nach und nach verlassen und endlich wüst wurden. Mit der städtischen Flur von Helmstedt sind die Gemarkungen 11 untergegangener Ortschaften vereinigt. Alle diese Orte wurden um 1200 durch den Erzbischof Ludolf von Magdeburg zerstört. Darauf wurde Helmstedt befestigt und in die Befestigung wurde auch das benachbarte Strevelingerode, dessen Namen noch jetzt eine im Norden der Stadt belegene Straße führt, eingeschlossen. Die Bauern der Wüstungen ließen sich in der befestigten Stadt im Westen nieder, wo noch heute die Bauerstraße an jene neuen Ansiedler erinnert.[5]) 9 eingegangene Dörfer sind in der Umgebung von Eisleben zu zählen,[6]) Das Aufblühen Hildesheims hat das Eingehen von 8 Dörfern und 3 anderen Niederlassungen zur Folge gehabt.[7]) Die Städte Calbe a. S. und Barby an der Elbe haben je 17 kleinere Dörfer verschlungen.[8]) Hier hat aber das Wasser der Elbe und der Saale die Verödung vieler Dörfer zuwege gebracht. Der Distrikt Schönebeck, Calbe-Elbe, Saale zählt 17 bestehende und 51 wüste Ortschaften. Im Bereiche des Nordthüringaues sind etwa 500 wüste Ortschaften (namentlich solche mit der Endung dorf,[9]) nachgewiesen, eine Zahl, die die der bestehenden um mehr als das Doppelte übertrifft.

Die Aecker der früheren Dörfer wurden nun von der Stadt aus bearbeitet und so kommt es, daß diese Städte, die die Dörfer in so großer Zahl aufsogen, jetzt eine sehr ausgedehnte Feldmark haben, wie z. B. Calbe, dessen Mark sich fast 2 Meilen in die Länge erstreckt.[10]) Quedlinburg hat über 6500 ha Acker.[11])

---

[1]) U. B. Hochst. Halb. 574. [2]) Ilsenburger U B. 42. U. B. Bon. 6 u. 63.
[3]) Vergl. Güterverzeichnis Goslar (§ 21). Auch Tabelle über Grundherrschaften (§ 23).
[4]) von Below, Territorium und Stadt, 307.
[5]) Braunschweigisches Magazin 1835 S. 180, 1837 S. 319 u. 1846 S. 344.
[6]) Mansfelder Bl. 20, 181. [7]) Lüntzel, Gesch. 416.
[8]) Hertel, Wüstungen. Einl. 14.
[9]) Verweise auf die Tabelle bei Wütschke, Beiträge zur Siedelungskunde des nördlichen subherzynischen Hügellandes, S. 31.
[10]) Hertel Wüstungen, Einl. 16.
[11]) Also rund 850 Hufen, soviel als die Grundherrschaft des Domstifts Goslar besaß. Vergl. Karte 9 des Reichstiftes Quedlinburg.

So ist die Zahl der bewohnten Orte in der ersten Urkundenzeit eine viel größere gewesen, als jetzt; es ergibt sich daraus das merkwürdige Verhältnis, daß erheblich weniger Bewohner als jetzt eine erheblich größere Zahl von Ortschaften bewohnt haben. Darauf folgt aber von selbst, daß die Ortschaften sehr klein gewesen sein müssen.

§ 28.

Die Technik der ostfälischen Landwirtschaft.

Wir sind oben von der Annahme ausgegangen, daß die erste Anlage der einzelnen Gewanne in gleichlaufenden Streifen geschah und jedem Hufenbesitzer ein solcher Streifen zuerkannt wurde. Dieser Streifen Landes bildete gleichsam das einfachste Flächenmaß und wird Morgen genannt. Dort wo thüringischer Einfluß gewaltet hat, heißt das einfache Flächenmaß Acker (Hassegau). Die Morgen wie Acker in den verschiedenen Gewannen unterliegen aber den größten Schwankungen. Sie sind daher nur ungefähre Flächenmaße, die Tagewerke eines Gespanns. Bei diesen „Lagemorgen- und äckern“ hat man also nicht an ein festes Maß zu denken, wie etwa an die gemessenen Kalenberger, Hildesheimer, Braunschweiger, Magdeburger Morgen.

Als Belege für die frühesten Feldmaße weiß ich nur folgendes anzuführen. Die Hufen in Kl. Memleben (w) bei Wiehe links der Unstrut hatten 30 Acker (agros), jeder Acker hatte 32 Ruten Länge und 4 Ruten Breite. Die Rute zu 10 Ellen gerechnet.[1]) Andere Aecker in der nämlichen Gegend hatten 6 Ruten Breite.[2]) Eine Hufe des Klosters Rode hatte ebenfalls 30 Acker, von 32 Ruten Länge und 4 Ruten Breite. Die Rute 9 Ellen lang.[3]) In Sittichenbach sind die Acker 40 Ruten lang, 4 Ruten breit, die Rute gleich $8^1/_2$ Ellen.[4])

Der Magdeburger Morgen enthält ganz regelmäßig 160 □Ruten. Da die Breite der Morgen 5 Ruten betrug, so war der Morgen 32 Ruten lang. Doch finden wir in ein und demselben magdeburgischen Dorfe verschiedene Maße vor. So in Förderstedt Morgen von 128, 140, 154 und 170 □Ruten.[5]) Das Verhältnis von Breite zur Länge ist bei den Magdeburger Morgen wie 1 : 6,4, den thüringischen Aeckern wie 1 : 8 bezw. 1 : 10. Da jedoch die Rute (virga sive funiculus)[6]) als Längenmaß verschieden lang ist, so ist auch der Flächenumfang der Morgen verschieden gewesen. Aber immerhin ist ersichtlich, daß viele Teilstücke der Gewanne eine bestimmte, auf die Einheit der Rute zurückzuführende Breite haben. Je nachdem die Anteilstücke der Besitzer aus einem oder mehreren solcher Streifen bestehen, sind sie durch feste Benennungen in ein gegenseitiges Verhältnis gesetzt. Die Kalenbergische Gerte (Yard) hat eine Breite von 1 Kalenberger Rute. Gerte oder Jard findet sich noch in der Mehrzahl als Gärtlinge (Järtlinge) vielfach in Flurnamen (Rottorf und Runstedt

[1]) U. B. Pforte 141. [2]) Ebenda 232.
[3]) U. B. Mansfeld S. 385. [4]) Ebenda S. 531.
[5]) Hertel, Wüstungen, S. 489. [6]) U. B. Hochst. Hild. 4, 1195.

bei Helmstedt; in Heudeber goertlinck),[1]) 2 Rutenstreifen heißen Acker (Fluren von Eycksee und Einem b. Hildesheim),[2]) 3 Rutenstreifen Drömel oder Dreier und 4 Rutenstreifen Breite.[3]) In Gretenberg im Großen Freien sind die meisten Stücke 4 Ruten breit. Breite, brede, breda[4]) kann jedoch die Gewanne selbst bezeichnen. Auf der Flur von Insleben (w) bei Magdeburg waren z. B.

7 Morgen in 7 Stücken, 15 Morgen in 5 Stücken
8 „ „ 4 „ 20 „ „ 5 „
9 „ „ 2 „ $1^1/_2$ „ in Anewende[5])

Wie hier das Mehrfache von Morgen in den Stücken zur Erscheinung kommt, so begegnen auch Teile von Morgen. Der halbe Morgen wird Vorling (vorlingk,[6]) vorlinc,[7]) furlang,[8]) furhlanc[9]) genannt. Der 12. Teil eines Morgens ist die uncia (1 curia von 8 unctias jugerum).[10])

Wir finden demnach bei den Gewannen das System der Breitenmessung in Anwendung. Das Breitensystem ist besonders noch rein in Skandinavien erhalten. Das dänische Bol und der schwedische Attung sind Hufen, die auf dem Breitensystem aufgebaut sind, eine Fläche von ca. 30 ha oder 120 Morgen haben und mit einem Viererjoch bewirtschaftet werden. In England hieß diese nach Seebohm[11]) genannte Großhufe der Nordgermanen Hide. Neben der Hide haben die Angelsachsen noch eine kleinere Hufe, deren Name gyrde (landes), später yardland (lat. virgata) ist.[12]) Die yard erscheint überall als kleinere Flächeneinheit der Hide, von der sie in der Regel den 4. Teil ausmacht; sie ist in der Zeit, wo Quellen reichlicher fließen, das eigentliche Bauerngut der villani. Ihr Gewannstück ist der Zweirutenstreifen, der den Namen yard führte und die Grundlage für die Benennung der Hufe als yardland abgab.[13]) Ob die englischen Agrareinrichtungen vom Festland herüber genommen sind, wie Rhamm annimmt, ist schwer zu sagen.

Es ist natürlich, daß bei Zunahme der Bevölkerung die isolierten oder zwischen den kultivierten Feldern noch gelegenen unberührt gebliebenen Stücke allmählich in Ackerland verwandelt wurden. Meist sind es keilförmige Streifen, Gehren (agri = ghern),[14]) die das wirre Gemenge des Besitzes erweiterten. Bei der Ausmessung solcher unregelmäßigen Gewannstücke konnte natürlich auf die Breite allein keine Rücksicht genommen werden, sondern es wurde die ganze Fläche berechnet. Diese Art der Vermessung bezeichnet man als Flächenmessung (Flächensystem).

Ob nun diese beiden Systeme einander fremd und selbständig gegenüber stehen und mit einander nicht das Geringste zu tun haben, wie Meitzen und Rhamm meinen, muß dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall

---

[1]) U. B. Ilsenburg 2, S. 78. [2]) Meitzen, Siedl. 1, 92. Anlage 7.
[3]) Meitzen, Siedl, 1, 95. [4]) U. B. Stadt Magd. 177
[5]) Hertel, Wüstung. S. 205 u. 350. [6]) U. B. Ilsenburg 372.
[7]) Westf. U. B. 4, 194. [8]) Corv. Trad. (§ 16).
[9]) Fuld. Trad. 41, 68 (§ 16). [10]) U. B. Hochst. Hild. 3, 768.
[11]) Engl. Dorfgemeinde 47. [12]) Engl. Dorfgemeinde 17.
[13]) Rhamm, Großh. 650.
[14]) U. B. Pforte 196. Ob auch Hochst. Halb. S. 248 (x manso et unum geroris)?

ist zuzugeben, daß die unvollkommenere, aber leichtere und bequemere Einrichtung älter und ursprünglicher ist als die vollkommenere, aber schwieriger auszuführende. Ich meine nun, daß die Breitenmessung die einfachere ist und ihr somit die Priorität, eingeräumt werden muß. Auch Hanssen hält sie für die ältere Art der Gewannbemessung.[1])

Völlig haltlos sind jedoch Rhamms Schlußfolgerungen, wenn er sagt: Da es nun undenkbar ist, daß in ein und demselben Grundstamme 2 so gegensätzliche Systeme inbezug auf die wichtigsten Einrichtungen der Ackerwirtschaft sich entwickeln können, so gehören das Breitensystem und das Flächensystem, wie überhaupt, so auch in Sachsen und Thüringen, ganz verschiedenen Stämmen an und sind erst durch spätere geschichtliche Zufälligkeiten in eine äußere Verbindung getreten.[2]) Die Bezeichnungen Acker und Yardland sollen nach ihm den ingväischen Stämmen eigentümlich sein, während der Morgen bei der herminonischen Grundbevölkerung vorherrschen soll. Ueberall, wo auf sächsischen Boden die Yard auftritt, habe man eine Ansiedlung von ingväischen Sachsen unter den Herminonen.[3])

Die Bewirtschaftung der Felder geschah nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft. Ueber den Zeitpunkt ihrer Einführung ist Sicheres nichts zu sagen,[4]) als fränkische Neuerung erscheint sie weder im Rheinlande noch in Thüringen, geschweige denn in Niedersachsen.

Nach diesem Feldsystem wurde, wie bekannt, die ganze Ackerflur (in 3 möglichst gleich große Felder (Schläge — campi qui vulgariter dicuntur esche;[5]) x jugera sive agros in 3 campos quod vulgo dicitur veldeglich[6])) so geteilt, daß zu jedem Felde eine Anzahl Gewanne gehörten, und, wegen der verhältnismäßigen Verteilung jeder Wanne unter die vorhandenen Mansen, in jedem Felde auch von jedem mansus die ungefähr gleiche Fläche lag. Von den 3 Feldern standen immer je 2 in Saat, das dritte lag in Brache. Der Reihe nach wurde jedes Feld ein Jahr als Winterfeld (wynter felt, winterfeld, wintervelt)[7]) oder garstenland mit Wintergetreide (Weizen, Roggen) und das nächste Jahr als Sommerfeld (gare felt, sommerfeld, somervelt, de estivalibus agris)[8]) mit Sommerfrucht (Hafer, Gerste) bestellt. Im 3. Jahre diente es als Brachfeld (brach felt, bracvelt, braakveld). Auch kommen für die einzelnen Schläge die Bezeichnungen primus, secundus, tertius campus vor (Reddeber bei Wernigerode).[9])

Nun zeigen auch andere Tatsachen indirekt, daß die Bewirtschaftung nach den Regeln des Dreifeldersystems geschah. Wenn z. B. von dreimaliger Dienstleistung im Jahre die Rede ist (im Frühjahr, Sommer und Herbst), so sind damit die regelmäßigen 3 Pflugfahrten, von denen 2 zur

---

[1]) Meitzen sagt das Gegenteil.
[2]) Rhamm, Großh. 632. [3]) Ich verweise auf § 12.
[4]) In fränkischen Urkunden zum ersten Male in der 2. Hälfte des 7. Jahrh. bezeugt. [5]) U. B. Hochst. Halb. 2362. [6]) Pforte 472.
[7]) U. B. Stötterlingenburg 340. Wernigerode 199.
[8]) U. B. Merseburg S. 1065.
[9]) U. B. Ilsenburg 2, 494. Auch Trad. Fuld. 43, 4: terre salice in uno campo 80 agri, in alio 90, in tercio 40.

Vorbereitung der Wintersaat, eine für die Sommersaat bestimmt ist, gemeint. Auf einen Fruchtwechsel der Felder deutet auch der Ssp. hin, welcher bemerkt, daß, wenn ein Pächter einen Acker pachtet, und wenn ihm während der Pachtzeit sein Pachtherr stirbt, er den Erben das Feld in derselben Frucht abgeben müsse, worin er es bekommen hat.[1]) Auch erwähnt der Ssp. das Winterkorn ganz ausdrücklich.[2])

Obgleich indessen die 3 Felderwirtschaft mit seiner Brache damals das herrschende Feldsystem gewesen sein muß, so läßt sich doch mit Bestimmtheit behaupten, daß es gleichwohl nicht das einzige System gewesen sein kann. Bei vielen wendischen Dörfern wurde sie nicht durchgeführt. Aber auch bei rein deutschen Dörfern, wie Bortfeld und Lehre, war die Dreifelderwirtschaft teils der Bodenverhältnisse wegen, teils wegen der ungleichen Verteilung der Aecker unter die Einwohner nicht durchführbar. In der Flurbeschreibung von Parsau bei Vorsfelde von 1757 heißt es: Das Land wird mit Roggen, Hafer und Buchweizen ein Jahr um das andere bestellt und es bleibt kein Land brach liegen.[3])

Weil nun die einzelnen Morgen der Hufe in den verschiedenen Gewannen zerstreut lagen, und ohne Betreten anderer Nachbaräcker weder bestellt noch abgeerntet werden konnten, indem die wenigsten an einen gemeinen Weg stießen, so drängte sich die Einführung einer gemeinschaftlichen Feldordnung (Flurzwang) mit Notwendigkeit auf. Diese war auch dadurch geboten, daß das Ackerfeld nach der Einscheunung der Ernte den Gemeinde-Viehherden als Weide diente, folglich zur bestimmten Zeit geräumt sein mußte.

Das Einbringen des Düngers fand ursprünglich nach dem Brachen statt.[4]) Die Brache (terra vacua) wurde entweder mit Stallmist befahren (stercus = Stallmist; x plaustralia stercoris de sterquilinio curtis[5])), oder man benutzte zur Düngung (gare)[6]) Kalk, Asche und Mergel. Letzterer wird mehrfach in Urkunden erwähnt. Im Jahre 1290 ließ sich das Kloster Lamspringe vom Herzog Albert von Braunschweig das Recht verleihen, im Heber Mergel zu graben.[7]) Der Bischof von Hildesheim erteilte 1314 dem Kloster Frankenberg die Erlaubnis, von Bodenstein im Ambergau orgillan saxonice Mergel dictam, zur Düngung der Felder sich sehr eignend, zu holen.[8])

Ueber die Beschaffenheit des Düngers werden nach Albertus Magnus[9]) verschiedene Anweisungen gegeben, die als Beweise für eine bereits ganz rationelle Landwirtschaft im 13. Jahrh. dienen können.

Zu fetter oder feuchter Mist taugt nichts, weil er ein „Luxurieren" der Pflanzen erzeugt; deshalb ist Schweinemist überhaupt nicht verwendbar, weil er nicht trocken wird, dem Kuhdünger ist Vogel-, besonders Taubenmist als trocknender Bestandteil beizufügen; bei den Abfällen von

---

[1]) Ssp. III, 77. [2]) Ssp II, 48. [3]) Herzogliche Plankammer Braunschweig.
[4]) Lamprecht, D. W. I, 559. [5]) Urb. Werden S. 279.
[6]) U. B. Stadt Halb. 523. [7]) Hochst. Hild. 3. 867.
[8]) U. B. Goslar 3, 346.
[9]) Deutsches Pflanzenleben. Herausg. von Wimmer, Halle a. S. S. 42. Der 1280 verstorbene Polyhistor Albertus Magnus (Köln) schrieb mit tiefem Verständnis eine Darstellung des Garten- und Feldbaues.

Pferden oder Eseln, von Schafen oder Ziegen ist dagegen eine derartige Mischung nicht nötig. Ferner ist der Dünger weder in ganz frischem Zustand noch in dem der vollständigen Verwesung zu verwenden, sondern im Stadium des laufenden Verwesungsprozesses, wo er „seine natürliche Feuchtigkeit an die Oberfläche ausschwitzt."

Die Qualitäten des Ackerbodens sind übrigens sehr verschieden, wonach sich auch dessen Bearbeitung zu richten hat. Das Sommerfeld wurde gewöhnlich einmal im Frühjahr, das für die Wintersaat bestimmte Brachfeld zweimal gepflügt (sulcare = ackern, eigentl. Furche.)[1]) In der Halberstädter Gegend wurde das Sommerfeld in der Fastenzeit, das Brachfeld um Walburgis (1. Mai) zum 1., im September zum 2. Male gepflügt.[2]) Anderwärts wurde im Juni (Brachmanoth) das Brachen (Ruhren) des ruhenden Feldes vorgenommen. Die Brachweide hörte dann auf. Für die Hufe von 30 Morgen ergab sich somit eine jährliche Pflugarbeit von etwa 30 Tagen (10 für das Sommer-, 20 für das Brachfeld).

Die Pflugarbeit beschäftigte gewöhnlich 3 Personen, neben dem Pflüger wird ein Treiber (plochdriver),[3]) zuweilen auch ein Knabe (naforer) erwähnt, der mit der Sterzel die Schar[4]) reinigte. Ihnen folgte, wie alte Bilder zeigen, mit umgegürtetem Tuche der Säemann.[5]) Gewöhnlich zogen den Pflug 2 im einfachen hölzernen Doppeljoche gehende Ochsen. Illustrationen im Ashburnham Pentateuch[6]) und in der Bilderhandschrift des Sachsenspiegels[7]) zeigen, daß der damalige Pflug eine ähnliche Gestaltung wie der heutige hatte (Fig. 1).

Es bestand praktisch eine erhebliche Schwierigkeit für den Pflüger, eine Ackerfurche genau geradeaus in immer gleichbleibender Richtung nach einem bestimmten Punkte zu fahren. Der alte deutsche Pflug mit seinem zur rechten Seite der Schar gerade und senkrecht stehenden hölzernen Streichbrette, welches den Boden mehr bei Seite schiebt als umwendet, wird sehr leicht abgelenkt. Diese Ablenkung geschieht fast regelmäßig so, daß der Pflug zuerst beim Einsatz zu weit nach links gedrängt wird, dann zur Korrektur eine Wendung nach rechts bekommt und endlich wieder nach links ausläuft.[8]) Der Ort, wo der Pflug umkehren, umwenden mußte, nannte man Wende, Umwende, Anewende.[9]) Der Anwandacker, Vorhaupt (headland), Vörnhöft,[10]) Förbet, Vorwet (1 frustum agri genannt vorert),[11]) blieb so lange ungepflügt, bis das eigentliche Ackerstück fertig gepflügt war. Dann erst wird das „Vorbeet" umgepflügt, und zwar senkrecht zu den Furchen des Hauptackers. Manchmal, wenn die Ackerstücke einer Gewanne im rechten Winkel zu denjenigen des nächsten Schlages stehen, dient der erste Streifen des einen als Umwende und schafft Zutritt zu den Aeckern der anderen Zelge. In beiden Fällen be-

---

[1]) U. B. Stadt Halb. 523. [2]) U. B. Hochst. Halb. 496.
[3]) Harzzeitschr. 27, 430.
[4]) Glühende Pflugscharen werden einmal beim Gerichtsverfahren bezeugt (Chronik d. Albert. v. Stade. Jahr 1191). [5]) Lamprecht. D. W. 1, 556.
[6]) Tafel 3. [7]) Tafel 25, 49, 60. Siehe unten Tafel III.
[8]) Flurkarte von Eyckse an der Fuse (Meitzen 1, 88; Anl. 5).
[9]) U. B. Hochst. Halb. 2348. [10]) Beitr. z. G. d. Altmark 2. 127.
[11]) U. B. Hochst. Hild. 4, 609.

sitzen alle Parzellenbesitzer eines Schlages das Recht, ihren Pflug auf dem Voracker oder Anwendacker umzuwenden, und daher muß der Besitzer der Umwende mit dem Pflügen seines Streifens warten, bis alle übrigen gepflügt haben. Der Anwandacker (versura) war also ein mit den Servituten des Wenderechts belasteter Acker.[1])

Bezüglich der Aussaat auf den Feldern werden nach Albertus Magnus[2]) zunächst seltsame Anschauungen über die Einwirkung des Mondes auf die Entwicklung des Samens und über die Beachtung der Mondphasen für die Zeit des Säens ausgesprochen, dann aber ganz rationelle Ratschläge erteilt, daß nämlich der Same frisch, jedenfalls nicht älter als ein Jahr sein, und daß man nicht zu dicht säen soll, sondern im Verhältnis zur Nährkraft des Bodens. Ein fetter Ackergrund verlangt frühzeitige Herbstsaat, damit diese gegen die Unbilden des Winters hinreichend erstarke; auf trockenen und zugleich warmen Böden dagegen soll man sich mit der Bestellung nicht beeilen, da sonst die Saat zu früh wuchert und dann im Frühling die Kraft verloren hat. Die Aussaat des Weizens erfolgte regelmäßig im September, womöglich bei trockenem und heiterem Wetter. Die frische Saat ließ man abmähen oder abweiden, damit sie nicht zu sehr in die Halme schoß. Auch Roggen säte man im Herbst.

Es bedarf noch das Verhältnis der Aussaat zur Bodenfläche einer Betrachtung, da die Größe der Ländereien später auch nach dem Saatbedarf bezeichnet wird.

In Klosterrode gebrauchte man für 1 Acker (Morgen)
$1^1/_2$ Nordhäuser Scheffel Wintersaat,
1 „ Sommersaat.
Der Acker trug
$2—2^1/_2$ Schock Winterkorn (1 Sckock = 4 Nordh. Scheffel)
$1^1/_2$ „ Sommerkorn (1 „ Hafer = 9 Nord. Scheffel.[3])

In Sittichenbach benötigte man zur Aussaat pro Acker (Morgen)
2 Nordhäuser Scheffel Winterkorn,
$1^1/_2$ „ Sommerkorn.
Der Acker trug
3—4 Schock Winterfrucht (1 Schock = 4 Scheffel),
$1—1^1/_2$ „ Sommerkorn (1 „ Gerste = 9 Scheffel),
1 „ Hafer = 11—12 Scheff.[4])

Hiernach gab der Acker ungefähr eine 6fältige (Weizen, Roggen), 7 (Gerste) und 8fältige (Hafer) Frucht.[5]) Eine Hufe von 30 Morgen gab danach rund 120 Scheffel Weizen oder Roggen oder 140 Scheffel Gerste oder 160 Scheffel Hafer (bei Bestellung von 20 Morgen).

---

[1]) Hanssen, Agr. Abh. 2, 192, 257. [2]) Wimmer a. a. O. 43.
[3]) U. B. Mansfeld S. 385. [4]) U. B. Mansfeld 531.
[5]) Selbstverständlich spielt bei Aussaat und Erntemenge die Bonität des Bodens eine ausschlaggebende Rolle. Hanssen (Agr. Abh. 402) nimmt den 4fachen, Stüve (Gesch. des Hochst. Osnabrück 2, 743) den 3fachen Betrag der Einsaat als Ernte an. Nach den Landw. hist. Bl. 4, 5 gaben Weizen, Roggen und Gerste den 5fachen, Hafer den 6fachen Ertrag (im 17. Jahrh.), pro Morgen 10 Scheffel (Land. hist. Bl. 1, 3).

Das besäete Ackerstück wurde dann geeggt, kleinere Stücke gehackt,[1]) um die Erdklumpen zu zerkleinern und die Aussaat zu bedecken. Dann wurden die bestellten Schläge umzäunt, nicht die einzelnen Gewanne, noch weniger die Anteile der einzelnen Bauern. Durchschnittlich um Walpurgis (1. Mai) wurde das Vieh ausgetrieben, bis dahin mußten also die Zäune des Sommerfeldes aufgestellt sein.[2])

Die grünenden Saatfelder wurden dann von allerlei Unkraut (tribulus[3]) = Bürzeldorn, Zizanium[4]) — eine Grasart) gereinigt.

Dann wurde auch dem Wiesenlande die nötige Pflege zuteil. Zu nasser Boden, der nur Riedgras, also schlechtes Viehfutter trägt, wurde durch ein System von Kanälen trockener gemacht; dürre Strecken wurden bewässert. Im Juli (Heuvimanoth) wurde das Gras mit der Sense geschnitten, getrocknet und in Haufen gebracht (cumulare fenum; feni congregatio = das Heumachen),[5]) wobei der Rechen (fenilega) die liegen gebliebenen Heuhalme zu „sammeln" hatte.[6]) Mittels der zweizinkigen Heugabel, die ausdrücklich von der dreizinkigen Mistgabel[7]) unterschieden wird, wurde das fertige Heu auf Wagen oder Karren geladen und auf den Hof gefahren, oder es blieb gleich als Futter für das Vieh draußen im Heuschober (horreum)[8]) aufbewahrt. Der Ertrag der Wiesen wurde nach Fudern oder Karren Heu (carrada) berechnet. 2 Wiesen bei Dornethehusen (w) b. Dörnten brachten dem Domstift Goslar (§ 21 — Nr. 40) 4 Wagen Heu (plaustratas feni) ein.[9]) 1 Morgen Wiese gab durchschnittlich 4 Fuder Heu.[10])

Die Zeit der Getreideernte tritt ein: beim Weizen und Roggen, wenn die Aehren gleichmäßig weiß und die Halme hart sind; bei der Gerste bevor die Körner ganz trocken sind, weil sie sonst zu leicht ausfallen, beim Hafer nach Weizen und Roggen, sowie er weiß geworden ist. Hafer und Gerste ließ man nach dem Schnitt noch gern auf dem Felde liegen, bis sie abgeregnet wurden; die Körner, meinte man, würden dann schwellen, mehlreicher werden und sich beim Dreschen leichter ablösen.[11])

Der Ashburnham Pentateuch stellt uns auf Tafel 11 ein relativ getreues Erntebild dar. Die Schnitter sind in voller Tätigkeit, sie schneiden mit einer Sichel ziemlich hoch über der Erde die Aehren ab, die hinter ihnen gebunden und dann in Stiegen gestellt werden.[12]) Einen Schnitter bringt auch die Bilderhandschr. d. Ssp. auf Tafel 57.[13])

---

[1]) Die Bilderhandschrift gibt auf Tafel 65 eine Egge (Fig. 2), auf Tafel 32 eine Hacke (Fig. 3).

[2]) Lamprecht, D. W. 1, 553. [3]) U. B. S. Paul. 212.

[4]) U. B. Goslar 424. Vielleicht der Taumellolch (lolium temulentum), ein im Weizen wucherndes Unkraut.

[5]) U. B. Hochst. Halb. 496.

[6]) Die Oldenburger Bilderhandschrift des Ssp. bringt zu Seite 59 eine Abbildung vom Rechen (Fig. 4).

[7]) Bilderhandschrift, Tafel 82 (Fig. 5). Oldenburger Bilderhandschr. (Fig. 6).

[8]) horreum = barg; vergl. Güterv. Helmstedt § 22.

[9]) U. B. Goslar 2, 419. [10]) Inama-Sternegg, D. W. 2, 498

[11]) Wimmer, a. a. O. 44. [12]) Bilder bei Heyne, Nahrungswesen 49 ff.

[13]) Fig. 7. Garben Fig. 9.

Im sächsischen Gebiet gehen 20 Garben auf eine Stiege. Der Ssp. jedoch rechnet thüringisch nach Schock = 60 Garben.[1])

Ueber die Verteilung des Anbaues der verschiedenen Getreidearten hören wir nichts. Schwankende Rückschlüsse auf entsprechende Anbauverhältnisse lassen sich ev. aus den Gesamtleistungen in Getreide, wie sie die Güterverzeichnisse bringen, herleiten. Es ist jedoch natürlich, daß die Getreideabgaben den Bedürfnissen der Grundherren angepaßt wurden. Aus weltlichen Grundherrschaften fehlen die diesbezüglichen Abgaben. Hier hat aber zweifelsohne der Hafer die erste Stelle eingenommen. Wir können daher nur die Einkünfte (auf Scheffel reduziert) einiger geistlichen Grundherrschaften wiedergeben (Tabelle I). In Tabelle II sind die gesamten Einkünfte[2]) auf die einzelnen Gaue verteilt. Das prozentuale Verhältnis der Getreideabgaben schließt sich an. Auffallend ist, daß der Hafer prozentualiter an letzter Stelle steht.

Grundherrschaft	Roggen (Scheff.)	%	Weizen (Scheff.)	%	Gerste (Scheff.)	%	Hafer (Scheff.)	%	Quelle.
				I.					
Hildesh. (Bistum)	2485	33,0	734	9,8	1830	24,3	2477	32,9	U. B. Hochst. Hild. 3, 484
„	879	42,3	680	32,7	90	4,3	431	20,7	§ 20
Gandersheim	6756	50,6	4380	32,8	1800	13,6	390	3,0	§ 21
Walbeck	1013	43,3	1227	52,5	45	1,9	52	2,3	§ 21
Gerbstedt	1088	21,9	1088	21,9	1328	26,8	1460	29,4	U. B. Mansfeld S. 3
Bonifat.-St. Halb.	198	8,0	1334	54,3	714	29,1	210	8,6	§ 21
Corvey (Erkb. G.-V.)	278	43,2	22	3,4	324	50,3	20	3,1	§ 22
Helmstedt	1786	45,0	1814	45,7	189	4,8	180	4,5	§ 22
Goslar	773	12,1	3403	53,1	1770	27,6	461	7,2	§ 21
Sa. summarum	15256	34,9	14682	33,6	8090	18,5	5681	13	
				II.					
				(In runden Zahlen.)					
Harzgau	100	2,3	3000	68,2	700	15,9	600	13,6	
Schwabengau	800	18,4	1700	39,1	1400	32,2	450	10,3	
Nordthüringau	2600	33,76	5000	64,93	50	0,65	50	0,65	
Derlingau	1600	38,1	1500	35,7	800	19,1	300	7,1	
Astfala	3900	39,4	1600	16,2	2000	20,2	2400	24,2	
Flenithi-Ambergau	1800	72	400	16	—		300	12	
Suilbergau	3200	48,14	1600	24,05	1300	9,54	550	8,27	
Hassegau	1400	22,2	1600	25,4	1800	28,6	1500	23,8	
Heidegegenden	80	16.32	30	6,12	80	16,32	300	61,24	
Sa. summarum	15480	33,3	16430	35,3	8130	17,5	6450	13,9	

Es erübrigt noch, einige erläuternde Notizen über die im Register gebrauchten technischen Bezeichnungen für die verschiedenen Kornarten

[1]) Ssp. II, 48, 6 u. 8. Schocken = Korn in Haufen setzen (Ssp. II, 58, 2).
[2]) Dazu kommen noch Angaben aus anderen Urkunden.

zu geben. Für das gesamte Getreide aller Art hatte man verschiedene Benennungen:

frumentum und annona bezeichnen die Hauptfrucht, (communis annona — Güterverz. Bonifatiusstift § 21), das ortsübliche Getreide, ohne daß wir es allgemein bestimmen könnten. In einigen Urkunden ist allerdings sicher, daß unter frumentum Weizen gemeint ist.[1]) Der Ausdruck bladum bezeichnet auch allgemein Korn,[2]) mehr aber die grünenden Saatfelder.[3]) Ebenso bezeichnet korn das ortsübliche Getreide.[4])

Zum Winterkorn (annona hyemalis) rechnete man Roggen und Weizen (siligo et triticum), zum Sommerkorn (annona estivalis) Gerste und Hafer (ordeum et avena).[5])

Eine Abgabe von 2 erlei Kornarten wird annona duplex[6]) genannt. Sie ist landschaftlich verschieden. In Merseburger Güterverzeichnissen ist Roggen und Gerste, im Helmstedter Verzeichnis Weizen und Roggen gemeint. Das gleiche sagt auch der Ausdruck annona utraque — beides Korn, oder x Maße utriusque frumenti videlicet estivalis et hyemalis[7]) nämlich avene und tritici),[8]) oder frumentum mixtum (Mischkorn;[9]) in Ilsenburg wiederum Weizen und Hafer),[10]) auch annona mixta — quod vulgariter dicitur gut gemanckorn[11]) (in diesem Falle Weizen und Roggen). In einer Merseburger Abgabe verstand man unter mankorn — Weizen und Roggen.[12]) Im folgenden wird wohl Weizen und Gerste gemeint sein: x Malter duplicis grani, frumenti videlicet, quod gemank dicitur et ordei.[13])

Weiter begegnet der Ausdruck: mixtum ordeum (gemischte Gerste — ob mit Trespe vermengt?)[14]) zum Unterschied von hordeum mundum (gereinigte Gerste), reines Korn (annona purgata).[15])

Entsprechend dem duplex wird mit annona triplex eine Abgabe in dreierlei Korn, mit annona quadruplex Viererkorn, eine solche von allen 4 Getreidearten bezeichnet (x modii quadruplicis frumenti,[16]) de 4 generibus frumenti).[17])

Nicht recht verständlich ist mir die Bezeichnung annona dura,[18]) durum frumentum. Im Ilsenburger U. B. 118 ist durum frumentum dem Hafer gegenübergestellt, in 90 versteht man unter Hartkorn Roggen und Gerste. Im Mansfelder U. B. S. 236 wird Roggen, Weizen und Gerste hartes Korn genannt. Vielleicht bezeichnet Hartkorn den Gegensatz von Hafer, doch im Mansfelder U. B. S. 241 sind alle 4 Getreidearten unter diesen Begriff subsumiert. Soll es dann vielleicht den Gegensatz von Malz oder Mehl ausdrücken?[19])

---

[1]) U. B. Pforte 184. [2]) Magd. Lehnb. S. 175. [3]) U. B. Ilsenburg 119.
[4]) U. B. Mansfeld 502.
[5]) U. B. Goslar 4, 4. U. B. Stadt Braunschweig 2, 139.
[6]) U. B. Merseburg 1039. [7]) U. B. Ilsenburg 160. [8]) U. B. Ilsenburg 187.
[9]) U. B. Merseburg 1034. [10]) U. B. Ilsenburg 52.
[11]) U. B. Mühlhausen 682. [12]) U. B. Merseburg S. 1063. [13]) U. B. Pforte 378.
[14]) Urb. Werden 275, 308. Es kann auch die Mäusegerste (hordeum murinum), ein an Wegen häufiges Unkraut, gemeint sein.
[15]) U. B. Hochst. Hild. 2, 947. [16]) U. B. Merseburg S. 1036.
[17]) U. B Pforte 37. [18]) Goslar 1—5 (§ 21).
[19]) Unverständlich ist mir die Glosse im Meckl. U. B. 12, 220: Roggen, Gerste, Erbsen (?).

Häufig findet man auch den Ausdruck sexagena, sexagenaria = Schock. Entweder ist hier Schock (60) Garben gemeint (x sexagena avene in primis gherbis),[1]) oder aber der Ausdrusch von 60 Garben, dessen Maß natürlich nach den verschiedenen Getreidearten schwankte.

Ueber die eigentümliche Abgabe, welche „huntkorn“ [2]) heißt, vergl. Baltische Studien 29, wo nachgewiesen ist, daß es mit den Hunden nichts zu tun hat, also keine Jagdabgabe gewesen ist, sondern ein Grundzins.

Ueber die Verwendung der einzelnen Getreidearten ist zu sagen, daß Roggen und Weizen die eigentliche Brotfrucht bildeten, Weizen wohl mehr für die besseren Stände. In der Abtei Gandersheim wurden aus 1 Scheffel Roggen 13 Brote gebacken. Roggenbrot wurde von den Kanonikern und den officiati consumiert, für die Nonnen wurde hauptsächlich Weizen verbacken (Nunnentorte, Oblaten, Placenta = runde Eierfladen oder Hydeken, Hudeken, Pladhelappen, Dishsemelen).[3])

Gerste wurde hier und da ebenfalls zu Brot verwendet (die Cistercienser essen panis hordeaceus); im übrigen kam sie als Futter, als Graupe und Gries zu Suppen und besonders in Form von Malz in Anwendung. Doch wurden auch die übrigen Getreidearten zum Bierbrauen verwendet. Hafer gab das Erntebier (Kovent — Dünnbier).[4])

Ueber die Malzbereitung sei bemerkt, daß nach dem Einweichen und der damit bewirkten Keimung der Körner diese zerquetscht und wieder gedörrt wurden, damit bei dem darauffolgenden Kochen nicht ein Brei, sondern nur ein Extract entstehe. Das so geschaffene Produkt führt gleichfalls den gemeingermanischen Namen an. malt, ags. mealt, as. malt, der deutlich auf das Einweichen hinweist.[5]) Noch jetzt heißt die Braugerste (brasium) in Westfalen Molt.[6])

Der Hafer wurde halb gemahlen zu Grütze verarbeitet, er diente aber besonders als Pferdefutter (x modii avene ad pastum equorum).[7])

Kehren wir nach diesem Exkurs auf die Getreidefelder zurück. Nach Albertus Magnus wurde auch die Hirse im Felde gebaut. Der kleine Mann baute sie in seinem Gartenlande. Heute verschwindend wenig, wurde die Hirse während des Mittelalters viel angebaut, obwohl Albert sie als Nährfrucht nicht empfiehlt, ja behauptet, sie „erzeuge Aussatz.“

Mehrere Leguminosen werden ebenfalls unter den Ackerpflanzen aufgeführt, darunter zunächst die Saubohne (Vicia faba). Albertus gibt eine ausführliche Beschreibung der Schote und ihres Inhaltes und bemerkt, daß sie viel gegessen wurde, hebt aber ihre blähende Wirkung stark hervor. Diese Bohne verlange einen besonders fetten Boden, ja sie trockne sogar nasses Erdreich aus. Man säte sie weit auseinander, womöglich zur Vollmondzeit und nicht nach kalten Tagen; das Abrupfen der reifen Schoten geschah vor Tagesanbruch. Im Gegensatz zur Saubohne streute man den Samen der Erbse (Pisum sativum, auch Cicer arietinum) in leichten

---

[1]) U. B. Drübeck 20.
[2]) Reg. Magd. 2, 391. U. B. Berge 63. Ilsenb. U. B. 2, 694.
[3]) Güterverzeichnis Gandersheim (§ 21). Siehe auch § 30, Jahr 1218.
[4]) Dünnbier auch in Siechenhäusern verabreicht. U. B. Stadt Halb. 642.
[5]) Heyne, Nahrungswesen 339.
[6]) Zeitschr. f. vat. G. u. Alt. f. Westfalen 45, 84. [7]) Urb. Werden 84.

lockeren und warmen Boden. Es gab übrigens neben der zahmen auch eine wilde Art. Geerntet wurden die Felderbsen, wenn die Schoten ganz dürr und die Körner ganz hart waren. Auch von der Linse (Ervum lens) kennt Albert eine verwilderte Art neben der angebauten. Die Linse wurde viel gebaut; denn sie diente allgemein als Gemüse.[1]) —

Nachdem der Zehnter gekommen war und den Zehnten erhoben hatte, fuhr der Bauer seine Feldfrüchte auf mit Ochsen oder Fferden bespannten zweirädrigen Karren oder vierrädrigen Wagen in die Scheune.[2])

Der Karren auf Tafel 13 im Ashburnham Pentateuch hat 2 feste Seitenplanken, er ist vorn und hinten offen und wird von 2 derben Rädern mit je acht Speichen getragen. Die Bilderhandschrift des Ssp. bringt auf Tafel 66 einen mit Pferden bespannten vierrädrigen Wagen (Fig. 8).

Auf der Tenne oder in der Scheune wurde das Korn mit dem Dreschflegel (flagellum) gedroschen (triturare = dreschen).[3]) Das gedroschene Korn wurde durch Siebe oder hölzerne Wurfschaufeln gereinigt und in Körben, die ein gewisses Maß enthielten, in die Vorratskammer oder auf den Speicher geschafft. —

Von den Ackerpflanzen, die industriellen Zwecken dienten, war der Flachs (Linum usitatissimum) die bekannteste; seine von Albert gerühmten leuchtend grünen Blätter und „azurblauen" Blüten schmückten allenthalben die Flur. Manche wählten für den Flachsbau einen trockenen und mageren Boden, weil dann das Werg (stupa) feiner werde.[4]) Auch der Hanf (canapis)[5]) wird als Gewebepflanze erwähnt.

Von all den Gartenpflanzen, die Albert behandelt, findet man in unseren Zinsregistern und Urkunden nur wenige und selten erwähnt.

Der Garten für Nutzkräuter wird von Albert als ager hortulanus bezeichnet. Der Boden soll sehr fett und zugleich gut bewässert sein. Die Gartenarbeiten begannen gewöhnlich im März, nach Alberts Erfahrungen aber wäre der September dazu geeigneter, weil man dadurch im Sommer reichlicher und früher Gemüse bekäme. Große Aufmerksamkeit wurde auch dem Schutz der Gartenpflanzen gegen tierische Schädlinge gewidmet.[6])

Der Anbau von Gemüse (pulmentum)[7]) mehrte sich schon wegen der Fastengebote. Von den Gemüsepflanzen genoß man teils die Wurzeln, teils die Blätter, teils die Früchte.

Von den Wurzelgemüsen kommen zunächst die Rüben (rapae)[8]) in Betracht. Albert beschreibt 2 Arten. Einmal die weiße Rübe (Brassica rapa), deren Wurzel, fast ganz aus dem Boden ragend, eine plattgedrückte Kugel darstelle. Man pflanzte sie im Juli auf gut gedüngtem, lockeren und feuchten Boden; durch Abreißen des sprossenden Blattes und handtiefes Hineindrücken der Wurzel in das Erdreich glaubte man besonders große Rüben zu erzielen. Als 2. Art wird die Kohlrübe (Raphanus napus)

---

[1]) Wimmer a. a. O. 45 Die Linse wird urkundlich nur einmal im Gandersheimer Güterv. (§ 21) erwähnt.
[2]) Bilder-Handschrift d. Ssp. Tafel 87: Ochsen fahren Heu ein.
[3]) U. B. Hochst. Hild. 2, 753. [4]) Wimmer a. a. O. 46.
[5]) Güterverzeichnis Gandersheim (§ 21) [6]) Wimmer a. a. O. 59.
[7]) U. B. Pforte 55. [8]) Gandersheimer Güterverzeichnis (§ 21).

aufgeführt, eine „Wurzel, die gegessen wird", also noch nicht wie heute als Viehfutter gedient zu haben scheint.[1]) Die im Gundersheimer Güterverzeichnis genannten rapulae scheinen die gelben Möhren zu sein.[2])

Unter den Blattgemüsen steht allen voran der Kohl (Brassica oleracea) in seinen verschiedenen Arten. Bei Albert erscheint er als caulis, was eigentlich den Strunk des Blattes bezeichnet. Den Kohlpflanzen gab man möglichst fetten, gut durchgegrabenen Gartenboden, auf sandigem und kiesigem Grunde aber möglichst viel Wasser.[3])

Wie Spinat genossen wurden auch die Blätter der Beta. Diese mit Petersilie gekocht, galt als besonders leicht verdauliche Speise. Der schwarze Senf (Sinapis nigra) wurde als ein „bekanntes Gemüse" (olus notum) viel gebaut, er wurde wohl als Spinat oder Salat gegessen.[4])

Den Gemüsepflanzen nahe stehen die Gewürzpflanzen, ja beide Kategorien gehen oft ineinander über, indem einzelne Pflanzenteile dem doppelten Zwecke dienen. Als viel gebrauchte Gewürzpflanzen dienen uns die zu den Liliaceen gehörigen Alliumarten; denn als Gewürz gebrauchen wir Deutschen die Zwiebel (Allium cepa), nicht als Gemüse. Albert gibt ihr „Farbe und Geschmack des Porree, gerundete und hohle Blätter und eine dicke kreisrunde Wurzel, und diese heißt eigentlich cepa."[5]) Man pflanzte die Zwiebeln in Reihen.[5]) Vom Porree (Allium porrum)[6]) bemerkt Albert, daß „zum menschlichen Gebrauch nur der unterirdische weiße Teil" der Pflanze tauge, und zwar als Speisenwürze. Man pflanzte den Porree weitständig auf gut behacktem Boden, setzte ihn oft um und begoß ihn mit Jauche. Um besonders große Zwiebeln zu bekommen, legte man mehrere Samenkörner in ein enges Steckloch. Die in einem Scheideblatt ruhenden Zehen des Knoblauchs (Allium sativum) werden „Zähne" (dentes) genannt. Seinen Küchengebrauch beweisen die Angaben über seine Gartenzucht.[7]) Der Knoblauch verlangt tonigen, lockeren Boden, aber keinen Dünger. Die sprossende Pflanze, zusammengetreten, liefert eine größere Zwiebel. Aufbewahrt wurde letztere in Stroh oder im Rauchfang.[8])

In den Nutzgärten standen auch Arzneipflanzen. Eigentlich wurden ja fast alle Pflanzen, wilde und zahme, für medizinische Zwecke ausgenützt. Doch gab es darunter immerhin einige, die, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend einer derartigen Verwendung dienen mußten.

---

[1]) Wimmer a. a. O. 59.

[2]) § 21. Daselbst auch ein Kraut (herba), das Bete genannt wird. Beta ist der Mangold (rot und weiß).

[3]) Wimmer a. a. O. 61. [4]) Ebenda 62. [5]) Ebenda 66.

[4]) 1 sexagena rygen czybollen (Mgd. Lehnb. S. 111.) 1 sexagena ceparum lineatarum (Magd. Lehnb. S. 284). Ort Gudenberg?

[6]) Güterverz. Gandersheim § 21.

[7]) Die Stadt Eisleben ist durch ihren Anbau von Knoblauch bekannt geworden. Hier in Eisleben wurde nämlich als Gegenkönig Heinrichs IV. der Graf Hermann von Luxemburg gewählt (1082). Dieser Gegenkönig hat in Eisleben auch Hof gehalten, und weil um den Ort viel Lauch wuchs, wurde er von seinen Feinden der Lauchkönig (Cloveloc) genannt (Mansf. Bl. 19, 95).

[8]) Wimmer a. a. O. 67.

Dazu gehört merkwürdigerweise die Petersilie (Petroselinum sativum), diese uns unentbehrliche Suppenwürze. Albert versichert ausdrücklich, „daß sie mehr Arznei als Speise gewesen ist. Aehnlich verhält es sich mit dem Sellerie (Apium graveolens).[1])

Von den sog. Handelsgewächsen erwähnen wir noch den Hopfen (Humulus lupulus).[2])

Den Hopfen verdanken wir den Finnen. Zwischen dem Abzug der Angelsachsen nach England und der Zeit Karls d. Gr. scheint er dann nach Westeuropa gekommen zu sein. Hopfen wurde zuerst in Sachsen auf den Besitzungen des Klosters Corvey gebaut, urkundlich kommt er dort unter dem Namen humlo vor. Von hier hat sich der Anbau des Hopfens weiter verbreitet; einen Hopfengarten (humuletum) in Tiefenthal erwarb Walkenried;[3]) bei Helfta wird ein Hopfenberg (mons humuli) erwähnt;[4]) Braunschweig hat beim Nußberge einen Hopfengarten (ortus humuli)[5]). Flurnamen wie Hopfengarten,[6]) — kamp, — knick — und winkel deuten die ehemalige starke Ausbreitung des Hopfenbaues, zumal in der Umgegend der Städte, an. Der Sachsenspiegel[7]) bemerkt vom Hopfen (hoppe), daß, wenn er sich um einen Zaun flicht, so soll der, auf dessen Boden die Wurzeln sind, alles zu sich herüber ziehen, was er erreichen kann, und nur was drüben beim Nachbar bleibt, dürfe derselbe in Anspruch nehmen.

Erwähnenswert ist noch der Anbau von Mohn (Papaver). Er dient zur Oelgewinnung, wie denn das Oel (oleum) sowohl für die Beleuchtung als auch in der Küche eine ganz andere Rolle spielte als heute. Besonders wird im Güterverzeichnis des Klosters Neuwerk viel Mohn erwähnt (himten manes).[8]) Von Gütern aus Silstedt kamen nach Goslar 5 Himten Mohn, woraus 100 Pfund Oel fabriziert wurden (100 talent olei, que fiunt de 5 modiolis papaveris, que himmeten vocantur).[9])

Ueber Obstgarten und Ziergärten vergl. Albertus Magnus.[10])

Wenn wir uns nun fragen. wie sich damals der Viehstand zur Größe des Gutes verhielt, so mangeln uns dafür alle genaueren Angaben. Was sich hierüber sagen läßt, ist nur eine Vermutung. Am Ausgange des Mittelalters waren im Stalle eines Hufners nur etwa 5 Stück Großvieh (Pferde und Rinder) vorhanden.[11]) Die Grundherren hatten selbstredend einen reichen Viehbesitz, der in eigenen Viehhöfen Unterkunft fand (pecorariae,[12]) pecuariae,[13]) curiae armentorum).[14])

Die Stellung des Pferdes ist mit der Zeit eine andere geworden, da das in uralter Zeit nur zu heiligen Zwecken, nachher besonders im Kriege gebrauchte Tier, mehr und mehr auch in den gemeinen Dienst des Menschen tritt. Man spannte es vor Pflug und Wagen (paredrus), oder

---

[1]) Gandersheimer Güterverz. § 21.
[2]) U. B. Hochst. Hild. 3, 421. [3]) Walkenrieder U. B. 525.
[4]) U. B. Mansfeld 154. [5]) U. B. St. Braunschweig 2, 128.
[6]) Beitr. z. Gesch. d. Altmark 2, 194. [7]) II, 52.
[8]) U. B. Goslar 4, 449; und 4, 525. [9]) U. B. Goslar 2, 241.
[10]) Wimmer a. a. O. 51 u. 69.
[11]) U. B. Ilsenburg 2, 406. [12]) U. B. Hochst. Halb. 159. [13]) U. B. Goslar 214.
[14]) Lehnsregister Meinersen § 19.

benutzte es als Last- (sagmarius) und Reittier (caballus).[1]) Der Ssp. erwähnt bei der Wergeldtaxe[2]) Ritterpferde (riddereperde), Rossen (ors), Luxuspferde = Zelter (teldere) und Klepper (runtziden). Die Pferdezucht in Sachsen wird sich seit den Zeiten Heinrich I., als der Reiterdienst allgemeiner wurde, bedeutend erweitert haben. Die großen Grundherren trieben hauptsächlich Pferdezucht. Sie legten Roßgärten (stuotgarten) an, die später zu Rosengärten geworden sind.

Urkundlich werden auch wilde Pferde (equi indomiti)[3]) genannt. Das sind die noch weidenden Pferde im Gegensatz zu den Stallpferden. Sie hießen wilde Pferde, weil sie noch nicht eingefahren bezw. eingeritten waren.

Als Ersatz für das Pferd diente stellenweise auch der Esel. Er kommt im Ssp. vor.[4]) Der Dienst des Langohrs gehörte hauptsächlich dem Müllergewerbe, er trug die Getreidesäcke zur Mühle und die Mehlsäcke aus derselben.

Behielt die Pferdezucht durch das ganze Mittelalter hindurch einen vornehmen Charakter, so war die Rindviehzucht schon früh bis auf die kleinsten Wirtschaften hinab verbreitet. 2 Zugochsen hielt auch der kleinste Latenbauer. Mehrere Milchkühe waren gewiß auf jedem Bauernhofe zu finden. Kuhmilch ist der Labetrunk aller Kreise, von Butter (butyrum) hört man wenig, allgemeiner ist das Dauerprodukt der Kuhmilch, Käse. Als Fleischtier (Mastvieh — altilia)[5]) hat das Rind nicht die Rolle gespielt wie heutzutage. Als eigentliche Fleischlieferanten kommen die Schweine in Betracht.

Kein Zweig der Viehzucht wurde in so großer Ausdehnung betrieben, als die Schweinezucht (porcaritia). Das männliche Schwein heißt Eber (aprum),[6]) das weibliche Bache (bacho),[7]) das junge Ferkel (porcellus, sparunga, spunverken,[8]) poldig = polk (Schöttling).[9]) Alle Teile des Schweines wurden schon benutzt. (Fett = sagimen, Schmalz = unguentum, Würste, Söhlstück = sulsucium,[10]) salsugo). Die Schinken (bacones,[11]) tibia, tybie)[12]) mußten, wenn sie gut sein sollten, 3 Finger breit Speck (lardus)[13]) haben. Solche Speckschweine nannte man porci laterales, p. lardales,[14]) p. ad bernas (pernas),[15]) p. pernales.[16]) Wenn die Frischlinge (Friskinga) fett waren, daß sie verspeist werden konnten, so wurden sie victimae genannt (victime porcine).[17]) Dieser Ausdruck wird auch ganz allgemein für geschlachtetes Jungvieh gebraucht, auch für Schaflämmer (victima = ovis,[18]) victime ovine).[19]) Mutterschaf mit Lamm wird

---

[1]) Als Schlachtroß dextrarium genannt, auf welches sich der Ritter erst beim Beginn des Gefechts schwang und das bis dahin an der Hand (dextra) geführt wurde. [2]) Ssp. III, 51, 2. [3]) Trad. Fuld. 42, 213.
[4]) Ssp. III, 51, 2. [5]) U. B. Hochst. Halb. 120.
[6]) Güterverz. Gandersheim § 21. [7]) U. B. Hochst. Hild. 185.
[8]) Urb. Werden 326.
[9]) Junge männliche Schweine. Güterverz. Gandersheim § 21.
[10]) Güterverz. Gandersheim § 21. [11]) U. B. U. L. Frauen Magd. 2.
[12]) Meckl. U. B. 12, 524. [13]) Reg. Magd. 3, 452.
[14]) Mansfelder U. B. S. 3. [15]) Güterverz. Gandersheim § 21.
[16]) U. B. Mansfeld S. 139. [17]) U. B. U. L. Frauen Magd. 2.
[18]) Aelt. Heb. Corvey § 22. [19]) U. B. Hochst. Halb. 55.

urkundlich ovis cum pullo — oder agno genannt, der Hammel boytling.[1])

Die Schafzucht begann schon im 12. Jahrhundert, insbesondere unter dem Einflusse des städtischen Wollengewerbes, einen besonderen Aufschwung zu nehmen. Doch nicht nur seines Vließes, sondern auch der Milch wegen wurde das Schaf sehr geschätzt. Aus der fetten Schafmilch fabrizierte man Käse, der stets gern gegessen und häufig als Zins gegeben wurde.

Neben dem Schaf (scap) war auch die Ziege (scheghe)[2]) im Stalle des kleinen Mannes vorhanden.

Unter den gefiederten Haustieren hat von jeher das Huhn die erste Stelle eingenommen. Von der Zeit der Lieferung entspringen die Benennungen Fastnachtshuhn, Martinshuhn etc. Neben den Hühnern (gallinae, pulli) werden weniger häufig Gänse (aucae, anseres), selten jedoch Enten (anates)[3]) urkundlich erwähnt.

War die Bienenzucht schon vor Karl d. Gr. nicht unbedeutend gewesen, so wurde sie nach Annahme des Christentums und Unterwerfung der Slawen noch ausgebreiteter.[4]) Besonders trieben die Slawen starke Bienenzucht (Zeidelwirtschaft). Von ihnen erhoben besonders die Kirchen Abgaben an Honig und Wachs. Der Wachs wurde von der Kirche zur Herstellung der für viele gottesdienstlichen Handlungen unentbehrlichen Kerzen gebraucht. Der Honig diente außer zum Met zum Würzen der Speisen an Stelle unseres Zuckers.

Jeder Viehgattung waren bestimmte Weiden angewiesen, oder die Herden durften die Weiden doch nur in einer bestimmten Reihenfolge besuchen. Daher tragen die meisten Weiden und Wiesen noch heute die Namen: Pferdehainichte, Pferdeweide, Roßweide, Ochsenhainichte, Ochsenweide, Ochsenfleck, Ochsenpfuhl, Kuhweide, Kuhanger, Kuhlager, Kuhbreite, Kuhberg, Kuhhorn, Kälberhainichte, Kalbsauge, Bullenwiese,[5]) Bullenfleck, Sauweide, Schweinssohle, Kempenbreite, Schafholz, Hammelfleck, Ziegenberg, Gänsefleck, Gänsewiese, Weidering u. a. Einen Vorzug genoß das Zugvieh, welches dem Ackerbau diente, es hatte gewöhnlich den Vorfraß vor anderem Vieh. Ehemals war es üblich, im Sommer Pferde und Rindvieh auch die Nacht über im Freien zu belassen (daher die Flurnamen Nachthainichte).

Der Grundsatz, wonach die Benutzung der Weiden durch die Dorfgenossen stattfand, war der, daß alles Vieh nur unter dem Gemeindehirten ausgetrieben werden darf; niemandem ist es erlaubt, sein Vieh selbst zu hüten oder unter einem eigenen Hirten hinauszuschicken (minare — zur Weide treiben),[6]) es sei denn, daß er 3 Hufen oder mehr hat.[7]) Hier kann nur an 3 Hufen in Eigenwirtschaft gedacht werden und nicht an

---

[1]) U. B. Stadt Halb. 999. [2]) U. B. Stadt Hild. 548. S. 290.
[3]) Urb. Werden 187.
[4]) Der Bischof Konrad von Hildesheim hatte einen eigenen Imker (puticlarius). U. B. Hochst. Hild. 2, 641.
[5]) Könnte auch die Länderei vorstellen, die der Dorfschulze als Entschädigung für das Halten des Gemeinderindes in Benutzung hatte.
[6]) U. B. S. Paul. 80. [7]) Ssp. II, 54, 2.

grundherrliche Befugnisse über 3 Lathufen. Der Gemeindehirt (opilio,[1]) bubulcus[2]) wurde jährlich von der Gemeinde gewählt. Nach der Zahl des Viehes eines Hüfners wurde der Lohn des Hirten bestimmt.[3])

Für die Unterhaltung der großen Schweineherden war es von Wichtigkeit, ob es Eichelmast (sapinatio, pastio, masta) gab oder nicht. Nachdem die Schweine zunächst im Hofe groß gezogen waren, rüstete sich im Oktober, wenn die Eicheln fielen, der Schweinehirt mit Bogen und Pfeil. Begleitet von einem Hofhund (hofwart — scruprode)[4]) trieb er seine Schweineherde in die Waldmasta. Wo er die meisten Eicheln fand, da ließ er sich nieder. Bis Dezember blieb der Eumäus mit seiner Herde im Walde und kehrte oft erst am kürzesten Tage in das Dorf zurück, wo sich die gut gemästeten Schweine meist nur noch eines kurzen Daseins zu erfreuen hatten.

Nach dieser kurzen Darstellung wollen wir noch auf zwei Urkunden aufmerksam machen, die die landwirtschaftliche Technik der ersten Urkundenzeit in anschaulicher Weise illustrieren. Das Gedicht Wandalberts, aus dem 9. Jahrh. stammend,[5]) hat die entwickeltere Wirtschaft (Rheingegend) im Auge. Der Verfasser verfolgt mit Liebe und Genauigkeit die Arbeiten des Landmannes durch das ganze Jahr. Und die angelsächsische Erzählung: Von einem gescheidten Gutsvogt (Be gesceadwisan gerefan)[6]) schildert in überaus anschaulicher Weise englische Agrarverhältnisse des 11. Jahrh.

§ 29.

Die Werte landwirtschaftlicher Grundstücke und Produkte in Ostfalen.

Nachdem in den Güter- und Lehnsregistern so viel von Geld und Abgaben die Rede gewesen ist, dürfte es geboten sein, daß wir uns mit dem Münz- und Maßwesen in großen Zügen vertraut machen. Dann erst können wir eine Darstellung der Preisentwicklung anschließen.

Nach Pfunden (talenta), Schillingen (solidi) und Denaren (denarii) hat man seit der Karolingerzeit allgemein bis ins 12. Jahrh. hinein ausschließlich gerechnet. Und zwar bestand die Wertrelation 1 Pfund = 20 Schillinge = 240 Pfennige.[7]) Das Pfund ist aber nicht mehr die alte karolingische libra; denn der Gewichtswert des Denars hat sich seit dieser Zeit vermindert. Diese Verminderung ist in verschiedenen Gegenden eine verschiedene gewesen, und das gibt dem Talent den Charakter eines bloßen Zähl- oder Rechnungspfundes.

---

[1]) Hochst. Hild. 3, 484. [2]) U. B. S. Paul. 252.

[3]) Mitt. d. V. f. Anh. Gesch. 10, 745: 1 Kuh = 6 Schafe. Ssp. II, 54. Ueber Hirtenrechte und Viehschaden vergl. Ssp. II, 54; II, 47, 1—4.

[4]) Ssp. III, 51, 1.

[5]) Mon. Germ. Hist. Poetae lat. med. aevi II, 604. Uebersetzung von Herzsohn in Westdeutscher Zeitschrift 1, 277.

[6]) Zeitschrift Anglia 9, 251.

[7]) Mon. Germ. Hist. S. S. 16, 77: 1 Schilling = 12 Pfg. (60 numismata id est quinque solidos).

Im 12. Jahrhundert trat dieser Pfundrechnung eine andere zur Seite: das Münzsystem der Mark. Die alte Pfundrechnung ging im Münzwesen zurück und erhielt sich nur noch längere Zeit beim Handelsgewicht. Von Köln aus hat sich das Münzsystem der Mark verbreitet. Die Kölner Mark wurde in 12 Schillinge oder 144 Pfennige eingeteilt.[1])

Daneben findet sich noch eine andere Einteilung der Mark, nämlich die nach dem Lot. Für die Kölner Gewichtsmark besteht die Einteilung der Mark in 4 Ferdinge (fertones) à 4 Lot (lotones). Die Kölner Mark (marca) hatte anfangs ein Gewicht von 215,496 gr.

Neben der Kölner Währung steht als hauptsächliche Währung für den Osten der lübische Münzfuß. Die Lübecker Mark zerfiel nicht in 12, sondern in 16 Schillinge. Diese Einteilung hängt möglicherweise mit der in Niedersachsen gebräuchlichen Rechnung des Heerschillings zu 8 fränkischen Silberdenaren zusammen.[2]) Das Gewicht dieses Sachsenschillings von 13,64 g stimmt nun annähernd mit dem späteren Kölner Lotgewicht von 13,468 g überein. Da zugleich aber auch die kölnische Gewichtsmark in 16 Lot zerfiel und die lübische in 16 Schillinge, so wären Lot und Schilling dasselbe, oder die lübische Gewichtsmark wäre nicht von der kölnischen verschieden gewesen.

In unseren Gegenden wird im 12. Jahrh. nur der Hildesheimer Münzfuß erwähnt. Nach diesem hatte die Mark 24 Schillinge.[3]) Auch Goslar rechnet so.[4]) Daß damals aber eine große Ungleichheit des Geldes je nach den Münzstätten (in Ostfalen über 10) geherrscht hat, berichten die Jahrbücher von Hildesheim unter dem Jahre 1116: Magna aeris inequalitas facta est).[5]) Im Jahre 1264 hatte die hildesheimische Mark = $26^2/_3$ Schillinge (60 Mark = 80 Pfund),[6]) 1331 bereits 28 Schillinge.[7]) In Halberstadt wertete 1365 eine Mark 48 Schillinge.[8])

Durch die Verschiedenheit und den vielfachen Wechsel im Münzwesen war die Unveränderlichkeit der Werthöhe des Zinses in hohem Grade bedroht. Durch mannigfache Kautelen suchte man sich gegen Schädigung von dieser Seite her zu schützen. Bei Geldzinsen wurde sehr häufig neben dem Münzfuß auch das Gewicht, bisweilen sogar nur dieses, angegeben, ferner finden sich Zufügungen wie: legales, usuales, legitimi, puri, examinati argenti; oder es wird bezug genommen auf eine andere, allgemein bekannte Münze. Heinrich, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf zu Sachsen, ermahnte als Schirmvogt die Zinsleute der Marienkirche zu Erfurt wegen der Verschlechterung der Münze, ihre Zinsen in alter Münze von unvermindertem Werte zu entrichten, weil sonst die Kirche einen beträchtlichen Schaden haben würde.[9]) Im folgenden Jahre (1239) bestimmte er den Münzfuß (30 Schillinge pro marca). Auch Hameln hatte denselben Münzfuß (1 M. = $1^1/_2$ Pfund); vielleicht auch Braunschweig. Im all-

---

[1]) Ich folge im großen ganzen hier Hilliger, Hist. Viertelj. 1903, 175 und 1904, 519.
[2]) Kötzschke, Hist. Viertj. 1899, 231.
[3]) U. B. Stadt Hild. 36. Jahr 1179. [4]) Goslar 19 (§ 21).
[5]) Mon. Germ. Hist. S S. III, 113. [6]) U. B. Hochst. Hild. 3, 81.
[7]) Ebenda 4, 1220. [8]) Hochst. Halb. 4, 2678. [9]) Stadt Erfurt 118, 121.

gemeinen läßt sich wohl sagen, daß im 13. Jahrh. der Durchschnittswert einer Mark 30 Schillinge betragen habe, im 12. Jahrh. 25 Schillinge.

Selbstverständlich haben aber die damaligen Münzen einen weit höheren Wert gehabt als unser heutiges Geld. Die Denare hatten nach unserm Gelde 20 und mehr Pfennige, je nach dem Gewicht derselben.[1]) Das Durchschnittsgewicht der königlichen Denare betrug in der Ottonenzeit 1,25 g, die herzoglichen Denare des Herzogs Magnus (1073—1106) wogen nur 0,50 g.

Wenn schon die Münzverhältnisse sehr verwickelt waren, so läßt sich dies auch von den verschiedenen Maßbestimmungen sagen. Jeder Grundherr und jede Stadt strebte danach, eigenes Maß und Gewicht zu haben, um ihre Selbständigkeit zu bezeugen. Die Veränderungen des Maßes ließen sich diejenigen nicht gefallen, welche nach kleinerem Maße zu liefern oder nach größerem zu erhalten hatten. Und so entstanden noch mehr als vorher, große und kleine, alte und neue, Stadt-, Burg-, Pfalz-, Stifts-, Kloster-[2]) und Marktmaße und wie sie alle heißen mögen, die wir in den Urkunden antreffen. Wie noch vor einigen Dezennien, so wurde auch früher eine verschiedene Anzahl von Einheiten unter einem Getreidemaß begriffen. Ja das lokale Maß war bei den verschiedenen Getreidearten inhaltlich verschieden. In Hameln bestanden 1375 2 Maltermaße,[3]) ein Stifts- und Marktmaß (prependalis et civilis). Der Malter Weizen hatte nach dem Stiftsmaß 7 Scheffel, nach dem Marktmaß nur 6 Scheffel. Bei den andern Getreidearten hielt der Malter weniger Scheffel, das Marktmaß auch hier immer 1 Scheffel weniger als das Stiftsmaß (bei Gerste nur ein modius civilis).

Daß die lokalen Maße beim Wechsel der Besitzer sich weiter erhielten, ist durch den konservativen Charakter des Mittelalters zu erklären. So kommt es, daß wir im Bereiche einer Grundherrschaft verschiedene Trockenmaße nebeneinander finden.

Das Schwerwiegendste bei den verschiedenen benannten, so sehr von einander dem Inhalt nach abweichenden Maßen würde darin bestehen, wenn man das Verhältnis zu- und gegeneinander und den wahren kubischen Inhalt der einzelnen Gemäße angeben sollte. Folgende Liste von einzelnen Maßbestimmungen erhebt daher keinen andern Anspruch als einige quellenmäßig belegte Anhaltspunkte zur Beurteilung der in den Güterverzeichnissen und sonstigen Urkunden vorkommenden Maße zu bieten. In manchen Fällen ist das Ergebnis erst aus den Rechnungen abgeleitet worden. Selbstverständlich ist dabei, daß eine wenn auch genaue Relation zunächst nur für die Zeit und für den Ort der Aufstellung Geltung hat und ihre Anwendung auf andere Zeiten und Orte höchst bedenklich ist.

---

[1]) 1 Schilling hatte rund 2,50 M., 1 Pfund hatte rund 50 M., 1 Mark (12. Jahrh.) hatte rund 60 M., 1 Mark (13. Jahrh.) hatte rund 75 M. (Nennwert.) Kleiner als der Pfennig ist der obolus, Helling (Heller) = $^1/_2$ Pfennig (Ssp. II, 48, 12). Nummus kann 1 oder $^1/_2$ Pfennig sein. Die asse ist noch kleiner als der Obolus.

[2]) Mensura granarii = Spikermate, auf dem Speicher gebrauchtes Maß (U. B. Goslar 2, 118).

[3]) U. B. Hameln 618.

Hohlmaße.

Das größte Getreidemaß ist der Wispel (chorus, corus, frusta, wiscepel, wischepel, wiscepelones) oder Last, Wagen, Fuder, Fuhre (plaustrum, lasto, currus, corrigia, lesta). Der Wispel kommt in allen Gauen Ostfalens vor, dominiert aber in den ehemals nordthüringischen. (Die Quellenangabe orientiert sogleich über das Vorkommen der Maße.)

1. Wispel = 4 Quadrantes = 60 Scheffel (Güterverz. Walbeck 27), (Ilsenburger U. B. 448). Vermutlich sind hier kleine Scheffel gemeint. 1 kl. Scheffel (Himten) = $^1/_2$ normaler Scheffel.
1 Wispel = 24 Scheffel (Magd. Lehnb. S. 64),
1 Wispel (frusta) = 30 Scheffel (Magd. Lehnb. S. 64),
1 Wispel = 6 Malter = 36 Scheffel (Backhaus, Entw. d. Landw. a. d. Gräfl.-Stolb.-Wernig. Domänen. Jena 1888.),
1 Wispel = 6 Malter (U. B. Hochst. Halb. 996),
1 Wispel = 24 Scheffel (Neue Mitt. 3, 99). Helmstedter Grundherrschaft, § 22.
1 Wispel = 24 Scheffel (Cod. Dipl. Anh. 5, S. 392),
1 Wispel = 4 Scheffel (Univ. Lex. 57, 1333),
Hier sind jedenfalls Quadranten gemeint,
1 Quadrans oder Wichhimten = 6 Scheffel
(Jahrb. d. Museumsvereins f. Fürst. Lüneburg 1886, 78.)
1 Viertel (quadrans) = 6 Scheffel (Reg. Magd. 2, 910).
1 Viertel = 12 Scheffel (Stederb. Chronik 1150).
1 Viertel = verndhel (U. B. Braunschweig 3, 437).
1 Wispel = 2 Malter = 24 Scheffel } Wernigeröder Maß (U. B. Gos-
1 Wispel = 3 Malter (Hafer) } lar, 2, 241).
1 Wispel = 12 Sack (Magd. Gesch. Bl. 1908, 36),
1 Wispel = 8 Sack (Jahrb. d. Museums f. Fürst. Lüneburg 1886, 78),
1 Sack = 6 Himten,
1 Wispel = 96 alte Himten (U. B. Niedersachsen 8, 8),
1 plaustrum = 40 Scheffel (U. B. Hochst. Hild. 3, 484; Gerstenrechnung),
1 plaustrum = 21 Scheffel (bei Malz 20) (S. 251),
1 currus = 2 corrigiae (U. B. Goslar 4, 525),
1 plaustrum = 120 Garben Hafer (Cod. trad. Westf. 4, 57),
1 Last = 3 Wispel (Univ.-Lex. 57, 1333),
1 Last = 60 Scheffel („ 16, 884),
1 Last = 6 Malter = 72 Scheffel (Univ.-Lex. 16, 884).

Als zweitgrößtes Maß kommt der Marktscheffel in Betracht (modius forensis — U. B. St. Quedlinburg 18; scepel forensis — (S. 240).

Hier und da wird er mit dem kleinen Wispel identifiziert (Braunschweig), anderorts vertritt er die Stelle des großen Malters (Eisleben).

1 Marktscheffel (Magdeburg) = 6 Malter (Ilsenb. U. B. 37, 49),
1 Marktscheffel = 3 Malter Hafer (Seite 240),
1 Marktscheffel (modius) = 3 Malter (U. B. Merseburg S. 1067),
1 Marktscheffel Nordhausen) = 12 Scheffel (Harzzeitschr. 28, 431).

Ein spezifisch westfälisches Maß ist das
Siclum = 24 Scheffel (wie Wispel), semisiclum = uncia = 12 Scheffel. (U. B. Werden S. 21.) Da dasselbe auch im Güterverzeichnis Helmstedt vorkommt, so muß es hier erwähnt werden.

Häufiger als Wispel und Marktscheffel tritt schon der Malter (maldera, maldrata, maldra, malt, molt) auf. Es gibt große und kleine Malter (Goslar 72). Kleiner M. = theinlinc, teyling = ca. 2 Scheffel (Harzz. 11, 94, 96).
1 Malter = 6 Scheffel (U. B. Wernigerode S. 392),
1 Malter = 6 Scheffel (U. B. Hameln 105; Roggenrechnung),
1 Malter = 6 Scheffel (S. 242),
1 Malter = 3 Scheffel (Wigand, Arch. 1, 1, 100),
1 Malter = 4 Scheffel (Trad. Westf. 1, 75: Güterv. Helmstedt 53),
1 Malter = 2 Scheffel (U. B. Ilsenburg 37) Magdeburger Maß.
1 Malter = 4 Himten (Salz), (Güterv. Goslar 112).
1 Malter = 10 Scheffel Hafer (U. B. Mansfeld S. 382),
1 Malter = 16 Scheffel (Roggen, Gerste), (U. B. Mansfeld S. 521).

Das gebräuchlichste Getreidemaß ist nach wie vor der Scheffel (modius, scepelo, sheppell, heinmezze, hemezze (U. B. Pforte 130, 145). Im 17. Jahrh. hielt der modius 55,8 Liter (Landw. Hist. Bl. 4, 5). Wie bei anderen Maßen, so gibts auch hier große und kleine Scheffel (modii majores und minores,[1]) magni und parvi modii,[2]) grote mate,[3]) chepel, dimidie mensure).[4]) Der kleine Scheffel wird auch mit dem lateinischen modiolus,[5]) modigilus[6]) bezeichnet, das deutsche Aequivalent ist Himten, Müdde (modoli gen. himmeten,[7]) modioli bracii conplanati qui strichhemeten voc.)[8]) Der gestrichene Scheffel (stricschepel) tritt in Gegensatz zum gehäuften Scheffel (ghehupet).[9]) Letzterer ist beim Hafer in Anwendung.
1 Scheffel = 2 Himten (hemptones, hemtones),[10])
(Jahrb. d. Museums f. d. Fürstentum Lüneburg 1886, 78),
1 Scheffel = 2 modii (Erbsen), (Ilsenb. U. B. 448),
1 Scheffel = 12 Becher (bicariae), Mansfeld Bl. 20, 85),
= 24 Sextarien (Langethal, Gesch. 361),
= 48 Emina (Cod. trad. Westf. 4. S. 22),
1 Scheffel = 16 Metzen (mette, matta, mezze),
(U. B. Goslar 2, 458; U. B. Merseburg S. 1061; Güterverzeichnis Gandersheim, § 21),
4 Metzen bilden das Viertefaß ($^1/_4$ Scheffel).

---

[1]) U. B. Hochst. Hild. 2, 459.
[2]) U. B. U. L. Frauen Magd. 114. Urb. Werden 312.
[3]) U. B. Goslar, 4, 270.
[4]) Cod. trad. Westf. 3, 23. Erkenberts Güterv. (§ 22) hat skipulus.
[5]) Reg. Magd. 2, 877. U. B. Goslar, 2, 221.
[6]) U. B. Hochst. Hild. 3, 484.
[7]) U. B. Goslar, 2, ≥41. Bei Helmstedt, Ludgerikloster 1 (§ 22) hemittio genannt. [8]) U. B. Goslar 2, 458.
[9]) U. B. St. Magd. 184. Bremisch. U. B. S. 657.
[10]) U. B. Hochst. Hild. 3, 1638.

Die Vatinge im Güterv. Gandersheim (§ 21) sind wohl größere Maße. Ein ähnliches Maß wie Metze und Viertefaß wird olla sein. (U. B. Hochst. Halb. 496). Hier wird es als Malz- oder Honiggemäß gebraucht. In Westfalen haben wir große und kleine (majores et minores) olla als Maß für Grütze (ad pultas).[1])

Die Flüssigkeitsmaße für Bier und Wein sind:

1 Fuder Bier = 80 Stübchen (U. B. Stadt Magdeburg 3, 1449).
1 Fuder Wein = 6 Ohm (Jahrb. d. Museumsv. f. d. Fürst. Lüneburg 1886, 78).
1 Ohm = 6 Eimer (Wigand, Gesch. 291).
1 Eimer = 9 Stübchen (U. B. Stadt Braunschweig 508).

Der Inhalt eines Stübchen Weins (stovekinum vini,[2]) stopa[3])) anzugeben, hält schwer. Vielleicht faßte es soviel wie die Emina; nach Du Cange ist es ein Gemäß so groß wie ein Benediktinermönch täglich an Wein erhielt (ca. 1 Liter).

Die Emina ist gleich sicla oder situla (Seidel) auch ein Maß für Honig.[4]) Das gebräuchlichste Honigmaß ist die Urne (urna), die Amphore (amphora) kommt nicht so häufig vor.

Amphoren und Urnen (Töpfe) sind dann auch Buttermaße neben stapel[5]) und Masse = globus (Gandersheim, § 21).

1 Malter Käse = 32 Stück. 1 lapis Wachs = 10 Stück (Gandersheim, § 21).

Ein Schock (sexagena) hat 60 Garben (garbae).[6]) Ein Bündel (remel) Flachs wog 20 Pfund.[7]) Für Flachsbündel hat man auch die Bezeichnung globus, clowen, clobin,[8]) kloben.[9])

Wir können nun eine Darstellung der Preise geben. Die folgende tabellarische Zusammenstellung erschöpft so ziemlich die urkundlich erwähnten Verkaufspreise für Hufen. Es ist allerdings schwierig, diese Angaben richtig zu verwerten, weil, abgesehen von den verschiedenen Münzverhältnissen, die Größe und Belastung der Hufen in den meisten Fällen nicht feststeht, dann werden bald latenfreie, bald noch mit Laten besetzte Grundstücke verkauft,[10]) oder vogteifreie und mit Vogtei belastete Hufen bilden den Gegenstand der Veräußerung. Daß indes in der ersten Urkundenzeit der Wert des Grund und Bodens ein außerordentlich niedriger war, ist sicher. Belege fehlen zwar aus der frühesten Zeit, die ersten entstammen dem Anfang des 12. Jahrh.

---

[1]) Urb. Werden 193.
[2]) U. B. Goslar, 2 73. [3]) Goslar 2, 419.
[4]) Aelt. Heb. Corvey (§ 22). Daselbst auch sextarium.
[5]) Cod. trad. Westf. 1, 88.
[6]) U. B. Goslar 3, 213. Sexagenae et manipuli = Garben (U. B. Merseburg S. 1069).
[7]) Bremisches U. B. S. 656. Cod. trad. Westf. 4, 472.
[8]) U. B. Pforte 478, 281, 297. [9]) Merseburg S. 1039.
[10]) Die mit einem Laten besetzte Hufe ist weniger wert als die latenfreie Hufe. U. B. Hochst. Halb. 555: Es werden getauscht 15 Hufen cum litonibus, die zusammen noch nicht 8 Mark zahlen, gegen 8 Hufen, welche mehr als 14 M zinsen. Die letzteren sind utiliores ecclesiae — qui liberi sunt et a litonibus absoluti.

Ackerpreise.

Jahr	Ort	Anzahl Hufen	Deren Preis i. Mk.	Pro Hufe	Quelle U. B.
1133	Sillstedt b. Derenburg	3	24 Pfd.	5	Hochst. Halb. 171
1150	Hoh. Uepplingen b. Eilsl.	7½	63	8½	„ 232
1158	Sauingen b. Wolfenbüttel	3	31	10	Hochst. Hild. 311
1159	Rocklum	1	6	6	S. Pauli Halb. 7
1162	Eilsleben	2½	25	10	Reg. Magd. 1419
1169	Schwiecheldt	2	22	11	Hochst. Halb. 260
1172	Wetzleben b. Börßum	2	20	10	Stötterlingenbg. 2
„	Uepplingen b. Eilsleben	1½	18	12	„
1175	Solschen b. Peine	4	34	8½	Braunschweig 17.
1176	Dorstadt b. Börßum	½	6	12	Hochst. Hild. 375
„	Lewe	5	55	11	„ 377
„	Leiferde b. Wolfenb.	5	29	6	Chr. Steterbg. 28
1180	Oldendorf b. Hildesheim	5½	70	12½	Lüntzel, Gesch. 2, 13
1181	Eime b. Gronau	1 [1])	10	7½	Hochst. Hild. 408
„	Ohlum b. Hohenhameln	1 [2])	12	12	„
„	Schwiecheldt	13 [3])	100	7½	„
1182	Adersheim b. Wolfenb.	8	62	8	Chr. Steterbg. 32
„	Eilum b. Schöppenstedt	1	7	7	Hochst. Hild. 414
1187	Stedern u. Northeim	2	47	9½	C. D. Anhalt. 451
„	Kl. Mahner b. Salzgitter	1	6	6	Chr. Steterbg. 40
„	„	1	10	10	„
„	„	7 Mg.	2¼	9	„
„	„	1	2	2	„
„	Athenstedt am Huy	4	40	10	Kl. Drübeck 15
„	Wasserleben b. Wernigrd.	1½	11	7	„
„	Langeln „	1	11	11	„
„	Heudeber „	3	30	10	„
„	Sievershausen (w) „	1	12	12	„
1188	Schwanebeck b. Oschersl.	4	40	10	Ilsenburg 32, 33
1189	Salbke (Magdeburg)	7	67	9½	U. L. Frauen, 65
„	Lobke	3	22	7	Hochst. Hild. 471
1190	Gr. Ditfurt	1½	23 Pfd.	14	Hochst. Halb. 344
1191	Solchen b. Hohenhameln	3	25	8	Hochst Hild. 484
1192	Bullenstedt (w) b. Bernbg.	1	10	10	Ilsenburg 37
1193	Langelsheim	1	4½	4½	Hochst. Hild. 500
1194	Beddingen	2	18	9	„ 509
1195	Drakenstedt b. Magd.	1	14	14	U. L. Frauen 76
„	Langelsheim	1	4½	4½	Goslar 342
1196	Offleben b. Schöningen	5	60	12	Braunschweig 25
1199	Mehle und Osede	3	32	11	Hochst. Hild.
1202	Schickelsheim b. Königsl.	1	6½	6½	Neue Mitt. 2, 465
1203	Walende	1	8	8	Hochst. Hild. 584
„	Schauen b. Osterwieck	4	70	17½	Leuckf., Walck. 421
1204	Kl. Algermissen	2	34	17	Hochst. Hild. 589
1208	Schalkendf. (w) b. Schortau	1	18	18	Mansfeld 302
„	Alvesse (w) b. Vienenburg	3	36	12	Goslar 377
„	Mulmke b. Halberstadt	13½	120	9	Ilsenburg 50
1210	Lotingessen (w) b. Hildesh.	3	80	27	Lüntzel, Gsch. 2, 139
1211	Eilsdorf am Huy	1	17½	17½	S. Pauli Halb. 12.
1213	Hogeringerot (w) b. Flöthe	6 [4])	80	13½	Hochst. Hild. 667

[1]) Und 12 Morgen. [2]) Und 10 Morgen, noch 3 Pfund.
[3]) Und 6 Morgen. [4]) Vogteifrei.

Jahr	Ort	Anzahl Hufen	Deren Preis i. Mk.	Pro Hufe	Quelle U. B.
1215	Bettmar b. Hildesh.	1	15	15	Hochst. Hild. 679
1219	Westerschauen (w)	4	65	16	Leuckf., Walck 422
„	Dorf Langeln	—	450	—	Langeln 5
1220	Limbeck (w) b. Braunschw.	9	89	10	Braunschweig 55
„	Diesdorf b. Magdeburg	2	34	17	Kl. Berge 68
1221	Uepplingen	$3^1/_2$	32	9	S. Pauli Halb. 13
„	Elmen b. Gr. Salze	2	18	9	U. L. Frauen 100
1227	Marsleben	2	36	18	Cod. D. Quedl. 145
1228	Schwaneberg b. Wanzlb.	$2^1/_2$	26	10	Kl. Berge 81
1230	Klauen b Hildesh.	1	17 Pfd.	$12^1/_2$	Hochst. Hild. 2, 310
1233	Billingsdorf (w) b. Süldorf	35 [1]	400	$11^1/_2$	Magd. Reg. 2, 1004
„	Tundersleben b. Magd.	$24^1/_2$	236 [3]	10	Kl. Berge 89
„	Hachum b. Wolfenb.	3	45	15	Braunschweig 2, 83
1234	Lebenstedt b. Salder	4	45 Pfd.	$7^1/_2$	„ 2, 84
„	Wenderode b. Vienenbg.	2	$16^5/_8$	$8^1/_4$	Ilsenburg 73
1235	Hodal (w) b. Papstorf	1	11	11	Wernigerode 5
1236	Dorstadt	8	100	$12^1/_2$	Hochst. Hild. 2, 466
1240	Ergstedt (w) b. Halb.	$4^1/_4$	45	10	Ilsenburg 80
1243	Magdeburg	4	120	30	Stadt Magd. 105
1244	Oedelum (w) b. Marienburg	2	39	$19^1/_2$	Hochst. Hild. 2, 721
1245	Langeln	1	20	20	Wernigerode 6
1246	Westerschauen (w) b. Ostw.	$5^1/_2$	150	27	Leuckf. Walckr.
1248	„	$7^1/_2$	200	27	„
„	Kl. Denkte b. Wolfenb.	$1^1/_2$	20	13	Braunschweig
1250	O.-Runstedt (w) b. Halb.	2	56	28	Stadt Halb. 71
1253	Lebenstedt	1	15	15	Braunschweig 2, 150
1263	Husler (w) b. Wasserleben	1	16	16	Ilsenburg 97
1267	Gr Harsleben b. Halb.	5	100	20	Mansfeld 559
1268	Sillstedt b. Derenburg	4 [2]	122	$30^1/_2$	Wernigerode 16
1291	Magdeburg	2	120	60	Stadt Magd. 177.

In diesen Ansätzen zeigt sich eine fortschreitende Preissteigerung. Das Land nahe einem Verkehrsorte ward besser bezahlt, als das abgelegene, weil dort die Feldfrüchte Absatz auf den Wochenmärkten fanden. Ganz besonders tritt der hohe Preis der in der Nähe der Städte Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim belegenen Ländereien hervor, wozu auch die größere Sicherheit mitwirkte.

Im Durchschnitt betrug der Preis einer Hufe im 12. Jahrh. 10 M., im 13. Jahrh 15 M. Der Grundzins hat sich im 12. Jahrh. auf $7^1/_2$ Schill. (Durchschnitt) pro Hufe belaufen. Bei dem gleichzeitigen durchschnittlichen Kaufpreis von 10 M. pro Hufe würde dies dem damaligen Zinsfuße von $2^1/_2$—$3\,^0/_0$ entsprechen. Doch ist der Grundzins nicht gleich einem Pachtgelde nach dem etwa in diesem Kaufpreise ausgedrückten Ertragswert bemessen worden. Der Kaufpreis bedeutet lediglich die Kapitalisierung der jährlichen Abgabe des Hufenbesitzers, denn nicht sowohl Grund und Boden selbst, als vielmehr die jährliche Zinsleistung der bäuerlichen Besitzer war Gegenstand der Veräußerung.

---

[1]) Samt Vogtei. [2]) Vogteifrei. [3]) Und 6 Talente.

Die nun folgenden Wert- und Preisangaben der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte sind im allgemeinen chronologisch geordnet. Die Angaben der Annalen stellen in der Regel Teuerungspreise dar, die Angaben der Urkunden sind ganz überwiegend Wertansätze zum Zwecke der Umwandlung von Abgaben in Geld oder zur näheren Qualitätsbestimmung der Objekte. Die Angaben des Ssp. sind Taxwerte für getötetes Vieh.

Reluitions-, Qualitäts- und Taxwerte; Markt- und Teuerungspreise.

(Wertansätze um 800 siehe § 15).

a. Feldfrüchte.

Zeit	Objekt	Geldwert oder Wertvergleichung	Quelle. U. B.
Ende 9. Jahrh.	6 Scheff. Roggen	= 1 Amphora Honig	Urb. Werden S. 37.
	8 „ „	= 8 Scheff. Bohnen	„ S. 26.
1120	1 „ „	2 Schill.	§ 30. Ann. Hild.
1217	1 „ „	2 „	Lamprecht. D. W. 1, 591.
1218	1 Himten „	3 M.	§ 30. Ann. Magd.
1280	1 Scheff. „	6 Pfg.	Hochst. Hild. 3, 484.
1300	1/2 Wispel „	1 M.	Riedel, Cod. Dipl.
	1/2 „ Weizen		Brand. A. 25 S. 183.
1303	1 Scheff. Roggen	6—18 Schill.	Braunschweig 508.
1314	1 „ „	1 ferto	Goslar 2, 342.
1139	12 Malter Weizen	9 Schill.	Lacombl. U. B. 1, 334.
1303	1 Scheff. „	8—20 Schill.	Braunschweig 508.
1314	1 gr. „ „	1 1/2 ferto	Goslar 2, 342.
Ende 9. Jahrh.	12 Scheff. Gerste	= 1 Amphora Honig	Urb. Werden S. 26.
	8 „ Malz	= „	„ S. 37.
„	15 „ Gerste	= 30 Scheff. Hafer	„ S. 60.
1150	1 „ Korn	10 Schill.	§ 30. Stet. Chronik
	1 Quadrans „	6 Pfund	„
1280	1 Scheff. „	22 Pfg.	Quedl. Chronik.
1296	4 1/2 Wispel „	136 M.	Rost. a. a. O. 184.
Ende 9. Jahrh.	12 Scheff. Hafer	= 1 Scheff. Bohnen	Urb. Werden S. 60.
1317	7 „ Erbsen	1 ferto	U. B. Pforte 468.
Ende 13. Jahrh.	4 „ Weizen	= 5 Scheffel Roggen	Wigand, Archiv 1, 4, 28.
		= 4 „ Erbsen	„
		= 5 „ Bohnen	„
„		= 7 1/2 „ Gerste	„
„		= 10 „ Hafer	„
1365	10 Malter Weizen 10 „ Hafer	2 M.	Hochst. Halb. 4, 2678.
	8 „ Weizen 16 „ Hafer	2 M.	„
	Danach		
	1 Malter Weizen	3/20 M.	„
	1 „ Hafer	1/20 M.	„

b. Haustiere.

1106	Pferd (caballus)	1 libra	Kindlinger M. B. (§ 22.).
1160	Saumpfd.(somarius)	1 Talent	Güterv. Helmstedt (§ 22).
1250	Pferd	1/9 M.	Stadt Erfurt 136.

Zeit	Objekt	Geldwert oder Wertvergleichung	Quelle U. B.
Mitte d. 13. Jh.	Fohlen (volen)	1 Schill.	Ssp. III, 51, 1.
„	Feldpferd[1])	8 Schill.	„
„	Arbeitspferd[2])	12 Schill.	„
„	Reitpferd[3])	1 Talent	„
„	Esel (esel)	8 Schill.	„
„	Maultier (mul)	„	„
1068	2 Weidekühe	5 „	Kettner, Ant. Quedl. 168.
Anf. 12. Jahrh.	2 Kühe (vaccae)	3 „	Münst. Beitr. 2, 18.
12. Jahrh.	Kuh	1/4 M.	Urb. Werden S. 21.
„	Ochs	90 Pfg.	„
1261	Kuh und Kalb	= 1 Morgen Land	Calenberger U. B. 3, 223.
Mitte d. 13. Jh.	Kalb (kalf)	6 Pfg.	Ssp. III, 51, 1.
„	Einj. Rind (rint)	4 Schill.	„
„	Zug-Ochs[4])	8 „	„
1137	Schwein[5])	4 „	Mansfeld S. 9.
12 Jahrh.	4 fette Schweine	1/2 M.	Urb. Werden S. 21.
„	Schwein	=1siclum(24Scheff.)	„
„	Eber	1/4 M.	„
1216	Fettes Schwein	3 Schill.	Hochst. Halb. 496.
	Mittleres Schwein	1 „	Hochst. Hild. 185.
Mitte d. 13. Jh.	Ferkel (verken)	3 Pfg.	Ssp. III, 51, 1.
„	Einj. Schwein[6])	4 Schill.	„
„	Zuchtsau (soge)	5 „	„
„	Eber[7])	5 „	„
	Schaf	1 1/2 „	Hochst. Hild. 158.
1250	12 Schafe	3 Pfund	Güterv. Gandersh. (§ 21).
Mitte d. 13. Jh.	Schaflamm (lam)	4 Pfg.	Ssp. III, 51, 1.
„	Ziegenlamm[8])	3 „	„
„	Huhn (hun)	1/2 „	„
„	Ente (anet)	1 -	„
„	Gans (gans)	1 „	„

c. Sonstige Lebensmittel.

	1 Urne Met	3 Schill.	Hochst. Halb. 456.
Ende d. 9. Jh.	1 Amphora Honig	8 Pfg.	Urb. Werden.
	30 Käse	12 „	Riedel, Cod. Dipl.
	2 Schock Eier	4 „	Brand. A. 24, 323.
	2 Scheffel Hopfen	2 „	„
Ende d. 12. Jh.	10 Fuder Wein	= 48 Schill.	Goslar 188 (§ 21).
1314	1 Stübchen Bier	3 Pfg.	Goslar 2, 342.

d. Industrielles.

12. Jahrh.	2 Kuhhäute	1/8 M.	Urb. Werden S. 21.
Ende d. 12. Jh.	1 Bündel Flachs	6 Pfg.	Güterv. Goslar 72 (§ 21).

---

[1]) Veltstriken — die noch nicht eingespannt werden.
[2]) Anfänger. Dann je nach Alter verschieden.
[3]) Rideperd — mit dem der Mann (rideman) seinem Herrn dient.
[4]) Tochosse.
[5]) In den Güterverzeichnissen ist bei Schweinen größtenteils das Relutum (3 Pfg. — 4 Schill.) hinzugefügt.
[6]) Jarge svin. [7]) Vulwassen ber. [8]) Tzickelin.

Aus den Angaben über die Getreidepreise und Wertrelationen läßt sich ungefähr folgender Preisstand der 4 Getreidearten um die Mitte des 13. Jahrhunderts feststellen:

1 Scheffel Weizen 8 Pfge.,
„ Roggen 6 „
„ Gerste 5 „
„ Hafer 3 „

Zum Schluß folgen noch einige Angaben über

Zehntverkäufe:

Ort	Preis	Jahr	Quelle. U. B.
Rössing	100 M	1200	Hochst. Hild. 552
10 Hufen vor Burgdorf bei Schladen	36 M	1212	Lüntzel, Gesch. 2, 140
Einem	40 M	1216	Hochst. Hild. 684
Kl. Biewende	40 M	1235	Hochst. Hild. 2, 432
Ballersleben (w) b. Gatersleben ($23^1/_2$ Hufen)	100 M	1243	Ilsenburg 84
Offleben	255 M	1244	Stadt Magd. 106

Danach können 3—4 M. als Kaufpreis für den Zehnten einer Hufe gelten. —

Ich bin damit zu Ende gekommen und möchte als Résumé meiner Arbeit folgendes festgestellt haben:

Die ostfälische Hufe gab einen jährlichen Ertrag von 150—200 Scheffeln Korn oder 40—50 Schillingen. Von diesem Ertrage hatte der Latenbauer den 5.—6. Teil als Grundzins an den Grundherrn und außerdem die kirchliche Abgabe an den Zehntherrn abzuführen. Die privatrechtliche Abgabe einer vollen Lathufe stellte sich auf 20—30 Scheffel Korn oder $7^1/_2$—10 Schillinge. Weitere Abgaben (Vogteilasten etc.) spielten keine große Rolle.

Der ostfälische Latenbauer befand sich also in einer verhältnismäßig sehr günstigen Lage, ungleich besser, als ein heutiger Pächter.

§ 30.

Die elementaren Ereignisse und ihre Einwirkungen auf die Landwirtschaft. Eine historische Witterungskunde nach ostfälischen Annalen.

Wenn die wirtschaftliche Lage der Latenbevölkerung als eine relativ gute bezeichnet werden kann und durch eine mehr oder minder bedeutende Steigerung der Grundrente immer besser wurde, so ist anderseits doch nicht zu vergessen, daß mancher Kulturfortschritt ausgeglichen wurde durch die damals häufigen inneren und äußeren Kriege und wirtschaftlichen Kalamitäten.

Die Kalamitäten entstehen besonders durch Einflüsse der Witterung und gelegentlich auftretende Plagen.

Es möchte vielleicht am Schlusse unserer Betrachtungen nicht ohne Interesse sein, die Witterungsverhältnisse und deren Begleiterscheinungen im Wirtschaftsleben, von denen uns die ostfälischen Annalen[1]) Kunde geben, übersichtlich verzeichnet zu sehen.

Jahr:

711. Die Gewässer überschwemmten das Land (Quedl.).
721/2. Große Fruchtbarkeit (fertilitas) herrschte (Quedl.).
764. Langer Winter (Quedl.).
783. Hungersnot und Sterben verwüstete Franken (Pöhlde).
821. Auf einen sehr regenreichen Herbst folgte ein sehr langer und harter Winter, so daß die Elbe (sowie Rhein, Donau und Seine) 30 oder mehr Tage dergestalt zugefroren waren, daß man 30 Tage oder mehr mit Wagen darauf herüber und hinüber fahren konnte (Ann. Einh.).
823. Vom 1. Oktober bis zum 12. April blieb viel Schnee liegen (Sächs. Annalist).
839. Ein gewaltiger Sturm warf viele Gebäude um und richtete am 4. Nov. großen Schaden an (Quedl. u. Hild.).
853. Eine große Hungersnot kam über Sachsen; viele nährten sich von Pferdefleisch (Ann. Xantenses).
858. Große Ueberschwemmungen (Corb.).
862. Große Hungersnot und Krankheit in Deutschland und in anderen Teilen Europas (Hild.).
865. Plötzliche Ueberschwemmung und heftiger Hagelschlag vernichteten die Früchte (diluvium et grando fruges assumpsit (Hild. u Quedl.).
867. Ein starker Wirbelwind warf viele Häuser um (Hild. u. Quedl.).
868. Eine große und heftige Hungersnot sucht sowohl Deutschland als auch die übrigen Länder Europas gar sehr heim (Hild. und Quedl).
872. Uebergroße Hitze im Sommer und ungeheure Dürre (siccitas) verdarb fast alle Früchte (fructus) und sehr viele Häuser wurden vom Blitz entzündet und mit Menschen und Vieh verbrannt (Hild. u. Quedl.).
873. Große Hungersnot entstand in Deutschland als eine unglaubliche Menge Heuschrecken kam (multitudo locustarum), (Hild. Quedl. Corb.).

---

[1]) Annalen von Quedlinburg (Mon. Germ. Hist. S. S. 3, 35)
„ Hildesheim „ 3, 18
„ Pöhlde „ 16, 48
„ Steterburg „ 16, 197
„ Magdeburg „ 16, 172
„ Seligenstadt „ 17, 31
„ Xanten „ 2, 229
„ Corvey „ 3, 2
„ des Einhard „ 1, 208
Die Kölner Jahrbücher „ 17, 723
Die Chronik des Albert v. Stade „ 16, 271
Der sächsische Annalist „ 6, 542
(Verfasser gehört nach Halberstadt).

896. Große Ueberschwemmung (Corb.).
942. „ (inundatio), (Corb.).
943. Auf einen sehr harten Winter folgte eine furchtbare Hungersnot (Sächs. Annal.).
968. Große Ueberschwemmung (Corb.).
974. In diesem Jahre herrschte während des ganzen Sommers eine ungeheure Dürre (Corb.).
975. Der Winter war lang, hart und trocken und am 15. Mai fiel viel Schnee (Hild.).
979. Das Jahr war fruchtbar und brachte eine große Weinernte (larga vindemia), (Corb.).
981. Während des ganzen Jahres herrschte eine große Dürre (Corb.).
987. Es traten im Winter die Gewässer über, und der Wind warf viele Häuser um (Hild. u. Quedl.).
988. Die übergroße und plötzliche Hitze des Sommers, welche vom 15. Juli bis zum 15. August am furchtbarsten war, vernichtete die Früchte (Hild.); große Sterblichkeit begann unter den Menschen (Quedl.).
989. Kometen erschienen und es entstand eine große Pestilenz unter Menschen und Vieh (et iumentorum, et maxime boum), (Quedl.).
990. Am 21. Oktober geschah eine Sonnenfinsternis, und es folgte eine große Sterblichkeit unter Menschen und Vieh (Hild.).
993. Der König feierte den heiligen Ostertag in Ingelheim. — Vom Tage des heiligen Täufers Johannes bis zum 9. November war fast durch den ganzen Sommer und Herbst übergroße Dürre und entsetzliche Hitze, so daß zahllose Früchte wegen der Sonnenglut nicht zur zeitgemäßen Reife kamen (ad temporaneam maturitatem); darauf folgte nicht geringe Kälte, es fiel viel Schnee und zugleich ereignete sich eine große Pest und Sterblichkeit unter Menschen und Vieh. — Und in diesem Jahre rückten die Sachsen 3mal gegen die Slawen.
994. Am 3. November begann ein sehr harter Winter, der bis zum 5. Mai anhielt, unterbrochen nur von sehr wenig warmen Tagen. Dann hörte unter pestbringenden und rauhen Winden und noch vielen Reif mit sich bringenden Nächten die Kälte auf. Am 8. Juli entstand eine große Kälte und so große Trockenheit der Flüsse und Mangel an Regen, daß in den meisten Gewässern (stagnis) die Fische (pisces) starben und auf der Erde (in terris) die meisten Bäume ganz verdorrten (arbores penitus arescerent), und die Früchte und der Flachs zugrunde gingen (fruges perirent et linum). Gleich darauf folgte auch eine große Pestilenz unter Menschen, Schweinen, Rindern und Schafen (pestilentia hominum, porcorum, boum et ovium); auch die Wiesen (prata) dörrten in den meisten Gegenden so aus, als ob sie mit Feuer verbrannt wären (Quedl.).

Bei einer großen Kälte und darauf folgenden Dürre, Teuerung und Pestilenz fallen alle Wenden von den Sachsen ab, mit Ausnahme der Sorben (Mon. Germ. Hist. S. S. 3, 72).

995. Für die Sachsen beginnt ein Jahr, schlimmer als das vorige; denn

eine solche große Pest brach unter den Ostfalen (Osterludi) aus, daß nicht nur ihre Häuser (domus), sondern auch die meisten Dörfer (villae) durch den Tod ihrer Bewohner leer blieben (Quedl.).

998. Ein fürchterliches Erdbeben fand im Juli durch ganz Sachsen statt und beim Gewitter fielen 2 feurige Steine zur Erde, einer in der Stadt Magdeburg selbst, der andere jenseits der Elbe. (Mon. Germ. Hist. S. S. 3, 74).

1004. Es war eine große Hungersnot (fames), (Sted.).

1006. Große Hungersnot in fast allen Ländern (Hild.).

1009. 3 Jd. Januarii, feria secunda, luna 10, entstand ein plötzliches und zu den Zeiten ungewohntes Zurückweichen der Gewässer. Vielen brachte es Schaden und hielt 7 Tage an . . . Pestilenz und große Sterblichkeit setzten ein (Quedl.).

1011. Pestilenz und Sterben, welche mit unerhörter Heftigkeit überall Klöster, Burgen und Städte verwüsteten, toben stark. Ein langer und rauher Winter setzte ein, der viel Eis zurückließ und die Körper der Menschen schwächte. Ein ungeheurer Wirbelwind stürzte sehr viele Häuser um und fügte noch vielen anderen Schaden zu (Quedl.).

1012. Am 10. August ereignete sich ein schweres Gewitter mit starkem Regenguß, der, 2 Tage aushaltend, sehr großen Schaden verursachte und viele Häuser mit Geräten und auch Kornhaufen (acervos frugum) vernichtete. Auch Menschen kamen in Gefahr (Quedl.).

1013. In diesem Jahre entstand eine große Ueberschwemmung der Gewässer, die vielen Schaden verursachte (Quedl.).

1014. Wiederum kam eine Ueberschwemmung (diluvium), (Quedl.).

1016. Eine große Masse Hagels fiel (molis grando venit) und sehr viele wurden vom Blitze verbrannt und kamen um (Hild.).

1020. In diesem Jahre kam ein Winter, härter und länger anhaltend als gewöhnlich und ließ alles erstarren (Quedl. u. Corb.).

1025. Eine sehr große Hungersnot und Pestilenz, viele Menschen starben Hungers (Corb.). Viele Plätze gingen durch Feuersbrunst zugrunde (Quedl.).

1040. Es traten die Gewässer weit und breit aus, wodurch an verschiedenen Orten viele umgekommen sind (Magd.).

1044. Die Weinlese (vindemia) ging in diesem Jahre zugrunde; auch der Honig (mel) war teuer (Corb.).

1045. Große Hungersnot, so daß viele starben (Corb.).

1046. Viel Schnee, große Kälte, schweres Unwetter (Corb.).

1054. Es herrschte große Hungersnot (Hild.).

1056. Hungersnot suchte viele Gegenden heim. Not und Mangel herrschten überall und viel Elend ereignete sich in dieser Zeit (Hild., Magd., Sted.).

1077. Der Winter war streng, schneereich und sehr lange dauernd. Vom 26. Nov. bis 19. März waren alle Flüsse mit Eis bedeckt (Sächs. Annalist).

1083. Große Pestilenz. Der Sommer war so heiß, daß eine große Menge von Fischen im Wasser umkam (Sächs. Annal.)

1085. Es herrschte Hungersnot und großes Sterben (Selig.).
1087. Große Pestilenz (Hild.).
1091. Es erschienen in vielen Gegenden ganz unbekannte Würmchen (Sächs. Ann.).
1092. Große Hungersnot kam über ganz Sachsen und zwang die Fürsten (principes) jener Provinz in diesem Jahre zeitweise in andere Gegenden zu ziehen. (Bernoldi Chronicon. Mon. Germ. Hist. S. S. 5 454). Ueber Menschen und Vieh kam eine große Pestilenz (pestilentia pecorum), (Hild. u. Magd.).
1093. Es war eine große Pestilenz (Sted.).
1094. Es war eine große Pestilenz (Hild.).
1098. Der Winter war hart und die Hungersnot groß (Sted.).
1100. Große Hungersnot erhob sich in vielen Gegenden (per multas regiones). Es folgte auch nicht geringes Sterben (Magd. u. sächs. Ann.). Harter Winter (Hild.).
1119. Die Gewässer traten aus (inundatio fluminum), (Sted.).
1120. Große Hungersnot. Ein Scheffel Roggen (modius siliginis) kostete 2 Schillinge (Hild.).
1122. Am Weihnachtsfeste haben gewaltige Windwirbel zahlreiche Häuser und Bäume mit ihren Wurzeln umgerissen und von Regengüssen entstand eine Ueberschwemmung, welche in ihrer Höhe das Maß des Glaublichen übersteigt. Weil viele Menschen ertranken, ward sie die Ursache langen Jammers für die, welche sich gerettet hatten (Hild.).
1123. In diesem Jahre war sowohl Herbst als Frühjahr fruchtbar, außer daß an mehreren Orten Hagel den Saaten Schaden tat. Der Winter war sehr streng und reich an Schnee (Sächs. Annal.).
1124. Am 24./25. Juli fiel Hagel in großer Menge. Am 11. August kam eine große Pestilenz unter Rindern, Schafen und Schweinen. Es herrschte große Hungersnot (Sächs. Annal. u. Hild.).
1126. Große Ueberschwemmungen (Sächs. Annal.).
1129. Am Michaelisfeste geschah ein großer Sturm (Magd.)
1133. Große Witterungswechsel. Viel Regen während der ganzen Erntezeit (per totum tempus messis), (Hild.). (In Werden wurden die Gebeine des heiligen Ludgeri durch die Feldfluren des Klosters getragen).
1145. In diesem Jahre war eine harte Hungersnot (Corb.).
1146. Es herrschte große Hungersnot (Sted.).
1148. Ein schneereicher und rauher Winter, wodurch der lange unter tiefem Schnee begrabene Roggen (siligo in agris) verdarb (Magd.).
1149. Unwetter, Gewitter und gar große Ueberschwemmung. Das ganze Land schien zu triefen (Sted.).
1150. Es herrschte eine unerhörte Hungersnot, so daß ein Scheffel Getreide 10 Schillinge und 1 Quadrans (Viertel vom Wispel) 6 Pfund (quadrans frumenti sex talentis) kostete (Sted.). Vom 23. Juni an kamen häufig große Gewitter, furchtbare Stürme, eine Menge Regen (vis ymbrium), gewaltige Ueberschwemmungen, dunkle, stinkende und dichte Nebel, und es folgte schwere Pestilenz und Sterblichkeit

sowohl unter Menschen als Vieh und großer Fruchtmangel (magna penuria frugum); daher folgte auch im folgenden Jahre vor der Ernte eine so große Hungersnot, wie die Menschen jener Zeit nicht früher gesehen hatten . . . Der Winter war rauh und lang und sehr ins folgende Jahr ausgedehnt (Magd.).

1151. Windiger Herbst (Magd.). Wechsel der Witterung und Veränderung der Jahreszeiten brachten so große Hungers- und Pestnot über die Welt, wie sich einer solchen die damals Lebenden aus einem Menschenalter nicht erinnerten (Pöhlde).

1155. Stürme und gewaltige Regen, so daß zur Erntezeit die Frucht nicht allein auf den Aeckern (fruges in agris), sondern auch die in den Scheuern (in horreis) verwahrte durch das Austreten der Flüsse zugrunde ging (Sted.).

1158. Furchtbares Unwetter, ein sehr starker Wirbelwind riß ungeheure Bäume mit den Wurzeln aus und warf Kirchen, Häuser und andere Baulichkeiten um. Auch hat das Austreten des Wassers eine unendliche Menge Menschen und Vieh vertilgt (Magd., Sted., Pöhlde).

1164. Gewaltige Bewegung am Himmel, Wirbelwinde und Zucken der Blitze erschienen schrecklich an vielen Orten. Aber auch die zu Hügeln anwachsenden Fluten des Meeres drohten allen an den Küsten Wohnenden den Untergang. Ein von Norden aber sich erhebender Wirbelwind zerschlug die Wasserberge und machte, daß das Wasser in allen Flüssen an der Küste zurückfloß, wodurch unzählige Inseln mit Menschen, Vieh, Häusern, Gebäuden, Vorräten, Kirchen und Dörfern vom Grund aus weggerissen und vernichtet worden sind. Die im Wasser ertrunkenen oder durch die Kälte erstarrten Menschen, deren Zählung nicht möglich war, erfüllten die Ufer der Flüsse mit Leichen . . . An vielen Orten wurde die Frucht der Aecker vom Hagel zerschlagen (Magd., Pöhlde).

1166. Blitze und schrecklich wütende Donner und häufige für die Sommerernte unbequeme Ueberschwemmungen und eine große Sterblichkeit unter Kindern und Vieh (Magd.). Es war eine große Hungersnot, weshalb der Propst von Steterburg zur Anschaffung von Getreide (annonae) ca. 30 Mark ausgab (Sted.).

1170. Ungewöhnliche Hitze des Sommers, so daß an vielen Orten die Erde, deren Bäume verbrannt waren, viele Reisende, sowohl Reiter als Fußgänger durch unvorsichtigen Sturz in Staublöcher in Gefahr brachte. Diese Hitze begleitete eine große Sterblichkeit unter den Menschen (Magd.).

1172. Im Monat Januar war ein gewaltiger Sturm und im Februar blitzte es häufig (Magd.).

1173. Nachdem am 11. Februar eine rote Wolke am Himmel erschienen, folgte eine große Dürre des Landes, so daß, da die Frucht verdorrte, in den meisten Gegenden auch keine Aushilfe für die künftige Saat sich fand. Von der Erde stieg ein dicker Nebel auf, welcher einen sehr heftigen Husten verursachte, und diese Seuche raffte viele Menschen hinweg (Magd.) Unerwartet fiel Schnee am 13. Mai (es war der Mittwoch in der Pfingstwoche), und dieser

Schnee hat mehrere Wald- und Fruchtbäume zerbrochen, auch das stehende Getreide niedergedrückt (Pöhlde).

1174. Häufige und ungewöhnliche Stürme und große Ungleichmäßigkeit der Luft (Pöhlde). Viele Häuser wurden durch die Gewalt der Winde zerstört und bejahrte Stämme ausgerissen. Früchte waren in Fülle, der Wein mißriet (Magd.).

1179. Der in diesem Jahre harte Winter nahm auch die Frühlingszeit in Anspruch, so daß Blüten an den Bäumen (flores in arboribus) erst am 19. Juni erschienen (Magd.). Der Sommer war sehr stürmisch, so daß im Monat Juni Hagelkörner in ungewöhnlicher Menge fielen (Köln).

1185. Im Oktober tobte ein ungewöhnlicher Sturmwind mit solcher Heftigkeit, daß steinerne Gebäude, große Bäume und viele Häuser umgerissen wurden (Köln).

1190. Das Jahr war ausgefüllt mit Regengüssen und häufigen Ueberschwemmungen (Köln).

1196. Der Kaiser zieht nach Apulien. — Ein kühler und feuchter Sommer. Es entstand großer Mangel an Getreide, der noch im folgenden Jahre anhielt. Die Hungersnot war stark und der Mangel an fast allen Lebensmitteln unerhört. — In Sachsen soll eine Frau 4 Kinder innerhalb dreier Monate geboren haben (Köln).

1197. Großer Mangel an Proviant und Getreide und starke Hungersnot herrschte, so daß ein Malter Weizen in den Rheingegenden für 15 Schillinge verkauft wurde. Eine gräßliche Plage nahm überhand (Köln).

1204. Der Sommer war heiß und trocken, der Winter sehr lang und außerordentlich streng (Köln).

1209. Der Sommer war durch Gewitter und Regengüsse sehr stürmisch und der Winter überaus streng (Köln).

1218. In diesem Jahre war eine große Hungersnot, die schon im vorigen angefangen hatte, jetzt aber sich so steigerte, daß ein Himten Roggen 3 M. und bisweilen noch mehr kostete. Auch das Lauterbergkloster litt sehr unter dem Druck dieser Not. An einem Tage mußten die Conventualen sogar in den umliegenden Dörfern das Brot, das sie zur Mahlzeit gebrauchten, eintauschen, und an einem Abend hatten sie kein Brot und kamen in das Gerede aller Leute. In dieser Not lernten sie auch Gersten- und Haferbrot essen, während sie früher nicht mit Roggenbrot zufrieden waren. Auch an andern Lebensmitteln war ein solcher Mangel, daß sie mehr als einmal mit in Bier aufgeweichtem Brote und warmer Hefe zufrieden sein mußten (Reg. Magd. 2, 544).

1223. Am 23. Juni fiel bei heftiger Kälte Schnee (Pöhlde).

1224. Der Winter war sehr lang und überaus strenge; auch herrschte eine große und unerhörte Hungersnot, welche 2 Jahre hindurch anhielt (Köln).

1229. In diesem Jahre war der Winter lang und hart (Köln).

1238. Am 2. März schlug Hagel in der Größe von Taubeneiern die Weinstöcke, Kräuter und Saaten an sehr vielen Orten und besonders

in der Nähe von Köln darnieder. Manche versicherten auch, ein Hagelkorn von der Länge einer halben Elle und von 4zölliger Dicke gesehen zu haben. Ein Sturmwind, der auf den Hagel folgte, riß an vielen Orten, besonders in Westfalen, Bäume mit der Wurzel aus, warf Häuser um und erschlug dabei mehrere Menschen und Tiere (Köln).

1248. Sehr große Ueberschwemmung in der Nacht des 28. Dez., auf beiden Ufern der Elbe ertranken sehr viele Menschen (Stade).

Es berührt wunderbar, wenn wir in den Annalen unvermittelt zwischen den wichtigsten Staatsereignissen, zwischen den Nachrichten vom Tode von weltlichen und geistlichen Großen, von Kampf und Fehde (993), von Volksversammlungen und Kaiserzügen (1196), die scheinbar gleichgültige Nachricht von irgend einem Gewitter. von Hagel oder Sturm finden. Es war jedoch nicht nur das Gefallen am Merkwürdigen und Wunderbaren, das die Annalisten veranlaßte, dergleichen aufzuschreiben. Sie sahen die Ereignisse mit den Augen des Landwirts in Hinblick auf die Aussichten für das Gedeihen der Saat.

Der Einfluß, den die jeweiligen Witterungsverhältnisse auf das wirtschaftliche Leben gehabt haben, ist ein sehr weitreichender. Die Hauptgründe für die Mißernte und darauf folgende Hungersnot liegen in der Witterung des Frühlings und Sommers. Anhaltender Regen, Hagel, Sturm, Dürre sind die häufigsten Ursachen einer Mißernte bezw. Hungersnot. Auch ein langer und schneereicher Winter ist nicht ohne großen Einfluß auf den landwirtschaftlichen Betrieb des folgenden Sommers. Dauerte der Winter nämlich bis in den April hinein, so konnte zur normalen Zeit nicht mit der Feldarbeit begonnen werden, die ganze Wirtschaft befand sich schon im Rückstande. War nun auch der Sommer noch ungünstig, oder traten irgend welche unvorhergesehenen Unfälle ein, so konnte die Folge leicht verhängnisvoll werden. Nach den Quedlinburger Annalen war der Sommer und Herbst des Jahres 993 überaus heiß. Darauf folgte ein kalter Winter und eine Hungersnot. Im folgenden Jahre war nach einem kalten Winter der Sommer (Juli) kalt, so daß die Früchte verdarben. Eine 2. Hungersnot kam. Im Jahre 995 war dann die Not unter den Ostfalen so groß, daß viele Dörfer ausstarben. Weiter erzählen dieselben Annalen vom Jahre 1011, daß große Sterblichkeit im rauhen Winter war, 1012 verwüsteten Gewitter viele Kornhaufen, dann verursachten 1013 und 1014 große Ueberschwemmungen viel Schaden. 4 Jahre hintereinander also Kalamitäten. Dann vergl. die Jahre 1044, 45 und 46; 1122/3 und 24.

Zu den schlimmen Einflüssen gesellen sich noch Plagen anderer Art, so erschienen nach den Berichten der Annalen von Quedlinburg, Hildesheim und Corvey 873 zur Erntezeit ungeheure Heuschreckenschwärme. Wo sie sich niederließen, zerstörten sie die Saat auf den Feldern. Eine Hungersnot war die Folge. Im Jahre 1091 wird von der Erscheinung unbekannter Würmer berichtet, das darauf folgende Jahr brachte dann über ganz Sachsen eine große Hungersnot. Es sind dies jedoch die einzigen Fälle, wo sich eine Hungersnot mit Sicherheit auf Verwüstungen durch Tiere zurückführen läßt.

Die Wirtschaft im 10. und 11. Jahrhundert war gegen alle Störungen elementarer oder anderer Natur im höchsten Grade empfindlich. In der Regel lebte der Mensch von dem, was er auf dem eigenen Felde baute. Der Bauer zahlte seinen Zins und mußte im übrigen sorgen, daß er genug zum Leben hatte. An der Erzielung von Ueberschüssen hatte er wenig Interesse, da die meisten Landbewohner sie kaum zu Geld machen konnten. Dieser Mangel alles Magazinierens mußte sich bei jeder Mißernte sofort bitter rächen, man konnte sicher sein, daß jedes ungünstige Jahr im darauffolgenden Jahre eine Teuerung zur Folge hatte. Aus dieser Sachlage erklärt sich die hauptsächlich für das frühere Mittelalter nachzuweisende Erscheinung, daß ein Teuerungsjahr sich oft über das nächste oder gar die nächstfolgenden Jahre zu einer Hungerperiode ausdehnte. Eine solche Periode ist allerdings nur unter völligem Darniederliegen des Getreidehandels erklärlich; sie mußte mithin aufhören, sobald der Handel überhaupt, und an erster Stelle der Verkehr mit Naturalprodukten einen größeren Aufschwung nahm. Das war seit dem 12. Jahrh. der Fall; seitdem nehmen in der Tat die lokalen Teuerungen einen anderen Charakter an.

In den Hungerjahren griff man natürlich zu allem, was irgend eßbar erschien, um das Leben zu fristen. Man verzehrte Pferdefleisch (853), Wurzeln u. a. Oft wurde in der Not das Saatgetreide ganz oder zum Teil konsumiert. Am schlimmsten war es, wenn die Landbevölkerung überhaupt den Acker im Stiche ließ, und so die ganze Getreideproduktion ins Stocken geriet. Zuweilen berichten die Quellen, daß während der Hungersnot zahllose Höfe und selbst ganze Dörfer (995) leer standen. Aber das Land wurde dadurch nicht entlastet, denn die Flüchtlinge verließen die Gegend nicht, sondern zogen nur in die nächste Stadt, oder in die Nähe eines Klosters, um dort bei der Mildtätigkeit des Klerus Hilfe zu finden. Bischofskirchen und Klöster konnten in der elementaren Not bestehen, da sie mehr oder minder große Vorräte an Lebensmitteln besaßen und daher war es ihnen auch oft in Notjahren möglich, neben dem Unterhalte der eigenen Angehörigen noch zahlreichen Armen zu helfen. Genügen die eigenen Vorräte nicht, so sucht man sich durch große Ankäufe zum Teil in ziemlich entfernten Gegenden Getreide zu verschaffen. In Steterburg kaufte man im Notjahre 1166 für 30 Mark Roggen. In den Kriegsjahren 1176 1180 mußte dasselbe Kloster für Ankauf von Getreide 69 Mark ausgeben.[1]) In einigen Fällen hören wir aber auch, wie sich die Not in den Klöstern fühlbar machte (1218). Vereinzelt zeigt sich hier und da in Notjahren ein Eingreifen der weltlichen Organe. So finden wir Maßregeln bei 2 Grafen. Hoyer von Falkenstein befiehlt 1218, daß niemand dickeres Bier brauen sollte, als das Stübchen zu einem Pfennig, und jeder Ausschank sollte verboten sein.[2]) Ganz dieselbe Maßregel wird auch 1226 dem Grafen von Blankenburg zugeschrieben;[3]) der dann noch weiter anordnet, daß niemand

[1]) Klosterchronik S. 29.
[2]) Magd. Schöppenchr. St. Chr. 7, 143.
[3]) Mon. Germ. Hist. D. Chr. 2, 245.

für mehr als einen Monat Vorrat an Korn besitzen darf, den Ueberfluß soll er verkaufen.

Die Preise schnellen in den Hungerjahren des frühen Mittelalters schnell in die Höhe, das 5—10fache, ja 20fache des Normalpreises für die gangbarsten Nahrungsmittel wie Roggen ist nichts Ungewöhnliches. 1120 kostet der Scheffel Roggen 2 Schillinge, 1150 sogar 10 Schillinge, 1 Quadrans 6 Pfund, 1218 wird der Himten Roggen mit 3 Mark taxiert. Allein schon daraus, daß der Annalist es für wichtig hält, eine Angabe über den damaligen Getreidepreis zu machen, läßt sich ein Schluß auf seine Höhe ziehen.

Daß die Not auch einmal die größeren Grundherren berührt hat, hören wir im Jahre 1092, als die principes auf einige Zeit (ad tempus) das Land verlassen, um der allgemeinen Hungersnot zu entgehen.

Von Bedeutung ist noch die Frage nach der Ausdehnung des Notstandsgebietes in jedem einzelnen Falle. Unmittelbar geben die Quellen hierüber sehr selten Auskunft, und finden sich einmal Angaben, per Saxoniam, multis locis und ähnliche, so sind sie doch nur mit der größten Vorsicht aufzunehmen. Im ganzen ist anzunehmen, daß der schreibende Mönch sichere Auskunft nur über seine nähere Umgehung geben konnte.[1])

[1]) Vergl. über diesen Gegenstand weiter Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter. (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte 6).

Lebenslauf.

Als Sohn des † Schneidermeisters Fritz Teute und seiner † Ehefrau Elisabeth geb. Müller wurde ich, Friedrich Heinrich Franz Otto Teute, am 5. Juli 1875 in Helmstedt i. Br. geboren und evangelisch-lutherisch getauft. Bis zu meinem 14. Lebensjahre besuchte ich die 1. Bürgerschule meiner Heimatstadt und dann das Herzogliche Lehrerseminar in Wolfenbüttel, das ich Ostern 1896 absolvierte.

Ich erhielt eine Stellung zunächst als Hilfslehrer in Lutter a. Bbge. und darauf nach abgelegtem Staatsexamen (August 1899) als Bürgerschullehrer in Bad Harzburg. In die erste Zeit meiner Lehrtätigkeit fiel noch die Erfüllung meiner militärischen Dienstpflicht in Hannover.

Nach einem mehrwöchigen Aufenthalt in London und Brighton gab ich im Sommer 1901 meine schulamtliche Wirksamkeit auf und ließ mich im Oktober desselben Jahres an der Leipziger Handelshochschule inskribieren, die ich nach 4 Semestern mit einem kaufmännischen Diplomzeugnis verließ. Um hauptsächlich Staatswissenschaften zu studieren, bezog ich die Universitäten Straßburg (W.-S. 1903/4), Erlangen (S.-S. 1904) und Leipzig (W.-S. 1904/5—S.-S. 1907). Im Frühjahr 1905 erfuhr mein Studium eine Unterbrechung, insofern ich bis Herbst als Aushilfsarbeiter an der Reichsbank in Chemnitz beschäftigt war. Nach meiner im Mai 1906 in Leipzig bestandenen Handelslehramtsprüfung folgte eine zu bibliothekarischen und archivalischen Forschungen benutzte einjährige Reise durch Ostfalen, auf der ich u. a. auch Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Wolfenbüttel, Wernigerode und Magdeburg berührte.

Nunmehr widmete ich mich vornehmlich der Schriftstellerei, verbrachte den Sommer 1907 in Nürnberg, den folgenden Winter in Erlangen, die Jahre 1908/9 in Leipzig und habe nebenbei meine Promotionsschrift ausgearbeitet. Zu Anfang dieses Jahres ging ich nach Frankreich und war in Lyon und Nizza kaufmännisch tätig. Im Sommer nach Erlangen zurückgekehrt, erwarb ich mir die philosophische Doktorwürde.

Ich bin ledig und in Braunschweig staatsangehörig. —

Einer angenehmen Pflicht komme ich an dieser Stelle nach, wenn ich Herrn Professor Dr. Beckmann und meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat, Professor der Staatswissenschaften, Dr. Ritter von Eheberg in Erlangen für freundliches Wohlwollen ergebensten Dank abzustatten mir erlaube.

Begleittexte zu folgenden Karten und Tafeln.

Seite

Karte 1 17
„ 2 49
Tafel I.
Fig. 1—4 33
„ 5—6 34
„ 7 35
„ 8—11 35
Tafel Ia.
Fig. 12—15 36
Tafel II.
Fig. 1—2 40
„ 3 43
„ 4 44
Karte 3 141
„ 4 142
„ 5 152
„ 6 158
„ 7 343
„ 8 . . . . . 350, 352, 357
„ 9 . . . . . 164, 252, 349, 359
„ 10 349
Tafel III.
Fig. 1 364
„ 2 366
„ 3 366
„ 4 366
„ 5 . . . . . 335, 366
„ 6 366
„ 7 366
„ 8 370
„ 9 366
„ 10 . . . . . 266, 275, 335, 366

Die Originalkarte von Ostfalen befindet sich in der Universitätsbibliothek zu Erlangen.

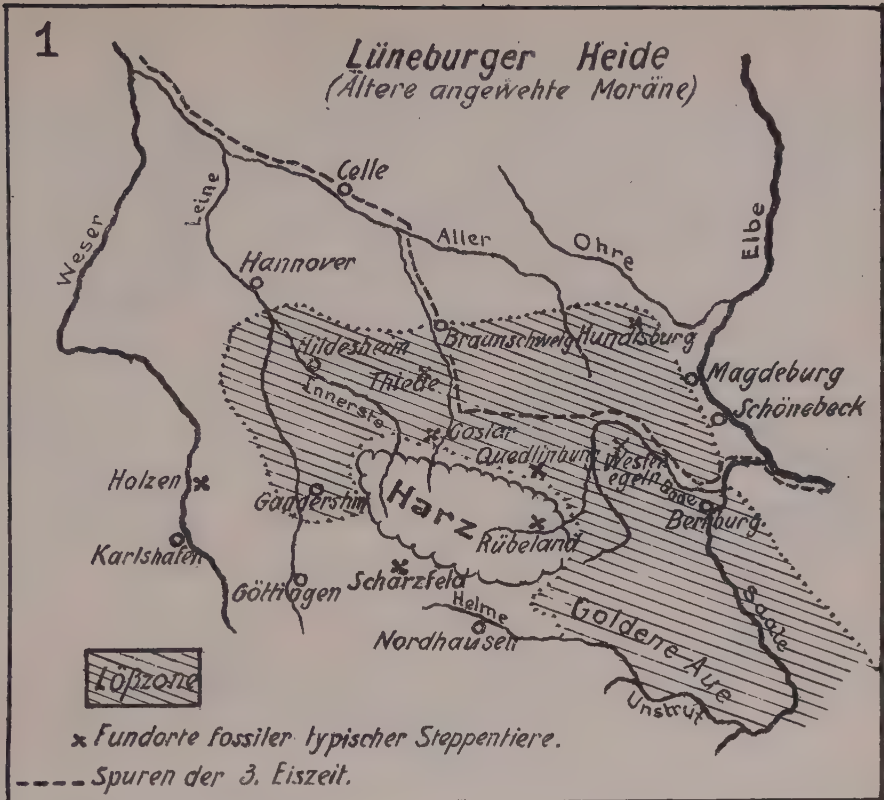
1
Lüneburger Heide
(Ältere angewehte Moräne)
Celle
Leine
Weser
Aller
Ohre
Elbe
Hannover
Braunschweig
Hundisburg
Hildesheim
Thiede
Magdeburg
Schönebeck
Innerste
Goslar
Quedlinburg
Westeregeln
Bode
Holzen
Gandersheim
Harz
Bernburg
Rübeland
Karlshafen
Göttingen
Scharzfeld
Saale
Helme
Goldene Aue
Nordhausen
Lößzone
Unstrut
× Fundorte fossiler typischer Steppentiere.
---- Spuren der 3. Eiszeit.

2
Germanische Völkerschaften
in den ersten nachchristl. Jahrhunderten.
Saxones
Teutonovarii
Albia
Chauci
Langobardi
Chasuarii
Semnones
Visurgis
Lagina
Fosi ?
Aller
Dulgubini
Ovacra
Oraha
Nerterani
Angri varii
Warni
Angili
Boda
Cherusci
Melibocus Mons
Sala
Chatti
Hermunduri
Unstrodis

Tafel I: Jüngere Steinzeit.

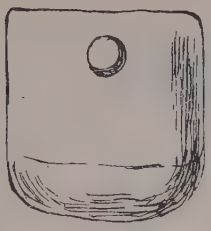

1

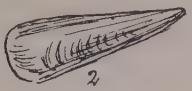

2

3

4

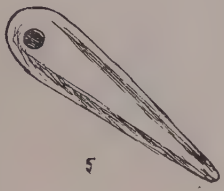

5

6

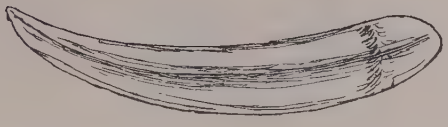

7

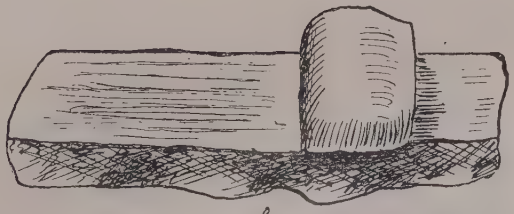

8

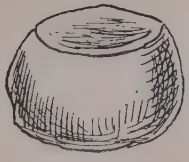

9

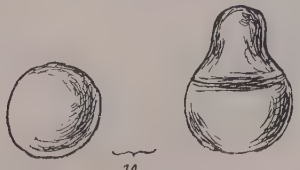

10

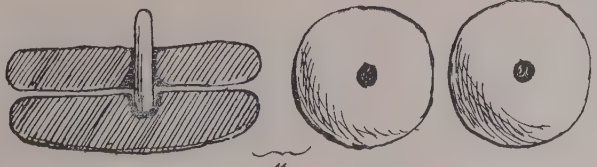

11

Tafel Ia: Jüngere Steinzeit.

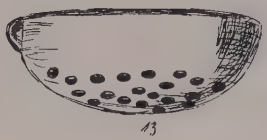

Tafel II: Bronze- und Eisenzeit.

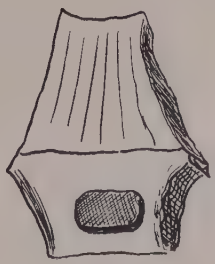

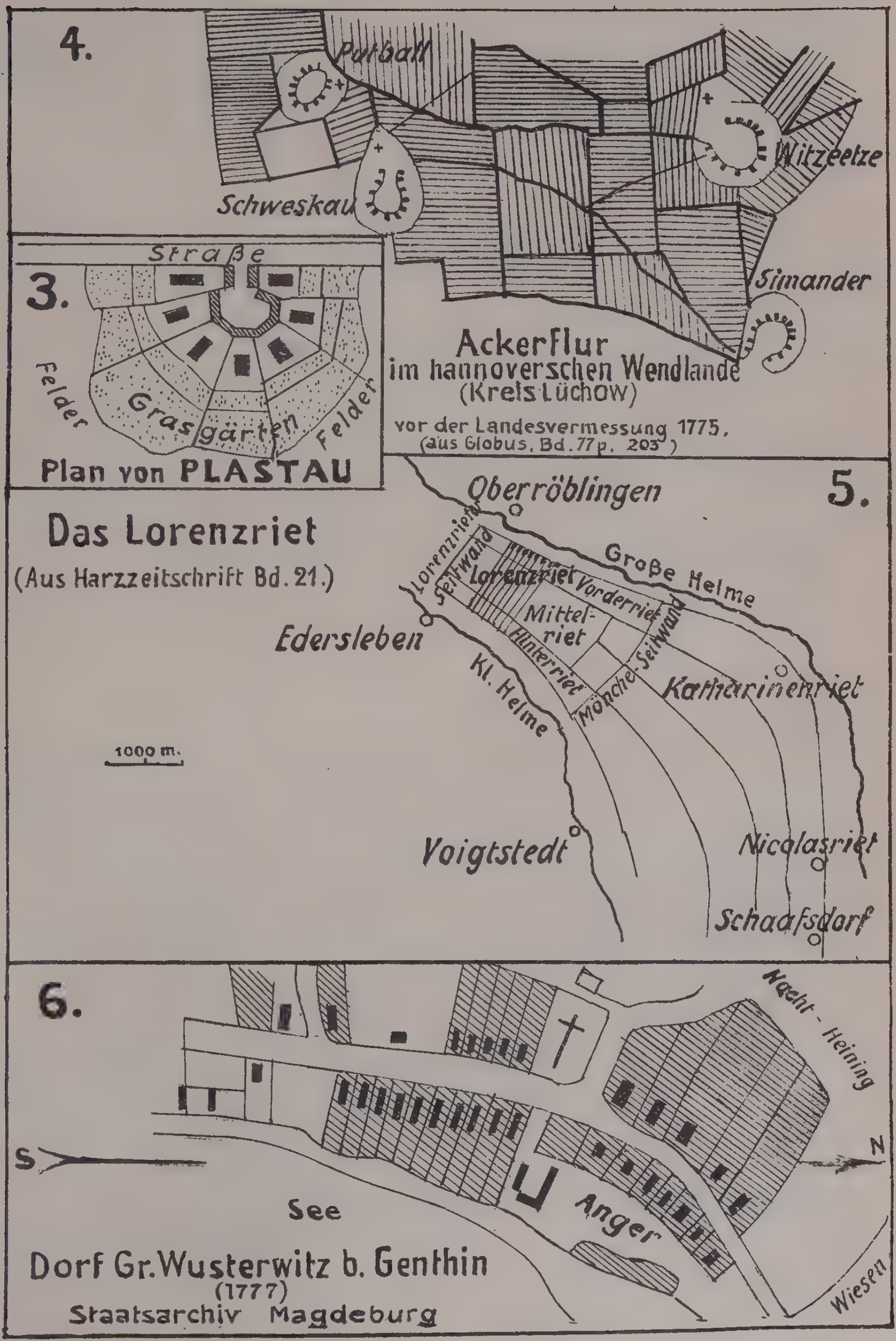
4.
Putball
Schweskau
Witzeetze
Simander
Ackerflur
im hannoverschen Wendlande
(Kreis Lüchow)
vor der Landesvermessung 1775.
(aus Globus, Bd. 77 p. 203)
3.
Straße
Felder
Grasgärten
Felder
Plan von PLASTAU
Das Lorenzriet
(Aus Harzzeitschrift Bd. 21.)
5.
Oberröblingen
Große Helme
Lorenzriet
Seitwand
Lorenzriet
Vorderriet
Mittelriet
Seitwand
Hinterriet
Mönche
Edersleben
Kl. Helme
Katharinenriet
1000 m.
Voigtstedt
Nicolasriet
Schaafsdorf
6.
Nacht - Heining
S
N
See
Anger
Wiesen
Dorf Gr. Wusterwitz b. Genthin
(1777)
Staatsarchiv Magdeburg

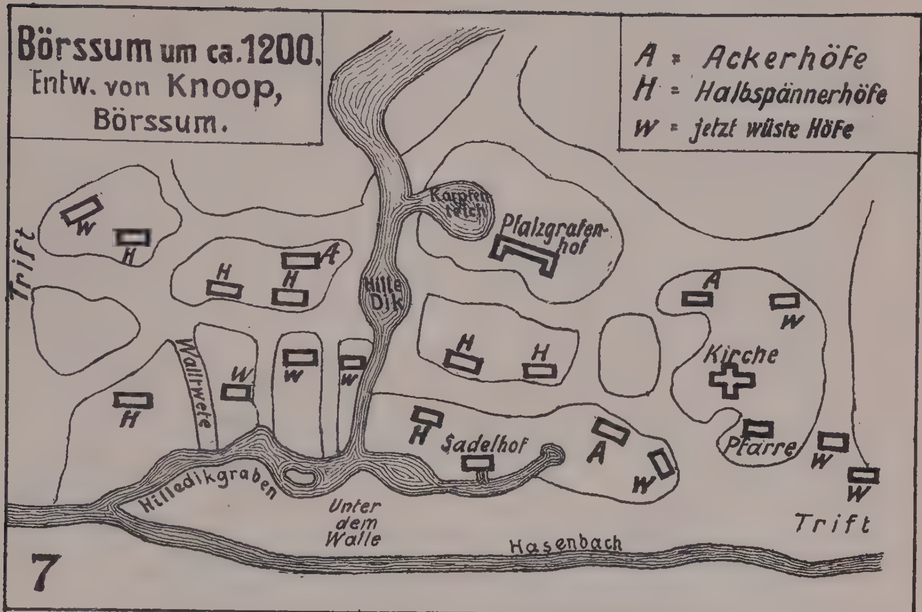
Börssum um ca. 1200.
Entw. von Knoop,
Börssum.
A = Ackerhöfe
H = Halbspännerhöfe
W = jetzt wüste Höfe
Trift
Pfalzgrafenhof
Hille Dik
Kirche
Sadelhof
Pfarre
Hilledikgraben
Unter dem Walle
Hasenbach
Trift
7

8.

Quedlinburg
im X., XI., XII. Jahrh.
(aus U.B. d. Stadt
Quedlinburg
Anlage 3)
Äcker
Weingärten
Stadtgraben
Gröper M.
Weingärten
Vorwerk
Marien-
kloster
Wein-
Gärten
Markt
Kirche
Offener
Platz
Der Kleers
Rathaus
Westendf.
Blasiuskirche
Sumpf
Mammonstal
Vorwk.
Wiperti
Kloster
Königs
Hof
Schloss
Widholz
Anfänge d.
Neustadt
in den Fischern
Äcker
Gärten
Brühl
Bode
Äcker

9
Das Gebiet des vormaligen Reichsstiftes Quedlinburg
(U.B. St. Quedlinburg, Anl. 4)
Kl. Ditfurt (w)
Landgraben
Tekendorf (w)
Weinberg
Wedderstedt
Kamperode (w)
Ditfurt
Ballersleben (w)
Weddersleben (w)
Landgraben
Kl. Sallegsleben
Krücke Wiesen
Ilenstedt (w)
Landgraben
Bode
Westerhausen
Marsleben (w)
Gr. Sallersleben
Kl. Orden)
Billingstedt (w)
Weinberge
Sülten (w)
Hopfenbreite
Gr. Orden (w)
Hoym
Quedlinburg
Knüppelrode (w)
Gersdorf (w)
Badeborn
Weddersleben
Quarmbeck (w)
Bicklingen (w)
Landgraben
Suderode
Gernrode

10.

Charte von der unter dem Hoch Fürstl. Amt Schöningen belegenen Feldmark Honsleben.
vermessen um 1755.
(Herzogliche Kammer Braunschweig)

11.

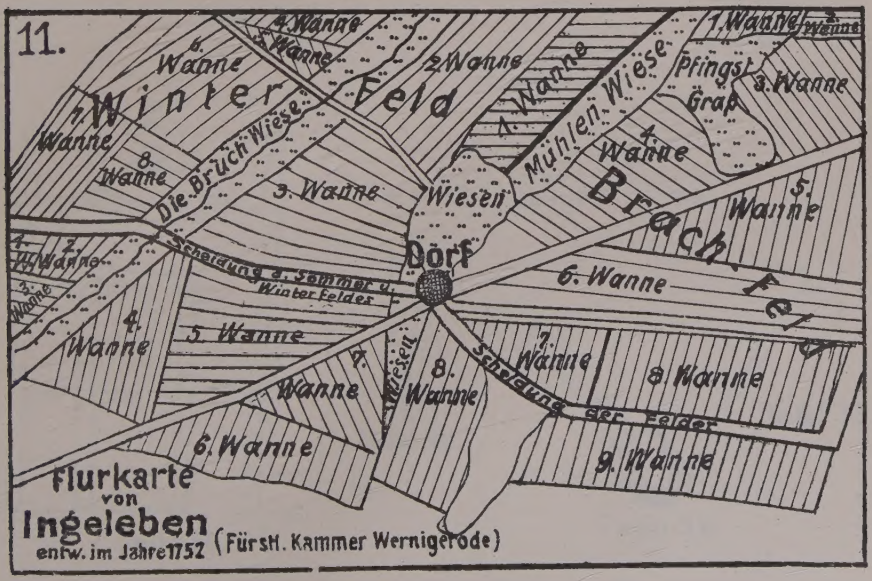

Flurkarte von Ingeleben
entw. im Jahre 1752 (FürstH. Kammer Wernigerode)

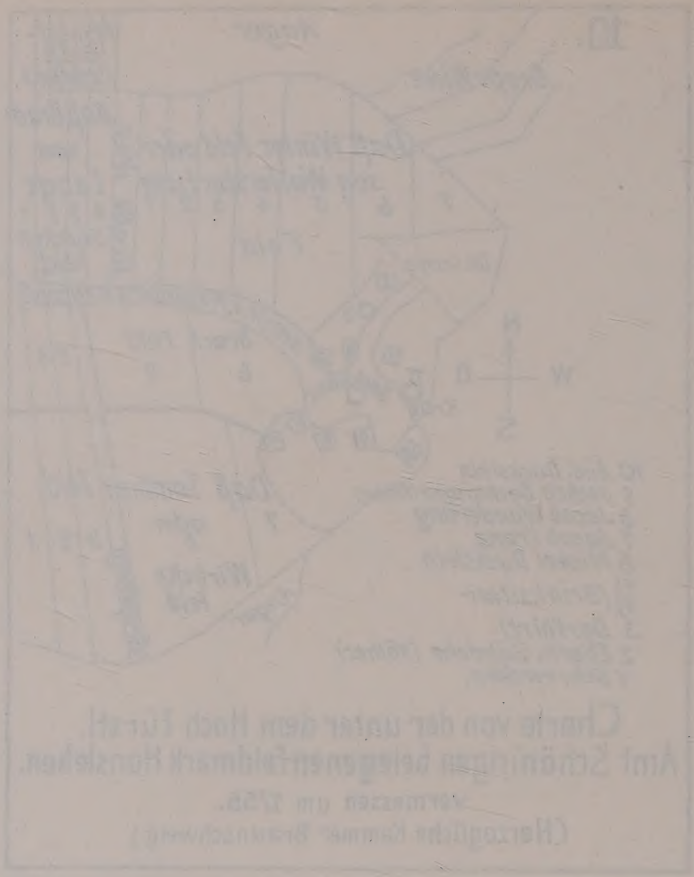

Tafel III.

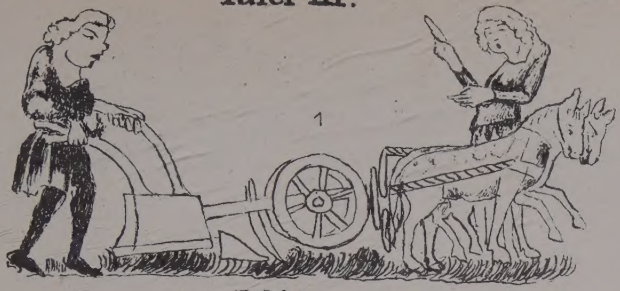

Tafel 61.

Tafel 57.

Tafel 66.

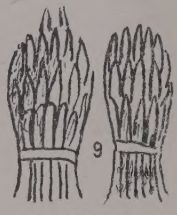

Tafel 62.

Tafel 65.

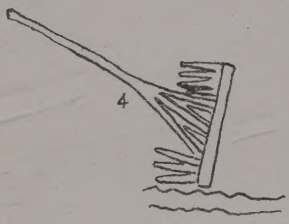

Seite 59.

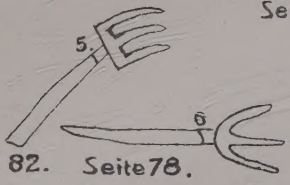

Tafel 82. Seite 78.

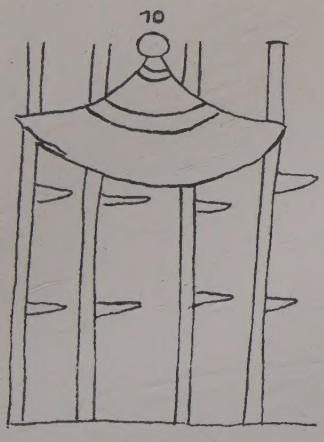

Seite 78.

Tafel 32.

Tafel 32.

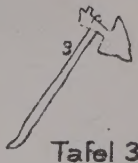

Tafel 32.